Druck von A. Hopfer in Burg.

Geschichte
Ditmarschens

bis zur

Eroberung des Landes im Jahre 1559.

Von

Dr. **Robert Chalybaeus**,

Professor am Gymnasium zu Meldorf.

Mit einer Karte des Landes Ditmarschen.

Kiel und Leipzig.

Verlag von Lipsius & Tischer.

1888.

Vorwort.

Bei der Bearbeitung der ditmarsischen Geschichte habe ich mir eine doppelte Aufgabe gestellt; einmal wollte ich meinen jetzigen Landsleuten ein lesbares Buch in die Hände geben, welches das Interesse an der Landesgeschichte bei diesen stärken und erneuern sollte, andererseits auch einem weiteren Leserkreise gegenüber den Anforderungen gerecht werden, welche die Wissenschaft heutzutage an ein solches Buch zu stellen berechtigt ist. Eine Geschichte Ditmarschens aber, welche diesen beiden Anforderungen auch nur einigermaßen genügte, gab es bis dahin nicht. Den alten und älteren Bearbeitungen der ditmarsischen Geschichte, welche außerdem selten zu werden anfangen, fehlt es vor allem an jedem kritischen Sinn, und dasselbe gilt auch von sämtlichen neueren Bearbeitungen. Nunmehr bin ich freilich weit davon entfernt, meine Arbeit für eine abschließende zu halten; namentlich in bezug auf die innere Entwicklung der ditmarsischen Geschichte, der Geschlechterverfassung u. s. w. bin ich zum teil von ganz neuen Gesichtspunkten ausgegangen, und wenn ich auch bemüht gewesen bin, möglichst nur auf Grund von Urkunden und Aktenstücken zu bauen und die für die ditmarsische Geschichte wichtigsten Archive, soweit es mir eben möglich war, persönlich durchgesehen und in denselben reiche Ausbeute von noch ungedrucktem Material gefunden habe, so wird eine sorgfältige Untersuchung derselben doch noch manches Neue zu Tage bringen, auch das wachsende Interesse an der Landeskunde im Lande selbst hoffentlich noch manche verborgene Schätze an das Tageslicht ziehen, welche mir, trotz vieler Mühe, die ich mir gegeben habe, nicht zugänglich gewesen sind. Dabei habe ich auch darauf verzichten müssen, meine Schrift der Öffentlichkeit in der Gestalt zu übergeben, wie ich es gewünscht und eine Zeitlang auch erreichen zu können gehofft hatte; schließlich stellte sich doch die Notwendigkeit heraus, das Ganze wesentlich abzukürzen, und so haben einzelne Abschnitte wie die Schilderung der allmählichen Bedeckung des

Schlicks mit der Grasnarbe, die Beschreibung des altditmarsischen Hauses und ein Vergleich desselben mit dem altsächsischen und friesischen, die eigentümlichen Verlobungsfeierlichkeiten bei den alten Ditmarschern u. a. m. wegfallen, anderes wie z. B. das Nemedeverfahren bedeutend abgekürzt werden müssen, was ich bei Beurteilung meines Buches in wohlwollender Weise in betracht zu ziehen bitte. Ebenso wäre es in höchstem Grade wünschenswert gewesen, daß demselben eine Wappen- und Hausmarkentafel hätte beigegeben werden können.

Schließlich kann ich nicht umhin, für die mir bei Abfassung meines Buches seitens der Vorstände der Kieler Universitätsbibliothek wie namentlich des Hamburger und Lübecker Stadtarchivs bewiesene äußerst freundliche Unterstützung auch an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen.

Meldorf, im November 1887.

Chalybaeus.

Inhalts-Verzeichnis.

Zweiter Abschnitt.

Ditmarschen als bremische Grafschaft bis zur Eroberung des Landes durch Heinrich den Löwen.

(ca 1060 bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts.)

Dritter Abschnitt.

Die Ditmarscher unter schwankender Herrschaft bis zur Schlacht bei Bornhöved.

(Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis 1227.)

Vierter Abschnitt.

Die innere Entwicklung Ditmarschens während der ersten Periode seiner Geschichte.

Erste Abteilung.

Die Bedeichung der Marsch.

Zweite Abteilung.
Die ditmarsischen Geschlechter.

Drittes Buch.

Zweite Periode der ditmarsischen Geschichte von der Schlacht bei Bornhöved bis zur Einführung der Reformation.
(1227—1524.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Schlacht bei Bornhöved bis zum Friedensschlusse der Ditmarscher mit Graf Gerhard III.

(1227—1323.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Friedensschluß der Ditmarscher mit Graf Gerhard III. bis zur Schlacht in der Süderhamme.

(1323—1404.)

Vierter Abschnitt.

Von der Schlacht in der Süderhamme bis zur Einsetzung der Achtundvierziger.

(1404—1447.)

Sechster Abschnitt.

Verhältnis der Ditmarscher zu den Holsteinern und den Hansestädten in den Jahren 1500—1524.

Viertes Buch.

Dritte Periode der ditmarsischen Geschichte von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes.

(1524—1559.)

Erster Abschnitt.

Die Einführung der Reformation in Ditmarschen.

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte Ditmarschens von 1524—1550.

(Vorbereitende Ereignisse vor der Eroberung des Landes.)

Dritter Abschnitt.

Die Eroberung Ditmarschens im Jahre 1559.

Einleitung.

Der Name Ditmarschen hat nicht nur für den zwischen West- und Ostsee geborenen Nordalbinger, sondern für jeden Deutschen, für jeden, der ein Interesse an eigenartiger, kräftiger Entwicklung eines Volksstammes hat, einen besonderen Klang; und dies ist keine neue Erscheinung, Ditmarschens Geschichte ist bereits seit drei Jahrhunderten Gegenstand mannigfacher Untersuchungen und Darstellungen gewesen. Es erklärt sich dies aber leicht einerseits durch die ungewöhnliche Widerstandsfähigkeit des kleinen, in historischer Zeit im ganzen einige zwanzig Quadratmeilen umfassenden Staates nach außen, und andererseits durch eine Reihe eigentümlicher Institutionen im Innern, die zum teil ihresgleichen nicht haben, zum teil gerade urwüchsig deutsch sind. Beides, das kraftvolle Auftreten des Volkes gegen jeden, der es wagt, ihm die angestammte Freiheit und Unabhängigkeit seiner Väter zu rauben, und die Eigentümlichkeiten der Verfassung des Bauernvolkes, welche sich noch erhielt, als sonst in deutschen Landen jede Spur einer solchen schon längst verschwunden war, stehen aber in einem bestimmten natürlichen Zusammenhange. Schon die Lage des ditmarsischen Landes zwischen Eider und Elbe, gegenüber der See, umringt von feindlichen Gewalten, mußte seine Bewohner zu außerordentlichen Kraftanstrengungen zwingen, ungewöhnliche Maßregeln waren notwendig, um sich sowohl der rastlos andrängenden und die Werke der Menschenhand mit immer erneuter Wut vernichtenden Meereswogen, wie der von allen Seiten offen gezeigten Mißgunst und der sich aufdrängenden Landeshoheit der benachbarten Fürsten zu erwehren. Und eben die Entschiedenheit und Opferfreudigkeit, mit welcher die Ditmarscher Jahrhunderte hindurch alle Angriffe zurückgewiesen, nichts für höher geachtet haben als ihre Selbständigkeit, die Klugheit und so zu sagen diplomatische Gewandtheit, mit welcher sie das Errungene sich zu sichern und in Gefahren Bundesgenossen zu werben gewußt haben, bis sie endlich der Übermacht des hereinbrechenden Verhängnisses — freilich nicht ohne eigene Schuld — erlagen, das bildet eben die Geschichte des ditmarsischen Volkes. So entwickelte sich jenes freilich oft mit hochfahrendem Wesen und sträflicher Rücksichtslosigkeit gepaarte Bewußtsein der eigenen Vollkraft im Volke, welches die Landleute von sich sagen ließ:

„Ditmarschen schölen Buern syn?
Se mögen wol wesen Heren;“

so entstand jene eigentümliche freie Volksverfassung, die sich trotz des Abhängigkeitsverhältnisses zum Erzstift Bremen in voller Mächtigkeit bis zum Ende des „Freistaates“ in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ja teilweise noch erhalten hat in der heutigen Deichverfassung, deren Grundlagen dieselben bleiben mußten, wie Ebbe und Flut im Laufe der Jahrhunderte dieselben geblieben sind.

Erstes Buch.

Vorgeschichte Ditmarschens.

Land und Leute.

Erster Abschnitt.

Das Land.

I.

Der Name Ditmarschen.

Die älteste uns überlieferte Form des Namens Ditmarschen findet sich in der freilich erst bei Adam von Bremen (1, 11), also zwei Jahrhunderte nach ihrer Abfassung, dem heiligen Ansgar zugeschriebenen Lebensbeschreibung des ersten Bischofs der Bremer Kirche Willehad zum Jahre 782 als Thiadmaresgaho, nach Müllenhoffs (in Kolsters Meldorfer Schulprogramm vom Jahre 1852: „Über die Burgen und Döffte des alten Ditmarschens" gegebenen) Erklärung: „der Gau der großen Niederung". Daselbst heißt es p. 7: „das deutsche mari, meri ist zwar dasselbe Wort mit dem lateinischen mare, aber ursprünglich nicht in derselben Bedeutung. Es ist vielmehr Meer, nur insofern dasselbe flaches Uferland bedeckt und überströmt. Deshalb wird meri auch durch palus," (häufig auch durch den Plural paludes) „Sumpf, wiedergegeben (môr, Moor, althochdeutsch muor, steht zu meri oder mari im Verhältnis des Ablautes); man vergleiche die Bezeichnung: Harlemer Meer u. a. So ist auch Thiodmeri oder Diodmeri gebildet und im Genitiv zu gaho gestellt als Gau der Niederung des Volkes d. h. der großen Niederung, denn thiod (Volk) steht im Altsächsischen in der Zusammensetzung oft für groß."[1]

Ebenso wird in der ältesten uns erhaltenen Ditmarschen betreffenden Urkunde[2] aus dem Jahre 1059 ein Grundstück bezeichnet als gelegen in pago (Gau) Thietmaresca. Hiermit stimmt auch die Benennung der Einwohner des Landes als Thedmargôi, d. h. Bewohner des Gaues der großen Niederung bei Adam von Bremen II. 15. Das Land hat also seinen Namen von der meerüberströmten großen Uferfläche oder vielmehr von den später als Marsch bezeichneten fünf großen Niederungen,[3] welche einst aus dem weiten Meerbusen der Niederelbe, der sich ursprünglich von der holsteinischen bis zur hannoverschen Geest erstreckte, und weiter nördlich aus den Nordseewatten sich gebildet und an beiden Ufern, namentlich aber vor der das ursprüngliche Festland von Ditmarschen bildenden hohen Geest*) sich vorgelagert haben.

---

*) Geest (vgl. Neokorus I 82: „bewile de gantze Ostsidt unde also vast dat halve Land Ditmarschen sülvest Geest, dat is sandig, holtig unde Heide ist") bezeichnet das trockne Land, das aridum im Gegensatz zur palus; friesisch wird „gast" gebraucht von Kühen, welche keine Milch geben, im holsteinischen Niederdeutsch mit anderem Vokal: güst. Vgl. Grimm Wörterbuch IV, 1. 2058.

II.

Die Bildung der Marschen.

Die Bildung unserer Marschen, wie die Marschbildung überhaupt, ist nicht an allen Orten auf gleiche Weise vor sich gegangen, denn einerseits sind dieselben einfach durch Anschlickung entstanden, welche sich unmittelbar an die Geestabhänge (so im Süden von Meldorf) oder die Dünen, welche vor denselben entstanden waren, (wie an den Dünenstrich von St. Michaelisdonn bis zum Averlacker Donn), anlehnt, andererseits ist aber die Marsch auch sowohl dem Elbstrome wie dem Meere zu als eine Reihe von Inseln aufgetaucht. [4] Denn einmal war es und ist es das Erdreich, welches der Elbstrom und dessen Nebenflüsse nach starken Regengüssen oder im Frühjahr bei plötzlich schmelzendem Schnee von den Abhängen der Gebirge mit fortreißen, von dem die schwereren Teile, Steine und Sand, sich natürlich bald senken und festsetzen und so an einzelnen Stellen Erhöhungen des Flußbettes und Verseichungen des Flusses selbst herbeiführen, während die feineren und zugleich fetteren Teile von der Strömung weitergeführt und erst in der Nähe der Mündung des Flusses abgesetzt werden, weil erst dort die Strömung nicht mehr die ganze Breite des Flusses einnimmt. Wo die Marschbildung aber an der offenen Meeresküste stattgefunden hat oder noch stattfindet, ist es wohl weniger das von dem Elbstrom mitgeführte Erdreich, welches sich ansetzt, denn dieses dürfte nur zum kleineren Teile in die See gelangen, als einerseits das aus näheren oder entfernteren Gegenden, wohl selbst von der holländischen Küste, oder wo die schon gebildete Marsch an einzelnen Stellen verliert, abgerissene Land, andererseits das durch die Geestgewässer in das Meer geführte Erdreich, welches von der Flut wieder zurückgebracht wird. So setzte der Elbstrom an seiner Mündung an der jetzt holsteinischen und der hannoverschen Geest immer mehr fette Teile oder Schlickerde ab und zwar, was besonders bemerkenswert ist, nicht unmittelbar am Rande der Geest, dem sogenannten Klef, [5] selbst, sondern in einer gewissen Entfernung von demselben, die Geestufer wurden von der eigentlichen Strömung des Flusses nicht berührt. Denn auch die leichteren, fetteren Teile, die bis dahin von dem Strome mitfortgeführt waren, mußten sich senken, sobald sie aus der eigentlichen Strömung heraustraten, und noch ehe die Wellen der in die Flußmündung eindringenden Flut sie an die Ufer der Geest bringen konnten. So bildeten sich denn in einiger Entfernung von der Geest die ersten von der gewöhnlichen Flut nicht mehr überschwemmten Erhöhungen und bedeckten sich deshalb bald mit einer Grasnarbe. Aber auch an der offnen Meeresküste haben sich solche Inseln gebildet, wohl größtenteils durch die festen Bestandteile, welche, durch die größeren oder kleineren Gewässer von dem höher gelegenen Landrücken in das Meer getragen und durch den Andrang der Wogen aufgehalten, von der Flut zurückgebracht sich senkten. Eine nicht unbedeutende Anzahl unserer Köge hat sich um Inseln als ursprünglichen Kern gebildet. Und dieser Prozeß währt noch fort, so ist eine solche schon begrünte Insel Drieschen, jetzt wohl 80—85 ha umfassend, vor dem

früheren Diekſand in der Bildung begriffen.[6] Waren dieſe Inſeln aber erſt mit einer Grasdecke benarbt, ſo erhöhten ſie ſich allmählich immer mehr, beſonders an der weſtlichen Seite, denn von Weſten und Nordweſten her wehten die Stürme, welche das ſchlickreiche Waſſer noch oft über das ſchon begraſte Land ergoſſen. Daher kommt es, daß die Marſch im Weſten höher iſt als im Oſten, je näher dem Meere, um ſo höher und wenigſtens 8—10 Fuß über der gewöhnlichen Fluthöhe liegt. Hinter den Marſchinſeln fand nun ſpäter und langſamer eine weitere Marſchbildung ſtatt, indem die Flut durch die zwiſchen den Inſeln gebliebenen Stromrinnen bis an den Geeſtrand herantrat, daſelbſt ſich beruhigte und die miteingebrachten feſten Beſtandteile ſinken ließ. Die Ströme zwiſchen den Inſeln wurden aber teils durch das aus dem inneren Lande abfließende Geeſtwaſſer, wie noch heute bei der Miele, teils, und zwar in erhöhtem Grade, durch die Gewalt des der Elbe oder dem Meere zur Zeit der Ebbe wieder zueilenden Außenwaſſers offengehalten. Namentlich wenn das letztere bei höheren Fluten über das vorliegende Marſchland geſtrömt war, mußte bei der Ebbe alles durch die Stromrinnen zurückfließen. Aber dieſe Erhöhung des Marſchlandes zwiſchen den vorliegenden Inſeln und den Geeſtabhängen, dem Klef, ging nur langſam von ſtatten,[7] ſolange die Ströme zwiſchen den Inſeln noch freien Umlauf hatten und bei der zurücktretenden Ebbe, namentlich nach höheren Fluten, unterſtützt durch die von der Geeſt herabkommenden Flüſſe und Auen, manches wieder fortriſſen, was ſich noch nicht hinreichend geſetzt hatte. Da war es denn die Menſchenhand, welche die allmähliche Aufſchlickung der hinter den Inſeln entſtehenden Wattenfläche zu raſcherer Feſtigung nötigte.

Wir müſſen uns nämlich dieſe Marſchinſeln wenigſtens ſchon in den erſten Jahrzehnten unſerer Zeitrechnung bewohnt denken, als die römiſchen Flotten die Küſten der Nordſee umſegelten und in die Mündungen der Ems, Weſer und Elbe einfuhren. Der römiſche Schriftſteller Plinius (geſt. im Jahre 79 nach Chr.) macht uns von den die Küſten der Nordſee zwiſchen Ems und Elbe bewohnenden Chauken eine Beſchreibung, welche ohne Zweifel zum großen Teil auch auf die älteſten Zeiten unſerer Marſchgegenden paßt. „Im Norden,“ heißt es daſelbſt,[8] „habe ich das Volk der Chauken mit eigenen Augen geſehen, bei denen in unendlicher Ausdehnung zweimal binnen vierundzwanzig Stunden in gleichen Zwiſchenräumen der Ozean ſich in Bewegung ſetzt, abwechſelnd ein Gebiet beſtrittener Natur in ſeinem Schoße bergend, ſo daß man nicht weiß, ob man ſich auf dem Lande oder auf dem Meeresboden befindet. Dort bewohnt ein armes Geſchlecht hohe Erdhügel oder von Menſchenhand bis zur Höhe der höchſten Flut aufgeworfene Dämme, auf denen die Hütten erbaut ſind, Schiffenden ähnlich, wenn die Wogen die Umgebung bedecken, Schiffbrüchigen, wenn das Waſſer zurückgetreten iſt. Zur Zeit der Ebbe machen ſie um ihre Hütten herum Jagd auf die Fiſche, welche mit den Fluten des Meeres flüchten“ (oder in den Prielen zurückgeblieben ſind, wem fiele dabei nicht das Hantieren unſerer Krautfänger*) und -fängerinnen ein?). Was Plinius

*) Kraut, ditmarſiſche Bezeichnung für Krabben (Garnele, crangon vulgaris), welche zur Ebbezeit in großen Mengen in den Watten der Nordſee gefangen werden.

freilich weiter über das Leben dieser Küstenbewohner, wie er ja ausdrücklich berichtet, aus eigener Anschauung erzählt, paßt allerdings auf ditmarsische Verhältnisse nicht, denn er fährt fort: „sie besitzen kein Vieh," während es in Ditmarschen jedenfalls das ergiebige Grasland war, welches die Bewohner der Geest nach den neugebildeten Inseln lockte, denn diese waren, natürlich anfangs nur im Sommer, ohne Zweifel die ersten Bewohner der Marschinseln, welche sie zur Ebbezeit mit ihrem Vieh zu Fuß erreichen konnten. „Auch kennen sie," heißt es bei dem römischen Schriftsteller weiter, „keine Milch als Nahrung, wie ihre Nachbarn, ja sie kennen nicht einmal den Kampf mit wilden Thieren" — den Seehund wohl ausgenommen, welcher sich auf dem Vorland der Inseln sonnte — „denn es giebt dort nicht einmal einen Strauch. Aus Schilf und Moorbinsen flechten sie sich Taue, um daraus Fischnetze herzustellen, und indem sie den mit den Händen aufgefangenen Schlamm mehr an der Luft als an der Sonne trocknen, kochen sie ihre Speise mit Erde (Torf, den sie freilich auf den Marschinseln selbst nicht fanden), um sich ihre von dem Nordwind erkalteten Glieder zu wärmen. Zu trinken haben sie nichts als Regenwasser, welches sie in Gruben in ihren Höfen auffangen." Wenn diese Schilderung des Plinius in ihrem letzten Theile, die Viehtränken ausgenommen, allerdings nicht auf die ditmarsischen Verhältnisse paßt, so ist sie doch heute noch ein fast getreues Bild von dem Leben und Dasein der Halligbewohner an der schleswigschen Westküste, in der Hauptsache läßt sie aber auch auf die ursprünglichen Verhältnisse unserer Westküste schließen. Denn auch bei uns wurden auf den sich bildenden Marschinseln zum Schutz von Menschen und Vieh künstliche Erdhügel errichtet, welche hoch genug waren, auch bei höheren Sommerfluten nicht überschwemmt zu werden, in welchen sich auch die Viehtränken befanden, indem man Löcher grub, in welchen das Regenwasser sich sammelte, wie man solche Erdwälle in den Kögen, z. B. im Westen des Friedrichs-Kooges südlich von Edendorf, noch heute deutlich über dem Marschboden sich erheben sieht. Jedenfalls dauerte es aber nicht lange, daß auch Wohnungen für die Sommerzeit auf den Erhöhungen erbaut wurden zum Schutz für Menschen und Vieh bei ausbrechendem Unwetter. Diese künstlichen Erhöhungen wurden bei den Ditmarschern, den Wurstfriesen, Eiderstedtern und den anderen Nordfriesen „Wurten" genannt, während bei den übrigen Südfriesen die Bezeichnung „Warf oder Werfft" üblich ist.[9] Letztere bezeichnet wohl einen aufgeworfenen Erdhügel und kommt auch in unserem Lande vor, z. B. im Dusendbüwelswarf bei Oehling in der Bauerschaft Epenwöhrden. Nach dem mittelniederdeutschen Wörterbuch von Schiller und Lübben bezeichnet Wurt „wohl" ursprünglich jede (natürliche oder künstliche) Erhöhung, die Sicherheit und Schutz gegen aufsteigendes Wasser gewähren soll, und ist stammverwandt mit Werder d. h. Insel;[10] sodann besonders die Stätte für landwirtschaftliche Gebäude oder einen Platz zum Hausbau, überhaupt jede Hofstätte, besonders eine eingezäunte, sie sei bebaut oder nicht. Dem entgegengesetzt sagt Waitz,[11] daß in Norddeutschland jedes freibelegene Haus mit dem dazu gehörigen Lande zu Hof, Garten oder sonstigem

Gebrauch, die mit einem Zaun umgebene Hofstätte, eine Wurt genannt worden sei, was bei den Skandinaviern den Namen Toft führte. Demnach hätte die Bezeichnung Wurt mit dem Wasser nichts zu thun und müßte den künstlichen Erhöhungen erst später gegeben sein, als sie schon zu Hofstätten geworden waren, vielleicht trugen diese früher ganz allgemein die Bezeichnung Warf oder Werfft. Für die Erklärung von Waitz spricht auch der Umstand, daß die Ditmarscher urkundlich noch im sechzehnten Jahrhundert als „Wurtleute" d. h. Hofbesitzer bezeichnet werden, so in einer bremischen Urkunde, [12] der Erklärung der Befehlshaber von Rotenburg an den Befehlshaber der gemeinen bremischen Landschaft in betreff Peter Nannes und seines gefangenen Sohnes vom Jahre 1540, wo die „Worthlüde" zwischen den Slachten, den Geschlechtern, und den achtundvierzig Verwesern des Landes genannt werden, also offenbar die den Geschlechtern nicht angehörenden Landeseingesessenen bezeichnen.

Das Erdmaterial zu diesen künstlichen Erhöhungen nahm man aus dem die Inseln, auf denen die Wurten errichtet wurden, umgebenden, noch nicht mit einer Grasnarbe bedeckten Schlick. Man kann noch heute bei manchen Wurten, z. B. bei der südlich von Wesselburen liegenden Wurt Hassenbüttel, eine flache, muldenartige Vertiefung in unmittelbarer Nähe der Wurt deutlich erkennen. Daß diese Vertiefungen nicht wieder die Höhe der übrigen Marsch erreicht haben, läßt darauf schließen, daß die zur Aufschlickung nötige Zeit gefehlt hat, sonst hätte sich dies ja nach und nach wieder ausgleichen müssen, es muß also, was besondere Beachtung verdient, in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Errichtung der großen Dorfeswurten die tägliche Überschwemmung des die Wurten umgebenden Terrains durch die gewöhnliche Flut mittels vorgezogener Deiche gehemmt worden sein. Aber diese Wurten sind nach den für die prähistorischen Verhältnisse unserer Westküste geradezu Epoche machenden Entdeckungen Hartmanns [14] nicht bloß aus aufgeschütteter Kleierde aufgeführt, sondern außerdem mit einem Packwerk versehen worden, welches hauptsächlich aus Sumpf- und Moorpflanzen, Eichen- und Birkenzweigen und Dünger besteht, der von dem die Wurt mit deren Außenländereien beweidenden Vieh gewonnen wurde. In dem Packwerk befinden sich außer Knochen, Scherben von Gefäßen (auch mit Speiseresten), Handmühlen — ausgehöhlten Steinen — Stücken von Gerätschaften aller Art auch Eisenschlacken, ein Beweis, daß die Wurten erst zu einer Zeit entstanden sind, in welcher die Bereitung des Eisens aus dem auch bei uns in feuchten Ländereien sich vielfach findenden Raseneisenerz schon bekannt war, die Einwohner also ihre Eisengeräte selbst angefertigt und die Schlacken zur Erhöhung und Befestigung ihrer Wurt, natürlich von der Geest aus, dahin gebracht haben. Dies Packwerk ist jetzt natürlich vermodert und bildet eine Schicht von dunkler Farbe, wie man sie schon früher oft bei dem Graben von Brunnen oder beim Häuserbau in alten Wurten gefunden hatte, ohne daß man sich über ihre Entstehung klar geworden war. Bei einer Untersuchung der Hassenbüttler Wurt stieß ich auf eine solche Schicht schon in einer Tiefe von kaum 2 m, die Arbeiter nannten sie einfach „Mist". In der Kattrepeler Wurt wurde sie

im Jahr 1850 beim Brunnengraben 8 Fuß tief, bei Darenwurth in einer Tiefe von 6 Fuß gefunden, und seitdem Hartmann seine Forschungen bekannt gemacht hat, mehren sich die Mitteilungen über solche aufgefundene Düngerschichten in einer solchen Weise, daß es außer Zweifel erscheint, daß die Herstellung der Wurten mittels solcher Packwerke eine allgemeine gewesen ist. Nun aber beträgt die Höhe der jetzt noch nachweisbaren Wurten bis über 20 Fuß, und die von Hartmann hauptsächlich untersuchte Wurt von Fahrstedt — es hatte an einer Seite ein Abbau stattgefunden, welcher in höchst lehrreicher Weise einen Durchschnitt der Wurt gewährte — zeigte deutlich einen Packwerkbau von drei Etagen über einander, die untere von 2 m, die mittlere von 0,8 und die oberste von 1,7 m, zusammen also von 4,5 m, gleich 16 Fuß, 20 Fuß über dem umliegenden Flachland, welches also 4 Fuß tiefer liegt, als die Stelle, auf welcher die Wurt selbst errichtet worden ist. Hieraus geht nun, was auch von vorn herein als wahrscheinlich anzunehmen war, mit voller Evidenz hervor, daß die Wurten nicht gleich anfangs zu der vollen Höhe errichtet worden sind, sondern im Laufe der Jahre, vielleicht langer Jahre, eine mehrmalige Erhöhung erfahren haben.

Natürlicherweise waren die Wurten anfangs nur im Sommer von Menschen und Vieh bewohnt, bei Eintritt der rauheren Jahreszeit zogen sich diese wieder auf die Geest zurück. Wie lange es aber nun gedauert hat, daß diese Wurten zu bleibenden Wohnstätten erweitert wurden, so daß sie ganze Dörfer auf ihrem Rücken tragen konnten, das läßt sich nicht auch nur annähernd bestimmen; stellenweise zeigen sie ziemlich bedeutende Dimensionen, so umfaßt die Fahrstedter Wurt einen Flächenraum von 4,75 ha mit 32 Gebäuden, die Hassenbüttler ist ca 7 ha groß. Auf solchen erweiterten Wurten siedelten sich die von der unfruchtbareren Geest herabsteigenden Landleute nun nicht mehr einzeln, sondern gruppenweise*) an, und zwar nicht mehr zu vorübergehendem Sommeraufenthalte, sondern sie erbauten sich förmliche Hofstätten, und die Wurten trugen nicht blos Wohnungen für Menschen und Vieh, sondern gaben auch für stürmische Tage die nöthige Weide für das letztere her. [15] Ein weiterer Schritt, der zu natürlich war, als daß er lange Zeit auf sich hätte warten lassen können, war nun der, daß gegen höhere Fluten, welche nicht ausblieben, ein anfangs jedenfalls nur niedriger Damm um die Wohnstätten, ebenso auch bald zum Schutz der begrasten Außenländereien gegen die andringenden Meeresfluten aufgeworfen, ebenso der Versuch gemacht wurde, den Bau von Sommerfrüchten auf dem reichen Ertrag bringenden Marschlande zu unternehmen. Damit war aber bereits der Anfang zu einer regelrechten Bedeichung des dem Meere abgewonnenen Landes gemacht. So entstand denn, und zwar in ziemlicher Entfernung von der Geest, allmählich eine ganze Reihe von Wurtdörfern, südlich von Meldorf die Dörfer Ammerswurth, Elpersbüttel,

*) Die später als Geschlechternamen vorkommenden Bezeichnungen der Butenmannen (Außenmannen) im Kirchspiel Hemme, wie der Lundner Wurthmannen, der Büsumer Oster- und Westerwurdigmannslachte deuten auf solche gemeinschaftliche Wanderungen von der Geest nach den Wurten hin.

Cesch, Norder- und Süder-Busenwurth, Trennewurth, Helse westlich von Darenwurth, Marne, Fahrstedt, Schmedeswurth bis nach Diekshörn, wo der Wurtenbau aufhörte, und nördlich von Meldorf Epenwöhrden, Thalingburen, Barsfleth, Harmswöhrden, Oldenwöhrden, Wesselburen, Poppenwurth, Hemme und Hemmerwurth, Flebenwurth, Darenwurth, Wittenwurth, Ortschaften, welche ja zum großen Teil durch ihren Namen ihre Entstehung bekunden.

Anfangs wurde aber das hinter den Marschinseln mit ihren Wurtenbauten geestwärts liegende niedrigere Land größtenteils von der täglichen Flut noch überströmt, war also noch nicht bewohnbar. Von den einzelnen Wurtstellen aus oder wo mehrere zusammen auf einer Marschinsel lagen, wurden nun Wege [16] und zwar in möglichst gerader Richtung nach der zunächst liegenden Geest (wie bei Wöhrden der Persenweg, der Marner, Helser und Barlter Geestweg und die bis zum Eddelacker Diekshörn gehende Landscheide) oder nach der mit der Geest zusammenhängenden näher gelegenen Düne, wie bei Ammerswurth und Elpersbüttel, und zwar in ziemlich breitem Maßstabe angelegt, weil das noch unbedeichte Land wenig Wert hatte; wo aber der Weg sich der Geest näherte und das noch unbenarbte Land anfing, ward der Weg zum Damm. Eine gefährliche Prozedur war es freilich, namentlich wenn der von den Inseln und dem Festlande aus zu gleicher Zeit angefangene Damm geschlossen werden und die von beiden Seiten herandrängende Flut nun vor ihm stillstehen sollte. [17] War das Werk aber mit vieler Anstrengung zu stande gekommen, so hatte das Wurtdorf eine sichere Verbindung mit dem Festlande, und sofort fing dann durch das Sinken des Kleiniederschlages an beiden Seiten des geschlagenen Dammes die Aufschlickung an, und bald war die Insel landfeste Marsch. Noch heute kann man diese alten Wege deutlich von denjenigen unterscheiden, welche weiter in die Marsch hineinführen; kein so breiter Weg geht weiter als bis an die erste Wurtstelle, von da an giebt es nur gewöhnliche schmalere und gekrümmte Wege, welche offenbar aus Feldwegen entstanden sind. Indem nun aber durch die Aufschlickung zu beiden Seiten des Dammes die Umspülung der Inseln aufhörte, fing auch das alte Strombett zwischen den Inseln an aufzuschlicken, und es trat allmählich mit Ausnahme der Stellen, wo die Geestwasser ihren Abfluß in die See hatten, auch eine feste Verbindung der einzelnen Inseln unter einander ein — die Marsch war fertig, eine ungeheure Wiesenfläche, welche durch die vorspringenden Geestzungen in vier große Niederungen geteilt war.

Wenn wir mit dem am weitesten nach Westen vorspringenden Geestvorgebirge, auf welchem Meldorf liegt, beginnen, [18] so erstreckt sich erstens nördlich vor demselben die Niederung des Fieler Seees, reichlich 4000 ditmarsische Morgen = 5000 ha umfassend, und zweitens südlich davon die des Windberger Seees von gegen 2000 Morgen, die Abflüsse beider Seeen vereinigen sich westwärts von Meldorf zur Miele, welche dem Hauptorte des Landes den Namen Milinthorp gegeben hat und die nach Westen von demselben gelegene Niederung noch bis 1559 überströmte, so daß damals

jede größere Flut das Wasser noch bis an den westlichen Fuß des Geestvorgebirges, auf welchem Meldorf liegt, herantrieb. Nördlich von der Fielersee-Niederung erstreckt sich drittens die große Niederung der Brocklandsau, gegen 4800 Morgen umfassend; endlich viertens im Süden die Kudenseeer und die Burger Niederung, mit welcher das Thal der Holstenau in Verbindung steht, zusammen den drei obengenannten an Flächeninhalt fast gleich, in ältester Zeit zusammenhängend, bis, wir wissen nicht anzugeben, wann, das Hohe Moor von einer Sturmflut losgerissen an die Grenze Ditmarschens und der Wilstermarsch auftrieb [19] und so die Tiefe des Kudenseees von der weiter westlich gelegenen Marsch trennte. Zwischen diesen vier bezüglich fünf großen, jetzt zusammen gegen 20 000 ditmarsische Morgen [20] = 25 000 ha ausmachenden Niederungen, welche sich in früheren Zeiten aber viel weiter nach Westen und Südwesten erstreckten, lag nun die ditmarsische Geest in der Form einer Reihe von Halbinseln ausgebreitet. Von diesen umfaßten die beiden im Norden des Landes gelegenen die Landstrecke zwischen den der Eider zufließenden Gewässern der Giselau und der Brocklandsau, von einander geschieden durch die in gleicher Richtung fließende Tilenau, verbunden nur durch zwei Brücken, die Tilenbrücke bei Tellingstedt und die Brücke der Tilenhemme in der Nähe der Mündung der Aue in die Eider. Die südöstliche dieser beiden den Nordosten des ditmarsischen Landes bildenden Halbinseln, zwischen der Giselau und der Tilenau, umfaßt das Kirchspiel Albersdorf und die eine Hälfte von Tellingstedt, die nordwestliche die andere Hälfte dieses Kirchspiels nebst Hennstedt und Delve, so daß die letzteren fast eine abgeschlossene Insel bildeten, namentlich nach Westen, als die schiffbare Verbindung des Hafens beim Ulendamm mit der Eider noch existierte. Die dritte Halbinsel zwischen der Brocklandsau-Niederung und den Abflüssen des Fielerseees wurde gebildet durch die Kirchspiele Heide und Weddingstedt; die vierte zwischen dem Fieler und dem Windberger See bildete die Halbinsel von Meldorf, und endlich die fünfte lag zwischen dem Kudensee, der Wolbers- (oder Walburgs-, jetzt Burger Au genannt) und der Holstenau mit den Kirchspielen Süderhastedt, Burg und St. Michaelisdonn. Die hohe Geest aber, von der diese fünf halbinselartigen Vorsprünge ausgehen, ist wiederum auf eigentümliche Weise von dem benachbarten holsteinischen Territorium getrennt, indem von dem fast in der Mitte gelegenen Landrücken in südwestlicher Richtung die Holstenau mit der Wolbersau und dem Helmschen Bek als Wilsterau in die Stör und von da in die Elbe fließt, während die Giselau erst in süd-, dann in nordöstlicher Richtung der Eider zuströmt. Nur auf der Höhe, von welcher diese beiden durch Moorgrund strömenden Flüsse sich süd- und nordwärts ergießen, gab es einen trocknen Eingang in das Land Ditmarschen; dasselbe war also fast ganz von Wasser umgeben, im Nordosten die Giselau, im Norden die Eider, im Westen das Meer, im Süden die Elbe, im Südosten der Holstengraben, dann mit geringer Unterbrechung der Kudensee, die Walburgs- und die Holstenau. So führte also zu der Zeit, in welcher die Wilstermarsch noch nicht aus der See aufgetaucht war, der einzige Landweg nach Ditmarschen von Osten her da, wo

die früher weit wasserreicheren Quellen der Giselau und Holstenau sich auf einige hundert Schritt nähern, von Hanerau und Hademarschen kommend über den Albersdorfer Vierth und Tensbüttel gerade auf Meldorf, die Hauptstadt des Landes, zu. Aber auch der Teil des Meldorfer Kirchspiels, in welchem Meldorf selbst nebst Wolmersdorf, Rindorf und Farnewinkel liegen, ist durch die von Tensbüttel herkommende Delbrückau, später Südermiele genannt, und die dem Windberger See entströmende Süderau, welche nachdem erstere die Nordermiele oder Fielerau in sich aufgenommen hat, erst jenseits Meldorf sich vereinigen, gewissermaßen wieder eine Insel, welche nur an zwei Stellen, auf der für die Verteidigung des Landes so wichtigen Delbrücke und da, wo die Au die sich südlich von Meldorf nach Gudendorf hinziehende Düne durchbricht, auf der Bohlen- oder Badenbrücke, zugänglich war.

III.

Die natürlichen Befestigungslinien der Geest. Überreste von Schanzen.

Die ditmarsischen Flüsse haben, weil sie insgesamt im Moorgrunde liegen, mit geringen Ausnahmen keine Furten, die Giselau fließt nur bei Albersdorf über Sand hin, und deshalb liegen auch dort die Überreste einer uralten Befestigung zwischen dem ditmarsischen Dorfe Wennebüttel und dem holsteinischen Beldorf. Dämme aber durch die moorigen Niederungen zu schlagen, war eine Arbeit, welche man erst in späterer Zeit unternahm. Ein Beweis hierfür ist, daß der für den Verkehr mit Holstein später so wichtige Damm über die Moorniederung der Holstenau bei Hohenhörn erst im Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts, der Brickeldamm über den Helmschen Bach, auf dem man jetzt von Norden und Westen aus in das Kirchspiel Burg gelangt, erst am Ende des vorigen Jahrhunderts geschlagen worden ist. So bildeten eben diese Grenzflüsse bis zu einer gewissen Höhe hinauf natürliche Befestigungslinien, und zum Schutze des Landes brauchten bloß die Höhen zwischen den nach verschiedenen Seiten hin und in früheren Zeiten reichlicher sich ergießenden Flüssen künstlich durch Wall und Graben befestigt zu werden, um so jeden Eingang in das Land zu verschließen. [21] Die Befestigung an der Giselau bei Wennebüttel ist noch erhalten und besteht in einem Wall, der von dem Nordufer der Au ausläuft und an seinem nördlichen Ende schanzenförmig umbiegt. Von der Mitte dieses Walles läuft ein Seitenwall bis über die Landstraße. Nahe davor liegt auf der Beldorfer Feldmark eine Erhöhung, welche mit einem etwa 30 Fuß breiten, aber nicht sehr tiefen Graben umgeben ist, um dessen südliche Seite ein halbmondförmiger Wall läuft. Das ist der häufig erwähnte Kuckswall, auf welchem nach dem Waffenstillstande der Ditmarscher mit den Holsteinern vom 5. Mai 1500 alle künftigen Streitigkeiten durch beiderseitige Schiedsrichter beigelegt werden sollten. [22]

Zwischen der Giselau und der Holstenau lag aber ein Gesamtbefestigungswerk des ganzen Landes, die Hamme; so nannte man, wohl von

„hemmen" abzuleiten, Wälder und Sümpfe oder sumpfige Holzungen, Gebüsch, Gestrüpp auf Sumpfboden, durch Kunst verstärkte natürliche Verteidigungslinien des Landes. Von dieser Hamme ist nun nichts weiter erhalten als Reste zerstörter Waldungen und diesseits wie jenseits der Grenze unzählige Totenhügel, sogenannte Hünengräber. Aber alle die Toten, welche unter denselben begraben sind, sind vor der historischen Zeit Ditmarschens gefallen, als Wodans Schlachtjungfrauen noch die erschlagenen Helden auf ihren tautropfenden Rossen nach Walhall trugen — die Giselau wie die Walburgau sind beide nach den Namen von Walkyren benannt (Gisila heißt Speerjungfrau, Walburg die Kriegesburg), auch der Name Hademarschen als „Kampfesniederung" oder Marsch des Kriegsgottes Hadu, altnordisch Hödr, weist auf dort in alter Zeit geschlagene blutige Kämpfe hin. In geschichtlicher Zeit ist hier nicht mehr gekämpft worden, vermutlich weil für die Ditmarscher die Verteidigungslinie von der Giselau bis zur Holstenau zu ausgedehnt geworden war, indem die Wassermenge in dem oberen Teil der Flüsse mehr und mehr abgenommen hatte. Es bestand diese älteste Befestigungslinie aber wahrscheinlich aus einem Wall mit dazu gehörenden nach beiden Auen hinlaufenden Gräben, hinter denen zur ferneren Abhaltung des Feindes ein großer Wald lag, das Hemmeholt genannt, wie es auch auf der Landkarte vom Süderteil Ditmarschen aus dem Jahre 1648 bei Dankwerth noch verzeichnet steht; in dem jetzigen Grünthal ist noch ein Rest desselben erhalten.[24]

Aber außer diesen den Eingang in das Land verteidigenden ersten Befestigungslinien gab es noch eine Anzahl anderer, welche zusammen fast ganz Ditmarschen umfaßten. Wandte der durch das Hemmeholz hindurchgedrungene Feind sich rechts, so stand ihm freilich das ganze Kirchspiel Albersdorf offen, aber die Kirchspiele Tellingstedt, Hennstedt und Delve waren fast ganz umgeben von der Eider und der vorzugsweise sogenannten Au,*) sowie der Tilenau und nur auf einem schmalen Landstreifen zwischen den Quellen der letztgenannten Flüsse zugänglich. Und diesen Landstreifen verteidigte die Norderhamme durch einen Wall mit dem in solchen Fällen immer sogenannten Landgraben, der sich von der Tilenbrücke bis zum Bennewohlder See, einem Bassin der sogenannten Au, erstreckte. Von den alten Befestigungen daselbst sind jetzt nur sehr geringe Spuren mehr vorhanden. Eine aus dem Jahre 1830 stammende Beschreibung derselben[25] schildert den damaligen Zustand folgendermaßen: „Beinahe 210 Ellen nördlich von der Tilenbrücke sieht man mehr oder minder deutliche Spuren von einer dreidoppelten Schanze, von welcher die vorderste sich in einer Länge von 300 Ellen zu beiden Seiten des Weges erstreckt und in ihrem Laufe ein- und ausgehende Winkel bildet und außerdem mit drei runden geschlossenen Schanzen versehen ist. Die zweite

*) Von der späteren Befestigung, welche den Paß bei der Aubrücke decken sollte und aus zwei Bastionen und einem mit breiten Gräben versehenen Außenwerk bestand, sind noch deutliche Spuren vorhanden. Vgl. übrigens die Landesbeliebung vom 3. April 1524 die Aubrücke betreffend, mitgeteilt von Dahlmann Neokorus I. 604.

Verschanzung, ungefähr 112 Ellen weiter nördlich, ist auf einer Anhöhe gelegen und erstreckt sich ebensoweit nach beiden Seiten vom Wege wie die erstgenannte, doch nicht ganz in derselben Richtung, sondern vielmehr inklinierend gegen den linken und divergierend gegen den rechten Flügel; auch diese ist gleich jener mit drei runden Schanzen versehen. Rechts vom Wege vor der Verschanzung findet man Löcher oder Wolfsgruben. Die dritte Verschanzung, ungefähr 500 Ellen weiter nördlich an dem Wege nach Schalkholz, bildet aus- und eingehende Bogen, der Wall ist mit einem ziemlich tiefen Graben versehen und hat eine Länge von 537 Ellen. Diese Verschanzung ist am Fuß einer Anhöhe belegen, ihr rechter Flügel erstreckt sich 48 Ellen über den Weg bis in das Moor." Hinter diesen bedeutenden Verschanzungen lag das Schalkholz, dessen Name offenbar auf ein altes Verbot, daselbst Holz zu schlagen, hinweist. Die durch die Norderhamme verteidigten drei Kirchspiele Tellingstedt, Hennstedt und Delve wurden deshalb auch kurz die Norderhamme, die Bewohner derselben Nordhamminger genannt, was zu mancherlei Mißverständnissen Anlaß gegeben hat.

Wenn aber der Feind, anstatt sich gegen Norden zu wenden, nach Nordwesten zog, so stieß er auf ein anderes Bollwerk, das der Süderhamme. Die Kirchspiele Lunden, Hemme, Neuenkirchen, Wesselburen, Heide und Hemmingstedt wie ein Teil des Kirchspiels Meldorf sind wiederum durch das Meer, die Eider und die Fielau so mit Wasser umgeben, daß nur auf einer schmalen Höhe, zwischen den Moorthälern der Aue und der Fielau, bei Nordhastedt ein einziger Zugang sich befindet. Hier war nun die Süderhamme angelegt, welche für die stärkste Befestigung des Landes galt, von der Neokorus sagt, daß sie den Teil Ditmarschens geschützt habe, in welchem die Besten und Vornehmsten des Landes gewohnt hätten. Hinter dieser Befestigung lag der Riesenwohld, der aber schon in früherer Zeit stark gelichtet worden war. Schon der älteste Name von Nordhastedt — Repharstede — weist auf eine systematische Rodung (Rebning) des Waldes mit der Meßschnur (Rep) hin, ebenso bezeichnen außer dem Hauptorte die Namen Osterwohld, Westerwohld, Binnenwohld, tom Rise deutlich Ortschaften, welche im Riesenwohld angelegt worden sind.

Am Südende der Grenzwaldung lag Heristedt (jetzt Süderhastedt), die alte Heerstätte d. h. der Sammelplatz des allgemeinen Aufgebotes der Ditmarscher. Bei dem weiter östlich der Grenze zu belegenen Schafstedt finden sich noch Spuren eines Ringwalles, welcher wohl als eine Vorpostenstellung vor dem Gros gedient hatte. Auch die Hofstelle Speeresdiek, südlich von Süderhastedt, ist mit alten Wällen umgeben.[26] Von dem Hauptbefestigungswerke sind keine Spuren mehr vorhanden.

Eine fünfte Befestigungslinie, welche freilich in der Geschichte nirgends erwähnt wird, ist noch vorhanden und besteht aus drei Reihen ziemlich tiefer Gräben.[27] Wandte sich nämlich der in das Land eingedrungene Feind nach Süden, so konnte er einen Teil des Kirchspiels Süderhastedt ungehindert durchziehen, stieß dann aber auf ein Werk, welches ihm die Kirchspiele Burg, Eddelack, Brunsbüttel, Marne und Barlt wie einen Teil

des Kirchspiels Meldorf, nämlich Süder-Meldorf-Marsch, verschloß. Dasselbe lehnte sich an der einen Seite an den nordwärts zur Miele fließenden Fredebek und an der anderen an den in die Holstenau sich ergießenden Quickborn an, durch welchen die Walburgsau mit dem Kubensee in Verbindung steht.

Eine sechste Befestigung, von welcher auch nicht unbedeutende Reste noch erhalten sind, lag in einer Ausdehnung von ungefähr 75 m quer über der Landstraße von Linden nach der Hohnerfähre in der sogenannten Dörplinger Heide und scheint den Weg über den Geestrücken, der die an beiden Seiten desselben liegenden Moore von einander trennt, gesperrt zu haben. Ein vierfacher Wall mit dazwischen liegenden Gräben, dessen vorderste Linie mit einer Art von Bastion versehen ist, um welche herum sich eine Anzahl von Löchern befindet, ist noch kenntlich. Auffallend ist freilich, daß diese Befestigung in keiner der bekannten Chroniken erwähnt wird, und deshalb könnte man geneigt sein, der Volkssage Glauben beizumessen, welche diese Befestigung wie die südlich von Glüsing (wo noch am Anfang unseres Jahrhunderts ein Wall sichtbar war, während jetzt nur noch der dazu gehörende Graben existiert) gelegenen, welche mit einander in Verbindung gestanden zu haben scheinen, von den Schweden in ihren Kämpfen gegen die Russen im Jahre 1713 aufführen läßt,*) wenn nicht zahlreiche Totenhügel in der Nähe auf Kämpfe hindeuteten, welche dort in vorhistorischer Zeit zwischen den Ditmarschern und ihren nördlichen Nachbarn stattgefunden haben. Möglich ist es freilich, daß aus früheren Zeiten schon vorhandene Befestigungen im vorigen Jahrhundert benutzt und verstärkt worden sind, worauf die Spuren der vorliegenden Bastion allerdings schließen lassen.

Auch der alte Wall kurz vor der Delbrücke, jetzt Schloßberg genannt, nordöstlich von der Au, der mit einem breiten Graben umgeben ist, während östlich davon ein halbkreisförmiger zweiter Wall mit einem Graben sich befindet, wo im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Marieenburg gebaut wurde, gehört jedenfalls einer weit älteren Zeit an und hat zur Verteidigung dieses so wichtigen Punktes gedient.[28]

Endlich findet sich noch eine Viertelmeile östlich von Heide eine doppelte Reihe von Verschanzungen, offenbar bestimmt, den Zugang zu diesem Orte zu decken, dessen ältester Teil also frühestens aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts stammen kann, da Heide als Ortschaft nicht früher existierte, die erhaltenen Reste sind aber zum großen Teil erst im dreißigjährigen Kriege errichtet worden. Es erstrecken sich zu beiden Seiten vom Wege bedeutende Wälle gegen Norden bis an die Moore, und gegen Süden bildet der weiter östlich gelegene Wall zwei Bastionen, welche mittels einer Courtine mit einander verbunden sind; mit Flanken versehen erstreckt er sich in einer Länge von ca 720 m gegen einen Arm der Tilenau (dem ehemaligen Landgraben). Vor der einen Bastion befindet sich ein Außenwerk und vor dem Wall zwei ähnliche Werke. Die ganze

*) Ebenso sind die Schanzen bei Farnewinkel nach der Ueberlieferung erst im Jahre 1713 von den Russen angelegt worden.

Verschanzung, besonders die Außenwerke sind mit einem ziemlich breiten, doch an mehreren Stellen nicht mehr kenntlichen Graben versehen. Von dem daselbst befindlichen Blockhause, Hammhaus genannt, ist keine Spur mehr vorhanden. Übrigens wird die Heider Schanze in den Chroniken vielfach mit der Süderhamme verwechselt, was namentlich auch mit dem Hammhause der Fall ist. Im Jahre 1404, als Herzog Gerhard in der Süderhamme die Niederlage erlitt, hat jedenfalls daselbst kein festes Gebäude gestanden. Bolten (IV, 131) erwähnt das Hammhaus als eine viereckige Schanze nahe vor Heide auf dem Wege nach Tellingstedt, wo sich damals der Galgen befand, und erzählt, daß sich in demselben ein Turm befunden habe. Dasselbe ward 1539 von den Steinen des in Lunden niedergerissenen Klosters erbaut und lag aller Wahrscheinlichkeit nach an der Stelle, wo jetzt die Chaussee die Schanze durchschneidet.

Eine westlich von Heide noch erhaltene viereckige Schanze stammt erst aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

IV.

Bauernburgen in Ditmarschen.

Aber auch an der Seeseite sehen wir eine Anzahl von starken Befestigungen in uralter Zeit errichtet, freilich nicht um feindliche, in seeräuberischer Absicht unternommene Landungen abzuwehren, was ohne weittragende Geschütze nicht möglich gewesen wäre, sondern um an den am meisten bedrohten Stellen, wo gefahrlose Landungsplätze waren, Menschen und Vieh rasch auf kürzere oder längere Zeit hinter den Schutz sicherer Wälle bergen zu können. Von solchen Befestigungen — Bauernburgen —, wie sie in Nordfriesland und an zahllosen anderen Stellen auch mitten im Lande existiert haben und in ihren Resten noch deutlich erkennbar sind, finden wir Spuren im Norden von Ditmarschen in der Nähe des Dorfes Fedderingen, [29] wo man eine Stelle noch jetzt als „de hohe Borg" bezeichnet, nicht weit davon lag eine Holzung, Bordholt genannt, wie wir eine solche in der Nähe aller alten Bauernburgen finden. Diese Burg lag auf der hohen Geest, wo ein breiter Eiderarm die Geestinseln der Kirchspiele Lunden und Hemme von der Hennstedter Geest trennte und die weit vorspringenden Geestvorgebirge, auf denen die Dörfer Cleve und Wiemerstedt liegen, einen geeigneten Landungsplatz boten.

Eine zweite Burg war die Stellerburg, [30] an demselben Eiderarm auf der Geest nicht weit von dem Rande der Marsch gelegen, von dieser jedoch teilweise noch durch eine Strecke Moorboden getrennt und konstatiertermaßen durch eine jetzt 6 bis 7 Fuß unter der Oberfläche liegende Steinstraße mit dem nördlichen Teile der Landschaft verbunden. Selbst da, wo früher außerdem noch das aufgetriebene sogenannte weiße Moor den Marschgrund bedeckte, bemerkt man Spuren derselben beim Ziehen von Gräben und hat noch in den zwanziger Jahren unter dieser Steindecke ein abgebrochenes Hirschgeweih gefunden. [31] Von dieser Burg ist der Wall noch

vollständig erhalten, er hat eine ovale Form, deren nördliches Ende etwas schmaler ist als das südliche, in der Mitte mißt sie ungefähr 60 m, die Länge beträgt ca 90, der Kamm des Walles ca 220 m. [32] Die erst später durchstochene breite Einfahrt befindet sich am südöstlichen Ende. Die Brustwehr behauptet auch jetzt noch eine ziemliche Herrschaft über das vorliegende flache Terrain, welches in nur geringem Maßstabe gegen Norden nach Stelle zu sich erhebt. Von steinernen Gebäuden, wie sie die Sage von der Stellerburg kennen will, hat sich auch nicht die mindeste Spur gefunden, wohl aber ist man bei einer Untersuchung des inneren Grundes im Juni 1880 [33] auf eine alte Feuerstätte gestoßen. In der Mitte befindet sich eine runde Vertiefung, welche von der Sage als Dortjen-Sood oder Kuhle bezeichnet wird und wohl nichts anderes gewesen ist als die alte Tränkestelle in der Burg.

Auch in der Nähe des Windberger Sees, wo in früheren Zeiten das Meer die Bucht zwischen den Geesthöhen von Wolmersdorf, Krumstedt und Windbergen ausfüllte, ehe die Düne südlich von Meldorf sich davorlegte, und einen bequemen Hafen bildete, hat wohl eine solche Burg gelegen; Viethen (p. 30) nennt uns ein „gegen Barlt auf dem Cleve gelegenes", zum Kirchspiel Süderhastedt gehöriges Dorf Borkholt, von dem aber nur der Name und die Reste einiger steinerner Brunnen übrig seien.

Die wichtigste Bauernburg Ditmarschens, die wie die Stellerburg in ihren Hauptteilen vollständig erhalten ist, ist aber die Böklenburg, [34] welche an der weiten Elbbucht lag, deren Wellen, ehe das Hohe Moor sich vorlegte, den Fuß des äußersten südöstlichen Geestvorgebirges von Süderditmarschen bespülten. Diese Burg besteht aus einem hohen, jetzt bewaldeten kreisförmigen Ringwalle, der oben auf dem Kamme ungefähr 305 m beträgt und einen innern Raum von ca 100 m Durchmesser umschließt. Eine Einfahrt war früher nicht vorhanden, seit dem Jahre 1818, in welchem das Innere der Burg zum Kirchhof eingerichtet wurde, befindet sich ein Eingang an der Südseite. Bei Bolten (II. 304) ist auf der im übrigen vollständig der Phantasie des Zeichners angehörenden Abbildung eine Tränkestelle am inneren Fuße des Walles angegeben. Auch bei der Böklenburg lag in südwestlicher Richtung ein Holz, Borchholt genannt, dessen Name noch in dem Dorfe Bokholt erhalten ist, mit (wenigstens seit 1227) landesherrlicher Nutznießung, aus welchem früher niemand ohne allgemeine Beliebung Holz hauen durfte, nachmals war es Eigentum der Vogdemannen. Das Verbot des Hauens deutet offenbar darauf hin, daß diese Waldbestände, denn wir dürfen sicher einen Rückschluß auch auf die anderen denselben Namen führenden machen, öffentliches Eigentum waren und ohne Zweifel mit der Bestimmung der Burgen selbst zusammenhingen, um für den Notfall das erforderliche Material zu Palisaden, Faschinen u. dgl. sofort zur Hand zu haben. Auch der Böklenburg hat sich die stets geschäftige Sage in hohem Grade bemächtigt, aber die Untersuchungen haben auch nicht den geringsten Anlaß zu der Annahme gegeben, daß daselbst ein festes steinernes Gebäude gestanden habe, wie die Sage meldet, was freilich die Möglichkeit nicht ausschließt, daß in den Bauernburgen

überhaupt zum Schutz gegen die Witterung hölzerne Blockhäuser sich befunden haben. Erwähnt wird übrigens die Böklenburg zuerst in verhältnismäßig später Zeit und zwar in Verbindung mit dem von Karl dem Großen an der Südgrenze des ditmarsischen Landes errichteten festen Platz, der Esselveldoburg (Echehoe, dem späteren Itzehoe) im Jahre 1032. [35] In diesem Jahre wurde nämlich Holstein und Ditmarschen durch einen Überfall der wendischen Wagrier, welche damals im östlichen Holstein jenseits der Schwentine, des Plöner Sees, des Stocksees und der Quelle der Bille wohnten, heimgesucht. Udo, einer der slavischen Fürsten, war von einem Sachsen erschlagen worden. Sein Sohn Gottschalk wurde damals auf einer Klosterschule zu Lüneburg erzogen; als er aber von der Ermordung seines Vaters hörte, sagte er sich von dem christlichen Glauben und seinen Studien los und eilte zu seinem Volke zurück. Mit einer Schar ergrimmter Landsleute durchzog er, um den Mord seines Vaters zu rächen, ganz Nordalbingien, verwüstete alles, namentlich die christlichen Kirchen, mit Feuer und Schwert und kam so auch nach Ditmarschen, nur Echehoe und die Bokeldeborg (notissima illa praesidia werden sie von Helmold genannt, der vermutlich die letztere für etwas anderes gehalten hat, als sie in Wirklichkeit war), wohin sich eine Anzahl Bewaffneter mit Weibern und Kindern geflüchtet hatte, wurden von den Slaven nicht erobert. Gerade die Zusammenstellung dieser beiden Burgen, obwohl wir uns unter den karolingischen Burgen jedenfalls auch noch keine nach Art des späteren Mittelalters aufgeführten Gebäude vorzustellen haben, mag aber auch dazu beigetragen haben, daß man in späterer Zeit an ein festes Schloß gedacht hat, welches daselbst gestanden habe.

Sehen wir nun aber, wie sich eine Reihe solcher Bauernburgen auf den höchsten Punkten der Geest im Westen befunden hat und zwar gerade an den Stellen, wo ein Meerbusen einen günstig gelegenen Landungsplatz für feindliche Fahrzeuge bot, so liegt die Vermutung sehr nahe und wird beinahe zur zwingenden Gewißheit, daß auch auf dem so weit nach Westen vorspringenden Meldorfer Geestvorgebirge, vor welchem sich gerade der bedeutendste Hafenplatz befand, dem, wie wir später sehen werden, Meldorf seine hervorragende Bedeutung für das ganze Land Ditmarschen verdankte, sich ebenfalls eine solche Bauernburg befunden hat. Die Existenz einer mittelalterlichen Burg in Meldorf ist nun außer Zweifel, wir werden auf dieselbe wie auf die sagenhaften Überlieferungen, welche sich an die anderen Burgen angeschlossen haben, im weiteren Verlauf unserer Geschichte mehrfach zurückkommen; möglicherweise ist gerade die spätere Meldorfer Burg auf derselben Stelle erbaut worden, auf welcher der alte Ringwall sich befunden hatte, und hat deshalb die Erinnerung an jenen verwischt.

Auch an der Ostseite des Landes deuten einzelne Namen auf die Existenz von Bauernburgen hin, [36] so die Namen der Wiesen Burgkrug und Burghaken bei dem Dorfe Offenbüttel, nordöstlich von Albersdorf, und die Koppeln Langenborstel und Kurzenborstel ebendaselbst; noch etwas weiter nördlich bei Süderrade (der Name weist auf die Rodung eines Waldes hin) findet sich der Name Oldenburg, die gewöhnliche Bezeichnung prähistorischer Befestigungen.

Diese so eigentümlich gestalteten Bodenverhältnisse des ditmarsischen Landes wie die denselben sich anschmiegenden, mit strategischem Geschick angelegten Befestigungen bilden aber in einem Maßstabe, wie es wohl kaum irgendwo anders vorkommt, die Grundlage der ganzen ditmarsischen Geschichte.

Zweiter Abschnitt.

Die Leute.

I.

Sind die Ditmarscher Sachsen oder Friesen?

Nach der Beschreibung des Landes kommen wir zu den Bewohnern desselben, und hier treten wir denn sofort an eine seit drei Jahrhunderten, solange es eine ditmarsische Geschichtschreibung giebt, lebhaft, ja man kann sagen, nicht ohne Leidenschaft auf beiden Seiten ventilierte Frage heran: Gehörten die Ditmarscher dem Stamme der Sachsen, oder dem der Friesen an?

Durch urkundliche Beweise läßt sich diese Frage natürlich nicht erledigen, folgt man aber unbefangen der Geschichte Ditmarschens, so lehrt diese ohne Zweifel, die Ditmarscher sind ursprünglich Sachsen, aber an verschiedenen Stellen der Westküste stark mit friesischen Elementen durchsetzt, freilich ohne daß wir, wie es mehrfach geschehen ist, eine so massenhafte gleichzeitige Einwanderung von Friesen annehmen dürfen, daß sie sogar auf die Verfassungsverhältnisse Ditmarschens Einfluß gehabt hätte. Der Beweis hierfür kann natürlich nur im Fortlauf der Geschichte an den betreffenden Stellen geführt werden. Jedenfalls fällt auch der Umstand bedeutend ins Gewicht, daß die Ditmarscher ebenso wie die Holsaten und Sturmaren als Nordalbinger [37] stets zu den Sachsen gerechnet worden sind, wenn sie auch mit den sächsischen Stammesgenossen jenseits der Elbe, den Ostfalen, Engern und Westfalen, in keiner engeren politischen Verbindung gestanden zu haben scheinen. [38]

Friesische Geschichtschreiber von dem Ostfriesen Ubo Emmius an, der im Jahre 1590 [39] eine Geschichte der Friesen herausgab, bis in die neueste Zeit, sind es nun ausschließlich, welche auch die ältesten Bewohner Ditmarschens für die friesische Nationalität in Anspruch nehmen, während die Ditmarscher selbst sich niemals zu den Friesen gerechnet haben.

Mit dem zweiten und dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung begann unter den zahlreichen Völkerstämmen Niederdeutschlands ein Scheidungsprozeß, als dessen Niederschlag zwei Hauptstämme übrig blieben, die Friesen und die Sachsen. Friesen hießen fortan die Anwohner des schmalen Küstensaumes der Nordsee mit der ihm vorgelegten Kette der in älteren Zeiten weit zahlreicheren und größeren Inseln und Halligen von der Sinkfala bei Brügge in Flandern bis nach Tondern im Herzogtum Schleswig, „echte Wassermenschen, welche sich nur dort heimisch fühlen, wo Land und Meer im Streite liegen"; die Sachsen hingegen waren die Inhaber des Binnenflachlandes. Und zwar erfolgte bei beiden die Entwicklung in analoger Weise, beide Namen bezeichnen ursprünglich einen unbedeutenden Stamm, der der Friesen an der alten Rheinmündung, der der Sachsen an der Westküste Schleswig-Holsteins. Der Name der Friesen rückte fast über die ganze Nord- und Westküste Germaniens von Westen nach Ost und Nord, der Name der Sachsen umgekehrt vom Norden nach dem Süden und Westen vor. Aber die Sachsen befanden sich durchweg auf der hohen Geest, nur an einer Stelle berührten sie das Meer und durchbrachen die langgestreckte Linie der Friesen, da wo die Geest sich am weitesten nordwärts zum Meere vorschiebt und das ganze Gebiet mehr Fluß- als Seeland ist, in dem links von der Elbmündung in die See hinausragenden Lande Hadeln (Hadelowa heißt die Kampfesinsel, auch der Name der südwärts anstoßenden Landschaft Wigmodi heißt soviel wie Kriegsland). So läßt sich auch annehmen, daß die ditmarsische Geest ursprünglich eine sächsische Bevölkerung gehabt hat, die aber, wie ich oben nachzuweisen versucht habe, in Ditmarschen bei der allmählichen Bildung der Marsch auch die ursprünglichen Ansiedler der Marschinseln geliefert haben wird. Freilich haben, in welcher Zeit wissen wir nicht, zahlreiche Einwanderungen von Friesen stattgefunden,[40] vielleicht in Folge von starken Deichbrüchen und Überschwemmungen, welche zu wiederholten Malen die Bevölkerung der Marsch stark gelichtet haben; im Süderstrande (namentlich den Kirchspielen Marne und Brunsbüttel) haben diese ein sogar noch heute bemerkbares Übergewicht bekommen, was sich im Verlauf der ditmarsischen Geschichte auch in hohem Grade bemerkbar macht. Auch auf Büsum ist die friesische Nationalität stark vertreten; schon Neokorus sagt (1, 223), es lasse sich leicht erkennen, daß die Büsumer eine andere Art Volk seien, und hebt namentlich ihren Mutwillen und ihre Streitlust hervor, Charaktereigenschaften, die wir namentlich auch bei den friesischen Geschlechtern des Süderstrandes kennen lernen werden.

Daß sich die ditmarsische Nationalität in gar manchen Beziehungen selbständig entwickelt hat und von der sächsischen abweicht, darf uns bei der eigentümlichen Beschaffenheit des Landes, welche natürlich auf alle Verhältnisse ihren Einfluß geltend gemacht hat, nicht Wunder nehmen; dies zeigt sich nicht nur bei einer großen Anzahl von Rechtsbestimmungen, worauf wir im Verlauf unserer Geschichte wiederholt zurückkommen werden, sondern ist auch bei anderen Dingen, z. B. bei dem Bau des Hauses, der Fall.

II.

Die verschiedenen Stände bei den Ditmarschern.

Überall auf deutschem Boden begegnen wir verschiedenen Ständen der Bevölkerung, schon bei Tacitus [41] tritt uns eine solche Gliederung entgegen. Die germanischen Stämme zerfallen in Adlige, Freie und Hörige, und außerdem nahmen noch einzelne fürstliche Männer (principes) den anderen Adligen und Freien gegenüber im Gemeinwesen eine hervorragende Stellung ein. Von diesen letzteren, welche als Richter und Vorsteher des Volkes wie als Häupter eines Gefolges erscheinen, finden wir in geschichtlichen Zeiten in Ditmarschen keine Spur, die später zu erwähnenden Geschlechteshäupter lassen sich nicht mit ihnen vergleichen, denn Tacitus berichtet ausdrücklich, [42] daß sie zur Handhabung des Rechtes in der Volksversammlung gewählt worden seien. Ein Adel (milites) existierte aber in Ditmarschen noch bis an das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, dann verschwindet er allerdings aus der ditmarsischen Geschichte.

Der Ursprung des Adels (der Edelinge oder Ethelinge) bei den germanischen Stämmen ist in Dunkel gehüllt, er gehört den ältesten Zeiten des Volkes an, es waren Geschlechter, welche von altersher von dem Volke höher geehrt wurden als die anderen. Daneben ist es wahrscheinlich, daß größerer Grundbesitz in den Händen des Adels war, [43] seine Thätigkeit war aber wohl in hervorragender Weise eine kriegerische, und somit stimmt es recht gut, wenn Nitzsch den Namen Ethelingstede, [44] wie er in einer Urkunde vom Jahre 1140 ca [45] für das spätere Tellingstedt vorkommt, eben mit jenem alten Adel der Ethelinge in Verbindung bringt. Nitzsch geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Verhältnisse Ditmarschens ähnlicher Art gewesen seien, wie sie uns von Helmold in seiner Slavenchronik [46] von dem an der Ostgrenze Holsteins gegen das slavische Wagrien gelegenen Falderagau (in der Nähe des heutigen Neumünster) geschildert werden. Dort hatte die wehrhafte Mannschaft dieses Grenzdistriktes im fortwährenden Kampfe gegen die von Karl dem Großen daselbst angesiedelten Obotriten ritterliche Lebensweise angenommen, und eben weil sie den beschwerlichen und kostbaren Kriegsdienst zu Roß leistete, eine hervorragende Stellung unter den anderen freien Volksgenossen erlangt, die nach alter Weise zu Fuß Heeresfolge leisteten. Ebenso, folgert Nitzsch nun weiter, habe der ditmarsische Adel in Ethelingstede zusammengewohnt, um die Wacht an der Ostgrenze des Landes, am nördlichen Ende des Riesenwohlds, zu halten, während am Südende des Waldes Heristede oder Herstede (später Süderhastedt) die Heerstätte bezeichnet habe, wo der Versammlungsort des übrigen Heeres *) gewesen sei.

*) Heer und Volk sind in den älteren Zeiten keine getrennten Begriffe, das Heer ist das bewaffnete Volk, die wahren Volksgenossen; bewaffnet, wie sie allzeit einhergingen, stellten sie versammelt das Heer dar — darum bezeichnen die Wörter, welche Heer bedeuten, auch noch später nichts anderes als das Volk. Der wahre Freie, das vollberechtigte Mitglied der Volksgemeinschaft heißt bei den Langobarden hariman. (Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II, p. 213.)

Dagegen macht nun Handelmann[47] geltend, daß man nicht berechtigt sei, von jener reisigen Mannschaft des zwölften Jahrhunderts, der Vorläuferin des spätmittelalterlichen niederen Adels und Rittertumes Holsteins, ohne weiteres auf den hohen Adel der Urzeit, die Ethelinge, zu schließen. Die Geschichte wisse von Ethelingen in den nordelbischen Gauen nichts zu berichten, und überdies sei diese Standesbezeichnung in dem stammverwandten England längst den Prinzen von königlichem Geblüt vorbehalten worden. Handelmann nimmt deshalb an, daß der Name Ethelingstede von den seit dem achten Jahrhundert nachzuweisenden Personennamen Adelung, Adeling, Edeling abzuleiten sei, den wir uns wohl als Führer eines Geschlechtes oder einer Gefolgschaft zu denken hätten, wie Hemmingstedt, vormals Hemmyngstede, von Hemming, ebenso Hemmingbüttel — jetzt Hemmbüttel bei Darenwurth — und Hemminghörn im Eiderstedtischen, oder wie Hollingstedt im Schleswigschen von Holling, der als Familienname noch jetzt in Ditmarschen vorkommt, oder wie Immenstedt bei Albersdorf von Immo.

Daß in England die Bezeichnung aetheling[48] sich in späteren Zeiten auf Mitglieder des königlichen Hauses beschränkte, ist allerdings nicht zu leugnen, ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß es ursprünglich auch andere gegeben hat, noch in dem dem Anfange des achten Jahrhunderts entstammenden Beowulfliede wird Aetheling in allgemeiner Bedeutung gebraucht. Zugleich scheint mir aber die bei den Angelsachsen vorkommende Bezeichnung Handelmanns Behauptung, daß es in den nordelbischen Gauen keine Ethelinge gegeben habe, zu widerlegen, die Angelsachsen werden diese Bezeichnung doch ohne Zweifel aus ihrer Heimat nach England mitgenommen haben. Zahlreich ist der Adel jedenfalls schon in den ältesten Zeiten nicht gewesen, das beweist der Umstand, daß bei den Cheruskern während der Kriege mit den Römern und Markomannen der gesamte Adel untergehen konnte.[49]

Bei den Sachsen hatte der alte Adel, die Edelinge,[50] die Eroberung des Landes durch Karl den Großen überdauert, ja er war durch denselben in jeder Weise begünstigt und durch ein höheres Wehrgeld, als früher gebräuchlich gewesen war, ausgezeichnet worden. Ebenso sonderten sich noch zu derselben Zeit die Ethelinge und Frilinge bei den Friesen scharf von einander ab, nicht nur nach dem Wehrgeld und der Buße, sondern auch nach dem Werte, welcher dem Eide eines jeden Standes beigelegt wurde, der Freie wird dem Adligen gegenüber geradezu als vilior persona bezeichnet.[51] Noch in den Gesetzen der Rustringer (aus einer Handschrift vom Jahre 1327) in der VIII. Kest kommen die friesischen Ethelinge vor, freilich mit der historischen Fiktion, daß ihre Rechte ihnen durch Karl den Großen, Papst Leo und Bischof Liudger verliehen worden seien; hatte sich dort die Bedeutung der Ethelinge freilich gänzlich verändert, so hatte der Name derselben sich doch erhalten.[52]

Finden wir aber solche Ethelinge sowohl bei den Sachsen wie bei den Friesen noch in historischer Zeit, so ist anzunehmen, daß es auch in Ditmarschen in den älteren Zeiten einen Volksadel, die Ethelinge, gegeben

hat. Damit soll freilich in keiner Weise die Behauptung aufgestellt werden, daß die in geschichtlicher Zeit in Ditmarschen vorkommenden milites mit jenen alten Ethelingen identisch seien; die milites treten uns als ein eigentlicher Ritterstand, als ein Adel, der auf dem Dienst in Staat und Heer beruht, entgegen, der aber jedenfalls aus jenem alten Adel hervorgegangen war. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß ein großer Unterschied stattgefunden haben muß zwischen den Völkern, welche durch die Völkerwanderung aus ihren Wohnsitzen aufgescheucht oder verdrängt in ferne Länder gezogen und zu monarchischer Verfassung übergegangen, und denen, die wie die Ditmarscher ruhig in ihren alten Wohnsitzen geblieben waren. Denn einmal mußten die furchtbaren Kämpfe, welche die wandernden Völker zu bestehen hatten, gerade unter den Adelsgeschlechtern mächtig aufräumen, andrerseits mußte aber auch der eingeborne Volksadel ein Gegenstand steten Mißtrauens seitens der zur Königsgewalt gelangten Ethelinge sein, aus deren Zahl eben jene hervorgegangen waren und denen sie früher gleich gestanden hatten. Bei den Bajuwaren existierten, als sie in ihre späteren Wohnsitze in Baiern einzogen, neben dem Hause der Agilolfinger, welches eine königliche Stellung einnahm, nur noch fünf andere adlige Geschlechter. [53] Dies Alles mußte bei den Ditmarschern, welche ihr Land garnicht verlassen hatten, sich ganz anders gestaltet haben. Jedenfalls findet sich in den älteren Zeiten der Geschichte Ditmarschens ein abgesonderter Stand der milites vor.

Die Freien, Frilinge, bildeten den eigentlichen Kern des Volkes, freie Söhne freier Eltern; mit der persönlichen Freiheit hing aber auch freier Grundbesitz zusammen, nur durch diesen nahm der Freie seine Stellung in der Gemeinde ein. [54]

Von Hörigen, liten oder lazzen, welche bei der Eroberung des Landes dem Lose der Unfreiheit verfallen waren, deren Zahl sich auch durch freigelassene Sklaven vermehrte, denn diese blieben regelmäßig Hörige, [55] findet sich bei den Ditmarschern allerdings keine Spur, und doch müssen wir das Vorhandensein derselben in früheren Zeiten annehmen, weil sie sich bei fast allen germanischen Völkern (nur die Skandinavier und die gotischen Stämme machen eine Ausnahme), [56] namentlich auch bei den Sachsen und Friesen finden. Die Hörigen bildeten einen besonderen Stand für sich, der sein eigenes Recht hatte und eine besondere Stellung in der Gemeinde einnahm. Sie besaßen ihr Eigentum nicht als ein freies, sondern hatten ihren Herren, dem sie einen Zins von Feldfrüchten und Herden entrichten mußten. In geschichtlichen Zeiten ist in Ditmarschen jede Spur von ihnen verschwunden; auf Freilassungen in größerem Maßstabe deuten nur ein paar Geschlechternamen aus dem Kirchspiel Delve hin, von denen später die Rede sein wird.

Zweites Buch.

Erste Periode der ditmarsischen Geschichte

von Karl dem Großen bis zur Schlacht bei Bornhöved.

(ca 800—1227.)

Erster Abschnitt.

Ditmarschen als fränkische Grafschaft.

(von ca 800 bis ca 1060).

I.

Ditmarschen zur Zeit der Sachsenkriege Karls des Großen.

Die älteste Geschichte Ditmarschens bis in die Mitte des elften Jahrhunderts ist vollständig in Dunkel gehüllt, welches auch schwerlich jemals erhellt werden dürfte. Wenn uns nun aber auch nichts Bestimmtes darüber berichtet wird, so ist es wegen der eigentümlichen Abgeschlossenheit ihres Landes wenigstens zweifelhaft, ob die Ditmarscher in dem Maße wie die anderen Nordalbinger an dem gewaltigen Nationalkrieg der Sachsen gegen Karl den Großen teilgenommen haben. Jedenfalls haben aber auch sie, wohl als die äußersten und der Lage und Natur ihres Landes nach am schwersten zu unterwerfenden zuletzt, aber auch sie, wenn auch mit widerstrebenden Herzen, dem Joche des fränkischen Eroberers sich beugen müssen. Harte Kämpfe gab es freilich für die Franken in Nordalbingien zu bestehen, war doch auch nach Wittukinds Unterwerfung der Kampf in den nördlichen Gauen des Sachsenlandes lange nicht beendet. Noch fast ein volles Jahrzehnt hindurch mußten dort fränkische Heere einen Eroberungskrieg im vollen Sinne des Wortes führen. Nachdem Karl in den Jahren 795—798 in mehreren Sommer- und Winterfeldzügen die im Süden der Elbe wohnhaften Stämme der Sachsen endlich zu voller Unterwerfung gebracht hatte, setzte er bei Bardewiek über die Elbe, um nun auch schließlich die Nordalbinger, welche wohl zur Stellung von Geiseln und allgemeinen Friedens- und Huldigungserklärungen von dehnbarer Deutung hatten gezwungen werden können, trotzdem aber noch unlängst einige fränkische Abgesandte erschlagen hatten, zu dauernder Unterwerfung unter die fränkische Oberhoheit zu zwingen. So zogen um die Wende des achten und neunten Jahrhunderts fränkische Kriegerscharen, vereint mit slavischen Obotriten, Karls neuen Bundesgenossen, bald unter des Königs eigener Führung, bald unter dem Oberbefehl seiner Söhne in das Land zwischen der Niederelbe und Ostsee. Bei der Sventana, der bei Neumühlen in den Kieler Hafen mündenden Schwentine, erlagen 4000 Nordalbinger den Waffen der fränkischen Streiter und ihrer Verbündeten. Diesen Sieg benutzte Karl zur Wegführung ganzer Scharen aus den nordalbingischen Gauen in die Gebiete des Mains und Rheins. Durch solche Strenge

brach er endlich den Freiheitssinn der Nordalbinger und ihren Widerstand gegen das Christentum wie die Rechtseinrichtungen der Franken, und es gelang ihm, die einzelnen Völkerschaften, Gaugemeinden und Volkshäupter durch vertragsmäßiges Übereinkommen allmählich zur Niederlegung der Waffen und zu einem friedlichen Verhalten zu zwingen, ohne daß ein förmlicher Friede geschlossen wurde. Um das Jahr 804 war jeder Widerstand gebrochen, die Nordalbinger, also vermutlich auch die Ditmarscher, versprachen, den Heerbann zu leisten, und unterwarfen sich den Grafen, welche Karl zur Leitung der Rechtspflege in den einzelnen Gauen einsetzte. Dabei wurde ihnen Bewahrung des heimischen Rechtes wie Freiheit von Tribut und Abgaben mit Ausnahme des Zehnten an die Kirche zugesichert. [57] Gerade dieser letztere war es aber, welcher die Unterworfenen fortwährend zum Treubruch trieb, weshalb Karls Verfahren in dieser Beziehung von einsichtsvollen Männern auch entschiedene Mißbilligung erfuhr. [58] Aber hier kannte Karl keine Rücksicht, an der Spitze des Kapitulars vom Jahre 782 de partibus Saxoniae steht der Grundsatz, die Kirchen Christi, die im Sachsenlande gebaut worden, sollen nicht kleinere, sondern größere Ehre genießen als bisher die heidnischen Heiligtümer, deshalb wird nicht nur die Zerstörung und Beraubung derselben, wie die Tötung eines Priesters mit Todesstrafe bedroht, sondern diese traf schon denjenigen, welcher in Feindschaft gegen die Christen verharrte und mit den Heiden Rat gegen sie pflog, wer sich der Taufe entzog, [59] einen Toten verbrannte und dessen Asche in einem Leichenhügel beisetzte. *) Die Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft und die Annahme des Christentums seitens der unterworfenen Völkerschaften gingen eben Hand in Hand, letztere betrachteten die fränkischen Könige als wesentliche Stütze ihrer Machtstellung. So wurden denn sofort nach oder eigentlich schon während der Eroberung Nordalbingiens kirchliche Einrichtungen ins Werk gesetzt, christliche Glaubensboten drangen vom Süden vor, auch in den Thietmaresgau, aber die Bewohner erschlugen den einen derselben mit Namen Atrebanus.

Schon Karl der Große hatte den Plan gefaßt, als Mittelpunkt der kirchlichen Einrichtungen für die nördlichen Landschaften des Frankenreichs, also auch für Nordalbingien, an der Grenze seines Reiches jenseits der Elbe ein Bistum zu Hamburg (Hammaburg) zu errichten, es war daselbst eine Kirche gebaut worden, aber erst nach Karls Tode wurde Hamburg durch Ludwig den Frommen im Jahr 834 zum Erzbistum erhoben und das Gebiet der Nordalbinger demselben untergeordnet. Als aber nach Ludwigs Tode und der Teilung des Reiches dem Erzstift durch König Karl den Kahlen die Einkünfte, welche es bis dahin aus dem Kloster Thurholt in Flandern bezogen hatte, entzogen wurden, ward Hamburg, zumal es von normannischen Seeräubern verwüstet worden und deren An-

*) An den Rändern der Hünengräber finden sich häufig Urnen mit Asche eingegraben, welche also offenbar später daselbst beigesetzt sind. Noch im Jahre 996 sah sich der Erzbischof Libentius von Bremen veranlaßt, durch ein Mandat (vom 7. Mai) dem dominus Johannes zu Milbinthorpe zu befehlen, daß er alles Ernstes die Bestattung der Toten in heidnischen Grabhügeln verhindern solle.

griffen stets ausgesetzt war, von den Geistlichen verlassen. Deshalb vereinigte König Ludwig der Deutsche im Jahr 804 Hamburg mit dem vakanten Bistum Bremen, und diese Vereinigung wurde durch den Papst Nikolaus I. bestätigt.[60] Die Aufsicht über das nordelbische Land wurde unter die Erzbistümer Bremen und Verden geteilt, Ditmarschen der ersteren Diöcese zugewiesen.

II.

Die Gründung der Meldorfer Kirche.

Schon ehe diese kirchliche Einrichtung ins Werk gesetzt wurde, sehen wir die Bremer Bischöfe in dem Westen Nordalbingiens thätig. Adam von Bremen berichtet uns,[61] daß Bischof Willerich, der Nachfolger des ersten von Karl dem Großen eingesetzten Bremer Bischofs Willehad (eigentlich Vilhead, ein Northumberländer, welcher vom 13. Juni 787[62] bis zu seinem am 8. November 789 erfolgten Tode den Bremer Bischofssitz inne hatte, sein Nachfolger lebte bis zum 4. Mai 838) sich der jungen Kirche in Nordalbingien mit Eifer angenommen und namentlich die Kirche zu Milinthorp häufig besucht habe. Es ist dies die erste Erwähnung von Meldorf, wohin sich also bremische Glaubensboten jedenfalls zur See begeben und daselbst auf dem hohen Geestvorgebirge (ähnlich wie in Bremen, wo die erste Kapelle auch auf der höchsten Düne vor dem Orte errichtet wurde) dem heiligen Johannes dem Täufer zu Ehren das erste Gotteshaus gegründet hatten. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist also Bischof Willehad, der vor seiner Erhebung zum Bischof von Bremen schon sieben Jahre hindurch als Presbyter an der unteren Weser gepredigt hatte, der Gründer der Meldorfer Kirche, und die Gründung derselben fällt in die Jahre 780—790. Der (bei Bolten I. 421 erwähnten) Tradition zufolge hat dies erste Gotteshaus in Ditmarschen nicht an derselben Stelle gestanden, welche der jetzige auch Johannes dem Täufer geweihte prachtvolle Dom einnimmt, sondern in dem südlichen Teile der Stadt, dem Sandberg, was nur eine Verdrehung von St. Johannisberg oder St. Hansberg ist, denn nicht nur ist auf der Dankwerthschen Karte von Süderditmarschen (p. 300) ein Hügel unmittelbar südlich von Meldorf als St. Johannisborg (soll natürlich —berg heißen) bezeichnet, sondern in Bruin und Hogenbergs Städtebuch III p. 38 findet sich eine Mühle im Süden der Stadt auf dem mons Sancti Johannis verzeichnet, und, was weit wichtiger ist, noch auf einer Karte von Meldorf aus dem Jahre 1827, welche sich im Archiv der Meldorfer Kirchspielschreiberei befindet, wird der Sandberg Johannisberg genannt.

III.

Ditmarschen in seinem Verhältniß zum comitatus utriusque ripae wie zu der späteren Grafschaft Stade.

Wenn nun auch Kaiser Karl in seinem weiten Reiche, welches sich von den Küsten des adriatischen Meeres bis zu der Ost- und Nordsee

erstreckte, das eigentliche Rechtsleben der einzelnen Völkerstämme soviel wie möglich bestehen ließ und sich nur eifrig bemüht zeigte, alles in sichere Bahnen zu leiten, so daß es sich naturgemäß entwickeln konnte, so mußte er gleichwohl darauf bedacht sein, in dem äußeren Staatsorganismus eine gewisse Übereinstimmung zu begründen und dadurch die monarchische Reichsgewalt zu befestigen. So ward das Ganze in eine große Anzahl von größeren und kleineren Bezirken geteilt, bei deren Begrenzung Karl sich soviel wie möglich an die älteren bestehenden Verhältnisse, an die natürlich oder geschichtlich entstandenen Landesteilungen hielt. In diesen Bezirken, Gaue genannt, ernannte er lebenslängliche Vorsteher, comites oder Grafen, und in gewissen Grenzbezirken Markgrafen, bald aus Eingebornen, auf deren Treue er sich verlassen konnte, bald aus fränkischen Geschlechtern. Die Gebiete dieser Grafen fielen bald mit den bestehenden oder neugeschaffenen Gauen zusammen, bald umfaßte ein Gau auch mehrere Grafschaften, doch war ersteres jedenfalls das Gewöhnlichere, so daß die Benennungen Grafschaft (comitatus) und Gau (pagus) abwechselnd ohne Unterschied gebraucht werden. Die Hauptthätigkeit der Grafen teilte sich in die Leitung der Gerichte, wobei es unvermeidlich war, daß die Grafengerichte mit den alten Gemeindegerichten in Kollision gerieten,[63] und in die Führung des Heerbannes. Dabei lag die Sorge für die königlichen Einkünfte und Güter, wie für die kirchlichen Angelegenheiten und die Aufrechterhaltung des Friedens gleichfalls in den Händen der Grafen. Als Stellvertreter des Königs in ihrer Grafschaft konnten sie dieselben Strafen wie dieser verhängen, sie hatten also den Königs- oder Blutbann, d. h. die Entscheidung über alle wichtigeren Straffälle, welche an Leib und Freiheit gingen, auch gehörte die Entscheidung über den freien Grundbesitz vor ihr Gericht; bei gerichtlichen Entscheidungen bezogen sie den dritten Teil des „Friedensgeldes“, d. h. der Buße für den gebrochenen Frieden.

Als ein solcher Gau wird nun Ditmarschen in der ältesten ditmarsischen Urkunde vom Jahre 1059 ausdrücklich bezeichnet.[64] In derselben genehmigt Erzbischof Adalbert von Bremen eine Vergebung von Grundstücken, teils in dem Tietmaresca genannten Gau, teils in einem Orte Statho gelegen, seitens einer Nonne Rikquur an die Hamburger Kirche um ihrer Sünden willen. Als Gau stand aber Ditmarschen unter einem Grafen, und es ist die gewöhnliche Annahme, daß es als solcher mitsamt der weiter südlich an der Elbe gelegenen Haselborfer Marsch, auch die sieben Kirchspiele genannt, einen Teil der Grafschaft gebildet habe, welche gewöhnlich nach der Burg ihrer Grafen die Grafschaft Stade genannt wird, obwohl diese Bezeichnung urkundlich erst im Jahre 1195 vorkommt.[65] Der alte Name dieser Grafschaft war nach Helmold (II. 6) cometia utriusque ripae, die Grafschaft beider Gestade d. h. der Unterelbe. Wahrscheinlich war auch diese Grafschaft schon von Karl dem Großen errichtet worden und zwar zum Schutz der Elbmündung gegen die normannischen Seeräuber, nach ihren Schiffen Askomannen genannt, welche noch bis in die Zeit der Ottonen alle Küsten und namentlich die Mün-

dungen der Flüsse unsicher machten, und eben um dieses Schutzes willen waren die beiden Ufer des Elbstromes zu einer Grafschaft vereinigt worden. Daß aber auch die Stade gegenüberliegenden Marschinseln damals bereits bewohnt waren, ist an und für sich wahrscheinlich und wenigstens seit dem Jahre 1100 nachgewiesen, [66] aus welchem eine erzbischöfliche Bulle über die Zehnten von zwei Dörfern, Uppenfleth und Brockfee genannt, die zur Kirche in Asfleth eingepfarrt waren, erhalten ist. Ein Teil des alten Kirchspiels Asfleth ist aber das weit später entstandene Colmar; noch heute liegt hier am äußeren Deiche ein Distrikt mit Namen Eßfleth. Daß aber Ditmarschen in der erwähnten Urkunde von 1059 nur als Gau, nicht als Grafschaft bezeichnet wird, nimmt Dahlmann [67] als Beweis der Zugehörigkeit desselben zur Grafschaft Stade, was aber nur dann stichhaltig wäre, wenn ein Gau eine Unterabteilung einer Grafschaft bedeutete, was aber nicht der Fall ist. Auch das Zeugnis des Albert Cranz, auf welches Dahlmann besonderes Gewicht legt, indem dieser sagt, Ditmarschen habe immer zur Grafschaft Stade gehört, [68] verliert an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß diese Worte erst am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben sind zu einer Zeit, wo der König von Dänemark Ansprüche auf Ditmarschen machte und Cranz also im Interesse der Hamburger Kirche alle Ursache hatte, die uralte Zusammengehörigkeit dieses Landes mit der Grafschaft Stade besonders zu betonen, und eine viertehalbhundertjährige Verbindung beider sich doch nicht mit besonderem Unrecht als eine fortwährende (semper annexa) bezeichnen ließ. Sodann steht aber dem Cranz'schen Zeugnis, wenn man dessen Worte buchstäblich verstehen will, das Helmolds entschieden entgegen, zu dessen Zeiten Ditmarschen doch bereits mit der Stader Grafschaft vereinigt war, welcher dennoch von den Besitzungen Heinrichs des Löwen (l. II. c. 6) folgendermaßen spricht: „quid dicam de amplissima potestate episcopi Hartwici, qui de antiqua Utonum prosapia descendit? Nobile illud castrum Stathen cum omni attinentia sua, cum cometia utriusque ripae *et* cum cometia Thetmarcie.“ Hier sind die beiden Grafschaften doch deutlich genug unterschieden. Ebenso ist in der Urkunde vom Jahr 1145, [69] in welcher König Konrad II. einen Vergleich zwischen dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg und dem Domherrn Hartwig von Bremen bestätigt, ausdrücklich von einem comitatus Dithmaringensium neben dem comitatus Nortlandiae die Rede, daß aber mit der Grafschaft Nortland nichts anderes gemeint sein kann als die Grafschaft Stade, wird Gegenstand einer späteren Erörterung sein.

Der erste und einzige ditmarsische Graf, der mit Bestimmtheit als dem Stader Grafenhause angehörend bezeichnet wird, ist eben der letzte, der im Jahre 1144 von den Ditmarschern erschlagene Graf Rudolf. Wenn der Chronist Albert von Stade (ad an. 1112) den Ekbert, Sohn der Ida, vermutlich aus ihrer ersten Ehe mit Lippold dem Immedinger, und Stiefsohn ihrer späteren Gatten, der ditmarsischen Grafen Dedo und Etheler, einen Verwandten seines Mörders, des Grafen Udo von Stade, nennt, so beweist dies nichts für die Abkunft der beiden Grafen oder

eines der beiden aus dem Stadeschen Hause, denn Ekbert war mit Udo verschwägert, die Gemahlinnen von beiden waren Schwestern, Töchter des Grafen Heinrich IV. zu Weerl.[70]

Zieht man deshalb aus dem Vorhergehenden ein Resultat, so ist es jedenfalls das Richtigste, so lange nicht das Gegenteil bewiesen wird, anzunehmen, daß Ditmarschen ursprünglich eine selbständige Grafschaft gebildet hat, und daß es erst später (als erledigtes Reichslehen durch eine Schenkung Kaiser Heinrichs IV. an den Erzbischof von Bremen) mit der Grafschaft Stade vereinigt worden ist. Der Umstand freilich, daß die Grafen, von denen es beglaubigt ist, daß sie in Ditmarschen gewesen sind, sämtlich einen gewaltsamen Tod durch die Ditmarscher gefunden haben, ist allerdings geeignet, die Vermutung aufkommen zu lassen, daß die früheren über Ditmarschen gesetzten Grafen ihren Wohnsitz nicht im Lande selbst gehabt haben, sonst würden die Bewohner desselben sich wohl allmählich daran gewöhnt haben. Es können aber auch besondere Umstände eingetreten sein, durch welche aufgestachelt die Ditmarscher ihren Herren ein blutiges Ende bereitet haben, wie dies wenigstens bei dem letzten ausdrücklich berichtet wird.

Von den früheren ditmarsischen Grafen sind uns nur zwei Namen überliefert, die schon vorher genannten Dedo und Etheler der Blonde, welche beide kurz nach einander um die Mitte des elften Jahrhunderts ihr Leben auf gewaltsame Weise durch die Ditmarscher verloren.[71] Beide waren nach einander vermählt mit Ida, einer schwäbischen Edelfrau und Verwandten des kaiserlichen Hauses,[72] welche wohl als Erbin ihres ersten Gatten Besitzerin der zur Grafschaft Stade gehörenden Güter um Elstorp, südwestlich von Harburg, geworden war. Diese war in erster Ehe vermählt mit Lippold aus dem berühmten Hause der Immedinger, der deshalb von Dahlmann (Neokorus I. p. 570) irrtümlich auch als ditmarsischer Graf bezeichnet wird.[73] Ein Sohn dieser Ida, vermutlich aus ihrer ersten Ehe, war Ekbert, auf den die Mutter nach dem Tode ihres dritten Gatten, da ein zweiter Sohn Borchard in den geistlichen Stand getreten war, die gesamte Erbschaft an Land und Leuten übertragen wollte; eine Tochter aus einer der späteren Ehen hatte den Grafen Elimar von Oldenburg geheiratet. Da zog gegen Ekbert der eigene Schwager Udo II., der Sohn des Stader (seit 1037) Grafen Luther, zu Felde, und Ekbert verlor bei Widstede (unweit Elstorp) Schlacht und Leben. Was die Veranlassung zu der Fehde zwischen den beiden Verwandten gegeben hat, ist uns nicht überliefert, wir wissen also nicht, ob die Grafschaft Ditmarschen dabei eine Rolle gespielt hat oder nicht. Die Schlacht muß aber während des Pontifikates des Papstes Leo IX., also während der Jahre 1049—1054 und demnach noch zu Lebzeiten des Vaters Udos II. Luther Udo, der außer der Grafschaft Stade auch die Markgrafschaft Nordsachsen besaß, stattgefunden haben, denn die Gräfin Ida begab sich nach dem Tode ihres Sohnes verzweiflungsvoll nach Rom zu ihrem Oheim, eben jenem Papst Leo IX. Dieser, ein geborner Deutscher, vereinigte mit ritterlichem Geiste und edlem Äußeren aufrichtige Frömmig=

keit und christliche Milde, und so bewog er seine Nichte, jeden Gedanken der Rache aufzugeben und dem Mörder ihres Sohnes Verzeihung zu teil werden zu lassen. Und Ida that nicht nur dies, sondern setzte denselben sogar zum Erben ihrer Allodialbesitzungen ein, freilich unter dem entschiedensten Widerspruch ihres Schwiegersohnes, des Oldenburgers. Wie sich aber nach der Ermordung der beiden mit Ida vermählten ditmarsischen Grafen und nach dieser Schenkung die Verhältnisse Ditmarschens gestaltet haben, darüber fehlen uns jegliche Nachrichten. Daß die Grafschaft Ditmarschen mit zu den Allodialbesitzungen der Gräfin Ida gehört hat, also mit den anderen Besitzungen an den Grafen Udo gefallen ist, kann nur als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden,[74] wir müssen deshalb annehmen, da uns von keinem ditmarsischen Grafen weiter berichtet wird, daß es nach der Ermordung des Etheler bis zur Verleihung des Landes an Bremen keine weiteren Grafen in Ditmarschen gegeben hat. Es ist auch begreiflich, daß niemand es gewagt hat, unter dem trotzigen Volke als Graf zu wohnen.

Zweiter Abschnitt.

Ditmarschen als bremische Grafschaft bis zur Eroberung des Landes durch Heinrich den Löwen.

(ca 1060 bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts.)

I.

Ditmarschen wird als bremische Grafschaft mit der Grafschaft Stade vereinigt.

Seit 1043 saß auf dem erzbischöflichen Stuhle von Hamburg-Bremen Adalbert, ein stolzer, ehrgeiziger Mann aus einem vornehmen sächsischen Geschlecht, der, dem fränkischen Königshause mit größter Anhänglichkeit ergeben, die hohe Gunst, in welcher er bei demselben stand, dazu zu benutzen bemüht war, sein Erzstift zu einem Patriarchat des gesamten Nordens zu erheben. Als er daher von dem Erzbischof von Köln, welcher sich auf hinterlistige Weise der Person des unmündigen Königs Heinrich IV. bemächtigt und auf diese Weise das Reichsregiment an sich gebracht hatte,

zur Teilnahme an der vormundschaftlichen Regierung herangezogen worden war, wußte er den Einfluß, den er schon bei dem Vater besessen hatte, dem jungen Könige gegenüber durch nachgiebiges und einschmeichelndes Wesen so zu befestigen, daß er an dessen Hofe allmächtig wurde. Schon früher hatte er die gräfliche Gerichtsbarkeit in den außerhalb seiner Diöcese liegenden Comitaten über den Fivelgau und Hunesgau in Friesland für das Bremer Bistum zu erwerben gewußt,[75] jetzt gelang es ihm, am 24. Oktober 1062 nicht nur die Grafschaft des Grafen Bernhard in den Gauen Emsgau, Westfalen und Engern, sondern unter demselben Datum auch die des Markgrafen Udo II. von dem jungen König als Geschenk zu erhalten.[76] Mit dem Grafen Bernhard, der seine Grafschaft im Emsgau mit gewaffneter Hand zu behaupten suchte, war Adalbert deshalb in Streit geraten, mit dem Markgrafen Udo fand ein Abkommen auf gütlichem Wege statt. Derselbe hatte sich jedenfalls schon im voraus des Versprechens seitens des Erzbischofs versichert, daß er von ihm wieder mit der Grafschaft belehnt werden solle. Da wir nun den Markgrafen Udo nachher zugleich in dem Besitz der Grafschaft Ditmarschen finden, es aber als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden muß, daß die letztere schon vorher in seinem Besitz gewesen ist, so bleibt nur die Annahme übrig, daß im Jahre 1062 Adalbert durch eine Schenkung des Kaisers zugleich mit der Belehnung mit Stade auch in den Besitz der nach dem Tode des letzten Grafen Etheler erledigten Grafschaft Ditmarschen gekommen, und daß die letztere sodann durch die Belehnung seitens des Erzbischofs mit der Grafschaft Stade in der Hand des Markgrafen Udo vereinigt worden ist. Diese bildete aber keine kompakte Masse,[77] sondern war überall von den Immunitäten der Bremer Kirche durchbrochen, woraus es sich um so mehr erklärt, daß Adalbert bemüht war, diese Besitzungen in seine Hand zu bringen. Daß Udo, wenn auch mit Widerstreben, in die Schenkung seitens des Kaisers eingewilligt hatte, läßt sich daraus abnehmen, daß bei einer schon früher im Juni 1062 erfolgten Schenkung eines Hofes Lieftmunde,[78] welcher in der Grafschaft Udos belegen war, die ausdrückliche Übereinstimmung des Markgrafen erwähnt wird. Die Schenkung der Grafschaft Stade an das Erzstift und die nachherige Rückbelehnung mit derselben lag übrigens im Interesse des Grafen Udo selbst, wenn die haereditas Idae mit einbegriffen war, welche der kaiserliche Schenkungsbrief allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Er sicherte sich einerseits dadurch gegen etwaige Ansprüche anderer, wie solche im Jahr 1112, als Markgraf Friedrich gefangen war, auch wirklich von Idas Enkel, dem Grafen Elimar II. von Oldenburg, freilich vergebens, erhoben wurden; andererseits konnte die Art des ursprünglichen Erwerbes für den Grafen Udo keine angenehme sein,[79] welche durch den Lehnsauftrag seitens des Erzbischofs doch in etwas verwischt wurde. Daß Udos Verfahren dem Erzbischof gegenüber nicht aus persönlichem Wohlwollen hervorgegangen war, zeigt wenigstens sein Verhalten nach dessen Sturz, indem sowohl er wie Herzog Magnus jenen damals zwangen, einem jeden ein Drittel seiner Herrschaft förmlich abzutreten, worunter wir bei Udo jedenfalls die Graf-

schaft Stade und das mit derselben nunmehr verbundene Ditmarschen anzunehmen haben. Die Zustimmung Udos zu der kaiserlichen Schenkung wurde von dem Erzbischof übrigens auch noch durch eine Prekarie aus den Gütern der Kirche gewonnen, deren jährlicher Ertrag auf 1000 Pfund Silbers geschätzt wurde.[80] Namentlich letzteres wird von Adam von Bremen hart getadelt, derselbe beschuldigt den Erzbischof geradezu, das Erzstift arm gemacht zu haben. Aber Adalbert handelte mit Vorbedacht, er strebte vor allem danach, die sächsischen Fürsten, namentlich die aus dem Billingschen Hause zu demütigen, und schien sein Ziel erreicht zu haben, als ein jäher Sturz seine stolzen Pläne zertrümmerte.

II.

Die Stader Grafen Heinrich der Lange, Udo III., Friedrich und Rudolf II.

Die Grafschaft Stade war an Bremen gekommen und mit der Grafschaft Ditmarschen vereinigt ein Bremer Lehen in der Hand Udos II. Dieser starb am 4. Mai 1082 mit Hinterlassung von vier Söhnen, von denen ihm der älteste, Heinrich der Lange, und nach dessen im Jahre 1087 erfolgtem Tode Udo III. im Besitz der Grafschaft folgten. Von ersterem zeugt eine in Gemeinschaft mit seiner Mutter an das Kloster Hersefeld gemachte Schenkung einer in Ditmarschen belegenen Hufe.[81] Udo III. hinterließ bei seinem im Jahre 1106 erfolgten Ableben einen unmündigen Sohn Heinrich (als Markgraf der Zweite genannt). Weil derselbe bei dem Tode seines Vaters noch minorenn war, folgte in der Markgrafschaft sein Vaterbruder Rudolf I. (gestorben 1124) und Friedrich in der Grafschaft, dem diese von Graf Udo III. schon im Jahre 1095 übergeben worden war, als Björn, der Bruder des dänischen Königs Erich Eiegod, sich Ditmarschens bemächtigen wollte und auf einer Eiderinsel, vermutlich der, auf welcher die Rendsburger Altstadt liegt, Befestigungen anlegte.[82] Dieser Graf Friedrich galt aber für unfrei; seine Großmutter, eine vornehme Engländerin, hatte auf der Elbe Schiffbruch gelitten und deshalb nach dem barbarischen Gebrauch jener Zeit ihr Eigentum und selbst ihre persönliche Freiheit an den Besitzer des Landes verloren. Und obwohl die Markgräfin Oda, Gemahlin Udos II., sie standesgemäß verheiratet hatte, haftete dennoch an ihren Enkeln der Makel unfreier Geburt. Hierauf fußend machte denn Markgraf Rudolf I. selbst Ansprüche auch auf die Grafschaft und nahm im Bunde mit Lothar, dem Herzog von Sachsen, den Grafen Friedrich im Jahre 1112 sogar gefangen. Da lud aber Kaiser Heinrich V. die Übelthäter nach Goslar vor sein Gericht und sprach die Reichsacht über sie aus, zugleich wurden beide ihrer Länder für verlustig erklärt, Sachsen an Otto von Ballenstädt, die Markgrafschaft Soltwedel an Helferich von Plötze verliehen, die Grafschaft Stade mit Ditmarschen ihrem rechtmäßigen Besitzer wieder zurückgegeben. Indessen kam bald eine Versöhnung zu stande, und jene erhielten ihre Länder zurück. In demselben Jahre, in welchem Rudolf I. starb,[83] fand denn die feierliche Belehnung des Grafen Friedrich mit der Grafschaft, und zwar zu Meldorf,

statt, wo der Erzbischof Adalbero zu gleicher Zeit den ihn begleitenden Vicelin zum Presbyter von Falbera (dem späteren Neumünster) und zum Apostel des östlichen Wagrierlandes weihte.[84] Die Grafschaft Stade mit Ditmarschen blieb auch in Friedrichs Besitz, wir wissen aber nicht, ob derselbe in Meldorf residiert hat. Erst nach seinem Tode vermochten die Söhne Rudolfs I. ihr Anrecht auf die Grafschaft Stade geltend zu machen, während die Markgrafschaft, in deren Besitz Heinrich II. nach erlangter Mündigkeit schon vor dem Tode seines Oheims getreten war, nunmehr von jener getrennt blieb. In den Besitz der seinem Hause erb- und eigentümlich gehörenden Grafschaft Stade gelangte Heinrich nicht wieder; er starb übrigens schon im Jahre 1128, wie man glaubte, an Gift. Während nun die Markgrafschaft an den ältesten Sohn Rudolfs I., Udo IV., kam und nach dessen Tode (er ward am 15. März 1130 in einer Fehde mit Albrecht dem Bären bei Aschersleben erschlagen) von dem Kaiser Lothar als erledigtes Reichslehen eingezogen und eben seinem Widersacher aus dem askanischen Hause verliehen wurde, ward nach Friedrichs Tode Udos jüngerer Bruder Rudolf II. mit der Grafschaft Stade seitens des Bremer Erzbischofs belehnt. Außer diesen beiden Söhnen hatte Markgraf Rudolf I. noch einen Sohn Hartwig, welcher in den geistlichen Stand getreten war, und eine Tochter Liutgard hinterlassen, welche zuerst mit Friedrich von Somerschenburg und, nachdem diese Ehe geschieden worden war, mit dem dänischen König Erich Lam vermählt war. Dieser Rudolf schlug nun seine Residenz in Ditmarschen selbst auf und zwar, wie Hans Detlef erzählt, auf der Böklenburg, um die gräfliche Autorität auch im Norden Ditmarschens geltend zu machen, wo dieselbe bisher eigentlich nie recht anerkannt worden sei, eine Bemerkung, welche offenbar einen Widerspruch enthält, denn dazu würde ihm der Wohnsitz in einem im Süden des Landes gelegenen Orte wenig genützt haben. Aber die Ditmarscher bereiteten auch dem Grafen Rudolf und seinen Plänen ein blutiges Ende. Dieses unzweifelhaft historischen Ereignisses hat sich nun aber die Sage bemächtigt und in ihrer Weise ausgeschmückt. In der Erzählung des Chronisten Karsten Schröder herrscht eine greuliche Verwirrung, welche wohl geeignet ist, über die Glaubwürdigkeit dieses Gewährsmannes überhaupt gerechte Zweifel aufkommen zu lassen.[85] Bei Neokorus (I. 321), der den hergebrachten Traditionen gläubig folgt, heißt es nun, daß Rudolf von seinem Wohnsitze, der festen Böklenburg, aus mit ungewöhnlicher Härte verfahren sei, was um so größere Erbitterung unter den Ditmarschern hervorgerufen habe, weil sie in jener Zeit durch Mißwachs und Teuerung, große Fluten (1124) und harte Winter (1126) ohnehin in die größte Not versetzt waren. Neokorus schwankt nämlich, ob er den Tod Rudolfs in das Jahr 1127 oder 1144 setzen soll, gerade wie seine Quelle Karsten Schröder fol. 2 die Ermordung des Grafen, welche er schon vorher zum Jahre 1144 erzählt hat, in einem anderen Excerpt zum Jahre 1127 wieder erzählt. Trotz der im Lande herrschenden Not habe der Graf nicht nur den rückständigen Zins von dem vergangenen Jahre, sondern zugleich von dem laufenden verlangt, weil er die Bewohner Ditmarschens für über-

reich gehalten habe, dazu allerdings verführt durch den Übermut eines reichen Ditmarscher Bauern Namens Claus Maes aus dem Bodimanns-geschlecht,[86] zwischen Schafstedt und Eggestedt „up Heine Virt“ angesessen. Dieser vom Grafen zur Tafel geladen und dabei durch allerlei Kurzweil und Saitenspiel ergötzt, habe den Grafen wieder eingeladen und dabei statt der Sessel Säcke mit Korn hingestellt, auf denen die Gäste sitzen sollten, und statt des Kurzweils mit Saitenspiel erst seine Schweine, dann die Schafe, das Jungvieh, die Kühe und endlich die Pferde aus den Ställen gelassen, die mit ihrem Springen, Brüllen und Wiehern die Gäste unterhalten sollten. Hierauf sei der Graf namentlich von seiner Gemahlin angestachelt worden, nunmehr die volle Schatzung ernstlich zu fordern, und diese sei denn auch abgeliefert worden. Es wird auch hinzugefügt, daß die Bauern zum Zeichen ihrer Dienstbarkeit „enen klawen“ d. h. ein hölzernes Halsband, wie man es dem Hornvieh anlegt, am Halse hätten tragen müssen.[87] Da sie nun gewohnt gewesen, dem Grafen das Tributkorn auf Martini Abend zu bringen, hätten sie eine Anzahl mit Kornsäcken gefüllter Wagen voraufgeschickt, damit ihr Anschlag nicht gemerkt oder verraten würde. Auch hätten sie die schmucke Tochter eines Bauern, auf welche der Graf sein Auge geworfen, auf einem Wagen mitgebracht, auf den anderen aber starke Männer in und unter den Säcken versteckt gehabt. Indem die Wagen nun rasch aufeinander gefolgt seien, hätten sie nicht alle zusammen auf dem Hofe auffahren können, sondern etliche innerhalb des Thores halten müssen, so daß dasselbe nicht geschlossen werden konnte. Jeden Wagen hätten aber kräftige Männer begleitet, um die Kornsäcke in die Burg zu tragen. Indem der Graf nun nichts Arges vermutet, sondern die Wagen nach Belieben habe auffahren lassen, sei auf einmal die verabredete Losung erschollen: „Röhret de Hände, sniedet de Sackbände!“, die in den Säcken Verborgenen seien urplötzlich zum Vorschein gekommen, sie und die Wagenführer mit ihren Begleitern hätten die Burg gestürmt. Als die Gräfin, namens Walburg, dies gesehen, sei sie in Verzweiflung aus dem Fenster in die vor dem Schlosse vorbeifließende Au gesprungen, nach anderen nach furchtbaren Verstümmelungen seitens der Ditmarscher, und daher habe die Au den Namen Wolbers- oder Walburgau erhalten. Der Graf habe sich in das innerste Gemach der Burg geflüchtet und sei erst am dritten Tage, verraten durch das Geschrei einer zahmen Elster, die ihm in das Versteck gefolgt, endlich aufgefunden und ermordet worden. Hierauf habe man die Burg dem Erdboden gleichgemacht. Also Neokorus, Hans Detlef weiß die Sache noch ausführlicher zu berichten, Viethen nennt als Mörder des Grafen Jürgen aus dem Geschlechte der Ediemannen aus Wöhrden.[88]

Weist nun schon die Losung der Ditmarscher mit ihren Endreimen auf ein altes Volkslied hin, so hat schon Bolten die ganze Erzählung einer entschiedenen Kritik unterworfen. Vor allem fließt die Wolbers- oder Walburgau, welche übrigens, wie schon oben erwähnt worden ist, ihren Namen von einer Walkyre trug und urkundlich bereits im Jahre 1139 vorkommt,[89] garnicht so nahe bei der Burg vorbei, daß die Gräfin

aus den Fenstern in dieselbe hätte hineinspringen können. Sodann habe ich schon oben nachgewiesen, daß die Böklenburg garnicht die ständige Residenz des Grafen gewesen sein kann; will man also der Tradition, welche auch die Erbauung der Kirche zu Burg durch Hartwig, den Bruder Rudolfs, mit dessen Ermordung in Verbindung setzt, zu liebe daran festhalten, daß sie die Stätte sei, wo der Graf sein Leben verloren hat, so müßte man annehmen, daß er sich dorthin geflüchtet habe und von seinen Verfolgern in diesem Versteck aufgefunden und erschlagen worden sei. Das Wahrscheinlichste jedoch ist, daß, wenn Graf Rudolf als regierender Graf seinen Wohnsitz in Ditmarschen mit der ausgesprochenen Absicht genommen hat, die Grafengewalt, welche bis dahin nur in den südlichen Teilen des Landes anerkannt worden war, auch in den nördlichen zur vollen Geltung zu bringen, kein anderer Ort als Meldorf, schon damals der unbestrittene Hauptort des Landes, in welchem eine mittelalterliche Burg gelegen hat, welche in noch weit späterer Zeit erhalten, also entweder garnicht zerstört oder wieder aufgebaut worden war, der Sitz des Grafen Rudolf gewesen ist, wie Meldorf nach dem Jahre 1227 der des Vogtes war und wahrscheinlich schon weit früher der Ort gewesen ist, an welchem die Landesversammlung unter dem Schutze des Marktfriedens tagte. Auch das von der Sage überlieferte Datum ist bemerkenswert. Dieselbe verlegt die Ermordung Rudolfs in den Herbst auf Martiniabend, damit diese zu der Kornlieferung im Herbst paßt, während geschichtlich der 15. März als Todestag des Grafen Rudolf überliefert ist, dasselbe Datum, an welchem sein Bruder Udo im Jahre 1130 fiel; Martini war in späterer Zeit der gewöhnliche Zahlungs- und Lieferungstermin im Lande und spielt als solcher noch heutzutage eine Rolle. Die Ermordung Rudolfs wird nun von den ältesten Nachrichten übereinstimmend in das Jahr 1144 gesetzt, und wir werden auch an demselben festhalten müssen. Wenn Dahlmann (I. 577) dagegen geltend macht, daß der Neujahrstag der Ditmarscher, wie überhaupt im Norden Deutschlands, damals noch der 25. März gewesen, mithin Rudolf im Jahre 1145 erschlagen worden sei, so hat dies doch auf die Bestimmung der Chronologie der Ermordung des Grafen selbst keinen weiteren Einfluß; etwas anderes ist es, daß derselbe urkundlich noch am 25. Juli (a. d. VIII. Cal. Aug.) des Jahres 1144 bei einer seitens seiner Mutter, der Gräfin Richardis, dem Kloster zu Neumünster gemachten Schenkung eines zu Elmshorn belegenen Gutes als anwesend angeführt wird. [90] Versteht man den Wortlaut der Urkunde so, daß der Graf wirklich persönlich anwesend gewesen ist, so bleibt allerdings nichts anderes übrig als anzunehmen, daß ein Irrtum in der Jahresbezeichnung der vielleicht erst später ausgestellten Urkunde stattgefunden hat und daß statt 1144 das Jahr 1143 zu lesen ist, denn daß Rudolf im Januar 1145 nicht mehr am Leben war, also nicht erst am 15. März dieses Jahres hat ermordet werden können, geht aus anderen Urkunden, von denen später die Rede sein wird, mit Bestimmtheit hervor. Mit dem Grafen Rudolf scheint auch eine nicht unbedeutende Anzahl Burgbewohner von den ergrimmten Ditmarschern umgebracht worden zu sein. [91]

Der Sage nach wurde zum Andenken an die Ermordung des Grafen Rudolf von dessen Bruder Hartwig, damals Dompropst in Bremen, bei der Böklenburg eine Sühnekapelle erbaut. Das Kirchspiel Burg führt noch heute den Apostel Petrus im Wappen, zu dessen Füßen befindet sich ein kleiner Schild mit einem aufrechtstehenden Schlüssel im roten Felde; dieser deutet darauf hin, daß das Geschlecht der Bolingmannen, welche urkundlich am Ende des 13. Jahrhunderts in Brunsbüttel und als Dikboligmannen auf Büsum vorkommen (Neokorus I. 224), die Burger Kirche gegründet hat. Der Schlüssel der Bolingmannen ist aber mehrfach mit dem Bremer Schlüssel verwechselt worden (vgl. Neokorus I. 206), obwohl der einfache Schlüssel der Stadt Bremen angehört, nicht aber dem Stift, und schräg liegt, während das letztere zwei gekreuzte goldene Schlüssel im blauen Felde führt; aus diesem Wappen mit dem Schlüssel ist aber möglicherweise die ganze Sage von der Gründung der Kapelle durch Hartwig von Bremen entstanden.

III.

Erzbischof Hartwig im Kampfe mit Heinrich dem Löwen um den Besitz Ditmarschens.

Bei Rudolfs kinderlosem Tode war nur sein jüngerer Bruder Hartwig, damals Dompropst in Bremen,[92] von dem Mannstamme des gräflich Stadeschen Hauses übrig. Früher war dieser Kanonikus zu St. Mauritz in Magdeburg, wo auch sein Großvater mütterlicherseits Stiftsvogt, sein Großoheim Hartwig, von dem er wohl selbst den Namen führte, Erzbischof gewesen war, sein Vater, Markgraf Rudolf, sein Grab gefunden hatte und seine Mutter Richardis als Witwe lebte, denn dort lagen die von ihrem Vater ererbten Güter. In den Jahren 1142 oder 43, jedenfalls nach dem 2. September 1142, denn unter diesem Datum hat Hartwigs Vorgänger in Bremen noch als praepositus eine Urkunde unterzeichnet,[93] war Hartwig als Propst des Domkapitels nach Bremen übergesiedelt, vielleicht schon nicht ohne Rücksicht auf den kurz oder lang bevorstehenden Antritt der Erbschaft seines Bruders, der kinderlos war und bei dessen wildem Fehdeleben leicht ein verhängnisvoller Fall eintreten konnte, wie es ja bei so manchen Gliedern des Stadeschen Grafengeschlechtes bereits der Fall gewesen war.[94] Der Chronist Albert von Stade erzählt uns nun,[95] daß gleich nach Rudolfs Tode zwischen Hartwig und dem Bremer Erzbischof Adalbero eine Vereinbarung zu stande gekommen sei, dahin lautend, daß Hartwig seine gesamte Erbschaft dem Bremer Erzstift übergeben habe unter der Bedingung, daß er dafür mit der bremischen, das soll jedenfalls bedeuten: stadischen, Grafschaft belehnt werde. Da erhob die sächsische Regierung für den damals noch unmündigen Sohn Heinrichs des Stolzen, den nachmaligen Herzog Heinrich den Löwen, und wohl mit seiner Bewilligung, wenn nicht auf seine Veranlassung, Protest gegen das Verfahren Hartwigs; das durch die ganze Bremer Diöcese hindurch sich erstreckende

Land sollte nicht wieder in geistliche Hände übergehen, am wenigsten in die des Bremer Erzbistums, welches sich dem sächsischen Herzogtum so feindlich gezeigt hatte. Sächsischerseits ward nach der Darstellung des Albert von Stade (ad an. 1144) am Hofe Kaiser Konrads des Dritten geltend gemacht, der Erzbischof Adalbero habe einst der Mutter des Herzogs, der verwitweten Herzogin Gertrud, das Versprechen gegeben, daß nach dem Tode des Grafen Rudolf von Stade ihr Sohn die Grafschaft desselben erhalten solle. Darüber hätte aber jedenfalls kein Streit entstehen können, denn Bischof Adalbero war damals noch am Leben (er starb am 25. August 1148), und so nimmt Philippson (Geschichte Heinrichs des Löwen I. 104) an, daß falls, wie überliefert ist, die Vormünder Heinrichs des Löwen ihre Forderungen auf ein gegebenes Versprechen begründet haben, dasselbe nur von dem Grafen Rudolf selbst gegeben worden sein könne. Es würde auch sehr wohl zu dem Charakter des wilden Kriegsmannes passen, wenn man ihm die Absicht zuschreibt, sein Land lieber dem Welfen als der Kirche zu hinterlassen, jedenfalls konnte ein von Adalbero gegebenes Versprechen sich nicht auf die Allodialgüter des gräflich Stadeschen Hauses beziehen. Herzog Heinrich, obwohl erst 16 Jahr alt, trug sich schon damals mit hochfliegenden Plänen, er wollte die alte Herzogsgewalt, welche in den anderen Teilen des deutschen Reiches bereits ihrem Untergang entgegenging und welche vor allem das Billingsche Haus in Sachsen niemals besessen hatte, wieder aufrichten, und dazu mußte jede Gelegenheit benutzt werden, welche sich bot, dem sächsischen Herzog früher unterworfene Landstriche wieder in seinen unmittelbaren Besitz zu bringen. Gegen solche Ansprüche der sächsischen Regierung sah sich also Hartwig genötigt, den Schiedsspruch des königlichen Hofes anzurufen, und begab sich deshalb gegen Ende des Jahres 1144 nach Magdeburg, wo der König die Feier des Weihnachtsfestes mit einem großen Hoftage verbinden wollte.[95] König Konrad hielt nun diesen Erbstreit für eine vorzügliche Gelegenheit, die Rechte, welche sein Vorgänger Lothar über die nordalbingischen Lande ausgeübt hatte,[96] als Ausfluß nicht der Herzogswürde, sondern des Königtumes zu bezeichnen und demgemäß für sich in Anspruch zu nehmen, was er zugleich dazu benutzen konnte, den ihm verhaßten Welfen zu schwächen. Deshalb wußte er als Vorsitzender des Gerichts die in Magdeburg anwesenden Fürsten dazu zu bestimmen, daß sie die Stader Grafschaft dem Propsten Hartwig und dem Erzbischof Adalbero zusprachen.[97] Von diesen wurde nun Pfalzgraf von Somerschenburg, Schwager Hartwigs und zugleich Vormund des jungen Herzogs,[98] zum Lenker des stadischen Gerichts- und Heerbannes ernannt. Aber trotz des Ausspruches des Fürstengerichtes fühlten sich Hartwig und Adalbero nicht sicher in ihrem Besitz,[99] und um sich weiteren Schutz zu verschaffen, übergaben ersterer und seine Mutter Richarde noch auf demselben Reichstage dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg einen großen Teil ihrer Allodialbesitzungen auf dem rechten Elbufer, welche das Magdeburger Domstift vorher zu Lehen gehabt hatte, zum Eigentum, wofür Hartwig und seine Mutter von dem Erzbischof außer bedeutenden Geldsummen das Versprechen erhielten,[100] „daß er

Hartwig mit guter Treue beistehen wolle bis zur wirklichen Besitzergreifung nicht nur der Grafschaft Ditmarschen, sondern auch der Grafschaft Nortland [101] und der Besitzungen, welche dem Grafen Friedrich und der Frau Ida angehört hätten, und aller derer, auf welche dem erlauchten Klerikus Ansprüche zuständen." Der König selbst sowie alle auf dem Reichstag anwesenden Fürsten unterzeichneten den Vertrag. [102] Und es zeigte sich sehr bald, daß Adalberos und Hartwigs Mißtrauen gerechtfertigt gewesen war. Die sächsische Regierung erneuerte ihre Ansprüche bei König Konrad, und dieser gestattete wirklich, offenbar, um mit dem Welfen nicht ganz zu brechen, daß die Streitfrage wieder aufgenommen werde, und zwar sollten Heinrich und Adalbero selbst eine Art von Gerichtshof zusammenbringen, der den Streit entscheiden sollte. Die Versammlung fand denn auch zu Ramesloh statt, sie konstituierte sich gleichsam als königliches Schöffengericht; als Sachwalter der beiden Parteien traten Hartwig und Friedrich von Somerschenburg auf, welcher seinen vormundschaftlichen Pflichten treu geblieben, damals übrigens von Liutgarde, der leichtfertigen Schwester Hartwigs, schon geschieden war. [103] Als eigentliche Richter fungierten unter anderen Bischof Ditmar von Verden, Markgraf Albrecht von Brandenburg und eine nicht unbedeutende Anzahl von Rittern. Es dauerte aber nicht lange, so ward die Ruhe gestört, es kam zu scharfem Wortwechsel und schließlich zu Thätlichkeiten, indem die Leute des Herzogs mit gezückten Schwertern auf ihre Gegner eindrangen. Fast scheint es, daß die ganze Sache vorher abgekartet und der Streit von den Sachsen absichtlich herbeigeführt worden ist. Erzbischof Adalbero wurde gefangen nach Lüneburg geschleppt, entkam unterwegs zwar durch die Flucht, fiel aber, als er an den Hof des Königs eilen wollte, nochmals den Leuten des Herzogs in die Hände. Hartwig war zu Ramesloh entschlüpft, ward aber auch kurz darauf durch den Grafen Hermann von Lüchow aufgefangen und gleichfalls gefangen gesetzt. Daß er von seinen Gegnern mit dem Tode bedroht worden sei, wie Albert von Stade berichtet, ist wohl eine Erdichtung des in hohem Grade welfenfeindlichen Chronisten. Die beiden geistlichen Herren scheinen auch so lange gefangen gehalten worden zu sein, und zwar jedenfalls mit Einwilligung des jungen Herzogs, bis sie gelobten, auf die Stader Erbschaft, einschließlich Ditmarschen, keine ferneren Ansprüche zu erheben, ja der Erzbischof scheint den Herzog selbst mit derselben investiert zu haben. [104] Jedenfalls hat Herzog Heinrich Stade bis zu seinem Sturze besessen, und wenn auch Hartwig nicht aufhörte, dem Herzog den Besitz streitig zu machen, wußte dieser doch die Zugehörigkeit der Grafschaft Stade zu dem sächsischen Herzogtum als so ausgemacht darzustellen, daß noch im Jahre 1228 von Rechtsansprüchen die Rede ist, welche der damalige Herzog von Sachsen auf Stade und Ditmarschen zu haben vermeint. [105] Der Erzbischof Adalbero fügte sich in die Notwendigkeit, und auch Hartwig durfte unter der Bedingung, diese Vereinbarung anzuerkennen, nach Bremen zurückkehren, wo wir ihn im Jahre 1146 wieder in amtlicher Thätigkeit finden. [106] Beide schlossen sich auch dem Zuge, welchen der Herzog im Jahre 1147 gegen die Wenden unternahm, an und ebenso dem in dem-

selben Jahre gegen die Ditmarscher unternommenen, die seit der Ermordung des Grafen Rudolf keinen Herrn über sich anerkannt hatten. Und wenn auch Herzog Heinrich in einer erst nach dem Tode des Erzbischofs (er starb am 25. August 1148 zu Bremen) ausgestellten,[107] aber trotzdem nachträglich mit dem Namen desselben versehenen Urkunde, in welcher der Herzog dem Kloster Neumünster gewisse Ländereien an der Wilster und Stör verleiht, die Schenkung als geschehen nach der Rückkehr von dem Siege über die Feinde des Reiches, welche den „Markgrafen" Rudolf, ihren Fürsten und Grafen erschlagen hätten, bezeichnet und Hartwig seine Mitwirkung als aus Rache für seinen gemordeten Bruder geleistet mit einer gewissen Ostentation hervorhebt, so war der Verlauf der Dinge jedenfalls sehr erklärlich und die bittere Wahrheit die, daß Hartwig sein eigenes Erbe dem übermächtigen Räuber desselben hatte miterobern helfen müssen. Der Angriff Heinrichs des Löwen auf Ditmarschen muß furchtbar gewesen sein, die Einwohner des Landes waren außer stande, längere Zeit Widerstand zu leisten, bezwungen verfielen sie gänzlich dem Kriegsrecht.[108] Sie wurden zu einem jährlichen Tribut an Weizen, Roggen, Schafen u. dgl. gezwungen, welchen die Bewohner von Süderhastedt, Walle und Nordhastedt,[109] also die auf der Geest wohnenden, über 200 Jahr lang an das Schloß Hanerau bis zu der Zeit, als Graf Gerhard in der Süderhamme fiel, bezahlen mußten. Daraus, daß Herzog Heinrich diesen Tribut damals dem Holsteiner Grafen Adolf II. überwies, geht übrigens hervor, daß letzterer den Herzog auf seinem Zuge gegen Ditmarschen begleitet hatte.[110]

Die Verwaltung Ditmarschens übergab Heinrich der Löwe einem seiner Vasallen, dem Grafen Reinhold, nach der gewöhnlichen Annahme Grafen von Ertelenburg, wie ein solcher in der Urkunde jener Zeit häufig genannt wird, und dieser, wohl der spätere Gründer Reinholdsburgs — Rendsburgs —, brachte das Volk der Ditmarscher zu völliger Unterwerfung. An eine Rückgabe des Landes an Hartwig dachte der Herzog natürlich nicht, und die Bevölkerung des Landes war durch die erlittene Niederlage offenbar so erschöpft, daß sie an eine Auflehnung gegen die verhaßte Grafengewalt nicht dachte. Die Sage hat, wie es scheint erst seit Hans Detlefs Zeit, die uralte Bauernburg Stellerburg mit dem Grafen Reinhold in ähnliche Verbindung gesetzt wie die Böklenburg mit dem Grafen Rudolf.[111] Diese Stellerburg soll nämlich Herzog Heinrich für den Grafen Reinhold erbaut haben, hart an der Grenze der Marsch, von See, Wald und Moor umgeben. Als aber im Jahr 1164 die Nachricht kam, der tapfere Graf Reinhold sei zugleich mit dem Holsteiner Grafen Adolf bei einem Überfall der Slaven bei Demmin gefallen, soll die Stellerburg das Schicksal der Böklenburg gehabt haben. Hans Detlef erzählt uns, daß, als die Hofleute am Pfingsttage das Schloß verlassen hätten, um sich mit Spielen zu belustigen, die Ditmarscher entweder durch Bestechung des Pförtners oder durch einen Überfall mit grünen Zweigen bedeckt, auch Zweige in den Händen haltend, die Burg überrumpelt und die Thore genommen hätten; ein Teil habe die auf dem Schlosse zurückgebliebene Mannschaft niedergehauen, der andere die zurückkehrenden Hofleute verhindert,

wieder in das Schloß einzudringen, wodurch dieselben gezwungen worden seien, aus Ditmarschen zu flüchten. Es wird noch hinzugefügt, daß die Posten, als sie die herankommenden Ditmarscher bemerkt, ausgerufen hätten: „De Wald de kumpt, de Wald de kumpt!" Schon Bolten (II. 182) behandelt die Erzählung, welche ganz in das Gebiet der Sage gehört, mit richtiger Kritik. Der wandernde Wald findet sich ja als häufig wiederkehrende Sage, so in der schottischen Macbethsage bei Shakespere, bei der Überrumpelung der dänischen Besatzung zu Lübeck vor der Schlacht bei Bornhöved, ferner bei der Schlacht auf der Jloheide an der Bünzener Aue, als Graf Gerhard im Jahre 1317 die Ditmarscher daselbst überfiel. [112]

Wie Heinrich der Löwe nach dem Tode des Grafen Reinhold mit den Ditmarschern verfahren ist, davon haben wir keine genauere Nachrichten, von der Einsetzung eines neuen Grafen hören wir nichts; die Ditmarscher scheinen aber auch keine Versuche gemacht zu haben, sich der Hoheit des Herzogs überhaupt zu entziehen, ihre Kraft war wohl auf längere Zeit gebrochen, und sie bezahlten ruhig den ihnen auferlegten Tribut an den Holsteiner Grafen. Dompropst Hartwig war inzwischen nach dem Tode Adalberos zum Erzbischof von Bremen erwählt worden, aber auch als solcher war er nicht im stande, seine Ansprüche auf die Grafschaft Ditmarschen gegen den allmächtigen Herzog geltend zu machen.

Dritter Abschnitt.

Die Ditmarscher unter schwankender Herrschaft bis zur Schlacht bei Bornhöved.

(Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis 1227).

I.

Ditmarschen kommt wieder an Bremen.

Nach dem im Oktober 1168 erfolgten Tode Hartwigs war Balduin, Propst von Halberstadt, von Kaiser Friedrich I. als Erzbischof von Bremen eingesetzt worden, ein schwacher, unbedeutender Greis, aber nicht Kapellan des Herzogs, wie mehrfach berichtet wird. [113] Die Ernennung Balduins war indessen doch ein Sieg des Herzogs, indem der hervorragendste Würdenträger des Stiftes, Otto von Oldenburg, ein Verwandter Hartwigs,

um die Ansprüche seines unmündigen Neffen auf einen nicht unbedeutenden Teil der Stader Grafschaft, das Erbe der Gräfin Ida, geltend zu machen, gegen Baldwin aufgetreten war und die Wahl Siegfrieds, des dritten Sohnes Albrechts des Bären, der damals einfacher Kanonikus zu St. Marieen in Magdeburg war, durchzusetzen versucht hatte. Der oldenburgische Anhang wurde aber aus Bremen vertrieben, und es wäre schon damals zum Kampf gekommen, wenn der Kaiser nicht beschwichtigend dazwischen getreten wäre. Baldwin ward Erzbischof, und mit dessen Wahl war der Einfluß des Herzogs in Bremen entschieden. Doch nach der Schlacht bei Legnano 1176, als durch Heinrichs Hochverrat der Kaiser aufs höchste erbittert war, fand auch dort ein rascher Umschwung statt. Sigfried, seit 1173 Bischof von Brandenburg und als solcher von dem Kaiser bestätigt, hatte sein Ziel, die Erwerbung des Erzstiftes Bremen, nie aus dem Auge verloren. Rasch benutzte er deshalb die günstige Gelegenheit, seine alten Ansprüche geltend zu machen, und auf dem Reichstage zu Gelnhausen, auf dem der geächtete Heinrich seiner sämtlichen Länder für verlustig erklärt wurde, ward Sigfried in Gegenwart des päpstlichen Legaten Petrus von Tuskulum durch den Kaiser mit dem lange umworbenen Erzbistum feierlich belehnt. Als Bremensis electus unterzeichnete er am 13. April 1180 [114] die Teilungsakte des sächsischen Herzogtumes. Am 22. September d. J. wurde er inthronisiert, und am 16. November verlieh ihm Kaiser Friedrich zu Erfurt das Schloß und die Burg zu Stade cum ministerialibus et universis pertinentiis et omni iure suo. Also kam die Grafschaft Stade wieder an Bremen. Freilich enthält der Erfurter Lehnsbrief keine ausdrückliche Erwähnung Ditmarschens, aber es ist kaum zweifelhaft, daß dasselbe damals mit an Bremen gekommen ist, sei es gleich oder etwas später. Jedenfalls gelang es den Nachfolgern Sigfrieds, das kostbare Gut mit erlaubten und unerlaubten Mitteln fester an das Erzstift zu knüpfen, denn dies geht offenbar aus der Urkunde vom 19. Januar 1199 [115] hervor, in welcher König Philipp den Erzbischof Hartwig II. mit der Burg und der Grafschaft Stade belehnt — castrum Stadii cum comitatu et omnibus pertinentiis suis, patrimonium Rudolfi marchionis et fratris sui Hartwici, Bremensis episcopi. Noch genauer spricht sich eine spätere Fälschung einer angeblich von König Philipp bereits im Jahre 1186 ausgestellten Belehnungsurkunde [116] aus: castrum Stadii et burgum cum ministerialibus et universis pertinentiis et . . . . . ultra Albiam (pagum) Thietmarescorum et suis continentiis. Die Fälschung ist unzweifelhaft, denn im Jahre 1186 konnte Philipp, der erst 1197 auf den umstrittenen Thron kam, eine solche Urkunde noch nicht ausstellen, der Zweck der Fälschung ist aber vermutlich der gewesen, den Umfang der in der Urkunde von 1199 erwähnten Grafschaft Stade durch eine untergeschobene früher datierte genauer zu bestimmen.

Ehe der Erzbischof aber im stande war, sein Recht auf die ihm von Kaiser Friedrich durch den Lehnsauftrag zu Erfurt wirklich übertragene oder von ihm nur prätendierte Grafschaft Ditmarschen geltend zu machen,

benutzte Graf Adolf III. von Holstein, obwohl er in der Erfurter Lehnsurkunde mit als Zeuge genannt ist, die gebotene Gelegenheit, sich seinerseits des Landes zu bemächtigen. Dies war im Jahr 1182, indem er auf die Grafschaft als Eigentum seines Hauses Ansprüche erhob; als rechtlichen Vormund konnte er doch wohl nur den von seinem Vater bezogenen Haferzins geltend machen. Bolten läßt freilich (II, 196) den Grafen in kaiserlichem Auftrag handeln, aber dies ist wohl nur eine Verwechslung mit einem späteren Ereignis, denn einerseits war damals seitens des Kaisers kein Grund zu einem feindlichen Vorgehen gegen die Besitzungen des Erzbischofs vorhanden, und andererseits ist es klar, daß Graf Adolf seine Ansprüche auf Ditmarschen bald nachher nicht so leicht aufgegeben haben würde, wenn sein Rechtstitel auf dessen Besitz besser begründet gewesen wäre. So sah sich aber Graf Adolf schon im Jahre 1184 dazu genötigt, Ditmarschen an den Erzbischof wieder herauszugeben, behielt aber den alten Zins aus dem Jahre 1147.

II.

Die Ditmarscher unterwerfen sich der Herrschaft des Bischofs von Schleswig.

Die Ditmarscher waren also wieder Unterthanen des Bremer Erzstiftes geworden; dies Verhältnis war aber nicht von langer Dauer. Schon im Jahre 1187 erhoben sie sich gegen ihren Landesherrn, als derselbe den ihnen durch Heinrich den Löwen auferlegten Zins auch für sich in Anspruch nahm. Aber der Erzbischof fand Unterstützung bei seinen Nachbarn, dem Grafen Adolf von Holstein und dem Grafen von Oldenburg, welche in bremischem Kriegssold einen Zug gegen Ditmarschen unternahmen (1188). Gegen die Übermacht des einfallenden Feindes glaubten die Ditmarscher nichts ausrichten zu können; um der augenblicklichen Not zu entgehen, versprachen sie alles, hielten aber nichts und verweigerten trotz des geleisteten Eides die hohe Geldbuße, welche sie dem Erzbischof zu bezahlen gelobt hatten, sobald sie hörten, daß das Heer desselben entlassen worden sei. Ja sie wandten sich sogar an Waldemar, Bischof von Schleswig und Verweser des Herzogtums für seinen unmündigen Neffen, mit der Bitte, sie gegen die Ansprüche des Bremers in Schutz zu nehmen, indem sie geltend machten, sie könnten ebenso gut als schleswigsche Unterthanen wie unter dem Regiment des Bremers dem heiligen Petrus dienen, denn derselbe sei Patronus beider Bistümer.[117] Bischof Waldemar, obwohl nicht ebenbürtig geboren, war von seinem Oheim Waldemar I. als Prinz des königlichen Hauses anerkannt und an Sohnes statt angenommen, nach dessen Tode von Knut VI., seinem Adoptivbruder, um ihn unschädlich zu machen, zum Bischof von Schleswig ernannt worden und galt deshalb für einen reichen Herrn durch die Einkünfte seines Bistums wie seiner eigenen Güter; die Ditmarscher erwarteten also, daß sie von diesem nicht so leicht in Anspruch genommen werden würden, wie von dem durch die Verhältnisse seit längerer Zeit in Bedrängnis geratenen Bremer. Nach dem Urteil der Zeitgenossen entfremdeten sie sich dadurch freilich dem deutschen Reiche

und wurden Unterthanen der durch König Knut zu hohem Ansehen gelangten dänischen Krone, aber beinahe wäre damals Ähnliches mit Lübeck geschehen. Da nach des Herzogs Heinrich letzter Erhebung Graf Adolf diese Stadt belagerte, beratschlagte man daselbst, ob man sich nicht dem dänischen Könige unterwerfen solle, der im stande sei, der Stadt wichtige Handelsvorteile zu gewähren. Aber eben die Scheu, sich dadurch dem deutschen Reiche zu entfremden, hielt die Lübecker doch von der Ausführung dieses Planes zurück.[118] Die Ditmarscher waren weniger skrupulös in ihren Entschlüssen, sie hatten ja aber auch dem deutschen Reiche stets viel ferner gestanden als das erst kürzlich von dem Kaiser mit der Reichsfreiheit begnadigte Lübeck. Da trat Erzbischof Hartwig II. mit dem im Herbst 1189 aus seiner Verbannung zurückgekehrten Heinrich dem Löwen in Verbindung, nahm ihn in Stade auf, räumte ihm die Grafschaft ein und förderte auf diese Weise dessen Unternehmen in das überelbische Gebiet, und schon um Michaelis desselben Jahres konnte Heinrich in seine Residenz Braunschweig wieder einziehen. König Knut, Schwiegersohn des Welfen, stand natürlich auf Seiten seines Schwiegervaters, er fiel in Holstein ein, und der Statthalter des Grafen Adolf, welcher damals den Kaiser Friedrich auf seinem Kreuzzuge begleitete, mußte dem Dänenkönige Geiseln stellen, daß er sich ruhig verhalten und namentlich auch die Ditmarscher unbehelligt lassen wolle. Dagegen trat Bischof Waldemar, welchem als geborenem Königssohn unter den obwaltenden Verhältnissen sogar nach der dänischen Königskrone gelüstete, auf die Seite der Gegner Heinrichs, und die staufische Partei in Bremen, die den vom Kaiser geächteten Hartwig vertrieben hatte, setzte es durch, daß dieser im Jahre 1192 abgesetzt und an seine Stelle Waldemar von Schleswig zum Erzbischof gewählt wurde, freilich ohne zu wissen, wie hohe politische Ziele sich derselbe gesteckt habe. König Knut, welcher Waldemars Pläne durchschaute, erklärte aber die Annahme des Bremer Erzbistums für Hochverrat, und so sah sich der Bischof 1192 zur Flucht genötigt. Zwar erhielt er von den Königen von Schweden und Norwegen ein Heer, landete im Sommer 1193 in Dänemark und ließ sich zum König ausrufen, auch Graf Adolf überschritt zugleich die Eider. Dennoch ließ sich Waldemar, noch ehe er seine Truppen mit den holsteinischen vereinigt hatte, zu einer Zusammenkunft mit Knut bereden und ward von demselben gefangen genommen. Damals fanden Waldemars ehrgeizige Pläne ein jähes Ende, von 1192—1206 büßte er in strenger Kerkerhaft, und als er endlich frei wurde, war alles anders geworden, Heinrich VI. tot, die Kaisergewalt zusammengebrochen, auf Dänemarks Throne sein Mündel, der gewaltige Waldemar II., der Sieger genannt, das ganze deutsche Land bis an die Elbe Dänemark einverleibt.

III.

Graf Adolf III. von Holstein wird mit der Grafschaft Stade bezügl. Ditmarschen belehnt.

Nach Hartwigs II. Flucht aus Bremen hatte der inzwischen vom Kreuzzug zurückgekehrte Graf Adolf in kaiserlichem Auftrage die Grafschaft

Stade und den größten Teil des Bremer Erzstiftes besetzt. Wahrscheinlich durch den Einfluß des Papstes Coelestin III. gelang es aber Hartwig, in dasselbe zurückzukehren, wo er namentlich unter der Geistlichkeit noch großen Anhang hatte, und als Graf Adolf sich gleichfalls nach Bremen begab, erwirkte er nicht nur seine Lösung aus dem Kirchenbann, den der Erzbischof gegen ihn geschleudert hatte, sondern erhielt von demselben auch die Belehnung mit der Grafschaft Stade, aus welcher er den dritten Teil der Einkünfte beziehen sollte. Unter dem 25. Oktober 1195 wurde diese Belehnung auch seitens des Kaisers Heinrich VI. bestätigt.[119] Es kann also kein Zweifel obwalten, daß Ditmarschen als der Holstein zunächst belegene Teil in die Belehnung mit einbegriffen war, einmal konnte es dem Kaiser doch nicht gleichgültig sein, daß diese Grafschaft sich so eigenmächtig von dem Reiche losgesagt hatte, andrerseits sprechen dafür die eigenen Worte Adolfs, welche er bei seiner Anwesenheit in Bremen dem Erzbischof gegenüber aussprach,[120] er sei mit Unrecht von ihm in den Kirchenbann gethan, habe er doch eher Dank als Undank verdient, durch seine Bemühungen habe der h. Petrus zu Bremen nicht nur Stade, sondern auch die Thetmarsen, welche zur dänischen Krone übergegangen seien, wiedererhalten.

So war Ditmarschen zum ersten Male, freilich als bremisches Lehen, an Holstein gekommen. Bischof Waldemar von Schleswig saß noch in harter Gefangenschaft, ein neuer Bischof wurde, wie es scheint, nicht vor 1201 in der Person des Nikolaus gewählt, und so erhob die dänische Krone (Knut VI.) Ansprüche auf Ditmarschen. Haltbar waren dieselben freilich in keiner Weise, sie konnten höchstens darauf beruhen, daß

1) König Heinrich IV. dem König Svend Estridson im Jahre 1070 ganz Nordalbingien mit der Grafschaft Stade angeboten hatte, wenn er ihm gegen die Sachsen Beistand leisten wolle; da König Svend aber außer stande gewesen war, diese Hülfe zu leisten, war die ganze Sache selbstverständlich hinfällig geworden, es war wenigstens zu keiner förmlichen Belehnung gekommen;

2) ebenso soll Kaiser Friedrich I. zu Lübeck im Jahr 1181 den König Waldemar I. mit Nordalbingien, also auch mit Ditmarschen belehnt haben, was aber ohne Zweifel eine Verwechslung mit der Belehnung König Waldemars II. durch Kaiser Friedrich II. ist;[121]

3) der Abfall Ditmarschens von Bremen und der Anschluß an Schleswig gab für den dänischen König jedenfalls einen nur höchst zweifelhaften Rechtsanspruch.

Graf Adolf besaß nun Ditmarschen als bremisches Lehen schon seit dem Jahre 1195, und noch im Jahre 1199 hatte der Erzbischof, wie oben erwähnt, sein Recht auf die Grafschaft Stade, also auch auf Ditmarschen, durch König Philipp bestätigen lassen, als in demselben Jahre der dänische Krieg ausbrach. Es war um die Zeit, in welcher der Hohenstaufe Philipp und der Welfe Otto sich um die deutsche Krone stritten und durch diesen Streit die ganze deutsche Nation in zwei feindliche Heerlager geschieden ward. Der welfische König, der

gleich dem Hohenstaufen das Jünglingsalter kaum überschritten hatte, fand Anerkennung namentlich in Norddeutschland und am Niederrhein, der dänische König trat wegen seiner nahen Verwandtschaft natürlich auf seine Seite. Von Schleswig und den überelbischen Besitzungen aus griff er im Jahre 1199 Nordalbingien an [122] und drang bis Reinoldesburg (Rendsburg) vor, zog sich aber vor dem Grafen Adolf zurück, als er hörte, daß dieser, unterstützt von einer großen Anzahl deutscher Fürsten, unter anderen auch von dem Bremer Erzbischof Hartwig, der also seine Politik gewechselt hatte, heranrücke. Als der Winter zu Ende war, begann Adolf sofort die Wiederherstellung der alten Burg, um sich durch dieselbe gegen weitere Angriffe des Dänenkönigs zu schützen. Aber Knut erschien im Mai des folgenden Jahres wieder vor Reinoldesburg, als die Verbündeten des Grafen abgezogen waren, und zwang ihn, die Feste zu übergeben. Hierauf erweiterte und verstärkte der König die Burg auf der Eiderinsel, legte eine starke Besatzung hinein und verband sie mit dem Südufer der Eider, um auf diese Weise stets freien Zugang in das Gebiet des holsteinischen Grafen zu haben. Von da aus machte er nun zuerst einen Einfall in Ditmarschen und unterwarf es, ja er versuchte auch, sich des festen Lauenburg zu bemächtigen, als dieses, von dem Grafen Adolf und dessen Verwandten Adolf von Dassel hart bedrängt, sich ihm in die Arme geworfen hatte. Knut hatte auch sofort auf die Bitte der Lauenburger einen vornehmen Holsteiner mit Namen Radulf abgeschickt, [123] damit sie diesem an seiner statt die Burg übergeben und das königliche Banner aufstecken sollten, als die Grafen durch einen raschen Angriff sich noch vorher der durch Hunger hart bedrängten Burg bemächtigten. Hierauf unternahm Graf Adolf mit ebendemselben Adolf von Dassel einen Einfall in Ditmarschen, wo sie das Vieh wegtrieben und das ganze Land mit Raub und Brand heimsuchten. [124] Dies war aber der Anfang von dem Mißgeschick Graf Adolfs. Es erfolgte ein neuer Angriff von seiten des dänischen Königs. Im holsteinischen Lager war Zwiespalt ausgebrochen, Graf Adolf hatte einen Teil der holsteinischen Ritterschaft durch harte Behandlung schwer verletzt, andere, des Landes verwiesen, hatten sich schon früher zu Knuts Bruder Waldemar, Herzog von Jütland, begeben, und diese zogen noch andere, selbst durch Bestechungen, von der Partei des Grafen ab. So kam es, daß Graf Adolf, als er bei Stilnowe (Stellau) nicht weit von Breitenburg dem Dänenkönige sich entgegenstellte, geschlagen wurde und nach Hamburg fliehen mußte. Inzwischen eroberte Herzog Waldemar Itzehoe, Plön, auch Segeberg und Travemünde wurden von ihm belagert, Hamburg ergab sich, auch Lübeck, letzteres namentlich dadurch gezwungen, daß eine Anzahl Lübecker Bürger in Schonen in dänische Gefangenschaft geraten war. In Ditmarschen setzte der König Scacco [125] (nach Bolten Schack von Westensee, einer noch im vierzehnten Jahrhundert blühenden holsteinischen Familie angehörend), der zu den von Adolf vertriebenen Adligen gehörte, als Grafen ein. Da gelang es dem Grafen Adolf, nachdem er Schiffe und Mannschaft aus Stade herbeigeschafft hatte, am 30. November 1201 sich Hamburgs zu bemächtigen, die Leute des Königs wie die des Herzogs

begaben sich zugleich mit dem Vogte Radulf auf die Flucht,[126] und da Lauenburg, Travemünde und Segeberg sich noch immer hielten, glaubte Adolf, dazu verleitet durch einige Bewohner seines Landes, seine Sache stehe noch garnicht so schlecht, und blieb bis Weihnachten in Hamburg. Sofort aber auf die Kunde von Graf Adolfs Einzug daselbst hatte Herzog Waldemar ein neues Heer gerüstet und schickte sich, unterstützt von den Ditmarschern und anderen Verbündeten aus Nordalbingien und dem Slavenlande, eilends an, Hamburg zu belagern. Dies hatte Graf Adolf nicht erwartet, ein Entkommen war nicht möglich, Elbe und Alster waren zugefroren. Deshalb wußte er, von allen Seiten bedrängt, nicht, wohin er sich wenden sollte, und trat mit seinen Gegnern in Unterhandlungen, die denn auch am 26. Dezember zu dem Resultat führten, daß dem Grafen gegen Übergabe des festen Lauenburgs freier Abzug mit den Seinigen gewährt werden sollte; Gunčelin, Graf von Schwerin, erhielt von dem Herzog den Auftrag, Adolf unter Zusicherung freien Geleites nach Lauenburg zu führen und die Übergabe des Platzes zu erwirken. Als nun aber die Ditmarscher, welche sich bei dem Heere des Herzogs befanden, hörten, daß Graf Adolf die Stadt verlassen habe und sich bei dem Schweriner Grafen im Lager befinde, erwachte der alte Grimm derselben wegen der seitens des Grafen in ihrem Lande verübten Verheerungen und Grausamkeiten; vielleicht auch von anderen persönlichen Feinden desselben aufgestachelt rotteten sie sich zusammen, um den Grafen Adolf zu erschlagen. Nur mit Mühe gelang es dem Grafen Guncelin und seinen Begleitern, diesen vor der Wut seiner früheren Unterthanen so lange zu schützen, bis die Vorhut des herzoglichen Heeres herankam und den Grafen rettete. Lauenburg wollte sich aber trotz der flehentlichen Bitten Adolfs nicht ergeben, und so scheuten sich die Dänen nicht, ihren Gefangenen mit Ketten belastet durch sein eigenes Land nach Dänemark zu schleppen. Er wurde auch als Gefangener schmachvoll behandelt bis zum Jahre 1203, in welchem er gegen endliche Übergabe von Lauenburg, Stellung von Geiseln und Verzichtleistung auf alle seine Rechte die Freiheit wiedererhielt. Die übrigen Jahre seines Lebens — er starb 1225 — brachte er, dem von ihm gegebenen Versprechen getreu, auf der Stammburg seines Hauses, der Schauenburg an der Weser, zu, ohne jemals wieder einen Fuß auf holsteinisches Gebiet zu setzen. Auch Travemünde und Segeberg hatten sich eine Zeitlang gehalten, schließlich sich aber genötigt gesehen, sich noch vor Lauenburg dem Herzog Waldemar zu übergeben, der nach dem am 11. November 1202 erfolgten Tode seines Bruders Knut König von Dänemark geworden war.

IV.

Ditmarschen, von der Grafschaft Stade getrennt, im Besitz des Königs Waldemar von Dänemark.

Auf die Nachricht von der Gefangennahme Graf Adolfs hatte sich freilich Erzbischof Hartwig sofort Stades bemächtigt, war aber schon Weih-

nachten 1202 von Otto IV. gefangen und dazu gezwungen worden, dessen ältesten Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich, mit der Grafschaft Stade zu belehnen.[127] Jetzt wurde aber das oberelbische Gebiet — Ditmarschen und die sieben Kirchspiele der Haseldorfer Marsch — ausdrücklich von derselben abgetrennt; Pfalzgraf Heinrich erhielt nur die Allodialbesitzungen seines Hauses in Ditmarschen. Als dessen Gemahlin Agnes im Jahre 1204 zu Stade verstorben war und er wünschte, daß ihre Asche in dem Marieenmünster vor Stade eine Ruhestätte finden möchte, machte er verschiedene Schenkungen an dies Kloster,[128] unter diesen auch in Ditmarschen das Dorf Lenderen (heute Linderen) bei Tellingstedt, Bockwold, das Holz Borchholt südwestlich von Burg und Oldenerpe, eine später untergegangene Ortschaft südlich von Meldorf.

Somit blieb Ditmarschen im Besitz des dänischen Königs, welcher überhaupt fortan kein Recht des deutschen Reiches über Nordalbingien gelten ließ und eben damals mit dem Hause der Welfen durch ein Verlöbnis mit Ingeborg, der jüngsten Tochter Heinrichs des Löwen, in eine neue Familienverbindung getreten war. Trotzdem dauerte die Freundschaft des Dänenkönigs mit seinem Schwager Otto IV. nicht lange. Denn kaum hatte derselbe nach der Ermordung seines Widerparts neben der Kaiserkrone auch die allgemeine Anerkennung der deutschen Fürsten erlangt, als er sich mit aller Kraft bestrebt zeigte, dem deutschen Reiche die alten Rechte, dem Kaisertum die ihm gebührende Machtstellung zu erhalten, wo nötig, wiederzuverschaffen. So dachte er nun auch daran, die während der Zeit der Wirren dem Reiche entfremdeten Lande seinem Scepter wieder zu unterwerfen. Da trug aber der dänische König keinen Augenblick Bedenken, seine Sache von der seines Schwagers zu trennen und sich an den jungen Hohenstaufen, nachmals Kaiser Friedrich II., anzuschließen, der unter der Aegide des Papstes Innocenz' III., seines Vormundes, aus Italien heraufzog, um sich die Krone seiner Väter zu erkämpfen. Unerfahren, wie derselbe war, und begierig, einen so mächtigen Bundesgenossen im Norden zu gewinnen, ließ er sich bewegen, im März 1214 eine Urkunde auszustellen, in welcher er dem König Waldemar, „dilecto nobis domino“ das Gebiet jenseits der Elbe und Elda förmlich zu ewigen Zeiten abtrat.[129] Es ward also dadurch der seit 1201 faktisch bestehende Zustand zum Nachteil des deutschen Reiches nun auch rechtlich begründet; im Jahre 1217 erfolgte auch die Bestätigung durch den Papst. Die Grafschaft Stade verblieb freilich dem Welfen, ein Versuch Waldemars im Jahre 1216, sich auch derselben zu bemächtigen, schlug fehl. Als es nun durch Kaiser Friedrichs Krönung zu Aachen mit Ottos Herrschaft zu Ende ging und derselbe wenige Jahre später auf der Harzburg, dem Erbe seiner Väter, im 43sten Lebensjahre gestorben war, schloß sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, mit dem Erzbischof Gerhard von Bremen einen Vergleich, in welchem er die Grafschaft Stade an das Hochstift zurückgab, dieselbe aber für seine Lebenszeit als Lehen zurückerhielt.

Inzwischen schaltete König Waldemar in ganz Nordalbingien als unbestrittener Herr. Zum Schutze seiner Herrschaft baute er an der einen

Seite seines Landes das feste Schloß Travemünde, ebenso in Ditmarschen im Norden des Landes eine Feste, welche bei einigen den Namen Lin führt,[130] bei anderen Frithibiaerg genannt wird, was wohl nichts anderes bedeutet als „befestigte Anhöhe"; Lin ist aber nichts anderes wie Lunden, welches nach Bolten in dem Corpus bonor. eccles. Hamburgens. vom Jahre 1347 noch den Namen Linden führt, und es stimmt damit auch, daß in dem noch erhaltenen Erdbuche König Waldemars zum Jahre 1217 eine größere Anzahl in der Gegend von Lunden belegener Grundstücke als dem Abt Hermann von Hersefeld abgekauft verzeichnet stehen — zwei Hufen in Eivingehusen (dem heutigen Zennhusen), 3 in Heem (Hemme), 2 in Metaes (Metes oder Metz), $1^1/_2$ in Tharnword (Darenwurth), $1^1/_2$ in Flede, $1^1/_2$ in Lae (Klein-Lehe), 1 in Hunsbüttel (Hunnengatt, jetzt Boesbüttel).[131]

So war allerdings wenig Hoffnung für das Bremer Erzstift vorhanden, wieder in den Besitz seiner früheren Besitzungen auf dem rechten Elbufer zu gelangen. Die Errichtung einer Burg in ihrem Lande mochte allerdings die Ditmarscher mit bitterem Groll erfüllen, und auch in Holstein wuchs der Haß gegen die Fremdherrschaft, doch erst die Gefangennahme Waldemars durch einen seiner Vasallen, den Grafen Heinrich von Schwerin, im Mai 1223 brachte den nordalbingischen Landen ihre Unabhängigkeit wieder. Graf Adolf IV., ein Sohn Adolfs III., erschien sofort wieder im Lande, setzte sich rasch in Besitz der seinem Vater entrissenen Länder, vertrieb den Grafen Albert von Orlamünde, welchen Waldemar als Statthalter eingesetzt hatte, und eroberte auch Ditmarschen im Einverständnis mit dem Erzbischof Gerhard II.,[132] woraus hervorzugehen scheint, daß er schon damals nicht die Absicht gehabt hat, dasselbe für sich zu behalten, sondern es dem Bremer Erzstift zurückzugeben. Um seine Freiheit wieder zu erlangen, mußte Waldemar auf den Besitz sämtlicher Länder jenseits der Eider und Levensau und von da bis an das Meer verzichten, also auch auf Ditmarschen. Allein der Papst Honorius III. löste ihn, wohl von altem Haß gegen den Hohenstaufen beseelt, welcher übrigens nichts für die Freilassung seines früheren Verbündeten gethan hatte, am 26. Juni 1226 von dem geleisteten Eide, und nochmals mußten die Waffen entscheiden. Noch in demselben Jahre fiel Waldemar, nachdem er sich wieder in den Besitz von Rendsburg gesetzt hatte, in Ditmarschen ein. Zur Bezwingung dieses Landes gebrauchte Waldemar namentlich die Nordfriesen, welche in beständigen Fehden und Zwistigkeiten mit den Ditmarschern lebten und deshalb den ihnen gewordenen Auftrag mit wahrer Herzensfreude vollführt haben mögen. Die Ditmarscher kämpften auch mit der größten Erbitterung gegen ihre feindlichen Nachbarn und erschlugen viele derselben, mußten aber doch zuletzt der Übermacht weichen und dem Könige Treue geloben, der eine starke Besatzung im Lande zurückließ und, nachdem er sich noch vorher des festen Itzehoes bemächtigt hatte, sich nun gegen Holstein wandte. Die Ditmarscher mußten ihm Heeresfolge leisten. Dort trat ihm aber jetzt Graf Adolf mit einem großen Heere von Bundesgenossen entgegen, der Graf von Schwerin, die mecklenburgischen Fürsten,

der Erzbischof von Bremen, der nach dem Tode des Pfalzgrafen wieder in den Besitz seiner Grafschaft Stade gekommen war, das nach dem Sturze Heinrichs des Löwen zur freien Reichsstadt erklärte Lübeck, endlich auch der sächsische Herzog, alle diese hatten sich in Lübeck vereinigt, um ihre Unabhängigkeit gegen den Dänenkönig zu verteidigen. Bei Bornhöved, zwei Meilen von Segeberg, an der Grenze von Wagrien hatte sich der König gelagert. Am Maria-Magdalenentage, dem 22. Juli 1227, kam es daselbst zur entscheidenden Schlacht, und einer weitverbreiteten Sage nach war es der Abfall der Ditmarscher von dem König, ihr Übergang zu dem Feinde, dem die Deutschen im entscheidenden Augenblicke den Sieg verdankten. Nach dem Presb. Bremens. c. XVII (der die Schlacht übrigens irrtümlicher Weise in das Jahr 1212 setzt) und Neokorus (I. 350, der das Jahr 1226 für dieselbe annimmt,) war der Hergang folgender. Als die Ditmarscher im Jahr 1226 von dem Dänenkönige unterworfen worden waren, traten sie im geheimen mit Graf Adolf in Unterhandlungen und erklärten sich, falls es zum Kampfe zwischen dem Könige und den Holsteinern komme, dazu bereit, den ersteren zu verlassen und die Dänen im Rücken anzugreifen, wobei die Holsteiner dann ihren Angriff von vorn verstärken sollten. Es wurde ausgemacht, daß die Ditmarscher beim Vorrücken zum Zeichen ihres Einverständnisses ihre Schilde umkehren sollten,[133] doch bedangen diese sich aus, daß sie für den Fall des Sieges „ihre frühere Freiheit genießen sollten.“ Graf Adolf ging auf das Anerbieten der Ditmarscher natürlich mit Freuden ein und versprach ihnen namentlich, die letztere Forderung zu erfüllen. Erzbischof Gerhard war selbst in der Schlacht zugegen. Die Ditmarscher hielten auch ihr Versprechen, und nach einem entsetzlichen Blutbade erfocht Graf Adolf einen entscheidenden Sieg über den Dänenkönig, der selbst verwundet mit Mühe dem Schlachtgetümmel entrissen wurde. So einfach und natürlich dies alles klingt, müssen wir doch die Wirklichkeit des Herganges bezweifeln.[134] Eine einzige dänische Chronik, sonst König Erichs Chronik genannt, jetzt als Annalen des schleswigschen Ruhklosters bezeichnet, berichtet von diesem Abfall der Ditmarscher während der Schlacht, alle anderen schweigen davon. Ebenso ist auch der weitere Verlauf der Schlacht von der Sage ausgeschmückt und scheint erst aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu stammen. Waldemar, der das eine Auge verloren hat, wird von einem deutschen Ritter, es soll Graf Adolf IV. selbst gewesen sein, auf das Pferd genommen und nach Kiel gebracht, welches in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts noch garnicht existierte; dieselbe Erzählung wird von Harald Blaatand in der Schlacht an der Dime und dem König Niels bei Fodwig berichtet.[135] Man muß dabei in Betracht ziehen, daß der Bremer Presbyter ein entschiedener Gegner der Ditmarscher ist, der bei aller Anerkennung ihres Freiheitsinnes, wo er kann, ihre Rohheit und Treulosigkeit, ihre Irreligiosität und ihren Aberglauben hervorhebt, seine Chronik ist nur zur Verherrlichung der holsteinischen Grafen geschrieben, nur die Unterwerfung der Bauern unter die Herrschaft der letzteren kann denselben Heil bringen. Ebenso ist auch der Anteil der Lübecker an der

Schlacht wie den derselben vorhergehenden Ereignissen sagenhaft ausgeschmückt, Lübecks Bürgermeister, der den dänischen Hauptmann zum Maifest einlädt und inzwischen die Besatzung in der Burg überrumpelt, wobei sich die schon oben erwähnte Sage mit den Baumzweigen wiederholt, ist es, der auf dem Schlachtfeld von Bornhöved den Oberbefehl führt. [136] Nach Neokorus (I. 350) versuchte der dänische König im folgenden Jahre noch einmal, Rendsburg zu nehmen und sich wieder in den Besitz Holsteins zu setzen, fiel in Ditmarschen ein, um die Einwohner wegen ihrer Untreue zu züchtigen, belagerte auch Itzehoe und Segeberg, aber alles vergeblich, worauf er sich wieder in sein Königreich zurückzog. Doch läßt sich dies alles nicht weiter nachweisen, das allein steht fest, daß der König im Jahre 1229 mit dem Grafen Adolf ein förmliches Schutz- und Trutzbündnis abschloß. [137] König Waldemar war überhaupt fortan bis zu seinem Tode, der ihn im Jahre 1241 als Siebzigjährigen abrief, bemüht, mit seinen Nachbarn in Frieden und gutem Einvernehmen zu leben. Das war auch mit den Ditmarschern seitens des Grafen Adolf der Fall, derselbe hatte in seinem eigenen Lande genug zu thun, so daß er nicht daran denken konnte, anderen ihre Freiheit zu verkümmern; er bezog, wie sein Vater vor ihm, seine Korneinkünfte aus einem Teile der Geest, und ebenso benutzte König Waldemar in dem Kirchspiel Lunden die von dem Kloster Hersfeld angekauften Besitzungen; das feste Schloß Lin verschwindet allerdings aus der Geschichte, die Ditmarscher werden sicherlich nicht lange damit gezögert haben, sich desselben zu entledigen.

Vierter Abschnitt.

Die innere Entwicklung Ditmarschens während der ersten Periode seiner Geschichte.

Erste Abteilung.

Die Bedeichung der Marsch.

I.

Die Holländer-Kolonieen.

Die älteste Urkunde, in welcher von den sogenannten Holländer-Kolonieen die Rede ist, stammt aus dem Jahre 1106 [138] und enthält den Vertrag des Erzbischofs Friedrich von Hamburg-Bremen mit holländischen

Ansiedlern, welche als diesseits des Rheines wohnhaft bezeichnet werden. Friedrich war seit längerer Zeit der erste Erzbischof von Bremen, dessen Regierung (1104 bis 1123) eine ruhige war. Unter Lothar von Sachsen herrschte ja überhaupt in Norddeutschland Ruhe, und so konnte der Erzbischof der Bewirtschaftung seiner Güter größere Aufmerksamkeit widmen. Allerdings ist die Echtheit der Urkunde nicht unbestritten,[139] gegen die Richtigkeit des Inhalts dürften aber schwerlich triftige Zweifel geltend gemacht werden. Da heißt es denn, daß diese Holländer darum gebeten hätten, ihnen einen in den Besitzungen des Erzbischofs belegenen Landstrich zu überlassen, welcher bis dahin unbebaut und sumpfig, für die Eingeborenen unbrauchbar sei (nostris indigenis superfluum). Hier ist nun nach den bei der Schilderung von der Entstehung der Marsch oben gegebenen Erörterungen von vorn herein klar, daß mit diesen Worten nicht das im Mündungsgebiet der Weser oder Elbe belegene eigentliche Marschland gemeint sein kann, dessen allmähliche Entstehung und Aufschlickung eben die Natur selbst besorgt, sodann den Bewohnern des benachbarten Festlandes ebenso den Weg an die Hand gegeben hatte, sie bei ihrem Werke zu unterstützen, ohne daß es nötig gewesen wäre, fremde Hülfe heranzuziehen.

Erzbischof Adalbero nahm diese Kolonisationsversuche seines Vorgängers wieder auf, am 3. September 1142 schloß er wegen gewisser südlich im Bremer Nieder-Viehlande zum teil zwischen den Flüssen Ochte und Delwe gelegenen Moorländereien einen Teilungsvertrag[140] mit der verwitweten Herzogin Gertrud, dem Herzog Heinrich und dem Markgrafen Albrecht, in welchem es heißt, sie hätten dies gethan, weil sie es für besser erachtet, daß dort Kolonisten sich niederließen, aus deren Arbeit sie Gewinn ziehen könnten, als daß das Land unbebaut und fast unnütz daliege. Es wird allerdings nicht ausdrücklich gesagt, daß die Kultivierung dieser Moorstrecken Holländern übertragen worden sei, dieselbe kann also ebenso gut von Eingeborenen beschafft worden sein, welche von den schon früher angesiedelten Holländern diese Kunst gelernt hatten. In einer von Erzbischof Hartwig im Jahr 1149 ausgestellten Urkunde[141] ist aber ausdrücklich von Holländern die Rede, welche Moorstrecken bei Stade kultiviert haben, und der Name des unmittelbar vor Bremen belegenen, aus abgewässertem Moorland bestehenden Hollerlandes läßt eine ursprüngliche Bebauung durch holländische Kolonisten voraussetzen. Die in der von Erzbischof Sigfried am 18. Januar 1181[142] ausgestellten Urkunde genannten Orte des Hollerlandes liegen aber im Kirchspiel Oberneuland bis eine Meile östlich von Bremen, so gehören also die bisher angeführten, den Holländern zur Kultivierung übergebenen Ländereien sämtlich nicht dem eigentlichen Wesermarschgebiet an, es läßt sich im Gegenteil nachweisen, daß das letztere in den erwähnten Zeiten keineswegs unbebaut und für die Unterthanen des Erzbischofs fast unnütz gewesen ist, sondern bereits in weit älteren Zeiten eine zahlreiche Bevölkerung gehabt haben muß. So ist der heilige Willehad, der mutmaßliche Gründer der Meldorfer Kirche, in seinem Todesjahr im Jahr 789 im Butjadingerlande als Missionar thätig gewesen, was doch

schon auf eine dichtere Bevölkerung dieser Marschlande hinweist, er starb am 8. November zu Pleccateshem,[143] dem jetzigen Blerum an der Weser unterhalb Vegesack. Ferner wird in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1105,[144] in welcher der Sprengel der Kirche zu Bramstedt im Wigmodigau begrenzt wird, eine Kapelle zu Thiedelfestorp, dem heutigen Dedesdorf im Lande Würden an der Weser aufgeführt, welche bereits auf Veranlassung des Herzogs Bernhard II., welcher im Jahre 1059 starb, erbaut worden war, und ebenso deuten die in derselben Urkunde genannten Ortsnamen Wurthfleth, Uffenwurth und Eidenwurth (jetzt Eydwarden) auf alte Wurtdörfer hin. Gab es aber in den Wesermarschen zu der Zeit, wo die Holländer-Kolonieen seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts angelegt wurden, bereits Dörfer, so ist es unmöglich, daß das Land, welches den ersteren zur Urbarmachung überwiesen wurde, eigentliches Marschland gewesen ist, welches als „inculta, paludosa, nostris indigenis superflua“ hätte bezeichnet werden können. Es waren eben wüstliegende, bisher garnicht oder wenigstens nur zum kleinsten Teil benutzte Moorländereien, Brüche, teils an den niedrigsten Stellen zwischen Marsch und Geest, teils wohl auch höher hinauf an den Ufern der von der Geest herabströmenden Gewässer gelegen. Wohl waren auch diese mit Gras bewachsen, aber der im Gegensatz zu dem festen Untergrunde der Marsch weiche und sumpfige Boden, sowie die den größten Teil des Jahres hindurch stattfindende Überstauung mit Moorwasser veranlaßte Schwierigkeiten, welche im Anfange nur jene durch die Natur ihres Landes in der Kultivierung derartiger Gegenden schon erfahrenen Holländer zu überwinden im stande waren, Schwierigkeiten, denen die Eingebornen jedenfalls aus dem Wege gingen, solange das weit leichter zu bewältigende Marschland noch die Arbeit mit reichem Segen lohnte. Um aber solche weiter der Geest zu oder in derselben gelegene Moor- und Bruchländereien kulturfähig zu machen, waren Einbeichungen, sogenannte Sibbeldeiche, Hinterdeiche und Wasserzüge mit Schleusen unbedingt nötig, die aber hier wiederum nicht eher angelegt werden konnten, als bis in den vorliegenden eigentlichen Marschdistrikten, nach denen die Abwässerung der Moorländereien hingeleitet werden mußte, bereits ähnliche Anstalten getroffen worden waren. Daraus geht also auf alle Fälle hervor, daß die Eindeichung der eigentlichen Marsch der Kultur der Brüche und Moorländereien voraufgegangen sein muß, wir also erstere in den Bremer Wesermarschen jedenfalls schon in das elfte Jahrhundert zu setzen haben. Dabei versteht es sich von selbst, daß die eingewanderten Holländer jene früheren Eindeichungen vielfach verbessert haben mögen.*)

Ganz dieselben Verhältnisse sind nun aber auch für die Elbmarschen anzunehmen. Hier ist von der Kultivierung von Moor- und Bruchländereien zuerst in der Gegend von Stade die Rede, indem Erzbischof Hartwig im Jahre 1149 dem Johannes und Simon einige im Stedinger-

---

*) Die Holländer waren jedenfalls in der Anlage von Deichen längst geübt, ließen doch schon die Römer zu den Zeiten der ersten Kaiser am Niederrhein Deiche anlegen,[145] welche die Friesen und Holländer doch bald zur Nachahmung anreizen mußten.

lande belegene Moorländereien übergiebt mit den Gerechtsamen der bei Stade ansässigen, also schon früher dahin übergesiedelten Holländer.[146] Hier ist sogar von Holzungen die Rede, welche des Ackerbaues wegen ausgerodet werden müssen, der entschiedenste Beweis, daß von der Urbarmachung von Marschländereien hier keine Rede sein kann. Also waren in der Umgegend von Stade Holländer schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ansässig, vielleicht in dem Kirchspiel Hollern,[147] welches auch nicht am Deiche, sondern weiter landeinwärts liegt. Ebenso finden wir am rechten Ufer der Elbe in Brüchen oder moorichten Niederungen solche Kultivierungen durch Holländer. Und wahrscheinlich ist es Vicelin gewesen, dessen Wirkungszeit unter die Regierungen der Erzbischöfe Adalbero und Hartwig I. fällt, dem das Verdienst zuzuschreiben ist, diese westholsteinischen Sumpfländereien durch Holländer kultiviert zu haben, wenigstens ist in späterer Zeit meistens an solchen Stellen von ihnen die Rede, welche von Vicelin oder dessen Nachfolgern zum besten des neumünsterschen Klosters urbar gemacht worden waren. Es sind namentlich drei Distrikte,[148] wo wir Besitzungen des letzteren und zugleich Spuren holländischer Kolonisation finden: 1. in der Gegend von Wilster und der Wilsterau, 2. an der Stör und 3. bei Elmshorn. Von diesen haben für uns nur die beiden ersteren Interesse. Unter dem 27. August 1139[149] verlieh Erzbischof Adalbero dem Kloster Neumünster verschiedene Zehnten in der Wilster- und Krempermarsch, nämlich an der Wilsterau von den Sladensee (derselbe existiert nicht mehr, v. Wersebe findet ihn noch in den Bezeichnungen der Dörfer Seedorf und Ecklack daselbst) bis zur Walburgau und ebenso am Südufer der Stör von der Lutesau bis zum Bredenberg, außerdem den Zehnten von den Holzungen nnd Moorländereien, welche die Brüder entweder selbst oder durch ihre Bauern (coloni) sei es als Acker, sei es als Weideland urbar gemacht hätten. In der Bestätigungsurkunde seitens des Herzogs Heinrich vom 13. September 1149[150] wird die Gegend ausdrücklich als ein zwischen dem Sladensee und der Walburgau längs des Wilsterflusses belegenes Moor bezeichnet. Daß aber Holländer bei diesen Kultivierungsversuchen beteiligt gewesen sind, geht aus einer Urkunde vom 10. Januar 1221 hervor, in welcher Albert, Graf von Orlamünde und Holstein, dem Kloster Neumünster den Zehnten seiner Einkünfte aus dem Alten Lande zwischen den Sachsen und Holländern verleiht. Dieser Gegensatz zwischen den holländischen Ansiedlern und der früheren sächsischen Bevölkerung lebt noch fort in dem Namen des Dorfes Sachsenbande südlich vom Valer Moor.[151] Das in einzelnen Teilen der Wilster- und Kremper-Marsch geltende Holländerrecht wurde erst im Jahre 1470 vom Könige Christian I. abgeschafft. Denn diese eingewanderten Kolonisten bekamen oder behielten wahrscheinlich ihr eigenes Recht, welches eben deshalb den Namen des Holländer- oder Hollischen Rechtes führte und dann auch den anderen Kolonisten, mochten sie aus Holland stammen oder nicht, zu teil wurde. In der obenerwähnten von Erzbischof Friedrich im Jahre 1106 ausgestellten Urkunde sind die einzelnen Bestimmungen verzeichnet. Noch an einer anderen Stelle finden wir solche

holländische Kolonieen, in der Haseldorfer Marsch; wann dieselben angelegt worden sind, ist uns freilich nicht überliefert, vermutlich aber doch wenigstens nicht viel später als die ihnen gegenüberliegenden auf dem linken Ufer der Elbe bei Stade, welche um die Mitte des zwölften Jahrhunderts angelegt wurden. Hier haben wir nun aber ein ganz bestimmtes Zeugnis, daß die dortige Marsch zu der Zeit bereits bewohnt war. Im Jahre 1142 existiert daselbst bereits ein Kirchdorf Bishorst; ebenso wird in der Urkunde Adalberos vom Jahre 1140 ca neben Büsum (Biusne) und Lunden eine Kirche zu Uthaven [152] genannt, welche in der Gegend von Brunsbüttel gelegen haben und später durch die Fluten zu grunde gegangen sein muß. In derselben Urkunde werden auch Marne (Myrna) und Barlt (Barlette) als Ortschaften erwähnt, welche den Zehnten an das Hamburger Domkapitel zu entrichten haben.

So sehen wir also um die Mitte des zwölften Jahrhunderts auch an beiden Ufern der Elbe durch holländische Ansiedler Moorkulturen entstehen, welche die Kultivierung der davor liegenden Marschländereien voraussetzen lassen, so daß letztere spätestens am Ende des elften Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß gekommen sein muß.

Ein Gleiches war aber auch in Nordfriesland der Fall. Der im Jahre 1209 verstorbene Geschichtschreiber Saxo Grammatikus [153] schildert bei der Erzählung der Kriege zwischen Knut und Svend zum Jahre 1151 Nordfriesland als ein mit Deichen rings umschlossenes Land mit üppigem Graswuchs, reicher Viehzucht und Ackerbau. Wenn er freilich hinzufügt, daß das Wasser oft die Deiche durchbreche und die Felder überschwemme, so daß das Land, namentlich im Winter, ganz mit Wasser bedeckt sei und den Anblick der See gewähre, wie es noch heutzutage der Fall ist, so müssen wir ebenso an die aufgestauten vom Lande kommenden Gewässer wie an noch niedrige Deiche denken. [154]

Wenn wir aber auch in Nordfriesland im zwölften Jahrhundert die Existenz von kultivierten Marschländereien und Deichen ausdrücklich beglaubigt finden, so ist es doch unzweifelhaft, daß es solche in Ditmarschen zu jener Zeit auch gegeben haben muß. Auch der in solchen Dingen wohlerfahrene Verfasser der von mir schon mehrfach benutzten und citierten Aufsätze in der Ditmarsischen Zeitung vom Jahre 1832 setzt die Errichtung der ditmarsischen Deiche in das elfte Jahrhundert, freilich ohne weitere Gründe dafür anzugeben.

II.

Die ältesten Deichlinien in Süder- und Norder-Ditmarschen.

Verfolgen wir die Spuren des ältesten, aller Wahrscheinlichkeit nach also schon im elften Jahrhundert geschlossenen Deiches, so sehen wir deutlich, daß derselbe im ganzen von Wurt zu Wurt geschlagen worden ist, was im Anfange ja auch das Einfachste und Sicherste war. Derselbe lehnte sich an die Geestspitze, auf welcher Meldorf liegt, an beiden Seiten nach Süden und nach Nordwesten an, lief dann in ersterer Richtung [155]

von Meldorf bis zum Buntenhof hart am Wege längs, bog dann nach rechts ab, wo er noch jetzt sichtbar ist, über die Süderau, welche durch eine Schleuse geschlossen werden konnte, ging dann ungefähr 500 Schritt hinter d. h. westlich vom Ammerswurth, unmittelbar hinter Elpersbüttel, dessen Mühle noch auf dem alten Deichkörper liegt, nach der Eescher Wurt, wo die Schule auf dem Deiche erbaut ist, stieß dann nach einander auf die Wurtdörfer Norder- und Süder-Busenwurth, ging hinter Trenne- und Darenwurth und so dicht hinter dem Wurtdorfe Marne hin, daß dasselbe den entsprechenden Teil des Deiches schon in sich aufgenommen hat. Von Marne führte der Deich zu dem hohen Wurtdorfe Fahrstedt und weiter, wo nun die durch den Deich und an demselben entstandene Dorfschaft Kattrepel liegt, bis zur Brunsbüttler Grenze. Hier nahm der Deich plötzlich die Richtung nach Nordost und bildete einen Winkel, Dieksbörn genannt, und zwar ist das Brunsbüttler gemeint zum Unterschied von dem Eddelacker Dieksbörn, nach welchem der Deich sich nun wandte, um dann eine Biegung nach Osten fast im rechten Winkel zu machen, wo er sich an das Hohe Moor zwischen der Elbe und dem Kudensee anlehnte. Die drei Meilen lange Chaussee von Meldorf nach Brunsbüttel läuft bis zum Brunsbüttler Dieksbörn meist am alten Deich oder in geringer Entfernung von demselben hin. Also war das ganze Kirchspiel Brunsbüttel, der westliche Teil der Kirchspiele Marne, Barlt und Süder-Meldorf-Marsch wie sämtliche Köge in jener ersten Eindeichung nicht mit einbegriffen. Die westlich von Meldorf nach der See zu liegende Strecke blieb noch unbedeicht, die bald unterhalb der Stadt in der Miele sich vereinigenden Abflüsse des Fieler und des Windberger Sees verhinderten noch mehrere Jahrhunderte lang die Aufschlickung und Benarbung des Landes und hielten die Meldorfer Meeresbucht offen.

An der nördlichen Seite des Meldorfer Geestvorgebirges lehnte sich ein anderer Deich zunächst in westlicher Richtung an, welcher bei der Hafenbrücke über die Miele bis nahe vor dem Hafen sich hinzog und auf dieser Strecke von dem Hafenwege begleitet war. Dann wandte er sich nach Norden neben der nach Thalingburen führenden Landstraße hart hinter den Wurtdörfern Thalingburen, Barsfleth und Harmswöhrden nach der Ketelsbüttler Wurt. Nördlich von Ketelsbüttel wurde noch dessen Feldmark von dem Deiche umschlossen, der sich dann an das hochliegende Wurtdorf Hohenwöhrden anschloß. Von hier aus zog sich der Deich jedenfalls nach der Geestzunge von Lieth und nach Lohe, wovon sich allerdings keine Spuren mehr finden.[156] Vermutlich hat dieser erste Deich schon den östlichen Teil des Kirchspiels Wesselburen und Neuenkirchen und Hemme größtenteils eingeschlossen und von Wurtdorf zu Wurtdorf (Hemmerwisch, Nesserdeich, Groven, Wollersum) geschlagen, so daß der zwischen Hemmerdeich und Grove befindliche Strom durchdämmt werden mußte, bei Lunden an die dortige Geestzunge sich angelehnt. So blieb bei dieser Eindeichung außer der Insel Büsum, ein Teil von Norder-Meldorf, Wöhrden, die Köge wie der westliche Teil der Kirchspiele Wesselburen, Neuenkirchen und Hemme außerhalb des Deiches als unbegrastes Watt liegen. An diesen im großen

Ganzen von Nord nach Süd führenden ältesten Seedeich lehnte sich nun eine größere Anzahl kleinerer Deiche oder Schüttungen[157] bis an die Geest oder die näher gelegene Düne an, welche meistens mit den Kirchspielsgrenzen zusammenfielen. Der Zweck dieser Mitteldeiche war aber offenbar der, das Wasser, wenn es den Elb- oder Seedeich durchbrochen hatte, von den anderen Kirchspielen fernzuhalten, und sie waren um so notwendiger, weil, wenn sich auch annehmen läßt, daß die erste in sich abgeschlossene Bedeichung nicht ohne gemeinschaftliche Mitwirkung des ganzen Landes oder wenigstens der dabei beteiligten Kirchspiele zu stande gekommen war, die Unterhaltung der Deiche dem Einzelnen wie der Bauerschaft, wenn eine gemeinschaftliche Feldmark hinter dem Deiche lag, die Aufsicht über die Unterhaltung aber den einzelnen Kirchspielen, welche überhaupt, wenigstens nach 1227, eigentlich kleine Föderativstaaten bildeten, überlassen war. Daß aber die Ausführung der nötigen Deicharbeiten Sache der einzelnen Besitzer der dahinter liegenden Grundstücke war, geht aus mannigfachen Bestimmungen des ältesten Landrechtes von 1447 hervor,[158] so aus § 130: Wenn jemand deichen will, so darf er außer Deichs nach seinem Deiche zu soviel nehmen, wie er zu demselben benötigt ist, und binnen Deichs, also von dem daselbst liegenden Gemeindelande, der Meente, vier Ruten. Das letztere darf jedoch nur in dringenden Fällen geschehen. Ebenso heißt es in § 133: In welcher Feldmark eines Mannes Land liegt, da soll er (bei der Deichschau) seinen Deich vorweisen; in § 139: Ein jeder soll seinen schadhaften Deich ausbessern, sobald es ihm geboten wird, bei einer Strafe von 30 Mark. Ebenso wird im Landrecht II. im Artikel 155 gesagt, daß wenn jemand ohne es zu wissen den Deich eines anderen „maket“ und meint, es sei sein eigener, und der andere will dann dessen Deich nicht an seiner Stelle ausbessern, so soll er berechtigt sein, die Erde von dem anderen wieder nach seinem eigenen Deiche zu fahren. Auch die Bezeichnung der Wehle, d. h. der durch Deichbruch entstandenen Wasserkuhlen binnendeichs, weist darauf hin, daß der Deich im Besitz des Einzelnen war; so befanden sich allein auf Büsum ein Swinewehl, Ikenwehl, Kerkherenwehl, Hans Johannswehl, Hamme Klaweswehl, Wittenwehl, Bilkenwehl u. a. m.[159] Durch die obenerwähnten Schüttungen wurde aber das eine Kirchspiel gegen die etwaige Nachlässigkeit des anderen geschützt. Bei einer späteren an die ersten Deiche sich anschließenden weiteren Eindeichung thaten nun aber diese dieselben Dienste wie die Schüttungen, es waren also später keine neuen nötig, jetzt sind dieselben durch den Ackerbau längst beseitigt.[160]

Hinsichtlich der Wohnhäuser zu beiden Seiten dieser Deiche zeigt sich nun aber ein bedeutender Unterschied betreffs ihrer Lage zu einander, wie der größeren oder geringeren Höhe ihrer Grundlage. Mit geringen Ausnahmen liegen nämlich alle Wohnungen landeinwärts von der ersten Eindeichung gruppenweise, also in Dorfform, eine jede solche Gruppe steht auf einer hohen Wurtstelle, welche, wenn es keine Deiche gäbe, auch durch die höchste Flut nicht unter Wasser gesetzt werden würde; alle diese Wurtdörfer liegen aber in ziemlicher Entfernung von der Geest, entweder hart

an oder wenigstens nicht weit von dem ältesten Deiche entfernt. Die Wohnhäuser aber, welche näher der Geest zu liegen, stehen vereinzelt nicht bloß auf kleineren, sondern auch weit niedrigeren Wurtstellen als die Wurtdörfer. Und tragen diese meistens die Bezeichnung der Wurt noch in ihrem Namen, so heißen jene, wo sie sich zu Dorfschaften gebildet haben, nach dem in der Nähe der Geest immer weit niedrigeren, meist moorigen Boden — wisch, so Haferwisch, Hödienwisch, Jarrenwisch im Kirchspiel Wesselburen, Norderwisch, Süderwisch, Niewisch im Kirchspiel Wöhrden, ebenso Norder- und Süderwisch im Kirchspiel Marne. So ist es denn in hohem Grade bemerkenswert, daß das spätere Kirchdorf Eddelack in einer Urkunde des Erzbischofs Athalbero (um 1140) [161] als Ethelekeswisch angeführt wird, mit dem Bemerken: ubi iam tunc agricultura coeperat, was also gleichfalls auf ein weit höheres Alter der davor liegenden Deiche schließen läßt.

Indem nun aber die Elbe fortfuhr, ihren Schlick abzusetzen, erfolgte im Süden Ditmarschens, wahrscheinlich schon im zwölften Jahrhundert, eine neue Eindeichung, welche einen Teil der Kirchspiele Marne und Brunsbüttel umfaßte. Bei Marne lehnte sich der neue Deich an den alten an und ging dann eine Zeitlang in der Richtung des Elbdeichs bis zum Hohen Moor. Hier wie auch bei den späteren Eindeichungen, welche übrigens in Süder-Ditmarschen nicht vor 1559 erfolgten, findet sich nun eine neue Erscheinung betreffs der Wohnstätten. Diejenigen nämlich, welche west- oder südwärts d. h. seewärts von den oben besprochenen Wurtdörfern liegen, treten insgesamt nicht mehr gruppenweise auf, sondern liegen wie Barlterdeich, Altendeich, Krummwehl, Helse, Kattrepel und andere meistens in langer Reihe hinter einander auf langgestreckten Erhöhungen, scheinbar auf Wurtstellen. Dieselben endigen aber nicht mit den Dörfern und sind nichts anderes als der älteste Deich, und diese langgestreckten Dörfer kommen nur da vor, wo der Deich in einiger Entfernung von dem dahinter liegenden Wurtdorf gezogen war wie z. B. bei Helse und Darenwurth. Sodann folgen weiter seewärts wieder lange Reihen von Häusern, welche auch einen Deich bezeichnen, und zwar liegen diese bei den früheren, wenigstens bei den vor der Eroberung Ditmarschens gezogenen Deichen auf denselben, bei den späteren darunter, nur wenig über dem Marschboden erhaben. So gilt das erstere von dem wahrscheinlich im zwölften oder spätestens im dreizehnten Jahrhundert gezogenen Deich auf der Strecke, welche Westerdeich heißt, das letztere von dem zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts geschlagenen Deiche, welcher nun als Mitteldeich zwischen dem Kirchspiel Marne und dem Kronprinzenkoog liegt, unter welchem sich die zu Dorfschaften gewordenen Häuserreihen hinstrecken, welche nach den entsprechenden dahinterliegenden Wurtdörfern Trennewurther, Helser, Marner und Fahrstedter Deich heißen.

So lehrt uns die Marsch mit ihren Wurten, Deichen und Dörfern die Geschichte ihrer allmählichen Entstehung selbst, freilich zeigt sie uns aber auch an gar vielen Stellen, wie das Werk der Menschenhand durch

gewaltige Fluten wieder vernichtet worden ist,*) so deutet der Name der Dorfschaft Krummwehl, zwischen Trennewurth und Helse, noch heute auf einen bedeutenden Deichbruch hin, der daselbst stattgefunden hat, und die Chroniken berichten von schweren Fluten, namentlich am 17. Februar 1164, später aus den Jahren 1170, 1173 und 1176. Allein diese alle müssen der nicht gleich gekommen sein, welche im Jahr 1204, nach anderen 1211, über Ditmarschen, Eiderstedt und Nordstrand sich ergoß, durch welche viele Tausende von Menschen und eine unendliche Masse Vieh umgekommen sein sollen.

III.

Einwanderungen in die Marsch.

Aus der vorstehenden Schilderung von der allmählichen Entstehung der Deiche auf der an der Westseite Ditmarschens schon Jahrhunderte vorher bewohnten unbedeichten Marsch geht nun aber zur Genüge hervor, daß man nicht, wie nach Dahlmanns Vorgange [162] auch Kolster thut, eine massenhafte Einwanderung von Friesen eben zum Zwecke der Eindeichung annehmen darf. Daß einzelne friesische Familien, sogar in nicht geringer Anzahl, in Ditmarschen, namentlich im Süden desselben wie auf Büsum, eingewandert sind, steht allerdings außer Zweifel, und das mag besonders nach den großen Fluten, die übrigens wohl meistens die friesischen Küsten ebenso heimgesucht haben wie die ditmarsischen, der Fall gewesen sein, auch hat die Eindeichung selbst, die Fülle des durch dieselbe gewonnenen äußerst fruchtbaren Landes sicherlich nicht wenig dazu beigetragen, immer aufs neue fremde Ansiedler heranzulocken, namentlich aus den benachbarten friesischen Landstrichen, wie es bei den späteren Eindeichungen nachweisbar der Fall gewesen ist, aber ebenso sind solche aus Westfalen und anderen Ländern herbeigekommen. Von solchem Zuzug berichtet Neokorus bei Nennung des Geschlechtes der Mollermannen auf Büsum (von ihm fälschlich mit dem wunderbaren Namen Molrinen bezeichnet, offenbar ein Lesfehler für Molrmen, dieselben kommen in Hamburger Urkunden schon im Jahre 1383 vor), ebenso nennt Viethen die Riddersmannen, Weddersmannen und Vilken in Vebbering (Kirchspiel Hennstedt) als aus Westfalen eingewandert mit der charakteristischen Bemerkung: „sind von einem Manne, welcher vor zweihundert Jahren vor der letzten Fehde sich aus Westfalen hier niedergelassen, ent-

*) In Ditmarschen wie auch im Eiderstedtischen, den Elbmarschen und an der Ostküste Holsteins lebt in der Sage ein unheimliches Wesen, der Grendel. Man erzählt sich da, der Teufel oder ein verwünschter Geist sei durch einen klugen Mann aus dem Hause gebannt worden in die Watten oder in einen Sumpf. Aber immer drängt der Unhold nach dem Deiche oder der Wurt zu, wo das Haus steht, und bald wird jener niederstürzen und die Wurt erstiegen sein, wenn es dem bösen Geist auch nur vergönnt ist, alle sieben Jahre einen Hahnschritt vorwärts zu thun. Dann wird er sich aber nicht wieder aufs neue vertreiben lassen. Es ist damit die Anschauung der Küstenbewohner über die rastlos gegen die Deiche und Wurten andringenden Fluten ausgesprochen. Vgl. Müllenhoff in d. Nordalbing. Studien p. 172.

sprossen, daher sie denn auch von den Ditmarschern jederzeit geringer gehalten worden sind als die wirklichen Eingebornen." Die ersten und eigentlichen Anbauer der Marsch waren aber ohne Zweifel eingeborne Ditmarscher, welche sich von der Geest allmählich mehr und mehr in die fruchtbare Marsch hineingezogen haben, und zwar fand dies anfangs wohl nur einzeln, später aber und vorzugsweise in Norderditmarschen geschlechterweise statt, wie uns Neokorus (I. 211) von einer ganzen Anzahl von Geschlechtern ausdrücklich berichtet, welche in die Marsch eingewandert sind. „Von der Geest zur Marsch" könnte man überhaupt als Devise der ganzen ditmarsischen Geschichte voransetzen. Hierbei ist es freilich nicht ausgeschlossen, daß an manchen Stellen auch die Besiedlung der zwischen den schon benarbten Marschinseln und der Geest liegenden erst später kulturfähig gewordenen Marsch- und Moorstrecken von Westen aus rückwärts erfolgt ist. So scheint auf den Wesselburner und Wöhrdener Inseln ein förmlicher Ringwall [163] als Deich errichtet worden zu sein, der sich von Wöhrden über die Wurtdörfer Büttel, Wellinghusen, Hassenbüttel, Wesselburen und Schülp nach Strübbel und von da rückwärts nach Wöhrden erstreckte und von der dahinter liegenden, der Geest vorgelagerten Marsch durch einen breiten Strom, der sich bei Ketelsbüttel in die Nordsee ergoß, getrennt war. Neokorus berichtet aber ausdrücklich, [164] daß die Kirche zu Neuenkirchen eine Tochter der Wesselburner gewesen, also eine Auswanderung dahin von West nach Ost erfolgt ist.

Zweite Abteilung.

Die ditmarsischen Geschlechter.

I.

Die Geschlechtsnamen und Wappen.

Leider ist die Geschichte der ditmarsischen Geschlechter, wie sie uns Neokorus überliefert hat, und wie sie von ihm die anderen Chronisten sämtlich fast wörtlich abgeschrieben haben, überaus lückenhaft, im grunde ist er nur mit den Geschlechtern einiger weniger Kirchspiele einigermaßen vertraut, und auch hier zeigen seine Mitteilungen bedenkliche Schwächen und Lücken, deren spätere gelegentliche Ausfüllung wohl von ihm beabsichtigt worden, aber leider unterblieben ist. Wir dürfen dies freilich dem wackeren Büsumer geistlichen Herrn nicht zu schwer anrechnen, denn zu seiner Zeit (an seiner Geschichte hat er geschrieben bis 1619, sein

Name verschwindet gegen 1630)[165] hatte die Geschlechterverfassung ja längst schon jede Bedeutung verloren. Daher kommt es aber, daß wir uns nur mit Mühe und nur mit Zuhülfenahme der in den beiden Landrechten von 1447 und 1539 enthaltenen Bestimmungen ein einigermaßen deutliches Bild dieser für die gesamten Verhältnisse Ditmarschens im Mittelalter so hochbedeutsamen Einrichtung zu machen im stande sind. Freilich läßt sich auch so nirgends mit Bestimmtheit nachweisen, was aus alten Zeiten erhalten worden, was neu hinzugekommen ist, wir können nur bei dem im ganzen am Alten und Hergebrachten festhaltenden Sinn des ditmarsischen Volkes annehmen, daß, natürlich abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die Grundzüge der Geschlechterverfassung dieselben geblieben sind. Schwerlich werden wir aber annehmen dürfen, daß eben diese Einrichtung eine uralte gewesen sei, jedenfalls ist sie keine den germanischen Stämmen überhaupt eigentümliche gewesen.[166] Es dürfte daher bei dem Mangel irgend welcher direkten Überlieferung eine mißliche Sache sein, nach dem Alter der Geschlechterverfassung zu forschen; als Ditmarschen in die Geschichte eintritt, sind sie eben da.

Die ältesten urkundlichen Bezeichnungen für die Geschlechtsgenossen sind proximi, amici, parentela und deutsch: „vrünt"; ebenso werden im Landrecht I. die Ausdrücke: ‚binnen Slachtes' und ‚buten vrundes' als Gegensätze einander gegenübergestellt. Erst in einer Urkunde von 1384 kommt der Ausdruck Geschlecht vor.[167]

Die Zahl der ditmarsischen Geschlechter ist ohne Zweifel ziemlich bedeutend gewesen,[168] bei Neokorus finden sich gegen 80, bei den anderen Chronisten und in einzelnen einschlagenden Urkunden noch gegen 30 Namen von Geschlechtern angegeben, doch ist es ebenso wahrscheinlich, wie man aus einzelnen Ortsnamen, z. B. Volsemenhusen im Kirchspiel Marne, schließen darf, daß es noch andere Geschlechter gegeben hat, wie daß unter den überlieferten Geschlechternamen sich eine Anzahl von Kluftbenennungen befindet (Kluft war eine Unterabteilung des Geschlechtes), die betreffenden Wappen lassen dies wenigstens vermuten; freilich ist hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen aus ursprünglichen Kluften sich eigene Geschlechter gebildet haben.

Das einzelne Geschlecht führte ein gemeinsames Wappen, dem die Klufte entweder ein besonderes Abzeichen hinzufügten — so führte die Brusmannskluft der Büsumer Wittingmannen den steigenden Löwen derselben mit einem Kleeblatt im Maule;[169] bei den Wesselburner Vodiemannen unterschieden sich die Brotertemeden (Bruderschaften, wieder eine Unterabteilung der Klufte) durch Sterne oder ein Aublatt (Calla palustris) über der dem ganzen Geschlecht gemeinsamen Zinnenmauer; oder das Wappen des Geschlechtes bildete ganz oder nur halb die eine Hälfte des geteilten Kluftschildes, während die andere das besondere Kluftzeichen enthielt, so findet sich z. B. bei den Swynen, einer hervorragenden Kluft des Lundner Wurthmannengeschlechtes der halbe zweiköpfige Adler der Wurthmannen auf der rechten, eine halbe Lilie auf der linken Seite des Wappenschildes. Ebenso sind die Wappen der Dik-

boligmannen auf Büsum, der Todiemannen in Wesselburen, der Hohenwöhrder und der Wallen in Oldenwöhrden wie der Boien (Bojen) in Meldorf, welche sämtlich in der rechten Hälfte des Wappenschildes einen halben Adler, in der linken verschiedene Wappenzeichen führen, ursprünglich sicher nur Kluftwappen gewesen; [170] von dem Wappen der Dikboligmannen wird dies von Neokorus ausdrücklich bezeugt.

Die ältesten ditmarsischen Geschlechter sind nun selbstverständlich auf der Geest zu suchen, und unter denselben ragt an Bedeutung das große Geschlecht der Wollers- oder Woldersmannen hervor, welches wir nach Neokorus über die ganze Geest, die Kirchspiele Weddingstedt, Tellingstedt und vor allem Albersdorf, verbreitet finden. [171] Dieselben führten im Wappen zwei gekreuzte Anker, die Ringe niederwärts gekehrt, so daß dieselben die unteren Ecken des Wappenschildes füllten, welches der Länge nach weiß und rot geteilt war, also kein sprechendes Wappen. Den Anker führen außerdem die Vorgisselmannen und die Vorhebkemannen in Delve, wie die Helmannen auf Büsum. Sonst sind die meisten Wappen der Geestgeschlechter sprechende, in Delve die Mulemannen mit einem an einen Baum (nach Neokorus auch ein Maulbeerbaum) angebundenen Maulesel, ebendaselbst die Harbersmannen mit einem roten Herz und die Neelßmannen mit drei Nägeln; in Lunden die Sulemannen mit der Säule, die Bilsmannen mit einem aufrechtstehenden Beile, die Bootsmannen mit einem Boote, das Tankmargeschlecht mit einer Zange, in Meldorf die Pilsen mit einem aufrechtstehenden Pfeil, die Haken mit drei Kesselhaken; in Burg die Heidsmannen mit einem Heidestrauch; in Albersdorf die Beiensmannen mit einem Beienbaum (Eberesche). Vereinzelt finden sich übrigens auch sprechende Wappen in der Marsch, so in Wesselburen die Havermannen mit einer Hafergarbe, die Habiemannen mit einem Habichtsfuß; [172] die Beensmannen ebendaselbst führen ein Bein, die Risemannen in Neuenkirchen ein Reis, [173] die Isenmannen in Hemme ein Pflugeisen, in Wesselburen und Odenwöhrden die Wennemannen eine Weinranke, in Barlt die Ottersmannen eine Otter, auf Büsum die Mollermannen ein Mühlrad.

Die sprechenden Wappen sind nun ohne Zweifel jünger als die nicht sprechenden, aber es läßt sich daraus kein Rückschluß auf das Alter der Geschlechter selbst machen, denn offenbar ist ein großer Teil dieser sprechenden Wappen aus alten Hausmarken entstanden, sie weisen also im Gegenteil auf älteren Ursprung zurück. Die Hausmarken waren schon in alten Zeiten*) in Ditmarschen wie bei den deutschen Stämmen überhaupt, aber nicht bei diesen allein, in allen den Fällen gebräuchlich, wo man jetzt seinen Namen oder dessen Anfangsbuchstaben zu setzen pflegt, sie bezeichneten also einerseits die Person des Besitzers als solche, andererseits als festes Zeichen das Eigentum desselben, sowohl bewegliches als unbewegliches; [174] auch wurden sie, was freilich hier nicht in Betracht kommt,

---

*) Eine solche Hausmarke, bestehend aus einer 4 und drei senkrechten Strichen, ist in der Nähe von Burg südlich von dem Hofe Kleinhastedt im Jahre 1827 sogar auf einem an der innern Wand eines Hünengrabes befindlichen Stein, ungefähr 2½ Zoll lang, jedoch nur roh und flach gemeißelt, entdeckt worden.

als Zeichen der Urheberschaft gebraucht.*) Sie bestehen aus einer einfachen, geradlinigen Figur und zwar meistens aus einem senkrechten Strich, von welchem ein oder mehrere Kennstriche nach beiden Seiten in gerader oder schräger Richtung auslaufen und so Winkel und Dreiecke bilden. Wo sich geschwungene oder Kreislinien finden, gehören diese einer späteren Zeit an und sind erst durch das Schreiben oder Zeichnen der Hausmarken entstanden. Noch heutzutage finden sich hier und anderwärts solche Zeichen mit und ohne Namen des Besitzers oder Erbauers an der Thür der Häuser und Scheunen und zwar als Bezeichnung des ersteren über derselben, des letzteren an einem der Seitenpfosten, ebenso auf dem Inventar der Bauerstelle, besonders auch an Kirchenstühlen (so in der Büsumer Kirche neben den betreffenden Geschlechtswappen und in größerer Zahl namentlich in Tellingstedt),[175] auf Grabsteinen z. B. in Burg und auf Weihegeschenken. Auch auf Urkunden findet sich die Hausmarke häufig anstatt des Namens oder neben demselben, indessen muß schon bei Abfassung des ältesten Landrechtes um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die rechtliche Bedeutung der Hausmarke in Ditmarschen geschwunden sein, denn es findet sich in demselben keine Spur derselben vor.

Das Wappen und die Hausmarke sind nun ursprünglich in ihrer Form ganz verschieden, das erstere zeigt sich meistens mit Schild und Helm und enthält, abgesehen von ganz einfachen linearen Teilungen des Schildes, in der Regel ein Bild in demselben, welches farbig und plastisch ist und sich vielfach als Helmschmuck wiederholt, während die Hausmarke ursprünglich nur aus einfachen Strichen bestand. Aber die letztere ist vielfach, freilich wohl schwerlich vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in das erstere übergegangen, entweder dadurch, daß sie in einen Schild aufgenommen und erhaben in eine gewisse Breite ausgearbeitet, auch wohl die Spitzen der einzelnen Linien keilförmig verstärkt wurden,[176] oder daß die ganze Figur sich in ein der Form nach ähnliches Bild verwandelte. Und diese Umwandlung der Hausmarken in wirkliche Bilder war schon dadurch vorbereitet, daß die ersteren mehrfach besondere, von der Ähnlichkeit mit irgend einem Gegenstande herrührende Namen führten (z. B. die Wolfsangel, dem einfachen Kesselhaken entsprechend), welche stellenweise z. B. im Schleswigschen auf die Häuser selbst übertragen wurden z. B. Gusfutt (Gänsefuß), Hönfutt (Hahnenfuß) u. dgl. m. Daß aber eine nicht unbedeutende Anzahl von Wappenzeichen ditmarsischer Geschlechter, sprechende wie nicht sprechende, aus ursprünglichen Hausmarken entstanden ist, ist unzweifelhaft; bei einem, dem der Stelkemannen in Lunden, bezeugt dies Neokorus (I. 235) ausdrücklich, indem er uns die aus dem Geschlechtswappen herausgefallene Hausmarke neben der später das Wappen selbst bildenden aufrechtstehenden Weinrebe, wohl nur die stehen gebliebene ursprüngliche Damascierung des Wappenfeldes, abmalt. Auch der Habichtsfuß der Habiemannen in Wesselburen ist offen-

*) So findet sich eine solche Hausmarke in dem großen ditmarsischen Landessiegel, bestehend aus einer umgewandten 4 und einem senkrechten Strich, offenbar die Hausmarke des Stechers.

bar aus einer Hausmarke entstanden, in den neben dem Wappenzeichen an den Stühlen in der Kirche zu Büsum angebrachten Hausmarken erkennt man die Entstehung des Doppeladlers der Westerwurdigmannen und des Schlüssels der Dikboligmannen auf den ersten Blick. Ebenso zeigt eine bei Homeyer (Haus- und Hofmarken Taf. IV. N. 11) abgezeichnete aus Norwich stammende Hausmarke, wie selbst das Gotteslamm der Lamimannen (Kirchspiel Hemme) aus einer solchen entstehen konnte. Wenn aber Nitzsch bei den drei Kesselhaken des Meldorfer Hakengeschlechtes meint, daß dieselben wegen ihrer Dreizahl nicht aus einer Hausmarke entstanden sein könnten, so zeigen westfälische Hausmarken eben jene Dreizahl.[177] Ebenso mögen auch die Anker der Geestgeschlechter aus Hausmarken entstanden sein, für den Doppelanker der Wollersmannen findet sich eine passende Hausmarke in der Kirche zu Tellingstedt und ebenso auf einem im Jahr 1559 eroberten Geschütze in Michelsens ditmarsischem Urkundenbuche.[178]

In der Marsch führt nun außer den Westerwurdigmannen eine ganze Anzahl von Geschlechtern den Adler im Wappen, bald einfach, bald doppelt, so die Jerremannen in Lunden, das Erpiengeschlecht in Wesselburen, die Itzemannen in Neuenkirchen, die Wennemannen in Barlt (bei Neokorus im Gegensatz zu den Wesselburnern Süder-Wennemannen genannt), die Bokemannen wie das Herkens Claes Geschlecht in Meldorf; die Kluftwappen, welche den halben Adler zeigen, sind schon oben angeführt worden. Da nun der ein- wie der zweiköpfige Adler sowohl bei den ost- wie bei den westfriesischen Geschlechtern sehr häufig vorkommt, wahrscheinlich wegen der präsumierten oder richtiger prätendierten Reichsfreiheit derselben, liegt die Vermutung nahe, daß eine Anzahl dieser Geschlechter friesischen Ursprunges sind, zumal sie fast ausschließlich der Marsch angehören; von den Bokemannen bezeugt Neokorus ausdrücklich, daß sie fremder Herkunft seien.[179]

Eine beträchtliche Anzahl von Geschlechtern, namentlich auf der Geest, also von den präsumtiv ältesten Geschlechtern, weist nun aber auf den Namen eines Führers oder Häuptlings, entweder unmittelbar oder mittelbar, hin. Das erste ist der Fall bei dem im Kirchspiel Meldorf eingesessenen Hennier Peters Volk, Herkens Claes Geschlecht, Witte Bakem und dem Witt Iken Geschlecht; im Kirchspiel Burg mit Boß Henneken Volk und dem Lütke Jebemanns Geschlecht in Delve, ebenso bei den Marschgeschlechtern der Grot Hennemannen in Schülp wie der Witte Willersmannen in Marne. Andere Geschlechternamen sind von einem einfachen Vornamen gebildet, so die Sulemannen in Lunden von Suwel oder Suel, die Meldorfer Woldricksmannen von Woldrick, die Lundner Jerremannen von Jerre, die Delver Mulemannen von Mule, die Broersmannen von Broer oder Broder (vgl. den Familiennamen Brodersen), die Tankmarmannen und Brunomannen von Tankmar und Bruno. Dem großen Geschlecht der Woldersmannen liegt der Vorname Wolt zu grunde, ebenso wie die Portmannen von Port abzuleiten sind, ein Port wird neben Hengest als Führer angelsächsischer oder friesischer Heerschaaren

genannt.[180] Die Vokemannen in Brunsbüttel haben ihren Namen von Voke, auch dem Geschlechtsnamen der Ikemannen liegt ein Personennamen zu grunde, wie schon die Bezeichnung Witt Ikenschlacht bezeugt.*)

Daß wir aber diese Geschlechtsnamen nicht aus Blutsverwandtschaft von einem gemeinsamen Stammvater hervorgegangen, also als eigentliche Patronymika, auffassen dürfen, bedarf nach der jetzt wohl allgemein angenommenen Ansicht über die Entstehung der Geschlechter überhaupt, schon bei den alten Griechen und Römern und wo sie sich bei germanischen Stämmen finden, wohl keiner eingehenderen Erörterung; etwas anderes ist es mit den Kluften und Bruderschaften, diese bezeichneten jedenfalls blutsverwandte Abteilungen innerhalb des Geschlechtes, welche ja naturgemäß entstehen mußten. Was den ersteren Ausdruck anbetrifft, so wird im Eiderstedtischen Landrecht von 1426 die Bezeichnung Kluft für den Verwandtschaftsgrad der von einem Ältervater (Urgroßvater) abstammenden Descendenz gebraucht.[181] Die Geschlechtsbezeichnungen Hennier Peters Volk, Voß Hennekens Volk, auch Vannesvolk genannt, weisen mit Bestimmtheit auf einen alten Häuptling, also auf einen ursprünglichen kriegerischen Charakter der Geschlechter hin. So erklärt es sich auch, daß wir auf der Geest gerade in den Kirchspielen Albersdorf, Nordhastedt und Tellingstedt das große Geschlecht der Wollersmannen verbreitet finden, von denen Neokorus selbst erzählt, daß sie ehedem im stande gewesen seien, 509 wehrhafte Männer, also den zwölften Teil der späteren ganzen ditmarsischen Heeresmacht, ins Feld zu stellen. Auch der Chronist Karsten Schröder hebt den kriegerischen Charakter der Geschlechter hervor, indem er fol. 22 berichtet: „Es hat auch vor Einnahme des Landes fast in allen Kirchspielen viele vornehme Geschlechter gegeben, welche unter sich große Verbündnisse gehabt haben, ihre armen Vettern und Verbündete nicht zu verlassen, wenn einer dem anderen Unrecht thun wollte, auch Haut und Haar zur Verteidigung derselben darangesetzt und sich gegenseitig verpflichtet, und wenn es Not war, sind sie mit aller Mannschaft des Geschlechtes ins Feld gezogen.“ So erinnern diese Geschlechter an jene alten Gefolgschaften, welche Tacitus uns schildert, die freiwillig einem bewährten Führer sich als Geleit anschlossen. Nicht nur bei seinen Landsleuten, sondern auch bei den benachbarten Stämmen stand dessen Name in hohen Ehren, der durch eine zahlreiche, tapfere Gefolgschaft hervorragte. Die jüngeren Waffengefährten schlossen sich an einen erfahrenen Führer an, um den Kriegsdienst zu lernen und ihre Treue und Tapferkeit zu zeigen. Kam es zur Schlacht, so war es Schande, dem Führer an Tapferkeit nachzustehen. Ehrlos und geschändet war, wer den Führer überlebend aus der Schlacht zurückkehrte; ihn zu verteidigen und zu schirmen, selbst eigene Heldenthaten ihm zum Ruhme anzurechnen,

---

*) Der Vorname Suwel oder Suel, welcher in dem Familiennamen Suel noch fortlebt, findet sich bei Neokorus I. 624, Michelsens ditm. Urk. p. 36; über Woldrick: Michelsen a. O. p. 122; Jerre: Neokorus I. 624; Mule: Michelsen a. O. p. 19; Wolt: Neok. I. 249. Der Name Wollersen ist noch jetzt in Ditmarschen verbreitet; Voke: Michelsen a. O. p. 19, Vokensone, Voken Fresensone, was auch auf die friesische Abstammung der Vokemannen hinweist; Ike: Michelsen a. O. p. 2 u. 125.

war die höchste Eidespflicht. Die Führer kämpften für den Sieg, die Gefolgschaft für den Führer. Beute und Gewinn wurden brüderlich geteilt, aber dem Heerführer ward das Kostbarste als Ehrengeschenk zu teil. Aber, wie gesagt, die ditmarsischen Geschlechter erinnern nur an jene altgermanische Einrichtung der Gefolgschaften, es wäre ganz verfehlt, wollten wir die Entstehung derselben auf jene alten Zeiten zurückführen und mit den Gefolgschaften in unmittelbaren Zusammenhang bringen. Und dieser ursprünglich kriegerische Charakter lebte in einer Anzahl derselben in den süderditmarsischen Kirchspielen, vor allem in Brunsbüttel und Marne, noch bis in spätere Zeiten fort, in denen die fortwährenden Streitigkeiten mit den Hamburgern und die dadurch herbeigeführten Konflikte mit den friedlich gesinnten Bewohnern des Landes, namentlich in Norderditmarschen, einen höchst interessanten Teil der ditmarsischen Geschichte bis in das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert hinein bilden.

Eigentümlich ist es nun, daß unter den von Personennamen gebildeten Geschlechterbezeichnungen sich mehrere finden, denen ein weiblicher Personenname zu grunde liegt, das sind die Delver Geschlechter (merkwürdiger Weise gehören sie alle demselben Kirchspiel an) der Vorhebkemannen, Vorgisselmannen und Vormottemannen,*) denn diese Namen bedeuten nichts anderes als Mannen der Frau Hebbeke, Gisela und Mutta d. h. Allmuth; das Vor oder Ver ist soviel wie Frau, wie es in Jungfer noch gebräuchlich geblieben ist. Mit diesen Geschlechtsnamen zu vergleichen sind die in den älteren Urkunden sehr häufigen Metronymika einzelner Personen z. B. Johannes Vorwiben fil. d. h. Sohn der Frau Wibe (Wibke ist ein in Ditmarschen noch jetzt häufig vorkommender weiblicher Vorname), Zagher Hebbeken fil., Karsten Greten fil. bei Neokorus I. 624; ferner Nykolaus Emmensone, Ywan Hibbensone, (Michelsen ditm. Urk. p. 33) u. a. m.[182] Erklärt sich diese Bezeichnung aber leicht daraus, daß es die herangewachsenen Söhne einer früh verwitweten Frau sind, welche also benannt werden, so ist die Geschlechtsbezeichnung als solche doch daraus nicht ersichtlich. Sollten diese Geschlechter daraus hervorgegangen sein, daß eine Anzahl von Hörigen von ihrer möglicherweise kinder- oder wenigstens sohneslosen verwitweten Herrin zu freien Besitzern gemacht wurden, [183] so müßte man wenigstens annehmen, daß auch eine Anzahl von anderen Geschlechtern, die ihren Namen von einem männlichen Personennamen erhalten haben, einen gleichen Ursprung haben kann, und daß eben diese Geschlechter zu einer Zeit entstanden sind, in welcher der ursprünglich kriegerische Charakter der Geschlechter geschwunden war. Daß aber das letztere überhaupt der Fall gewesen ist, bezeugt der Umstand, daß den von einem Geschlechtshaupt abgeleiteten Geschlechternamen auf der anderen Seite eine große Anzahl, namentlich in der Marsch, gegenübersteht, welche nach Ortschaften benannt sind. [184] Als solche Geschlechter finden sich im Kirchspiel Wöhrden die Buttler (von Büttel, früher Großenbüttel, mit dem sprechenden Wappen eines Buttes), die Nienkroger (ursprünglich ein Geestgeschlecht aus Henn-

*) Neokorus sagt irrtümlich Vornottemannen.

stedt mit einem Löwen im Wappen)[185] nach dem Dorfe Nienkrog, jetzt Neuenkrug benannt; ferner in demselben Kirchspiel die Hogenworder, d. h. Hohenwöhrdner (nach Neokorus aus dem Geestdorf Braaken stammend, einen halben schwarzen Adler im weißen und neun Leinkörner im schwarzen Felde im Wappen führend), wie die Wellinghuser mit einem weißen Wappenschilde, durch den ein schwarzer Querbalken hindurchgeht. Auf Büsum finden sich die Oster- und Westerwurdigmannen, erstere einen abnehmenden Mond mit zwei Sternen,[186] letztere den Doppeladler im Wappen; in Lunden die Wurthmannen, in Schülp die Heywischer, in Delve die Butenmannen, in Meldorf die Epenwöhrdner mit den drei Langhaken im Wappen. Ebendahin gehören auch die Dikboligmannen auf Büsum, deren älteste Klufte (Oster- und Westerkluft) zu Diekhusen seßhaft waren.

Noch häufiger aber ist in der Marsch das Vorkommen von Ortsnamen, welche nach Geschlechtern benannt sind, was sich auf der Geest nirgends findet. Hierhin gehören die nach Wurten genannten Ortschaften, also vermutlich ältesten Geschlechteransiedelungen: Eddesmanneswurth von den Ediemannen im Kirchspiel Wöhrden, Vakem Warfen in Eddelack nach den Vokemannen, welcher Bezeichnung allerdings auch ein einfacher Personenname zu grunde liegen kann wie bei Volkerswurth im Kirchspiel Hemmingstedt und bei Hermannswurth, dem jetzigen Harmswöhrden im Kirchspiel Meldorf. Noch häufiger sind die auf — wisch sich endigenden Ortsnamen, welche von Geschlechtern hergeleitet sind: Wennemannswisch und Edesmannswisch in Wöhrden, Hudbimannswisch (Hödienwisch) in Wesselburen, Todiemannswisch (Tödienwisch) in Neuenkirchen. Sodann eine große Anzahl von Ortsnamen, welche sich auf — husen endigen: Hoddiemannshusen, Norder-, Oster- und Wester-Vellmannshusen (Velmhusen) sämtlich im Kirchspiel Brunsbüttel belegen, Volsemenhusen in Marne, Nannemannshusen in Wöhrden, Swynhusen in Delve u. a. m. Sodann die mit — hove gebildeten Ortschaften Jerremannhove und Ebbingmannhove in dem nördlichen untergegangenen Teile des Kirchspiels Hemme.[187] Hiermit hängt auch zusammen, daß einzelne Geschlechter, namentlich in der Marsch, Gründer von Kirchen sind, so die ursprünglich in Wesselburen ansässigen Geschlechter der Todiemannen und Hudbiemannen in Neuenkirchen.[188] Deshalb wurden noch zu Neokorus' Zeit die Kirchengeschwornen daselbst ausschließlich aus diesen beiden Geschlechtern genommen. Und ebenso erklärt es sich wohl auch, daß die Isenmannen auf Büsum das Recht für sich in Anspruch nahmen, daß der Priester den Gottesdienst nicht eher anfangen durfte, als sie anwesend waren.[189] Als daher einmal ein solcher wegen ihrer wiederholten absichtlichen Verspätung darauf nicht geachtet, sondern den Gottesdienst angefangen hatte, ehe die Geschlechtsgenossen der Isenmannen erschienen waren, wurde er von ihnen vor dem Altare niedergeschlagen.*)

---

*) Ueber der Kirchentür zu St. Annen befindet sich die Hausmarke und das Wappen der Russebellinger, die Kirche ist aber keine Geschlechtsstiftung, sondern, wie aus einer im Kirchenarchiv daselbst noch vorhandenen Bulle des Papstes Julius II. hervorgeht, von drei dem Russebellingergeschlecht angehörenden Männern im Jahre 1501 gebaut, daher stammt das Wappen und die Hausmarke. Die jetzige Kirche ist übrigens erst im Jahre 1571 gebaut.

II.

Die Meentverfassung.

Wir finden also einen wichtigen Unterschied zwischen den Geschlechtern der Marsch, wenigstens der Nordermarsch, und denen der Geest, nämlich die Verbindung der ersteren mit dem Grundbesitz.[190] Wo wir in der Marsch Ortschaften begegnen, welche nach dem Namen eines Geschlechtes benannt sind, können wir mit Bestimmtheit darauf schließen, daß dasselbe diesen Ort ursprünglich allein bewohnt hat, mag es nun ganz oder zum teil aus fremder Gegend eingewandert sein, während die anderen in der alten Heimat zurückblieben. Die Geschlechtsgenossenschaft hatte sich durch eine Ackergenossenschaft verstärkt, Geschlecht und Bauerschaft fielen zusammen, die Dorffeldmark war, wenigstens im Anfange, zugleich Geschlechtsfeldmark. So war der ursprünglich kriegerische Charakter des Geschlechtes, früher zu Fehde und Blutsachen verbunden, hinter dem einer zu bedeutenden und die ganze Kraft der Geschlechtsgenossen in Anspruch nehmenden Anlagen verbundenen Genossenschaft vollständig in den Hintergrund getreten. Indem die Dorffeldmark zur Geschlechtsfeldmark wurde, war der Geschlechtsgenosse als solcher zu den Leistungen verpflichtet, welche zum Schutz derselben nötig waren. So berichtet uns Neokorus (I. 225) von der Hammenkluft auf Büsum, „dat ok en Wehl vann ehr genömet," und führt p. 222 „grote Hammedieksweh l" und „Hammedieks hovenwehl" unter den verschiedenen Wehlen auf, woraus hervorgeht, daß auch die Deiche nach dem Geschlecht benannt wurden, also hinter demselben jedenfalls eine Geschlechtsfeldmark vorhanden war. Ebenso lesen wir (I. 240) von dem Erpiengeschlecht in Wesselburen, daß es ein mächtiges Geschlecht gewesen sei, so daß die Norderhälfte der Wesselburner Bauerschaft ihm gehört und daß es eine eigne Feldmark gehabt habe. Ebenso besaßen die Brunomannen zu Lunden noch im Jahre 1537 einen Deich, die dahinterliegende Feldmark war noch neunzig Jahre später in ihrem Besitze.[191] Auch auf fremder Feldmark finden wir Geschlechtsgenossen im Besitz einer gemeinen Mark, z. B. besaß die Brodertemede der Boldesmannen ein Moor und eine Feldmark auf der Wennemannswisch in der Bauerschaft zum Holme, Kirchspiel Nordhastedt.[192] Dies letztere ist aber die einzige Erwähnung der Markgenossenschaft eines Geschlechtes auf der Geest, sonst hören wir daselbst nirgends von der Verbindung eines Geschlechtes mit dem Grundbesitz. Im allgemeinen findet sich freilich, abgesehen von der Geschlechtsgenossenschaft, die Feldgenossenschaft wie überall auf deutschem Boden auch bei den Bauerschaften der Geest und war also von dort mit in die Marsch hineingenommen worden. Außer dem gleich bei der Ansiedlung zur Verteilung gekommenen und dem Besitzer zu beliebigem Gebrauch zuständigen Stück Landes waren gewisse Ländereien ungeteilt als gemeinschaftlicher Besitz — Meente, Allmend — geblieben. Rings um die dem Einzelnen zum freien Besitz gegebenen Grundstücke — der Wurt, dem Toft — ward das Ackerland ausgewählt, im Umkreise davon lag die Gemeinweide; ersteres, in eine Anzahl gleicher Ackerbeete verteilt, ward in bestimmten Zeiträumen

verlost, aber ohne dadurch in Privateigentum überzugehen, wobei darauf gesehen wurde, daß jeder Meenthaber in jedem Teile der aus Ländereien der verschiedensten Güte bestehenden Feldmark ein Stück erhielt; auf die ungeteilte Gemeinweide durfte jeder Interessent eine bestimmte Anzahl Vieh treiben. Teils zwischen den Ackerkämpen, größtenteils aber außerhalb der Gemeinweide lagen Wald- und durch natürliche Berieselungen entstandene Wiesengründe und Moorbrüche, welche gleichfalls gemeinsames Eigentum der Gesamtheit geblieben waren, von denen die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft nur ideelle Teile besaßen mit den durch die Markverfassung beschränkten Gebrauchsrechten. Daß aber eine solche Markgenossenschaft auch in Ditmarschen existiert hat, geht aus einer nicht unbedeutenden Anzahl von Urkunden und rechtlichen Bestimmungen hervor. So enthält das Landrecht II. unter Artikel 196 die Bestimmung, daß keine Bauerschaft, wenn sie keine „meenmarke" hat, mehr „burschult" (Einzugsgeld) als eine Tonne eigengebrautes Bier nehmen darf, ist aber eine Meenemarke dabei, die der Einziehende mitbenutzen will, jedenfalls nicht mehr als zwei lübsche Pfund (1 Pfund = 20 Schilling). Im Artikel 230 vom Jahre 1489 wird der Preis für eine Tonne „ingebruwen Beers" auf 14 Schilling lübsch festgesetzt. Eine Beliebung der Bauerschaft Weddinghusen (Kirchsp. Weddingstedt) vom 25. Februar 1596 [193] setzt die „Burschuldt" für den, der in die Bauerschaft einziehen und die Meenemarke mit seinem Vieh beweiden will, auf dreißig Mark lübsch fest, auch soll es ihm gestattet sein, so viel Torf von der Meenemarke zu graben, wie er zu seinem Bedarfe nötig hat, er darf aber solchen weder außerhalb seiner Hofstätte verkaufen, noch zu Markte bringen. Hat er kein Vieh, so soll er fünf Gulden bezahlen und dafür die Erlaubnis haben, zum eignen Bedarf sich Torf zu holen, jede Beschädigung der Meenemarke soll aber mit einer Tonne Heider Biers bestraft werden. Außerdem darf keiner in der Bauerschaft den Sommer über mehr als vier Stück Rindvieh in Grasung nehmen. Zwischen der Nordegge (Norderviertel) von Heide und der Bauerschaft Weslyng (Wesseln) befindet sich noch im Jahre 1584 eine Meenemarke; am 5. Juli d. J. wird eine Streitigkeit wegen der Benutzung derselben geschlichtet nach einer im Denkelboke enthaltenen Sentenz der Achtundvierziger vom Jahre 1448. Diese Beispiele, welche noch bedeutend vermehrt werden könnten, mögen genügen. [194]

Ein Rest der alten Meentverfassung ist noch vorhanden in der Marsch in den sogenannten Binnermeenten. [195] Fast längs der ganzen ditmarsischen Küste erstreckt sich binnendeichs ein Streifen Landes, bisweilen 10—12 Ruten breit, oft bloß von Wegebreite und dann eingenommen von dem längs des Deiches führenden Wege. Diese Meenten sind auf der einen Seite vom Deich, auf der anderen Seite von Abzugsgräben (Rhinschlott genannt), die das in Privatbesitz befindliche Marschland davon trennen, begrenzt. Auch diese Meenten sind Überbleibsel der alten Meentverfassung. Wenn ein Deich angelegt wurde, konnte dies natürlich nicht an der äußersten Grenze des grasbenarbten Marschlandes, hart am Watt, geschehen, so war der Außendeich von selbst gegeben. Das eingedeichte

Land ward aber mehr und mehr zum Ackerbau benutzt, um so wichtiger ward der Außendeich für die Viehweide. Das Binnendeichsland ward in viele Stücke geteilt, eine Beweidung war dann unmöglich, da nicht jedes einzelne Stück mit Gräben umzogen werden konnte, aber im Außendeich gab es keine Tränke für das Vieh, wenn nicht mit hohen Wällen umgebene Tränkestellen eingerichtet waren. Der Deich bot ferner bei starken Stürmen keine geeignete Zufluchtstätte für das Vieh, deshalb wurden schmale Strecken binnendeichs bei Anlage desselben zu eben diesem Zwecke unbebaut gelassen, das dazu nötige Land ward aber von der Dorfschaft aus der ungeteilten Feldmark hergegeben. Als später alles Marschland Eigentum ward, blieb die Binnermeente ihrer Natur nach Gemeinheit der Dorfschaft.

III.

Die Blutrache.

Wenn nun aber auch zwischen den Geestgeschlechtern und denen der Marsch in bezug auf die Verbindung der letzteren mit dem Grundbesitz ein bedeutender Unterschied sich geltend machte, so waren doch sonst die Verpflichtungen, welche die Geschlechtsgenossen unter einander verknüpften, auf der Geest wie auf der Marsch dieselben. Und hier treten uns zunächst zwei wichtige Erscheinungen entgegen, einerseits die Blutrache, andererseits die eigentümliche Einrichtung des Nemede, bezüglich des Geschlechtsnemede.

Die Blutrache, diese allen germanischen Stämmen gemeinsame Verpflichtung der nächsten Verwandten eines Erschlagenen, den Tod desselben zu rächen, war in Ditmarschen nicht nur Sache der durch die Bande des Blutes mit demselben Verbundenen, sondern des ganzen Geschlechtes, und zwar finden wir dieselbe noch bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, während sie im benachbarten Holstein schon gegen das Ende des vierzehnten abgeschafft war. [196] In dem Landrecht I. § 73 und noch ebenso im Landr. II. Artikel 34 findet sich die Bestimmung, daß, wenn ein Mann erschlagen worden war und die Geschlechtsgenossen (vrunt) denselben außerhalb der gesetzlich bestimmten Friedenszeit rächten, der eine Tote gegen den anderen gerechnet, also nicht einmal die Mannbuße bezahlt werden solle. Denn der Totschlag eines Mannes konnte abgekauft werden; in allen germanischen Rechten sind bestimmte Summen festgesetzt, welche als Wehrgeld oder Mannbuße für einen Erschlagenen zu zahlen waren. Deshalb hatten aber auch außer den nächsten Verwandten männlicher Seite, den Schwertmagen, der Brodertemede oder dem nächsten „Sibblode", die Kluft- und Geschlechtsgenossen einen Anteil an der Mannbuße, welche für den erschlagenen Geschlechtsvetter bezahlt wurde. Dieselbe betrug aber hundert Mark lübsch, von denen die eine Hälfte, die bane, [197] den Schwertmagen, die andere den Kluft- und Geschlechtsgenossen zufiel. Deshalb betrug auch die Mannbuße für einen erschlagenen unehelich Geborenen, [198] der also keine Schwertmagen besaß, nur 50 Mark und ward bei jeder

Geburt, durch welche die Schwertseite wuchs, um 10 Mark erhöht, natürlich nur, bis sie die Höhe der gewöhnlichen Mannbuße erreichte. Im Unvermögensfalle seitens des Totschlägers waren die Kluft- und Geschlechtsgenossen deshalb aber auch zur Bezahlung der Mannbuße verpflichtet, nur die für den gebrochenen Frieden an das Land zu zahlende Buße von 60 Mark fiel dem Schuldigen allein zur Last. [199] Aus diesem Grunde hatten die Kluft- und Geschlechtsgenossen aber auch das Recht der Pfändung, um im Weigerungsfalle zu ihrem Gelde zu gelangen. [200] Es war aber dem einzelnen Geschlechtsgenossen, wie wenigstens spätere Bundesbriefe beweisen, [201] wenn er der Geschädigte war, nicht gestattet, sich nach seinem eigenen Gutdünken mit seinem Gegner zu vergleichen, wenn ihm auch von diesem selbst oder von dessen Kindern die Sühne angeboten wurde, sondern das ganze Geschlecht mußte dazu seine Einwilligung geben, der Dawiderhandelnde war den Geschlechtsgenossen gegenüber in eben dieselbe Strafe verfallen, wie sein eigner Schade betrug. War die That nun aber in den Augen der Geschlechtsgenossen ein wirkliches Verbrechen oder eine unehrenhafte, so stand diesen das Recht zu, sich öffentlich und feierlich von ihm loszusagen und ihn dem Gerichte zu überliefern. [202] Wurde derselbe dann später erschlagen, so brauchte für ihn keine Mannbuße bezahlt zu werden. Ausgeschlossen war ferner die Blutrache und die Buße bei übelberüchtigten (uthgande d. h. sich herumtreibenden) Frauenzimmern. [203] So hielten die Geschlechtsgenossen auch auf den unbefleckten Ruf des Geschlechtes; die Schmach, ein gefallnes Mädchen in ihrer Zahl zu haben, ward durch Totschlag gesühnt, der Bruder ertränkte die eigene gefallene Schwester unter dem Eise, dem unehelichen Kinde hingegen ward nichts gethan, im Unvermögensfalle des der Vaterschaft Bezichtigten waren die Geschlechtsgenossen dazu verpflichtet, für die Ernährung des Kindes zu sorgen. [204] Ebenso haftete das Geschlecht auch für die Bezahlung der Buße bei jedem anderen angerichteten Schaden, nur den Diebstahl ausgenommen. [205]

Doch war man schon früh bemüht, die Blutrache möglichst zu beschränken, und dahin zielte vor allem die Erhöhung der Buße um das Doppelte für die verschiedenen Friedenszeiten, dem wohl der uralte, jedenfalls mit Einführung des Christentums eingeführte Gottesfrieden zu grunde lag, der den zur Kirche ziehenden Leuten bei der anfänglich so weiten Entfernung der Gotteshäuser vom Sonnenaufgang am Sonnabend bis Sonnenaufgang am Dienstag, drei Tage und drei Nächte hindurch, Sicherheit gewährte. Da heißt es denn im Landrecht I. § 70: „Vergeht sich ein Mann dahin, daß er einen anderen erschlägt, so soll man den Erschlagenen nicht höher rechnen als hundert Mark und den Frieden, wenn es Marktfriede [206] ist, für 60 Mark, ist es Landfriede für 30 Mark, und sein Haus soll niedergebrannt werden, und er soll sein Leben lang für einen ehrlosen Mann (Schalk) gelten." Der Marktfriede erhöhte also die Buße für den Friedensbruch um das Doppelte, denn es war für das Land von dem größten Interesse, daß die in das Land ziehenden Fremden, sei es um zu verkaufen oder zu kaufen, die größtmögliche Sicherheit genossen. Neben dem Marktfrieden gab es

nun aber eine ganze Anzahl anderer Friedenszeiten: den Hausfrieden, beides Leibes und Gutes; den Deichfrieden, wenn jemand auszog zu deichen und zu dämmen, bis zu seiner Rückkehr nach Haus; den Pflug- und Erntefrieden, wenn jemand aufs Feld fuhr, um zu pflügen oder seine Garben zu holen; ferner wenn jemand zur Landesversammlung sich begab, oder wenn das Land geboten hatte, die Landwehr in stand zu setzen, wenn jemand einen Dieb verfolgte oder auf einer Pilgerfahrt begriffen war. [207] Ebenso soll, wenn zwei Geschlechter in Kampf mit einander geraten sind und ein Mann dabei erschlagen worden ist, die Buße für den Erschlagenen sofort bezahlt werden, um größeren Schaden möglichst zu verhindern; auch bestimmt das Landrecht II. Art. 35, wenn ein Mann zur Friedenszeit erschlagen worden ist und denjenigen, welche den Mann verloren haben, die nötige Bürgschaft zugesichert wird, daß die Mannbuße von dem Geschlecht bezahlt werden wird, sie wollen aber keine Bürgschaft annehmen, sondern bestehen auf der Blutrache und richten deshalb Schaden an, so soll der letztere so gebüßt werden, als ob sie nie Feinde gewesen wären, der Tote soll also garnicht mitgerechnet werden, weil die angebotene Mannbuße nicht angenommen worden war.

IV.

Das Geschlechtsnemede und die Eideshülfe.

Eine andere, wenn auch in früheren Zeiten nicht rechtlich ausgesprochene Verpflichtung der Kluft- und Geschlechtsgenossen, welche aber im Laufe der Zeit zu einer solchen geworden war, war die Teilnahme an dem Geschlechtsnemede. [208]

Das ältere Ditmarscher Recht, wie die deutschen Rechte überhaupt, kennt drei Hauptbeweismittel:

1. die Zeugenaussage (Landr. I. § 64);
2. den Parteieneid und zwar
   a. den Eineid (Landr. I. § 35),
   b. den Eid mit Eideshelfern, und zwar mit zwei solchen (Landr. I. § 55), sodann mit zwölf,
   α. in Civilsachen (Landr. I. 38),
   β. in Kriminalsachen, bei denen der Zwölfmanneneid aber nur dann Anwendung findet, wenn das Objekt über 8, aber unter 90 Schilling beträgt (Landr. II. Art. 174).

Das Wesen der Eideshülfe [209] besteht aber darin, daß ein vorhergehender Haupteid durch den nachfolgenden Eid einer geringeren oder größeren Anzahl von Personen in der Art bestärkt wird, daß sie ihrerseits die Reinheit des ersten Eides beschwören. Man nahm offenbar an, daß es einem glaubwürdigen Mann nicht schwer fallen könne, elf Männer zu finden, welche durch ihren Eid ihre Überzeugung bekräftigten, daß der Eid des Hauptschwörers nicht „mein“, sondern rein sei. Die Auswahl der Eideshelfer steht in der Regel dem frei, der den Haupteid leistet, zuweilen

wird sie durch das Los bestimmt, zuweilen dem Gegner oder dem Richter ein bestimmter Einfluß eingeräumt. An sich wählbar sind alle freien und volljährigen Leute männlichen Geschlechts — boni testimonii viri, Urkunde von 1265 —. Nach den verschiedenen Stammesrechten ist der Kreis der verwendbaren Personen übrigens verschieden, Verwandte sind ausgeschlossen, anderwärts geradezu gefordert, ebenso Nachbarn und Standesgenossen; besondere Umstände brachten es von selbst mit sich, daß die zur Eideshülfe berufenen Leute über die streitigen Verhältnisse einigermaßen orientiert sein mußten. Gegenstand des Eideshelfereides ist aber nicht die objektive Wahrheit irgend einer bestrittenen Thatsache, sondern die subjektive Reinheit des Hauptschwurs. Der Eideshelfer hatte aber nur zu schwören, wenn er glaubte, für die Reinheit des Haupteides eintreten zu können; die Beweisführung des Hauptschwörenden galt als mißlungen, wenn auch nur ein einziger Eid zu wenig gebracht wurde.

γ. das Nemede und zwar zunächst das Geschlechtsnemede.

Das Nemede ist aber a, kein Zeugenbeweis, der Beweis durch das Nemede ist stärker als der Beweis durch Zeugen. So heißt es im Landr. I. § 123: Stieße jemand einem anderen zur Nachtzeit sein Haus ein, so daß man durch die Öffnung mit einem über die Kante gekehrten Schilde hineinkommen möchte, wie durch Nachbarn zu erweisen stände, so soll der Thäter dem Hausherrn 30 Mark und dem Gerichte 30 Mark büßen; leugnet er, so soll er dafür einstehen mit einem Nemede aus seinem Geschlechte; ebenso § 121: Dränge jemand zur Nachtzeit in eines anderen Haus und nähme etwas von seinem Gute, wie er mit seinen Nachbarn zu beweisen vermöchte, so soll man das Gut wiedergeben . . . . Leugnet er, so soll er es leugnen mit einem Nemede aus seinem Geschlechte.

Das Nemede ist aber b, auch keine bloße Eideshülfe, es ist stärker als der Zwölfmanneneid, denn letzterer findet statt nur bei einem Objekt unter 90 Schilling und wenn der Kläger nicht im stande ist, Beweise beizubringen, beträgt das Objekt aber 90 Schilling, und ist die Sache ‚bewislik‘ d. h. ist ein Zeugenbeweis vorhanden, so muß ein Nemede eintreten. Während z. B. bei einem Diebstahl von Weißholz — Buchenholz —, auf den eine Strafe von 8 Schilling gesetzt war (§ 141), für den leugnenden Angeklagten der Zwölfmanneneid genügte, mußte, wenn Eichenholz gestohlen war, wofür 90 Schilling dem Kläger wie dem Gericht gebüßt werden mußten (§ 140), dem leugnenden Angeklagten, falls Beweise gegen ihn vorhanden waren, ein Nemede aus seinem Geschlechte zur Seite stehen.

Überboten konnte aber das Nemede werden 3, durch das Gottesgericht, so heißt es Landr. I. § 74: Will aber der Beklagte das Eidesrecht (daselbst bestehend aus einem Nemede und 29 anderen Volleiden) überbieten, so soll er es überbieten mit einem Gottesrecht zur selben Zeit.[210] Der Grundgedanke, welcher dem Gottesgericht oder Gottesurteil zu grunde liegt, ist der, daß in Rechtsachen, welche aus irgend einem Grunde eine rechtliche Entscheidung nicht zulassen, vorausgesetzt wird, daß Gott selbst, wenn in gehöriger Form darum angegangen, der Unschuld

beistehen und die Wahrheit an den Tag bringen werde. Die Gottesurteile bestanden aus dem gerichtlichen Zweikampf, in der Wasserprobe und zwar der kalten, indem der Angeklagte an Armen und Füßen gebunden ins Wasser geworfen und wenn er nicht untersank, für schuldig erklärt wurde, oder der heißen, bei welcher aus einem Kessel mit siedendem Wasser ein Stein oder Ring herausgeholt werden mußte; endlich der Feuerprobe, wo ein glühender Gegenstand eine Strecke weit getragen werden mußte. In Ditmarschen scheint allein die letztere im Gebrauch gewesen oder geblieben zu sein, indem noch im Landr. II. Art. 39 bestimmt wurde, daß, wer von diesem Tage an das Handeisen tragen solle, es tragen solle von der Tafel bis zur Tonne 8 Ellen weit; fehlt ihm etwas an der Hand oder am Gange, so soll er straffällig sein.[211]

So steht in dem Ditmarscher Recht das Nemede als Beweismittel gewissermaßen zwischen der einfachen Eideshülfe, namentlich dem Zwölfmanneneid, und dem Gottesgericht in der Mitte. Der Ausspruch des Nemede ist also keine bloße Eideshülfe, denn indem er den beigebrachten Zeugenbeweis überbietet, bezieht sich derselbe auf den Thatbestand, und somit ist die Entscheidung des Nemede eine Art von faktischem Wahrspruch, mit dem aber die rechtliche Entscheidung seitens der Richter nicht verwechselt werden darf. Gegen den Ausspruch des Nemede war nach dem ältesten Landrecht keine weitere Beweisführung, das Gottesgericht ausgenommen, möglich. Deshalb heißt es auch daselbst § 58: Wenn jemand beschuldigt würde, seiner Ehre im Recht (Gericht) nicht genügt zu haben, worin es auch wäre, und er hätte doch allermaßen Eidesrecht geleistet, so soll ihn niemand dawider in Buße setzen bei der höchsten Brüche des Landes von 60 Mark lübsch. Ebenso heißt es in § 64: Wenn einem Manne aufgegeben würde, „dat he recht gheven scholde“, d. h. ein Eidesrecht zu leisten, und er mit genügenden Zeugen aus denjenigen, welche ihm das Eidesrecht zuerkannt hatten, beweisen vermöchte, daß er selbiges vollkommen zu stande gebracht habe, so soll er in der Sache Recht behalten und dieser Sache halben kein Eidesrecht mehr zu leisten haben.

Der Name des ditmarsischen Nemede (im Landr. II. heißt es auch „nempte“ z. B. Art. 169) findet sich auch im altschwedischen Rechte (nämd), im Seeländer und im jütischen Rechte. In Dänemark und Schweden haben sich die näfning bis in das siebzehnte Jahrhundert erhalten, auch in verschiedene Stadtrechte, so in das Ripener vom Jahre 1269 (Art. 2) wie in die Apenrader Skraa ist das Institut der nefninge übergegangen, während der Sachsenspiegel wohl die Eideshülfe, aber nicht das Nemede kennt. Diese verschiedenen Namen bezeichnen aber alle soviel wie die Ernannten, nominati, wie es in der Vertragsurkunde der Stadt Hamburg mit den Ditmarschern vom Jahre 1265 heißt. Der Beklagte durfte sich nämlich die Mitglieder des Nemede nicht selbst auswählen, sie wurden ihm genannt d. h. gegeben, wie es ausdrücklich im Landr. I. § 10 heißt: Wer deshalb beschuldigt wird, sagt er dazu nein, soll er nein sagen mit zwölf Nachbarn seines Hauses — welche also als Eideshelfer eintreten sollen — und mit einem Nemede aus seinem Geschlechte, welche

ihm die Achtundvierziger nennen werden. Hier geschieht dies seitens der höchsten Landesbehörde, weil es sich um eine Landessache, des Nehmens von Geschenken seitens eines Richters, handelt, was als Landesverrat geahndet wurde. Hieraus scheint hervorzugehen, daß überhaupt das Ernennen des Nemede von den zustehenden Gerichten besorgt worden sei. Es gehörte vor allem zu der Pflicht der Achtundvierziger, darüber zu wachen, daß in dem Lande Recht und Gericht ordentlich gehandhabt werde, wo also der Verdacht der Bestechung eines Richters vorlag, traten die Achtundvierziger sofort ein, ohne erst die Entscheidung der Untergerichte abzuwarten. In den ostdänischen Rechten ist die Ernennung der naefn durch den Kläger unbestreitbar, auch in einer Verfügung König Waldemars II. vom Jahre 1228, [212] welche die Eisenprobe für Schonen abschafft und an die Stelle derselben die jedenfalls schon bestehende Einrichtung der naefnd als letzte Instanz bei Diebstahl, Unzucht und Totschlag setzt, heißt es, daß der Kläger 15 Männer aus der Harde ernennen soll, in welcher der Beklagte wohnt, also nach Art des ditmarsischen Bauerschaftsnemede, woraus gefolgert werden könnte, daß überhaupt, also auch anderwärts, der Kläger die Mitglieder des Nemede ernannt habe. Der Beklagte war ja, wenigstens bei dem Geschlechtsnemede, gegen besondere Bosheit des Klägers schon dadurch geschützt, daß das Nemede aus seinen Geschlechtsgenossen genommen werden mußte, was allerdings erst dann seine volle Bedeutung erhielt, wenn der Kläger dieselben auswählte; dem widerstreiten aber einzelne Bestimmungen des ditmarsischen Landrechtes z. B. § 76, wo ausdrücklich von einem Nemede aus dem Geschlechte, welches klagbar ist, die Rede ist, wo es aber vollständig sinnlos wäre, wenn der Kläger selbst dasselbe ernannt hätte. Jedenfalls bezeichnete das Nemede aber ebenso wenig der Angeklagte, sonst hätte § 65 des Landrechts I. keinen Sinn, in welchem es heißt: Wenn einem Frauenzimmer — also auch bei solcher trat das Geschlechtsnemede ein — oder einem Manne aufgegeben würde, ein solches Nemede zu schaffen, so mag ein jeder mit seinen Freunden, aber nicht mit seinen Feinden das Eidesrecht leisten, und stehenden Fußes soll er dann gegen seine Feinde Widerspruch erheben und beweisen, weshalb sie seine Feinde seien; will man ihm dies nicht glauben, so soll er dafür einstehen mit zwölf Mannen. Damit ist jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt, daß unter den zum Nemede Einberufenen sich Feinde des Angeklagten befanden, die er doch unter keinen Umständen sich selbst ausgesucht haben würde, deren Ablehnung aber dem Angeklagten gestattet war. Freilich äußert sich das Landrecht I. nicht weiter darüber, vermutlich weil es im Lande hinreichend bekannt war, also als selbverständlich vorausgesetzt wurde, wie es bei dem Nemede zu halten sei, aber im Landrecht II. heißt es (Art. 191, 2): „ferner, wenn es jemandem bestimmt würde, daß er ein Geschlechtsnemede geben solle, mag er sein Recht leisten mit seinen Freunden und nicht mit seinen Feinden, auch mag er fünf ablehnen, stehenden Fußes, aber er soll dies nicht thun ohne zu beweisen, weshalb sie seine Feinde sind; will man ihm dies nicht glauben, so soll er dabei stehen mit zwölf Mannen, und so soll man ihm wieder fünf andere an

der Stelle nennen, und dann soll er „van den benömeden rechte“ — bei dem Nemede — stehen als Selbzehnter, und gebricht ihm da etwas an — spricht sich das volle Nemede nicht für ihn aus —, so ist er „nebdervellich“, so hat er seine Sache verloren. Der Beklagte kann also fünf der ihm von dem Gericht zum Nemede Genannten zurückweisen und muß als Selbzehnter schwören, das Nemede bestand also aus 9 Personen, von denen vier nicht zurückgewiesen werden konnten. Es geht aber auch daraus hervor, daß der Angeklagte überhaupt mitschwören mußte, wodurch das Nemede allerdings einen der Eideshülfe ähnlichen Charakter erhält. Wie sich nun aber die verschiedenen Abteilungen eines Geschlechtes zu dem Geschlechtsnemede verhielten, geht aus § 7 des Landr. I. hervor, in welchem es heißt: „Wenn ein Geschlecht oder ein Mann sich auf das Landrecht beriefe und man ihm das nicht genießen lassen wollte und es entstände ihm daraus irgend ein Schade, den soll man ihm so hoch bessern, wie er ihn zu erhärten vermag. Ist es innerhalb des Geschlechtes, so soll er ihn erhärten mit einem Nemede aus seiner Kluft, ist es innerhalb der Kluft, so soll er ihn erhärten mit seinen nächsten Blutsverwandten, der Brodertemede.

Das Nemede trat aber einmal ein für den Kläger, wenn es galt „Schaden totobringende“, also die Größe eines erlittenen Schadens zu erhärten, oder für den Angeklagten, „iffte jemand scholde rechtferdig werden,“ um die Unschuld des Beklagten zu erweisen. Ersteres ist z. B. der Fall in dem obenerwähnten § 7 des Landr. I, wie im Landr. II. Art. 65, wo es heißt: ‚Wenn jemand einen Schaden erlitten hat, welcher sich auf „verstighe“ (d. h. 80) Mark beläuft, der soll seinen Schaden zubringen mit einem Nemede.‘ Letzteres findet sich bei einer großen Anzahl von Fällen. So Landr. I. § 33: „Wenn jemand durch Zeugen beschuldigt wird, die Bauerschaft durch nächtliches Läuten alarmiert zu haben und die That leugnet; § 35: wenn jemand durch Zeugen beschuldigt wird, einen zum Markt gekommenen Holsteiner beraubt zu haben, und es leugnet; § 40: wenn jemand einen Erschlagenen seiner Kleider und Waffen beraubt hat, soll er mit einem Nemede erhärten, daß er alles wieder herausgegeben hat; ebenso § 45, § 102, u. a. m. In allen diesen Fällen ist als Buße für den Geschädigten 90 Schilling und ebensoviel für das Gericht festgesetzt, und es muß die Sache trotz des Ableugnens seitens des Verklagten durch Zeugen bewiesen werden können. Übersteigt die Buße jedoch die Summe von 90 Schilling dadurch, daß sie dieselbe vervielfacht, so muß für jede einzelne Sache von 90 Schilling ein besonderes Geschlechtsnemede gestellt werden (Landr. I. § 110).

Anhang zu IV.

Das Kerknemede und das Burnemede.

Außer dem Geschlechtsnemede gab es aber noch zwei anders zusammengesetzte Nemeden, das Kerknemede und das Burnemede.

Überstieg nämlich die Buße die Summe von 90 Schilling an den Geschädigten wie an das Gericht, dann genügte bei dem Leugnen des Ver-

klagten auch das einfache Geschlechtsnemede nicht mehr, es trat zu demselben das Kerknemede (Kirchnemede d. h. ein aus Genossen desselben Kirchspiels bestehendes Nemede) hinzu. Da nun hierdurch jedenfalls eine Verschärfung des Nemede eintreten sollte, so ist es allerdings nicht klar, wie diese dadurch erreicht werden konnte, daß die Mitglieder desselben aus beliebigen Eingesessenen des Kirchspiels, in welchem der Angeklagte wohnte, genommen wurden, zumal da zu der Zeit, in welcher das älteste Landrecht kodifiziert wurde, auch die Geschlechtsgenossen großenteils in eben und demselben Kirchspiel ansässig waren. Man hat deshalb angenommen, daß das Kerknemede aus den jedesmaligen geschworenen Vorstehern des betreffenden Kirchspiels genommen worden sei. Allein diese waren ja selbst die Richter erster Instanz, wie konnte also ein Nemede, welches für den Angeklagten zeugen und auf dessen eidliche Aussage hin die Richter ihr Urteil fällen sollten, aus eben diesen Geschworenen bestehen? Deshalb waren dieselben auch durch eine ältere Bestimmung des Landrechts von der Teilnahme an dem Geschlechtsnemede ausgeschlossen. In älteren Zeiten, wo die Geschlechtsverbindung keine lokale Bedeutung hatte, stand die Sache allerdings anders, indem die Kirchspielsgenossen jedenfalls genauere Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten haben mußten als entfernt wohnende Geschlechtsvettern. Das gewöhnliche Kerknemede bestand wahrscheinlich, ebenso wie das Geschlechtsnemede, aus 9 Personen, es wurde aber in bestimmten Fällen ein volles Kerknemede, also 12 Mann verlangt. Dies letztere ist der Fall in § 123 (Landr. I.) bei einer nächtlichen Hausbeschädigung, ebenso § 115, wenn jemand eine Frau oder Jungfrau von dem Pferde geworfen hat, wofür er eine Buße von 30 Mark an die Geschädigte und ebensoviel an das Land zu zahlen hat; ebenso in § 121, wenn jemand des Nachts in ein Haus eindringt und raubt, worauf eine Buße von 30 Mark gesetzt ist, während eine Beraubung bei Tage unter denselben Umständen nur mit 90 Schilling gebüßt wird. Deshalb genügt in dem letzteren Falle auch ein einfaches Geschlechtsnemede, um zu erhärten, daß der Beklagte nicht mehr genommen, als er herausgegeben hat.

Außerdem gab es noch ein Bauerschaftsnemede (burnemede),[213] welches aus Mitgliedern derselben Bauerschaft bestand, also in Sachen eintrat, welche nur den letzteren bekannt sein konnten und wohl geringfügigerer Natur waren. So heißt es im Landr. I. § 211: Wenn jemand aus einer Kirchenbelassung oder einer Bauerschaftsbelassung klagt, die zu erweisen steht, so soll der Gegner, welcher leugnet, im ersteren Fall mit einem Kirchnemede, im letzteren mit einem Bauerschaftsnemede leugnen. Kirchenbelassungen waren aber Zuwendungen auf den Tod, welche in der Kirche vor Zeugen aus dem Kirchspiel gemacht und in das Kirchenbuch eingetragen wurden, während die Bauerschaftsbelassungen nur mündlich vor der Bauerschaft ausgesprochen wurden.[214]

Die dreißig Volleide.

Im allgemeinen trat also das Nemede nur dann ein, wenn die Klage durch Zeugenaussagen unterstützt war (nur der Fall im Landr. II.

Art. 33, wenn eine ganze Bauerschaft, ein ganzes Geschlecht oder eine Kluft angeklagt war, dem Gericht einen übergebenen Mann vorenthalten oder Widerstand geleistet zu haben, scheint eine Ausnahme gemacht zu haben), in ganz schweren Fällen konnte aber auch ohne Beweise des Klägers dem Angeklagten gegenüber ein verschärftes Nemedeverfahren eintreten. War nämlich ein Mann erschlagen worden und der Angeklagte, dessen Thäterschaft außer Zweifel war, leugnete die That, der Kläger vermochte aber keine Beweise beizubringen, so daß dem Angeklagten die Bezahlung der Mannbuße von Gerichts wegen hätte auferlegt werden können, so mußte der Kläger, um zu seinem Rechte zu gelangen, außer einem vollen d. h. aus 12 Personen bestehenden Nemede aus seinem Geschlechte noch 29 Volleide d. h. vollzählige, also auch aus 12 Personen bestehende Eidgenossenschaften beibringen,[215] welche aus 29 anderen „amachtigen" d. h. unbeteiligten (im Landr. II. Art. 36 steht dafür „inbaren", eingeborenen) Geschlechtern genommen waren.[216] Zuerst mußte also das Nemede aus dem betreffenden Geschlechte den Thatbestand konstatieren, sodann kamen die anderen an die Reihe, welche durch ihren Eid die Glaubwürdigkeit der zum Geschlechtsnemede zusammengetretenen Geschlechtsgenossen des Klägers bezeugten. Konnte der Kläger nicht 29 Volleide aus anderen Geschlechtern aufbringen, so durfte das Geschlecht des Klägers zu jedem die Hälfte mit sechs seiner eigenen Mannen stellen, und wenn dasselbe nicht 12 und 6 mal 29 Männer zu stellen im stande war, durften dieselben Geschlechtsgenossen bei mehreren Volleiden zur Hälfte gehen.

V.

Die Geschlossenheit der Geschlechter.

Ursprünglich müssen wir uns den Geschlechtsverband als einen streng geschlossenen denken, wie auch Neokorus (I, 103) sagt: „man hat auch nicht die, welche ditmarsischen Geblütes gewesen, mit anderen Ausländern oder Fremden vermengt, oder nur sehr selten, sondern es hoch und herrlich gehalten, daß man des Landes Art rein und unbefleckt von allerhand fremdem und knechtischem Geblüt behalten und verwahren möchte, woher der Ruhm des Geblütes entstanden. Haben ihnen lieber vergönnt, mit ihnen zu leben, zu erwerben, gewinnen und sich zu bereichern, als daß sie dieselben zu Regiment und Schwiegerschaften einlassen und ihre Herrlichkeit gemein machen sollten. Wie wohl dies allmählich ganz gefallen." Welch ein Nationalstolz spricht aus den Worten des Büsumer Geistlichen! Karsten Schröder berichtet (fol. 22), daß, wenn ein Fremder, der sich im Lande niedergelassen, begehrt habe, Geschlechtsvetter zu werden, und im stande gewesen sei, ehrliche und redliche Zeugnisse seiner Geburt, seines Handels und Wandels beizubringen, derselbe als Geschlechtsvetter aufgenommen, auch nicht weniger geachtet worden sei als ihre angeborenen Geschlechtsgenossen. In späteren Zeiten fand auch, wie uns Neokorus an verschiedenen Stellen berichtet, ein Übertritt aus einem Geschlecht in ein anderes oder eine Vereinigung zweier früher selbständigen Geschlechter statt,

letzteres wohl namentlich in dem Fall, wenn die Zahl der Geschlechtsgenossen des einen zu gering geworden war, so daß sie nicht mehr als selbständiges Geschlecht existieren konnten. So berichtet Neokorus z. B., daß die Mollermannen auf Büsum [217] sich aus diesem Grunde zu den Wittingmannen geschlagen hätten, freilich unter Beibehaltung des eigenen Wappens. Ebenso erwähnt er, daß die Epenwöhrder Schnecken [218] sich in das Witte Vakemgeschlecht eingekauft, das heißt wohl einen Anteil an der Feldmark derselben gekauft hätten. Ebenso befand sich unter den Kluften der Büsumer Dikboligmannen eine Hubbingmannskluft, welche, wohl ursprünglich dem Lundner oder Neuenkirchner Geschlecht der Hubbing- oder Hobbiemannen angehörig, nach Büsum ausgewandert und in jenen Geschlechtsverband aufgenommen worden war. [219]

Drittes Buch.

Zweite Periode der ditmarsischen Geschichte

von der Schlacht bei Bornhöved bis zur Einführung der Reformation in Ditmarschen.

(1227—1524.)

Erster Abschnitt.

Umgestaltung der inneren Landesverhältnisse unter der Oberhoheit des Erzbischofs von Bremen.

I.

Die Gerechtsame des Erzbischofs von Bremen als Landesherrn von Ditmarschen.

Durch den glücklichen Ausgang der Schlacht bei Bornhöved war Gerhard II., Erzbischof von Bremen, unbestrittener Landesherr der Ditmarscher geworden, und da die Herzöge von Sachsen als Nachfolger Heinrichs des Löwen auf Ditmarschen noch nicht formell verzichtet hatten, schloß er, um auch von dieser Seite seinen Besitz zu sichern, am 13. Mai 1228 mit dem Herzog Albert zu Hamburg einen Vertrag ab, in welchem der letztere auf Ditmarschen ebenso wie auf andere Besitzungen auf dem linken Elbufer förmlich Verzicht leistete. [220]

Freilich waren die Rechte des Erzbischofs als Landesherrn nicht gerade schwerwiegender Natur. Sie bestanden zuerst bei Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles in einem Willkommen von 500 alten Mark, sodann in den Fähren über die Elbe und die Eider, dem Heuwuchs auf der südlich von der Insel Büsum gelegenen Insel Tötel [221] — jetzt nur eine Sandbank — ferner der Fischerei in dem fischreichen Kudensee, dem Burgholz bei der Böklenburg und der höchsten Gerichtsbarkeit im Lande mit den dazu gehörenden Brüchgeldern. Von letzterer war übrigens die geistliche Gerichtsbarkeit getrennt, denn wie die Meldorfer Kirche schon im Jahre 1143 von dem Erzbischof Adalbero dem Hamburger Domkapitel übertragen worden war, [222] so war bereits im Jahr 1223 die geistliche Gerichtsbarkeit über ganz Ditmarschen durch den Erzbischof Gerhard II. dem Hamburger Dompropsten übergeben worden. [223]

So werden uns wenigstens die Gerechtsame des Erzbischofs von dem Bremer Presbyter (c. XV.) aufgeführt, als Kaiser Siegismund unter dem 6. Dezember 1420 die Hauptleute, Ratgeber, Räte und die ganze Gemeinde des Landes Ditmarschen aller An- und Zusprüche von seiner und des Römischen Reiches wegen ledig sprach und an demselben Tage dem Bremer Erzbischof Johannes Slamersdorp die Regalien verlieh und

dessen Privilegien bestätigte. Höchst charakteristisch für das damalige Verhältnis Ditmarschens zu seinem Landesherrn ist es übrigens, daß, wie aus der besagten Urkunde hervorgeht, und dies ist nicht nur damals der Fall gewesen, überhaupt die Fiktion hatte aufkommen können, Ditmarschen sei jemals reichsunmittelbar gewesen. Außerdem nahm der Erzbischof das Strandrecht in Anspruch. Hatte der Landesherr, wie es ja offenbar seine Pflicht war, bei der trotz aller wiederholt abgeschlossenen Verträge immer wieder aufwuchernden Seeräuberei über die Sicherheit und Polizei des Strandes zu wachen, so bedurfte es allerdings einer entschiedenen Kontrole über das Strandgut und den Seefund.[224] Endlich gehörte auch die Heeresfolge zu den Hoheitsrechten des Bremer Landesherrn, wie die Ditmarscher früher solche den sächsischen Herzögen hatten leisten müssen.

Da nun der Erzbischof als geistlicher Fürst, zumal bei der weiten Entfernung Bremens von Ditmarschen, die richterlichen Funktionen im Lande nicht persönlich ausüben konnte, setzte er, wie es auch sonst üblich war, einen Vogt (advocatus) ein, der ihn in ähnlicher Weise vertrat wie früher der Graf den König, nur daß er diesem an Rang natürlich nicht gleichgestellt war. Einen Grafen wieder mit Ditmarschen zu belehnen, mochte dem Erzbischof doch wohl nicht rätlich erscheinen, indessen muß die Ernennung eines solchen noch im Jahr 1259[225] nicht für unmöglich gehalten worden sein, denn in diesem Jahre verpflichtete sich ein holsteinischer Edelmann Otto von Barmstede, der aber zu Brunsbüttel einen Hof besaß, den holsteinischen Grafen Johann und Gerhard gegenüber ausdrücklich, sich nicht mit der Ditmarscher Grafschaft belehnen zu lassen.

II.

Der Vogt.

Die erste urkundliche Erwähnung eines erzbischöflichen Vogtes stammt aus dem Jahre 1265,[226] indessen ist die Einsetzung eines solchen jedenfalls bald nach der Besitzergreifung des Landes durch den Bremer Erzbischof erfolgt. Dieser Vogt hat nun ohne Zweifel seinen Wohnsitz auf der Burg zu Meldorf gehabt. Denn daß eine solche zu jener Zeit, wo Meldorf zugleich urkundlich zum ersten Male als Stadt erwähnt wird, daselbst existiert hat, geht schon daraus hervor, daß ein Viertel der Stadt noch heute den Namen Burgviertel und eine an der Westseite des Hügels, auf dem die Stadt liegt, zur Höhe führende Straße den Namen der Burgstraße führt. Der freilich sonst ja sehr unzuverlässige ditmarsische Kirchenhistoriker Carstens[227] schreibt über diese Burg: „Ich finde unter meines Ältervaters Dulv Carstens Johann Nachrichten, wie alle Häuser, die auf der sogenannten Burg gestanden, sein gehört und sich die Heuerleute beschwert, daß es ihnen an Wasser fehle, als hat er den jetzigen (Carstens' Schrift ist vom Jahre 1732 datiert) Ziehbrunnen graben lassen, aber an dreien Orten, gegen Osten und Norden, kaum eine Rute unter der Erde ein solch starkes Fundament von starken Steinen gefunden, daß sie von der Arbeit abstehen mußten."

Ursprünglich gab es nur einen Vogt im Lande, aber schon im Jahre 1281 [228] begegnen wir mehreren. Was nun diese Vermehrung der Vögte veranlaßt hat, ist uns freilich nicht ausdrücklich überliefert worden, wir werden aber schwerlich fehlgehen, wenn wir annehmen, daß es auf den eignen Wunsch des Landes geschehen ist. Einmal erinnerte der eine auf der Burg zu Meldorf residierende Vogt doch zu sehr an die im Lande verhaßte Grafengewalt, andererseits vereinfachte die Vermehrung der Vögte vor allem den Rechtsgang. Man vergegenwärtige sich, wie die Leute bei den damaligen, zu ungünstiger Jahreszeit ganz unpassierbaren Marschwegen in allen Sachen, welche vor das Forum des Vogtes gehörten, von Süden und von Norden den weiten Weg nach Meldorf machen mußten, da mochte sich eine Teilung der Vogtei gar bald als wünschenswert, ja als notwendig herausstellen. Freilich besitzen wir keine authentischen Nachrichten darüber, in wie viele Teile dieselbe gegen das letzte Viertel des dreizehnten Jahrhunderts geteilt worden ist, vermutlich aber gleich in fünf, wie solches wenigstens aus späteren Zeiten urkundlich beglaubigt ist. [229] Das Land Ditmarschen zerfiel nämlich, und zwar wohl schon in älteren Zeiten, in fünf Distrikte, Döffte oder Duffte genannt, woraus sich die Fünfzahl der Vogteien am einfachsten erklärt. Schon der Name „Döffte" deutet auf ein höheres Alter und scheint eine alte militärische Einteilung des Landes gewesen zu sein. [230] Wäre die Teilung des Landes in eben diese fünf Distrikte erst nach der Teilung der einen Vogtei in die fünf vorgenommen worden, so würden dieselben jedenfalls als solche — „Voghedyen" — bezeichnet worden sein. [231]

Zur Amtsbefugnis der Vögte, wie früher der Grafen, gehörte natürlich auch die Aufbietung und Führung des Heerbannes. Eine jede Döffte bildete aber eine militärische Einheit und hatte ihre jährliche Heerschau, bei welcher die neu eintretende junge Mannschaft den Fahneneid leistete. Genauere Nachrichten über diese ganze Einrichtung besitzen wir freilich aus verhältnismäßig später Zeit. Im Landrecht II. Art. 240 heißt es, daß in dem Jahre 1531 auf St. Oswaldstag in der Landesversammlung bestimmt worden sei, daß alljährlich zu Pfingsten über die einzelnen Döfften Heerschau gehalten werden solle, und zwar am Montag über die Wester- und Middeldöffte auf der Ratesmede (oder nach Neokorus I. 238 auf der Ratingeßmede) zwischen Schülpersiel und Zennhusen; [232] am Dienstag über die Meldorfer- und Osterdöffte zur Heide und des Mittwochs über die Strandmannen, welche damals garnicht als fünfte Döffte bezeichnet wurden, während sie selbst es aber thaten, [233] auf dem Ochsenkamp bei Barlt, westlich von Busenwurth.*) Dieser im Jahre

*) Nach Neokorus (I. 338) gehörten zur Meldorfer Döffte: das Kirchspiel Meldorf nebst Barlt (welches erst in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts Kirchspiel geworden war; im Hamburger Archiv befindet sich unter O. 50 eine Urkunde vom 29. März 1434, in welcher Schließer und Gemeinde des Kirchspiels Barlt eine Reihe von Bestimmungen zum besten ihres Kirchenbaues treffen) und Windbergen, welches noch zu Neokorus' Zeit in Meldorf eingepfarrt war; zur Osterdöffte: die Kirchspiele Hennstedt, Delve, Tellingstedt und Albersdorf; zur

1531 von der Landesversammlung zu Heide, welche damals nur aus den

---

Westerdöffte: Büsum, Wesselburen, Wöhrden, Neuenkirchen; zur Middeldöffte: Lunden, Hemme, Neufeld, Weddingstedt, Süderhastedt, Heide und Hemmingstedt; zur Strandmannsdöffte: Böklenburg (Burg), Eddelack, Brunsbüttel und Marne. Aus der Reihenfolge, in welcher die Kirchspiele in mehreren Urkunden aus den Jahren 1405, 1409, 1416 und 1456 (Michelsen ditm. Urkundenb. p. 26, Neokorus I. 629, ebendas. p. 633, Michelsen a. O. p. 60) unterschrieben haben, schließt Kolster (Döffte und Hammen p. 7), daß dies döfftenweise geschehen ist, und kommt zu dem Resultat, daß zu der Meldorfer Döffte: Meldorf und Hemmingstedt; zur Westerdöffte: Altenwöhrden, Büsum, Wesselburen und Neuenkirchen; zur Middeldöffte: Hemme, Lunden und Weddingstedt; zur Osterdöffte: Hennstedt, Delve, Tellingstedt, Nordhastedt und Albersdorf; zur Strandmannsdöffte: Süderhastedt, Burg, Brunsbüttel, Marne, Eddelack und Barlt gehört haben. Diese durch eine eingehende Untersuchung der namentlich durch bedeutende Wasserabflüsse gebildeten Grenzen der einzelnen Döfften (Döffte und Hammen p. 10) unterstützte Einteilung weicht also von der von Neokorus gegebenen darin ab, daß bei letzterem:

1. Barlt zur Meldorfer Döffte gerechnet wird, während Kolster (a. O. p. 14) es der Strandmannsdöffte zuweist, in Übereinstimmung mit der obenerwähnten Urkunde, welche die Musterung der Strandmannen auf den Ochsenkamp bei Barlt verlegt;

2. wird Hemmingstedt von Neokorus der Middeldöffte zugelegt, während Kolster es zu der Meldorfer Döffte rechnet. Sehr zu beachten ist, was der letztere über die Nähe von Heide sagt, daß man sich dadurch nicht bestechen lassen dürfe, Hemmingstedt zu demselben zu ziehen, denn Heide existierte, wenigstens zu der Zeit, in welche wir die Teilung der einen Vogtei in die fünf, geschweige denn die Döfften-einteilung überhaupt setzen müssen, noch garnicht. Die Lage der zum Kirchspiel Hemmingstedt gehörenden Dörfer in der Niederung, welche ohne weitere Scheidung an die von Ketelsbüttel grenzt, die aber durch ein Moor von der Middeldöffte getrennt sind, weist viel mehr auf einen Zusammenhang mit dem Süden als dem Norden hin;

3. fehlt Nordhastedt bei Neokorus ganz. Kolster teilt es der Osterdöffte zu, weil es ganz außerhalb des Gebietes der Middeldöffte liegt, während sich keine natürliche Scheide gegen Albersdorf nachweisen läßt. Ebenso ist Kolster

4. der Meinung, daß Süderhastedt nicht zur Middeldöffte gehört hat, ist aber zweifelhaft, ob es zur Strandmannsdöffte gehört haben könne, weil es durch das Thal des Helmschen Bek vom Kirchspiel Burg getrennt sei. Letzteres ist aber doch nur im Osten des Kirchspiels der Fall und scheint weit weniger bedenklich, als wenn man mit Neokorus eine Zusammengehörigkeit von Süderhastedt mit der von ihm durch das Kirchspiel Meldorf doch vollständig getrennten Middeldöffte annehmen will, wie es auf der Dahlmannschen Karte im ersten Teil des Neokorus verzeichnet ist, was wenigstens mit Rücksicht auf eine militärische Einheit geradezu unmöglich erscheint. Daß Süderhastedt aber zur Meldorfer Döffte gehört hat, wie es nach der geographischen Lage desselben möglich wäre, wird nirgends erwähnt. Dagegen befindet sich unter den Geiseln, welche nach der Eroberung des Landes im Jahre 1559 gestellt werden müssen (Mich. ditm. Urk. p. 210) aus der Osterdöffte als Letztgenannter Schubbinges Frenß, der nach einer Anmerkung bei Michelsen a. a. O. aus Süderhastedt stammt. Das aus Neokorus angeführte Citat ist falsch, es muß heißen II. 439, daselbst wird Schubbinges Frenß aus „Suderharstede" im Jahre 1559 für Meldorf zur Gerichtsperson bestimmt. Ferner erscheint derselbe in einem in Süderhastedt ausgestellten Kaufbrief (Original mit den Siegeln im Meldorfer Museum) als Zeuge. Vergl. Michelsen a. O. p. 125. Demnach scheint Süderhastedt damals zur Osterdöffte gehört zu haben, jedenfalls hat es nicht zu den Kirchspielen gehört, welche sich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von den vier nördlichen Döfften als Sonderbund getrennt hatten. Vielleicht ist Süderhastedt erst nach der Trennung der südlichen Kirchspiele, an welcher es nicht teilgenommen hatte, vermöge seiner Lage der Osterdöffte zugetheilt worden.

vier nördlichen Döfften bestand und von der fünften im Süden des Landes belegenen nicht besucht wurde, gefaßte Beschluß darf aber nicht als eine ganz neue, damals überhaupt erst beliebte Einrichtung angesehen werden, sondern bezog sich nur auf das Verhältnis eben jener Döfften zu den Strandmannen, welche sich seit längerer Zeit in bitterer Feindschaft von jenen getrennt hatten und damals angesichts der der Unabhängigkeit des Landes seitens des dänischen Königs und der Holsteiner drohenden Gefahr im begriff standen, mit ihren Landsleuten behufs einer endlichen Beilegung der bald ein volles Jahrhundert dauernden Entfremdung in Verhandlungen zu treten. Doch Genaueres hierüber später.

Nach der Teilung der Vogtei verteilte sich nun aber die Gerichtsbarkeit der fünf Vögte im Lande so, daß ein jeder in seiner Döffte „dat richtend over hals und bloedt, dat is dat blotrecht von wegen der Kerken to Bremen“ [234] ausübte und natürlich die Brüchgelder einzog. Dafür bezahlten die Vögte an den Erzbischof eine bestimmte Abgabe, welche freilich gering genug war, in späterer Zeit betrug sie im ganzen fünfundzwanzig Mark, und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß sie sich früher höher belaufen habe. [235] Die Ernennung der Vögte stand natürlich dem Erzbischof zu; im Königl. Archiv zu Kopenhagen befindet sich noch aus dem Jahre 1487, [236] also aus einer Zeit, in welcher die Vögte ihre alte Bedeutung schon längst verloren hatten, eine Urkunde, laut welcher der Kanonikus Hughe zu Hamburg im Namen des Bremer Erzbischofs nach dem seligen Abscheiden der Vögte Kersten Reymers (aus dem Geschlechte der Hubdiemannen) und Hans Harrynges Pawel im Kirchspiel Wesselburen den ehrsamen Hans Wiben Kerstens zu „en part“ und Hans Harrynges Rode Johann zum „anderen Deel der sülften Vogedie in der Westerndöffte in deme kerspel to Wesselburen“ ernennt, mit der Maßgabe, daß dieselbe Vogtei an ihre rechtmäßigen Erben übergehen solle, insofern sie derselben vorzustehen im stande seien. Da nun gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von zwei Teilen der Vogtei in der Westerdöffte die Rede ist, in deren jeder ein Vogt ernannt wird, so muß die Zahl der Vögte in späteren Zeiten nicht unerheblich vermehrt worden sein. Ebenso läßt der Wortlaut der obigen Urkunde keinen Zweifel darüber, daß die Vogtei in den damit belehnten Familien erblich geworden war. Daß der Erzbischof sich in späteren Zeiten überhaupt nicht mehr viel um die Sache kümmerte, geht schon daraus hervor, daß die Ernennung bezügl. die Bestätigung der Vögte einem Offizial in Hamburg übertragen war, obwohl das Domkapitel in Hamburg in politischer Beziehung mit den Ditmarschern nicht das Mindeste zu schaffen hatte.

III.

Das Geschlecht der Vogdemannen und das Verschwinden des Adels.

Die Vögte wurden nun jedenfalls von vorn herein aus den Eingesessenen des Landes genommen und zwar, wie der Name es ja selbst

anzeigt, aus dem Geschlechte der Vogdemannen. Bei Neokorus findet sich allerdings für dieses Geschlecht eine ganze Anzahl verschiedener Bezeichnungen: Vodiem, Vodieman, Voiedigmanne, Vodimen, aber einerseits findet sich das Wort Vogt in Urkunden aus dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts auch sonst häufig „Voyt" geschrieben,[237] woraus also jene Veränderungen des Geschlechtsnamens sich erklären lassen, andererseits zeigt sich Neokorus, wie schon oben erwähnt worden ist, über die Namen der Geschlechter mehrfach nur mangelhaft unterrichtet. Bei Viethen werden die Vogdemannen als „Voigdigmannen" z. B. im Kirchspiel Burg angesessen angeführt, und in einer Urkunde vom Jahr 1384,[238] in welcher die Kirchspiele Meldorf, Wesselburen und Büsum einen Vertrag mit den Hansestädten über Strandrecht und Handelsverkehr schließen, wird auch „dat ghmene slechte der Voghedingmannen to Süden und to Norden unde wor wi wonen in deme Lande to Ditmarschen" als ein solches bezeichnet, welches mit den Städten paktiert. Dies Geschlecht finden wir nun bei Neokorus (I. 265) im Besitz des Burgholzes bei der Böklenburg, während die Fischerei im Kudensee im Besitz des dänischen Königs ist; ebenso machen die „Voigdimannen" (Viethen p. 75) Ansprüche auf das Strandgut bei Büsum und zwar mit solchem Erfolge, daß dieselben auf Anraten des Herrn Andreas Brusß (gestorben im Jahr 1532) dem Geschlechte, welches damals in der Marsch allein zu Wesselburen ansässig war, für 100 Mark abgekauft wurden. So finden wir also das Geschlecht der Vogdemannen später im Besitz eines nicht unbedeutenden Teiles eben jener Regalien, welche dem Erzbischof von Bremen bei der Besitzergreifung des Landes zugesichert worden waren und demselben noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts seitens der Ditmarscher zuerkannt wurden.

Es ist demnach wohl unzweifelhaft, daß das Geschlecht der Vogdemannen seinen Namen, d. h. seine Entstehung, eben daher hat, daß ihm die Vogtei in Verbindung mit den betreffenden Gerechtsamen seitens des Erzbischofs übertragen worden ist. Die Fähre über die Elbe scheint freilich nicht dazu gehört zu haben, denn von dieser berichtet eine bei Neokorus (I. Exkurs IV. p. 592) von Dahlmann mitgeteilte Überlieferung der zum Geschlecht der Vogdemannen gehörigen Boieschen Familie, daß der Stammvater derselben Vage Boie zu Zeiten des Erzbischofs Hartwig II. aus dem Lande Wursten eingewandert und im Jahre 1208 von demselben mit der Fähre über die Elbe und außerdem mit einer Abgabe aus dem Dorfe Ostermoor belehnt worden sei; die Fährgerechtigkeit sei auch bis zur Eroberung des Landes in den Händen der Familie geblieben. Gestützt nun auf diese freilich erst aus dem Jahre 1669 stammende und später fortgesetzte Familientradition wie auf eine ganz flüchtig hingeworfene, außer allem Zusammenhang stehende Bemerkung des Neokorus, welche in der Dahlmannschen Ausgabe auf Seite 211 des ersten Teils eingeschaltet worden ist: „Vodiem und Hodiem ut But-janer Land," macht Dahlmann, verleitet durch den Namen des Vage Boie, diesen zum Stammvater der Vogdemannen (obwohl wir es hier nur mit einem gewöhnlichen Vornamen zu thun haben, welcher als Voke oder Foke[239] häufig wiederkehrt, auch

dem Geschlechtsnamen der Vokemannen zu grunde liegt) und das Geschlecht der Vogdemannen zu Friesen, ja findet unter denselben „eine Vereinigung der friesischen Einwanderer den eingebornen sächsischen Geschlechtern gegenüber, vielleicht eben weil sie, wie bei den Kolonisten gewöhnlich, unter besonderen Vögten standen, denn die alten Vogdemannen erscheinen mehr einem Volksstamme als einem Geschlechte gleich.“ Daß ein Zweig der Familie Boie den Vogdemannen angehört hat, wird von Neokorus ausdrücklich bezeugt,[240] indem er uns mitteilt, daß von den beiden Reformatoren des Landes, dem M. Nikolaus Boie zu Meldorf und dem anderen gleiches Namens zu Wesselburen, der eine dem Süder=, der andere dem Norder=Vodingemangeschlechte angehört habe, aber den obengenannten Vage aus diesem Grunde zum Stammvater der Boien überhaupt, geschweige denn der Vogdemannen zu machen, ist schon deshalb ganz unmöglich, weil ebenderselbe Neokorus berichtet, daß Herr Thomas Boie einem ganz anderen Geschlechte, dem der Sulemannen, angehört habe.[241] Es kann dies auch aus dem Grunde nichts Befremdendes für uns haben, weil der Vorname Boie, aus dem der Familienname entstanden ist, natürlich in verschiedenen Geschlechtern üblich gewesen ist. Jedenfalls führt die Familie Boie schon bei Neokorus nicht mehr[242] das Wappen der Vogdemannen, „die zerbrochene Mauer“,[243] d. h. eine schwarze Mauer mit Zinnen im weißen Felde, sondern ein geteiltes Wappen, links einen schwarzen Adler im weißen Felde, was allerdings auf friesische Abkunft gedeutet werden könnte, und rechts drei Gerstenkörner im blauen Felde. Der von Dahlmann behaupteten friesischen Abstammung und Einwanderung der Vogdemannen stehen aber, abgesehen von der wunderlichen Herleitung des Namens, auch sonst die schwersten Bedenken gegenüber. Allerdings finden wir die Vogdemannen über ganz Ditmarschen verbreitet, wie sie ja selbst in der obenerwähnten Urkunde von 1384 von sich sagen: „to Suden und to Norden unde wor wi wonen in deme Lande tho Ditmarschen“, aber wo finden wir sie? Mit einziger Ausnahme des Wesselburner Kirchspiels, wo die Spireken, eine Kluft der Vodiem, später eingewandert sind, finden wir die Vogdemannen durchweg auf der Geest; Windbergen, als ausschließlicher Sitz des Geschlechtes,[244] bildet den Mittelpunkt desselben. Wie sollten aber friesische Einwanderer dazu gekommen sein, sich auf der ditmarsischen Geest niederzulassen? Das ist einfach unmöglich und wirft die ganze Schlußfolgerung Dahlmanns über den Haufen.

Das Geschlecht der Vogdemannen ist eben kein Geschlecht wie die anderen, es ist nichts anderes als eine Vereinigung mehrerer alten Geschlechter oder auch Kluften von solchen, welche als Genossenschaft die Vogtei in ihren Händen hatten und als solche ein gemeinschaftliches Wappen, die Zinnenmauer, nach der ursprünglichen Residenz des erzbischöflichen Vogtes, der Meldorfer Burg, führten. Die einzelnen Klufte und Bruderschaften des Geschlechtes hatten daneben in dem oberen Teile ihres Schildes ihre besonderen Abzeichen, so ein Aublatt, einen verschieden gefärbten Stern, wie es ja auch sonst bei den verschiedenen Kluften anderer Geschlechter

der Fall war, vielleicht waren diese Abzeichen von den besonderen Wappenzeichen der Geschlechter genommen, welche in ihrer Gesamtheit das Geschlecht der Vogdemannen bildeten.[245] Als solche Klufte dieses Geschlechtes kennen wir nun mit Bestimmtheit neben den schon eben angeführten Spireken nur noch zwei, die von Windbergen und die von Reventlow oder, wie der Name sich in einer Urkunde vom Jahre 1272[246] geschrieben findet, Revetlow, beide dem alten Ditmarscher Adel angehörend, nicht minder scheinen die gleichfalls in Windbergen wohnhaft gewesenen von Walstorpe[247] zu den Vogdemannen gehört zu haben, sie führten noch später als holsteinisches Adelsgeschlecht die Zinnenmauer, ebenso wie die v. Reventlow, welche bekanntlich als holsteinisches Grafengeschlecht noch fortleben.

Bei dem entschiedenen Mißtrauen, welches die Ditmarscher allem Fremden entgegentrugen, ist es nun von vorn herein im höchsten Grade wahrscheinlich, daß von dem Erzbischof von Bremen anfangs Mitglieder im Lande angesessener adligen Familien mit der Vogtei belehnt worden sind. So finden wir in einer Urkunde vom Jahr 1319[248] einen Detlef de Wintberghe als Vogt und einen desselben Namens in dem schon mehrfach erwähnten Vertrage von 1384.[249] Was war auch natürlicher, als daß der Erzbischof sich seine Vögte aus dem eingebornen ditmarsischen Adel aussuchte, vor allem da der Vogt auch den Oberbefehl über den Heerbann führte. Es wiederholte sich also hier in Ditmarschen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ganz derselbe Prozeß, den wir bei den meisten deutschen Volksstämmen nur in weit früherer Zeit, bei den Sachsen schon zur Zeit Karls des Großen, finden, daß der alte Volksadel in einen Dienstadel überging. Und der ditmarsische Adel mag jedenfalls um so bereitwilliger auf diese Auszeichnung seitens des Erzbischofs eingegangen sein, als seine frühere höhere Stellung im Lande bereits seit längerer Zeit bedenklich erschüttert sein mußte. Wagte doch im Jahre 1283 die ditmarsische Landesgemeinde ein Verteidigungsbündnis mit dem holsteinischen Grafen Gerhard zu schließen, ohne den Adel, der doch sonst in militärischer Beziehung an der Spitze des ganzen Landes gestanden hatte, überhaupt zuzuziehen. Lange Zeit kann jedoch diese bevorrechtete Stellung des Adels in bezug auf die Besetzung der Vogtei nicht gedauert haben, die letzte Erwähnung des Adels als Stand findet sich bereits in der Vertragsurkunde der Ditmarscher mit Hamburg im Jahre 1281,[250] von da an verschwindet er aus der Geschichte. Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Veränderung mit der Vermehrung der Vogteien zusammenhängt, welcher wir auch in derselben Urkunde zum ersten Male begegnen. Von einer eigentlichen Vertreibung des Adels aus Ditmarschen, welche man wohl angenommen hat, muß man freilich aus sehr verschiedenen Ursachen durchaus absehen, es wäre auch merkwürdig, wenn von einem so bedeutenden Ereignis sonst garkeine Nachricht überliefert worden wäre; eine eigentliche Vertreibung anzunehmen, ist aber überhaupt garnicht notwendig. Daß der Adel die höhere Stellung, welche er früher eingenommen hatte, allmählich einbüßte, war ganz natürlich und in der Entwicklung der Landesverhältnisse selbst begründet.

Die Eindeichung der Marsch mußte, je weiter sie nach Norden vorgedrungen war, im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts allmählich ganz neue Verhältnisse im Lande herbeigeführt und vor allem das Übergewicht des naturgemäß auf der Geest eingesessenen alten Adels gelockert, zuletzt gebrochen haben. Eben durch die Eindeichung waren auf der Westseite des Landes ganz neue Zustände geschaffen worden, durch welche der Schwerpunkt des Landes allmählich ganz dorthin verlegt worden war. Unter den zahlreichen Familien und selbst den Geschlechtern, welche sich nach und nach von der Geest nach der Marsch hingezogen hatten, finden wir am Süderdeich des Kirchspiels Wesselburen freilich auch das Geschlecht der Vogdemannen vertreten;[251] aber dort im Westen des Landes herrschte Freiheit und Gleichheit; wo es galt, Deiche zu bauen und mit gemeinsamen Kräften gegen die Macht der rastlos andringenden Wogen zu schützen und zu erhalten, da mußten die Vorrechte alter Geschlechter, und wenn sie auch noch so alt waren, von selbst aufhören; gemeinsame Arbeit bringt gemeinsame Pflichten und Rechte. Da galt es nicht mehr, das Schwert zu führen und über eine Schar von Hintersassen zu gebieten, sondern harte Arbeit, die sich in wunderbar rascher Weise reich belohnte. Allgemeiner Wohlstand, ja, mit den früheren Verhältnissen auf der Geest verglichen, Reichtum verbreitete sich über die Marsch, wie hätten die alten Adelsgeschlechter der Geest, wenn sie sich auch früher durch größeren Besitz vor den anderen Grundeigentümern ausgezeichnet hatten, noch mit den von Tag zu Tag sich hebenden Marschbewohnern sich messen, geschweige denn ihren alten Einfluß noch fernerhin geltend machen können? Die adligen Familien, Klufte oder Geschlechter, also auch die betreffenden Abteilungen der Vogdemannen, welche dem allgemeinen Zuge in die Marsch gefolgt waren, wurden einfach Bauern, und so erklärt es sich vielleicht am natürlichsten, wenn wir sehen, daß bei einzelnen Kluften der Vogdemannen, wie den Boien, die Mauer als Geschlechtswappen geschwunden ist. Aber nicht alle Adelsgeschlechter vermochten diesen Umschwung der Verhältnisse zu ertragen und sich denselben zu unterwerfen. Die v. Reventlow, welche übrigens schon früher in Holstein begütert gewesen sein müssen, denn sie kommen in holsteinischen Urkunden schon im Jahre 1223[252] vor, fast gleichzeitig mit den v. Ranzau, und vermutlich auch die ihnen verwandten v. Walstorp verließen das Land, nachdem erstere anscheinend versucht hatten, ihr historisches Recht mit den Waffen in der Hand zu behaupten. Sie waren mit zwei anderen Geschlechtern des Meldorfer Kirchspiels, den Meyenmannen und den Wolderichsmannen, in blutige Fehde geraten, offenbar ohne durch die anderen Geschlechtsgenossen unterstützt zu werden, was sich auch nur daraus erklärt, daß Zerwürfnisse ernstester Art in dem Geschlecht der Vogdemannen entstanden waren, und wanderten aus, nachdem sie den kürzeren gezogen hatten, um sich in dem Lande Wagrien niederzulassen. Erst in dem Jahre 1323[253] ward bei dem Friedensschluß der Ditmarscher mit dem Grafen Gerhard III. von Holstein, der sich offenbar für die v. Reventlow besonders interessierte, auch dieser langjährige Zwist beigelegt, fortan finden wir die v. Reventlow nur unter

dem holsteinischen Adel. Schon im Jahre 1272 hatten übrigens die Brüder Hartwich und Hinrich „v. Revetlow“ mit Zustimmung ihrer Verwandten und eines besonders namhaft gemachten Herrn Johannes Walstorpe ihre in Ditmarschen belegenen Güter an das Kloster in Itzehoe verschenkt.[254]

IV.

Die consules oder Ratgeber.

Der deutsche Name für die Consuln ist bei den Ditmarschern Ratgeber. Diese Bezeichnung kommt zum ersten Male in einer Urkunde aus dem Jahre 1345,[255] den Friedensschluß des Landes Ditmarschen mit den Holsteiner Grafen Johann, Heinrich und Claus betreffend, vor, indem die Eingangsworte daselbst lauten: „Wi Voghede, Rhatgevere, Slütere Tzuorene (Schließer und Geschworene) und de ghantze meynheyt to Meldorpe.“ Es soll hier vorläufig nur die Bedeutung des Wortes Ratgeber, friesisch rediewa, in sprachlicher Beziehung nachgewiesen werden. Im Altsächsischen heißt radgebo (althochdeutsch ratkepo, mittelhochdeutsch rat-gebe)[256] nichts anderes als Richter, so wird im Heliand (156, 15) Pontius Pilatus so genannt. Ebenso heißt es in den Emsiger Küren vom Jahre 1312:[257] alle rediewa, dat is richters, und in den Butjadinger Küren vom Jahre 1479:[258] „an welkoren karspel dat ydt schede, schal de ratgeber des verdedeels am karspel richten.“ Ebenso in den Fivelgoer Gesetzen: redge ofte (oder) richter.[259] Bei den Nordfriesen finden wir wenigstens in späterer Zeit die Bezeichnung Ratmannen.[260] Dieselbe kommt auch in Ditmarschen vor, daß aber Ratgeber und Ratmannen dasselbe bezeichnen, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1416 hervor.[261] Daselbst heißt es im Anfange: „Wy Vogede, Ratmanne, Sluter, Swarene unde ganze Meenheit“, während am Schlusse nach den Vögten als „Ratgeber“ des Landes 29 Männer aus den Kirchspielen Meldorf, Hemmyngstede, Oldenworden u. a. aufgeführt werden. In lateinisch abgefaßten Urkunden finden wir in derselben Bedeutung (d. h. Richter) consules; so heißt es in einer Urkunde vom 1. Sept. 1306: consules sive iudices ac universi cives cet.[262]

Kolster hält nun die ganze Einrichtung der consules oder Ratgeber für eine ursprünglich friesische und durch massenhafte Einwanderung der Friesen in Ditmarschen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts herübergebracht, ja er vermutet sogar, daß sie es gewesen sind, welche den Adel aus seiner Stellung verdrängt haben.[263] Hier ist nun zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die consules in keinem Zusammenhange mit dem sogenannten Holler- oder Holländerrecht stehen, dasselbe kennt die consules garnicht, wohl aber „Schepen“ (Schöffen) und Schulten.[264] So heißt es in der Handfeste König Christians I. vom Jahre 1461, durch welche das Hollerrecht in der Kremper- und Wilstermarsch abgeschafft und statt dessen das Holstenrecht eingeführt wird, daß statt der beseitigten „islike schepen und schulten alle man to Dinge (zur Gerichtsversammlung) komen und finden (sollten), was en recht dunket wesen.“ Die consules finden sich vor dem dreizehnten

Jahrhundert ebensowenig bei den Friesen wie bei den Ditmarschern. Die fälschlich Karl dem Großen zugeschriebenen Siebzehn Küren und die Vierundzwanzig Landrechte,[265] welche die ersteren weiter ausführen, kennen die consules noch nicht, dieselben kommen überhaupt zuerst in den Städten Italiens nicht vor dem zwölften Jahrhundert vor, in Deutschland ist dies noch später der Fall.[266] Hier wählen erst im Verlauf des dreizehnten Jahrhunderts die Gemeinden (universitates, communitates) vieler deutschen Städte jährliche consules. In Bremen werden dieselben urkundlich zum ersten Male im Jahr 1225 genannt.[267] Von da an finden wir sie aber in nicht allzulanger Zeit über die ganze Bremer Diöcese verbreitet; sie stehen an der Spitze der einzelnen Gaue oder auch von Teilen derselben und sprechen Recht in kleineren oder größeren Versammlungen unter dem Vorsitz eines, der den Spruch exequiert; sie führen ihr Amt ein Jahr lang, an bestimmten Tagen zu Walpurgis oder am Kreuzestag werden für die einzelnen Landdistrikte an Stelle der früheren neue vereidigt. Zu consules zu berufen sind aber ausschließlich die Besitzer bestimmter bevorzugter Grundstücke. Es ist demnach mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch in Ditmarschen die consules von Bremen aus um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eingeführt worden sind, ob zunächst als städtische Ratsherren in Meldorf (vgl. die Urkunde von 1265), als demselben eben zu jener Zeit von dem Bremer Erzbischof das Stadtrecht verliehen wurde, und später ebenso in den einzelnen Kirchspielen, oder ob dies gleichzeitig geschehen ist, muß dahin gestellt bleiben. Denn die consules bildeten ebenso in den ländlichen Kirchspielen, das Kirchspiel Meldorf mit eingeschlossen, die richterlichen Behörden, welche sonst als clavigeri und iurati, in ihrer Gesamtheit aber gleichfalls als consules oder Ratgeber bezeichnet werden.

In den einzelnen Kirchspielen lag nämlich spätestens seit dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts (die erste Urkunde, in welcher die iurati erwähnt werden, stammt aus dem Jahre 1281) die Gerichtsbarkeit in den Händen der clavigeri, Sluter, Slüter oder Schließer, und der iurati, Sworen oder Swaren, der Geschworenen, auch Hovetlude (Hauptleute) genannt,[268] und zwar gab es in den größeren Kirchspielen 4 Schließer und 20 Geschworene, in den kleineren 2 und 14, daher wurden dieselben auch kurz „de Veerundtwintiger" und „de Söfteine" genannt.[269] Die Schließer hatten ihren Namen daher, daß ihnen ursprünglich nur die Verwaltung der Kirchengüter oblag und sie die Schlüssel zu der Lade oder dem eisenbeschlagenen Schranke führten (clavigeri), in welcher sich die Kirchspielskasse, „de hilghen guder", befand; auch hatten sie die Zehnten und Pachtzinse einzukassieren, hatten also ursprünglich mit der eigentlichen Gerichtsbarkeit nichts zu thun. Das Institut der clavigeri ist also jedenfalls älter als das der iurati und als die Besitzergreifung des Landes durch Bremen. Anders steht es mit den richterlichen Funktionen derselben, auch hatten sie später die Polizei in Händen und vollzogen Pfändungen, wofür ihnen Gebühren bezahlt werden mußten, sie hatten also offenbar die Vögte aus ihrer bevorrechteten Stellung verdrängt, so daß diese zu

einfachen Kirchspielsbeamten geworden und den Schließern vollständig gleichgestellt worden waren, ja selbst zu diesen gerechnet wurden.[270] Das Streben nach Dezentralisation, welches sich seitens der Kirchspiele bei der Entwicklung aller dieser Verhältnisse in Ditmarschen geltend macht, hat ohne Zweifel auch diese Umgestaltung herbeigeführt, aber auch der Umstand, daß die Sitzungen des Geschworenengerichts allwöchentlich stattfanden, mag nicht unwesentlich dazu beigetragen haben.

Die Amtsbefugnis der Schließer und Geschworenen als Richter kennen wir freilich erst aus dem im Jahre 1447 kodifizierten Landrecht und der späteren Redaktion desselben vom Jahre 1539, aber bei dem dem ditmarsischen Volke eigenthümlichen zähen Festhalten am Althergebrachten, wie auch aus dem Umstande, daß in dem Landrechte von ihnen verhältnismäßig wenig die Rede ist, wie es bei allem, was man als von altersher stammend als bekannt voraussetzen durfte, daselbst der Fall ist, können wir mit einiger Sicherheit annehmen, daß die Einrichtung derselben im großen und ganzen dieselbe geblieben ist.

Die Schließer und Geschworenen machten zusammen das Gericht, „dat swaren richte“, des Kirchspiels aus und zwar so, daß letztere die eigentlichen Urteilsfinder waren, während die ersteren den Vorsitz und die Leitung des Gerichtes in Händen hatten. Dasselbe schlichtete aber nicht nur die im Kirchspiel vorfallenden Civil- und Schuldstreitigkeiten, sondern entschied auch über Kriminalsachen. Das ganze Jahr hindurch allwöchentlich fanden die Sitzungen statt und zwar im Freien, auf dem Kirchhof oder auf freiem Felde, niemand durfte den Richtern in die Herberge folgen, auch war es ihnen nur erlaubt einzuschreiten, wenn ein Kläger da war.[271] Wollte aber jemand eine Klage erheben, so erschien er vor ihnen und verlangte, daß man den Beklagten vorfordere. Alsdann mußte derjenige von den Geschworenen, welcher dem Beklagten zunächst wohnte, diesen vorfordern; waren die Parteien erschienen, so erfolgte das Urteil nach einfacher Zweidrittelmajorität, wie es überhaupt in Ditmarschen bei Abstimmungen gebräuchlich war. Erklärte sich nun aber die eine Partei nicht zufrieden mit dem Urteil, „schalt“ jemand oder „straffete“ er die „schedinghe“[272] (Landr. I. § 9) so konnte eine Appellation an die Kirchspielsgenossen stattfinden, während von dem Vogt als höchster Instanz keine Rede mehr ist, denn diese versammelten sich als ungebotenes Ding alle Vierteljahre, konnten aber in dringenden Fällen auch zu anderen Zeiten berufen werden. Sollte dann eine Abstimmung stattfinden, so theilten sich dieselben in drei Abteilungen, Eggen genannt,[273] von denen jede einzeln beriet, und das Urteil von zwei Drittel Stimmen entschied. Neokorus (I. 361) drückt sich ziemlich unklar aus, wenn er sagt, daß die Geschworenen im allgemeinen nur über Privatklagen (over schulden) gerichtet hätten, während die Kriminalgerichtsbarkeit „over Schelme, Deven, Röveren, dar dem Lande an gelegen“, in den Händen der Schließer gewesen sei. Letztere konnten allerdings, wenn ein Kläger da war, auch ohne weiteres mit ihrem Erkenntnis einschreiten, ohne die Geschworenen zu fragen, in diesem Falle stand aber dem Verurteilten eine Berufung an letztere offen,

und die Schließer büßten, wenn der Spruch derselben gegen sie ausfiel, zwei Gulden.[274] Sie waren es auch, welche den Spruch des Geschworenengerichtes zu formulieren und zu verkündigen hatten. Wenn die Schließer eines Kirchspiels sich nicht stark genug fühlten, das Urteil des Gerichtes zu vollstrecken, was bei dem starken Rückhalt, den ein Verurteilter bei seinen Geschlechtsgenossen fand, leicht vorkommen konnte, nahmen sie die Schließer der anderen Kirchspiele („overt land") zu Hülfe, die „banden und brannten" (Neokorus a. a. O.), was damals die einzige Strafe im Lande war.*)

Dürfen wir auch in bezug auf den Wahlmodus aus späterer Zeit einen Rückschluß auf frühere Verhältnisse machen, so wurden die Geschworenen jährlich von den Schließern ernannt, welche ebenso ihre eigenen Nachfolger bestimmten. Ersteres geht wenigstens für die spätere Zeit aus einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung vom Jahre 1541[275] hervor, welche den Termin des Amtsantritts der Geschworenen vom St. Jacobitag auf Himmelfahrt verlegt.

So bezeichnet der Name consules also einerseits den Rat der Stadt Meldorf, andrerseits die richterlichen Obrigkeiten der einzelnen Kirchspiele. Erwähnt werden dieselben, wie schon oben bemerkt, zum ersten Male in der Urkunde vom J. 1265 neben den Vögten, den Rittern und der Gesamtheit des Landes; in der Urkunde vom 7. Mai 1281,[276] welche im wesentlichen nur eine Bestätigung des Vertrages von 1265 zwischen den Hamburgern und Ditmarschern ist, fehlen die consules, es fehlt aber auch unter der zu Meldorf von der Ritterschaft, den Vögten und der Gesamtheit des Landes ausgestellten Urkunde das Siegel der Stadt. Dagegen haben die iurati et tota parochia der verschiedenen Kirchspiele gleichlautende Verschreibungen einzeln ausgestellt.[277] Die Urkunde vom J. 1283[278] über das Verteidigungsbündnis zwischen dem Lande Ditmarschen und dem Grafen Gerhard von Holstein, welches mit Umgehung der Vögte und der Ritterschaft zu stande kam, dat. Meldorpe, wo die Landesversammlung tagte, ist nur von den consules und der

---

*) Das Brennen bezieht sich nicht nur auf das Verbrennen des Verurteilten, sondern auch von dessen Hause, vgl. Landr. I. § 2. § 10. Das Landrecht I. scheint freilich keine Todesstrafe zu kennen, sie kommt nirgends vor; im Landr. II. ist sie mehrfach absichtlich nur angedeutet, z. B. Art. 31: „Wenn ein Mann übergeben wird" (von seinen Geschlechtsgenossen dem Gericht zur Bestrafung), „so soll das Gericht mit den Klägern den übergebenen Mann cet. — —. Wenn dazu ein Richter in unserem Lande bestimmt würde, was durch Zeugen bewiesen werden könnte, und wollte ihn nicht mit cet. — —, der soll dem Gericht neunzig Schilling büßen." Einen Scharfrichter gab es in Ditmarschen erst in späterer Zeit, die Lundner hatten gleich bei Einführung der Stadtverfassung im Jahre 1529 einen solchen angenommen, das Land that es bald darauf (Landr. II. Art. 241 vom J. 1530). Bis dahin hatten also die Richter und Geschlechter selbst das Todesurteil vollstreckt, wie es in früheren Zeiten auch anderwärts üblich war, daß die Schöffen und die jüngeren Ratsherrn die Hinrichtung besorgen mußten, da war die Verbrennung des Delinquenten, von welcher uns bei verschiedenen Gelegenheiten berichtet wird, wohl noch das Leichteste.

universitas ausgestellt. Hier repräsentieren also diese beiden Faktoren allein das Land, ebenso wie die consules et parochia Brunsbutele in einer Urkunde vom J. 1323 [279] das Kirchspiel Brunsbüttel, wo also die consules eines einzelnen Kirchspiels ausdrücklich genannt werden. In einer denselben Gegenstand betreffenden Urkunde von demselben Jahre bestätigen dies namens des Kirchspiels Oldenwöhrden die iurati et universitas Oldenworden. [280] Ebenso bestätigen die clavigeri, iurati et tota communitas von Wesselburen, Neuenkirchen, Hemme und Eddelack den Friedensschluß mit dem Holsteiner Grafen. [281] Wenn aber ein Schreiben des Erzbischofs Giselbert vom Jahre 1306 [282] dat. Stade adressiert ist an die advocati, consules, iurati et universus populus terrae Thitmarciae und ebenso im Jahre 1323 [283] der Frieden mit Graf Gerhard abgeschlossen wird von den advocati, consules, iurati ac tota universitas terrae Ditmarciae, so können in diesen Urkunden die consules nur den Rat der Stadt Meldorf bedeuten. Ebenso schließen im J. 1355 [284] die Grafen Heinrich und Nikolaus mit den Ratgebern, Vögten, Schließern und Geschworenen und der ganzen „Meenheit" des Landes einen Vertrag zu Hanerau; noch deutlicher heißt es in der Urkunde vom J. 1384: [285] „Wy Radmanne, Sluter unde wy Swarene unde ganze Meenheyt des Kerspels to Meldorpe unde wy Sluter und wy Swarene der Kerspele van Weslingburen unde van Buzen." Gegen die Behauptung, daß einerseits der Rat (Ratmannen) der Stadt Meldorf, andererseits das Kollegium der Schließer und Geschworenen in den einzelnen Kirchspielen als consules bezeichnet worden seien, scheint eine Urkunde, die Oldenwöhrder Jahrmärkte betreffend, vom Jahre 1373 [286] zu sprechen, in welcher es heißt: clavigeri iurati advocati . consiliarii . totaque communitas parochiarum subscriptarum Oldenwohrden u. a., wo also die consiliarii neben den clavigeri, iurati und advocati der Kirchspiele genannt werden. Ebenso lauten in einem Vertrage der Kirchspiele Marne, Brunsbüttel, Eddelack und Büsum mit Bürgermeister und Rat von Stade vom J. 1412 [287] die Eingangsworte folgendermaßen: „Wy Vögde, Schlüter, Schwaren, Ratgevere und ganze Meenheit" der Kirchspiele Marne u. s. w. Diese Bezeichnungsweise erklärt sich aber sehr einfach daraus, daß der Ausdruck consiliarii, der nur eine andere Übersetzung des deutschen Ratgeber ist, als appositive Kollektivbezeichnung: ‚Richter' zu fassen ist, in der ersten der beiden Urkunden steht das Wort consiliarii auch deutlich zwischen zwei Punkten; oder es gehören in der zweiten Urkunde die Worte „Swaren Richter" ebenso zusammen, wie an anderen Stellen von einem „Swaren Richte" die Rede ist; an einer späteren Stelle derselben Urkunde heißt es auch bloß: „wy Vögede, Slutere, Swaren unde gantze Meenheit."

Eine besondere Behörde, natürlich abgesehen von dem Rate der Stadt Meldorf, welche den Namen Ratgeber oder consules neben den Schließern und Geschworenen hätte führen können, gab es vor 1447, dem Jahre der Einsetzung des höchsten Gerichtes der Achtundvierziger, welche gleichfalls Ratgeber genannt wurden, in Ditmarschen nicht.

V.

Die Landesversammlung.

Der Wille der communitas oder universitas,[288] der ‚Meenheit‘ oder ‚Meynheyt‘ des Landes Ditmarschen fand seinen Ausdruck in der Landesversammlung. In dieser lag bei den deutschen Stämmen überhaupt von altersher der Mittelpunkt alles politischen Lebens,[289] sie war zugleich Gerichtsversammlung und wurde Thing oder Ding bei den meisten Stämmen, bei den Ditmarschern, wenigstens in späterer Zeit, ‚Landsamelt‘ genannt.[290] Zu bestimmten Zeiten, namentlich am Neu- und Vollmond, kamen die freien Grundbesitzer des Gaues oder auch kleinerer Distrikte auf Anhöhen oder auch in Hainen zusammen, um über alle wichtigeren Angelegenheiten des Landes zu beraten und zu beschließen. Die Versammlung fand nur im Freien statt, wie in Westfalen auch noch in späteren Zeiten das Freigericht der Fehme nur auf „ruger“[291] d. h. rauher Erde gehalten werden durfte, wovon, wie schon oben bemerkt, auch noch im Ditmarscher Landrecht sich Spuren finden. Gegenstand der Verhandlung bildeten allgemeine Beschlüsse über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge oder allgemeine Rechtsbestimmungen; ferner ward in der Volksversammlung die Wehrhaftmachung der jungen Mannschaft vorgenommen und über schwere Verbrechen gerichtet, namentlich über diejenigen, welche mit Lebensstrafe bedroht waren. Auch der Ausschluß aus dem Frieden des Landes, die Rechtslosigkeit, konnte nur von der Volksversammlung ausgesprochen werden. Solche Versammlungen des ganzen Landes, d. h. der freien Grundeigentümer desselben, hat es nun zweifelsohne auch in Ditmarschen von den ältesten Zeiten her gegeben, wie ja die Landesversammlung bis zur Eroberung des Landes als höchste Instanz in allen Landessachen entschied. Wo sich dieselbe in früheren Zeiten versammelt hat, ist unbekannt, man hat Weddingstedt für den Ort gehalten. Nitzsch[292] will selbst den Namen des Ortes daher ableiten, ist aber mit sich selbst nicht einig, ob von dem Versammlungsort der Wittigsten, der sapientissimi,[293] (in einer Urkunde des Erzbischofs Adalbero um d. J. 1140[294] wird der Ort noch Wittingstede benannt) oder auch von Wedde[295] „dem placitum legitimum“, dem Orte des ungebotenen Dinges. Dagegen spricht sich vor allen Handelmann[296] aus und leitet den Namen Wittingstede, Weddingstedt, ebenso wie das in demselben Kirchspiel liegende Weddinghusen — und das letztere muß offenbar den Ausschlag geben — von Widding, einem Patronymikum von Wido (Nebenform Guido, Wito, Witto) ab. Daß in späterer Zeit, als die Landesversammlung zu Heide tagte, dieselbe von einem der Schließer aus Weddingstedt eröffnet wurde,[297] läßt keinen Rückschluß darauf zu, daß dieselbe früher zu Weddingstedt abgehalten worden sei, denn dies lag einfach in den kirchlichen Verhältnissen Heides, welches, ehe die Kirche daselbst (wir wissen nicht genau, wann, aber jedenfalls nicht vor dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) erbaut war, zum teil zum Kirchspiel Weddingstedt, zum teil zu Hemmingstedt gehörte.[298] Es ist ganz undenkbar, daß einer der Schließer von Wedding-

stedt die Landesversammlung eröffnet hat, solange dieselbe in Meldorf tagte. In späteren Zeiten, als man sich den Grund, weshalb die Eröffnung der Landesversammlung durch einen der Schließer von Weddingstedt erfolgte, nicht mehr zu erklären vermochte, erfand man die Fabel, welche auch Neokorus für wahr hält, daß Weddingstedt die älteste Kirche im Lande habe, obwohl dieser Ruhm doch unbestritten Meldorf gebührt, und leitete den Namen des Ortes selbst von Wittekind, „den ersten Konink der Sassen" (Neokorus I. 243) her. Für die ältesten Zeiten vor der Eindeichung und der Kultivierung der Marschen erscheint Weddingstedt auch keineswegs als der geeignete Platz für die Landesversammlung, da es ja fast am Westrande der Geest liegt. Derselbe wird viel weiter östlich in der Mitte des Landes gelegen haben, also etwa bei Albersdorf, wo der Name des Brutkampes noch heute auf eine alte Gerichtstätte hinweist. Von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war Meldorf der Ort, an welchem die Landesversammlung tagte, und abgesehen von seiner kirchlichen Bedeutung war dasselbe schon als Residenz des erzbischöflichen Vogtes, der die Verhandlungen der Landesversammlung jedenfalls leitete, im höchsten Grade dazu geeignet. Hierzu kam aber noch vor allem, worauf schon Nitzsch [299] aufmerksam gemacht hat, die Einrichtung des Marktfriedens, unter dessen Schutz die Landesversammlung daselbst tagte, denn dieser war für letztere von der größten Bedeutung, mochte sie als Gericht fungieren und den starken Anhalt, den ein Angeklagter bei seinen Geschlechtsgenossen fand, zu fürchten haben, oder sonst bei besonders wichtigen Entscheidungen Meinungsverschiedenheiten ernsterer Art entstehen. Übrigens war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, wenigstens nicht in späterer Zeit, daß die Landesversammlung auch an einem anderen Orte tagte; das Landrecht I. § 48 sagt ausdrücklich: „Wenn eine Landesversammlung abgehalten wird, wo sie auch gehalten werden möge" u. s. w. Auch die anderen Paragraphen des Landrechts, in denen von der Landesversammlung die Rede ist, §§ 42, 43, 44 weisen auf keinen bestimmten Ort hin.

Vorbehalten war der Landesversammlung jede Abänderung der Landesgesetze wie Staatsverhandlungen jeder Art, vor allem die Entscheidung über Krieg und Frieden und Verträge mit auswärtigen Mächten, denn in letzterer Beziehung betrachtete sich die ditmarsische Landesgemeinde trotz der nominellen Landeshoheit des Bremer Erzbischofs als vollständig autonom, ferner die Ordnung des Verkehrs, die Aufsicht über die gemeinen Landwehren und Waldungen, die Reste der gemeinen Mark, während das gesamte Deichwesen als reine Kommunalsache angesehen wurde. Ebenso war ursprünglich auch die Wehrhaftmachung der jungen Mannschaft, wie überall, auch in Ditmarschen in der Landesversammlung vorgenommen worden, später war dieselbe den einzelnen Döfften und Kirchspielen überlassen; auf St. Walpurgis mußte jeder auf seinem Kirchhof den Schließern seinen Harnisch vorzeigen, in der Landesversammlung bewaffnet zu erscheinen war geradezu verboten. Auch als Gericht fungierte die Landesversammlung vor allem wegen Landesverrates, dem auch eine Anzahl

anderer Vergehen gleichgerechnet wurden, z. B. das Feilbieten von Fleisch gefallener Tiere.[300] Auch sonst konnte in Kriminalsachen, „wegen Totschlages, Raubes und Brandes" an die Entscheidung durch die Landesversammlung appelliert werden (Landr. I. § 42), nicht aber bei Civilklagen, deshalb beschwerte sich auch der berüchtigte Landesfeind Wiben Peters mit Unrecht wegen Rechtsverweigerung seitens der Landesversammlung.

Nunmehr hatte die ditmarsische Landesversammlung aber in den Zeiten, von denen wir genauere Kenntnis besitzen, also von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, einen eigentümlich repräsentativen Charakter, wenigstens sobald es zur Abstimmung kam, bei welcher „der zweite Mann", d. h. Zweidrittelmajorität, entschied. Von der Zeit an bestand sie aus „der Vollmacht des Landes" und zwar aus dem Kollegium der Achtundvierziger, dem höchsten Gericht des Landes, etwa 50 Schließern und gegen 300 Geschworenen aus allen Kirchspielen, bis zum J. 1541 mit Ausschluß der vier südlichen, welche auf der Dieckshörn bei Brunsbüttel ihre eigene Versammlung abhielten, zusammen also gegen 400 Personen, wenn sie alle zugegen waren.[301] Bei einer beabsichtigten Veränderung der Landesgesetze fand dann auch noch eine ziemlich weitläufige Prozedur statt, indem, wenn ein derartiger Antrag von der Vollmacht des Landes beraten war, erst der „Vullbord" d. h. die Genehmigung der einzelnen Kirchspiele eingeholt werden mußte.[302] Von einem solchen repräsentativen Charakter der Landesversammlung findet sich freilich weder im Landrecht I., noch in dem späteren eine Spur, daraus darf man aber nicht mit Bestimmtheit darauf schließen, daß ein solcher damals überhaupt noch nicht stattgefunden habe. Auch bei den Friesen waren es nur die Richter und Vorsteher der einzelnen Seelande, welche sich auf der Landesgemeinde zu Upstalbom einfanden,[303] und nicht anders scheint es bei den Versammlungen der nordfriesischen Harden gewesen zu sein. Ursprünglich ist diese Einrichtung jedenfalls nicht gewesen, aber je mehr seit der Landeshoheit des Erzbischofs von Bremen die Kirchspielsverfassung sich in Ditmarschen ausbildete und das Ganze sich gewissermaßen aus einer Anzahl konföderierter Kirchspiele zusammensetzte, um so mehr mag, vor allem auch bei der Schwierigkeit der Kommunikation in der Marsch namentlich im Winter, die Allgemeinheit der Landesversammlung aufgehört haben. Ausgeschlossen waren die anderen jedenfalls nicht, und die Bauern, welche sich zur Versammlung auf dem Kirchhof zu Meldorf oder dem Marktplatz zu Heide einfanden, werden sich schwerlich ruhig und teilnahmlos verhalten haben, Beifall und Mißbilligung wird oft genug aus ihrem Kreise, „wenn der Ring geschlagen war", gehört worden, auch bei besonderer Aufregung Meinungsäußerungen von kecken oder auch erfahrneren Leuten aus der Menge heraus laut geworden sein.[304] Wann aber die ditmarsische Landesversammlung einen solchen Charakter angenommen hat, und ob dies schon im Verlauf des vierzehnten bezügl. des dreizehnten Jahrhunderts geschehen ist, darüber auch nur eine Vermutung auszusprechen, dürfte im höchsten Grade gewagt erscheinen. Daß in den urkundlich vorliegenden Staatsverträgen mit den Hamburgern und den Holsteiner Grafen neben den

Vögten als Repräsentanten des Landesherrn und der Gesamtheit des Landes die Ritterschaft und die consules oder Ratgeber des Landes, ja selbst letztere allein, als Korporationen aufgeführt werden, läßt allerdings auf eine besondere Bedeutung derselben bei dem Abschluß der Verträge schließen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Schlacht bei Bornhöved bis zum Friedensschlusse der Ditmarscher mit Graf Gerhard II.

(1227—1323.)

I.

Das Verhältnis der Ditmarscher zu Dänemark.

Nach der Schlacht bei Bornhöved beginnt für Ditmarschen eine neue Periode seiner Geschichte; nach einem unruhigen Wechsel fürstlicher Herrschaft, der die Ditmarscher sich trotz wiederholter Versuche nicht zu entziehen vermocht hatten, waren sie zu einer mehr stetigen Unterthänigkeit unter dem Stift Bremen gelangt. Fortan ging ihr Bestreben darauf hinaus, diese so wenig wie möglich fühlbar zu machen und thatsächlich zu einem wirklichen Freistaat zu gelangen. So lange König Waldemar lebte, ward von dänischer Seite die Ruhe des Landes auch nicht weiter gestört. Als derselbe aber im Jahr 1241 gestorben war, erhielt sein ältester Sohn Erich IV. das Königreich, während ein jüngerer Abel im Herzogtum Schleswig folgte. König Erich wollte nun die der dänischen Krone verloren gegangenen Länder, also auch Ditmarschen und Holstein, wieder erobern, dem widersetzte sich aber vor allem Abel, welcher als Schwiegersohn des Grafen Adolf IV., nachdem derselbe im J. 1229, der Sage nach infolge eines in der Schlacht bei Bornhöved abgelegten Gelübdes, in das Kloster der Barfüßermönche in Kiel eingetreten war, Vormund der beiden unmündigen Söhne Adolfs geworden, also damals Herr in Holstein war. Auch der Erzbischof von Bremen war Herzog Abels Bundesgenosse; auf welcher Seite die Ditmarscher standen, kann also nicht

zweifelhaft sein. Da wurde König Erich auf furchtbare Weise ermordet; von seinem Bruder aufs freundschaftlichste nach Schleswig eingeladen, hatte er nichts Böses ahnend sich dahin begeben, bald war es aber zwischen den Brüdern zu heftigem Wortwechsel gekommen, worauf der Herzog den König ergreifen ließ und zweien seiner erbittertsten Feinde übergab, welche mit ihm über die Schlei fuhren, ihm unterwegs den Kopf abschlugen und den Leichnam in den Fluß versenkten, indem sie vorgaben, das Boot sei umgeschlagen und der König ertrunken.

II.

Verwicklungen der Ditmarscher mit den Hamburgern.

Nach dem Tode des Bremer Erzbischofs Gerhard II. im J. 1259 waren Streitigkeiten über die Wahl eines neuen Erzbischofs entstanden; der größte Teil des Bremer Domkapitels hatte Hildebold gewählt, der auch später die päpstliche Bestätigung erhielt, während Gerhards Brudersohn, bereits Bischof von Paderborn, welcher schon zu Lebzeiten seines Oheims das Erzstift verwaltet, auch dem Herzog Abel und dem Holsteiner Grafen Hülfe gegen den dänischen König geleistet hatte, von dem Hamburger Domkapitel gewählt worden war. Auf diese Weise war eine Fehde zwischen den Hamburgern und Bremern entstanden; es erfolgten Verheerungen des Stader Gebietes und eine Berennung der Stadt, die erzbischöflichen Unterthanen betrachteten sich als Feinde der Hamburger und hielten deren Schiffe auf der Elbe an und plünderten sie. Hatte gar ein Hamburger Schiff das Unglück, auf den Strand zu laufen, so wurde alles weggenommen und die Mannschaft in Gefangenschaft geschleppt. Daß die Ditmarscher und vor allem die Strandmannen bei diesen seeräuberischen Händeln sich mit besonderem Eifer beteiligten, ist bei der Rauf- und Raublust derselben von vorn herein anzunehmen und geht aus einer ganzen Reihe von Urkunden, von denen die von 1265 [305] die älteste ist, zur genüge hervor. In diesem Jahre, am 26. August, kam zu Meldorf ein Vertrag zwischen dem Lande Ditmarschen und der Stadt Hamburg zu stande, daß, wenn ein Hamburger Bürger gegen einen Ditmarscher wegen binnen der letzten zehn Jahre geschehener gewaltsamen Schädigung klagbar werden wolle und jener die That einräume, er Ersatz zu leisten schuldig sein solle; leugne er aber, solle er durch einen Eid von 12 wohlbeleumdeten Männern seine Unschuld erweisen. Wegen der Fälle, welche sich vor zehn Jahren zugetragen, solle die Aussage von zwei Zeugen genügen. Wenn aber in Zukunft ein Ditmarscher angeklagt werde, solle er die Glaubhaftigkeit seiner Aussage durch ein Nemede von 12 Männern aus seinen Nachbarn und aus demselben Kirchspiel darthun, sonst solle er für überführt gelten und zum Ersatz verpflichtet sein. Den klagenden Ditmarschern werden die Hamburger nach ihrem Stadtrecht antworten. Begangene Mordthaten sollen ebenso gerichtlicher Entscheidung unterliegen, die Blutrache ausgeschlossen sein.

Auffallend ist bei dieser Urkunde, daß aus derselben das entschiedene Bestreben hervortritt, das Übergewicht der Geschlechter zu brechen; das Nemede, welches dem leugnenden Angeklagten zur Seite treten soll, ist kein Geschlechts-, sondern ein Bauerschafts- oder Kirchspielsnemede, außerdem ist nicht minder bemerkenswert, daß die Blutrache ausgeschlossen ist. Man erkennt leicht daraus die Absicht des Vogtes und der demselben zur Seite stehenden milites, von denen eine Anzahl als Zeugen unter der Urkunde steht, dem Treiben namentlich der im Süden des Landes wohnenden Geschlechter entgegenzutreten, und die consules als Vertreter der universitas hatten ihre Zustimmung nicht versagt.

In dieser zu Meldorf ausgestellten Urkunde tritt uns nun dasselbe zum ersten Male als Stadt entgegen; neben dem Landessiegel in weißem Wachs, die Taufe Christi im Jordan enthaltend mit der Umschrift: S. universitatis terre Thitmarsie, hing das Siegel der Stadt, die fünf Türme zeigend, aber nicht neben einander stehend, wie in dem jetzigen Stadtwappen, sondern strahlenförmig im Halbkreise mit der Umschrift: Sigillum civitatis Meldorp.*) Dieses Stadtsiegel läßt also mit Bestimmtheit darauf schließen, daß die Erhebung Meldorfs zur Stadt vor 1265, vermutlich also um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und zwar durch einen Erzbischof von Bremen — also nach 1227 — erfolgt ist. Ein geschriebenes Stadtrecht existiert nicht mehr, hat vielleicht auch niemals existiert, dennoch haben wir genauere Kenntnis von demselben, indem das Stadtrecht, welches Lunden im Jahre 1529 erhielt, sich an das Meldorfer anschloß.[306]

Ein eigentümlicher Umstand ist es nun, daß die Stadt Meldorf fünf Viertel besitzt, es muß also zu den vier ursprünglichen später ein fünftes hinzugekommen sein. Betrachten wir aber die Namen derselben: Burg-, Rosen-, Geer-,**) Kloster- und Norderviertel, so geht mit Evidenz aus denselben hervor, daß das letzte das jüngste ist. Hätte man von vornherein das eine nach der Himmelsgegend bezeichnet, so würden nach alter Gewohnheit und nach Analogie der Süder- und Westerstraße wie des Osterthors u. s. w. auch die anderen als Süder-, Wester- und Osterviertel bezeichnet worden sein. Zugleich läßt aber auch der Name des Klosterviertels darauf schließen, daß schon zur Zeit der Erhebung Meldorfs zur Stadt sich daselbst ein Kloster befunden hat und nicht im Jahre 1319

---

*) Nach Ausweis des Repertoriums des Hamburger Stadtarchivs ist die Urkunde im Jahr 1842 mit verbrannt, obwohl damals die Thresenurkunden in den Schränken sämtlich gerettet worden sind. Dasselbe Siegel, und zwar wohlerhalten, findet sich aber im Lübecker Archiv an einer sonst nicht weiter wertvollen Urkunde aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Miele ist in der unteren Hälfte wunderbar schlangenförmig dargestellt.

**) Der Name Geerviertel d. h. Spießviertel rührt von der eigentümlichen Gestalt desselben her, indem es, ehe die Zingelstraße entstanden war, spitz zulief, wie es noch der Grundriß Meldorfs in Bruin und Hogenbergs Städtebuch (angefertigt im Jahre 1596 durch Daniel Frise Ditmarsus auf Kosten Heinrichs von Ranzau) zeigt.

zum Andenken an den bei Wöhrden erfochtenen Sieg überhaupt erst gegründet worden ist.

Aus derselben Zeit stammt nun aber auch Meldorfs herrlicher Dom, die Erbauung desselben in so bedeutendem Maßstabe mag eben mit der Erhebung Meldorfs zur Stadt in Verbindung stehen. Daß die älteste Kirche Meldorfs nicht an derselben Stelle gestanden hat, darauf ist schon früher aufmerksam gemacht worden, schwerlich wird dieselbe aber oben auf dem Rande des Geestvorgebirges, auf welchem Meldorf liegt, geblieben sein, als dasselbe anfing sich zu erweitern; darüber aber, wann die Kirche auf den Platz, wo sie jetzt liegt, verlegt worden ist, fehlt uns jede Kunde. Möglicherweise hat die Verlegung der Kirche nach dem ursprünglich am Nordende der Stadt gelegenen Platze mit der Erbauung des Dominikanerklosters daselbst in Verbindung gestanden. Daß aber der jetzige Bau der Kirche (natürlich mit Ausnahme des erst weit später wegen Baufälligkeit der Südwand des Mittelschiffes entstandenen hohen Süderschiffes, [307] welches ursprünglich dem Norderschiff gleich gewesen war) gleich von Anfang an dieselben Dimensionen gehabt hat, wie jetzt, das haben, abgesehen von der sofort in die Augen fallenden Einheitlichkeit des ganzen Baues, die genauesten Untersuchungen bei der vor ein paar Jahren erfolgten Restauration der Kirche aufs unzweifelhafteste ergeben, so daß wir annehmen müssen, daß die Kirche schon damals in ihrer ganzen Größe mit ihrem Chor (dessen Gewölbe allerdings einer weit späteren Zeit entstammen), den Kreuzschiffen mit ihren herrlichen Apsiden und Blendarkaden, dem Langschiff und dessen niedrigeren Seitenschiffen wie den eigentümlichen, mit Malereien geschmückten Kuppelgewölben, [308] bei denen die Rippen nur dekorativ vorliegen, entstanden ist.

Die Beilegung der zwischen den Hamburgern nnd Ditmarschern entstandenen Fehde hatte sich ein päpstlicher Legat, welcher sich gerade zu dieser Zeit in Hamburg aufhielt, [309] besonders angelegen sein lassen. Bei diesem führten die Hamburger Herrn Klage über die von den erzbischöflichen Unterthanen verübten und von dem Erzbischof selbst stillschweigend geduldeten Störungen ihres Handels und baten ihn, den Befehl zur Abstellung derselben zu geben. Der Legat war auch um so weniger abgeneigt, dem zu willfahren, weil das Verfahren der Ditmarscher an und für sich schon den Vorschriften der Kirche zuwider, dem Papst aber vor allen Dingen daran gelegen war, die durch Hildebolds Wahl entstandenen Wirren beizulegen. Er verurteilte deshalb diese Räubereien und Plünderungen nicht nur aufs schärfste und gebot, vollen Ersatz zu leisten, sondern gab auch dem Erzbischof von Magdeburg den Befehl, erforderlichenfalls mit dem Bannstrahl gegen die Frevler einzuschreiten. [310] Deshalb sandte der Erzbischof ohne Verzug den bremischen Kanonikus Thitard [311] nach Hamburg, um zu erwirken, daß der zu leistende Ersatz nur für künftige Fälle, nicht aber für den bereits angerichteten Schaden erfolgen solle. So erklärte denn auch am 28. Dezember dess. J. der Legat Guido, daß der Hamburger Rat das Versprechen gegeben habe, [312] daß das gegen die Seeräuber erlassene Mandat keine rückwirkende Kraft haben sollte, erteilte

aber unter dem 2. Januar 1266 [313] dem Erzbischof von Lübeck aus, wo er sich damals befand, die strenge Weisung, auch seinerseits in seinem Sprengel bekannt zu machen, daß die dem Mandat Zuwiderhandelnden, wenn sie nicht freiwillig vollen Ersatz leisteten, durch kirchliche Censuren dazu angehalten werden würden.

Im Jahre 1273 starb Erzbischof Hildebold, und deshalb gab, wohl auf Verlangen des Hamburger Domkapitels, das Bremer noch vor der Neuwahl unter dem 25. Oktober eine Erklärung über die von dem neuzuerwählenden Erzbischof den Hamburgern zu gewährenden Rechte ab. [314] Aber der kriegerische und zu weltlichen Händeln nur allzugeneigte Sinn des neuen Erzbischofs Giselbrecht verleitete diesen nur zu bald wieder zu kriegerischen Maßregeln gegen dieselben, so daß die Grafen Gerhard von Holstein und Gerhard von Schauenburg sich veranlaßt sahen, aus Freundschaft für die Hamburger und Dankbarkeit für manche geleistete Dienste am 5. Februar 1281 [315] den Hamburgern unter Bestätigung der denselben von ihren Vorfahren und ihnen selbst verliehenen Privilegien zu versprechen, daß sie den Feindseligkeiten des Bremer Erzbischofs und seiner Verbündeten mit Waffengewalt ein Ende machen wollten. An diesen Streitigkeiten hatten sich auch wieder Ditmarscher beteiligt, deshalb kam am 7. Mai dess. J. zu Meldorf ein neuer Vertrag zwischen dem Lande Ditmarschen und der Stadt Hamburg zu stande, in welchem die Kirchspiele des Landes versprachen, ihre Eingesessenen bei Räubereien auf der Elbe und Eider oder zu Lande zu vollem Schadenersatz anzuhalten, und wenn das betreffende Kirchspiel dazu nicht im stande sein sollte, verpflichteten sich die Ritter, die Vögte und die Gesamtheit des Landes, gemeinschaftlich dafür einzustehen. Im übrigen wurde der Vertrag von 1265 erneuert. Die Hamburger hielten es aber für angesagt, diesmal die einzelnen Kirchspiele zur Ratifizierung des Vertrages heranzuziehen, gleichlautende Verschreibungen an demselben Tage ausgestellt, seitens der 13 Kirchspiele „Alverdesdorpe, Bocholdeborge, Busen, Delf, Hebbelake, Henstede, Herstede, Lunden, Merna, Thellingestede, Webhingestede, Wislinghebure, Worden", mit den Siegeln der betreffenden Kirchspiele versehen, sind noch im Hamburger Archiv vorhanden.*) [316]

III.

Die Ditmarscher und die Holsteiner Grafen Gerhard II., Heinrich I. und Johann II.

Merkwürdigerweise lesen wir von einem am 10. Januar 1283 zwischen dem Grafen Gerhard II. von Holstein und den Ditmarschern zu

*) Hier werden zum ersten Male als Kirchspiele genannt: Wesselburen, Delve, Hennstedt, Burg, Albersdorf, Eddelack, Wöhrden, Tellingstedt und Marne, während Meldorf, Weddingstedt, Büsum, Lunden, Süderhastedt schon früher, die letzten vier im Jahre 1140 (Hamburger Urk. p. 152) vorkommen; Brunsbüttel fehlt, weil gerade dort die raublustigen Geschlechter wohnten, im ganzen gab es also damals in Ditmarschen 15 Kirchspiele.

Meldorf abgeschlossenen Verteidigungsbündnis.[317] In demselben verpflichten sich die letzteren, dem Grafen und seinen Erben innerhalb und außerhalb seiner Herrschaft beistehen zu wollen gegen jeden Feind und Friedensstörer, allerdings mit Ausnahme des Erzbischofs von Bremen, dessen Gebiet jenseits der Elbe sie nicht im Bunde mit dem Grafen angreifen wollen. Sollte jedoch der Erzbischof mit einer Heeresmacht in die Grafschaft Holstein einfallen, versprechen sie ausdrücklich, dem Grafen und seinen Erben nach besten Kräften beizustehen. Die Veranlassung zu diesem Bündnis kennen wir nicht, dasselbe ist aber in mehrfacher Beziehung merkwürdig; einmal ist es im höchsten Grade auffallend, daß von einer Gegenleistung des Grafen den Ditmarschern gegenüber garkeine Rede ist, sodann ist die Urkunde ausgestellt nur von den consules und der universitas terrae Ditmarciae, während von den Vögten und dem Adel des Landes keine Rede ist. Wir sehen also daraus, wie die Gesamtheit des Landes mit oder in ihren Vertretern bereits eine selbständige Stellung einzunehmen versucht; Graf Gerhard wußte wohl auch recht gut, daß er sich nur an diese in einer offenbar selbst gegen den eigenen Landesherrn gerichteten Sache wenden konnte. Andererseits zeigt aber der Abschluß dieses Bündnisses auch ganz klar, wie die Ditmarscher ihr Verhältnis zu dem Erzbischof von Bremen, zunächst in bezug auf die Heeresfolge, bereits am Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts auffaßten,[318] zu einer eigentlichen Heeresfolge außerhalb ihres Landes hielten sie sich nicht für verbunden, was früher allerdings ein Recht der sächsischen Herzöge war.[319] Indem sie also in dem Bündnis mit dem Grafen das erzbischöfliche Gebiet ausdrücklich ausschlossen, glaubten sie ihrer Unterthanenpflicht vollständig genügt zu haben, eine Defensivallianz mit dem Holsteiner hielten sie für keine Verletzung desselben. Daß die Präponderanz des Adels wie der Vögte freilich durch dies selbständige Vorgehen der consules nicht beseitigt war, ersehen wir aus der nächsten uns erhaltenen Urkunde vom 14. Juli 1286,[320] in welcher die iurati et tota communitas des Kirchspiels Brunsbüttel im Namen der Geschlechter der Amezinghemannen, Vokemannen, Syrsinghemannen, Edesmannen und Bolinghemannen, und unter demselben Datum das Marner Kirchspiel wegen seiner Kirchspielsgenossen, der Vahdemannen, Ohlingemannen, Vathelingemannen, Adelinghemannen und der von Eye (dies werden also jene dem Seeraub mit Vorliebe ergebenen Geschlechter gewesen sein) sich dem Erzbischof Giselbrecht wie den Vögten und Rittern gegenüber verpflichten, bei Strafe des Leibes und Güterkonfiskation keinen weiteren Raub an den Hamburgern und anderen Kaufleuten begehen zu wollen. Zugleich geht aber aus diesen Urkunden hervor, wie unendlich schwer es war, die raublustigen Geschlechter des Südens, welche ihren kriegerischen Charakter nicht verleugnen konnten, an den für die Schifffahrt so gefährlichen Ufern der Elbmündung von dem den Ehrgeiz ebenso wie die Habsucht anreizenden Seeraub zu entwöhnen. „Es trafen eben dort", wie Nitzsch treffend bemerkt,[321] „die wildesten und zügellosesten Kreise einer rechtlich stehen gebliebenen Bevölkerung mit der weit vorgeschrittenen Kultur wie ihren rechtlichen Ansichten und Ansprüchen feindlich zusammen."

Die Freundschaft der Ditmarscher mit ihren alten Feinden, den Holsteinern, war übrigens nicht von langer Dauer, bald genug brachen wieder ernste Zerwürfnisse zwischen ihnen aus.[322] Zwei holsteinische Grafen, Heinrich I. (in Stormarn) und Johann II. (in Wagrien) von der Kieler Linie versuchten trotz des von dem Grafen Gerhard mit den Ditmarschern abgeschlossenen Bündnisses, die vermeintlichen Ansprüche ihres Hauses auf Ditmarschen aufs neue geltend zu machen. Der Erzbischof, von seinen Unterthanen um Hülfe angegangen, konnte denn nicht umhin, solche zu gewähren; er schickte deshalb vor allem eine Schar tüchtiger Kriegsleute, welche „das einfältige Volk der Ditmarscher zu kriegstüchtigen Leuten machen sollten.“ Die holsteinischen Grafen rückten auch im Jahre 1288 mit einem Heere in Ditmarschen ein, indem sie nicht im mindesten daran zweifelten, daß ihr Unternehmen von Erfolg begleitet sein werde. Aber sie befanden sich noch im Vormarsch auf der Geest, hatten jedenfalls die eigentliche Marsch noch nicht betreten, als sich ein Vorfall zutrug, den Neokorus (I. 353) „wunderbarlich und spöttlich“ nennt, der aber die Anschläge der Grafen vereitelte. Die Leute, welche die Vorhut bildeten, sahen plötzlich einen Hasen quer über den Weg laufen und erhoben ein Jägergeschrei, indem sie sich gegenseitig zur Jagd aufmunterten, die nachfolgenden Holsteiner verstanden die Sache aber anders und glaubten, die Ditmarscher rückten heran, und eingedenk der alten Wut ihrer Feinde ergriffen sie eiligst selbst das Hasenpanier. Da stürzten aber die Ditmarscher, welche sich seitwärts hinter Hecken und Gräben versteckt hatten, hervor und setzten den zertrennten Haufen arg zu, bis die Flucht allgemein wurde. Eine große Anzahl Holsteiner wurde erschlagen oder gefangen, den meisten gelang es zu entkommen. Cranz, der uns diese vielleicht durch die Sage ausgeschmückte Erzählung von dem „Hasenkrieg“ aufbewahrt hat, fügt noch hinzu, daß holsteinische Adlige beschuldigt worden seien, geflissentlich diese Flucht des Heeres veranlaßt zu haben, weil sie mit ihrem Landesherrn unzufrieden gewesen und nur ungern gegen die Ditmarscher ins Feld gezogen seien.[323]

Im Jahre 1289 vermählte sich Graf Heinrich mit einer Nichte des Erzbischofs, Heilwig von Brunkhorst, und der Erzbischof schenkte ihm deshalb im Jahre 1298 mehrere Landgüter an der Eider, welche er von einem Ritter Otto von Plone gekauft hatte, ließ auch den Eingesessenen der Kirchspiele Delve und Tellingstedt den Befehl zukommen,[324] den Grafen in seinem Besitz nicht zu stören. Ebenso verpfändete er ihm im Jahre 1304 das Kirchspiel Langenbrok in der Haseldorfer Marsch. Diese Verpfändung scheint aber die Veranlassung geworden zu sein, daß die Eingesessenen, welche ebenso wie ihre nördlichen Nachbarn nur ungern einem weltlichen Herrn gehorchen wollten, sich mit den Kehdingern an der Unterelbe und ebenso mit den Ditmarschern gegen den Erzbischof verbündeten. Ebenso fanden sie Hülfe bei einer Anzahl Holsteiner Adligen, welche mit ihrem Landesherrn zerfallen und von demselben aus dem Lande vertrieben worden waren; auch der Anführer der Ditmarscher, Pelt oder Pelz genannt, soll ein holsteinischer Ritter aus dem Hause Wedel gewesen sein.

Gegen diese Verbündeten führte nun der Erzbischof die Grafen von Holstein wie die Herzöge von Lüneburg und Sachsen ins Feld, und bei Ütersen erlitten die Ditmarscher eine blutige Niederlage, ihr Hauptmann wurde gefangen und auf grausame Weise hingerichtet.

IV.

Neue Verwicklungen der Ditmarscher mit den Hamburgern.

In den Kämpfen der Ditmarscher und der Bewohner der Haseldorfer Marsch mit dem Erzbischof und dessen Verbündeten hatten die ersteren auch Unterstützung bei den Städten gefunden, freilich nicht bei allen, Krempe z. B. hatte treu zu seinem Landesherrn gestanden und war deshalb nach Beendigung des Krieges von diesem mit dem lübschen Stadtrecht belohnt worden. Die Hamburger Bürgerschaft hatte die Sache der Bauern unterstützt, [325] und als der Rat der Stadt einen Vertrag mit den Grafen wegen Proviantlieferung geschlossen hatte, zerstörten die Bürger die Wagen, welche zur Überführung desselben bestimmt waren (1306). Der Hamburger Rat hatte aber auch alle Ursache, mit den Ditmarschern unzufrieden zu sein, denn die alten Seeräubereien hatten schon ein paar Jahre nach dem zuletzt abgeschlossenen Vertrage wieder angefangen. Da machte am 19. Januar 1291 [326] der Erzbischof Giselbrecht bekannt, daß er mit dem Rate der Stadt Hamburg und den Vertretern der Kirchspiele des Landes Ditmarschen sich dahin geeinigt habe, daß alle von ihm bezeichneten Seeräuber fortan landesverwiesen sein sollten. Den Kirchspielen Marne und Brunsbüttel wird überhaupt untersagt, Schiffe zu halten, mit denen sie den Kaufmann belästigen könnten. Wir erfahren allerdings nicht, in wie weit diese letztere Maßregel durchgeführt worden ist, jedenfalls hörte der Unfug auf der Elbe nicht auf. Denn schon am 6. Juli d. J. 1304 sah sich der Hamburger Rat veranlaßt, durch einen seiner Ratsherrn Godschalk von Bille aufs neue über wiederholte Beraubungen Hamburger Schiffe seitens der Ditmarscher Klage zu führen. [327] Als die Verdächtigen hierauf den abgeschlossenen Verträgen gemäß vor die Landesversammlung zu Meldorf gefordert worden waren, versicherten alle einmütig mit zum Himmel gehobenen Händen, fernerhin niemals einen Kaufmann irgend welches Landes gewaltsam angreifen und berauben zu wollen; geschähe dies dennoch, so wollten sie nichts dagegen haben, wenn ihre Güter von den Vögten und Ratgebern eingezogen und sie selbst als Geächtete aus dem Lande gewiesen würden. Diese feierliche Versicherung wurde auch den Hamburgern zugestellt, aber trotzdem sahen sich diese schon im Januar 1306 genötigt, aufs neue schwere Klagen über Seeräuberei und Mordthaten auf der Elbe, Eider und an anderen Orten einzubringen. Die auf der Eider begangenen Frevelthaten deuten auf Teilnahme auch anderer als der im Süden des Landes wohnhaften Geschlechter hin. Der Erzbischof erließ deshalb am 7. Januar d. J. [328] einen scharfen Warnungsbrief an die Vögte, Ratgeber, Geschworenen und die Gesamtheit des Landes

Ditmarschen mit der Drohung, das Interdikt über jedes Kirchspiel zu verhängen, von welchem „der bestehenden Wilcore“ gemäß der begangene Raub nicht sofort zurückerstattet werde. So wurden denn am 12. Januar 1307, nach dem kurz vorher erfolgten Tode des Erzbischofs Giselbert, [329] die alten Verträge mit den Hamburgern und den Städten, welche sich denselben angeschlossen hatten, durch die Vögte, Ratgeber und Gesamtheit des Landes Ditmarschen zu Meldorf nochmals erneuert und versprochen, daß für diese besonderen Fälle ein besonderer iudex generalis eingesetzt werden, das ganze Land aber verpflichtet sein solle, den Geschädigten beizustehen und für vollen Ersatz des Schadens aufzukommen, die Übelthäter wurden mit Acht und Bann bedroht.

Die Macht der Kirchspiele hatte sich also den seeräuberischen Geschlechtern gegenüber als unzulänglich erwiesen, der Widerstand gegen die immer und immer erneuten Landfriedensgesetze hatte selbst durch Ausnahmebestimmungen, wie das Verbot, Kriegsschiffe zu besitzen, die außergewöhnliche Anwendung geistlicher Strafen, die Aufhebung der landrechtlichen Bestimmungen für die Zuwiderhandelnden, welche in den holsteinisch-ditmarsischen Verträgen doch auch für Räuber und Diebe festgehalten wurden, [330] nicht gebrochen werden können.

V.

Die Ditmarscher und Graf Gerhard (III.) der Große.

So gern man auch, namentlich holsteinischerseits, dem Unabhängigkeits- und Freiheitssinn der Ditmarscher ein Ende gemacht hätte, bewirkte doch andererseits der Ruf der ditmarsischen Tapferkeit, daß man sich um ihre Freundschaft auch da bewarb, wo man sie am liebsten vernichtet hätte. Also schloß König Erich von Dänemark im J. 1314, als er nicht nur Aufstände in seinem eigenen Reiche befürchtete, sondern auch mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg in Fehde geraten war, zu Kolding ein Bündnis mit den Ditmarschern, in welchem diese sich verpflichteten, den von dem Könige Geächteten nicht beizustehen und demselben Kriegshülfe gegen jeden seiner Gegner, den Bremer Erzbischof allein ausgenommen, versprachen. Es war dies das erste Bündnis, welches zwischen einem dänischen Könige und den Ditmarschern abgeschlossen wurde, dasselbe zog aber auch bald Unterhandlungen zwischen den letzteren und dem Holsteiner Grafen Gerhard (III.) dem Großen, einem Schwager des dänischen Königs, nach sich; am 21. März 1315 ward zu Stege [331] ein Waffenstillstand zwischen beiden vereinbart, laut welchem aller und jeder Streit bis zum 6. Januar des folgenden Jahres ruhen sollte. Offenbar lag dem König viel daran, daß seine Bundesgenossen während seiner Abwesenheit, denn er dachte ernstlich an einen Krieg mit dem Markgrafen, nicht in eine Fehde verwickelt würden. Daß im Anfange des Jahres 1316 weitere Verhandlungen zwischen den Ditmarschern und dem Holsteiner Grafen geführt worden sind, davon verlautet aber nichts, im Gegenteil wuchs das

Mißtrauen der ersteren gegen den letzteren, je mehr sich derselbe dem Einflusse des den Ditmarschern verhaßten Hartwig Reventlow hingab. Da bot die Ermordung des Grafen Adolf von Holstein durch eben diesen Edelmann den Ditmarschern die erwünschte Gelegenheit, ihren Haß gegen den Grafen Gerhard wie gegen dessen Berater auszulassen, sie verbanden sich mit Adolf von Schauenburg,[332] welcher Ansprüche auf holsteinische Territorien machte, welche Graf Gerhard und Graf Johann III. an sich gerissen hatten. Auch das Gebiet der Stadt Kiel gehörte dazu. Außerdem fand Adolf Unterstützung bei dem Grafen Günzel von Wittenburg, der ein Schwiegersohn des ermordeten Grafen gewesen sein soll, aber dieser griff voreilig an, wurde bei Hamburg geschlagen und geriet selbst in Gefangenschaft. Erst einige Tage nachher betrat der Schauenburger mit einer Schar von 350 wohlgeübten Kriegern den holsteinischen Boden. Graf Gerhard rückte ihm deshalb rasch entgegen, und es kam zu einem Zusammenstoß bei Bramstedt. Die Ditmarscher befanden sich bereits in der Nähe, und es wäre für den Grafen Adolf ein Leichtes gewesen, die Vereinigung mit denselben zu bewerkstelligen, aber er glaubte thörichterweise, mit den Holsteinern allein fertig werden zu können. Geschlagen wandte er sich zur Flucht, wurde aber entdeckt, als er sich unter einer Brücke versteckt hatte, und gleich seinem Verbündeten, dem Grafen Günzel, als Gefangener nach Segeberg geführt. Erst am folgenden Morgen erfuhren die Ditmarscher, was geschehen war, ließen sich aber durch die Niederlagen ihrer Bundesgenossen nicht irre machen, sondern griffen den Grafen Gerhard sofort an. Da ließen dessen Leute trotz des erfochtenen Sieges ihre Beute im stich und liefen davon, wer nicht entkam, ward von den Ditmarschern niedergehauen. Diesen machte der glückliche Erfolg des Treffens Lust zu weiteren Unternehmungen,[333] sie fielen in die Besitzungen des Grafen Gerhard und des mit diesem verbündeten Grafen Johann von Plön ein und verwüsteten die Kirchspiele Schenefeld, Nortorp und Neumünster mit Mord und Brand. So kamen sie sogar bis nach Kiel, welches damals noch dem alten Grafen Johann II., dem Vater des ermordeten Grafen Adolf, gehörte, der aber seine anderen sämtlichen Besitzungen an den Mörder seines Sohnes und dessen Verbündeten hatte abtreten müssen. Die Kieler Bürger waren ihrem alten Herrn treu ergeben, und deshalb wollten die Ditmarscher ihnen gegen den Rendsburger Grafen Hülfe leisten, der das Gebiet der Stadt mit Raub und Brand heimgesucht hatte. So glaubten die Ditmarscher, willkommene Bundesgenossen zu sein. Aber die Sache zwischen dem älteren Grafen Johann und seinen Gegnern hatte inzwischen ihre volle Erledigung gefunden, die ungebetenen Gäste wurden daher den Kieler Bürgern, die sich wohl nicht viel Gutes von ihnen versehen mochten, bald zur Last. Deshalb entledigten sie sich ihrer auf eine geschickte, wenn auch nicht gerade höfliche Weise. Sie stellten ihnen zu Ehren eine große Tanzfestlichkeit an, zogen mit Pauken und Trompeten mit ihnen aus der Stadt hinaus auf den Kuhberg,[334] und als dieselbe so von ihnen geräumt war, schlossen sie die Thore, und die Ditmarscher sahen sich ausgesperrt.

Freilich mußten es die Kieler geschehen lassen, daß diese voll Wut nun im Lande umherzogen und plünderten. Ebenso durchstreiften sie das Kirchspiel Bornhöved, wurden aber auf ihrem Rückzuge von den Holsteiner Grafen an der Bünzenau (bei dem Dorfe Bünzen, Kirchspiel Nortorf), welche sich, jetzt Sarlau genannt, in die Stör ergießt, eingeholt und geschlagen.[335] Dort sollen sie sich in die Heide niedergelegt haben, um die Nacht zu bivouakieren, aber sie hatten ihre Schlafstätte noch nicht verlassen, als sie von den Holsteinern plötzlich überfallen wurden. Auch hier wiederholt sich die Sage von dem wandelnden Walde, indem die heranrückenden Holsteiner auf Befehl ihrer Herren Zweige vor sich gehalten und so die nichts ahnenden Ditmarscher auf ihrem Lagerplatz überrascht haben sollen. Gegen fünfhundert blieben auf dem Platze, viele ertranken auf der Flucht in der Au, nur wenigen gelang es, die Heimat wiederzusehen. Diese Niederlage fand statt im Jahre 1317; wenn der Presbyter als Datum derselben den 19. Juli 1319 angiebt, so verlegt er das Ereignis in das Jahr, in welchem Graf Gerhard zwei Jahre später seinen Einfall in Ditmarschen unternahm, während er diesen irrigerweise in das Jahr 1320 setzt.[336]

Wohl versuchte der damalige Administrator des Bremer Erzstiftes Johannes, ältester Sohn des Herzogs von Lüneburg und Neffe des Grafen Gerhard, zwischen den Ditmarschern und seinem Oheim zu vermitteln, aber seine Bemühungen waren vergeblich,[337] Graf Gerhard dachte ernstlich an einen Rachezug gegen die Ditmarscher. Daß er freilich nicht so ganz leichtes Spiel zu haben glaubte, bewiesen die großartigen Rüstungen, welche er zu seinem Unternehmen machte. Inzwischen war nämlich der Krieg beendigt worden, welchen der Markgraf Waldemar von Brandenburg im Verein mit dem Herzog von Mecklenburg und unterstützt von Dänemark und Holstein gegen den Fürsten Witzlaff von Rügen geführt hatte; eine nicht unbedeutende Heeresmacht war also beisammen, und so mag es dem Grafen Gerhard nicht schwer geworden sein, die Herren durch Aussicht auf reiche Beute zu einem Zuge gegen die Ditmarscher zu gewinnen. Vierzehn Fürsten und sonstige Landesherrn versprachen ihre Teilnahme; Herzog Johann von Sachsen, der Graf von Ruppin, Gerhards Bruder Giselbert,[338] nachmals (seit 1324) Bischof von Halberstadt, Graf Heinrich von Mecklenburg,[339] wie die Edlen von Wonstorp, Gutzkow und Ghemmen nahmen persönlich an demselben teil, auch die Stadt Oldenburg scheint dem Grafen einen Heerhaufen geschickt zu haben.[340]

So rückte denn im Spätsommer d. J. 1319 ein bedeutendes feindliches Heer in Ditmarschen ein (nach dem Chronisten Reimer Kock am 7. September).[341] Der Marsch ging „per viam Suderhamme et per vadum Hemmingstede.“ Graf Gerhard wandte sich also, nachdem er auf der von Hanerau in das Land führenden Landstraße in Ditmarschen eingerückt war, erst nordwärts über Albersdorf und Nepherstede (Nordhastedt) der Höhe des Landes zu und dann südwärts, um mittels einer Furt[342] durch den in der Nähe von Hemmingstedt fließenden, bei der Ketelsbüttler Schleuse in die Nordsee mündenden Eiderarm westwärts in

die Nordermarsch einzubringen. Die Existenz von Repherstede beweist, daß man die so wichtige Landwehr des Riesenwohldes schon seit längerer Zeit gelichtet hatte, dadurch hatte aber die Süderhamme für die Verteidigung des Landes eine besondere Wichtigkeit erlangt. Von dieser Seite scheinen die Ditmarscher jedoch den Angriff des Grafen und seiner Verbündeten nicht erwartet zu haben, sonst hätten sie sicher den Paß auf der schmalen Höhe zwischen den Moorthälern der sogenannten Aue und der Fielaue besetzt, so daß es dem Feind nicht so leicht gewesen wäre, dort den Durchgang zu forcieren; sie hatten wohl geglaubt, daß der Feind gegen Meldorf auf der Landstraße vorrücken werde. Unter greulichen Verwüstungen drang dieser nach Norden vor. Zweimal warfen die Ditmarscher sich ihm entgegen, mit einem Verlust von 1700 Mann (Neokorus giebt denselben allerdings nur auf 500 an, ich folge der Angabe Reimer Kocks, welcher offenbar genauer unterrichtet ist) wurden sie nach Wöhrden zurückgeschlagen, welches hochgelegen und durch Gräben geschützt war. Aber die Ditmarscher sahen sich wegen der Übermacht des Feindes außer stande, das Dorf zu halten; nochmals zurückgeworfen suchte ein Teil auf der Flucht sein Heil in den Gräben, ein anderer flüchtete sich in die Kirche und verrammelte dieselbe. So wie in einer Festung eingeschlossen warfen sie sich auf die Kniee und beteten zu Gott und der heiligen Jungfrau um Rettung aus der furchtbaren Gefahr. Da die Kirche fest war und Graf Gerhard schon bei dem Sturme auf das Dorf viele Leute verloren hatte, befahl er, da die Ditmarscher sich zu fernerem Widerstande entschlossen zeigten, Feuer an die Kirche zu legen. Da sahen sich denn die Eingeschlossenen, auf die das geschmolzene Blei des Daches bereits herniederträufelte,*) genötigt zu kapitulieren, und gelobten dem Grafen Gehorsam. Als dieser aber noch zögerte, die angebotene Übergabe anzunehmen, offenbar weil er der Sache noch nicht traute, faßten die Eingeschlossenen, da sie doch keine Rettung für sich sahen, den Entschluß, lieber ihr Leben möglichst teuer zu verkaufen als so unter langsamen Qualen umzukommen. Sie brachen deshalb die verriegelten Thüren der Kirche auf und machten einen verzweifelten Ausfall.[343] Ein großer Teil des holsteinischen Heerhaufens hatte sich aber bereits in dem Dorfe zerstreut, um zu plündern; die Ditmarscher, welche vorher geflohen waren und sich in den Gräben und an anderen Orten versteckt hatten, eilten herbei, als sie plötzlich das Kampfgeschrei der Ihrigen vernahmen, auch von Büsum kam im entscheidenden Augenblicke Verstärkung, sie stürzten sich mit neuem Mute auf die Feinde und richteten unter diesen ein furchtbares Blutbad an. Und als die überraschten Holsteiner sich nun auf die Flucht begaben und möglichst schnell aus dem Lande zu kommen suchten, hatten sich inzwischen neue Scharen der Ditmarscher gesammelt, um ihnen den Rückzug abzuschneiden, und Gräben über die Wege gezogen, in welche

*) Neokorus, der vielleicht selbst aus Wöhrden gebürtig war, jedenfalls daselbst seine Jugend verlebt hat, da sein Vater zweiter Prediger und Schulmeister in Wöhrden war, erzählt, daß man noch zu seiner Zeit Stücke geschmolzenen Bleies in der Kirche beim Graben gefunden habe.

die Reiter mit den Pferden stürzten. So wurden die Holsteiner von allen Seiten angegriffen, ein großer Teil soll auf dem Rückzug selbst von Unbewaffneten erschlagen worden, ein anderer in dem obengenannten Eiderstrom ertrunken sein.[344] Graf Gerhard und der Mecklenburger entkamen, die anderen zwölf Herren verloren nach dem Bericht des Neokorus mit 2000 Mann das Leben. Dies ist aber jedenfalls unrichtig, denn Gerhards Bruder Giselbert wurde erst nach 1324 Bischof von Halberstadt und kommt urkundlich noch im Jahre 1337 vor. Indeß mag die Zahl der Erschlagenen bedeutend genug gewesen sein; Pardon gaben die ergrimmten Ditmarscher nicht, sondern hieben alles nieder, was ihnen in den Weg kam, reiche Beute fiel in ihre Hände. So nahm der Feldzug Graf Gerhards ein klägliches Ende.

Während des Brandes der Kirche, heißt es in den Berichten,[345] hatten die Ratgeber und Vorsteher der Ditmarscher ein Gelübde gethan, der heiligen Jungfrau ein Kloster bauen zu wollen, wenn sie mit dem Leben davon kämen. Dies hätten sie denn auch später gethan und ein Kloster mit Namen Mergenowe — Marieenaue — gebaut, und daher sei der Ort, welcher bei dem Kloster später entstanden, Marne genannt worden. Dies letztere ist nun von vorn herein ganz unrichtig, denn der Ort Marne kommt schon viel früher vor.[346] Von der Existenz eines Klosters daselbst ist sonst auch nichts bekannt, ebenso wenig von einer späteren Verlegung desselben nach Meldorf, welche man früher angenommen hat.[347] Es war auch garnicht die Gewohnheit der Dominikaner, sich in einem gewöhnlichen Dorfe niederzulassen, da sie keine Landwirtschaft trieben, wie die Benediktiner, sondern nur Seelsorge und Predigt, daneben auch als Ärzte thätig waren. Der Name Marieenaue ist auch lediglich Name des Klosters gewesen. Es ist nun schon oben darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Namen der Meldorfer Stadtviertel es in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß es in Meldorf schon weit früher ein Kloster gegeben hat; ist also der während des Kampfes in Wöhrden gelobte Klosterbau in Meldorf ausgeführt worden, und in der damaligen Zeit gehörte ein solches aus einem Gelübde der Landesvertretung hervorgegangenes Weihegeschenk an die Kirche einzig und allein nach Meldorf hin, so würde allerdings nicht von der Gründung eines neuen Klosters die Rede sein können, sondern nur von einem Neubau, einer Erweiterung des alten. Daß aber das Land bei diesem keine Kosten scheute, beweist das Vorhandensein eines Kreuzganges um den in der Mitte liegenden Kirchhof, welcher, wie deutliche Spuren an der Nordseite des Chors vor der Restauration der Kirche zeigten, mit derselben in Verbindung gestanden hat.*) Außer dem Klosterbau wurde auch die Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Wöhrden beschlossen, dieselbe ward vergrößert und mit steinernen Gewölben und einem geräumigen Chor versehen.

---

*) Dieser Kreuzgang lebt noch fort in der Bezeichnung einer schmalen Gasse, welche an der Ostseite des Marktes abgeht und noch heute der Papengang heißt. An diesen Kreuzgang hat sich übrigens in späterer Zeit die Sage angeschlossen, daß ein unterirdischer Gang das Kloster mit der Kirche verbunden habe. Nachgrabungen haben aber ergeben, daß dies nicht der Fall gewesen sein kann.

Nach diesem verunglückten Versuch gab Graf Gerhard seine Absichten auf Ditmarschen auf,[348] der eigentliche Friedensschluß erfolgte aber erst am 21. Juli 1323.[349] An diesem Tage schlossen unter Vermittlung Erichs, Herzogs von Jütland, Graf Gerhard und seine Bundesgenossen, unter anderen Johann, Bischof von Schleswig, mit den Ditmarschern Frieden auf die Bedingungen hin, 1, daß die Elbe, Eider, Trene (Trea) und Sorge für alle Kaufleute und Schiffende frei sein sollen von allen Hemmnissen und Gewaltthätigkeiten der Ditmarscher, ferner sollen 2, die Tylenburg und das Schloß Hanerau außer aller Gefahr sein; 3, sollen der Graf und seine Erben die Güter, welche ihnen in Ditmarschen zustehen, ohne Widerspruch fernerhin besitzen, wie auch die Ditmarscher die ihrigen in Holstein. Bei ausbrechenden Streitigkeiten sollen in Ditmarschen 12 von den Ratgebern, welche der Graf namhaft machen wird, also ein förmliches Nemede, schwören, daß sie ein besseres Recht haben als der Graf, in Holstein 6 aus dem Ritterstand und 6 Knappen. Auch sollen 4, die Ditmarscher niemandem, selbst nicht dem Erzbischof von Bremen, gestatten, von ihrem Lande aus dem Grafen Bedrängnisse zu bereiten. Würde der Erzbischof mit einem der Paktanten in Krieg geraten, dann soll es den Ditmarschern gestattet sein, wenn sie zur Heeresfolge aufgeboten werden, die geforderte Hülfe zu leisten, aber sie sollen dann erst über die Elbe hinübersetzen und von dort aus an dem Kampfe teilnehmen. Endlich werden noch 5, Bestimmungen über die Benutzung der den beiden Parteien gehörenden Lachswehre in der Eider getroffen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Friedensschluß der Ditmarscher mit dem Grafen Gerhard III. bis zur Schlacht in der Süderhamme.

(1323—1404.)

I.

Verhältnis der Ditmarscher zu dem Erzbistum Bremen wie der Kirche überhaupt.

Durch den Sieg über Graf Gerhard hatte sich das Selbstbewußtsein der Ditmarscher mächtig gehoben, in demselben Maßstabe war aber auch die Achtung vor dem Bremer Erzbischof bei ihnen geschwunden, das

erkennen wir daraus, daß sie sogar Anstalt machten, sich den Unterthanspflichten gegen ihren Landesherrn zu entziehen. Dem Nachfolger des i. J. 1327 in der Verbannung gestorbenen Erzbischofs Johann, Burchart, verweigerten sie hartnäckig (iamdudum heißt es in der betreffenden Urkunde) bei seinem Regierungsantritt den üblichen Willkommen von 500 Mark zu zahlen, so daß der Hamburger Dompropst Erich unter dem 18. Januar 1329 [350] eine strenge Mahnung an die Geistlichen seiner ganzen Propstei ergehen lassen mußte, daß sie binnen höchstens 6 Tagen bei Strafe der Exkommunikation von der Kanzel die Vögte und übrigen Machthaber des Landes, deren über siebenzig namhaft gemacht werden, auffordern sollten, binnen Monatsfrist dem Erzbischof Genugthuung zu leisten, widrigenfalls sie mit der Exkommunikation, die Kirchspiele, in welchen sie sich aufhalten, mit dem Interdikt bedroht werden. Einer solchen Drohung mit der schwersten kirchlichen Censur wagten die Ditmarscher denn doch nicht zu widerstehen, sie unterwarfen sich dem Befehle ihres geistlichen Oberherrn. Hätte auch in anderen Gegenden des deutschen Reiches die Androhung von Exkommunikation und Interdikt, welches jede kirchliche Handlung untersagte, damals durchschlagende Wirkung gehabt, so war dies um so mehr bei den Ditmarschern der Fall, kirchliche Frömmigkeit war ein Grundzug ihres Charakters. So unternahmen sie seit dem Jahre 1383 häufige Wallfahrten nach dem heiligen Blute zu Wilsnack in der Priegnitz, so daß diese Pilgerfahrten, mochten sie nun wirklich ausgeführt werden oder nur gelobt sein, sogar Gegenstand gesetzlicher Regelung wurden (Landr. I. § 98 u. § 67 vgl. Landr. II. Art. 184). Auch sonst befassen sich die ditmarsischen Landrechte mehrfach mit kirchlichen Angelegenheiten, Festen und Sonntagsheiligung. Neben der Feier des heiligen Oswaldstages, von welchem später die Rede sein wird, soll z. B. ein jeder den ersten Freitag im neuen Mond fasten und feiern bis Mittag und in seiner Hauptkirche in der Messe sein bei einer Buße von 60 Mark.

So ist es also nicht zu verwundern, daß die Ditmarscher, wenn auch mit Widerstreben — animis induratis — wie eine Urkunde aus demselben Jahre berichtet, ihre Schuld getilgt haben, um der kirchlichen Censur zu entgehen. Im übrigen zeigten sie sich als getreue Unterthanen ihres geistlichen Landesherrn bei einem Aufstand, welchen die Stedinger gegen denselben unternahmen. Während die Ditmarscher dieselben zu Zeiten des Erzbischofs Giselbert bei einem Aufstandsversuch gegen ihren Landesherrn unterstützt hatten, leisteten sie jetzt in Gemeinschaft mit den Holsteinern, Sachsen und Westfalen dem Bremer Hülfe gegen seine rebellischen Unterthanen.

II.

Verhältnis der Ditmarscher zu den Holsteinern.

So lange Graf Gerhard III. lebte, herrschte Friede oder wenigstens Waffenstillstand zwischen ihm und den Ditmarschern und auch, als derselbe im J. 1340 auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen war, zeigten

sich seine Söhne und Erben bemüht, das friedliche Verhältnis mit den Grenznachbarn zu erhalten, außerdem waren die Gedanken derselben mehr gegen Dänemark gerichtet als gegen Ditmarschen. Doch fehlte es auch hier nicht an Verwicklungen bedenklicher Art. Veranlassung zu neuem Streit gaben namentlich Neckereien seitens ein paar ditmarsischer Familien, den Heren Detterdes Kindern von Palen und dem Sohne Marquart Stormes von den Jebingmannen (einem Delver Geschlechte) [351] Wir erfahren freilich nicht, wie ernstlich der Friede zwischen den Ditmarschern und Holsteinern gestört worden ist, jedenfalls kam in der Fastenzeit d. J. 1341 ein neuer Friedensvertrag zwischen den holsteinischen Grafen Heinrich dem Eisernen und Nikolaus mit den Ditmarschern zu stande, vermöge dessen alle Irrungen zwischen ihnen abgethan und beständige Freundschaft stattfinden sollte. Im wesentlichen ist dieser Friedensvertrag nur eine Wiederholung desjenigen vom J. 1323, ebenso wie der im Sommer 1345 von den Holsteiner Grafen mit den Vögten, Ratgebern, Schließern und Geschworenen und der ganzen „meynheyt“ von 19 besonders namhaft gemachten Kirchspielen*) abgeschlossene, nur werden in dem letzteren die Gerechtigkeiten, welche die Holsteiner Herren in der Süderditmarscher Geest haben, von welcher jährlich 200 Scheffel Hafer geliefert werden mußten, ausdrücklich wieder anerkannt.

Um dieselbe Zeit hätte auch Nikolaus, Bischof von Schleswig, beinahe Händel mit den Ditmarschern bekommen; es war nämlich ein Ditmarscher Nikolaus Ricwardson auf dessen Gebiet, wie es scheint, bei Schwabstedt erschlagen worden. Hierüber wurden nun die Bewohner der Kirchspiele Lunden und Hemme, wo der Erschlagene Verwandte oder Geschlechtsvettern hatte, so aufgebracht, daß sie seinen Tod durch allerhand Feindseligkeiten zu rächen suchten. Allein die Klugheit des Prälaten wußte dem abzuhelfen, und es kam am 7. März 1358 zwischen ihm und den genannten Kirchspielen wie den Erben Ricwardsons ein Sühnevertrag zu stande. Auffallend ist, daß in der darüber ausgestellten Urkunde außer den Schließern und Geschworenen auch eine Anzahl anderer Einwohner der Kirchspiele als ceteri meliores bezeichnet wird. [352]

III.

Handelsbeziehungen der Ditmarscher und Zwietracht Meldorfs mit den nördlichen Kirchspielen.

Im Jahre 1359 erhielt die Stadt Hamburg von Kaiser Karl IV. den Auftrag, die Mündung der Elbe mit allen ihr zu Gebote stehenden

*) Zum ersten Male werden hier als Kirchspiele genannt Nepherstede (Nordhastedt) und Hemmingstedt — in der Urkunde von 1281 waren 13 Kirchspiele genannt, Meldorf und Brunsbüttel fehlten; Neuenkirchen und Hemme kommen in der Bestätigungsurkunde von 1341 zum ersten Male als Kirchspiele vor, also zusammen 19. Daß die Siegel der einzelnen Kirchspiele unter die Urkunde gehängt wurden, scheint ein Beweis dafür, daß die Holsteiner Herren sich dadurch bündiger sichern wollten.

Mitteln zu schützen, und die Befugnis, die aufgegriffenen Räuber zu bestrafen, was auf erneuerte Seeräubereien in der Elbmündung schließen läßt; daß solche von den Ditmarschern ausgegangen sind, läßt sich freilich nicht nachweisen, die nördlichen Kirchspiele sehen wir jedenfalls bemüht, in friedlichen Handelsverhältnissen mit den Hamburgern und den übrigen handeltreibenden Städten zu leben. Schon unter dem 10. März 1357 hatten die Kirchspiele Lunden und Hemme den Lüneburger Kaufleuten freien Verkehr zugesichert,[353] am 8. Sept. 1367[354] verkündeten die Kirchspiele Hennstedt, Delve und Tellingstedt, daß sie ihren Hafen am Ulendamm und ihre Kirchspiele allen Kaufleuten geöffnet hätten, und versprachen völlige Sicherheit für Personen und Güter. Wo dieser Hafen am Ulendamm gelegen hat, darüber ist früher vielfach gestritten worden, weil man nur den von Neokorus lückenhaft mitgeteilten Text der Teilungsurkunde vom 22. Juli 1568 kannte. Nach Eckermann[355] ist der Ulendamm, an den noch jetzt der Name der ‚Dammbrücke' erinnert, der Damm über die Brocklandsaue im jetzigen sogenannten Gerichtswege zwischen Kleve und Bargen gewesen, und der portus Ulendamm der dortige Anlegeplatz für Schiffe, bevor der Deich von Kleve über die Eishemmsbrücke nach Schlichting geschlagen wurde.

Auch die Lübecker fingen um dieselbe Zeit an, die Freundschaft der Ditmarscher zur Sicherung ihres Handels zu suchen, und trafen am 20. Dezember 1375[356] mit den Oldenwöhrdnern auf dem Kirchhof daselbst die Verabredung, daß, wenn ein Lübecker Kaufmann durch Schiffbruch oder sonstigen Unfall an das Ufer des Kirchspiels käme, die Einwohner demselben allen möglichen Beistand leisten, auch dafür Sorge tragen sollten, daß die Güter des gestrandeten Schiffes unter dem Vorbehalte eines durch ‚gute Leute' abzuschätzenden Bergelohnes dem rechtmäßigen Besitzer wieder zugestellt werden sollten. Für den Fall, daß diesen Bestimmungen entgegengehandelt werden sollte, unterwerfen sich die Wöhrdner der Entscheidung des Bischofs von Ratzeburg, so daß dieser gegen die Übertreter mit Bann und Interdikt vorgehen dürfe.

Dieser Vertrag zwischen den Lübeckern und Oldenwöhrdnern hatte übrigens noch seine ganz besondere Veranlassung. Bis dahin hatte Meldorf die einzigen Jahrmärkte im Lande gehabt. Die Urkunde über dieselben (abgedruckt von Dahlmann Neokorus I. 625)[357] ist leider lückenhaft, sie stammt vom 11. August 1336. In derselben machen Vögte, Ratgeber und die Gesamtheit des ditmarsischen Landes bekannt, daß ein Jahrmarkt, wie schon früher, so auch in Zukunft stattfinden solle zu Meldorf . . . . am Tage nach Mariä Geburt (8. Sept.) acht Tage vorher und 15 Tage nachher; voller Friede wird zugesichert allen denen, welche in dieser Zeit die Stadt besuchen würden, um zu kaufen oder zu verkaufen, ebenso bei ihrer Rückkehr nach Hause. Vor den Worten: „am Tage vor Mariä Geburt" ist eine bedeutende Lücke.

Nunmehr machen im J. 1373,[358] vermutlich am 14. Juli, die Ratgeber und ganze Gemeinheit der Kirchspiele Oldenwöhrden, Neuenkirchen, der östliche Teil von Wesselburen nebst Weddingstedt und Hemmingstedt

bekannt, daß sie durch Streitigkeiten zwischen den Meldorfern und ihnen und aus anderen Gründen verhindert seien, die Meldorfer Märkte zu besuchen, und deshalb solche in Oldenwöhrden selbst eingerichtet hätten, und zwar auf St. Johannes des Täufers Geburtstag (24. Juni), auf Mariä Geburt (8. Sept.), beide acht Tage hindurch, und ebenso auf Palmarum und versprechen allen Käufern und Verkäufern volle Sicherheit und Marktfrieden. Da nun die Einrichtung der Oldenwöhrdner Jahrmärkte den Meldorfern nachgebildet wurde, der 8. September aber beiden als Markttag gemeinschaftlich ist, so läßt sich annehmen, daß dies auch bei den beiden andern Tagen der Fall gewesen ist und in der Lücke der oben mitgeteilten Urkunde ebenso die Zeiten der beiden anderen Märkte: Palmarum und Johannistag gestanden haben. Diese Vermutung findet auch in einer späteren Bestimmung der Achtundvierziger zum Meldorfer Stadtrecht vom Jahre 1496, in welcher wenigstens für die spätere Zeit diese drei Märkte urkundlich bezeugt sind, ihre Bestätigung.[359] Im Artikel 209 des Landrechts II. werden die Zeiten des „rechten, alten" Marktfriedens angegeben: 14 Tage vom Osterabend bis 8 Tage nach Ostern, sodann vom St. Johannisabend bis 8 Tage nach dem Peter- und Paulstage (vom 23. Juni bis zum 6. Juli abends) und von Unser lieb Frauen Abend bis 14 Tage nach St. Michaelistag (vom 7. September bis 13. Oktober). Unter dem Schutze dieses Marktfriedens tagte aber die Landesversammlung zu Meldorf, jedenfalls seit der Zeit, daß dasselbe Sitz des Vogtes geworden war. Wir besitzen aus den Jahren 1336 bis 1434 wenig allgemeine Landesurkunden, die von Meldorf aus datieren, der Vertrag von 1341 ist zu Rendsburg, der von 1345 zu Hanerau, der von 1404 zu Ripen abgeschlossen worden. Aber von den andern wenigen hierhin gehörenden Urkunden ist der Vertrag der Kirchspiele Meldorf, Wesselburen u. a. mit den Städten Lübeck, Hamburg u. a. datiert 1384 vom grünen Donnerstag, also aus dem Ostermarktsfrieden;[360] der Vertrag mit den Hamburgern im J. 1416 ist abgeschlossen am Peter- und Paulstage, dem 29. Juni, also während des St. Johannismarktfriedens,[361] der Eiderstedter Friede vom J. 1417 vom Dienstag nach Mariä Heimsuchung (2. Juli),[362] seine Abschließung fällt also in die Zeit desselben Marktfriedens. Welche Bedeutung aber eben dieser Meldorfer Marktfriede noch bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein hatte, zeigt ein Vertrag der vier Kirchspiele Marne, Brunsbüttel, Eddelack und Büsum (Bietzen) von 1412 mit der Stadt Stade, durch welchen sie Zwistigkeiten, in denen sie seit 1403 unter einander gelebt haben, friedlich beilegen. Sollten die Stader wieder Ursache zu neuen Beschwerden haben, so sollen sie die betreffenden Kirchspiele durch Briefe oder Boten benachrichtigen und in dem darauf folgenden Marktfrieden völlige Entschädigung erlangen.[363]

Sehr lange scheint freilich die Zwietracht zwischen Meldorf und den benachbarten Kirchspielen nicht gedauert zu haben; Wesselburen wenigstens, von dem sich ja auch nur der östliche Teil dabei beteiligt hatte, war im Jahre 1384 wieder versöhnt mit Meldorf, denn am 7. April dess. J. am grünen Donnerstag[364] wurde zwischen den Städten Lübeck, Hamburg,

Lüneburg, Burtehude, Stade und Itzehoe einerseits und der Stadt und dem Kirchspiel Meldorf nebst Wesselburen und Büsum wie dem Geschlechte der Vogdemannen andrerseits ein Vergleich wegen der gestrandeten Güter abgeschlossen.

Im Süden des Landes sah es freilich weniger friedlich aus; daselbst, man sollte es eigentlich nach allen den wiederholten Verträgen und Abmachungen, welche doch hundertfach beschworen sein müssen, kaum für möglich halten, hatten sich die alten Streitigkeiten zwischen den Kirchspielen Brunsbüttel und Marne und den Hamburgern erneuert, so daß letztere i. J. 1394 einen förmlichen Einfall in Ditmarschen machten und dasselbe mit Raub und Brand heimsuchten. Die Ditmarscher paßten natürlich wieder ihrerseits den Hamburgern auf und plünderten das Gebiet derselben, sie scheinen jedoch den kürzeren gezogen zu haben, denn schon am 7. Sept. d. J. sahen sich die Schließer und Geschworenen von Brunsbüttel genötigt, den Hamburgern Urfehde zu schwören.[365] Am 1. Mai des folgenden Jahres kam denn auch zu Itzehoe zwischen den Streitenden ein vollständiger Friedensschluß zu stande, dahin lautend, daß sie der geschehenen Feindschaft und des verübten Totschlages und Brandes nimmermehr gedenken, sondern die Hamburger und die anderen Kaufleute zu Wasser und zu Lande nach Kräften fördern wollten.[366]

IV.

Erneute Kämpfe der Ditmarscher mit den Holsteinern.

Ebenso brachen in diesen Zeiten für die Ditmarscher neue Verwicklungen mit den Holsteiner Grafen aus, mit denen sie nun beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch in Frieden gelebt hatten. Nach dem um das Jahr 1385 (jedenfalls vor 1390)[367] erfolgten Tode Heinrichs des Eisernen begannen die Streitigkeiten aufs neue. Der Presbyter Bremensis, der von seiner gehässigen Gesinnung gegen die Ditmarscher nirgends ein Hehl macht,[368] schiebt auch hier wieder diesen alle Schuld zu,[369] indem er sie als Leute schildert, welche das Ihrige stets unverletzt erhalten wollten, wenn ihnen aber von anderen auch nur das geringste Unrecht zugefügt werde, mit Gewalt das Doppelte raubten. Wenn sie hingegen selbst ihren Nachbarn Schaden zugefügt hätten, so rechneten sie denselben für nichts und stellten das Geschehene überhaupt möglichst als von unzurechnungsfähigen Leuten ausgegangen dar. Albert Cranz, der den Presbyter vielfach auch in bezug auf Ditmarschen als Quelle benutzt hat, spricht sich in ähnlicher Weise aus, fügt aber hinzu, daß das Volk, welches schon durch die Lage seines Landes zu fortwährendem Kampf mit den Holsteinern bestimmt (in palaestram positus) sei, sich nur schwer des Unrechts enthalten könne, weil es an Tüchtigkeit (nobilitate) und Kraft sich allen anderen überlegen glaube. Beide Schriftsteller erzählen nun im ganzen übereinstimmend, daß die Ditmarscher einer Streitigkeit wegen die Grenze überschritten hätten und mit reicher Beute beladen auf dem Rückzug in ihr Land begriffen gewesen seien. Da habe aber Graf Nikolaus,

der sich in der Nähe befunden, von dem Vorfalle Kunde erhalten, rasch seine Leute gesammelt, freilich eine kleine Schar, kaum dreißig Mann zu Pferde, sonst nur Bauern aus den Kirchspielen Schenefeld und Hademarschen, sei den Zurückziehenden nachgejagt, und so sei es bei Tipperslo, wahrscheinlich in dem Gute Hanerau gelegen, [370] zu einem Zusammenstoß gekommen. Die Ditmarscher hatten ihre Spieße in die Erde gesteckt, schienen also keinen Überfall zu erwarten, als sie plötzlich von der Reiterei, welche Graf Nikolaus herumgeschickt hatte, im Rücken und von dem holsteinischen Landvolk von vorn angegriffen wurden. Es ward von beiden Seiten eine Zeitlang mit Erbitterung gefochten. Unter den Ditmarschern befand sich ein gewaltiger Hüne, der sich durch einen gefütterten Mantel vor den anderen auszeichnete; dieser suchte sich den Grafen, den er unter den Vordersten kämpfen sah, zum Zweikampf heraus, aber ein furchtbarer Schwerthieb spaltete, ähnlich jenem bekannten „Schwabenstreiche", den Ditmarscher vom Haupt bis zum Sattelknopf.*) Solch tapferes Beispiel ermunterte die immerhin noch zaghaften Leute des Grafen, die Ditmarscher wurden nach blutiger Gegenwehr in die Flucht geschlagen und wagten bei Lebzeiten des Grafen Nikolaus nicht, ihren Einfall in Holstein zu wiederholen. So meldet der Presbyter, indes ist es zweifelhaft, ob dem Bericht zu trauen ist, denn Cranz erzählt, daß die Ditmarscher sich den Sieg zugeschrieben hätten. Auch Cilicius Cimber, unter welchem Pseudonym sich der berühmte Heinrich Ranzau verbirgt, [371] sagt ausdrücklich, daß das Zusammentreffen unentschieden geblieben sei. Wahrscheinlich fand der Kampf, da die Ditmarscher auf ihrem Rückzug angegriffen wurden, nicht weit von der Grenze statt, so daß sich dieselben nach kurzem Kampfe in ihr Land zurückziehen konnten, während der Graf einen weiteren Angriff

---

*) In den Kämpfen der Ditmarscher mit den Holsteinern von 1319 bis 1500 macht sich ein bestimmter Gegensatz zwischen dem ritterlichen Adel zu Roß und dem wehrhaften Bauer zu Fuß geltend, und doch dürfen wir denselben nicht als so durchgehends vorhanden annehmen, wie es den Anschein hat; die Ditmarscher waren, auch abgesehen von dem seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts verschwundenen Adel, zum teil auch beritten. Dafür lassen sich außer obiger Erzählung eine Anzahl von Beweisen anführen:

1. werden in der Klagschrift der Ditmarscher gegen Herzog Adolf (Michelsen ditm. Urk. p. 47) in der Aufzählung von den erlittenen Verlusten bei verschiedenen Kirchspielen, z. B. Neuenkirchen und Büsum, nebeneinandergestellt „an harnsche, perden, klederen", was doch nur auf einen auf dem Schlachtfeld erlittenen Verlust gedeutet werden kann, an einen Troß darf man aber bei den Ditmarschern schwerlich denken;

2. Das Heergeräte (vestis bellica, die Kriegsausrüstung, welche nach einem besonderen Erbgang vor der eigentlichen Erbteilung an den ältesten Sohn, und, wenn Söhne fehlten, an den nächsten Schwertmagen fiel) eines Ditmarschers bestand außer den Kleidern und dem Harnisch aus dem besten Hengst mit allem „Gereide" (Geschirr), und wenn kein Hengst da war, aber ein Hengstfüllen, so gehörte dieses dazu, sonst das beste Ackerpferd. (Landr. I. § 215.)

Graf Nikolaus hatte ebenso im Jahre 1381 eine berittene Landwehr aus den eigentlich holsteinischen Kirchspielen, vgl. Presb. Bremens. c. 26; und ebenso werden im Jahre 1344 aus der Edomsharde in Nordfriesland 500 Mann „armis et equis expediti" aufgeboten. Vgl. Michelsen Nordfriesland im Mittelalter p. 191. Nitzsch in den Jahrbüchern für Landeskunde I. p. 334.

nicht für geraten fand. Nach dem Presbyter haben die Ditmarscher freilich um Frieden gebeten, aber die von ihm selbst mitgeteilten Bedingungen [372] enthalten gleichwohl nichts, was auf eine entschiedene Niederlage derselben schließen läßt, sie sind im Gegenteil vorteilhaft genug für die Ditmarscher und im ganzen konform den Verträgen von 1341 und 1345.

V.

Die Kämpfe mit Herzog Gerhard IV. 1403 und 1404.

Also folgte wieder eine kurze Zeit der Ruhe; Graf Nikolaus starb im J. 1397, ohne männliche Erben zu hinterlassen, worauf seine Neffen, die Söhne Heinrichs des Eisernen, sich in den Besitz von Holstein und Stormarn teilten. Der älteste Gerhard, welcher zugleich Herzog von Schleswig war, erhielt den Teil mit dem Hauptschlosse Plön, zu welchem auch das nordöstliche Wagrien gerechnet wurde, nebst Hanerau und den dazu gehörenden Kirchspielen Hademarschen und Schenefeld wie der Haseldorfer Marsch und wurde auf solche Weise Nachbar der Ditmarscher. Mit diesem gerieten die letzteren gar bald in schwere Kämpfe, schwerer als sie bis dahin mit den Holsteinern stattgefunden hatten; die Veranlassung dazu war aber diesmal keine unmittelbare, sondern durch besondere Verhältnisse herbeigeführt. Herzog Erich von Sachsen, der Schwiegervater des holsteinischen Grafen Albrecht, hatte Widerwillen gegen die Ditmarscher gefaßt, zu dem eine zwischen diesen und seinen Unterthanen im Lande Hadeln entstandene Zwistigkeit die Veranlassung gegeben hatte. [372] In Abwesenheit seines Schwiegersohnes, dem bei der Teilung Kiel und Neumünster wie das eigentliche Stormarn mit Itzehoe zugefallen war, unternahm Herzog Erich einen Rachezug gegen die Ditmarscher im Jahre 1402, fiel am Dienstag nach Pfingsten in dem Lande ein, plünderte und raubte auf der Geest und verbrannte Tensbüttel, ohne vorher irgend welchen Absagebrief an die Ditmarscher abgesandt zu haben. Reiche Beute an Vieh mit sich führend übernachtete er zu Bramstedt, machte darauf noch einen Einfall in Ditmarschen, verwüstete namentlich das Kirchspiel Albersdorf und zog schließlich durch das Land seines Schwiegersohnes über Bergedorf nach Lauenburg zurück. [373] Graf Albrecht war damals, wie oben erwähnt, abwesend, sonst wäre er den wiederholten Vertragsbestimmungen zufolge verpflichtet gewesen, seinem Schwiegervater als einem Feind der mit ihm in Frieden lebenden Ditmarscher den Durchzug durch sein Land zu versagen. Deshalb führten die letzteren auch sofort Klage bei den benachbarten Fürsten, dem Herzog Gerhard und dem Erzbischof von Bremen wie den Städten Lübeck und Hamburg und forderten laut den bestehenden Verträgen Schadenersatz. Über diese Beschwerden der Ditmarscher erzürnt citierte denn Herzog Gerhard seinen Bruder sofort nach Gottorp und machte ihm im Beisein der beiderseitigen Räte die heftigsten Vorwürfe; als aber Graf Albrecht sich entschuldigte und hoch und teuer schwur, daß er bei der Angelegenheit gänzlich unbeteiligt gewesen sei, nahm der Herzog die Partei seines Bruders gegen die Ditmarscher, und beide Fürsten sandten

nun Briefe an dieselben ab, in welchen sie sie mit harten Worten angriffen, daß sie so vermessener und unbedachter Weise an sie geschrieben hätten, ihnen zu keinem geringen Nachteil, und daß sie auch ihre eigene Ehre nicht bedacht und an Fürsten und Städte, ihnen selbst zu großer Schande, Lügen statt der Wahrheit berichtet, deshalb thäten sie ihnen hiemit Absage. Ähnliche Briefe ergingen seitens der Holsteiner auch an andere Fürsten und Städte.[374] Als den Ditmarschern nun auf diese Weise die Unschuld des Herzogs und des Grafen kund geworden war, erklärten sie sich, um ihre Übereilung wieder gutzumachen, zu jeder verlangten Genugthuung bereit,[375] aber die Fürsten waren zu sehr erbittert, als daß sie sich geneigt gezeigt hätten, auf das gemachte Anerbieten einzugehen. Ebenso vergeblich waren die Bemühungen der Abgesandten der Städte Hamburg und Lübeck. Ja die Zahl der Feinde der Ditmarscher vermehrte sich noch, denn der Herzog von Sachsen, die Einwohner des Landes Hadeln wie die Stadt Stade traten auf die Seite der Holsteiner Herren. Woher die Feindschaft der Stader mit den Ditmarschern entstanden ist, läßt sich nicht nachweisen, vermutlich waren wieder Beeinträchtigungen von Stader Kaufleuten durch die Ditmarscher vorgefallen. So kam es denn am 24. Juli 1403 zu Itzehoe zu einem förmlichen Bündnisvertrage[376] zwischen Herzog Gerhard und dem Grafen Albrecht einerseits und der Stadt Stade andererseits, in welchem die ersteren sich verpflichteten, nicht eher mit den Ditmarschern Frieden zu machen, als bis diese auch den Forderungen der Stader gerecht geworden seien, und dieselben zu verteidigen wie ihre eigenen Mannen und Bürger. Auch der holsteinische Adel hetzte und war nach der ditmarsischen Beute begierig. Die Hamburger hatten sich nie als besondere Freunde der Ditmarscher bewiesen, hatten freilich auch keinen sonderlichen Grund dazu gehabt, so gelang es den Holsteiner Herren leicht, auch diese auf ihre Seite zu ziehen, so daß sie versprachen, nicht dulden zu wollen, daß seitens ihrer Bürger den Ditmarschern etwas zugeführt werde, wogegen die Holsteiner sich den Hamburger Bürgern gegenüber zu verschiedenen Konzessionen verstanden, unter anderen, daß der Hamburger Rat nicht die Befugnis haben sollte, einen Bürger ohne rechtliches Erkenntnis in gefänglichen Verwahrsam zu nehmen.

So zogen denn Herzog Gerhard und Graf Albrecht noch im Jahre 1403 mit großer Heeresmacht, gefolgt von einer bedeutenden Anzahl holsteinischer Bauern mit Spießen, Schaufeln und Spaten, in Ditmarschen hinein. Auf den Rat des Edelmanns Claus von Ahlefeld wurde von ihnen eine Meile von Meldorf neben der Delf- oder Delbrücke ein fester Turm, die Marieenburg erbaut,*) unten quadratisch aus langen und

*) Der noch vorhandene, mit einem breiten Graben umgebene Hügel, Schloßberg genannt, wird gewöhnlich für einen Überrest der Marieenburg angesehen, es ist aber unmöglich, daß die Holsteiner damals mitten im Kriege einen solchen Hügel aufgehäuft haben, derselbe stammt jedenfalls von einer prähistorischen Befestigung her (vgl. p. 16) und ist von dem holsteinischen Feldherrn, der die strategische Wichtigkeit des Platzes erkannte, zur Errichtung des Blockhauses benutzt worden. Die Delbrücke ist übrigens nachmals weiter befestigt worden, nördlich von der Au schneiden die Überreste tiefer Befestigungsgräben bastionsförmig in den Hügel ein.[377]

gewaltigen Balken bestehend, so daß man nicht hindurchschießen konnte, und mit vielen Schießscharten für Geschütze kleinen und großen Kalibers versehen. Die Ditmarscher versuchten zwar wiederholt die wichtige Feste zu stürmen, wurden aber jedesmal mit großem Verlust zurückgeschlagen. Auch das unbefestigte Meldorf wurde trotz hartnäckiger Verteidigung mit Sturm genommen und geplündert. Gleichwohl getraute der Feind sich nicht, die Nacht in dem offenen Orte zu verweilen, der Widerstand der durch das Sturmläuten herbeigezogenen Ditmarscher hatte ihm doch zu viel Respekt eingeflößt, das Land ringsumher ward aber ausgeraubt. Auch das Schloß Hanerau war von dem Herzog und dem Grafen stärker befestigt und mit Blockhäusern und Gräben versehen worden, zum Kommandanten wurde Heinrich von Ahlefeld, der Bruder des obenerwähnten Claus, eingesetzt. Von dort, wie von den anderen benachbarten Schlössern Schwabstedt und der Tilenburg, aus wurden die Ditmarscher fortwährend beunruhigt, und der Kampf von beiden Seiten aufs erbittertste geführt. Im Anfange war also der Erfolg den Holsteinern entschieden günstig gewesen, nun wandte sich aber das Glück. Herzog Gerhard und Graf Albrecht waren mit ihrem Heer von neuem durch die Norderhamme in das Innere von Ditmarschen eingedrungen und ohne daran zu denken, wie es ihrem Großvater im J. 1319 bei Wöhrden ergangen, hatten sie ihre Leute sich in der fruchtbaren Gegend zum Plündern zerstreuen lassen und brachten reiche Beute auf. Da brachen die Ditmarscher voll Wut auf einen von dem Grafen Albrecht geführten Haufen los. Der Graf hatte keine Lust, sich in einen Kampf einzulassen, seine Leute konnten aber nicht so rasch, wie sie sollten, mit der Beute davon kommen. Erzürnt darüber gab er seinem Pferde die Sporen, dasselbe stürzte, und er fiel mit seinem schweren Harnisch so unglücklich zu Boden, daß er kurz darauf am 28. September 1403 verstarb und zu Itzehoe begraben ward. Nur ein glücklicher Zufall rettete die holsteinischen Völker vor gänzlicher Niederlage. Eine Sturmflut hatte nämlich an demselben Tage einen Deichbruch an der Eider veranlaßt, und die eindringende Flut hatte das Thal der Brocklandsau so unter Wasser gesetzt, daß der Ulendamm hinweggespült wurde, nachdem die Holsteiner dasselbe eben glücklich passiert hatten. So konnten die Ditmarscher ihre Feinde nicht weiter verfolgen, diese entkamen „mit Gottes Hülfe", wie der Presbyter sagt, mit ihrer ganzen reichen Beute.

Daß während dieser Bedrängnis der Ditmarscher seitens der Holsteiner auch die Nordfriesen, die alten feindlichen Nachbarn der ersteren, sich nicht ruhig verhielten, ist natürlich; die Neckereien, denen jene von den festen Grenzplätzen Hanerau, Schwabstedt und der Tilenburg aus geraume Zeit ausgesetzt waren, reizten die Eiderstedter, auch ihrerseits ihr Mütchen an den Ditmarschern zu kühlen. Sie unternahmen daher einen Raubzug nach Ditmarschen, auf dem unter anderen auch sieben angesehene Frauen in ihre Gewalt fielen, welche sie mit sich fortschleppten und in der Kirche zu Tönning einschlossen. Die erbitterten Ehemänner brachten die Sache vor die Landesversammlung, und es wurde der Beschluß gefaßt,

die Angelegenheit zur Landessache zu machen und als solche zu rächen. Es gelang auch, den gefangenen Frauen Kunde zukommen zu lassen, daß sie demnächst befreit werden würden. Schon fünf Tage nachher zogen die Ditmarscher aus, machten einen Einfall ins Eiderstedtische, erschlugen jeden, der ihnen entgegenkam, verwüsteten, plünderten und verbrannten alles und brachten ihre Frauen unbeschädigt wieder nach Hause. Eine Nachricht erzählt sogar, daß Tönning von ihnen verbrannt und fünf gefangene Friesen eine Zeitlang in dem Turme zu Weddingstedt festgehalten worden seien.[378]

So hatten die Feindseligkeiten zwischen den Ditmarschern und Holsteinern wie deren Verbündeten schon längere Zeit gewährt, als die Bürgermeister und Ratmannen der Städte Lübeck und Hamburg eine Vermittlung versuchten. Aber Herzog Gerhard wollte nach dem Tode seines Bruders Albrecht von keinen Friedensunterhandlungen hören, wenn die Ditmarscher sich nicht zu seinen Unterthanen geben und zu jährlicher Zinszahlung verpflichten wollten. Diese erklärten sich auch zur Erkaufung des Friedens für eine bestimmte Summe Geldes bereit und erbötig, mit dem Herzog ein freundnachbarliches Bündnis zu schließen, nach welchem sie demselben im Notfall zu Hülfe kommen wollten, wenn er sich verpflichte, ein Gleiches zu thun, auf solche Anerbietungen wollte der Herzog aber nicht eingehen. Die Ditmarscher hingegen fürchteten Kampf und Tod weniger als den Verlust ihrer Unabhängigkeit, und so begann denn der Krieg aufs neue. Noch waren die Holsteiner im Besitz der Marieenburg, die Zerstörung derselben war also vor allem das Ziel der Ditmarscher. Namentlich Ralef oder Rolf Boykensone, welcher in dem Vertrag von 1384 an erster Stelle unter den Voghedingmannen genannt und in einem der damaligen Zeit entstammenden Liede als „de beste in unsem · lande" bezeichnet wird,[379] feuerte seine Landsleute dazu an. Also rückten sie vor die Marieenburg, entschlossen, das Äußerste zu wagen. Aber das Unternehmen lief unglücklich ab, der Sturm wurde abgeschlagen, und unter den vielen Gefallenen befand sich auch Ralef, die Holsteiner hieben ihm den Kopf ab und steckten ihn auf einen Pfahl. So mußten die Ditmarscher unverrichteter Sache abziehen. Zur Rache verbrannten die Holsteiner nun eine Anzahl Dörfer auf der Geest und machten große Beute an Gefangenen und Vieh, die sie sofort über die Grenze in Sicherheit brachten. Während dessen hatte Herzog Gerhard ein großes Heer gesammelt, um mit Gewalt durchzusetzen, was er auf friedlichem Wege zu erreichen nicht vermocht hatte, und am 4. August d. J. 1404 fiel er mit einer gewaltigen Streitmacht durch die Süderhamme in das Innere von Ditmarschen ein.[380] Dort befand sich eine bedeutende Landwehr mit zwei oder drei doppelten Gräben, an einigen Stellen mit dichtem Waldbestand, durch welchen ein schmaler Steindamm führte, auf beiden Seiten mit breitem Graben. Der Herzog hatte seine Leute wohl geordnet und das vorderste Fähnlein dem Ritter Nikolaus von Ahlefeld, das Schützenfähnlein dessen Bruder, dem Ritter Heinrich von Ahlefeld, übergeben. Die letzteren hatten einen weiten Umweg eingeschlagen und plünderten die Dörfer in den Kirchspielen Lunden und Weddingstedt, ohne Widerstand zu finden, während Heinrich von Ahlefeld umherritt und

dafür sorgte, daß das Geraubte zusammengebracht wurde, namentlich das Vieh, auch einige Häuser in Brand stecken ließ. Sein Bruder Nikolaus, wohl eingedenk der früheren Niederlagen, erinnerte freilich daran, an zeitigen Rückzug zu denken, aber Heinrich wollte davon nichts wissen und eilte auf eine Windmühle in der Nähe los, um dieselbe anzuzünden. Währenddessen hatte Herzog Gerhard mit dem Rest seiner Truppen vor der Hamme gehalten, durch welche seine Leute wieder hindurch mußten. Die Ditmarscher aber, welche sich für zu schwach hielten, den Angreifern auf offenem Felde zu begegnen, hatten die Verwüstungen und Plünderungen ruhig über sich ergehen lassen, inzwischen aber sich in der Nähe der Hamme gesammelt und im Holz, in Gebüschen und Gräben versteckt. Als nun die beiden Ahlefeld endlich wieder bei dem Herzog anlangten und aus dem Lande wieder hinauswollten, schickten sie ihren Raub mit etlichen Bauern nach Hanerau voraus, diese kamen auch unbeschädigt davon; als aber die Fürsten mit ihrem Kriegsvolk nachfolgten und die Knappen, welche ihrer Herren Helme und Spieße trugen, an den Ort kamen, wo die Ditmarscher sich in den Hinterhalt gelegt hatten, brachen diese plötzlich mit lautem Geschrei hervor. Sobald Herzog Gerhard dies hörte, dachte er nicht im mindesten an die Möglichkeit eines Überfalls seitens der Feinde, welche sich bis dahin ruhig verhalten hatten, auch an der Stelle nur in geringer Anzahl versteckt waren, sondern glaubte, die Knappen seien unter einander in Streit geraten. Er ritt also eilends dahin, um die Ordnung wiederherzustellen, unbewehrt wie er war, indem er nur einen Stock (Plochstaken bei Neokorus I. 385) in der Hand hatte. Sobald die Ditmarscher aber den Fürsten gewahr wurden und sahen, daß er ohne Helm sei, stürzten sie von allen Seiten auf ihn los und verwundeten ihn am Kopfe so schwer, daß er alsbald seinen Geist aufgab. Kaum hatten die Knappen solches gesehen, so ergriffen sie aufs schleunigste die Flucht durch die Hamme, und der ganze übrige Haufe der Kriegsleute folgte ihnen in wilder Fahrt. Nun brachen auch die übrigen an beiden Seiten der Straße im Wald und in den Gräben versteckten Ditmarscher aus ihren Schlupfwinkeln hervor und warfen sich in wilder Wut auf die Holsteiner; diese konnten wegen der Enge des Weges mit ihren Pferden nicht vorwärts kommen, deshalb rieten einige, man solle absteigen und sich zu Fuß durchschlagen, andere meinten dagegen, zu Pferde leichter davonzukommen. Aber gerade diese Uneinigkeit machte die Sache immer gefährlicher und schlimmer. Die von den Pferden herabgestiegen waren, gerieten unter die Hufe oder wurden geschlagen und in die Gräben gedrängt und gestoßen, andere versuchten, aus dem Gedränge zu Fuß über das Moor zu entfliehen, gingen aber dort sämtlich elendiglich zu grunde. Noch andere ritten zurück in der Hoffnung, auf diesem Wege entkommen zu können. Diese wurden alle von den rachedürstenden Bauern erschlagen. Es blieb also nichts anderes übrig, als durch die Hamme auf demselben Wege sich durchzuschlagen, auf welchem sie in das Land eingedrungen waren, aber dort standen die Ditmarscher und hieben und stachen auf die Holsteiner ein. Dazu schlugen die verwundeten Pferde auf dem schmalen Steinweg wie wütend um sich und

schädigten viele, so daß es nur wenigen glückte davonzukommen, fast der ganze Haufe ward erschlagen, zerdrückt und zertreten, auch eine große Anzahl von Pferden war umgekommen, welche nun auch die Straße einengten und die Flucht versperrten. Jetzt räumten die Ditmarscher auch mit denen auf, welche verwundet am Boden lagen, niemand wurde verschont, die Halbtoten vollends erwürgt. Also waren in der Schlacht in der Süderhamme Herzog Gerhard und von der holsteinischen Ritterschaft an die dreihundert Edelleute, „Holsteins Perle und Leuchte", heißt es bei dem Presbyter, unter diesen Claus und Heinrich von Ahlefeld, gefallen. Die Leiche des Herzogs wurde unter einem Haufen von Toten erst aufgefunden, als sie bereits in Verwesung übergegangen war, für eine ansehnliche Summe ausgeliefert und darauf erst in Meldorf, dann in Itzehoe beigesetzt. Die Herausgabe der übrigen Toten verweigerten die Ditmarscher, sie sollten von den Hunden, Wölfen und Raben verzehrt werden. [381] Da Bitten nichts fruchteten, sollen die Frauen der erschlagenen Holsteiner Adligen die List gebraucht haben, als Nonnen verkleidet ihre Männer, wie sie hier und da auf den Äckern zerstreut lagen, aufzulesen und aus dem Lande zu führen, was die Ditmarscher aus besonderer Andacht für die Jungfrau Maria auch zugelassen hätten. Von einem Ritter Pogwisch wird erzählt, daß er mit acht Söhnen gefallen sei. Da nun seiner Ehefrau nur der Tod ihrer Söhne gemeldet, zugleich aber auch mitgeteilt worden war, daß ihr Mann selbst unversehrt davon gekommen, sei die Frau darüber in gewaltige Aufregung geraten und habe sich geweigert, den Gatten wiederzusehen; als sie aber darauf erfahren, daß auch er tödliche Wunden davongetragen, habe sie sich glücklich gepriesen als Gattin und Mutter solcher Helden, die ihr Leben für das Vaterland aufgeopfert hätten. Zwei adlige Herrn, ein Pogwisch und ein Ranzau, wurden erst am folgenden Tage noch lebend unter den Toten hervorgezogen und gefangen genommen; diese wollten die Ditmarscher nur unter der Bedingung freigeben, daß das Blockhaus bei der Delbrücke abgebrochen werde, die Marieenburg wurde auch wirklich übergeben und geschleift.

Von der reichen Beute, welche den Ditmarschern in die Hände gefallen war, gelobten diese, das von ihren Vorfahren im Jahr 1319 nach der Schlacht bei Wöhrden erbaute Kloster Mergenowe zu Meldorf zu unterhalten und demselben eine besondere Verehrung zukommen zu lassen. Dies geschah auch. Ein silbernes Kreuz, zwei Ellen hoch und eine Elle breit, welches erhaben über vier Engeln stand; ferner ein Kelch aus gediegenem Golde und ein Missale mit Noten zum Wert von 300 Gulden wurde dem Kloster geschenkt, damit Gott und die heilige Jungfrau das Land Ditmarschen auch fernerhin in ihren gnädigen Schutz nehmen möchten. Dafür machte sich der Prior und der ganze Konvent verbindlich, sieben Seelenmessen in der Woche zu lesen, die ersten beiden für die im Jahre 1319 „to der Kerken to Oldenwöhrden do de brande und do de Schlacht was in der Hamme" Gefallenen, [382] eine für alle guten Freunde, welche aus dem Lande Ditmarschen bleiben möchten zu Wasser oder in fremden Landen; ferner zwei Messen nebst einer Prozession mit dem Allerheiligsten

um den Klosterhof herum und endlich zwei am Sonnabend, daß die Mutter Gottes das Land bewahren und in Ehren halten möchte. Die erbeuteten Fahnen wurden in den Kirchen zu Meldorf und Oldenwöhrden aufgehängt.*)

Der vierte August ist dem heiligen Dominikus geweiht, deshalb wurde diesem zum Danke eine besondere jährliche Erwähnung in der Litanei angewiesen:[383]

Gade schal wy lawen, de uns hefft gesandt
Den grote Sünte Dominikus, den wahren Heylandt,
De an sinem Dage hevet unse Landt
Gnedigligh behödet mit siner vorderen (rechten) Handt.
Kyrie eleison!

Der heilige Oswald aber, dessen Heiligkeit schon am 4. August abends, ehe der Kampf zu Ende war, angegangen war, wurde von nun an als eine Art von Nationalheiligem angesehen. Den St. Oswaldustag, den 5. August, feierten die Ditmarscher fortan als jährlichen Festtag, seine Heilighaltung gleich dem heiligen Ostertag ward im Landrecht I. an hervorragender Stelle (§ 10) allen Landeseinwohnern bei der höchsten Brüche des Landes von 60 Mark lübsch zur besonderen Pflicht gemacht. Der heilige Oswald, die Krone auf dem Haupte, Scepter und Reichsapfel in der Hand, ward auch neben der Jungfrau Maria mit dem Kinde in das Landessiegel aufgenommen, links von ihm kommt der Rabe des Heiligen, einen Ring im Schnabel tragend, geflogen.[384] Dies hängt mit der (von verschiedenen Dichtern des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts bearbeiteten) Sage des heiligen Oswald zusammen.**) Das Siegel trägt die Umschrift S. universitatis terre thetmarcie; zu den Füßen der heiligen Personen befindet sich ein kleiner Schild mit zwei gekreuzten goldenen

---

*) Die noch heute im Chor der Meldorfer Kirche vorhandenen Fahnenstöcke rühren von weit späteren Gildefahnen her, haben also keinen historischen Wert und dienen der Kirche keineswegs zur Zierde.

**) In späterer Zeit verstand man das Herbeifliegen des Vogels nicht mehr und machte einen großen achtstrahligen Stern aus demselben, so ist es deutlich zu sehen auf dem Siegel der Achtundvierziger in einem Schreiben an König Johann dat. 22. Dez. 1557, welches sich in der Bibliothek des Meldorfer Museums befindet (vgl. Ditmars. Urk. p. 177). St. Oswald war ein König von England. Nachdem er nach dem Tode seines älteren Bruders, welcher im Kampfe gegen den Britenkönig Cadwalla gefallen war, König geworden, hatte er den furchtbaren Heiden in einer Schlacht geschlagen, in welcher dieser letzte Nationalheld der Briten seinen Untergang gefunden hatte, das fast ausgerottete Christentum wieder hergestellt und eine Anzahl trefflicher Einrichtungen, welche er in Schottland kennen gelernt hatte, getroffen, weshalb er nach seinem am 5. August 642 erfolgten Tode unter die Heiligen versetzt worden war. Von ihm erzählte nun die Legende, daß er, als er eine seiner würdige Gattin gewünscht und ihm von einem weitgereisten Pilger Warmund die schöne Pamige, Tochter des heidnischen Königs Aaron vorgeschlagen worden war, einen zahmen Raben, den er aufgezogen hatte und der alle Sprachen kannte, mit einem Brief und einen Ring an die Jungfrau abgeschickt habe. Hierauf habe letztere dem Raben gleichfalls einen Ring und einen Brief mitgegeben, in welchem sie den König aufgefordert habe, mit Heeresmacht zu kommen und sie aus den

Schlüsseln im blauen Felde, dem Wappen des Bremer Erzbistums. Indessen ist das ältere Landessiegel, welches ursprünglich das des Kirchspiels Meldorf war und die Taufe Christi im Jordan darstellte, auch später noch im Gebrauch geblieben.*) Unter dem Kompromiß der Ditmarscher mit König Christian I. vom Jahre 1480 befindet sich noch das Landessiegel mit Johannes dem Täufer.

Außerdem erwähnt Neokorus (I. 206), daß das Land „eine Lehe“ (Sense) als Marke, analog der Hausmarke, geführt habe, denn auch Ortschaften hatten solche Marken, so ist die als Wolfsangel bezeichnete Marke mehrfach Ortszeichen z. B. für Cöslin und Halberstadt, [385] die Landmarke von Ditmarschen muß also eine sensenartige Gestalt gehabt haben.

Die furchtbare Niederlage des herzoglichen Heeres wie der Tod des Herzogs selbst verursachten in Holstein natürlich die größte Bestürzung, so daß man an eine Erneuerung und energische Fortsetzung des Krieges nicht dachte. Die Herzogin-Witwe Elisabeth, eine braunschweigisch-lüneburgische Prinzessin, erlangte noch i. J. 1404 durch Vermittlung des Grafen Heinrich von Holstein, damals Bischofs von Osnabrück, des jüngeren Bruders des gefallenen Herzogs, daß ein neuer Friedensvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen wurde, in welchem die alten Traktate zwischen den beiden Ländern erneuert wurden. [386] Bischof Heinrich war der einzige Sohn Graf Heinrichs des Eisernen, welcher noch am Leben war, nachdem seine beiden Brüder ihren Tod auf ditmarsischem Boden gefunden hatten; er entsagte dem geistlichen Stande und kehrte nach Holstein zurück, um die Vormundschaft über die von Herzog Gerhard hinterlassenen unmündigen Söhne und zugleich für sich die Regierung über den Teil von Holstein zu übernehmen, welchen Graf Albrecht besessen hatte. Da die Ditmarscher seine Friedensliebe kannten, waren sie ihm bei der Vermittlung des Friedens jedenfalls mit besonderem Zutrauen entgegengekommen.

Händen ihres grausamen Vaters zu befreien. Oswald sei nun mit einer Flotte nach dem Lande seiner Verlobten gesegelt und habe dieselbe entführt, und als Aaron ihnen nachgeeilt, sei es zu einer Seeschlacht gekommen. Da habe Oswald das Gelübde gethan, alles aufopfern zu wollen, wenn Gott ihm den Sieg verleihe. Sein Gebet sei denn auch erhört worden, und er habe nach gewonnenem Siege Pamige und deren Vater mit nach England genommen, wo der letztere sich zum Christentume bekehrt habe. Da sei bei Oswalds Hochzeitsschmause Christus selbst unter der Gestalt eines Pilgers erschienen und habe im Namen Gottes von dem Könige seine Krone und sein Weib verlangt. Seinem Gelübde treu habe ihm auch Oswald beide übergeben, sie aber wegen seines Gehorsams auf zwei Jahre zurückerhalten, nach deren Verlauf er und Pamige gestorben seien.

*) Man findet noch bei einzelnen ditmarsischen Familien silberne Medaillen, welche auf dem Avers die Darstellung der Taufe Christi zeigen, auf dem Revers befindet sich ein Bibelspruch wie Matth. 3, 17. Ich halte diese Medaillen von zum teil ziemlich bedeutender Größe, welche sonst kein Merkmal irgend einer besonderen Bestimmung tragen, für solche „stattliche Ehren-Penninge,“ wie sie nach Neokorus (I. 107) von dem Bräutigam der Braut zum Geschenk gemacht zu werden pflegten, wenn er sie zum ersten Male als solche begrüßte und ihr den Verlobungsbecher übergab.

Vierter Abschnitt.

Von der Schlacht in der Süderhamme bis zur Einsetzung der Achtundvierziger.

(1404—1447.)

I.

Kämpfe der Ditmarscher mit den Nordfriesen.

An den Kämpfen der Holsteiner mit den Ditmarschern hatten sich, wie schon oben erwähnt, die Nordfriesen im Aufgebot des Herzogs Gerhard mit besonderem Eifer beteiligt, es konnte nicht ausbleiben, daß jetzt nach erfochtenem Siege die Ditmarscher sich an denselben zu rächen suchten; namentlich die Pelwormer Harde, in welcher die reichsten Leute des Landes wohnten, hatte viel Unheil auszustehen, im Jahre 1405 wurde ein großer Teil der Harde mit Feuer und Schwert heimgesucht, ebenso im folgenden Jahre, der Schade wurde später auf 80 000 Mark berechnet.

Vor allen war es ein Ditmarscher Kort Widerick, der sich mit Seeräuberei abgab und zu dem Ende eine Bande von einem halben Hundert, namentlich aus dem Kirchspiel Lunden, unterhielt, welcher im Jahre 1407 in der Weihnachtszeit in die Pelwormer Harde einen Einfall machte,[387] die Kirche daselbst erbrach und die in derselben verwahrten Kisten beraubte. Während er selbst seine Beute nach Ditmarschen in Sicherheit brachte, blieben die übrigen auf dem Turm der Kirche und raubten von dort das umliegende Land aus, so daß dasselbe weder besät, noch bedeicht werden konnte, eine Anzahl Häuser steckten sie in Brand. Nicht lange darauf kam Kort Widerick mit einer Schar anderer Genossen zurück und dehnte seine Brandschatzungen bis Ripen aus, während er sein Hauptquartier auf dem Pelwormer Kirchturm behielt. Von den aus der Kirche weggenommenen Schätzen befindet sich ein bronzenes Taufbecken mit friesischer Inschrift noch heutzutage in der Büsumer Kirche.*) Und das Beispiel Widericks reizte noch andere, in ähnlicher Weise zu verfahren, unter anderen wird uns ein Growe Johann genannt, der mit seiner Gesellschaft in derselben Weise aufs Plündern ausging. Kort Widerick wurde übrigens nicht lange darauf in Holstein aufgegriffen und gehenkt. Er wollte „umme

*) Im Museum ditmarsischer Altertümer zu Meldorf werden mehrere höchst primitive Geschützröhre aufbewahrt, welche bis noch vor kurzem als Gewichte der Büsumer Turmuhr gedient haben und von der Tradition als Kort Widericks Geschütze bezeichnet werden.

vorbethering sines levendes" eine Pilgerfahrt nach Wilsnack unternehmen, und im Vertrauen auf den Friedenszustand, welcher damals zwischen den Ditmarschern und Holsteinern herrschte, übernachtete er in einer Herberge zu Segeberg. Als er aber am folgenden Morgen weiter nach Lübeck reiten wollte, holte ihn Klaus von dem Damme, damals Vogt des Grafen Heinrich zu Segeberg, ein, griff ihn und erhenkte ihn an einem Baume. Der Vogt wurde allerdings später auf einem Gerichtstage, der zu Itzehoe abgehalten wurde, verurteilt, den klagenden Ditmarschern die übliche Mannbuße von 100 Mark lübsch zu bezahlen.[388]

So waren also schon Räubereien und Reibereien verschiedener Art vorgefallen, als i. J. 1414 vier Ditmarscher, welche nach Eiderstedt gekommen waren, daselbst wegen Pferdediebstahls angeklagt und verurteilt wurden, obwohl sie von ihren Landsleuten für unschuldig gehalten und erklärt wurden, auch in Eiderstedt selbst das Gerede ging, daß nicht Ditmarscher, sondern Eiderstedter den Diebstahl verübt hätten.[389] Ordnungsmäßig ist es jedenfalls bei dem Prozeß, der den Ditmarschern gemacht wurde, nicht hergegangen, der Haß gegen die Nachbarn scheint eine bedeutende Rolle mit gespielt zu haben. Unter den aufgegriffenen Ditmarschern befand sich auch ein junger Mann aus angesehener und reicher Familie in Lunden mit Namen Hebbeken Volkeff. Vergebens bot dessen Mutter für das Leben ihres Sohnes einen Scheffel Wittlinge, ebenso fruchtlos waren die Versprechungen seines Bruders Riqurt, von dem Lande Ditmarschen einen ewigen Frieden mit Briefen und Siegeln für die Eiderstedter zu erwirken, wenn sie den Gefangenen freigeben wollten. Die verurteilten Räuber wurden auf Vorchsand gehenkt. Da reiste die gekränkte Mutter im Lande umher, erzählte die Unthat und reizte die Gemüter zur Rache auf. Das den Eiderstedtern gebotene Geld verteilte sie selbst zur Hälfte an diejenigen, welche an dem Rachezug teilnehmen wollten. Hebbeken Riqurt brachte die Sache vor die Landesversammlung, und es wurde ein Landesaufgebot — Landesrese — beschlossen. Dies war die Veranlassung dazu, daß die Dreilande Abgeordnete an Herzog Heinrich, ältesten Sohn des Herzogs Gerhard, sandten und ihm am 26. Mai huldigten, um seinen Beistand zu erlangen, indem sie sich zugleich verpflichteten, dem Herzog und dessen Brüdern wider alle ihre Feinde Beistand zu leisten und weder mit den Ditmarschern, noch mit anderen ein Bündnis schließen zu wollen; die förmliche Unterwerfungsakte ist vom 28. August dess. J. datiert.[390] Freilich erreichten die Nordfriesen dadurch so gut wie nichts; die Bedrängnis des Herzogs, welcher inzwischen die Regierung für sich und seinen jüngeren Bruder übernommen hatte, war zu groß, als daß er den Friesen nachdrückliche Hülfe hätte leisten können. Denn schon am 18. Juli landete ein ansehnliches ditmarsisches Heer bei Tönning, und da die ganze Mannschaft der Dreilande schon schlagfertig beisammen war, kam es, nachdem ein friesischer Wachtposten von 6 Mann niedergehauen worden war, zu einem Treffen, in welchem die Ditmarscher geschlagen wurden, so daß sie wieder über die Eider zurückmußten, wobei mancher ertrank, da die Eiderstedter sich bereits einer Anzahl ihrer Schiffe

bemächtigt hatten. Der Verlust der Ditmarscher belief sich auf 300 Mann, während die Eiderstedter 190 Tote zählten. Diese Niederlage rief natürlich unter den Ditmarschern eine gewaltige Aufregung hervor, man beschloß einmütig, den Krieg mit allen zu Gebote stehenden Mitteln fortzusetzen. Schon in der nächsten Woche am 25. Juli überschritten sie mit aller Mannschaft, die sie hatten auftreiben können, die Eider und landeten bei Bordsand. Als die Friesen die Ditmarscher in vollständiger Kriegsrüstung — „harnisch" — erblickten, entsank ihnen der Mut, sie ergriffen die Flucht. Alles, was von den Ditmarschern eingeholt wurde, ward niedergehauen. Der Verlust der Friesen auf Bordsand wird auf 259, der der Ditmarscher auf 1 0 Mann angegeben Die Sieger forderten nun vor allen Dingen die Mannbuße für ihre am 18ten erschlagenen und ertrunkenen Landsleute zum Werte von 30 000 Mark, und als dieselbe begreiflicherweise verweigert wurde, verwüsteten sie einen großen Teil der Landschaft Eiderstedt, die Kirchspiele Vollerwiek, Welt, Kating, Kotzenbüttel im Osterteil, ebenso Katharinenheerd im Westerteil und den Ort Tönning.[391] Hier erbrachen sie die Kirche und plünderten die dahin zur Aufbewahrung gebrachten Kisten. Das Kirchspiel Oldenswort im Eiderstedtischen wie die beiden Landschaften Everschop und Utholm kauften die Wut der Feinde durch eine Brandschatzung (Dingtael) ab, worauf die Ditmarscher beutebeladen in ihr Land zurückkehrten. In den zwei folgenden Jahren 1414—16 erhoben diese auch die Grundsteuer auf eiderstedtischem Boden, indem sie bewaffnete Scharen dahin sandten, wobei es natürlich oftmals zu heftigem Widerstande seitens der Bewohner kam. Herzog Heinrich war mit der Verteidigung seines eigenen Landes zu sehr beschäftigt, als daß er ihnen hätte zu Hülfe kommen können, seine Hauptstadt Schleswig war sogar in die Hände der Dänen gefallen, und er mußte ruhig zusehen, wie seine Unterthanen im Westen auch von dem dänischen König angegriffen, gebrandschatzt und zur Huldigung gezwungen wurden (1416 14. August). Auch ditmarsischerseits erneuerten sich die Angriffe; da die Eiderstedter auch i. J. 1417 die geforderte Mannbuße nicht zahlten, unternahmen die Ditmarscher am 22. September wieder einen Streifzug nach Friesland und zwar ganz unerwartet zur Nachtzeit, legten Widdeswurt und ebenso am folgenden Tage Oldensworth, Ulvesbüll und Groß-Alversen in Asche und erschlugen 120 Mann. Hierauf zogen sie gegen Husum, verbrannten die Mühle vor diesem Orte und ebenso die Kirche zu Milbstedt. Der Schrecken vor der Wut der Ditmarscher hatte die Friesen vollständig gelähmt, und so hielt es eine Anzahl derselben für das Geratenste, sich mit ihnen abzufinden, so Tönning und die Kirchspiele Kating, Kotzenbüll, Vollerwiek, St. Katharinenheerd und Tetenbüttel. Nunmehr wandten sich die Ditmarscher gegen Garding, aber ehe die beabsichtigten Greuelscenen sich daselbst erneuerten, traten ihnen die Priester mit dem Allerheiligsten entgegen. Da beugte sich der wilde Sinn der Ditmarscher vor der Nähe des Allmächtigen, aber die Eiderstedter mußten sich verpflichten, die schon früher geforderte ungeheure Mannbuße zu bezahlen und für je zwei umgekommene Ditmarscher einen friesischen Mann oder nach anderer Nachricht 30 der ange-

sehensten Männer als Geiseln für die Zahlung zu stellen,[392] für die 140 im Kampfe für ihren Herd gefallenen Friesen wurde nichts gerechnet. Und wenn die Eiderstedter auch noch so sehr durch Feuer und Schwert gelitten hatten, so mußten sie sich doch obendrein verpflichten, drei Jahre hindurch für ihre Häuser eine jährliche Schatzung, deren Betrag noch näher bestimmt werden sollte, zu zahlen. Schließlich wurde ihnen noch die Bedingung auferlegt, daß sie Brief und Siegel geben sollten darauf, daß sie ewige Sühne und Frieden mit den Ditmarschern halten wollten, so daß alle Fehde und aller Haß, der auf beiden Seiten geschehen sei, Brand, Wunden, Raub und Totschlag verglichen sein sollte. Wenn es dennoch geschähe, daß einer dem anderen Recht zu geben schuldig würde, so soll die Sache geschlichtet werden durch 20 ditmarsische Männer, welche die Hauptleute aus Friesland erwählt haben, und diese sollen bei dem Heiligen schwören, daß sie nach Klage und Antwort auf beiden Seiten Recht sprechen wollen nach ditmarsischem Rechte.[393]

So endeten die greulichen Drangsale, welche die Dreilande über drei Jahre lang hatten ertragen müssen und durch die sie so heruntergekommen waren, daß sie in einer ganzen Reihe von Jahren ihrer neuen Landesherrschaft, so sehr diese es auch nötig hatte, weder Abgaben bezahlen, noch Heeresfolge leisten konnten.

II.

König Erich von Dänemark.

Trotz aller Niederlagen der Feinde und abgeschlossenen Verträge war die Unabhängigkeit Ditmarschens doch fast nie außer Gefahr, der faktisch existierende Freistaat der Bauern war und blieb den benachbarten Fürsten ein Dorn im Auge, und zwar war es wieder einmal das dänische Kabinet, in welchem neue Pläne zur Unterwerfung Ditmarschens geschmiedet wurden.[394] Dänemark hatte sich damals unter der staatsklugen Königin Margarete in demselben Maße gehoben, wie die Verhältnisse in Holstein gesunken waren. Nach der durch die Kalmarische Union gesicherten Vereinigung der drei nordischen Reiche unter einem Scepter konnte man in Dänemark daran denken, früher vergeblich gemachte Ansprüche aufs neue zu erheben, und dazu gehörte auch die Herrschaft über Ditmarschen. Aber Mißhelligkeiten, welche zwischen der Herzogin Elisabeth und ihrem Schwager, dem Grafen Heinrich, welcher einen Teil von Holstein empfangen hatte, dem man aber den geforderten Mitbesitz von Schleswig beharrlich verweigerte, entstanden waren, veranlaßten die Königin, fürs erste ihre Gedanken von Ditmarschen abzuwenden und lieber die Wiedervereinigung des Herzogtums Schleswig mit Dänemark zu erstreben. Deshalb bot sie von Nordfriesland aus den Ditmarschern die Hand zu einer Vereinigung gegen Holstein, und diese nahmen dieselbe aus altem Haß gegen die Holsten auch bereitwillig an, obwohl der i. J. 1404 mit den letzteren abgeschlossene Friedensvertrag erst zur Hälfte abgelaufen war. So kam denn i. J. 1409 am 13. Juli

(am heil. Margaretentage) zu Ripen ein förmliches Bündnis zwischen dem dänischen Erbkönig Erich, Margaretens Schwestersohn, und den „erliken lüden Vogden, Slütern, Swaren unde Rategeveren des Landes to Detmerschen“ zu stande.[395] Freilich verpflichteten die letzteren wegen des noch zu Recht bestehenden Vertrages mit den Holsteinern sich nicht, an einem Angriffskriege gegen Holstein teilzunehmen, sondern beide Teile nur, bei einem Angriff auf ihre Grenzen sich gegenseitig zu unterstützen. Außerdem ließen aber die Ditmarscher wohlweislich sich geloben, daß Erich und Margareta, ihre Erben, Nachkommenschaft und Ritterschaft die Einwohner des Landes Ditmarschen und ihre Nachkommen bleiben lassen wollten „bi all erer rechticheit und vrigheit, alſo de van oldinges je vrigest gehatt hebben na erer breve uthwisinge“. Zu weiteren Zugeständnissen waren die Ditmarscher damals wohl nicht zu bewegen gewesen, erst später nach dem Ablauf des Friedensvertrages mit den Holsteinern, von dessen ausdrücklich stipulierter Kündigung wir indessen nichts erfahren, vielleicht weil die Friesen, ihre alten Widersacher, mit den Holsteiner Herren in nähere Verbindung getreten waren und am 12. August 1410 auf der Heide zwischen Eggebek und Jörl einen Sieg über ein ihnen an Zahl weit überlegenes dänisches Heer hatten erringen helfen, erklärten sie sich dazu bereit, falls der König in Holstein einfalle, sich vor das Schloß Hanerau zu legen und dasselbe zu bestürmen. Daher kam es auch, daß als Otto Schinkel, „Hovetmann“ auf der Tilenburg, sich gegen die Herzogin Elisabeth und den Grafen Heinrich auflehnte, die Ditmarscher denselben ruhig durch ihr Land hindurchziehen ließen, um die Kirchspiele Schenefeld und Kellinghusen auszurauben, und ihm gestatteten, seine Beute in Ditmarschen zu verkaufen. Das wurde dem Grafen Heinrich doch schließlich zu arg, er zog trefflich gerüstet gegen die Tilenburg und belagerte dieselbe. Aber die Ditmarscher rückten unter der Führung von Hebbeken Hans zum Entsatz heran und zwangen den Grafen abzuziehen.[396] Dem Otto Schinkel nützte dies freilich wenig, er wurde bald darauf von dem Grafen in einem Treffen geschlagen, so daß er seine Sache aufgab und, um seine Sünde zu büßen, sich in das Kloster Mergene bei Rostock zurückzog.[397]

Daß der Erzbischof von Bremen als Landesherr um diese kriegerischen Verwicklungen und Staatsverträge seiner Unterthanen sich irgendwie bekümmert habe, davon erfahren wir nichts, die Ditmarscher trieben eben Politik auf eigne Hand. Deshalb kann es auch kaum Wunder nehmen, daß sie selbst seitens des deutschen Reiches für selbständig gehalten wurden. Dies bewies Kaiser Siegismund im J. 1420, indem er als Beisteuer zum Kriege gegen die Hussiten von den Ditmarschern, weil sie als reichsunmittelbar dem deutschen Reiche angehörten, eine Schatzung verlangte. Da erklärten dieselben aber, getreue Unterthanen des Bremer Stiftes zu sein, und der Erzbischof bestätigte ihnen, daß er als Landesherr in ihrem Lande Vögte und Richter halte, worauf der Kaiser die Sache fallen ließ und unter dem 6. Dezember 1420[398] die „Hauptlude, Ratmannen, Rete und die ganze Gemeinde der Dyetmerischen“ aller An- und Zusprüche von seiner und des Römischen Reiches wegen ledig sprach. Die Ditmarscher

versprachen auch, den Erzbischof in alle Rechte, welche ihm in ihrem Lande zuständen, wiedereinzusetzen (restituere), woraus also hervorgeht, daß er sich keineswegs in ungeschmälertem Genusse derselben befunden hat. Jedoch, fügt der Presbyter hinzu, sie versprachen viel, aber nachdem sie ihren Willen durchgesetzt hatten, hielten sie nichts. Der Erzbischof Johann starb übrigens schon im folgenden Jahre.

König Erich ließ indessen nichts unversucht, die Ditmarscher ganz auf seine Seite zu ziehen. Im J. 1422 ließ er „de Veromtesten und Besten des Landes“ [399] vor sich kommen, stellte ihnen vor, daß er von den Holsteinern nichts begehre, als was jedermann und auch sie selbst für recht erkennen müßten, bat sie, ihm zur Erreichung seiner gerechten Forderungen behülflich sein zu wollen, und beschenkte sie mit reichen Gaben, Bechern, Schüsseln, goldnen und silbernen Löffeln und anderen Kleinodien, sogar mit seidengefütterten Röcken. Dem Vornehmsten (uni de capitaneis beim Presbyter), dem Hebbeken Hans, schenkte er ein vollständiges Schiff, eine Snicke, mit allem Zubehör. Und wirklich gelang es dem Könige, die Ditmarscher davon zu überzeugen, daß sie die Zugehörigkeit des Herzogtums Schleswig zur Krone Dänemark für Recht erkannten. Sie verlangten deshalb von dem jungen Herzog Heinrich und seinen Brüdern, daß diese das Herzogtum, das Schloß Gottorp und andere Schlösser im Lande, welche sie mit Unrecht inne hätten, dem Könige überantworten sollten, widrigenfalls sie sich genötigt sähen, dem letzteren bei seiner gerechten Sache Hülfe zu leisten. Da nun den Holsteinern gleichfalls viel daran lag, die Ditmarscher zu Freunden zu haben, schickten sie einen ihrer Räte nach Ditmarschen, um Verhandlungen anzuknüpfen. Dieser machte sich nun zuerst an diejenigen, von denen er wußte, daß sie den Holsteinern noch einigermaßen freundlich gesinnt seien und keine Geschenke von dem dänischen König erhalten hätten, und suchte, sie für die Sache ihrer Herren zu gewinnen. Hierauf brachte er die Sache in öffentlicher Landesversammlung vor und erklärte, daß auch seine Herren nichts anderes wollten als ihr Recht; diese hätten durch die Belehnung seitens des dänischen Königs ein altes Anrecht auf das Herzogtum. Freilich gaben die Ditmarscher verschiedentlich schnöde Antworten, z. B. wenn jemand ein Pferd geliehen habe, so sei es dadurch doch nicht sein Eigentum geworden, sondern müsse auf Verlangen zurückgegeben werden, ebenso verhalte es sich aber mit dem Schleswiger Lande. Der Gesandte ließ sich trotzdem in weitere Verhandlungen ein, erhielt aber den schließlichen Bescheid, daß der König die Entscheidung, ob das Herzogtum zurückgegeben werden müsse oder nicht, freiwillig ihnen übergeben habe, das verbürge von selbst die Gerechtigkeit seiner Sache. Der Holsteiner mußte unverrichteter Sache abziehen. Da zeigten die Holsteiner Herren den Ditmarschern schriftlich an, daß sie gleichfalls bereit seien, ihre Angelegenheit mit dem dänischen Könige dem schiedsrichterlichen Urteil aller benachbarten Städte und Länder, vor allem aber der Ditmarscher zu unterwerfen. Nunmehr übersandten die letzteren dem Könige eine Abschrift dieses Schreibens mit dem Bemerken, daß sie unter so bewandten Umständen nicht im stande seien, die Holsteiner feindlich zu

behandeln. „So legte sich", sagt der Presbyter, „durch Gottes Gnade das Ungewitter, welches der König den Holsteinern durch die Ditmarscher zu erwecken gehofft hatte." Ja es schien vollständige Freundschaft zwischen diesen beiden zu herrschen, indem noch in demselben J. 1422 am 3. April zwischen den Herzögen Heinrich, Adolf und Gerhard eine Erneuerung des im Jahre 1404 durch den Grafen Heinrich und Elisabeth, der Mutter der Herzöge, abgeschlossenen Vertrages zu stande kam.[400]

Zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen dem Könige und den Herzögen seitens der Ditmarscher kam es nun freilich nicht, wie es ja auch von vorn herein zu erwarten stand, vielmehr unterwarfen sich beide Parteien am 1. Januar 1423 der Entscheidung eines Abgesandten des Römischen Königs und dessen selbst. Und Siegismund sprach am 26. Juni 1422 das Herzogtum Schleswig dem König Erich zu, und als die Holsteiner Grafen sich damit nicht zufrieden geben wollten, erließ er am 25. Febr. 1425[401] ein Schreiben an alle deutschen Fürsten und Herren wie auch an die Ditmarscher, in welchem er sie für die Beschirmer von seiner wie des Reiches Ehre erklärte und ihnen im guten Vertrauen den Auftrag erteilte, dem König in der Behauptung des ihm zuerkannten Rechtes gegen die Grafen von Holstein, welche sich ihm gegenüber des Ungehorsams, ja des Hochverrates schuldig gemacht hätten, allen benötigten Beistand zu leisten. Aber weder die Ditmarscher, noch die anderen ließen sich dadurch bewegen, auf die Seite des dänischen Königs zu treten. Im Gegenteil schlossen am 3. Mai 1426 die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stralsund und Wismar ein Bündnis mit den Holsteinern[402] gegen König Erich, während die Ditmarscher bei ihrer Neutralität verharrten.

III.

Neue Streitigkeiten der Ditmarscher mit den Hamburgern. Radlef Karstens und Kruse Johann.

Noch am 29. Juni 1416 hatten die Vögte, Ratmannen, Schließer, Geschworenen und die ganze Gemeinheit des Landes Ditmarschen mit den Hamburgern feierlich den Frieden erneuert und beide sich gegenseitig verpflichtet, jeden Schaden an Leib und Gut zu ersetzen, wie das Recht es gebiete.[403] Und doch zeigten sie sich schon wenige Jahre später keineswegs freundlich gegen die Hamburger. Als im Jahre 1420 die Vitalienbrüder, eine jederzeit die obwaltenden politischen Verhältnisse sich zu nutze machende gemeine Räuberbande, auf der Elbe einige mit Bier und anderen Gütern beladene Hamburger Schiffe weggenommen hatten, fanden sie bei den Ditmarschern bereitwilligen Absatz für das geraubte Gut, anderes brachten sie nach dem Schlosse Schwabstedt, wo damals Hartich Breide Befehlshaber war. Aber die Hamburger verfolgten die Seeräuber bis dahin, klagten bei dem Herzog, und dieser gebot, den Raub sofort herauszugeben. Freilich gestatteten die Hamburger selbst solchen Vitalienbrüdern, die Elbmündung unsicher zu machen, wie sich die Ditmarscher mehrere

Jahre später (unter dem 31. März 1433)[404] bei den Lübeckern bitter beklagten, daß ein von ihnen geleiteter holländischer Kauffahrer von Hamburger Vitalienbrüdern genommen worden sei. Da war es denn nicht zu verwundern, daß sich damals auch in Ditmarschen aus den unruhigen Bewohnern des Landes eine zahlreiche Bande (Selskop) bildete, an deren Spitze sogar ein im Lande angesehener Mann Abel Reimer stand, gegen deren arges Treiben die Hamburger sich genötigt sahen, selbst fremde Hülfe aufzubieten. Als es diesen nun gelungen war, einige von der Bande gefangen zu nehmen, ließen sie dieselben auf offenem Markte hinrichten, und das Land Ditmarschen sah sich deshalb veranlaßt, unter dem 31. Juli 1422[405] sich von der Gemeinschaft mit den Seeräubern feierlich loszusagen und dem Hamburger Rat zu versprechen, sich für das, was der Gesellschaft des Abel Reimer geschehen sei, in keiner Weise zu rächen. Die betreffende Urkunde ist versehen mit dem Landessiegel und den Siegeln von 13 Kirchspielen: Wöhrden, Meldorf, Tellingstedt, Büsum, Wesselburen, Süderhastedt, Neuenkirchen, Lunden, Hennstedt, Albersdorf, drei Siegel sind unkenntlich, jedenfalls haben dieselben den Kirchspielen Weddingstedt, Delve, Hemme, Norderhastedt oder Hemmingstedt angehört, während die des Süderstrandes wohl gefehlt haben. Deshalb, und vermutlich auf Andringen der Hamburger, wiederholten die Vögte, Schließer, Geschworenen, Ratgeber und die ganze Gemeinheit des Landes Ditmarschen diese Versicherung unter dem 11. Nov. dess. J.[406] und zwar, wie es in der betreffenden Urkunde heißt, für sich, ihr Land, ihre Nachkommen, ihre Landsleute und ihre Erben, wodurch sie die Garantie auch für die Abwesenden übernahmen.

Einige Jahre darauf[407] traten aber Zeiten innerer Verwirrung in Ditmarschen ein, indem zwei Parteiführer einander entgegentraten, ein jeder mit großem Anhang, der eine Rudolf Maess, der andere Kruse Johann genannt aus dem Kirchspiel Oldenwöhrden. Die Veranlassung der Fehde zwischen beiden, welche mit Brennen, Rauben und Morden geführt wurde, wissen wir nicht, aber soweit wir Kruse Johann kennen, der auch von Neokorus ein bescheidener, besonnener (‚sediger‘) Mann genannt wird, müssen wir annehmen, daß derselbe an der Spitze der Partei gestanden hat, welche die Ruhe im Lande und vor allem den Frieden mit den Nachbarstädten aufrecht erhalten wollte. Indessen gelang es, die streitenden Parteien zu vermögen, daß sie sich einem aus Lübecker, Hamburger und Lüneburger Bürgemeistern und Ratsherren gebildeten Schiedsgericht unterwarfen (20. Juli 1427). Aber die Ruhe sollte nicht lange dauern, und diesmal waren es Eingesessene der Kirchspiele Neuenkirchen, Wesselburen und Büsum, welche die alten Feindseligkeiten mit den Hamburgern erneuerten. Freilich zeigten sich die Lübecker eifrigst bemüht, den Frieden zwischen den Streitenden zu vermitteln, und es wurde eine Tagsatzung zu Itzehoe verabredet, auf welcher die Händel erörtert und beigelegt werden sollten, aber die Ditmarscher entschuldigten sich (1428 14. Mai), daß es ihnen „von redlicher Notsache und manchen Anfalls wegen“ nicht möglich sei, dorthin zu kommen, sie schlugen deshalb Marsgrove oder Vriborg im Kehdinger Lande vor und baten zugleich um freies Geleit seitens der Ham=

burger und Kehdinger. Es scheint nun, daß diese Händel keine befriedigende Erledigung gefunden haben, jedenfalls wurden sie bald darauf noch ernsterer Art. Cranz erzählt, daß die Hamburger den Ditmarschern hätten verwehren wollen, ihr Getreide vor Hamburg vorbei die Elbe hinaufzufahren, worüber große Erbitterung im Lande entstanden sei. Als nun die Hamburger im Sept. 1429 den Holsteinern bei der Belagerung und Erstürmung von Apenrade behülflich gewesen waren und zu Wasser nach Hause zurückkehren wollten, wurden ihre Schiffe durch Unwetter an die ditmarsische Küste getrieben, und die Mannschaft betrat, ohne etwas Böses zu ahnen, das Land. Da wurde sie aber von dem Vogt Radlef Karstens aus Norddeich (westlich von Wesselburen gelegen) und seinen Genossen unvermutet überfallen, zum teil erschlagen und verlor ihre Schiffe, Harnische und Lebensmittel. Zwar wurden, um einer Erneuerung der alten Fehde vorzubeugen, seitens des Erzbischofs von Bremen wie der Städte Lübeck und Lüneburg Vermittlungsversuche gemacht und zu Stade eine Zusammenkunft verabredet, zu welcher sich auch seitens der Hamburger der Bürgermeister mit mehreren Ratsherren einfand, aber Radlef Karstens und die übrigen Ditmarscher benahmen sich bei dieser Gelegenheit so trotzig, daß an ein befriedigendes Resultat der Verhandlungen nicht zu denken war.[408] Im Gegenteil, die Fehde zwischen den Hamburgern und Ditmarschern wurde immer erbitterter; im Jahre 1430 rüsteten die letzteren eigene Schiffe aus, landeten bei Neuwerk, steckten es in Brand und plünderten die Umgegend. Die Hamburger, welche der Ditmarscher Art wohl kannten, fürchteten, daß diese noch mehr vornehmen würden, und sonderlich, daß die Hamburger Schiffe, welche aus England und Holland auf der Elbe zurückkämen, in Gefahr geraten könnten. Deshalb schickten sie etliche Schiffe mit 600 Kriegsleuten unter dem Kommando eines ihrer Ratsherren Martin Swartekop elbabwärts mit dem Befehl, niemanden zu Wasser oder zu Lande zu schädigen, der ihnen nichts zu leide thue, aber unter allen Umständen für die Sicherheit der Schiffe zu sorgen. Als jedoch das Kriegsvolk eine Zeitlang auf der Elbe gelegen hatte, ward es unwillig und begann sich darüber zu beschweren, daß sie nichts als gesalzenes und geräuchertes Fleisch essen müßten, während sie täglich die schönsten Ochsen und Kühe auf ihrer Feinde Lande weiden sähen, und forderten die Erlaubnis, sich vom Lande Beute holen zu dürfen, auf daß die Ditmarscher wüßten, daß Männer und keine Weiber auf den Schiffen seien. Swartekop schlug es ab, indem er sich auf den Befehl des Hamburger Rates berief, der ihm eine Landung verboten habe. Da machten die Kriegsleute aber geltend, was das wohl für ein Schade sei, wenn sie sich einen Ochsen oder eine Kuh vom Lande holten, während die Ditmarscher die Festung der Stadt angegriffen und ein Städtchen im Hamburger Gebiete verbrannt hätten, und bedrohten sogar „den guten Herrn", ihm nachzusagen, wenn sie nach Hamburg kämen, daß sie auf den Schiffen das Geld der Bürger hätten verzehren müssen, ohne etwas auszurichten; da hätte man es wohl spüren können, daß der Hauptmann es mit den Ditmarschern gehalten habe, er solle zusehen, daß es ihm nicht ergehe wie Johann Clüzeken. Dieser war, nachdem er die

Tortur ausgestanden hatte, zu Hamburg hingerichtet worden, weil man ihn des Verrates gegen Herzog Heinrich von Flensburg beschuldigt hatte. So erlaubte denn Swartekop, daß man das Volk ans Land setzte, und folgte selbst mit 200 Mann, um Wache zu halten; die anderen gingen auf Plünderung aus und raubten, was sie konnten, auch fingen sie an zu brennen. Als aber die Ditmarscher die Flammen und den Rauch sahen, rotteten sie sich zusammen, warfen sich den Hamburgern entgegen, und diese mußten weichen, weil aber Ebbe eingetreten war, konnten sie nicht zu ihren Schiffen zurückkommen, viele wurden erschlagen, unter ihnen der Ratsherr Swartekop, dessen Leiche von den Ditmarschern geschändet wurde, selbst Frauen sollen sich dabei beteiligt haben.[409] Diese Niederlage der Hamburger erfolgte am 31. Juli 1431 in der Nähe von Brunsbüttel.[410] Da entbrannte denn wieder ein offener Krieg zwischen den Hamburgern und Ditmarschern, der bis in das Jahr 1432 hinein dauerte.[411] Die Lübecker waren indes eifrig bemüht, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln,[412] und es gelang ihnen endlich im Verein mit dem Erzbischof von Bremen, eine Zusammenkunft der Hamburger und Ditmarscher zu Vribord zu stande zu bringen, und wenn dieselbe auch ohne Erfolg blieb, so kam es doch Ende November auf einer zweiten, welche zu Hanerau abgehalten wurde, zu einem Waffenstillstande bis Ostern (15. April) künftigen Jahres. Es scheint auch eine längere Zeit Ruhe eingetreten zu sein, wir lesen wenigstens nicht von Kriegskosten, welche die Hamburger im J. 1433 aufgewandt haben, und wenn die Ditmarscher sich unter dem 13. März d. J. bei den Lübeckern über neue Gewaltthätigkeiten seitens der Hamburger beklagen,[413] so motivieren sie diese Klage gerade damit, daß nun schon im zweiten Jahre Ruhe zwischen ihnen und jenen geherrscht habe.

So schien alles darauf hinzudeuten, daß der Friede wieder hergestellt sei, da war wieder Radlef Karstens der Störenfried. Ob eine besondere Veranlassung vorgelegen hat, die denselben antrieb, mit seinen Kumpanen die offnen Feindseligkeiten mit den Hamburgern wieder zu beginnen, wissen wir nicht, aber die Büsumer fuhren im J. 1434 unter Radlef Karstens' Anführung nach Hamburg und verbrannten eine Anzahl Schiffe; hierauf rüsteten die Hamburger wieder eine Flotte gegen Büsum,[414] landeten und legten Middeldorp in Asche, während die Einwohner geflüchtet waren und sich im Reth verborgen hatten. Dieser Überfall war die Ursache der Verlegung der Kirche von Middeldorp nach Nordtorp, dem heutigen Flecken Büsum, welcher Name ursprünglich nur die Insel und das Kirchspiel bezeichnete. Weit wichtiger aber als diese kriegerischen Ereignisse war es, daß die doch an und für sich unbedeutende Fehde mit Hamburg zu großen inneren Zerwürfnissen der Ditmarscher unter einander führte. Das Vorgehen Radlef Karstens' erregte begreiflicherweise bei den friedlich Gesinnten im Lande große Unzufriedenheit, sie sahen schon jene Zeiten wilder Fehde zwischen den Hamburgern und den fehdelustigen Geschlechtern im Lande wiederkehren, und an die Spitze der Unzufriedenen trat wieder Kruse Johann, der über Radlef Karstens und seine Genossen aufs höchste aufgebracht war, so daß das ganze Land sich in zwei sich

bekämpfende Parteien spaltete. Es dauerte auch nicht lange, so kam es zu offenem Kampfe und Blutvergießen, überall Morden und Wüten, es müssen grauenhafte Zustände geherrscht haben, besonders erbittert auf Karstens scheinen damals die Meldorfer gewesen zu sein. Anfangs scheint Kruse Johann den kürzeren gezogen zu haben, und er suchte deshalb in seiner Bedrängnis die Freundschaft und Hülfe der Hamburger, und diese schickten ihm auch im Juni d. J. 500 Schützen unter Anführung ihres Ratsherrn Cordt Müller zu Hülfe. Dies war wohl auch die Veranlassung, daß am 27. Juni ein Vergleich zwischen den Hamburgern und den Schließern Mengers Clawes, Rode Clawes Etleff wie dem ganzen Kirchspiel Büsum zu stande kam, in welchem die letzteren sich von Radlef Karstens und seinen Genossen lossagten. [415]

IV.

Vermittlungen der Lübecker und Lüneburger zwischen den Hamburgern und Ditmarschern wie zwischen den streitenden Parteien in Ditmarschen. Der Vertrag der acht nördlichen Kirchspiele mit Hamburg.

Ob bei dem zwischen den Büsumern und Hamburgern abgeschlossenen Friedensvertrag die Lübecker als Vermittler besonders thätig gewesen sind, erfahren wir freilich nicht, jedenfalls waren diese eifrig bemüht, den gestörten Frieden wieder herzustellen. „Also", sagt Neokorus, „erhält Gott große Städte, den Nachbarn und umliegenden Ländern zum Trost, damit der allgemeine Friede erhalten werde." Freilich müssen wichtige Handelsinteressen bei den Lübeckern mitgewirkt haben, sonst wäre es wirklich undenkbar, daß dieselben bald allein, bald im Verein mit anderen immer und immer wieder sich bemüht zeigten, zwischen den Ditmarschern und ihren Nachbarn, wie zwischen den hadernden Parteien im Lande selbst, trotz aller verunglückten Versuche als Friedensstifter aufzutreten. So gelang es ihnen denn auch diesmal wieder, und zwar in Gemeinschaft mit den Lüneburgern, Verhandlungen einzuleiten zunächst zwischen den Hamburgern und den friedlich gesinnten Kirchspielen des nördlichen Ditmarschens. Es waren dies die Kirchspiele Oldenwöhrden, Weddingstedt, Hemmingstedt, Neuenkirchen, Lunden, Tellingstedt, Albersdorf und Nordhastedt, angeschlossen hatte sich diesen selbst ein Landsmann von Radlef Karstens, Clawes Hinriks to dem Suderdyke (Süderdeich) im Kirchspiel Wesselburen (beide gehörten dem Geschlecht der Vogdemannen an) und Etken Rikqwerd aus Hemme (aus dem Geschlecht der Sulemannen). Die Vertreter der genannten Kirchspiele und die beiden Männer kamen mit Abgeordneten der Städte Lübeck und Lüneburg, wir wissen nicht, wo, denn die betreffende Urkunde nennt keinen Ort, vielleicht zu Itzehoe, am 28. Juli 1434 [416] zusammen, und es kam zu einem Friedensvertrage, in welchem die Ditmarscher den Hamburgern Sicherheit ihrer Schiffe bei der Einfahrt in die Elbe und ebenso bei der Ausfahrt versprachen; sollte ein Hamburger in Zukunft von einem Ditmarscher geschädigt werden und die Kirchspiele

auf geschehene Anzeige der Übelthäter nicht Herr werden können, („na dem, dat wy allene to krank weren, dem Copmanne Rechtes to behelpende“, heißt es in einer späteren Urkunde vom 28. Sept.), so sollen die Hamburger helfen und Mannschaften auf ihre Kosten herbeiführen; welche die Kirchspiele dann unterhalten wollen. Was an Verwundungen und Totschlag geistlicher oder weltlicher Personen erfolge, soll den Hamburgern ebenso wenig zum Schaden gereichen, als was sie im Juni und Juli dess. J. in Gemeinschaft mit ihnen gegen Radlef Karstens unternommen haben. Auch versprachen die Kirchspiele zu ewigen Zeiten, keinen Krieg mehr auf der Elbe führen, auch nicht dulden zu wollen, daß dies von ihrem Lande aus geschehe. Den übrigen Kirchspielen wird der Beitritt zu dieser Vereinbarung ausdrücklich offengehalten. Am 14. Sept. d. J. wurde von Abgeordneten der beiden Parteien noch eine Zusammenkunft in Itzehoe abgehalten, und darauf kamen am 28. September [417] die obenerwähnten acht Kirchspiele — wohl in ihren Vertretern, den Vögten, Schließern und Geschworenen — auf der Heide (es ist dies das erste Mal, daß diese als Versammlungsort genannt wird) zusammen, und daselbst wurde noch einmal der mit den Hamburgern am 28. Juli abgeschlossene Vertrag von den berufenen Vertretern der betreffenden Kirchspiele feierlich erneuert. Man sieht, daß die Hamburger mit großer Umständlichkeit verfuhren, aber die Notwendigkeit drängte wohl dazu. In der Versammlung auf der Heide wurden die Abmachungen vom 28. Juli im ganzen wiederholt, nur ist noch hinzugekommen, daß die Ditmarscher bei einem Klagfall seitens der Hamburger sich dem Urteil der Lübecker und Lüneburger unterwerfen wollen.

Mit Hülfe der Hamburger und seinem übrigen Anhang gelang es nun auch dem Kruse Johann, Radlef Karstens in einem förmlichen Treffen zu schlagen, [418] so daß er sogar aus dem Lande weichen mußte. Er begab sich zu den Grafen von Holstein, um daselbst Hülfe zu suchen, diese scheinen aber doch keine Neigung gespürt zu haben, sich in die Sache hineinzumischen, denn es kam bald darauf zu Pfingsten, am 4. Juni, 1435 zu einem Friedensvertrag [419] zwischen den beiden Führern und ihren Genossen, in welchem sie sich gegenseitig zu Schadenersatz verpflichten, und zwar zur Zahlung von 100 Mark für jeden erschlagenen Landsmann und von 50 für jeden „dudeschen Knecht“. Bei streitigen Fällen soll ein Schiedsgericht von sechzehn Männern entscheiden, sonst unterwerfen sie sich gleichfalls dem Ausspruch der Lübecker und Lüneburger. Radlef Karstens sah sich nun auch veranlaßt, mit den Hamburgern in Friedensverhandlungen zu treten.

Schon in dem am 28. Juli vereinbarten Vertrage war den übrigen Kirchspielen der Beitritt ausdrücklich vorbehalten worden, so geschah dies nach und nach (nur die Kirchspiele des Süderstrandes haben sich an diesen Verhandlungen überhaupt nicht beteiligt), ausdrücklich wissen wir es von Meldorf, welches seinen Beitritt am 13. Februar 1435 [420] erklärte, freilich sicher mit schwerem Herzen, denn es unterzeichnete damit sein eigenes Todesurteil — deminutio capitis im eigentlichen Sinne des Wortes — als Hauptstadt des Landes. Fortan nimmt Heide den Platz Meldorfs ein.

Bei den Verhandlungen zwischen Radlef Karstens und den Hamburgern übernahmen die Lübecker wieder die Rolle der Vermittler, und die Verhandlungen dauerten fast das ganze Jahr 1435 hindurch bis in den Juni 1436, zum teil durch Radlefs Schuld, der zu den festgesetzten Terminen nicht erschien.[421] Er erlebte aber selbst das Ende der Verhandlungen nicht, in einer Urkunde vom 25. März 1435,[422] eine Zusammenkunft zu Itzehoe betreffend, wird seiner als eines Verstorbenen gedacht. Er war auf dem Kirchhof zu Wesselburen (nach anderen zu Meldorf) und zwar, wie es hieß, auf Anstiften seiner eigenen Gemahlin hinterlistig überfallen und ermordet worden. Da entbrannte die alte Fehde wieder aufs neue, und es dauerte längere Zeit, ehe es gelang, den Frieden wieder herzustellen, die Hamburger Kämmereirechnungen weisen im Jahre 1436 aufs neue nicht unbedeutende Ausgaben zu Kriegszwecken in Ditmarschen auf. Erst am 17. Juni 1436[423] kam denn endlich ein Friede zu stande, in welchem die den Hamburgern feindlichen Ditmarscher dieselben quitt und ledig sprachen wegen jedes Zwistes, Fehde und Zwietracht, die zwischen ihnen (sie nennen sich jetzt die Hemmer Gesellschaft und führen als solche auch ein Wappen mit einer aufrechtstehenden Hellebarde) und den Hamburgern stattgefunden haben, und versprachen, die Kaufleute laut der alten von ihren Vorfahren gegebenen Zusicherungen auf alle Weise verteidigen und schützen zu wollen.

So war denn nach langjährigem Streit Dank den Bemühungen vor allem der Lübecker wieder Ruhe in das Land Ditmarschen zurückgekehrt, auch mit den Hamburgern herrschte im allgemeinen Frieden, wenn auch zeitweilige Störungen desselben nicht ausblieben. So beschweren sich unter dem 17. Mai d. J. 1438[424] die Vögte und die Gemeinheit des Ditmarscher Landes bei den Lübeckern, daß die Hamburger, welche damals mit den Holländern Krieg führten, ein Schiff derselben im Meldorfer Hafen — „auf der Gronswarden“ — mit Leuten und Gütern weggenommen und einen Mann getötet hätten, und bitten, die Sache dahin zu vermitteln, daß die Hamburger Schadenersatz leisten.[425] Ebenso berichten die Kämmereirechnungen im Mai 1439 von vier Hinrichtungen ditmarsischer Landeseingesessenen.

Aber die Bestrebungen der Lübecker haben sich offenbar nicht darauf beschränkt, für den Augenblick den Frieden wiederherzustellen, es mußten Vorkehrungen getroffen werden, welche der Wiederkehr so trostloser Zeiten überhaupt vorbeugen könnten. Aus den Urkunden der damaligen Zeit erfahren wir leider darüber nichts, aber Cranz berichtet uns,[426] daß die Lübecker im Verein mit den Hamburgern versucht hätten, die Ditmarscher zur Eintracht zurückzuführen, und diese gebeten hätten, sie möchten doch in anbetracht ihrer gemeinsamen Abstammung, ihrer eigenen Gewissensruhe und der Anforderungen christlicher Frömmigkeit ihren Haß aufgeben und dafür sorgen, daß die Vermessenheit der Einzelnen durch bestimmte Gesetze gezügelt werde. Da hätten es die „maiores terrae“ den Abgesandten der Städte übertragen, die nötigen Maßregeln zu treffen, diese aber den ihnen gewordenen Auftrag zurückgewiesen, solange sie nicht durch ausdrücklichen

Beschluß einer Landesversammlung dazu bevollmächtigt würden, und nun sei ausgemacht worden, daß fortan ein jeder Totschlag (homicidium) mit einer Buße von 100 Mark belegt, der Mörder aber außerdem ehrlos und geächtet sein solle, so daß er niemals in seine Heimat habe zurückkehren dürfen. Dies sei auch zum allgemeinen Beschluß des Landes erhoben und feierlichst verbrieft und besiegelt worden.

So kann aber die Sache, wenn wirklich ernste Verhandlungen der Art gepflogen worden sind, nicht verlaufen sein, davon giebt das wenige Jahre nachher geschriebene Landrecht (Landesbok) ein bestimmtes Zeugnis. Aus demselben ersehen wir (§ 73), daß die Blutrache damals keineswegs abgeschafft worden ist, andererseits ist die Mannbuße von 100 Mark nichts Neues, wir haben dieselbe schon in verschiedenen Verträgen mit den Holsteinern und Eiderstedtern (zuletzt allerdings auch in dem Vertrage zwischen den beiden Hauptleuten der in Ditmarschen streitenden Parteien) in Anwendung bringen sehen. Es waren weit tiefer greifende Veränderungen erforderlich, wenn nicht nur dem wüsten Treiben einzelner unruhiger Köpfe, sondern den sich immer und immer wiederholenden Handelsstörungen und der Rechtsunsicherheit im Lande selbst ein Ende gemacht werden sollte.

V.

Die Einsetzung der Achtundvierziger als höchsten Gerichtes in Heide.

Die bestehende Verfassung Ditmarschens hatte sich in den unruhigen Zeiten, welche das Land hatte durchmachen müssen, entschieden als unzureichend erwiesen. Schon früher war unter ähnlichen Verhältnissen von der Einsetzung eines iudex generalis die Rede gewesen, man hatte davon Abstand genommen, wir wissen nicht, aus welchen Gründen, vermutlich aber deshalb, weil der Wahl desselben dasselbe Mißtrauen wie früher der Gewalt des Grafen und der Einheit der Vogtei begegnet war. Jetzt aber im Jahre 1447, dem Jahre der Abfassung des neuen Landrechtes, finden wir eine neue Behörde als höchstes Appellationsgericht im Lande, die Achtundvierziger. Wann dieselben eingesetzt worden sind, steht freilich nicht mit absoluter Sicherheit fest, aber im Eingang einer Urkunde vom 21. Sept. 1448,[427] das in dem vorhergehenden Jahre abgefaßte Landrecht betreffend, heißt es: „Wy achtundvertich gekhorene Richter, Voghede“ u. s. w. Da nun die Achtundvierziger an keiner einzigen anderen Stelle als „ghekorene“, d. h. erwählte bezeichnet werden, so ist mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, daß die Einsetzung derselben durch Wahl damals zum ersten Male und zwar vor nicht langer Zeit stattgefunden hat. Denn daß die Würde eines Achtundvierzigers lebenslänglich gewesen ist, ist an und für sich wahrscheinlich, geht aber aus verschiedenen Stellen des Neokorus hervor, an welchen er anführt, daß aus dem und dem Geschlechte so viel Achtundvierziger hervorgegangen seien, ebenso wird dies bei Nennung eines einzelnen Namens hinzugefügt, was z. B. bei den Schließern niemals der Fall ist. Wie bei der Ergänzung des Kollegiums bei dem Tode oder sonstigen Ab-

treten eines Mitgliedes verfahren worden ist, ist uns nicht überliefert worden. Michelsen meint,[428] daß das Kollegium durch Selbstwahl, welche aber an die Landesgebiete gebunden gewesen, sich ergänzt habe. Dies war, wie oben erwähnt, bei den Schließern der Fall,[429] ebenso wurde in den Städten Meldorf und Lunden der neue Rat von dem alten abtretenden ernannt.[430] Ich muß offen bekennen, daß mich eine Bestimmung in dem Landrecht des Süderstrandes (von welchem später die Rede sein wird) bedenklich macht, denn durch diese wird festgesetzt, daß wenn einer der Vierundzwanziger (diese entsprechen nämlich den Achtundvierzigern der vier nördlichen Döfften) gestorben ist, die Ergänzungswahl von der nächstfolgenden Landesversammlung vorgenommen werden soll. Versäumt es dieselbe, heißt es dort weiter, „die Ergänzungswahl vorzunehmen, so haben die übrigen Vierundzwanziger das Recht, den Nachfolger zu bestimmen. Es ist kaum glaublich, daß diese Einrichtung dort getroffen sein würde, wenn nicht bei den Achtundvierzigern in analoger Weise verfahren worden wäre. Dabei nimmt Michelsen an,[431] daß gewöhnlich der Sohn des Verstorbenen gewählt worden sei, was mit Rücksicht auf den Vater wie die Bedeutung des Geschlechtes oder der Familie wohl möglich war,[432] und besondere Freunde vom Wählen scheinen die Ditmarscher überhaupt nicht gewesen zu sein.

Aber nur aus den vier nördlichen Döfften wurden die Achtundvierziger genommen, die fünfte der Strandmannen war davon ausgeschlossen. Schon zu Neokorus' Zeit vermochte man sich diese Thatsache nicht anders zu erklären, als daß die Strandmannen sich diese vermeintliche Zurücksetzung durch irgend ein besonderes Vergehen zugezogen hätten. So sagt denn derselbe (I. 362): „jedoch südlich von Meldorf aus allen Strand-„kirchspiele hat keiner darin" (in dem Kollegium der Achtundvierziger) „sein dürfen, was sie in dem Kriege vor Hemmingstedt versehen haben „und darum geduldig leiden müssen, daß die Norderleute in der Appellation „und Exekution über sie zu gebieten haben. Sonst hatten sie ihr eigenes „Recht unter sich, wie die anderen Kirchspiele, in bürgerlichen und pein-„lichen Sachen, die Appellation jedoch frei an die Achtundvierziger in bürger-„lichen und Erbsachen, worüber sie also nicht zu richten gehabt, sondern „sich richten lassen und keine Stimme gehabt, bis es vor das Land ge-„schoben wurde," d. h. von den Achtundvierzigern eine Appellation an die Landesversammlung stattgefunden hatte. Hier befindet sich aber Neokorus in einem mehrfachen Irrtum. Daß der Erzählung von einer seitens der Strandmannen bei Hemmingstedt bewiesenen Feigheit kein geschichtliches Zeugnis zu grunde liegt, dieselbe im Gegenteil unrichtig sein muß, davon wird später gesprochen werden, man suchte sich eben durch eine solche Annahme die Ausschließung der Strandmannen zu erklären, für welche man keinen anderen Grund angeben konnte.

Mit der Untersuchung dieser Thatsache hängt nun aber die Entscheidung der Frage aufs genaueste zusammen, wieviel Döfften es überhaupt in Ditmarschen gegeben habe, vier oder fünf. Die Fünfzahl steht nun aber, wie schon oben (p. 86) gesagt ist, außer allem Zweifel. In der Urkunde vom 24. Nov. 1477, in welcher namens des Papstes Sixtus IV.

durch den Scholastikus von Breslau die Verfassung des Landes Ditmarschen feierlich anerkannt wurde, wird von fünf Vögten gesprochen, von denen jeder in seinem Teile, Döfft genannt, deren es in der Grafschaft Ditmarschen fünf gebe, die Gerichtsbarkeit inne habe. Ebenso spricht Neokorus (I. 337) einfach „von den viff Dofften des Landes Ditmarschen". In den ältesten Paragraphen des Landrechts I. werden die Döfften überhaupt nicht erwähnt, erst in einem späteren Zusatzartikel § 222 heißt es: „efft jenichmann in unsen veer Döfften schaden deyt mit den vorscreven wapen", und ebenso § 241 von dem Scharfrichter „in unsen veer Dofften", ferner § 242 „von den veer vogheдyen — hebben de Vullmacht der veer Duffte mit Vulbort des ganzen Landes" cet. Das ältere Landrecht scheint also nur 4 Döfften, aber ebenso nur 4 Vogteien zu kennen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich aber aufs einfachste. Hätte man nicht das „unsen" in den verschiedenen Paragraphen übersehen, so hätte man gleich darauf schließen müssen, daß neben dem „unsen" noch etwas anderes vorhanden gewesen sein müsse, was nicht darunter begriffen war, und das war eben die fünfte Döffte der Strandmannen, die Kirchspiele Burg, Eddelack, Brunsbüttel und Marne umfassend. Dieselben waren aber nicht wegen bewiesener Feigheit ausgeschlossen worden, sondern sie hatten sich selbst der neuen Ordnung der Dinge nicht angeschlossen. Diese Neugestaltung ging zunächst von der Wester-, der Middel- und der Osterdöffte aus, Heide, der Ort, wo dieselben an einander grenzten, ward zum Sitz der neuen Landesbehörde und der Landesversammlung bestimmt. Meldorf hatte versucht, eine Zeitlang sich der neuen Gestaltung der Dinge zu widersetzen, sich aber dennoch schon binnen Jahresfrist genötigt gesehen, nachzugeben und sich unter die, wenn auch bittere, Notwendigkeit zu beugen. Anders stand dies mit der fünften Döffte, den Strandmannen. Vergegenwärtigen wir uns erstlich, wie diese Neugestaltung neben den Lübeckern auch durch den Einfluß und die Vermittlung der Hamburger zu stande gekommen war, mit denen ja die Geschlechter der fünften Döffte in fast fortwährender Fehde gelebt hatten, so ist es von vornherein erklärlich, wenn seitens derselben den Bestrebungen der Städte Widerstand entgegengesetzt wurde. Sodann wirft aber eine Beliebung des Süderstrandes vom J. 1539 und ein Beschluß der Achtundvierziger vom J. 1541 ein helles Licht auf die ganze Angelegenheit.[433] In letzterem heißt es, daß vor ihnen erschienen seien zu rechter Tageszeit die ehrsamen Vierundzwanziger, „gelövede, gekorene und geschworene Richter des Süderstrandes und die ganze Vollmacht" und ihnen vorgestellt hätten, wieviel Unkosten und Nachteile ihnen daraus erwachsen müßten, wenn sie auf so weiten, bösen Wegen hier in Heide ihr Recht hätten suchen müssen. Deshalb hätten sie ihr eigenes Landrecht sich gesetzt und bäten um Bestätigung desselben, um eine Wiedervereinigung des Landes dadurch zu erwirken. Es ist also hier ganz bestimmt ausgesprochen, daß die weite Entfernung der im Süden von Ditmarschen belegenen Kirchspiele ihre Trennung von dem gemeinsamen Landesgericht und der Landesversammlung hervorgerufen habe. Sie hatten sich deshalb eine eigene Obrigkeit gesetzt, die Vierundzwanziger, welche in allen

Monaten auf einem Donnerstag auf der Dieckshörn zusammen kamen und an welche von den Schließern und dem „gekorenen Rechte" appelliert werden konnte. Wollte sich jemand bei dem Urteil derselben nicht beruhigen, so konnte er sich auf die Entscheidung des ganzen Süderstrandes berufen, der zweimal im Jahre als ungebotene Landesversammlung zusammenkam, am Montag in der Osterzeit und am nächsten Sonntag nach Michaelis, um über „die Gebrechen, dem ganzen Strande nötig," zu verhandeln. Übrigens waren die Vierundzwanziger auch befugt, außerordentliche Landesversammlungen zu berufen, wenn mittlerzeit dringende Sachen vorfielen. Wenn aber jemand aus dem Süderstrand sich nicht bei den drei vorgenannten Instanzen beruhigen und noch weiter appellieren will vor einem anderen Gericht Ditmarschens, wie vor den Achtundvierzigern, und sich also gegen die Bestimmungen des Süderstrandes ungehorsam zeigt, der soll tausend Gulden verbrochen haben. Hat er nicht soviel in seinem Vermögen, so soll er es mit seinem Halse büßen, und wenn ein Verwandter aus dem Süderstrande dem Widerspenstigen Hülfe leistet und in seinem Ungehorsam bestärkt, der soll ebenso um 1000 Gulden gestraft werden, im Unvermögensfalle gleich dem Hauptschuldigen ohne Gnade sein Leben verwirkt haben.

Man sieht, welcher Haß der Strandmannen gegen den „Nordmann" sich in diesen Bestimmungen geltend macht. Daß dieselben aber nicht erst aus späterer Zeit stammen, geht aus den Schlußworten der Beliebung hervor, in welcher es heißt: „So das Land (die in Heide tagende Landesversammlung) „oder des Landes gebührliche Obrigkeit dem Süderstrande die Bestätigung seines Landrechtes verweigern sollte, obwohl ihre Voreltern ihnen solches vererbt hätten,"*) so müßten sie bei der „Rechtsverstrickung" beharren, wenn auch vielfältige Gefahr Leibes und der Seele und unerträglicher Schade daraus entstehen sollte. Wie sich die Angelegenheit weiter entwickelt hat, davon kann natürlich erst später die Rede sein, jedenfalls ist die Frage über die Zahl der Döfften und die Nichtteilnahme des Süderstrandes an dem Kollegium der Achtundvierziger wie der in Heide tagenden Landesversammlung damit entschieden.

Wie es bei dergleichen Einrichtungen stets der Fall ist, so hat sich auch die Machtstellung der Achtundvierziger erst allmählich entwickelt; ein Vergleich des ersten Landrechts mit dem zweiten giebt davon den deutlichsten Beweis. In dem ersten ist verhältnismäßig wenig von ihnen die Rede, nur in 6 Paragraphen; von diesen beziehen sich 2 auf die Versammlungen der Achtundvierziger, welche unter den Schutz des Marktfriedens gestellt sind, sowohl an Ort und Stelle, wie auf der Reise dahin, wie überhaupt Widerstand gegen dieselben dem Landesverrat gleichgeachtet

*) Diese Rechtsvereinbarung des Süderstrandes war ursprünglich auf 10 Jahre festgesetzt und sollte bestehen 10 Jahre lang vom untersten Datum an; „wenn dann 10 Jahre verflossen sind und es dünket dem zweiten Mann (also Zweidrittel-Majorität) von dem Süderstrand, dieselbe aufzulösen und sich unter des Landes Ordeel wiederzubegeben, so soll es dabei stehen, was dem zweiten Manne Rat und Nutzen dünket vor unserer Gemeinde."

wird.[434] Ursprünglich waren die Achtundvierziger eingesetzt als Appellationsgericht, sodann hatten sie überhaupt die Oberaufsicht über die gehörige Rechtspflege im Lande zu führen, deshalb wurde derjenige, welcher diese hemmte, ihnen brüchfällig (Landr. I. § 8 und § 9). Im Landrecht II. treten die Achtundvierziger schon weit mehr hervor, Brüchen, welche nach dem Landr. I. an die Landeskasse zu zahlen sind, sind nun den Achtundvierzigern fällig, so gleich im Art. 11, wenn jemand Briefe und Mandate von Priestern und Prälaten veröffentlicht; bei einem Totschlag fallen nach Art. 25 bei einer Gesamtbuße von 60 Mark 10 an das Land für die Unkosten, 10 an das Lokal- d. h. Kirchspielsgericht und 40 an das Obergericht der Achtundvierziger, während früher nach Landr. I. § 2 die 60 Mark in die Landeskasse fielen.

Die Achtundvierziger versammelten sich in Heide (damals „zur Heide" d. h. auf der Höhe) unter dem Schutz des Marktfriedens (Landr. I. § 257) in einem Privathause.[435] Die oben erwähnte Urkunde vom 29. Sept. 1434 enthält die erste Erwähnung*) Heides als Versammlungsort des Landes, vorläufig freilich nur der 8 Kirchspiele; Bedeutung als Ortschaft hatte es jedenfalls damals noch nicht, es war aber als in der Mitte der paktierenden Kirchspiele auf der Höhe des Landes gelegen ein höchst geeigneter Platz dazu; drei Straßen von Osten, Nordosten und Nordwesten, welche zu jeder Zeit fahrbar sind, treffen dort zusammen, so wurde Heide bald Mittelpunkt des kommerziellen und gewerblichen Verkehrs.

Wenn jemand sich bei dem Urteil seines Kirchspiels, vor welches bei einer Brüche von 60 Mark (Landr. II. Art. 1. 2) die Sache erst gebracht werden mußte, nachdem die Schließer und Geschworenen ihr Verdikt gesprochen hatten, nicht beruhigen wollte, so stand ihm, vorausgesetzt daß die Sache selbst vor das Forum derselben gehörte (Kirchensachen z. B. waren ausgenommen),[436] die Appellation an die Achtundvierziger offen,

---

*) Aus den Verhandlungen zwischen den Ditmarschern und dem Herzog Adolf vom J. 1447 geht hervor, daß Heide schon in dem Jahr 1404 existiert hat, denn die Ditmarscher beschweren sich darüber, daß in diesem Jahre den „vromen lüden in deme Dorpe to der Heide" durch die Leute des Herzogs Gerhard Schaden zugefügt worden sei. Pastor Schneck in Heide, ein Zeitgenosse der Reformation, hat (nach Neokorus I. 245) erzählt, sein Vater habe einen Mann gekannt, der sich erinnert habe, wie Heide entstanden sei, daß eine Frau zuerst ein Wirtshaus erbaut habe, damit die des Marktes wegen Dahinkommenden ihren Durst hätten löschen können; bald seien auch Leute aus dem benachbarten Rostorp dahin gezogen, und so sei die Ortschaft rasch gewachsen; ursprünglich in Weddingstedt eingepfarrt erhielt sie eine Kirche erst in weit späterer Zeit; diese wurde von den vier Bauernschaften Rickelshof, Lohe, Wesseling und Rostorp an der Stelle erbaut, wo ihre Feldmarken zusammenstießen und zu Ehren des heiligen Georg fundiert. Als Heide sich vergrößerte, machten seine Einwohner auch Ansprüche auf Mitbenutzung der Gemeinweide der betreffenden Bauerschaften, diese wurde ihnen aber von Lohe und Rickelshof bestritten. Da entschied ein Urteil der Achtundvierziger v. 5. Juni 1462,[437] daß den Heidern der Gebrauch der Gemeinweide wie des Moores der vier genannten Bauerschaften nach wie vor freistehen und daß jeder Dawiderhandelnde mit einer Buße von 60 Mark belegt werden sollte. In dem Heider Turmknopf befindet sich ein altes Schriftstück über die Entstehung der Heider Kirche, welches im Jahr 1634 bei einer Restauration des Turmes von dem damaligen Pastor eingesehen worden ist.

die unterliegende Partei mußte denselben 90 Schilling bezahlen. Wollte sich jemand auch bei der Entscheidung der Achtundvierziger nicht genügen lassen, so konnte er seine Sache vor die Landesversammlung als letzte Instanz bringen. Um die laufenden Geschäfte zu besorgen, war stets ein Ausschuß der Achtundvierziger während der Woche in Heide anwesend, welcher dann am Sonnabend dem Kollegium über die eingelaufenen Sachen Bericht erstattete. In eiligen Sachen verfuhren dieselben auch selbständig im Namen des Kollegiums, so ist z. B. ein Schreiben der Achtundvierziger an die Stände des Erzstiftes Bremen vom 27. Juni 1540 unterschrieben: „Achtundvertich Vorwesere des Landes Ditmarschen itzt thor Heide.“ [438] Das Siegel der Achtundvierziger, welches bis zum Untergange des Freistaates beibehalten worden ist, zeigt eine doppelte gotische Laube, in deren einer Hälfte die Jungfrau mit dem Kinde, in der anderen den heiligen Oswald wie im Landessiegel, die Umschrift lautet: „S. der achte und veertich richtere in Ditmarschen.“ Neben diesem großen Siegel war auch noch ein kleines (sigillum ad causas) im Gebrauch, halb so groß wie das andere, die Jungfrau Maria mit dem Kinde in halber Figur darstellend, die Krone auf dem Haupte, darunter ein Schild mit den Bremer Kreuzschlüsseln, als Umschrift: Pitzer. Desselben bediente sich der in Heide während der Woche anwesende Ausschuß der Achtundvierziger zur Erledigung der laufenden Geschäfte.

VI.

Das Landrecht vom J. 1447.

Mit der Veränderung der ditmarsischen Gerichtsverhältnisse hängt nun aber auch jedenfalls die von der Landesversammlung am 3. Februar 1447 beschlossene Kodifizierung des Landrechts zusammen, im wesentlichen eine schriftliche Aufzeichnung der schon bestehenden rechtlichen Bestimmungen. In diesem „Landesrechtboke“ oder „Landesboke“ (§ 7) ist es nun charakteristisch, daß die ersten Paragraphen meistens gegen die Übergriffe der Kirche und einzelner Geistlichen gerichtet sind, so wird in § 2 die höchste Strafe des Landes, nämlich 60 Mark Geldbuße, Ächtung und Niederbrennung des Hauses demjenigen angedroht, welcher in Zukunft Briefe oder Mandate von Pröpsten oder Prälaten erwirke und solche verlesen lasse. In § 3 wird ein jedes Geschlecht, in welchem Studierende oder Pfaffen sich befinden, dafür verantwortlich gemacht, daß dieselben sich den Bestimmungen des Landrechts gemäß verhalten, und für jeden aus dem entgegengesetzten Verfahren erwachsenden Schaden verantwortlich gemacht. In § 5 wird mit einer Buße von 60 Mark bedroht, wer in Zukunft ein Kirchspiel, eine Bauerschaft oder einen Mann in den Bann bringt, und verpflichtet, die Aufhebung des Bannes zu erwirken. Das war denn doch ziemlich deutlich gesprochen, und dies Vorgehen veranlaßte denn auch den Dompropsten von Hamburg Johann Middelmann, als geistlichen Oberherrn des Landes, sofort die Aufhebung, bezüglich die Abänderung der betreffenden Bestimmungen zu fordern, welche er als seine kirchliche Gerichtsbarkeit verletzend ansah.

Deshalb sahen sich denn auch die Achtundvierziger, Vögte u. s. w. des Landes Ditmarschen unter dem 21. Sept. 1448 [439] zu einer beruhigenden Erklärung an den Dompropsten veranlaßt. In dieser verpflichten sie sich, binnen zwei Monaten aus ihrem Buche und ihren versiegelten Briefen alles zu tilgen, was gegen Gott und die heilige Kirche wie gegen geistliche Freiheit sei; ferner soll jeder Geistliche, welcher von einem Einwohner Ditmarschens, er sei Mann oder Frau, an seinem Leibe oder Gute geschädigt worden, sein Recht suchen dürfen in dem Lande oder außerhalb desselben, wo es ihm beliebe. Wenn der Hamburger Dompropst oder einer seiner Offizialen ein geistliches Gericht (Sendgericht) im Lande Ditmarschen abhalten will, so soll der Propst seine Brüche einfordern dürfen wegen dessen, was als gegen Gott und die heilige Kirche verbrochen angezeigt worden ist, ohne jeden Widerstand; weigern sich die Geschworenen, eine Sache vor Gericht zur Anzeige zu bringen, welche doch sonst offenkundig ist und angezeigt hätte werden müssen, so soll es dem Propsten freistehen, diese als Meineidige zur Verantwortung zu ziehen. Außerdem soll der Propst von allen anderen Brüchen, welche bezeugtermaßen gegen Gott und die heilige Kirche verbrochen worden sind, seinen Anteil empfangen. Schließlich wird dem Propst und seinen Geistlichen der ungeschmälerte Genuß aller bisher zuständigen Privilegien und Freiheiten zugesichert; der Propst oder sein Offizial soll aber andererseits weder die Achtundvierziger, noch ein einzelnes Kirchspiel im Gebrauche des Landrechts, wie es ihre Weise und Gewohnheit ist, hindern. So finden wir denn auch, daß die vor 1485 abgefaßten Bestimmungen des Landrechts II. den § 2, die Mandate betreffend, allerdings beibehalten, aber an eine weniger auffallende Stelle setzen (Art. 11); in dem § 3 über das Verhalten der Studierenden und Pfaffen zu den Bestimmungen des Landrechts sind im Art. 14 die wichtigen Worte: „umme wertliker sake willen" hinzugefügt, die also die in dem Paragraphen enthaltene Strafandrohung nur auf weltliche Angelegenheiten bezogen wissen wollen; § 5 und § 8 über die Verhängung des Bannes und über die Veranlassung dazu sind ganz gestrichen. Übrigens war bereits am 20. Januar 1471, [440] es ist nicht klar, aus welcher Veranlassung, zwischen dem Dompropsten Johann Rode und den Insassen des Landes Ditmarschen ein neuer Vertrag zu stande gekommen, in welchem die alten Bestimmungen vom J. 1438 dahin näher präzisiert werden, daß zu ewigen Zeiten kein Interdikt oder Verbot von Gesang, Begräbnissen und Taufen verhängt oder ein Geschlecht, Bauerschaft oder Feldmark in den geistlichen Bann gethan werden solle, ausgenommen die schlimmsten Fälle, wenn sonst die geistliche Macht vernichtet und Frevel und Ungehorsam gegen das geistliche Recht den Gottesdienst schädigen würde, oder wenn die Einwohner des Landes sich an einem päpstlichen Legaten, Prälaten oder Priester thätlich vergreifen würden. Dann soll die Sache aber nicht außerhalb, sondern binnen des Landes in dem nächsten Kirchspiel, welches frei vom Interdikt ist, verhandelt werden.

Aber nicht nur gegen die geistliche Gewalt wenden sich die ersten Paragraphen; daß schon im § 11 die Feier des St. Oswaldtages gleich

dem heiligen Ostertage bei der höchsten Geldbuße des Landes befohlen wird, ist auch ein Zeichen des freiheitatmenden Geistes, zunächst gegen die Holsteiner Herren gerichtet, der durch das Ganze hindurchgeht. Ebenso wird der Versuch eines jeden, wer er wäre, ein Hoher oder Niedriger, sich dem Landrecht zu widersetzen, mit Gütereinziehung, Ächtung, Landesverweisung und der höchsten Geldbuße bedroht, wir werden nicht fehlgehen, wenn wir dies als namentlich gegen die renitenten Geschlechter des Südens gerichtet annehmen.

Es spricht aus dem Ganzen die Stimme der Landesversammlung, die Macht der mittelalterlichen Geschlechter war schon im Sinken begriffen, der Geist der anbrechenden Neuzeit machte sich auch hier bemerkbar.

Fünfter Abschnitt.

Von der Einsetzung der Achtundvierziger bis zur Schlacht bei Hemmingstedt.

(1447—1500.)

I.

Vergleich der Ditmarscher mit Herzog Adolf VIII.

Graf Adolf war inzwischen durch den Tod seines Bruders Gerhard, die Aussöhnung mit König Erich und die Belehnung seitens dessen Nachfolgers König Christoph (am 30. April 1438) in den unbestrittenen Besitz des Herzogtums Schleswig gelangt,[441] und so gedachte er auch der Ansprüche seines Hauses auf Ditmarschen. Er ließ deshalb die Dokumente, aus denen solche herzuleiten waren, hervorsuchen und, wie es in der damaligen Zeit bei Verhandlungen mit Auswärtigen zu geschehen pflegte, auf möglichst solenne Weise nach vorhergegangener, an der Südseite der Schleswiger Domkirche angehefteter Citation aller derjenigen, welche etwas einzuwenden haben möchten, und darauf beschaffter Kontumazierung der Betreffenden die Pergamenturkunden vor Notar und Zeugen durch den Bischof Nikolaus von Schleswig am 10. Oktober dess. J. transsumieren. Dieser Transsumpt enthält: 1. den Friedensschluß vom J. 1323; 2. das Verteidigungsbündnis von 1283; 3. die Schenkungsakte des Bremer Erzbischofs Giselbert von 1298 und 4. den Friedens- und Handelstraktat

mit Graf Gerhards Söhnen von 1345.[442] Zugleich erinnerte sich auch der Herzog der seinen nordfriesischen Unterthanen seitens der Ditmarscher in den Jahren 1406—1417 zugefügten Verluste und forderte Schadenersatz von diesen. Eine Kommission der Ditmarscher, an deren Spitze die ‚Kerkheren' von Wesselburen und Brunsbüttel standen, einigte sich auch im J. 1447 auf dem Rathause zu Lübeck mit den Abgesandten des Herzogs, den Hamburger Dompropsten Joh. Middelmann und die Bürgermeister und Ratmannen der Städte Lübeck und Hamburg zu Schiedsrichtern über ihre Streitigkeiten zu ernennen, und verpflichtete sich, dem Ausspruche derselben sich ohne Widerrede zu unterwerfen.[443] In der weitläufigen Klagschrift, welche auf dem Schlosse Segeberg unter dem 20. Juli 1447 verfaßt ist,[444] wird von dem Herzog zuerst die Verpflichtung der Ditmarscher zur Heeresfolge geltend gemacht und der durch die Verweigerung derselben verursachte Schaden auf 100 000 lötige Mark berechnet, wozu noch von dem letzten Kriege 50 000 Mark kommen; da ferner die Ditmarscher verpflichtet seien, die Elbe, Treya (Treene), Eider und Sorka allen Kaufleuten und Schiffern von allem Hindernis frei zu halten, während sie auf denselben Raub und Brand verübt hätten, so ist jenen, den Mißbrauch des Seefundes eingerechnet, daraus ein Schade von 100 000 lötigen Mark erwachsen; sodann werden die Verwüstungen der Ditmarscher im Eiderstedtischen einzeln aufgeführt, so daß die ganze Schadenrechnung, einschließlich der von den Nordfriesen im J. 1417 bezahlten 30 000 Mark, die bedeutende Summe von 250 000 Mark beträgt. Dagegen machten nun die Ditmarscher ihre Gegenrechnung, namentlich wegen der Verwüstung ihres Landes durch den Grafen Albrecht und Herzog Gerhard in den J. 1402 und 1404,[445] wiesen auf ihre Freiheiten hin, indem sie die Holsteiner bezichtigten, schon lange danach getrachtet zu haben, sie derselben zu berauben, und beschwerten sich namentlich über die Übergriffe seitens des Herzogs betreffs der Zölle, welche gegen die ihnen ausdrücklich zugesicherten Freiheiten und Privilegien seien. Von solchen behauptete aber der Herzog garnichts zu wissen, vor allem aber nichts davon, daß sie kaiserfrei seien.[446] Die Schiedsrichter waren nun nicht im stande, aus den weitläufigen Akten sofort ein Urteil zu finden, und da überhaupt kein Termin zur Eröffnung des Erkenntnisses bestimmt war, wurde die Sache von einem Termin zum anderen verschoben.[447] Endlich am 22. April 1456 kam zu Itzehoe ein friedlicher Vergleich zu stande,*) und zwar ohne Vermittler, indem die Ditmarscher sich entschlossen, dem Herzog eine Summe Geldes zu bezahlen, die alten Verträge wurden erneuert, die Ditmarscher verpflichteten sich, weder selbst jemals Feinde des Herzogs sein, noch solche in ihrem Lande aufnehmen zu wollen. Ebenso versicherte der Herzog, daß alle an sie gemachten Schadenersatzforderungen fortan getilgt sein sollten, und bestätigt alle Privilegien, auch in betreff der Zölle. Sollte künftighin wieder Streit zwischen den Holsteinern und Ditmarschern

---

*) Untersiegelt ist die Urkunde von 20 Kirchspielen, zu den 19, welche im J. 1409 das Bündnis mit König Erich unterzeichnet haben, ist Barlt hinzugekommen.

entstehen, so soll derselbe nach alter Weise durch ein Schiedsgericht von 8 Holsteinern und 8 Ditmarschern entschieden werden.[448] Auch Christian I., Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, seit 1448 König von Dänemark, ließ sich in den Vertrag einschließen und sein Siegel an die Urkunde hängen. Damit war die volle Unabhängigkeit Ditmarschens noch einmal von dem schauenburgischen Fürstenhause feierlich anerkannt worden.[449]

II.

Händel der Ditmarscher mit König Christian I.

Am 4. Dezember 1459 starb Herzog Adolf, mit ihm erlosch das Geschlecht Gerhards des Großen. Über dreihundert Jahre hatte das Haus der Schauenburger mit Würde und Kraft über Holstein und später auch über Schleswig regiert, und die Ditmarscher hatten mehr als einmal ihre volle Kraft einsetzen müssen, um ihre Unabhängigkeit gegen die von den Holsteinern geltend gemachten Ansprüche zu wahren. Jetzt bei dem Aussterben des Hauses schien dieselbe durch den Verzicht, dem der Erbe Adolfs, Christian I., König von Dänemark, förmlich beigetreten war, keiner Gefahr von dieser Seite ausgesetzt. An Reibereien ließen es die Ditmarscher freilich nicht fehlen. So hatten zwei derselben, Jebe Junges Claws und Johann Sül,[450] im Jahre 1460 Streitigkeiten mit einem holsteinischen Edelmann Heinrich v. Reventlow, der Hauptmann auf der Tilenburg gewesen zu sein scheint, über eine an der Grenze liegende Wiese. Als die Ditmarscher dieselbe abmähten, wollte der v. Reventlow sie dabei stören, ward aber von ihnen erschlagen und sein Leichnam in Stücke gehauen, seine Leute entflohen. Da ward natürlich vor dem Landesherrn König Christian Klage geführt, die Ditmarscher forderten aber gerichtliche Untersuchung und boten für den Fall, daß sie im Unrecht befunden würden, vollen Schadenersatz, und so wurde, nachdem zu Schwabstedt und in Husum verhandelt worden war,[451] schließlich die Sache dahin in Güte beigelegt, daß die Thäter zur Zahlung von 200 Mark und 5 Sardoken*) verurteilt wurden. Damit war diesmal der Friede wiederhergestellt.[452]

Schlimmer lief für die Beteiligten eine andere Gewaltthat ab, welche von Ditmarschern im Eiderstedtischen verübt wurde. Am 2. August 1461 überfielen zehn Ditmarscher, unter diesen Poppen Swyn mit seinem jüngsten Bruder Thede, den seit 1446 als Staller in Eiderstedt fungierenden John Johnsen, als er um Mittag von Tating, wo er eine Gerichtssitzung abgehalten hatte, nach Garding zurückkehrte.[453] Während Johnsens Knechte mit den Pferden im Stalle beschäftigt waren, ward er erschlagen, einer seiner Leute verwundet. Die Mörder suchten allerdings, über die Eider zu entkommen, wurden aber eingeholt, sie flüchteten sich in die Kirche zu Vollerwiek, und es glückte ihnen noch, dieselbe zu verschließen. Hierauf wurden aber alle Ausgänge von den Eiderstedtern, welche wohl hundert

*) Sardoken, Sartuch, ein grobes halb wollenes, halb leinenes Zeug.

an der Zahl zusammengeströmt waren, mit Balken und starken Bohlen verrammelt und die Nacht hindurch bewacht. Am andern Morgen versuchten sie, die Kirche zu stürmen, wobei ein Mann erschossen wurde; endlich gelang es, mit einer großen Ramme die Südertür zu sprengen, aber Swyn hatte sich mit den Seinigen auf den Boden geflüchtet, von dem aus sie sich mit Steinen so tapfer wehrten, daß die in die Kirche Eingedrungenen sich wieder zurückziehen mußten. In der nächstfolgenden Nacht brachten diese aber trocknes Reth und Holz in die Kirche und besprengten es mit Pech und Teer, um Feuer anzulegen. Inzwischen kam auch von allen Seiten Hülfe, Clas Ratlow mit 20 Reitern, auch die Mannschaft von Everschop sammelte sich nordwärts der Kirche, während auch auf der ditmarsischen Seite der Eider Grote Holm, von dessen Freunden sich mehrere unter den Eingeschlossenen befanden, Mannschaften zusammenzog. Als aber Swyn am Morgen die Vorkehrungen zum Ausbrennen der Kirche gewahr wurde, ergab er sich mit seinen Genossen in die Gnade und Ungnade der königlichen Räte und der drei Landschaften und erklärte sich bereit, die verlangte Buße zu zahlen. Clas Ratlow sagte ihnen auch gut für ihr Leben, sie wurden gebunden und mußten bis nach Johnsens Hofe neben den Pferden herlaufen, ihre Waffen wurden auf einem Wagen nachgeführt. Darauf wurden sie gefesselt auf drei Wagen nach Gottorp transportiert und in einen Turm geworfen, in welchem sie 18 Wochen lang gefangen saßen. Endlich am 30. November kam König Christian nach Schleswig und hielt mit seinen Räten und den der drei Landschaften auf dem Rathause Gericht über die Missethäter. Sie wurden sämtlich zum Tode durch das Schwert verurteilt, an neun das Urteil auch vollstreckt, der König hatte sie erst sämtlich zum Tode durch das Rad verurteilen wollen. „John," sagt der Eiderstedter Chronist, „war unschuldig erschlagen worden, er hielt alle unsere Lande in so gutem Frieden und Recht, daß niemals in den drei Landen des Friedens und des Rechtes gleich gewesen ist." Ist aber der Verlauf des Prozesses wirklich der Art gewesen, so war es jedenfalls eine flagrante Verletzung des Vertrages von 1456 seitens des Königs, denn in demselben war ausdrücklich bestimmt worden, daß solche Fälle durch ein aus 8 Ditmarschern und 8 Eiderstedtern bestehendes Schiedsgericht ihre Erledigung finden sollten.

Auch mit den Stadern gerieten die Ditmarscher in dieser Zeit (1459) in Streit, welcher sogar größere Dimensionen anzunehmen drohte. Wie es scheint, hatte im Jahr 1453 ein ditmarsischer Landeseingesessener mit Namen Nikolaus Reppyn das Land verlassen, war nach Stade gezogen und dort Bürger geworden.[454] Es müssen darüber Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Lande entstanden sein, denn wenn sich auch Reppyn nicht nach der heillosen Sitte der Zeit ausdrücklich für einen Landesfeind erklärt hatte, klagten die Ditmarscher doch über beträchtlichen Schaden, den er ihnen zugefügt habe, und beschuldigten den Stader Rat geradezu der Unterstützung des Frevlers, ja es kam sogar soweit, daß die Stader ein ditmarsisches Schiff auf dem Elbstrom bei Vriborch im Kehdinger Lande mit allen Gütern (der Schade wurde auf 300 Gulden geschätzt)

wegnahmen und eine Anzahl Ditmarscher, welche wegen Rückgabe des Schiffes mit dem Rate verhandeln wollten, gefangen setzten und um 50 Mark lübsch büßten. Die Ditmarscher werden nunmehr jedenfalls Repressalien und zwar nicht glimpflicher Art ergriffen haben, denn Reppyn wandte sich sogar an das kaiserliche Kammergericht und erwirkte unter dem 3. Sept. 1459 ein Erkenntnis, durch welches die Ditmarscher nicht nur zum Ersatz des durch sie verursachten Schadens, sondern auch zur Erstattung der Kosten verurteilt wurden und zwar bei einer Pön von 1000 Mark lötigen Goldes. Zugleich wurde der Erzbischof Gerhard III. von Bremen aufgefordert, die Sentenz zu vollstrecken; dieser erließ deshalb unter dem 4. November ein Schreiben an die Ditmarscher. Es erfolgten längere Verhandlungen, in welchen diese den kaiserlichen Brief sogar für gefälscht erklärten, bis man sich endlich dahin einigte, die Lübecker und Hamburger zu Schiedsrichtern zu ernennen, und so kam es denn am 16. Juli 1462 zu einer Einigung.[455]

König Christian hatte indes viel mit den Angelegenheiten der nordischen Reiche und der Aufrechterhaltung der Union zu thun und sah sich deshalb, als er zu einem neuen Zuge gegen Schweden rüstete, veranlaßt, seinem Bruder Gerhard, Grafen von Oldenburg, die Regierung über die Herzogtümer zu übergeben. Gerhard war ein unruhiger Charakter, streitsüchtig und deshalb ein gefährlicher Nachbar der Hansestädte.[456] Als er sich daher in den Besitz der wichtigsten holsteinischen Schlösser, unter anderen auch Haneraus und der Tilenburg gesetzt hatte, scheint den Ditmarschern die Sache bedenklich geworden zu sein. So begaben sich denn i. J. 1468 dreißig ditmarsische Männer als Abgesandte des Landes nach Lübeck und schlossen am 23. November mit den Bürgermeistern und Ratmannen der Stadt eine Vereinbarung dahin ab,[457] daß beide Teile bei drohender Kriegsgefahr zuerst durch einen Versuch gütlicher Vermittlung, sodann, wenn diese ohne Erfolg bliebe, durch thätige Hülfe einander beistehen sollten. Die Zahl der gegenseitig zu stellenden Truppen soll erst dann festgesetzt werden, doch wird schon jetzt bestimmt, daß ein gewappneter Mann zu Pferde gegen zwei Geharnischte zu Fuß gerechnet werden, die Zehrung der Hülfsvölker auf dem Hin- und Hermarsche von dem abschickenden, an Ort und Stelle von dem brauchenden Teile, im feindlichen Lande von beiden bezahlt werden, die gemeinschaftlichen Eroberungen gemeinschaftlicher Besitz sein sollen. Die Vereinbarung wurde auf 10 Jahre abgeschlossen, nach Verlauf von 4 Jahren will man aber wieder zusammenkommen, wenn Gebrechen vorhanden sind, dieselben abthun und darüber beraten, ob eine Fortsetzung des Bündnisses wünschenswert sei.

Graf Gerhard geriet bald mit der schleswig-holsteinischen Ritterschaft in Streit, und da der König anderweitig in Anspruch genommen war, traten am 2. Mai 1469 am Vollratsbach in der Nähe von Kiel 140 Ritter und Knappen zu einem Bunde zusammen, um sich gegen Gewalt und Unrecht mit eigenen Kräften zu schützen. Auch an Lübeck wandte sich die Ritterschaft um Hülfe, vor allem schlossen sie aber am 8. Juli mit den Ditmarschern zu Lübeck ein Bündnis dahin ab, daß bei

entstandenem Kriegsfall beide Teile auf Lübecker Gebiet zusammenkommen und die von dem gefährdeten Teile mit den Lübeckern vereinbarte Hülfe unweigerlich leisten wollen; ist der Überfall so plötzlich geschehen, daß dies unmöglich ist, dann sollen die Lübecker den nicht bedrohten Teil zur Hülfeleistung auffordern.

Das Bündnis war offenbar gegen die Autorität des Landesherrn gerichtet, Gerhard fühlte sich aber diesem Vorgehen gegenüber jedenfalls nicht stark genug und nahm deshalb die Vermittlung seines Bruders in Anspruch. So begannen denn im J. 1470 Verhandlungen zwischen dem dänischen König und der holsteinischen Ritterschaft wie den Lübeckern, welche auch zum Abschluß eines Friedens führten. Da aber Graf Gerhard sich hartnäckig weigerte, weitere Zugeständnisse zu machen, nahm man seine Zuflucht zu gewaltsamen Maßregeln, er wurde gefangen genommen und zur Verzichtleistung auf alle seine Ansprüche gezwungen, mußte Urfehde schwören und verließ das Land im Herbst 1471. Den Ditmarschern bestätigte aber der König am 20. Oktober d. J. „um der besonderen Wohlthat willen, die die ehrsamen Vögte u. s. w. ihm bewiesen hätten und fortan beweisen würden“, alle Freiheiten und Privilegien, die ihnen von seinen Vorfahren, den Herzögen von Schleswig und den Grafen von Holstein, verliehen worden seien, und erkannte an demselben Tage das Bündnis derselben mit der Ritterschaft, ohne den Inhalt desselben zu kennen, mit der Maßgabe an, daß wenn etwas in demselben enthalten sei, dessen er sich nicht versehen, was aber seiner Landeshoheit zuwiderlaufe, solches am Sonntag Jubilate künftigen Jahres abgeändert werden sollte.[458]

Aber schon im Jahre 1472 brach, hervorgerufen durch Steuerauflagen wegen des Krieges, den König Christian in Schweden führen mußte, in Nordfriesland ein Aufstand aus, und Graf Gerhard landete herbeigerufen im September mit einigen hundert Mann und belagerte das feste Schloß Schwabstedt. Die Lübecker, schon vorher von dem Vorhaben der Nordfriesen unterrichtet, mahnten die Ditmarscher, ihrem mit dem Könige abgeschlossenen Vertrage gemäß dem Grafen den Durchzug durch ihr Land zu verweigern, wenn er beabsichtige, Holstein anzugreifen, und so erließen diese am 25. April 1472[459] ein Schreiben an die Lübecker, daß sie willens seien, unverbrüchlich an dem Bündnis festzuhalten. Auch die Eiderstedter blieben dem König getreu,[460] und so gelang es diesem, mit Hülfe der Lübecker und Hamburger den Aufstand bald zu dämpfen, Graf Gerhard machte sich eilends aus dem Staube. König Christian zeigte sich aber nunmehr offenbar bemüht, seine Herrschaft auf alle Weise zu sichern, und so liegen denn nicht weniger als drei Urkunden von Verträgen vor, welche er in der Zeit vom 22. bis zum 29. März 1473 mit den Ditmarschern geschlossen hat. In der ersten dat. 22. März zu Rendsburg[461] wird über die Schlichtung von Rechtshändeln zwischen den beiderseitigen Landeseinwohnern festgesetzt, daß wenn ein Unterthan des Königs wider einen Ditmarscher Klage habe, derselbe sich melden solle, damit er an einem Sonnabend nach Heide geladen werden und sein Recht finden

könne nach ditmarsischem Rechte. Wenn aber ein Ditmarscher von einem Holsteiner geschädigt ist, so soll er denselben belangen vor dem König und in dessen Abwesenheit vor dem Bischof von Schleswig, in Holstein oder Stormarn vor dem Bischof von Lübeck, und dann sollen diese die Sache entscheiden nach ditmarsischem Landrechte. Daneben soll aber das in früheren Verträgen festgesetzte Schiedsgericht von 8 Ditmarschern und 8 aus dem Herzogtum oder der Grafschaft bestehen bleiben, und diese sollen jährlich zweimal zusammenkommen, acht Tage vor Johannis zu Husum, um die Sachen aus dem Herzogtum Schleswig zu richten, und acht Tage vor Jakobi zu Itzehoe um der Sachen aus Holstein und Stormarn willen. Sodann folgt eine ins einzelne gehende Bußtaxe für die verschiedenen Verwundungen, im ganzen konform den Bestimmungen des ditmarsischen Landrechtes (I. § 93 bis 97 und II. Art. 55—57), nur bei Verlust der Nase oder der Sprache bei innerer Verwundung im Munde wird die Buße von 50 auf 80 Mark erhöht. Es könnte auffallend erscheinen, daß in diesem Vertrage für beide Parteien das Ditmarscher Landrecht als maßgebend hingestellt wird, aber schon Michelsen hat darauf hingewiesen,[462] daß dies darin seinen Grund haben müsse, daß es einerseits für das gesamte politisch vereinigte Schleswig-Holstein keine solche feste, ins einzelne gehende Bußtaxe gab, andererseits die Bußsätze des ditmarsischen Rechtes höher waren als die in Holstein und Schleswig geltenden.

Sodann bestätigte König Christian am folgenden Tage, dem 23. März,[463] „aus besonderer Gunst und Gnade und um mancherlei „Gunst und guten Willen, welchen die frommen Leute, Vögte u. s. w. „des Landes Ditmarschen ihm erwiesen haben," und welche er von ihnen künftighin noch erwartet, alle Verträge, welche Heinrich, Adolf und Gerhard, Herzöge von Schleswig und Grafen von Holstein, im J. 1422 mit ihnen abgeschlossen haben, und erneuerte die alten Privilegien in betreff der Zollfreiheit der Ditmarscher in dem holsteinischen Lande.

Endlich am 29. März[464] schloß er mit ihnen auf dem Schlosse Gottorp, „dem gemeinen Besten zu gute, unrechter Gewalt und Überfall zum Widerstande" ein förmliches Schutz- und Trutzbündnis, dessen einzelne Bestimmungen mit dem zwischen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und den Ditmarschern abgeschlossenen Bündnis übereinstimmen, selbst darin, daß über die Zahl der gegenseitig zu stellenden Hülfsvölker die Lübecker die Entscheidung haben sollen.

Und doch sollte sich nur zu bald zeigen, daß trotz aller wiederholten Verträge und Zusicherungen die freundliche Gesinnung des Königs gegen die Ditmarscher eitel Schein und Heuchelei war. Ihm als König war es ein unerträglicher Gedanke, daß neben, ja fast in seinen Staaten ein kleines Bauernvolk existieren sollte, welches ihm den Gehorsam verweigerte, auf seine Freiheiten und Privilegien pochte und ihm zu Zeiten sogar gefährlich werden konnte. Stand doch Ditmarschen damals auf dem Gipfel seiner politischen Bedeutung, wo es, mit den Lübeckern verbündet, dem Widerstand der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gegen ihren Landesherrn Unterstützung geliehen und den König selbst zu immer neuen Verbriefungen

der alten, seinen Vorfahren entrungenen Zugeständnisse widerwillig gezwungen hatte. Von der Landeshoheit des Bremer Erzbischofs über das Ditmarscher Land war fast keine Rede mehr, das hatte das selbständige Vorgehen seiner Bewohner in den letzten Jahrzehnten zur Genüge bewiesen. Aber die Fürstengewalt zeigte sich gerade damals weniger als je einer solchen freiheitlichen Entwicklung des Volksgeistes geneigt, die ihr als sträfliche Auflehnung oder Beschränkung ihrer Machtvollkommenheit erschien.[465] Der Kaiser, der mächtige Herzog Karl der Kühne von Burgund, der Brandenburger Kurfürst Albrecht Achilles (Neffe von Christians Gemahlin, er wird deshalb bisweilen auch sein Schwager genannt), alle diese trugen sich damals mit Plänen, welche den Absichten König Christians betreffs Ditmarschens und wohl ebenso Hamburgs und Lübecks begegneten. Der Freiheit der Schweizer und Friesen wie der fränkischen Städte drohte damals die nämliche Gefahr wie den Ditmarschern. Namentlich der Kurfürst Albrecht Achilles war der energischeste Verfechter der fürstlichen Territorialhoheit, und die politischen Pläne König Christians fanden bei ihm den entschiedensten Rückhalt. Es scheint sogar mehr bei ihm als bei dem Könige selbst der Gedanke entsprungen zu sein, den der letztere als nächstes Ziel seiner Politik am kaiserlichen Hofe betrieb, die Erhebung Holstein-Stormarns zum Herzogtum und die Einverleibung Ditmarschens in dasselbe. Und so gelang es dem Könige noch nicht einmal drei volle Monate nach der letzten feierlichen Bestätigung aller Freiheiten und Privilegien des Landes, von dem Kaiser Friedrich III., „zu allen Zeiten Mehrer des Reiches," einen Lehnsbrief dat. Augsburg den 26. Mai 1473 auszuwirken,[466] in welchem derselbe das Land „Dyetmarn" mit seinen Schlössern, Städten, Märkten u. s. w., wie es ihm und dem heiligen Reiche zu Lehen gehört und die Herzöge von Schleswig und Holstein von seinen Vorfahren am Reiche zu Lehen gehabt, aber in langen Zeiten nicht empfangen haben, nunmehr als dem Römischen Kaiser und dem heiligen Reiche heimgefallenes Lehen dem Durchlauchtigsten Fürsten König Christian zu Dänemark cet., seinem lieben Bruder, zum Lehen gnädiglich verleiht. Zwei Tage darauf (am 28. Mai)[467] erfolgte auch ein kaiserlicher Gebotsbrief an „alle Prälaten, Herren, Mannen, Städte und Einwohner des Landes Dietmar," hinfüro zu ewigen Zeiten dem Könige von Dänemark und seinen Erben mit aller Unterthänigkeit getreu und gehorsam zu sein. Vor der Hand schien es freilich dem König nicht geraten, von diesen Urkunden wirklich Gebrauch zu machen, der Gebotsbrief ist den Ditmarschern garnicht übergeben worden.[468] Doch aufgeschoben war nicht aufgehoben.

Am 8. Januar des folgenden Jahres unternahm König Christian, wie es hieß in folge eines Gelübdes, er wie sein ganzes Gefolge als Pilger gekleidet, eine Wallfahrt nach Rom, mit derselben sollte eine Zusammenkunft mit Kaiser Friedrich III., der damals in Rothenburg a. d. Tauber verweilte,[469] verbunden werden. Am 9. Februar 1474 traf er auch daselbst ein und verweilte einige Tage bei dem Kaiser, bei dem er eine höchst ehrenvolle Aufnahme fand. In der Herberge desselben fand eine lange Unterredung zwischen den beiden gekrönten Häuptern statt; wo-

rüber dabei verhandelt worden war, ward bald kund. Am 13. Februar [470] erließ Kaiser Friedrich ein Schreiben an die Einwohner des Landes „Dietmars, so von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rüret," daß er dieses dem Lande und Herzogtum Holstein inkorporieret und dem Könige Christian verliehen habe, und befahl denselben, den König und Herzog von Holstein als ihren rechten, natürlichen Herrn und Landesfürsten zu halten und ihm treu und gehorsam zu sein. Sollte sich jemand ungehorsam gegen den kaiserlichen Erlaß zeigen, so wird er mit der schwersten Strafe kaiserlicher Ungnade und für jeden einzelnen Fall mit einer Geldbuße von 1000 Mark fein Gold bedroht, von der die eine Hälfte dem kaiserlichen Ärar, die andere dem geschädigten Teil zufallen soll. Ebenso verkündete der Kaiser am 14. Februar, dat. Rothenburg, [471] daß er aus eigener Entschließung unter Zustimmung der Kurfürsten die Grafschaften Holstein und Stormarn vereinigt, denselben den „Distrikt Dietmarsen" einverleibt, das Ganze zu einem Herzogtum erhoben und den Titel eines Herzogs von Holstein dem König Christian und seinen Nachfolgern verliehen habe. Am folgenden Tage, dem 15. Februar, fand die feierliche Belehnung statt. [472] Ist auch aus anderen Verhandlungen hinreichend bekannt, daß Kaiser Friedrich, ein mit geringen Herrschergaben ausgestatteter Fürst, selbst kleinlichen persönlichen und dynastischen Vorteilen die Ehre und Wohlfahrt des Reiches geopfert hat, so ist er in der ditmarsischen Angelegenheit durch König Christian offenbar getäuscht worden, der ihm das Land Ditmarschen als ein altes, jetzt nach dem Aussterben der Schauenburger an das Reich heimgefallenes Lehen dargestellt hatte.

Daß die Ditmarscher sich nicht ohne weiteres den Befehlen des Kaisers unterwerfen würden, sah König Christian natürlich voraus, deshalb schrieb er noch von Rothenburg aus unter dem 20. Februar 1474 an den Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg: [473] da er von dem Kaiser mit dem Lande Ditmarschen belehnt worden sei, aber nicht zu erwarten stehe, daß dessen Bewohner sich leicht unter seine Herrschaft begeben würden, so möge derselbe einen kaiserlichen Gebotsbrief in der härtesten und besten Form erwirken, „darinne se an uns und unse Erven als eren „Erfheren van wegen kayserlicher Macht und Gebodes wurden gewiset," und mit diesem seinen Marschall Busso von Alvensleben nach Lübeck schicken, um zu erfahren, wie die Lübecker gesonnen seien. Dann solle er in Gemeinschaft mit Lübecker und Holsteiner Räten mit den Ditmarschern unterhandeln, ob sie willens seien, sich dem kaiserlichen Befehle zu unterwerfen oder nicht, damit er (der König) nach seiner Rückkehr weitere Maßregeln ergreifen könne. Busso von Alvensleben erhielt auch am 23. März von Nürnberg aus seitens des Kaisers Befehl, den Ditmarschern den kaiserlichen Gebotsbrief zu überbringen, ein gleiches Schreiben erging auch an die Lübecker. [474] Diese letzteren waren aber schon vorher von dem ganzen Vorfall unterrichtet worden, denn an dem kaiserlichen Hofe befand sich damals ein in staatsmännischen Geschäften sehr bewanderter Lübecker Gesandter Dr. Günther Milwitz, der sonst an dem Hofe des Erzbischofs von Mainz gelebt zu haben scheint. Derselbe hatte sich durch einen Schreiber

Johannes Waldener, der ihn in die kaiserlichen Briefe einen Blick thun ließ, Kunde von der Errichtung des neuen Herzogtums und der Einverleibung Ditmarschens in dasselbe zu verschaffen gewußt und berichtete am 21. März 1474 darüber an den Rat seiner Stadt,[475] forderte denselben auch auf, demjenigen, der ihm den ganzen Handel verraten habe, dafür mit einem guten Marderpelze zu belohnen. Herr v. Alvensleben hatte sich inzwischen nach Holstein begeben, auf Verlangen der dortigen Räte sodann in Lübeck den kaiserlichen Brief überreicht und nach längeren Verhandlungen wirklich erlangt, daß der Rat der Stadt Lübeck sich bereit erklärte, den Ditmarschern von dem Geschehenen Mitteilung zu machen und sie zu einer Versammlung zu Neumünster auf den 28. April l. J. einzuladen. Aber die Ditmarscher erschienen nicht auf der anberaumten Tagfahrt, wohl aber kam der Meldorfer Bürgermeister Peter Polleke nach Lübeck mit einem Schreiben der Vögte cet.,[476] in welchem dieselben ihr Ausbleiben in Neumünster „von grotes verderwes wegen unnse land Ditmarschen belangende" entschuldigen und erklären, sie würden erst dann im stande sein, eine bestimmte Antwort abzugeben, wie sie sich dem kaiserlichen Befehl gegenüber zu verhalten gedächten, wenn sie mit ihrem Landesherrn, dem Erzbischof von Bremen, Rücksprache genommen hätten. Darauf erklärte Herr v. Alvensleben sich bereit, den ihm gewordenen Auftrag bei den Ditmarschern persönlich auszurichten,[477] ließ sich aber durch die holsteinischen Räte wie den Bischof von Lübeck davon abbringen, indem dieselben, wie er seinem Herrn unter dem 7. Mai selbst berichtet,[478] ihm vorstellten, er werde nimmer lebendig aus dem Lande zurückkehren. Auch der Bischof Albrecht von Lübeck, König Christians vertrauter Ratgeber, schrieb unter demselben Datum[479] an den Kurfürsten Albrecht Achilles über das Verhalten des v. Alvensleben und riet dringend, der König möge doch unter keinen Umständen die Sache mit den Ditmarschern übereilen, sondern vor allem erst ihre Verbündeten durch Androhung schwerer Strafen von ihnen zu trennen suchen, dann sei vielleicht Hoffnung vorhanden, selbst ohne Schwertstreich Herr des Landes zu werden. So erließ denn auch Kaiser Friedrich am 22. Juni von Augsburg aus ein Schreiben an die Lübecker,[480] in welchem er diesen, da die Ditmarscher das kaiserliche Gebot freventlich verachtet hätten, dem Kaiser und Reich zu merklicher Schmach, unter Androhung einer Pön von 100 Mark lötigen Goldes befiehlt, dem König Christian gegen die Ditmarscher mit allen Kräften beizustehen, keine Handelsverbindungen mit des Königs ungehorsamen Unterthanen zu unterhalten, noch jemandem zu gestatten, daß denselben durch ihr Gebiet Proviant zugeführt werde. Ähnliche Befehle ergingen an den Kurfürsten von Brandenburg, den König Kasimir von Polen, die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, Pommern u. a. m.[481] Günther Milwitz schickt unter dem 27. Juli seiner Vaterstadt ein genaues Verzeichnis aller ergangenen Gebotsbriefe, der Erzbischof von Bremen befindet sich gleichfalls unter den Adressaten.

Inzwischen war König Christian auf seiner Rückreise von Rom noch einmal mit dem Kaiser in Augsburg zusammengekommen[482] und

hatte die Gelegenheit zur Erwirkung neuer Vergünstigungen benutzt, auch der vom 22. Juni datierte Erlaß des Kaisers an die Lübecker wird wohl in Anwesenheit des Königs geschrieben sein. Die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg gaben ihre Einwilligung (Willebriefe)[483] zu der vorgenommenen Veränderung in den staatsrechtlichen Verhältnissen Holsteins und Ditmarschens, und der Bischof von Lübeck ward ausdrücklich angewiesen, wie früher den holsteinischen Grafen, jetzt dem Könige von Dänemark als Herzog von Holstein wegen seiner Regalien den Huldigungseid zu leisten. Außerdem ward aber zu Augsburg am 1. Juli ein förmliches Bündnis zwischen dem Kaiser Friedrich und dem König abgeschlossen, in welchem sie versprachen, sich gegenseitig beizustehen und nicht zu dulden, daß die Unterthanen des einen den anderen schädigten.[484] Selbst der Herzog Karl von Burgund, der doch gerade damals anderweitig in Anspruch genommen war, konnte sich nicht enthalten, unter dem 25. Juli[485] an die rectores und Eingesessenen des Landes Ditmarschen, „seine innigst geliebten Freunde," wegen der Freundschaft und des Bündnisses, welches ihn mit dem König Christian verknüpfe, die Mahnung ergehen zu lassen, sich dem kaiserlichen Befehl nach dem Wortlaut der ihnen übergebenen Briefe zu unterwerfen, sonst werde er sich genötigt sehen, besagtem Könige laut der zwischen ihnen bestehenden Verträge mit allen Kräften Hülfe zu leisten. Im August (vor Mariä Himmelfahrt, dem 15. August) kam es denn wirklich zu einer Zusammenkunft des Bischofs von Lübeck mit ditmarsischen Abgesandten, und jener forderte dieselben auf, dem kaiserlichen Befehl gemäß den König Christian als ihren Herrn anzuerkennen; derselbe werde sich in allen Dingen gnädig gegen sie erweisen. Aber die Ditmarscher wiesen darauf hin, daß sie schon einen Herrn hätten, den Erzbischof von Bremen, und gedächten, auch unter dessen Herrschaft zu bleiben, und ehe sie dieselbe verließen, wollten sie lieber Gut und Leben daran setzen. Zuletzt erklärten sie, daß sie Gesandte an den Kaiser abschicken würden, um ihn über die Verhältnisse Ditmarschens aufzuklären und die Vergebung des Landes an den König rückgängig zu machen.[486] Dies geschah denn auch, aber ohne Erfolg, denn (Reimer Kock ad an. 1474) „se deden St. Johannes mit deme gulden munde nicht mit." Ebenso schrieben die achtundvierzig Ratgeber an die Stadt Lübeck,[487] wie ihnen von verschiedenen Seiten, namentlich unter Hinweisung auf die von dem Herzog von Burgund ausgegangene Drohung, angeraten werde, sich zu unterwerfen, sie aber gedächten, Leib und Gut daran zu setzen und lieber zu sterben, als die Freiheit ihres Landes preiszugeben, und baten deshalb die Stadt um Vermittlung bei dem Könige, daß dieser sie in Frieden lassen möge. Die Lübecker schrieben auch an des Kaisers Majestät,[488] es sei ihnen eine Erklärung der Ditmarscher zugegangen, daß sie zu der heiligen Kirche und dem Erzstift Bremen gehörten, weshalb es nicht billig für sie sei, sich unter eine andere Herrschaft weisen zu lassen; sie gedächten deshalb ihr Land mit Recht und Macht zu halten, woraus viel Streit und Blutvergießen hervorgehen werde, sonderlich auch der reichsfreien Stadt Lübeck zu unüberwindlichem Schaden und Verderb. Deshalb erklären sich die Lübecker für fest davon überzeugt, daß, wenn

der Kaiser über den wahren Sachverhalt gründlich unterrichtet gewesen wäre, die Gebotsbriefe weder an sie, noch an andere abgegangen sein würden, und bitten, von solchen abzusehen, wenigstens sie zu eximieren.

Inzwischen war König Christian wieder in sein Land zurückgekehrt (die erste von ihm wieder im Lande ausgestellte Urkunde ist vom 24. August datiert aus Reinbeck),[489] hatte die Ritterschaft zu einer Versammlung zusammenberufen und von ihr Hülfe gegen die Ditmarscher begehrt,[490] war aber von derselben abschlägig beschieden worden. Am 17. September[491] erließ auch der Bischof Heinrich von Münster, damals Administrator des Bremer Erzstiftes, ein Schreiben an die Ditmarscher, in welchem er diesen, da er recht gut wisse, daß sie ihm und dem Stift zu Bremen mit Huldigung in geistlichen und weltlichen Dingen zugethan und gehorsam seien, aufs ernstlichste befiehlt, wenn der König sie zu einer Zusammenkunft aufforderе oder sonst Briefe an sie erlasse, sich nicht daran zu kehren; er werde sie in ihren Rechten nicht verlassen, da er so fromme Unterthanen an ihnen habe. König Christian war seit dem 6. September zu Segeberg anwesend,[492] und deshalb wurde, um in der Ditmarscher Angelegenheit endlich weiter zu kommen, Peter Polentz vereidigt, um als Bote von Busso von Alvensleben und von Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck — diese wagten es also doch nicht, offen für ihre Verbündeten einzutreten — sich zu den Ditmarschern zu begeben und ihnen, die zweimal geladen, und zwar das letzte Mal mit einem Geleitsbriefe des Königs, aber nicht erschienen waren, die kaiserlichen Gebotsbriefe zu überbringen. Am 24. September kam der Bote auch richtig in Heide an, aber die Achtundvierziger und die Vögte waren nicht versammelt, auf Verlangen begab er sich deshalb nach Meldorf, wohin jene zu einer Beratung berufen wurden. Diese fand denn am 26. d. M. wirklich statt, der Abgesandte übergab die Briefe und ward mit dem Bescheid entlassen, die Antwort werde schriftlich durch einen Boten übermittelt werden. Die versammelten Ditmarscher beschlossen aber, die Maßnahmen des Bremer Administrators nicht abzuwarten, sondern selbständig vorzugehen. Sie ließen daher durch den öffentlichen Notar Nikolaus Milck vor Zeugen im Hause des Bürgermeisters Polleke einen förmlichen Protest aufsetzen, in welchem namentlich sieben Punkte hervortreten, ohne daß sie als solche bezeichnet sind: 1. daß das Land Ditmarschen schon seit unvordenklichen Zeiten unter der Hamburger und Bremer Kirche gestanden habe, und daß sie deshalb (2.) bei jeder Neuwahl eines Erzbischofs 500 alte Mark zu bezahlen gewohnt seien. Ebenso setze derselbe (3.) fünf Vögte in ihrem Lande als Richter ein, von denen (4.) jeder dem Erzbischof eine jährliche Abgabe zu zahlen habe. Ferner (5.) sei das Land Ditmarschen niemals reichsunmittelbar gewesen und sei es auch jetzt nicht; es könne aber (6.) niemand ein Land ohne des Landesherrn Einwilligung einem anderen übertragen. Wenn nun auch (7.) der Kaiser Herr der Welt sei, so habe er doch kein Recht über die Kirche. Deshalb appellieren die Vögte u. s. w., weil sie vor nicht zehn Tagen gerüchtsweise vernommen

hätten,*) daß sie durch Anordnung des Kaisers zu Unterthanen eines anderen Fürsten gemacht und mit einem Herzogtum Holstein vereinigt worden seien, an den Papst Sixtus IV., daß er das Bremer Erzstift und sie bei ihren angestammten Rechten schirmen möge. Das Schriftstück ist im ganzen geschickt abgefaßt und enthält alle wesentlichen Punkte in prägnanter Weise zusammengefaßt; ein Lächeln freilich kann man bei allen diesen Verhandlungen nicht unterdrücken, wenn man liest, als was für getreue und gehorsame Unterthanen des Bremer Erzstiftes die Ditmarscher sich mit einem Male zu gerieren verstehen. Um dieser Appellation den nötigen Nachdruck zu geben, vielleicht auch, weil man von neuen Schritten König Christians gehört hatte,[493] ward der Meldorfer Bürgermeister zum Syndikus des ganzen Landes ernannt und wiederholte am 3. Oktober die Appellation an den Papst wider alles, was Busso von Alvensleben und die Lübecker Bürgermeister und Ratmannen als kaiserliche Exekutoren wider sie vornehmen würden, öffentlich in der Kirche von Lunden. Auf Veranlassung des Bremer Administrators fand denn am 11. Oktober eine Zusammenkunft zu Hamburg statt, welche auch von Ditmarscher Abgesandten besucht wurde, und es wurde wenigstens ein Waffenstillstand bis zum Tage Philippi und Jakobi (1. Mai) des folgenden Jahres festgesetzt, die Sache also dilatorisch behandelt.[494] König Christian bestätigte dies Abkommen auch unter dem 22. Oktober zu Segeberg unter Vorbehalt seiner Rechte, freilich in etwas ironischer Weise, indem er, und zwar mit Recht, erklärte, er befinde sich ja mit den Ditmarschern weder im Kriege, noch in Fehde, sondern im vollen Frieden. Durch Abgesandte beider Parteien, welche am 22. August 1475 zu Lübeck zusammentraten, ward dieser Waffenstillstand auch bis zum 1. Mai künftigen Jahres verlängert, und der zu Hanerau eingerichtete Zoll den früher zu Recht bestehenden Verträgen gemäß von dem König wieder aufgehoben; übrigens bezeichnet sich derselbe in der Bestätigungsurkunde dieses neuen Vertrages, dat. 6. September zu Aarhus,[495] als Herzog zu Holstein, Stormarn und der Ditmarscher. Eine weitere Verlängerung des Waffenstillstandes, welche König Christian nunmehr dem Landrate der Herzogtümer ganz überlassen hatte, wurde am 21. Mai 1476[496] wieder bis zum 1. Mai des folgenden Jahres abgeschlossen. Die weltlichen und geistlichen Räte der Herzogtümer hielten es also für das Richtigste, den Frieden mit ihren westlichen Nachbarn nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten.

Die Appellation der Ditmarscher war inzwischen wirklich nach Rom an den Papst gelangt, und der Administrator von Bremen wie das Bremer Domkapitel hatten ähnliche Schritte bei dem päpstlichen Stuhle gethan, von letzterer Seite war auch geltend gemacht worden, daß die Ditmarscher, als zur Grafschaft Stade gehörend, von den Kaisern Friedrich I. und Philipp an die Bremer Kirche geschenkt seien, und um die Bestätigung

*) Dies klingt allerdings unglaublich, wenn man bedenkt, daß die Lübecker bereits Ende März durch Günther Milwitz von der Inkorporation Ditmarschens in Kenntnis gesetzt worden sind.

dieser Schenkung gebeten worden. Dies geschah denn seitens des Papstes bereits am 14. März 1476,[497] wobei zugleich die bestehende Verfassung Ditmarschens, die Vögte wie die Achtundvierziger bestätigt wurden, so weit diese die apostolischen Einrichtungen und die Rechte der Kirche nicht beeinträchtigten; jeder, der dawider zu handeln versuchen würde, wurde mit dem Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus bedroht. König Christian hatte natürlich von diesen Verhandlungen Kunde erhalten, er schrieb deshalb am 29. September von Kopenhagen aus an Kaiser Friedrich und bat ihn, den Boten des Bremer Administrators kein Gehör zu geben und seine Gesinnung nicht zu ändern.[498] Deshalb sorgten die Ditmarscher aber auch dafür, daß der Papst noch weitere Schritte that. Am 14. Oktober 1477[499] erteilte derselbe denn auch dem Bischof zu Verden, dem Propst zu Lübeck und dem Scholastikus Friedel von Korbeke zu Breslau den Befehl, dem Erzbischof und dem Kapitel zu Bremen wie den Vögten und Achtundvierzigern (maioribus iudicibus) der Ditmarscher gegen jeden, der der päpstlichen Bulle zuwiderhandeln werde, mit kirchlicher Censur und anderen Rechtsmitteln beizustehen.

Übrigens zeigt ein Vorfall, welcher sich im Jahre 1478 zutrug,[500] wie auch die Ditmarscher ihrerseits bemüht waren, dem König jeden weiteren Vorwand, gegen sie klagbar zu werden, zu benehmen. In besagtem Jahre hatten nämlich fünf Männer aus Lunden, wir wissen nicht, ob aus bloßer Raubsucht oder aus einem anderen Grunde, die Eider überschritten, waren in Nordstrand eingefallen und hatten den Pastor in Hersbüll beraubt. Das nahmen ihre Landsleute aber sehr übel, und um zu zeigen, wie sehr sie bemüht seien, jeden feindlichen Einfall in des Königs Lande zu verhindern, wurden die Räuber zum Tode verurteilt und drei Tage nach verübter That in der Nähe von Lunden verbrannt. Ebenso gelang es in demselben Jahre den zu Itzehoe versammelten Hamburger und Lübecker Räten, zwischen dem Bischof Albrecht von Lübeck wie den holsteinischen Knappen Hinrich und Detlef von Ahlefeld, Abgesandten der Königin Dorothea, Christians Gemahlin, und den Sendboten der Ditmarscher über die Zugehörigkeit eines an der Grenze der Tilenau im Kirchspiel Tellingstedt gelegenen Dorfes, Hashövede genannt, einen Vergleich zu stande zu bringen. Daselbst ward zugleich ausgemacht, daß der zu Walpurgis ablaufende Waffenstillstand bis Philippi und Jakobitag 1480 verlängert werden sollte.[501]

König Christian war übrigens weit davon entfernt, seine Absichten auf Ditmarschen aufzugeben. Ein Versuch, den er machte, das Bremer Erzstift gegen Zahlung von 24 000 rheinischen Gulden zur Abtretung von Ditmarschen zu bewegen, mißlang, deshalb forderte er bei einer neuen Zusammenkunft, welche er am 12. Januar 1480 mit Hamburger und Lübecker Ratsherren hatte, für Abtretung seiner Rechte auf Ditmarschen für sich die einmalige Zahlung von 20 000 rhein. Gulden und eine fernere jährliche Abgabe von 2000 Mark lübsch, welche auch seinen Erben bezahlt werden sollte, neben Beibehaltung des Titels eines Herzogs von Ditmarschen oder 10 000 Gulden sofort und 400 Gulden jährlich für die Zeit seines

Lebens unter Vorbehalt aller Rechte.[502] Zur Erledigung des Streites sollte eine neue Zusammenkunft zu Rendsburg am Sonntag Reminiscere (27. Februar) abgehalten werden.[503] Diese kam auch wirklich zu stande, blieb aber in der Hauptsache natürlich wieder resultatlos.[504] Die Ditmarscher beriefen sich wieder auf ihre Unterthänigkeit unter dem Erzstift Bremen, während der König dies mit scharfen Worten zurückweisen ließ: dies sei seit langen Jahren ihr Schandbeckel gewesen, und unter diesem Scheine hätten sie innerhalb und außerhalb ihres Landes viel Mutwillen getrieben, deshalb sollten sie sich nur dem Willen des Kaisers unterwerfen, wenn nicht, werde der König sie dazu zwingen, möge es ihnen erträglich oder unerträglich sein. Dennoch kam es am 6. März zu einem Rezeß,[505] in welchem ein Schiedsgericht gewählt wurde, bestehend aus Albrecht, Bischof von Lübeck, Johann Clitzing, Dompropst zu Hamburg und den beiden anwesenden Ratsherrn aus Hamburg und Lübeck, und von diesen „overschedeslüden" wurde der König gebeten, die Sache bis Michaelis oder einen bis zwei Monate später auf sich beruhen zu lassen. Also ging man wieder auseinander, ohne einen nennenswerten Erfolg erreicht zu haben.

Die Ditmarscher ließen aber nicht nach, in ihrer Sache thätig zu sein, und es gelang ihnen endlich wirklich, den Kaiser von der Wahrheit ihres Rechtes zu überzeugen; am 30. Juni 1481[506] widerrief Kaiser Friedrich III., der sich übrigens um die Ausführung seiner Befehle wenig gekümmert hatte, die Belehnung König Christians mit Ditmarschen, indem es nie sein Wille gewesen sei, daß das Land dem Stift Bremen unbilligerweise entzogen werde, und untersagte dem König, dessen Unterthanen fernerhin zu belästigen. Wenn der König dagegen rechtliche Einrede zu haben glaube, so lädt er ihn auf den dreiundsechzigsten Tag, nachdem ihm das kaiserliche Edikt zugegangen, vor den nächsten Gerichtstag. Doch ehe solches dem Könige verkündet werden konnte, hatte dieser bereits das Zeitliche gesegnet (21. Mai), und so war wenigstens vor der Hand die dem Lande Ditmarschen drohende Gefahr beseitigt.

III.

König Johann und Herzog Friedrich von Holstein.

Christian I. hinterließ zwei Söhne, von denen ihm der ältere, Johann, nicht nur in den nordischen Reichen, sondern auch in der einen Hälfte der Herzogtümer folgte, während der jüngere, Herzog Friedrich, die andere erhielt. Der neue König und sein Bruder beachteten nun die obenerwähnte Citation vor das kaiserliche Gericht garnicht, und auch die Ditmarscher waren entweder gleichgültig in der Sache, oder sie scheuten auch die Kosten, so daß von ihrer Seite auch nichts geschah.[507] So konnte sich später keine der streitenden Parteien auf einen kaiserlichen Ausspruch berufen. Von dänischer Seite ward Ditmarschen in den nächsten Jahren auch nicht bedroht; die Unruhen in Norwegen, der mißliche Gang der Angelegenheiten in Schweden, welche schließlich durch einen förmlichen

Krieg entschieden werden mußten, endlich der Einfluß der verwitweten Königin Dorothea hielten den König Johann eine Zeitlang davon zurück, seine vermeintlichen Ansprüche auf Ditmarschen geltend zu machen.

Hatten die Ditmarscher aber auf diese Weise eine Reihe von Jahren Ruhe vor äußeren Feinden, so blieb es im Innern des Landes doch nicht ruhig. Einmal brach am 16. Oktober (St. Gallus, deshalb die Gallenflut genannt) 1483 eine gewaltige Flut über das Land herein, andererseits machte ihnen einer ihrer Landsleute genug zu schaffen, und bald folgten andere dessen ruchlosem Beispiele. Ein gewisser Rode Jeben Clasß[508] (ein Jeben Claws gehörte mit zu den Abgesandten des Landes nach Lübeck im J. 1468) glaubte von seinen Landsleuten beleidigt worden zu sein, und beschloß deshalb im J. 1485 nach der im Lande bestehenden heillosen Unsitte, die ihm seiner Meinung nach zu teil gewordene Rechtsverweigerung an dem ganzen Lande zu rächen. Er verließ deshalb Ditmarschen, erklärte sich zum offnen Feind desselben und suchte es in Gemeinschaft mit zehn anderen mit Raub und Plünderung heim. Da verband sich aber eine Anzahl von Eingesessenen der Kirchspiele Wesselburen und Lunden, und diesen gelang es, die Freibeuter bei Barsfleth an der Stör zu erwischen und niederzumachen. Sechs Jahre nachher ereignete sich ein ähnlicher Fall. Ein früherer Einwohner von Lunden namens Claus Engel[509] glaubte ebenfalls, von seinen Landsleuten in seinem Rechte so gekränkt zu sein, daß er als offner Landesfeind auftrat, eine Schar verwegner Gesellen um sich sammelte und das Land durch Räubereien und Gewaltthätigkeiten aller Art in Schrecken setzte. Seine Angriffe scheinen auch zu Wasser geschehen zu sein; so ward in der Nacht vor dem 25. Juli Brunsbüttel von ihm überfallen, ausgeplündert und in Asche gelegt. Deshalb setzten die Achtundvierziger einen Preis von 100 Mark auf Entdeckung seines Aufenthaltes. Da fand ihn ein Büsumer Schiffer, welcher Schollen nach Hamburg gebracht hatte, mit seinen Spießgesellen in einem dortigen Weinkeller und hörte, wie er diese mit der Versicherung, daß ein gewisser Clas Markes zu Arkebeck, einer der Achtundvierziger, übermorgen die Zeche bezahlen solle, zum Trinken ermunterte. Sofort fuhr derselbe die Elbe hinunter nach St. Margareten und ließ dem Bedrohten die Sache durch einen Boten melden. Dieser setzte sich denn auch sofort in Verteidigungszustand, und als Claus Engel in einer hellen Mondnacht mit seiner Rotte wirklich erschien, wurde er so empfangen, daß von der ganzen Bande ein einziger entkam, der aber auch bald aufgegriffen wurde. Ein paar Ditmarscher waren freilich auch geblieben, ein Teil der Bande war getötet, der Rest mit Claus Engel selbst erlitt zu Albersdorf den Feuertod.

Mit ihren Nachbarn lebten die Ditmarscher fortan in gutem Frieden, die Vögte und Achtundvierziger vereinbarten am 7. Dezember 1488 mit dem König Johann und dem Herzog Friedrich einen Herrentag im Lande Holstein, um alle Zwistigkeiten beizulegen, welche noch von König Christians Zeiten her über die fürstlichen „herrlicheiden, rechticheiden und horsamheiden“ mit den Ditmarschern vorhanden seien; über alles, was nicht geschlichtet werden könne, sollte ein Schiedsgericht entscheiden, dessen Ausspruch sich

beide Parteien unbedingt unterwerfen wollen. Ebenso schlossen zwei Tage später (am 9. Dez.)[510] die Vögte und Achtundvierziger, welche letztere sich in der betreffenden Urkunde als „gesette vorwesere und achtundvertich radgevere" bezeichnen, (ein Zeichen, daß sie bereits anfangen, sich als Regenten des Landes anzusehen)[511] mit den Fürsten einen Vertrag, in welchem den Unterthanen derselben in Ditmarschen freies Geleit, zu Wasser und zu Lande sicher zu reisen, zu kaufen und zu verkaufen, zugesichert wird, wie den Ditmarscher Landeseingesessenen seitens der Fürsten schon früher zugesichert worden war. Die vereinbarte Versammlung fand denn auch am 22. August zu Itzehoe statt,[512] „en merklich grot dagh." Allerdings wurde ein notarielles Instrument aufgesetzt, aber die Hauptsache blieb, wie auch nicht anders zu erwarten stand, wieder unentschieden. Ebensowenig Erfolg hatte ein Versuch des Bremer Erzstiftes, durch den Kaiser selbst eine Entscheidung in der Ditmarscher Angelegenheit herbeizuführen. Am Freitag nach Invokavit (12. März) 1490[513] sandten der Kapellan, der Dompropst und das Kapitel der bremischen Kirche ein Gesuch an den Kaiser, daß er die Belehnung König Christians mit Ditmarschen nochmals für ungültig erklären und den König Johann durch eine Citation cum inhibitione vor das kaiserliche Hofgericht berufen möchte, um daselbst sein Recht gegen die Bremer geltend zu machen. Aber der alte Kaiser scheint auf das Verlangen garnicht eingegangen zu sein.

Aber es war nur die Ruhe vor Ausbruch eines Gewitters, das fühlten auch die Ditmarscher recht gut, deshalb erneuerten sie am 29. September 1493[514] ihr altes Bündnis mit den Lübeckern, welche mit König Johann auch wieder auf gespanntem Fuße lebten, auf zehn Jahre. Freilich sollte es nur ein Defensivbündnis sein, es wurde ausdrücklich ausgemacht, daß die Lübecker nicht zur Hülfeleistung verpflichtet sein sollten, wenn die Ditmarscher außerhalb ihrer Landesgrenzen, „up jenne zydt der Aue," Krieg führten. Diesem Bündnis trat denn auch am 20. Oktober die Stadt Lüneburg und am 28. November Hamburg bei,[515] selbst der Kaiser Maximilian erklärte sich gegen den dänischen König (Jan. 22. 1494).[516] Zum offnen Bruche kam es freilich vorläufig noch nicht, kleinere Zerwürfnisse mit den fürstlichen Nachbarn wurden gütlich beigelegt, als ein Streit entbrannte, der dem König Johann die schon längst gewünschte Veranlassung bot, seine feindliche Gesinnung gegen die Ditmarscher offen zeigen zu können. Die nicht weit von der ditmarsischen Küste gelegene kleine Insel Helgoland, von altersher zu Nordfriesland gehörig, zuletzt durch König Christian I. zugleich mit mehreren Außenbeichsländereien an der schleswigschen Westküste dem Schleswiger Domkapitel als Geschenk übergeben,[517] hatte damals durch den Häringsfang, der daselbst getrieben wurde, eine erhöhte Bedeutung erhalten. Deshalb hatten die benachbarten Handelsstädte Bremen, Hamburg und Stade Niederlassungen auf der Insel gegründet und behaupteten, Helgoland sei ein freies, unabhängiges Ländchen, in welchem ihnen vermöge alten Herkommens mehr Rechte zuständen als dem Herzog. Dieser machte aber sein Eigentumsrecht auf die Insel geltend, legte ein befestigtes Zollhaus auf derselben an und ließ, als es darüber

mit den Kaufleuten zu Streitigkeiten kam und gütliche Verhandlungen zu nichts führten, die Packhäuser der Bremer Kaufleute in Brand stecken. Hierüber erbittert, machten die Städte einen Angriff auf das herzogliche Zollhaus und legten es in Asche; auch die Ditmarscher beteiligten sich bei diesem Angriff. Deshalb schickte der Herzog den Staller in Eiderstedt, Joen Nickelson, mit starker Mannschaft nach Helgoland, um die Insel den Städtern und Ditmarschern wieder zu entreißen.[518] Dies gelang auch, und 130 Ditmarscher wie eine Anzahl Städter wurden als Gefangene nach Gottorp und anderen Schlössern geschickt. Dafür beschlossen die Ditmarscher nun sich zu rächen, fielen im Eiderstedtischen ein, plünderten das Land und nahmen eine Anzahl Friesen gefangen, von denen sie Lösegelder erpreßten; Ditmarscher wie Eiderstedter hielten längere Zeit nachher strenge Wache an beiden Seiten des Flusses.

So hatten die Ditmarscher den Herzog aufs neue gereizt. Durch Vermittlung der Lübecker und Lüneburger kam allerdings am 9. Februar 1499[519] zwischen dem Herzog und den Hamburgern ein Waffenstillstand zu stande, welcher bis zum 1. Mai dauern sollte; die Gefangenen wurden beiderseits bis auf sechs, welche der Herzog als Geiseln zurückbehalten durfte,. in Freiheit gesetzt. Die Städte hätten auch die Ditmarscher gern mit den Fürsten versöhnt, aber diese Angelegenheit ward auf eine spätere Zeit vertagt. Die Verhandlungen betreffs der Ditmarscher konnten aber auch zu keinem anderen Resultate führen, denn Herzog Friedrich hatte schon vor 9 Jahren mit seinem Bruder, dem König Johann, Vereinbarungen getroffen, welche eine Aussöhnung seinerseits mit denselben unmöglich machten;[520] so war der Ausbruch der Feindseligkeiten nunmehr nur noch eine Frage der Zeit. Ein Versuch, die Lübecker von dem Bündnis mit den Ditmarschern abzuziehen, welchen König Johann schon im Jahre vorher auf einem Landtag zu Segeberg gemacht hatte, war allerdings mißglückt,[521] zwischen den Hamburgern und den Ditmarschern waren aber aufs neue Zerwürfnisse ernstester Art eingetreten, so daß letztere nicht mehr auf Unterstützung der Hamburger rechnen konnten, diese sich vielmehr ganz offen als Feinde der Ditmarscher bewiesen.

Nach dem im Jahre 1496 erfolgten Tode des Administrators Heinrich, der sich meistens in seinem Bistum Münster aufgehalten hatte, ohne sich gerade viel um das Erzstift Bremen zu kümmern, hatten die Bremer einen neuen Erzbischof gewählt, „einen frommen, ehrlichen Mann, aber nicht von Adel, sondern binnen Bremen geboren.“ Damit war aber ein Teil der adligen Domherren und etliche Fürsten, namentlich aber der Graf von Oldenburg, der seinen Sohn auf den erzbischöflichen Thron erhoben wissen wollte, nicht zufrieden. Deshalb fiel er in den Bremer Stiftslanden ein, eroberte das Butjadinger, Stader und Wurster Land, während Herzog Magnus, sein Verbündeter, das Land Hadeln einnahm. Daselbst besaßen aber auch die Hamburger und Bremer etliche Dörfer und feste Schlösser, und so kam ein Bündnis zwischen den Städten und dem neuen Erzbischof zu stande, und das Land Hadeln ward von ihnen wiedergewonnen. Auch die Ditmarscher hatten, wie sie behaupteten, auf

Ansuchen der Hamburger, 500 Mann „von den Besten im Lande" zu Hülfe geschickt.[522] Da erstach einer der Hamburger Knechte im Streit einen ditmarsischen Kriegsmann namens von der Lieth, während sie in Otterndorf lagen, und es entspann sich hierüber ein heftiger Wortwechsel zwischen den Hamburgern und Ditmarschern. Als nun beide Parteien in ihren Herbergen die Harnische abgelegt hatten und die Ditmarscher sich zur Mahlzeit begeben wollten, überfielen Hamburger Knechte die Wehrlosen und hieben einen großen Teil derselben — nach ditmarsischer Angabe 72 Mann — nieder und beraubten die Gefallenen, ohne daß die Hamburger, welche den Vorfall vom Kirchhof aus mit ansahen, im stande waren, dem zu wehren. Voll Entrüstung kehrten die Ditmarscher sofort über die Elbe zurück und berichteten ihren Landsleuten, wie sie für ihren treuen Beistand belohnt worden seien und überdies Hohn und Schmach hätten ertragen müssen.[523] Die Hamburger hielten allerdings, als sie nach Hause zurückgekommen waren, Gericht über die Knechte, aber nur ein einziger ward zum Spießlaufen verurteilt, die anderen gingen frei aus. Unwillig darüber fingen die Ditmarscher wieder an, Hamburger Schiffe aufzubringen, und die alte Feindschaft zwischen ihnen und den Hamburgern war wieder in vollem Gange. Das sollten sie gar bald bitter genug empfinden.*)

IV.

Einfall des Königs Johann und des Herzogs Friedrich in Ditmarschen.

Dem König Johann schien nunmehr der rechte Augenblick gekommen, die von ihm längst gehegten Absichten auf Ditmarschen zu verwirklichen; die Händel mit Schweden hatten endlich einen für den König günstigen Ausgang genommen, im Jahre 1499 hatte er sich daselbst krönen lassen; die Königin-Mutter, welche immer zum Frieden geraten hatte, weilte seit mehreren Jahren nicht mehr unter den Lebenden, auf die Mitwirkung seines Bruders, der auf die Ditmarscher aufs äußerste erbittert war, konnte er mit Bestimmtheit rechnen. Deshalb berief er noch einmal die Ditmarscher zu einer Zusammenkunft nach Rendsburg und forderte von ihnen nicht nur eine jährliche Schatzung von 15 000 Mark und die Anerkennung seiner Landeshoheit wie der seines Bruders, sondern auch ihre Einwilligung zum Bau dreier festen Schlösser im Lande, zu Brunsbüttel, Meldorf und an einer geeigneten Stelle an der Eider. Natürlich wurden diese Forderungen von den Ditmarschern mit Entrüstung zurückgewiesen.**) Da sie aber

*) Die Ditmarscher behaupteten später den Hamburgern gegenüber geradezu, daß der König von Dänemark in dem Glauben, die Besten der Ditmarscher seien bei Otterndorf geblieben, damals seinen Einfall in Ditmarschen unternommen habe.

**) — — — Da repen de Ditmarschen averluth,
Dat schütt nu und nimmermehr,
Darum willen wi wagen Hals und Gut
Und willen dar all um sterven,
Ehe dat der König von Dänemark
So scholde unser schöne Land verderwen!

so heißt es in einem alten Volksliede.

sahen, daß der König entschlossen sei, seinen Willen nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen, riefen sie den Erzbischof, die Städte, ja selbst das Reich um Hülfe an. Kaiser Maximilian erließ auch wirklich wenigstens ein abmahnendes Schreiben an den König und den Herzog, schickte selbst einen Boten, der den König von seinem Vorhaben abbringen sollte, fand aber natürlich kein Gehör. Die Lübecker fingen allerdings an zu rüsten, beschränkten sich aber schließlich auf die Defensive und verstärkten die Mauern ihrer Stadt, wie sie bereits im J. 1477 das gewaltige Holstenthor erbaut hatten, ebenso die Hamburger. Letztere schädigten die Ditmarscher aber namentlich dadurch, daß sie die fremden Söldnerscharen, von denen sie recht gut wußten, gegen wen sie bestimmt seien, ruhig mitten durch ihr Gebiet hindurch nach Holstein ziehen ließen, obwohl sie dies mit Leichtigkeit hätten verhindern können. Was den König Johann aber namentlich ermunterte, die Sache mit den Ditmarschern eben jetzt zum Austrage zu bringen, war die sich bietende Gelegenheit, eine weit und breit gefürchtete Söldnerschar werben zu können, welche der König schon in Schweden in seinen Diensten gehabt hatte, die aber jetzt Herzog Magnus geworben hatte, um sich an dem Erzbischof von Bremen für eine erlittene Niederlage zu rächen, indem er aus dem Lande Hadeln hatte zurückweichen müssen. Um diese Kriegerschar nun für ihre Zwecke verwenden zu können, vermittelten König Johann und Herzog Friedrich zwischen dem Erzbischof und dem Herzog und zogen dessen Truppen im Winter durch das Hamburger Land, am 28. Januar 1500 traten sie in den Sold der beiden Fürsten. Es war dies die sogenannte große oder schwarze Garde, auch die sächsische genannt, bestehend aus allerlei Volk, den größten Teil bildeten Deutsche, aber außerdem befanden sich darunter Franzosen, Schotten, Lombarden, ja sogar nach einigen Spanier und Mauren. Ihr Bestehen wird von Molbech, da sie sich immer ergänzte und erneuerte, fast auf ein Jahrhundert angegeben. Schon König Matthias von Ungarn hatte sie 1464 in seinen Diensten gehabt, später finden wir sie in den des Kaisers Maximilian, des Königs Johann in Schweden, dann hatte sie im Stift Utrecht gelegen, nun kam sie über die Elbe nach Holstein. Ihre Zahl wird verschieden angegeben von 3000—6000 Mann zu Fuß, [524] sie stand unter dem Oberbefehl des Jürgen Slentz oder Slenitz, eines deutschen Adligen, gewöhnlich Junker Slentz genannt. Wo sie sich nur zeigte, erschrak alles, so furchtbar war ihr Name, an dem der Ruf der Unüberwindlichkeit haftete, Rauben, Morden und Brennen bezeichnete ihren Weg in Feindesland. Der König hatte in Gemeinschaft mit seinem Bruder schon vor ihrer Ankunft, aber in täglicher Erwartung derselben, den Ditmarschern nach Kriegsgebrauch öffentlich Fehde ankündigen lassen. Der Fehdebrief erregte bei diesen allerdings einigen Schrecken, und als der König sie noch einmal auffordern ließ, vor Beginn der Feindseligkeiten sich freiwillig zu unterwerfen, wurden auch einzelne Stimmen laut, welche dazu rieten. Bald hatte sich aber die Stimmung des ganzen Landes wieder gehoben, jeder Vorschlag zur Übergabe wurde aufs entschiedenste verworfen, nur ein Gedanke beseelte das ganze Volk, Widerstand bis zum letzten Blutstropfen; namentlich die Frauen sollen es gewesen sein,

welche auf Verteidigung des Landes und der alten Unabhängigkeit bis zum Äußersten gedrungen. Freilich mochte der Gedanke, in so geringer Anzahl gegen eine so gewaltige Übermacht kämpfen zu müssen, manchen bedenklich machen, aber fremde Mietstruppen heranzuziehen, dazu konnte man sich doch nicht entschließen,*) das Vertrauen zu ihnen fehlte, hatten die Vorfahren dies doch auch nicht gethan. So verließen sie sich denn auf ihre kleine, aber tüchtige Mannschaft, auf die Natur ihres Landes und auf die Hülfe des Allmächtigen, der dem Schwachen hilft. Zu ernster Buße, Beichte und Abendmahl kamen sie in großer Menge, jung und alt, zusammen, des Ernstes des Augenblicks sich wohl bewußt, und beteten zu Gott und der Jungfrau Maria, der Patronin des Landes, daß sie den schwächeren Teil in seiner gerechten Sache schirmen und schützen möchten. Bolten erzählt,[525] daß durch die Vermittlung der Hansestädte, welche gleich anfangs 1500 zu Stade eine Zusammenkunft gehalten und sich über die Lage der Dinge beraten hatten, ein Waffenstillstand zwischen den Fürsten und den Ditmarschern abgeschlossen worden sei. Dies ist aber im höchsten Grade unwahrscheinlich, denn einmal erfolgte der Einfall des Königs schon am 11. Februar,[526] es müßte also ein Bruch des Waffenstillstandes stattgefunden haben, wovon sonst nichts bekannt ist, was aber weder die Ditmarscher, noch der König stillschweigend hingenommen haben würden, andererseits wollte der letztere ja eben die Zeit des Frostes benutzen, um die gefürchteten ditmarsischen Gräben leichter überwinden zu können. Seitens der Fürsten wurde übrigens gerüstet, soviel sie vermochten;[527] außer der sächsischen Garde wurden noch vier andere Hauptleute mit einzelnen Kompagnieen in Sold genommen, die benachbarten Fürsten von Lauenburg, Mecklenburg, Pommern, Braunschweig und Lüneburg sandten ihre Scharen, zwei Grafen von Oldenburg, Söhne Gerhards, begleiteten persönlich ihre Heerhaufen. Zwar hatte Kaiser Maximilian am 7. Januar in Lübeck und anderen niedersächsischen Städten Verbote an alle Deutschen anschlagen lassen, gegen die Ditmarscher Dienste zu nehmen, die Hoffnung auf reiche Beute hatte aber größere Wirkung als der kaiserliche Befehl. Auch an den Adel ihres Landes hatten sich die Fürsten gewandt, und auf einer Versammlung zu Oldesloe die Zusage bereitwilliger Unterstützung von demselben erlangt. Auch aus Dänemark zog König Johann Mannschaften herbei, namentlich von der jütländischen Ritterschaft; daß die Nordfriesen sich mit besonderem Eifer an dem Kriegszuge beteiligten, ist natürlich. So zog sich denn ein gewaltiges Heer an der Grenze zusammen, (die Ditmarscher schlugen die Größe desselben aber jedenfalls viel zu hoch, auf

*) Die gleichzeitigen Aufzeichnungen im Lüneburger Bürgermeister-Book berichten, daß von dort aus dem ehrsamen Rat zu Lübeck am 2. Februar zu behuf der Ditmarscher 1000 Mark, „wie die von Lübeck, Hamburg und Lüneburg denselben Ditmarschern noch verwandt sind" gesandt worden sind, ihre fremden Fußknechte zu lohnen. Ebenso sandten die Lüneburger den Ditmarschern 4 eiserne Steinbüchsen, eine Tonne Pulver, 2 Tonnen Pfeile und 25 gute Armbrüste, baten auch die Lübecker, denselben in ihrem Namen 4 Tonnen Pulver zu schicken, die sie bezahlen wollten.

30- bis 40000 Mann, an), ein ungeheurer Troß von Wagen folgte, auf denen man die gehoffte Beute fortzubringen gedachte. Diesen hatten die Ditmarscher nur gegen 6000 Mann entgegenzustellen, aber sie verzagten nicht. Die Ostgrenze des Landes wurde preisgegeben, alles zog sich von der Geest in die Marsch zurück, um hinter der Hamme das Land zu verteidigen. Das feindliche Heer blieb indes einige Tage an der Grenze stehen, man hoffte noch darauf, daß die Ditmarscher in Angst geraten und sich freiwillig unterwerfen würden, als aber nichts von dem geschah, ward die Grenze am 11. Februar, an einem Dienstag, überschritten; es war Frost, unter solchen Umständen glaubte man von Gräben und geöffneten Schleusen nichts fürchten zu müssen. Bei Albersdorf, welches von seinen Bewohnern verlassen war, wurde Halt gemacht, die Avantgarde rückte gegen Windbergen vor. Daselbst soll eine Anzahl von Bewohnern gleichsam dem König und seinen Verbündeten zu offnem Spott und Hohn noch eine große Hochzeit (wohl bloß ein Fest) mit Pfeifen und Trommeln gefeiert haben, als die ersten Feinde ankamen und der Festlichkeit ein rasches, aber wohl nicht unerwartetes Ende bereiteten. Der Marsch des Feindes ging auf das damals noch vollständig unbefestigte Meldorf los; die Ditmarscher, wie auch die Friesen hatten eine entschiedene Abneigung gegen befestigte Plätze, sie gaben die Hauptstadt des Landes lieber dem Feinde preis, als daß sie dieselbe mit Wällen einschlossen, hinter denen sich ein eingedrungener Feind lange hätte halten können, dann hätten ihnen auch alle sonstigen Vorteile ihres Landes wenig genützt. Die Kirchtürme und Kirchhöfe waren allerdings leichte Befestigungen im Lande, bei den Friesen waren auch solche geradezu untersagt. Die Ditmarscher hatten übrigens offenbar den Angriff des Feindes an einer anderen Stelle, wohl da, wo die früheren Einfälle der Holsteiner erfolgt waren, erwartet, eine ernstliche Verteidigung der Stadt war garnicht ins Auge gefaßt worden. Im Lager des Königs befanden sich ein paar des Landes kundige Leute, diese führten das feindliche Heer auf Fußsteigen, welche großenteils unter Wasser standen, von Windbergen über Wolmersdorf nach Meldorf, welches sie also an der Südseite angriffen. Die Stadt ward sofort mit Sturm genommen, die meisten Einwohner waren geflüchtet, die zurückgebliebenen wurden von der plündernden Soldateska niedergehauen; unter den Umgekommenen befindet sich auch eine große Anzahl von Frauen, darunter die Witwe Jakob Pollekens.[528] Der König ließ auf dem Turme der Meldorfer Kirche die dänische Fahne aushängen, der Sage nach die alte Danebrogsfahne mit Perlen und Edelsteinen verziert, er selbst nahm mit seinem Gefolge im Kloster Quartier.

Die Ditmarscher hatten sich inzwischen in der Marsch gesammelt, und hier fehlte es nicht an Vorschlägen, sich noch weiter nach Westen auf Büsum, welches damals ja noch durch den Wartstrom von dem Festlande getrennt war, zurückzuziehen, den Abzug des feindlichen Heeres abzuwarten und demselben, wie es ja auch im J. 1404 geschehen war, erst auf dem Rückzuge zuzusetzen, indes waren dies doch nur vereinzelte Stimmen, die beiweitem größere Anzahl bestand auf energischem Widerstand. Freilich

fehlte es auch nicht an Verrätern. So erschien am Sonntag ein angesehener Mann aus Heide, Karsten Holm, bei dem Könige, um sich zu unterwerfen, und teilte ihm manches über den Weg nach Heide und die Orte mit, an welchen die Ditmarscher sich sammelten; es wurde verabredet, daß der König am folgenden Tage bei ihm einkehren solle, und daß er ihn von dort nach Lunden führen wolle.[529]

Der König hatte zwei Tage in Meldorf still gelegen in der bestimmten Erwartung, die Ditmarscher würden nach Einnahme der Hauptstadt des Landes mit Friedensvorschlägen kommen, als aber nichts davon verlautete, wurde beschlossen, den Sonntag noch abzuwarten, dann aber am Montag, dem 17. Februar, morgens von Meldorf aufzubrechen und über Hemmingstedt auf Heide loszumarschieren und dann auch Lunden zu nehmen. Deshalb wurden schon am Sonnabend mehrere landeskundige Leute als Kundschafter ausgeschickt, um die Stimmung im Lande wie die Stellungen der Ditmarscher zu erforschen. Aber die ausgesandten Spione wurden aufgegriffen und von den ergrimmten Ditmarschern sofort niedergehauen, nur einem Eiderstedter schenkten sie auf seine flehentlichen Bitten das Leben auf die Zusage hin, daß er ihnen alles verkünden wolle, was er von den Absichten des Feindes wisse. So erfuhren denn die Ditmarscher zu ihrem Glücke, was die Fürsten vorhätten, und benutzten deshalb auf Anraten des Wolf Isebrand oder Sibrand die ihnen gegebene Frist, quer über den Weg, den das feindliche Heer ziehen mußte, eine Schanze aufzuwerfen. In diese brachten sie eine Anzahl Feldstücke und besetzten sie mit ungefähr 400 Mann. Ein Mädchen aus Hohenwöhrden, einem nicht weit von der Schanze entfernten Dorfe gebürtig, ihren Namen hat die Geschichte nicht aufbewahrt,*) gelobte nach dem Beispiel einer friesischen Jungfrau, welche ihren Landsleuten gegen die große Garde als Bannerträgerin vorangegangen war, der Jungfrau Maria ewige Jungfrauschaft und trug ihren Landsleuten ein Kruzifix voran. Und hatten diese i. J. 1319 für den Fall glücklicher Errettung von der Gewalt des Feindes die Erbauung eines Mönchsklosters gelobt, so versprachen sie jetzt, ein Nonnenkloster zu bauen, wenn Gott sie aus der furchtbaren Gefahr erretten werde. Weil sie aber der Aussage des Friesen doch nicht so volles Vertrauen schenkten, hielten sie die weiter westlich führenden Wege, namentlich den nach Wöhrden führenden, gleichfalls besetzt.

Am Montage, den 17. Februar, brach der König von Meldorf auf, von der Schanze wußte er nichts und war also keines Widerstandes, namentlich nicht in so nächster Nähe, gewärtig. Es war plötzlich Tauwetter eingetreten, ein dunkler, stürmischer Tag mit Schneegestöber, der Wind wehte scharf aus Nordwest. Der Feldmarschall Hans von Ahlefeld

*) Nach Carstens' ditmarsischer Kirchengeschichte war sie aus dem Wollersmannengeschlechte und zwar Olde Kampens Hans Tochter Else. Aber man weiß ja, was man von Carstens' Glaubwürdigkeit in solchen Dingen zu halten hat, zumal wenn nicht einmal Neocorus den Namen zu nennen im stande ist. Vgl. I. p. 470.

und manche andere holsteinische Adlige, welche die Beschaffenheit der Marschwege, vor allem zur Winterszeit, wohl kennen mochten, rieten dringend dazu, wenigstens einen Tag noch stillzuliegen und lichteres und leidlicheres Wetter abzuwarten. Aber Junker Slentz und die übrigen Offiziere der Landsknechte trieben zum Abmarsch*) in der Hoffnung, daß das Wetter sich bald aufklären werde, auch in der Meinung, die dunkle Luft werde gerade ihrem Vorhaben günstig sein, indem sie den Feind so leichter unversehens überfallen könnten; außerdem war man seiner Sache sicher, daß überhaupt kein Widerstand stattfinden werde. So ward der gute Rat verachtet, und der König verließ Meldorf mit seiner ganzen Heeresmacht unter mächtigem Schall der Trompeten und Abfeuern des kleinen und groben Geschützes, um den Ditmarschern Schrecken einzujagen, und schlug den Weg nach Heide ein. Das Fußvolk zog voran, erst die Landsknechte der Garde, an ihrer Spitze Junker Slentz in goldglänzendem Harnisch. Die Vordersten trugen Hürden von Flechtwerk und Faschinen, auch Bretter, auf denen sie über die Gräben zu kommen hofften. Dann folgten die Reiter in dichtem Gedränge, von solcher Siegeshoffnung erfüllt, daß sie, um ihre Beute darauf zu bergen, Wagen und Schlitten in großer Anzahl mit sich führten, die so dicht hinter ihnen herfolgten, daß sie weder zurückweichen, noch wenden konnten. Alles verließ sich namentlich auf die Garde und meinte, daß diese die Ditmarscher, wenn sie es wagen sollten, ihnen entgegenzutreten, so zurückweisen werde, daß ihnen selbst der Sieg und die Beute ohne Mühe überlassen bleibe. Sie glaubten, das Land schon gewonnen zu haben. Der Weg aber, den das Heer zog, war schmal und eng, an beiden Seiten tiefe Gräben, welche gerade im vorigen Sommer mit großer Mühe und Arbeit, um eine bessere Entwässerung herzustellen, ausgeworfen worden waren. Wenn die Wege in der Marsch überhaupt im Winter, außer bei anhaltendem Frost, fast unpassierbar sind, indem man fußtief in den schweren Kleiboden einsinkt, so machte damals das aufgeworfene, durch Regen und Schnee aufgeweichte Erdreich ein Vorwärtskommen fast unmöglich. Hierzu kam die Menge Menschen und Pferde, und was das Furchtbarste war, durch die geöffnete Schleuse bei Ketelsbüttel strömte allmählich das Flutwasser herein und bedeckte bald den Weg wie die auf beiden Seiten desselben liegenden Grundstücke, so daß die der Gegend Unkundigen bald nicht mehr die Landstraße von den Gräben zu unterscheiden vermochten. Dazu anhaltendes Schneegestöber mit Regen und Hagel untermischt — da erdröhnte plötzlich das Geschütz von der Schanze, welche sie noch garnicht gewahr geworden waren; die Wirkung der schon vorher auf den Weg gerichteten Geschütze war eine furchtbare. Der so gräßlich eingeengte Feind suchte zur Seite zu entkommen, legte

---

*) Reimer Kock ad an. 1500 erzählt davon abweichend, daß gerade der Anführer der Garde sich geweigert habe, am Montag („als am Seelentage") den Kampf zu beginnen, worauf der König aber zornig erwidert habe, der heiligen und der Seelentage würden wohl so viele kommen, daß sie niemals vor den Feind wollen würden; wollten sie nicht in Gottes Namen daran, so sollten sie es in des Teufels Namen thun."

die Spieße über die Gräben und das Flechtwerk darüber, um auf das feste Land zu gelangen, andere bildeten aus Brettern Brücken über die Gräben. Aber woher die Möglichkeit nehmen, sich in Schlachtordnung aufzustellen und einen ordentlichen Angriff zu versuchen? Da die Feinde nicht im stande waren, von vorn etwas auszurichten, versuchten sie, die Schanze zu umgehen und vom Rücken her anzugreifen. Da machten die Ditmarscher aber einen Ausfall aus derselben, es werden namentlich die Wakenhusener genannt, und die Feinde, matt und schon starr vor Nässe und Kälte, vermochten nicht, dem Angriff zu widerstehen, sie warfen alles von sich, Harnische, Schilde, selbst die Stiefeln, und suchten, sich durch Springen über die Gräben zu retten. Die fürstliche Artillerie, welche sich übrigens großenteils am Ende des Zuges befand, also garnicht zur Verwendung kam, suchte die Schanze zu beschießen, aber die Munition versagte bald den Dienst, einzelne Ditmarscher versuchten sogar, die Geschütze umzuwerfen, büßten aber ihre Kühnheit mit dem Tode. War die Garde erst mit dem Schlachtruf vorgedrungen: „Wahr di, Buer, de Garde kümmt!“ *) so warfen sich die Ditmarscher jetzt mit verändertem Schlachtrufe: „Wahr di, Garde, de Buer de kümmt!“ auf die fast wehrlosen Feinde und drängten sie, wo Widerstand geleistet wurde, in die Gräben, und wenn sie auch an zwei Stellen zurückgeworfen wurden, wo die Garde sich gesammelt hatte, so dauerte es nicht lange, es lösten sich die Bande der Zucht, das Fußvolk stürzte in wilder Flucht davon, namentlich als es den Fall ihres Führers wahrnahm. Junker Slentz, ein hoher, unverzagter Held, hatte tapfer gekämpft; wo es am heißesten herging, sah man ihn hoch zu Roß in schwerer Rüstung, da trat ihm ein großer und starker Ditmarscher, Reimer von Wimerstedt (Neokorus nennt ihn aus dem Kirchspiel Neuenkirchen), entgegen und durchbohrte seinen Harnisch mit so kräftigem Stoße seines Spießes, daß die krumm gebogene Spitze darin hängen blieb. Zwei andere kamen ihm zu Hülfe, sie rissen den Junker vom Pferde, konnten ihm aber wegen seiner Rüstung nichts anhaben. Da setzte ihm einer seine Hellebarde auf die Brust und sprang auf dieselbe, so daß er ihn schließlich tötete; Mann und Roß wurden in den Graben gestürzt. Nach Neokorus hat Junker Slentz einen Ditmarscher zum Zweikampf herausgefordert, der dann in ähnlicher Weise seinen Verlauf genommen. Allmählich erhielten die Ditmarscher auch Verstärkung von Wöhrden und von Hemmingstedt her und warfen sich mit frischen Kräften auf die Feinde, die Niederlage wurde allgemein, ein großer Teil derjenigen, welche den Schwertstreichen der Ditmarscher entronnen waren, fand seinen Tod in den Fluten oder ward erdrückt und auf der Flucht zertreten. Nun kam die Reihe auch an die Reiter. Vergebens hatten diese anfangs versucht, dem Fußvolk zu Hülfe zu kommen; auf den Seiten von den Ditmarschern angegriffen, vermochten auch sie nur kurze Zeit, Widerstand zu leisten, das

*) Der altberühmte Schlachtruf lebt noch heute im Munde des Volkes fort; Verfasser hat ihn selbst in Meldorf auf der Straße aus dem Munde eines Bauermädchens gehört, als dasselbe von einem jungen Burschen geneckt wurde.

Gedränge war zu groß, vor ihnen das zurückgeworfene Fußvolk, hinter ihnen die zusammengedrängte Masse des Wagentrosses, so wurden sie eine sichere Beute der feindlichen Spieße. Anfangs suchten die Ditmarscher, um die Verwirrung zu vermehren, nur die Pferde zu verwunden; „Schlagt die Pferde und schont den Mann!" hieß es, bald aber kehrte der Ruf sich um: „Schont die Pferde und schlagt den Mann!" Die Verwirrung, das Geschrei der Verwundeten und Sterbenden, das Toben der Pferde, dazu das Schneegestöber, der Pulverdampf, kaum konnte sich Freund und Feind noch unterscheiden. Nur von den Reitern, welche sich am Ende des Zuges befunden hatten, glückte es den meisten, aus dem Gewühl der zusammengefahrenen und zum teil umgestürzten Wagen heraus nach Meldorf zu entkommen. Unter denen, die sich hatten retten können, befanden sich auch König Johann und Herzog Friedrich fast ohne zu wissen, wie.

Über die Lage des Schlachtfeldes ist schon viel hin und her geschrieben worden, mag dasselbe auch eine größere Ausdehnung gehabt haben, namentlich als der Feind eine Umgehung der Schanze versuchte, so ist doch vor allem ein Punkt ins Auge zu fassen, der jedenfalls das Centrum des Ganzen gebildet hat, nämlich die Lage der Schanze, welche die Ditmarscher quer über die Landstraße gezogen hatten, auf welcher der Feind nach Norden zog. Von der Schanze selbst ist natürlich nichts mehr vorhanden, es war ein unbedeutendes Werk, wie es in einer Nacht aufgeworfen werden konnte, und ist ohne Zweifel bald darauf wieder eingeebnet worden, weil es die Landstraße sperrte; von Spuren derselben müssen wir also bei Bestimmung ihrer Lage von vorn herein absehen. Der Feind wollte ausgesprochenermaßen nach Heide, wohin Karsten Holm den König eingeladen hatte, und von da nach Lunden. Die alte Landstraße nach Heide ging von Meldorf über Epenwöhrden und die Dehling und teilte sich westlich von Hemmingstedt, die eine Landstraße führte nach diesem Orte hin, indem sie im rechten Winkel umbog, und nahm dann über Hohenheide dieselbe Richtung wie jetzt die Chaussee, die andere führt noch heute in gerader Richtung weiter nördlich, biegt dann da, wo die Landstraße von Wöhrden in dieselbe einmündet, erst östlich nach der Südspitze der Düne, auf welcher das Dorf Lieth liegt, um und führt dann wieder in nördlicher Richtung meist auf der Düne über Lohe und Rickelshof, welches sie etwas westlich liegen läßt, in östlicher Richtung nach Heide. Die Ditmarscher mußten also dem König den Weg dorthin mit ihrer Schanze versperren wollen. Das Hauptkorps derselben befand sich in Wöhrden,[530] dort war beraten worden, ob sie sich weiter nach Westen in die Marsch zurückziehen sollten, dorthin kam auch die Haupttrophäe, der Danebrog, nach der Schlacht, obwohl Hemmingstedt selbst schon längst eine Kirche hatte. In letzterem Orte standen nur die Norderhamminger. Nachdem diese die Nachricht erhalten hatten, daß der Feind über Meldorf heranrücke, hatten sie ihre frühere Stellung im Nordosten des Landes in der Norderhamme oder an der Aubrücke aufgegeben und waren nach Hemmingstedt geeilt, man hat ihnen daraus einen Vorwurf machen wollen, als hätten sie sich absichtlich im Hintertreffen gehalten.

Von Wöhrden aber nach der Landstraße, welche von Meldorf nach Norden führte, konnte man auf drei Wegen gelangen, und zwar mündete von Meldorf an gerechnet:

1. der südlichste bei Epenwöhrden in die Meldorfer Landstraße. Daselbst kann aber die Schanze schon aus dem Grunde nicht gelegen haben, weil eine Überflutung daselbst kaum möglich gewesen wäre, wenn auch die Wasserverhältnisse in dieser Gegend, namentlich in den letzten Jahrzehnten, sich gewaltig verändert haben. Dieselbe hätte nur durch die Meldorfer Schleuse erfolgen können, die aber damals nur einige hundert Schritt westlich von Meldorf lag. Auch würde die Entfernung von der Stadt für ein solches Heer viel zu gering gewesen sein, selbst angenommen, daß die Größe desselben von den Ditmarscher Chronisten viel zu hoch angegeben wird. Ebenso widerstreitet dies der Angabe des von Neokorus (I. 510) mitgeteilten Volksliedes:

„Ut Meldorp, dree Stunden up den Dach,
Dre verendeel (drei Viertel) Weges, dar de Schlachtinge schach,"

obwohl der Spielerei mit der Dreizahl in dem Liede nicht allzuviel Gewicht beigelegt werden darf.

Der zweite Weg geht von der Wöhrdener Landstraße als Nebenweg bei dem jetzigen Hofe Kanzlei ab und mündete in die Meldorfer Landstraße bei der Dehling ungefähr bei dem Dusendbüwelswarf. Das ist ja nun eben der Platz, der von der Tradition als das Schlachtfeld bezeichnet wird. In dem Volkslied bei Neokorus (I. 513) heißt es:

„Wowol de Name grulich lett,
Dusent-Düwelß-Warf de Stette heet,
Dar dusse Mortt und Schlachtinge schach;"

und Neokorus sagt in seiner Beschreibung der Schlacht ausdrücklich (I. 483) daß der Ort eben „von dieser Viktoria Dusendbüwelswarf genannt worden sei," und daß man noch vor wenig Jahren beim Reinigen der Gräben ein verrostetes eisernes Geschützrohr daselbst gefunden habe. Das Letztere ist nun sehr leicht möglich, beweist aber nicht, daß die Schlacht daselbst stattgefunden, da der Rückzug des königlichen Heeres natürlich diesen Weg genommen hat und dabei das Geschütz in den Graben gekommen sein kann. Ohne Zweifel unrichtig ist aber, daß, wie auch Cilicius zu glauben scheint,[531] das Dusendbüwelswarf die alte Schanze selbst ist, dazu ist die Erhöhung viel zu bedeutend und der Name selbst weist auf nichts anderes als auf eine alte Wurt hin. Was den Wasserzufluß anbetrifft, so liegt die ganze Gegend allerdings im ganzen tief und kann sich im Winter des Wassers schwer erwehren; durch Öffnung der Barsflether Schleuse war außerdem eine Überschwemmung leicht zu bewerkstelligen. Im Widerspruch steht wieder die allzugroße Nähe von Meldorf; in einem (wohl gleichzeitigen) Volkslied heißt es von Wolf Isebrand (Neokorus I. 520):

„he gaff dem Lande eine wise Lehr,
to Hemmingstedt, all vor de Doer,
legget ju ein luttrik hir unter den Wall,
dat ju nemant hir scheten schall."

Das weist doch entschieden auf eine geringere Entfernung der Schanze von Hemmingstedt hin.

Der dritte Weg endlich, der von Wöhrden aus nach Osten führt, mündet etwas westlich von der Südspitze der Düne, auf welcher das Dorf Lieth liegt, in die Landstraße, welche über Lieth, Lohe und Rickelshof nach Heide führt, während etwas südlich davon der Weg nach Hemmingstedt abbiegt.[532] Daselbst muß die Schanze gelegen haben, und zwar an der Stelle, wo sich die Wege nach Hemmingstedt und Lieth trennen, so wurden beide durch die Schanze gesperrt. Dort ist auch die tiefste Stelle, welche das Wasser aus dem Marschland südlich von Hemmingstedt nach Westen führt; der Wasserabfluß durchschneidet allerdings jetzt die Landstraße nach Lieth etwas weiter nördlich, indes konnte die ganze Gegend durch Öffnung der Schleuse bei Ketelsbüttel, wodurch zugleich die von der Geest abfließenden, gerade zu der Jahreszeit reichlicher strömenden Gewässer gestaut wurden, zumal bei dem heftigen Nordwestwind, zur Flutzeit leicht unter Wasser gesetzt werden. Dort floß in früheren Zeiten auch ein alter Eiderstrom zwischen der Buttler und Ketelsbüttler Feldmark hindurch, der bei der Ketelsbüttler Schleuse in die Nordsee mündete (wahrscheinlich der bei dem Einfall des Grafen Gerhard im Jahr 1319 erwähnte), also war eine Überflutung daselbst leicht zu bewerkstelligen. So lag die Schanze also etwas westlich von Hemmingstedt und nicht viel weiter entfernt von dem nördlich gelegenen Lieth, welches, und das ist ein neuer Beweis dafür, daß die Schanze nur an diesem Punkte gelegen haben kann, gleichfalls als Schlachtort angegeben wird, und zwar von einem Zeitgenossen Jakob Boie,[533] dem Bruder des Wesselburners Nikolaus Boie, welcher zum Jahr 1500 bemerkt, daß in demselben: regis Daniae garde et Dania gens cecidit in campo prope Lyt pagum derelictum. Auch Schlachten späterer Zeiten führen doppelte Namen; die Schanze selbst hatte nur Platz für 3—400 Mann, die anderen von Westen herangekommenen Ditmarscher können nur auf der Landstraße nach Lieth nördlich von der Schanze gestanden haben, ehe sie am Kampfe teilnahmen, so ist die doppelte Benennung der Schlacht vollkommen erklärlich.

Drei Stunden hatte der Kampf gedauert, diese hatten genügt, das stattliche Heer des Feindes vollständig zu vernichten. Die Ditmarscher waren selbst verwundert über den raschen Sieg und die zahllose Menge, die den Wahlplatz bedeckte; nach Ablauf des Wassers fand sich, daß die wenigsten erschlagen waren, die meisten hatten unverwundet ihren Tod in den Fluten gefunden. Aber die Ditmarscher wollten ihren Sieg vollenden, sofort rückten sie auf Meldorf los, ehe die Besatzung, welche daselbst zurückgelassen worden war, verstärkt durch die Flüchtlinge sich verschanzen könne. Aber die Strandmannen,*) welche während der Schlacht von

*) Reimer Kock erzählt: Als der König kaum von dem Heere geritten, kam der Strandmann, 5000 Mann stark; wäre der eine Stunde früher gekommen, so wäre niemand oder nur wenige entkommen. — Ein von Joh. Russe im J. 1536 gedichtetes Lied (in einem handschriftlichen Auszuge von Joh. Reinboths Hand in der Museumsbibliothek zu Meldorf erhalten) enthält die Strophe:

Süden angekommen waren, hatten den Feind schon verjagt. Leider ist uns keine Kunde davon geworden, wie das Zusammentreffen der nunmehr schon seit zwei Menschenaltern getrennten Landsleute sich gestaltet hat; fast sollte man meinen, daß die Strandmannen, nachdem sie sich davon überzeugt, daß man ihrer Hülfe nicht weiter bedürfe, im Bewußtsein, der gemeinsamen Pflicht der Landesverteidigung, soweit sie es vermocht hatten, genügt zu haben, wieder zurückgegangen sind.

Der Verlust der Königlichen wird sehr verschieden angegeben, die Zahlen schwanken zwischen 24000 und 4000, Reimer Kock spricht von 18000 Mann. Unter den Gefallenen befanden sich die Vettern des Königs und des Herzogs, die beiden Grafen von Oldenburg, und die Blüte des schleswig-holsteinischen Adels, darunter der Feldmarschall Hans Ahlefeld mit zehn anderen seines Geschlechtes; Molbech giebt die Zahl der gefallenen schleswig-holsteinischen und dänischen Adligen auf 360 an. Die Fußknechte wurden an den folgenden Tagen von den Ditmarschern begraben, die Reiter plünderten sie aus und ließen sie nackt und bloß zwischen den Pferden liegen, den Vögeln und Raubtieren zum Fraße, und verfaulen.*) Einigen wenigen, welche noch lebend auf dem Schlachtfeld gefunden worden waren, wurde das Leben geschenkt.

Unermeßlich war die Beute der Ditmarscher an Waffen, reichen Gewändern und Kostbarkeiten aller Art, darunter das königliche und das fürstliche Tafelgeschirr. Einige tausend Pferde fielen in ihre Hände und das gesamte Geschütz, bestehend aus acht Hauptbüchsen, achtzehn halben und acht ganzen Schlangen, drei Mörsern, zwei Kartaunen und einer großen Anzahl kleinerer Geschütze. Sieben Fahnen, außer diesen der hoch-

„De Strandmann quem upgedrungen mit groter Macht,
Peeken, Büssen und Schwerde mit sick gebracht,
To Meldorp ingedrungen,
Se hebben dort all dodt geschlagen,
Allent, wat se dar hebben gevhunden.
Ach hätten se twe Stunden to voer gekamen,
Dat hebbe gedaen so goet framen,
Also ick för wahr mag sagen,
Konig und Hartich mit allem Volk
Mochte man hebben geslagen."

Daß in dieser Zeit der Not überhaupt eine Annäherung des Süderstrandes an die nördlichen Döfften stattgefunden hat, beweist ein am 24. Juli 1494 von den Schließern und dem gemeinen Kirchspiel Brunsbüttel an die Hamburger abgesandtes Schreiben (im Hamburger Archiv befindlich), in welchem die Brunsbüttler sich entschuldigen, daß sie ein Hamburger Schiff in ihrem Hafen angehalten hätten, weil es 24 Tonnen Bier geladen habe, die für ihre offenbaren Feinde bestimmt seien, denn in diesem Schreiben heißt es: „und da die ehrsamen und vorsichtigen „achtundvierzig Verweser des Landes, unsere guten Freunde, von wegen des „ganzen Landes an Eure Weisheit geschrieben haben u. s. w."

*) Nach Reimer Kock konnten Abgesandte des Adels bei den Ditmarschern durch ihre Bitten nichts erlangen; da wurden drei Geistliche, der Prior „von der Arneßböke" (Ahrensbök), der Pater von Segeberg und der Pater von Bornßholm (Bordesholm) zu ihnen geschickt, und nun gaben die Ditmarscher nach, aber die Leichen waren nicht mehr zu erkennen, und so wurde „Edel und Unedel" zusammen beerdigt.

berühmte Danebrog Waldemars II., waren die Haupttrophäen des Tages, letzterer wurde in der Kirche zu Altenwöhrden aufgehängt. An dem Montag, an welchem der Sieg erfochten war, sollte in Zukunft alljährlich in den Kirchen des Landes eine Seelenmesse für die Gefallenen gelesen werden; ein großer Teil der Beute wurde zur Fundierung des Nonnenklosters bestimmt, dessen Bau die Ditmarscher bei Beginn des Kampfes gelobt hatten. Dasselbe (die Insassen sollten nach der Regel des heiligen Benedikt leben) wurde auch wirklich zu Hemmingstedt neben der Kirche erbaut,[534] aber die Ditmarscherinnen fanden keinen Geschmack an dem Klosterleben, die Nonnen kamen außerdem in schlechten Ruf, und so wurde es nach längeren Verhandlungen mit dem Dompropsten zu Hamburg und dem Papste Leo X., der schließlich die Ditmarscher von dem Gelübde dispensierte, wieder abgebrochen und das Material mit päpstlicher Bewilligung[535] im Jahre 1517 zum Aufbau eines Minoriten- oder Franziskanerklosters in Lunden verwandt.

Der Rest der großen Garde kehrte nach Friesland zurück, wo er sich gleich wieder anwerben ließ und noch in demselben Jahre wieder Kriegsdienste leistete. Noch lange nachher zogen „Gardebrüder" in deutschen Landen umher und belästigten durch grobes Betteln, welches deshalb „Garden" genannt und wiederholt in Reichsrezessen aufs strengste untersagt wurde.

Sechster Abschnitt.

Verhältnis der Ditmarscher zu den Holsteinern und den Hansestädten in den Jahren 1500—1524.

Die Ditmarscher suchten nun vor allen Dingen, den von ihnen erfochtenen Sieg möglichst auszubeuten. Schon seit langen Zeiten war ihnen die auf dem linken Eiderufer belegene, aber zur Landschaft Stapelholm gehörende Tilenburg ein Dorn im Auge gewesen, von diesem Schlosse aus waren sie mehrfach angegriffen worden. Deshalb vereinigten sich noch in der Fastenzeit die vier Kirchspiele Hennstedt, Delve, Tellingstedt und Albersdorf (oder statt des letzteren vielleicht Heide), zogen mit einigen eroberten Kanonen vor das Schloß und nahmen es nach dreitägiger Belagerung mit Sturm.[536] Dasselbe ward darauf dem Erdboden gleich gemacht,*)

*) Die Steine der niedergerissenen Gebäude sollen bei dem Bau der Kirche in Tellingstedt benutzt worden sein. Von den früheren Wällen der Burg findet man gegenwärtig nur noch unbedeutende Spuren beim Graben sollen aber noch häufig Mauersteine zu tage kommen, welche von hohem Alter zeugen.

der Flecken Tile (tor Tyle), das Kirchdorf Erwete und andere in der Landschaft Stepelholm belegene fürstliche Ortschaften geplündert und verbrannt. Der Schloßplatz wurde der Hennstedter Kirche geschenkt. Ebenso fielen die Ditmarscher in das Kirchspiel Hademarschen ein und verwüsteten dasselbe mit Raub und Brand. Noch im Mai waren die Streifereien der rach- und beutegierigen Ditmarscher nicht zu Ende, indem eine Schar Strandmannen, welche ihr Mütchen an den Holsteinern nicht sattsam gekühlt hatten und hinter ihren im Norden des Landes wohnenden Landsleuten nicht zurückbleiben wollten, im Kirchspiel St. Margareten der Wilstermarsch einfiel, um daselbst zu plündern, „sie wollten der heiligen Jungfrau daselbst die Füße verbrennen." Aber dieser verwegene Mutwille nahm kein gutes Ende. Die Bewohner der Wilstermarsch scharten sich zusammen und warfen die Plünderer mit großem Verluste zum Lande hinaus.[537] Molbech irrt nun sicherlich, wenn er meint, daß erst diese Niederlage die Ditmarscher zum Frieden geneigt gemacht habe, König Johann sah sich, namentlich auch auf den dringenden Rat seines Bruders, der ihm sogar Vorwürfe gemacht haben soll, daß er ihn zum Angriff auf die Ditmarscher verleitet habe, selbst veranlaßt, die Hand zum Frieden zu bieten; seine Kraft war geschwächt, und von Schweden kam bedenkliche Kunde. Dort hatte die Nachricht von der so furchtbaren Niederlage des königlichen Heeres die Gemüter gewaltig erregt, und es drohte neue Gefahr. So gelang es denn den Städten Hamburg und Lüneburg wie den Lübeckern, von denen die Ditmarscher freilich trotz aller abgeschlossenen Verträge in der größten Not treulos im stich gelassen worden waren, einen Vergleich zu stande zu bringen, der am 15. Mai 1500 zu Hamburg abgeschlossen wurde.[538] Es wurde festgesetzt, daß über die von den Ditmarschern beanspruchte Zollfreiheit in Holstein, wie über die Ansprüche des Königs und des Herzogs auf Ditmarschen, ebenso über alle Entschädigungen, welche wegen Mordes, Brandes und Raubes beiderseits gemacht würden, endlich über die von den Ditmarschern behauptete Schmälerung ihrer Rechte auf Helgoland zwischen jetzt und Michaelis von einigen holsteinischen Räten und den Abgesandten der Städte entschieden werden sollte. Wenn diese nicht im stande sein sollten, über den letzten Punkt sich zu einigen, soll der Hamburger Domherr Albert Cranz, der bekannte Historiker, als Schiedsrichter fungieren. Ferner wird bestimmt, daß das diesseits der Eider belegene, von den Ditmarschern eroberte Stück Land ihnen verbleiben, hingegen das den letzteren gehörende, jenseits der Eider nach Stapelholm zu gelegene Stück an die Friesen abgetreten werden soll, so daß die Eider fortan die rechte Landesscheide sei. Ferner sollen alle sowohl bei der Helgolander Affaire wie in dem letzten Kriege gemachten Gefangenen freigegeben und alle künftigen Streitigkeiten zwischen den Holsteinern und Ditmarschern durch acht Männer aus jedem Lande an dem an der Grenze zwischen Hanerau und Albersdorf gelegenen Kuckswalle auf gütlichem Wege geschlichtet und, wenn dieselben sich nicht einigen können, ein unparteiischer Obmann von beiden Seiten zur endgültigen Entscheidung gewählt werden. Es wurden drei gleichlautende Urkunden ausgefertigt und den paktierenden

Parteien wie auch dem Rate zu Lübeck übergeben, und so schien alles zu friedlicher Erledigung der Streitfragen aufs beste geordnet zu sein, da zögerten die Ditmarscher, wohl auch im Vertrauen auf ein Zerwürfnis, welches zwischen dem Herzog und den Lübeckern eingetreten war, [539] mit der Besiegelung der Verträge, und so wäre es beinahe zu neuen Feindseligkeiten gekommen, wenn Herzog Friedrich dazu geneigt gewesen wäre. Dieser wünschte aber offenbar, den Frieden aufrecht zu erhalten, schloß mit der Stadt Lübeck zu Neumünster (Juli 11.) [540] ein Abkommen, und erteilte der Stadt Hamburg die Erlaubnis zum freien Fischfang auf Helgoland, auch mit Bremen kam ein Vertrag zu stande. So war der Friede zwischen den Holsteinern und den Städten wiederhergestellt, die Sache mit den Ditmarschern blieb vorläufig unerledigt. Daher kam es auch wohl, daß eine Anzahl jüngerer Mitglieder des schleswig-holsteinischen Adels, welche die schwere Wunde, die die Ditmarscher ihnen geschlagen hatten, nicht überwinden konnten, am 8. September auf eigne Hand einen Streifzug nach Ditmarschen unternahmen, aber der Vogt von Hanerau verhinderte weitere Feindseligkeiten. [541] Aber auch die Ditmarscher konnten nicht zur Ruhe kommen, sie waren so stolz und aufgeblasen geworden, sagt der Lübecker Chronist, und ließen sich bedünken, daß sie nun die ganze Welt bezwingen könnten, deshalb scheiterten auch alle Bemühungen der anderen Städte, sie mit den Hamburgern auszusöhnen, da die Otterndorfer Angelegenheit noch nicht beigelegt war; eine von den Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Wismar und Rostock am 28. Oktober d. J. zu Stade mit den Ditmarschern abgehaltene Versammlung war unverrichteter Sache auseinandergegangen, weil diese sich so stolz und ungeberdig benommen hatten, daß man mit ihnen nicht hatte unterhandeln können, und es hatte eine neue Tagsatzung anberaumt werden müssen. [542] So konnte es nicht ausbleiben, daß es bald wieder zu offenem Kampfe zwischen den alten Gegnern kam. [543] Ebenso wenig konnten sich die Ditmarscher der Feindseligkeiten gegen ihre nördlichen Nachbarn jenseits der Eider enthalten und erlaubten sich wiederholte Gewaltthätigkeiten gegen die Bewohner Eiderstedts, Stapelholms wie auf Helgoland. Es kam bereits zu offnen Feindseligkeiten, und deshalb wurde jeder Verkehr mit den Nordfriesen bei der höchsten Geldbuße des Landes geradezu verboten. [544] Mit den Lübeckern hingegen, welche aufs neue mit dem Dänenkönige in Streit geraten waren, erneuerten die Ditmarscher am 19. April ihr Bündnis auf 4 Jahre. [545] Und wirklich trug König Johann sich damals mit dem ernstlichen Gedanken, einen Rachezug gegen die Ditmarscher zu unternehmen, und schloß deshalb ein Bündnis mit dem Grafen Etzard von Ostfriesland, [546] der zu anderen Zeiten ein Verbündeter der Ditmarscher gewesen war. Es ward (nach einem vom Dienstag nach Himmelfahrt — Mai 14. — datierten, allerdings nur in verstümmeltem und teilweise nicht mehr lesbarem Zustande erhaltenen Aktenstücke) [547] zwischen ihnen verabredet, Ditmarschen diesmal von der Land- und der Seeseite zugleich anzugreifen; das letztere sollte von seiten des Grafen geschehen, was noch nie der Fall gewesen war, während der König von

Osten her in das Land einfallen wollte; namentlich war aber auch die Anlage einer Festung beabsichtigt, von welcher aus man allmählich mit dem Lande fertig zu werden gedachte. Man sieht, daß der Feind die gemachten Erfahrungen wohl beachtet hatte und die Sache nun auf anderem Wege versuchen wollte. Aber zum Glücke für die Ditmarscher kam der Plan nicht zur Ausführung, König Johann war wohl zu sehr mit anderen Dingen beschäftigt. Im Herbst 1507 hatten sich die Unruhen in Schweden erneuert, und in diesen Ereignissen wird es liegen, daß der Vertrag zwischen dem Grafen und dem Könige nicht zur Ausführung, ja vielleicht garnicht zum Abschluß gekommen ist, denn in dem erhaltenen Entwurf ist die den König bindende Schlußklausel durchgestrichen, und auch andere Anzeichen deuten darauf hin, daß das Ganze kassiert worden ist. Herzog Friedrich hingegen war garnicht kriegerisch gestimmt, er wie das Domstift zu Schleswig, welchem Helgoland gehörte, suchten die Streitigkeiten, welche sich auf die Insel bezogen, (auch mit Bremen hatten sich diese erneuert) auf gütliche Weise beizulegen. Aber die Verhandlungen zerschlugen sich, weil die Ditmarscher jeden Schadenersatz für die von ihnen früher auf Helgoland verübten Gewaltthätigkeiten hartnäckig verweigerten.[548] Deshalb ward denselben die Fischerei bei Helgoland von dem Herzog einfach verboten. Durch Vermittlung der Lübecker kam denn im Jahre 1509 eine Tagsatzung zu Hamburg zu stande,[549] und der Herzog machte sich verbindlich, der Entscheidung der daselbst versammelten Abgesandten zuzustimmen, aber auch dieser Versuch, ein friedliches Abkommen mit den Ditmarschern zu treffen, war vergeblich, so daß der Herzog im Jahre 1511 sogar einen feindlichen Einfall der letzteren in die Wilstermarsch befürchtete und deshalb nicht nur den Städten Itzehoe, Krempe und Wilster den Befehl zukommen ließ, in steter Bereitschaft mit Harnisch und guter Wehr zu sitzen,[550] sondern auch von Hamburg die Ausrüstung eines Schiffes zur Verteidigung des Helgolander Häringsfanges begehrte.[551]

In diese Zeit muß nun auch die Befestigung Meldorfs fallen. Hatten die Ditmarscher auch, wie wir oben gesehen haben, eine entschiedene Abneigung gegen befestigte Plätze, so hatten sie doch einsehen gelernt, wie gefährlich es gewesen wäre, wenn König Johann sich in der Hauptstadt festgesetzt und von da aus die Eroberung des Landes planmäßig betrieben hätte. Deshalb beschlossen sie, Meldorf zu befestigen; die Stadt ward mit einem fortlaufenden Wall und Gräben umgeben.*) Zum Teil läßt sich noch aus den vorhandenen Resten des alten Walles wie aus einzelnen erhaltenen Bezeichnungen die Lage dieser Umwallung nachweisen. Als die Chaussee, welche nach Nindorf führt, also die alte Landstraße nach Hanerau, bei dem Bau der Eisenbahn niedriger gelegt werden mußte, kamen vor dem jetzigen Hodgeschen Hause die Grundsteine des alten Osterthores zum Vorschein, von da wandte sich der Wall nach Norden, wo der Name eines Grabens als des ‚Bostwehrgrabens‘ (Brustwehrgraben) noch vor nicht

*) Reimer Kock ad an. 1517: Nachdem der dänische König im Jahre 1516 viele Knechte zum Kriege gegen die Schweden gesammelt hatte, die den Winter hin-

langer Zeit erhalten war und auch die Südostecke des jetzigen Kirchhofes noch deutliche Spuren einer starken Bastion zeigt. Von da bog der Wall nach Westen um, wo er noch heute nördlich von dem Windmühlenberge mit dem davor sich abdachenden Glacis vollständig erhalten ist. Dort befand sich die Norderport, im Westen geschützt durch das zum Teil noch erhaltene Wehl und das damals noch so weit nach Osten reichende Meeresufer. Durch dieses Thor führte die Landstraße nach Epenwöhrden, bezüglich nach Heide. Von dem Süduser des Hafens, also wohl da, wo die Hemmtwiete (Hafentwiete) in die Brunsbüttler Chaussee einmündet, lief der Wall von dem Fuße des Hügels, auf welchem Meldorf liegt, dem Süderteil der Stadt zu und zwar so, daß er durch den Dr. Neuberschen Garten ging, in welchem erst in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer der daselbst noch vorhandene Graben zugeschüttet worden ist, und von da im Bogen nach dem Süderthor. Ein solches wird uns zwar nicht ausdrücklich genannt, aber die Rückzugslinie der Ditmarscher aus der im Jahre 1559 erstürmten Stadt weist ganz offenbar auf die Existenz eines solchen hin, wie es ja auch nicht anders sein konnte; seine Lage haben wir uns da zu denken, wo die Landstraße nach Gudendorf, bezüglich früher Itzehoe, in die Stadt einmündet, und wo noch heute bedeutende Reste des Walles wie einer Bastion vorhanden sind. Von da aus giebt uns nun die Bezeichnung der Straße „im Graben" den weiteren Verlauf des Walles an, der sich nun wieder östlich nach der Osterport hinzog, so daß der jetzt von der Bahnhofsstraße durchschnittene Kamp dort das Glacis bildete. Der Name der Zingelstraße zeigt noch heute darauf hin, daß dieselbe dem cingulum, der Umwallung, unmittelbar zuführte.

Zu dem erwarteten Ausbruch der Feindseligkeiten kam es nun freilich nicht, wohl aber brachen im Jahre 1508 aufs neue Kämpfe im Lande selbst aus.[552] Ein Mädchen aus Lunden, welches in Blankenmoor, Kirchspiel Neuenkirchen, diente, war daselbst verführt und Mutter geworden. Das ward von ihren Kirchspielsangehörigen (daß sie einem Geschlecht angehört habe, wird nicht gesagt) für eine Schmach des ganzen Kirchspiels angesehen. Peter Swyn aus Lunden und Boies Harring aus Flede zogen deshalb aus, zündeten die Scheune an, in welcher die Unglückliche mit ihrem Kinde sich befand, und verbrannten sie. Hierüber ergrimmt, machte sich die ganze Westerdöffte nebst den Kirchspielen Heide und Hemmingstedt auf, um sich für diese Gewaltthat an den Lundnern zu rächen. Eine ganze Schar rückte mit einer Anzahl Geschützen unter der Anführung eines gewissen Schotters Maeß gegen Lunden aus, und bei Hemme kam es zu einem Scharmützel, in welchem unter anderen ein Prediger aus Neuenkirchen so schwer verwundet wurde, daß er bald darauf starb.*) Die

durch den Leuten in Schleswig und Holstein wie auch in Dänemark in die Häuser gelegt waren, haben die Ditmarscher Heerschau gehalten, Meldorf befestigt und das Wasser der Miele darum geleitet.

*) Einige Jahre später (1522) unternahm Peter Swyn eine Wallfahrt nach St. Jago di Compostella in Spanien auf seinem eigenen Schiffe, um sich Ablaß für die Thal zu holen, welche den Tod eines Priesters veranlaßt hatte. In der

Westerböffter wurden freilich zurückgeschlagen und suchten deshalb auf einem anderen Wege nach Lunden zu gelangen, die Lundner aber, unterstützt durch die Bewohner der Norderhamme, hatten bei Flede Posten gefaßt, und daselbst fand ein neuer blutiger Zusammenstoß statt, in welchem die Lundner sich wieder den Sieg zuschrieben.

Zwischen den Lübeckern und dem König Johann war es inzwischen zu einem förmlichen Kriege gekommen,[553] weil die ersteren die Schweden, des Königs Feinde unterstützt haben sollten. Als die Lübecker nun sich weigerten, wie von ihnen verlangt wurde, jeden Handelsverkehr mit den Schweden abzubrechen, ließ der König Lübecker Schiffe aufbringen und Lübecker Bürger, welche sich in seinen Staaten befanden, festnehmen. Unter den Geschädigten befand sich namentlich ein Bürger namens Jost Jakobs, und dieser begab sich deshalb im Jahr 1509,[554] um sich Ersatz zu verschaffen, zu den Ditmarschern, welche sich übrigens sonst an dem Kriege nicht weiter beteiligten,*) und bat sich von den Achtundvierzigern die Erlaubnis aus, zur Ersetzung des durch die Dänen erlittenen Schadens auf der Eider Kaperei treiben zu dürfen. Obwohl dies ihm nun von diesen wie auch von der Landesversammlung abgeschlagen wurde, erhielt er doch von Karsten Holm zu Heide, Klaus Johann zu Lunden und anderen das Versprechen, man werde die Sache ruhig hingehen lassen. Jakobs trieb also im Vertrauen auf diese Zusicherung sein Kaperhandwerk bis in das folgende Jahr hinein, dehnte dasselbe sogar über neutrale Schiffe aus und verschonte selbst die Ditmarscher nicht, so daß auf erfolgte Beschwerde von der Landesversammlung in Heide nicht nur die Fortsetzung des besagten Unfugs ernstlich verboten, sondern die Urheber desselben auch in gebührende Strafe genommen wurden; ja es ereignete sich sogar der bis dahin unerhörte Fall, daß die Achtundvierziger, weil sie den Frevler hatten gewähren lassen, abgesetzt und zu einer bedeutenden Geldstrafe verurteilt wurden. Es war dies jedenfalls ein ungesetzlicher Akt der Volksjustiz, und es kam auch dabei zu einem förmlichen Aufruhr in Heide, bei welchem Karsten Holm wegen seines verräterischen Gebahrens im J. 1500 noch nachträglich den Haß seiner Landsleute erfahren mußte, sein Haus wurde geplündert und dem Erdboden gleich gemacht. Das tumultuarische Verfahren dauerte auch noch eine Zeit lang fort, es wurden verschiedene Landesversammlungen an anderen Orten gehalten, z. B. am 30. Juli 1510 in der Stellerburg, in welcher diejenigen, welche die Kaperei begünstigt hatten, zu einer hohen Geldbuße verurteilt wurden.

Achtung seiner Landsleute war er übrigens dadurch nicht gesunken, denn wir sehen ihn im Jahre 1511 dem neuen Bremer Erzbischof Christoph von Braunschweig den üblichen Willkommen überbringen.

*) Reimer Kock erzählt ad an. 1511, daß der Rat von Lübeck, weil ihre Stadt durch den Abgang des zur Bemannung der Flotte nötigen Volkes sehr geschwächt gewesen, an die Ditmarscher Botschaft gesandt habe, daß sie laut ihrem Bündnis ihnen 600 Mann auf des Rates Besoldung schicken sollten, aber das hätten die Ditmarscher nicht gewollt (Reimer Kock beruft sich dabei auf das Zeugnis des Ratsherrn Joh. Meyer in Lübeck); hatten die Lübecker den Ditmarschern im Jahre 1500 doch auch keine Hülfe geschickt.

Im Jahr 1512 erneuerten sich auch die alten Streitigkeiten mit Hamburg, denn die Schuld wegen der im Jahre 1499 bei Otterndorf erschlagenen Ditmarscher war noch nicht gesühnt worden; zwei Hamburger Schiffe, welche bei Hemmersiehl lagen, um Korn zu laden, wurden mit Beschlag belegt, und ditmarsische Schiffe fuhren die Elbe hinauf nach Hamburg. Die Hamburger aber schlossen die Thore, nahmen 25 Ditmarscher, welche ans Land gegangen waren, gefangen, machten darauf ihrerseits einen Einfall in Ditmarschen und plünderten und raubten, bis die Lübecker sich ins Mittel legten. Die Verhandlungen wegen des Otterndorfer Totschlages zogen sich übrigens noch eine ganze Reihe von Jahren hin, denn, da die Ditmarscher (1511. 11. Mai) als Schadenersatz die erkleckliche Summe von 60,000 Mark lübsch verlangten, konnte lange keine Einigung zu stande kommen. Neokorus erzählt (I. 421), daß eine bedeutende Summe Geldes schließlich von den Hamburgern bezahlt, aber von einem der Achtundvierziger mit Namen Claus Boie unterschlagen worden sei. Jedenfalls finden wir die Hamburger im Jahre 1521, wie aus einem im Namen der Achtundvierziger von dem Landessekretär Günther Werner am 30. Mai d. J. abgeschickten Schreiben hervorgeht, in vollem Frieden mit den Ditmarschern.

Am 20. Februar 1513 starb König Johann in seiner Geburtsstadt Aalborg, ohne seine Absicht, Rache für die erlittene Niederlage an den Ditmarschern zu nehmen, verwirklicht zu haben. Ihm folgte sein Sohn Christian, der schon vor dem ditmarsischen Kriege zu seinem Nachfolger ernannt worden war, dieser hatte aber während seiner Regierung in seinem eigenen Reiche so viele Kämpfe teils in Schweden, teils in Dänemark gegen die Übermacht des Adels und der Geistlichkeit, welche zu brechen er bemüht war, zu bestehen, daß er nicht daran denken konnte, weitere Kämpfe zu unternehmen. Deshalb blieben die Ditmarscher auch eine längere Reihe von Jahren hindurch unbehelligt, und sie betrachteten und betrugen sich auch während dieser Zeit wirklich als gehorsame Unterthanen von Bremen, wie nicht allein aus der schon erwähnten Bezahlung des Willkommens, sondern auch daraus hervorgeht, daß, als sie im Jahre 1515 zur Zahlung einer Türkensteuer nach Bremen gefordert worden waren, die Achtundvierziger ihren Sekretär dahin sandten, um darüber zu verhandeln, und die von ihnen als bremischen Unterthanen verlangten 1000 Gulden an das Erzstift bezahlten.

Das Verhältnis zu Holstein war und blieb freilich ein gespanntes, wie namentlich aus einem Beschluß der Landesversammlung vom Jahre 1518[556] hervorgeht, nach welcher in Ditmarschen jede Münze außer der der vier Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Lüneburg bei Strafe von 100 Gulden rheinisch verboten sein sollte, die holsteinischen Münzen werden dabei besonders hervorgehoben. Damals vermuteten sich die Ditmarscher übrigens von dem Könige nichts Gutes, von beiden Seiten ward die Grenze streng bewacht und aller Verkehr war aufgehoben. An einen Krieg mit den Ditmarschern hat der König schwerlich gedacht, seine Rüstungen galten anderen Zwecken; was für Gesinnungen er freilich gegen die Dit=

marscher hegte, geht daraus hervor, daß er bei einem Besuche bei seinem Schwager Karl V. im Jahr 1521 nicht nur eine Bestätigung seiner Rechte auf Ditmarschen erlangte, sondern dessen Einwohner als seine offenen Feinde bezeichnete und ein Handelsverbot gegen dieselben erwirkte.[557] Deshalb erneuerten dieselben i. J. 1520 (25. März) auch ihr altes Bündnis mit den Lübeckern.[558] Auch den Holsteinern traten sie ein paar Jahre später näher. Dem König Christian war von seinen Unterthanen der Gehorsam aufgekündigt und die dänische Krone seinem Oheim, dem Herzog Friedrich I. von Holstein-Gottorp angeboten worden, zu Wiborg hatte er dieselbe am 26. März erhalten, worauf König Christian seine Hauptstadt und sein Reich verließ, um auswärts Hülfe zu suchen. Bei dieser Nachricht entstand in Ditmarschen allerdings zuerst eine gewaltige Aufregung. Veranlaßt durch ein falsches Gerücht,[559] welches ein gewisser Hans Deneker Peter aus Delve, verleitet durch einen Husumer, verbreitet hatte, daß der König von Dänemark, der Herzog von Holstein-Gottorp und der Bischof von Schleswig sich zu Husum befänden, um bei Bosebüttel des Nachts über die gefrorene Eider zu setzen und in Ditmarschen einzufallen, hatten die Kirchspiele Lunden, Hemme, Neuenkirchen, Wesselburen und Büsum sich in voller Kriegsrüstung eiligst zu Lunden versammelt. Ein so plötzliches Aufgebot scheint auf dreierlei Weise zu stande gebracht worden zu sein, durch Abbrennen von Baken, wenn es der Landschaft galt, durch Läuten von Sturmglocken für das Kirchspiel und analog dem Dingstock, welcher herumgeschickt zu werden pflegte, wenn eine Bauerschafts-Versammlung angesagt wurde, durch Herumtragen eines Pfeiles oder Schwertes.[560] So heißt es in dem Landrecht der Strandmannen § 18: Keiner soll den anderen verlassen in seiner Not, wenn die Bake brennt, die Sturmglocken läuten oder das Schwert herumgetragen wird, dann soll jeder an seiner Stelle erscheinen.[561] So waren also die westlichen Kirchspiele Norderditmarschens zusammengeeilt, und Claus Nanne, Boie Nanne aus dem in Lunden angesessenen Geschlechte der Wurthmannen und Rode Claus vom Neuenfelde ritten auf Kundschaft aus nach Husum und selbst bis Flensburg, erkannten aber bald die Nachricht als falsch. Die Fürsten waren mit ihren Truppen nordwärts nach Jütland gezogen, und die Kirchspiele konnten deshalb wieder ruhig auseinander gehen. Um aber ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen, wurde auf den Antrag Peter Swyns von der Landesversammlung beschlossen, daß wenn ein Eingeborner ferner dergleichen falsche Gerüchte verbreite, er seinen Hals mit 100 Mark lösen solle, ein Fremder hingegen so lange festzuhalten sei, bis man sich von der Wahrheit oder Unwahrheit des Gesagten überzeugt habe, im ersteren Falle solle er lebenslänglich „frei Brod“ haben, im entgegengesetzten Falle aber den Tod durch Feuer erleiden.

Herzog Friedrich hatte nun zur Behauptung seiner Krone Verbündete nötig, und so hatte er bereits am 5. Februar 1523 mit den Lübeckern ein Bündnis geschlossen, in welchem diese ihren früheren Vereinbarungen mit den Ditmarschern zufolge die letzteren von der allgemeinen Verbindung gegen die Feinde des einen oder des anderen ausnahmen, vorausgesetzt,

daß die Ditmarscher selbst nichts gegen die Herzogtümer Schleswig oder Holstein unternehmen würden.[562] Da die Lübecker den Groll des Herzogs gegen diese ihre Verbündeten kannten, mochten sie es nicht für unmöglich halten, daß es über lang und kurz zu einem Kriege zwischen beiden kommen könne. Aber solche Vorsicht war vor der Hand unnötig, schon vorher hatte Herzog Friedrich ein Bündnis mit dem Erzbischof von Bremen geschlossen, jetzt bot er auch den Ditmarschern die Hand zum Frieden, der denn auch am 30. März zu stande kam.[563] König Friedrich und sein Sohn Christian erklärten, daß sie allen Gram, Haß und Widerwillen, den sie gegen die ehrsamen achtundvierzig Verweser wie das ganze Land Ditmarschen gehabt, abgelegt hätten, und verpflichteten sich zu Frieden und guter Nachbarschaft, versprachen auch, künftighin sie nicht nur nicht selbst angreifen, sondern auch gegen ihre Feinde verteidigen zu wollen. Die Ditmarscher sollen sich aber ohne Vorwissen der Fürsten in keine Fehde begeben, bei welcher sie ihrer Hülfe bedürfen könnten. Die früheren Privilegien betreffs der Zölle werden bestätigt, ebenso die Bestimmungen über das Schiedsgericht auf dem Kuckswall erneuert. Bezeichnend ist, daß obwohl die Herzöge von Schleswig-Holstein seit geraumer Zeit den Titel eines Herzogs von Ditmarschen angenommen hatten, derselbe in diesem Vertrage fehlt.

Viertes Buch.

Dritte Periode der ditmarsischen Geschichte

von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes.

(1524—1559).

Erster Abschnitt.

Die Einführung der Reformation in Ditmarschen.

I.

Die kirchliche Bewegung im Lande.

Die gewaltige Bewegung, welche Luthers Auftreten in Wittenberg i. J. 1517 in allen Gauen Deutschlands hervorrief, ließ sich natürlich auch bald in Ditmarschen verspüren. Schon ein halbes Jahrhundert früher waren einzelne Versuche, den reformatorischen Lehren, wie sie von Johann Huß ausgegangen waren, auch in Ditmarschen Eingang zu verschaffen, mißglückt und hatten ihren Anstiftern den Untergang gebracht. So war ein Geistlicher in Lunden namens Heinrich Grove in Verdacht gekommen, hussitischen Grundsätzen zu huldigen, deshalb rotteten sich am 23. Januar 1451 [564] die Kirchspielsleute von Lunden, ungefähr 500 an der Zahl, auf dem Kirchhof zusammen und faßten den Beschluß, den Geistlichen umzubringen. [565] Dieser befand sich gerade in der Kirche, wo er einem anderen Priester seine Sünden beichtete, da brachen jene bewaffnet mit Spießen und Schwertern während der Messe in das Gotteshaus ein, warfen den Geistlichen mit Steinen, verwundeten ihn auf greuliche Weise und erschlugen ihn unter unmenschlichen Mißhandlungen, den Leichnam ließen sie auf dem Kirchhofe liegen. Der damalige Kirchenpropst zu Hamburg, Johann Middelmann, vor dem wegen dieses Frevels Klage geführt worden war, verhängte deshalb über die Thäter den Bann, die Ehrlosigkeit und eine Geldstrafe von 1000 Mark und belegte Lunden wie alle Orte, an denen sich die Verbrecher aufhalten würden, mit dem Interdikt. So scheint sich der Hamburger Dompropst weniger darum gekümmert zu haben, aus welchem Grunde die That verübt worden war, als um das Verbrechen gegen einen Geistlichen und die Verletzung der Heiligkeit der Kirche überhaupt. Einige Jahre später kamen förmliche Hussitenverfolgungen im Lande vor, so ward i. J. 1466 Grove Johannes Marquard, ein Bruder jenes Grove und nach Karstens Prediger zu Eddelack, am 14. Juli auf dem bei Meldorf belegenen Ramberg*) neben dem Tiessen-Kirchhof (diese Bezeichnung, welche zu Boltens Zeit noch existierte, soll soviel wie Hussitenkirchhof bedeuten) verbrannt.

*) Der Ramberg kann füglich nichts anderes sein als der im Osten der Stadt gelegene Galgenberg.

Indessen hatte die kirchliche Bewegung im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in Ditmarschen, ebenso wie in den benachbarten holsteinischen Territorien,[566] ihren Ursprung weniger auf dem Gebiet der Glaubenslehre oder gottesdienstlichen Ordnung als auf dem der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung seitens des Hamburger Dompropstes, trug also anfangs einen halb politischen Charakter. Allerdings mußte der Unfug mit dem Ablaßhandel, welcher schon ein Jahr vor Tetzels Auftreten durch einen päpstlichen Nuntius Arcimbold im Lande verübt wurde, der, nachdem er in Lübeck reiche Beute eingeheimst hatte, auch nach Ditmarschen gekommen war und daselbst für bares Geld, aber auch für andere Dinge, wie Butter und Käse, Sündenvergebung gespendet hatte, auf ernste und denkende Gemüter nicht ohne Einfluß geblieben sein, zumal wenn bekannt geworden war, daß auch die weltliche Gewalt von dem Sündengelde reichen Gewinn zog; jedoch wird nichts davon berichtet, daß das Auftreten des Legaten besonderen Anstoß erregt habe, wir erfahren nur, daß er seine Ablaßbriefe hier ebenso an den Mann gebracht hat wie an anderen Orten. Anders stand es aber in bezug auf die Gerichtsbarkeit des Hamburger Dompropstes, dessen Vikare sich arge Übergriffe erlaubt haben müssen, so daß sich bereits seit d. J. 1518 die heftigsten Angriffe der Ditmarscher gegen diese richteten. Man stand sogar im begriff, nicht nur die ganze Gerichtsbarkeit des Dompropstes, sondern auch alle an ihn und das Domkapitel bisher bezahlten Abgaben abzuschaffen. Allerdings kam es i. J. 1523 noch zu einem erträglichen Abkommen zwischen den streitenden Parteien, allein sehr bald erwachte die Opposition wieder. Läßt sich nun auch annehmen, daß die in dem später vor dem Reichskammergericht (1526 — 1532) geführten Prozesse seitens der Ditmarscher vorgebrachten Klagen nicht ohne Leidenschaftlichkeit geltend gemacht worden sind, so bleibt doch auch nach Abstrich dessen sicher noch Gravierendes genug übrig, was die Gemüter mit Erbitterung erfüllen konnte. Da heißt es nämlich in den erhaltenen Prozeßakten,[567] daß der Propst seine Jurisdiktion durch einen seiner Offiziale und beigegebene Kommissare und Notare in unchristlicher Weise so ausgeübt habe, daß es die armen Einwohner nicht länger hätten ertragen können; der Offizial habe sie sogar in weltlichen Sachen, um Geldschulden willen, vor das geistliche Gericht zwölf Meilen Weges weit und selbst in ihrer Feinde Land vorgefordert, so daß sie viele Gefahren Leibes und der Seele hätten ausstehen müssen. Wenn die Vorgeladenen dann nicht erschienen wären, habe er den Ort, an welchem der Beklagte gewohnt, mit dem Interdikt belegt, so daß man die Kinder in den umliegenden Ländern, welche unter dem Bischof von Schleswig ständen, habe taufen lassen; bei einem Todesfall hätten die Verwandten 100 Gulden und noch mehr für die Erlaubnis zum Begräbnis in geweihter Erde bezahlen müssen, deshalb seien viele arme Leute im Lande ohne das heilige Sakrament gestorben, obwohl sie dasselbe aufs heftigste begehrt hätten. Schließlich habe der Propst aus Furcht, daß er wegen seines ungebührlichen Verhaltens zur Verantwortung gezogen werden würde, ferner sich nicht mehr in Ditmarschen aufhalten mögen, ohne daß dessen Bewohner ihm irgend welche Veranlassung dazu

gegeben hätten. So habe der Offizial auf Befehl des Propstes etliche Ditmarscher aus dem Kirchspiel Wesselburen bei Androhung von Bann und Interdikt nach Holstein citiert, wo sie gefangen genommen, geschlagen und um 300 Gulden gebüßt worden seien. Diese Summe habe der Official allerdings von den Holsteinern später wiedererlangt, aber den Ditmarschern nicht zurückgegeben, sondern in seine eigene Tasche gesteckt. Auch hätten sie für die Erlaubnis, Kirchen, Kapellen oder Hospitäler erbauen zu dürfen, 100 Gulden oder wenigstens 100 Mark lübsch bezahlen müssen; ebenso habe der Offizial für verbotene Ehen im dritten oder noch näheren Grade Geld genommen, an verbotenen Tagen und selbst während des Interdiktes Hochzeit halten lassen, alles für bedeutende Geldsummen. Auch in ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit habe er die Ditmarscher zu schädigen gesucht, und zwar auf ausdrücklichen Befehl des Propstes selbst. So habe er einen Dieb, namens Ditmar, der seinem Geschlechte das Siegel und Geld gestohlen habe und, auf frischer That ertappt, zum Tode verurteilt worden sei, unter dem Vorwande, daß derselbe ein Kleriker sei, obwohl er dies garnicht nachgewiesen, in Schutz genommen und bei Strafe von 1000 Gulden dessen Auslieferung verlangt und ihn dann, nachdem er Geld von des Übelthäters Mutter erhalten, ohne Strafe und die übliche Urfehde laufen lassen. Da habe sich dieser sogar für einen Landesfeind erklärt, viele Leute gefangen, verwundet und an Hals und Gütern geschädigt. Dennoch hätten sie trotz wiederholten Ansuchens von dem Propst in dieser Angelegenheit nichts erreichen können.[568] Ebenso, als die Obrigkeit des Landes ein Mädchen, welches ihr heimlich geborenes Kind ertränkt hatte, gefangen gesetzt und nach Urteil und Recht zum Tode verurteilt und verbrannt habe, seien die Bauern der Ortschaft auf Befehl des Propstes um 300 Gulden gestraft worden, obwohl sie nach dem Landesrecht verfahren seien. Bei Geldschulden habe er keinen Aufschub gestattet, sondern sofort den Bann ausgesprochen, aus welchem sie nur für eine größere Summe, als die ganze Schuld betragen, sich hätten losmachen können, so daß viele ihrer Armut halber aus dem Lande hätten laufen müssen. Zweimal im Jahre sei der Offizial zur Visitation in das Land gekommen, habe aber nichts anderes gethan als die armen Unterthanen geschatzt und durch Saufen und lasterhaftes Leben bei allen Leuten Anstoß erregt, eine solche Visitation habe aber jeder Pfarre 10 Gulden gekostet. Ebenso habe der Propst durch Anwendung von Bann und Interdikt sich in Besitz von frommen Stiftungen gesetzt, welche zur Unterhaltung der Kirchen gemacht seien, wie die Pfarren mit untüchtigen Männern besetzt, die ihm dann große Pensionen hätten bezahlen müssen. So sei es in Lunden, Hemme, Albersdorf, Weddingstedt, Nord- und Süderhastedt, Brunsbüttel und an anderen Orten geschehen. Manche Kirchen hätten sogar eine Zeitlang leer gestanden, weil sich keiner gefunden habe, der solche Summe habe bezahlen wollen. Ebenso habe der Propst Kirchen an seine Diener verschenkt, welche sie dann wieder verkauft hätten; hätten die Bauern aber gern einen bestimmten Prediger haben wollen, so hätten sie 100 Mark dafür bezahlen müssen. Derselbe Handel sei mit den verschiedenen Benefizien getrieben

worden. Deshalb hätten die Achtundvierziger sich genötigt gesehen, alle Priester, welche Pfarren und Pfründen im Lande Ditmarschen besaßen, erst durch ein freundliches Sendschreiben, dann durch ein Edikt unter ihrem Siegel aufzufordern, ihre Pfarren und Pfründen persönlich zu verwalten, den armen Unterthanen das Wort Gottes zu predigen und die heiligen Sakramente der Kirche zu reichen, damit die große Unordnung, welche durch die Abwesenheit gelehrter und geschickter Priester unter den Unterthanen erwachsen sei, wiederum abgestellt und diese zu einer guten und christlichen Ordnung gebracht würden. Als die Geistlichen nun aber auf solche gütliche Aufforderung und Bitten nicht erschienen seien, hätten die Ditmarscher die von ihnen gestifteten Pfarren und Benefizien auf eigene Hand mit geeigneten Priestern besetzt, und da der Propst nun nicht mehr gewagt, selbst das Land zu betreten, und das Interdikt über dasselbe verhängt habe, seien überall Unruhen entstanden, so daß etliche Verordnete mit aufgerichteten Fahnen das Land hätten durchziehen müssen, um die Widerspenstigen durch Drohungen und Strafen wieder zum Gehorsam unter die Kirche zu bringen. Diese Schilderung giebt uns wahrlich ein düsteres Bild von den kirchlichen Zuständen Ditmarschens in damaliger Zeit.

Da war i. J. 1523 der bisherige Pastor an der Meldorfer Kirche Johannes Reimari aus dem Büsumer Dikboligmannengeschlechte, der, ein eifriger Anhänger der alten Lehre, wenigstens seit 1485 in Meldorf thätig gewesen war, gestorben. An seine Stelle kam noch in demselben Jahre Magister Nikolaus Boie aus dem Vogdemannengeschlechte[569] (und zwar aus dem Süder-Bodingmannsgeschlecht) oder, wie er sich selbst zu schreiben pflegte, Nikolaus Boetii, ein geborener Brunsbüttler.[570] Derselbe hatte in Wittenberg studiert, war dort ein eifriger Anhänger Luthers geworden und zeigte sich nun bemüht, der neuen Lehre in seinem Pfarrbezirk Eingang zu verschaffen. Abgesehen von seiner persönlichen Tüchtigkeit, Gelehrsamkeit und reformatorischen Begabung war es von der größten Bedeutung, daß er einem der angesehensten Geschlechter angehörte. Ob er, zunächst in Meldorf, einen für die Annahme der evangelischen Lehre schon einigermaßen vorbereiteten Boden vorgefunden, wissen wir nicht (in Husum war allerdings schon ein Jahr vorher Hermann Tast, durch das Studium lutherischer Schriften bekehrt, als evangelischer Prediger aufgetreten),[571] jedenfalls fanden Boies Predigten rasch großen Beifall; eine begeisterte Jüngerin war vor allen die Witwe des Achtundvierzigers Claus Junge, welche nach dem Tode ihres Mannes von Hemme nach Meldorf verzogen war.*) So glaubte Boie, die Sache der Reformation in Meldorf dadurch energischer fördern zu müssen, daß er einen anderen evangelischen Prediger zu seiner Unterstützung heranziehe.

*) Nach Bolten III. 320 war sie eine Tochter des Hans Peter Nanne zu Hemmerwurth und nach Neokorus II. 25 die Schwester Peter Nannes zu Lunden, welcher sich nachher als der grimmige Feind Heinrichs v. Zütphen erwies. Ihre Tochter Margareta war vermählt mit dem Achtundvierziger Reimer Wolderichs in Lunden, deren Tochter an den Achtundvierziger und Bürgermeister Peter Bruhn verheiratet war (Bolten III. 230), so ist Wibe Junge die Stammmutter der noch blühenden Bruhnschen Familie.

Damals war in Bremen der frühere Augustinerprior Heinrich von Zütphen (so genannt nach seinem Geburtsort in der niederländischen Grafschaft Geldern) als Reformator thätig, von dessen segensreicher Wirksamkeit man auch in Meldorf gehört hatte. Boie selbst war demselben vielleicht schon in Wittenberg persönlich näher getreten. So entstand in ihm der Gedanke, diese bewährte Kraft nach Meldorf zu ziehen. Er besprach sich deshalb mit seinen Gesinnungsgenossen,[572] und so erging namentlich auch auf Veranlassung der Frau Wibe Junge, welche wohl die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte, im November 1524 wirklich durch Boie im Namen eines großen Teiles der Meldorfer Gemeinde an Heinrich die Einladung, nach Meldorf zu kommen und daselbst das Evangelium zu predigen.

Das Geburtsjahr Heinrichs (der ihm gewöhnlich beigelegte Namen Möller oder Moller ist apokryph) ist unbekannt, die Annahme, daß er 1488 geboren sei, beruht auf ganz unsicherer Grundlage.[573] Als junger Mann war er in ein Augustinerkloster von der sächsischen Kongregation, vielleicht zu Dordrecht, eingetreten und von dort aus zu seiner weiteren Ausbildung nach der vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen i. J. 1502 gestifteten, rasch aufblühenden Universität Wittenberg geschickt worden. Im Sommer 1508 finden wir ihn daselbst immatrikuliert, und er erhielt in dem Kloster selbst die Würde eines Lektors oder Vorlesers. Nach mehrjährigem Aufenthalt in Wittenberg begab sich Bruder Heinrich (1514) nach Köln, um dort seine Studien fortzusetzen, und obgleich er wohl eben erst die Mitte der zwanziger Jahre überschritten hatte, wurde ihm daselbst in dem Augustinerkloster, in welches er eingetreten war, die Würde des Subpriors übertragen, sicher ein glänzendes Zeugnis für die hervorragenden Eigenschaften Heinrichs. Doch seines Bleibens in der rheinischen Metropole war nicht lange, schon im folgenden Jahre finden wir ihn als Prior des Augustinerklosters in Dordrecht wieder in seiner Heimat. Daß er als solcher bald von sich reden machte, ist nicht zu verwundern, Feindschaft und Verfolgung blieb nicht aus, schon als er in seinem Kloster eine strengere Zucht einführen wollte; noch heftiger entbrannte der Streit, als nach 1517 auch in dem Augustinerkloster zu Dordrecht Predigten gehalten wurden, welche von reformatorischem Geist erfüllt waren. Deshalb sah sich auch Heinrich i. J. 1520 veranlaßt, seine Stelle als Prior niederzulegen und seinem Vaterlande den Rücken zu kehren, er begab sich zum zweiten Male nach Wittenberg, wo er nun auch in ein näheres Verhältnis zu Luther und Melanchthon trat; in einem am 26. Mai 1521 von der Wartburg aus an den letzteren geschriebenen Briefe läßt Luther Bruder Heinrich besonders grüßen.[574] Aber die Sehnsucht nach der Heimat ließ diesen nicht längere Zeit in Wittenberg verweilen, schon im Juni 1522 begab er sich nach Antwerpen und trat wieder in das dortige Augustinerkloster ein. Freilich, Ruhe war dem Gottesmanne daselbst nicht beschieden, das Auftreten eines Ablaßpredigers in Antwerpen veranlaßte die dortigen Augustiner, diesem Unfug entgegenzutreten und zwar unter allgemeinem Beifall der Bürgerschaft. Kaum hatte aber die Statthalterin Margareta

Kunde von diesen Vorgängen erhalten, so erschien sie selbst mit bewaffnetem Gefolge in der Stadt, konnte aber bei der entschiedenen Weigerung des Stadtrates, sich ihren Befehlen und Wünschen zu fügen, nichts ausrichten. Deshalb beschlossen die Dominikaner daselbst, auf eigne Faust der Sache ein Ende zu machen, sie stürmten das Augustinerkloster und schleppten Heinrich in festen Gewahrsam, um ihn schleunigst nach Brüssel zu überantworten. Aber die Sache wurde bald ruchbar, die Bürgerschaft Antwerpens befreite den Gefangenen, namentlich waren es tausende von Frauen, welche in die alte Michaelisabtei, in welcher Heinrich gefesselt lag, eindrangen und ihn unter lautem Jubel in sein Kloster zurückbrachten. Dort war nun freilich seines Bleibens nicht, er verließ heimlich die Stadt, um sich nach Westfalen oder auch wieder nach Wittenberg zu begeben. Aber, wir wissen nicht, wie es gekommen ist, er gelangte auf seiner Flucht nach Bremen, jedenfalls ohne von dort aus eingeladen worden zu sein.[575] Bald nach seiner Ankunft fand sich auch eine Anzahl selbst der angesehensten Bürger der Stadt, welche ihn zum Bleiben und Predigen aufforderten. So hielt er denn — 9. November 1522 — in einer Kapelle der St. Angariuskirche seine erste Predigt und zwar mit solchem Erfolge, daß sich bald eine zahlreiche Schar von Zuhörern um ihn versammelte, die ihn vollständig als ihren Prediger betrachteten, und selbst der Rat der Stadt trat für ihn ein, als der Erzbischof, der über das Auftreten des fremden Ketzers in seiner Stadt natürlich aufs höchste erzürnt war, seine Auslieferung verlangte. Und alle Versuche, den glaubensfreudigen Widerstand der Bremer Bürgerschaft zu brechen, waren vergeblich, selbst die der Stadt drohende Kriegsgefahr vermochte nicht, ihren Sinn zu ändern, ja es kam bereits zu einem blutigen Zusammenstoß der Bürger mit den Söldnern des Erzbischofs vor den Mauern der Stadt. Die Reformation hatte in Bremen festen Boden gefunden, und, wenn auch bereits zwei andere evangelische Prediger berufen worden waren, Heinrich war und blieb doch die Seele des Ganzen. Da kam im November 1524 von Meldorf aus die Bitte an Heinrich, dorthin zu kommen und das Evangelium zu predigen. Nicht ohne inneren Kampf nahm dieser die Berufung an „als von Gott gesandt, in der Hoff„nung, daß er das Land Ditmarschen aus des Antichrists Kehle und „Rachen bringen könne", freilich mit der Absicht, nur auf kurze Zeit seine segensreiche Stellung in Bremen zu verlassen.[576] Nur einer kleinen Anzahl seiner Gemeindegenossen teilte er seinen Entschluß mit; diese versuchten zwar anfangs, ihn zum Bleiben zu bewegen, aber vergebens. Um nicht auf weitere Hindernisse zu stoßen, verließ Heinrich am Montag, dem 28. November, Bremen in aller Stille in der Hoffnung, zu seiner ihm so liebgewordenen Gemeinde bald zurückzukehren. Gott hatte es anders beschlossen. Unerkannt gelang es ihm, durch das Bremer Stift hindurchzukommen, zu Brunsbüttel empfingen ihn Boies Verwandte, am Mittwoch, dem 30. November, langte er wohlbehalten in Meldorf an, wo er von den Freunden des Evangeliums mit herzlicher Freude empfangen wurde.[577]

Noch hatte aber Heinrich in Meldorf nicht gepredigt, als Augustinus Torneborch, Prior des Dominikanerklosters daselbst, mit M. Johann

Snicke,*) dem Vikar des Hamburger Offizials, Maßregeln ergriff, um ihn vor allen Dingen am Predigen zu hindern. Deshalb begab sich der Prior am nächsten Sonnabend nach Heide, um den Achtundvierzigern von der Ankunft des fremden Predigers in Meldorf Anzeige zu machen und dieselben, unterstützt durch den Landessekretär M. Günther und Peter Nanne, aufzureizen, indem sie namentlich geltend machten, wie großen Dank sie sich bei dem Erzbischof verdienen könnten, wenn sie den ketzerischen Mönch unschädlich machten. So erwirkte denn der Prior auch seitens der Achtundvierziger ein Schreiben an Boie, welches bei Androhung der höchsten Buße des Landes den Befehl erhielt, den fremden Mönch unverzüglich zu entfernen. Noch in derselben Nacht wurde dasselbe dem Pfarrherrn zugestellt, um dadurch zu verhindern, daß Heinrich am folgenden Tage, dem 1. Adventsonntage, predige. Boie war über die ihm zugegangene Weisung im höchsten Grade verwundert, weil es gegen alle Gewohnheit war, daß die Achtundvierziger sich um kirchliche Angelegenheiten bekümmerten, indem es lediglich Sache der ganzen eingepfarrten Gemeinde war, „na ehren guten Willen einen Parrherrn to setten edder to entsetten." Deshalb beschloß Boie denn auch, dem ihm zugegangenen Befehl keine Folge zu leisten, Heinrich blieb ruhig in der Stadt und predigte auch am folgenden Morgen über das Evangelium des Sonntags (Luc. 21. 25). Nach der Predigt wurde die Gemeinde auf dem Kirchhof zusammenberufen und daselbst von dem Prior ein Brief der achtundvierzig Regenten des Landes verlesen, daß sie bei Strafe von 1000 rheinischen Gulden den Mönch nicht predigen lassen und darnach ihre Abgesandten, mit der nötigen Vollmacht versehen, zur nächsten Landesversammlung nach Heide schicken sollten. Über solchen Eingriff in ihre Rechte wurden die Meldorfer aber nicht wenig erzürnt und beschlossen „eindrechtig", den frommen Bruder Heinrich als ihren Prediger behalten und beschützen zu wollen. Am Nachmittag predigte Heinrich trotz des Verbotes noch einmal in der Kirche. Schon am folgenden Tage kam denn auch die Landesversammlung in Heide zusammen, und die Meldorfer Bevollmächtigten bezeugten, wie sie nur fromme Predigten von Heinrich gehört hätten, übergaben auch den Achtundvierzigern einen Brief Boies, daß weder er, noch Bruder Heinrich die Absicht hätten, Unruhen anzustiften, sondern nur das reine Wort Gottes zu lehren, daß er sich erbiete, darüber jedermann zu Recht zu stehen, und unterthänigst bitte, den Mönchen, welche nur aus Haß und Geiz die Wahrheit unterdrücken wollten, kein Gehör zu schenken. Zuerst schien die Landesversammlung einen etwas tumultuarischen Verlauf nehmen zu wollen, als aber einer der Ältesten, Peter Detlef aus Delve, geltend machte, daß über Glaubenssachen zu richten ein mißlich Ding sei; da er aber von dem Landschreiber M. Günther gehört habe, daß demnächst ein Konzil abgehalten werden solle, so möge ein jeder sich zufrieden geben und die Sache bis auf künftiges Osterfest beruhen lassen, bis dahin werde sich wohl schon selbst aus-

*) M. Johann Snicke scheint derselbe zu sein, der später als M. Johann Schneck als evangelischer Pastor und Superintendent in Heide genannt wird.

weisen, was Recht und Unrecht sei — da fiel ihm jedermann zu, die Meldorfer Abgesandten aber zogen ihre Straße fröhlich heim.

So schien für den Augenblick jede Gefahr beseitigt, die Meldorfer gaben sich schon den besten Hoffnungen hin, und Bruder Heinrich fuhr fort zu predigen und zwar mit solchem Beifall, daß „das Volk fast aus allen Winkeln zusammenlief“ und sie ihn baten, auch das Weihnachtsfest über bei ihnen zu bleiben. Aber der Dominikanerprior ruhte nicht, und da er einsah, daß er so nicht im stande sei, etwas auszurichten, begab er sich mit Dr. Wilhelm, einem Franziskanermönch aus Hamburg, welcher nach Meldorf gesandt worden war, um den Reformatoren entgegenzuarbeiten, nach Lunden zu den grauen Mönchen daselbst, um mit diesen ein gemeinschaftschaftliches Vorgehen gegen die gefährlichen Neuerungen zu verabreden. Die Franziskaner zeigten sich auch gern dazu bereit, sie ließen sofort die in Lunden wohnenden Achtundvierziger Peter Nanne, Peter Swyn und Klaus Rode in ihr Kloster kommen, und es gelang ihnen auch bald, diese zu gewaltthätigen Schritten gegen Bruder Heinrich zu bereden. Man beschloß, ihn heimlich in der Nacht gefangen zu nehmen und dem Feuertode zu überliefern, ehe das gemeine Volk zusammenkommen könne und das Land dessen inne werde. Peter Nanne zog deshalb noch einige andere in das Geheimnis, und man beschloß, am folgenden Tage*) in Hemmingstedt, wenn man das Ave Mariä läute, unter Zuziehung einer Anzahl von Bauern zusammenzukommen und die Straße nach Meldorf streng zu bewachen, damit keine Warnung dahin gelangen könne. So kamen denn zur bestimmten Stunde gegen 500 Bauern dort zusammen, ohne zu wissen, wozu sie eigentlich dahin beschieden seien. Als sie aber die wahre Veranlassung erfuhren, wollte sich ein großer Teil bei der Ausführung nicht beteiligen, sondern nach Hause zurückkehren, aber die „Hövetlüde“ bedrohten sie mit Verlust ihres Lebens und Gutes, das in Klaus Peters' Hause reichlich gespendete Bier that auch seine Wirkung, und so kamen sie denn gewaffneter Hand gegen Mitternacht in Meldorf an. Die Dominikaner öffneten ihnen eine kleine Pforte in der Mauer, zu welcher diese also den Schlüssel in Händen haben mußten, und versahen sie mit Lichtern und Fackeln, damit ihr Opfer ihnen nicht entrinnen könne. Hierauf brachen die trunkenen Bauern in das Pfarrhaus ein, welches in unmittelbarer Nähe des Klosters lag,**) plünderten und zerschlugen, was ihnen in die Hände

*) Gewöhnlich wird als Todestag Heinrichs der 11. November angenommen, wie er auch an dem Denkmal auf dem Heider Kirchhof verzeichnet steht, dann wäre er aber am 3. Adventsonntag getötet worden, während dies nach der allgemeinen Annahme an einem Sonnabend geschehen ist. Auch Luther sagt in seiner Historie ausdrücklich, daß die Versammlung zu Hemmingstedt stattgefunden habe Freitags am Tage nach conceptionis (dem 9. Dezember), also ist der 10. Dezember Heinrichs Todestag. Vgl. Bolten III 273. Jken a. O. p. 92.

**) Eine ziemlich schmale Gasse, welche an dem noch erhaltenen Gebäude (früher das Hauptpastorat Meldorfs, jetzt befinden sich die Sammlungen des Museums ditmarsischer Altertümer in diesen Räumen) vorüberführt, heißt, wie schon oben erwähnt ist, noch heute der Papengang, wohl nach dem früheren Kreuzgang, durch welchen man aus dem Kloster nach der Kirche gelangen konnte. An diesem muß

fiel, mißhandelten den Pfarrherrn — weitere Unthat wurde von den Besonneneren verhütet, ihn persönlich schützte wohl auch das Geschlecht, welchem er angehörte —, der unglückliche Bruder Heinrich wurde aber aus dem Bette gerissen und mit auf den Rücken gebundenen Händen im Hemd und barfuß in der Winterkälte über Hemmingstedt nach Heide geschleppt. Daselbst brachte man ihn in das Haus eines Mannes namens Kaldener, und er sollte mit eisernen Ketten gebunden werden, aber der Hausvater gestattete dies nicht, deshalb führten sie ihn in das Haus eines Priesters mit Namen Hötzgen und schlossen ihn in einem Keller ein, vor dem die trunkenen Bauern Wache hielten und den Gefangenen verhöhnten. Der Landessekretär besuchte ihn daselbst und fragte ihn, ob er nach Bremen geschickt werden oder in Ditmarschen seinen Lohn empfangen wolle, worauf Heinrich ruhig erwiederte, wenn er etwas Unchristliches gelehrt oder gethan habe, sei er bereit, auch hier die Strafe dafür zu erleiden. Am folgenden Morgen (10. Dezember) ward auf dem Markte eine Versammlung abgehalten und Bruder Heinrich ungehört zum Feuertode verurteilt, auch sofort hinaus vor die Stadt geschleppt. Eine Art von gerichtlicher Verurteilung fand insofern statt, als der Vogt Maeß nachträglich noch das Urteil sprach: „Dieser „Böſewicht hat gepredigt gegen die Mutter Gottes und den wahren Christen„glauben", und ihn im Namen des Erzbischofs von Bremen zum Feuertode verurteilte. Vergebens bot die edle Frau Wibe Junge, welche von Meldorf aus nach Heide geeilt war, 1000 Gulden Lösegeld und suchte wenigstens einen Aufschub bis zum nächsten Montag zu erwirken, damit ein ordentliches Verhör vor dem ganzen Lande stattfinden könne, ihre Bitten machten den trunkenen Haufen nur noch rasender, so daß er, aufgehetzt von den Franziskanern, in blinder Wut über den Märtyrer herfiel und ihn aufs grausamste mißhandelte; endlich, da das Feuer nicht brennen wollte, wurde er mit einem Fausthammer erschlagen. Am folgenden Tage fand der verstümmelte Leichnam seine Ruhe im Grabe, über welchem sich jetzt (errichtet im Jahre 1830) ein Denkmal erhebt.

In Meldorf war man offenbar über das Vorgehen der fanatischen Eiferer in Bestürzung geraten, ja man muß vollständig den Kopf verloren haben, da man nicht einmal den Versuch gemacht hat, den Unglücklichen den Händen seiner Peiniger zu entreißen,*) obwohl das Erscheinen der Frau Wibe Junge in Heide zeigt, daß man über das Schicksal des Bruders Heinrich wohl unterrichtet war, und so ist es, obwohl von anderen berichtet wird, daß die Reformation von Meldorf aus gleich rasche Fortschritte gemacht habe, doch viel wahrscheinlicher, daß dieselbe, wie auch

das Gebäude gelegen haben; die wunderbare Bauart desselben mit der am Ostende befindlichen Apsis läßt darauf schließen, daß dasselbe ursprünglich zu kirchlichen Zwecken bestimmt gewesen ist. Das Gebäude muß übrigens in späterer Zeit, wenigstens an der Vorderseite, erneuert worden sein, dieselbe trägt die Jahrzahl 1601.

*) Von dem Vorfalle in der Nacht wird man übrigens in der Stadt Meldorf selbst schwerlich etwas gemerkt haben, da das Kloster am nordöstlichen Rande derselben lag, so daß der Haufe, der von Hemmingstedt gekommen war, die Stadt selbst garnicht zu betreten brauchte.

Neokorus (II. 30) sagt, durch das Schicksal Heinrichs daselbst keinen geringen Anstoß erlitten und man eine Zeitlang still gehalten habe und still habe halten müssen, und daß die Feinde der Predigt des lauteren Evangeliums eine Zeitlang triumphiert hätten. Im stillen ging es aber doch vorwärts. In Wesselburen hatte der ehrwürdige und gelehrte Vikar, Herr Nikolaus Boie der Ältere, dem Norder-Vogdemannengeschlechte angehörend,[578] angefangen, seinen Hausgenossen und guten Freunden und darnach allen, die es begehrten, in seinem Hause das reine Wort Gottes zu predigen. Die Verfolgung seitens der Mönche und anderen Geistlichen trat natürlich auch hier bald ein, und eine Schar seiner eigenen Geschlechtsgenossen, durch die Aufhetzungen der Priester fanatisiert, drang mit den schlimmsten Absichten in sein Haus ein, wurde aber durch die Unerschrockenheit und die freundlichen Worte, mit denen Boie ihnen entgegentrat, vollständig entwaffnet. Als nun aber einer der Achtundvierziger, Claus Marquart Harring zu Wesselburen, früher der größte Gegner der evangelischen Predigt, durch die Macht des Wortes bekehrt, sich offen als seinen Anhänger bekannte, da war es in Wesselburen bald mit dem katholischen Gottesdienste vorbei, man öffnete dem Nikolaus Boie freiwillig die Kirche und berief ihn zum ordentlichen Lehrer, Gottes Wort lauter und rein zu predigen. Auch in Meldorf bekam man wieder Mut, die evangelisch Gesinnten wagten es wieder kühner hervorzutreten, und die Folge davon war, daß die Dominikaner die Stadt verlassen mußten, sie zogen sich nach Lunden zurück. Dies geschah im Jahre 1526. Die Säumigen unter ihnen oder die, welche zurückzukehren wagten, hatten es bitter zu bereuen. Die Meßaltäre im Kloster wurden abgebrochen, die Meßgewänder nebst den Büchern auf dem Klosterhofe verbrannt, das Hauptgebäude im Kloster, wohl das Refektorium, zu Frühpredigten benutzt. Außerdem beschloß man, einen zweiten Prediger nach Meldorf zu berufen, und auf Empfehlung der Bremer Geistlichkeit wandte man sich an Adolf Clarenbach, sonst auch Adolf vom Busch genannt, gebürtig aus der bergischen Stadt Lennep, welcher als eifriger Lutheraner bekannt und damals in Osnabrück als Konrektor thätig war. Derselbe nahm auch die Berufung als Kapellan in Meldorf mit Freuden an und gedachte, schon im Frühjahr 1527 dahin überzusiedeln. Aber zu seinem Unglück verzögerte sich seine Abreise, und so wurde er ein Jahr darauf zu Köln als Ketzer ergriffen und, nachdem er ein Jahr lang gefangen gehalten worden war, am 28. September 1529 auf dem Scheiterhaufen verbrannt.[579] So hatte die Meldorfer Gemeinde bereits den zweiten Märtyrer für den evangelischen Glauben aufzuweisen; bald nachher erhielt sie aber von Bremen aus wirklich einen zweiten Prediger mit Namen Johann Halversdorp.

Im Norden Ditmarschens hielt sich der Katholizismus länger, und noch im Jahre 1529 wurde zu Wöhrden eine Frühmesse eingerichtet, deren Stiftungsurkunde von dem Landessekretär Günther und dem Pfarrherrn Simon Mosellage als päpstlichem Notar anfangs April ausgefertigt worden ist.[580] Doch dauerte diese Trennung des Landes nicht lange, die Lundner Mönche predigten wohl noch hier und da, aber i. J. 1532 wurde der

katholische Meßgottesdienst im ganzen Lande verboten und die evangelische Lehre eingeführt. Diejenigen Prediger, welche sich dem Befehl des Landes fügten, verblieben in ihren Ämtern, die anderen verließen das Land oder blieben im Besitz ihrer Pfründen, wenn sie sich ruhig verhielten, mußten aber ihre Amtsverrichtungen lutherischen Vikaren überlassen. So kam es, daß nach Wöhrden erst 1535 ein evangelischer Prediger berufen werden konnte. Auch im Kloster zu Lunden soll am Sonntag vor Jakobi 1533 die erste evangelische Predigt gehalten worden sein; im Jahre 1539 wurde dasselbe abgebrochen und das Baumaterial dazu benutzt, das baufällig gewordene Hammhaus vor Heide von grund aus neu aufzubauen.

Betreffs des Meldorfer Klosters wurde in verschiedenen Landesversammlungen beschlossen, daß „en gemeene Schole vor de Jogeth anrichtet „und scholen dartho angewandt werden alle de Göder, Rente, liggende „Grunder, Acker u. s. w., wo und in wat Karspel se belegen von unse Voreldern „to denselben Kloster ut christliker Andacht gegeven." Am 19. Juni 1540 wurden deshalb von den Achtundvierzigern, Vögten, Schließern und der Gesamtheit des Landes zehn Männer*) aus ihrer Mitte gewählt, „dat se in „düsser nötigen Saken willen in ehren Verstande Gottes Ehre und des „Landes Wollvart söken" (sollten). Dieser Beschluß fand übrigens anfangs im Lande wenig Anklang, eine nicht unbedeutende Anzahl von Kirchspielen — Brunsbüttel, Marne, Wöhrden, Büsum, Lunden und Tellingstedt — forderten einen Teil der Klostereinkünfte für sich und wollten ähnliche Schulen einrichten, wurden aber von den Achtundvierzigern abgewiesen. Diese Streitigkeiten, wie die bald ausbrechenden kriegerischen Verwicklungen verhinderten längere Zeit ein rechtes Gedeihen der Meldorfer Schule, welche übrigens bis zum Jahre 1861 in den alten Klosterräumen geblieben ist.

II.

Die neue Kirchenordnung.

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wurde vier Superintendenten (oder Superattendenten, wie es in den älteren Schriftstücken heißt) übergeben, und zwar wurde die alte Einteilung der Döfften beibehalten[581] mit der Beschränkung, daß die Strandmannen, welche sich schon vor Ein-

*) Es waren dies Peter Martens Carstens aus Brunsbüttel, Barthel Harder aus Marne, Peter Rode und Hans Harring aus Meldorf, Poppen Reimers und Johann Holm aus Wesselburen und Neuenkirchen, Reimer Wolderich, der Schwiegersohn von Wibe Junge, und Hans Russe aus Lunden, Johannes Junge aus Delve und Claus Bumpe aus Hennstedt. Kolster (älteste Aktenstücke über die Meldorfer Schule, Meldorf 1875) hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß wir hier je zwei Vertreter der fünf Döfften finden. Die Verhandlungen des Süderstrandes über eine Wiedervereinigung mit den vier nördlichen Döfften, welche durch die Ereignisse bei Einführung der Reformation — dieselbe scheint in dieser Beziehung einen höchst vorteilhaften Einfluß gehabt zu haben — schon vorbereitet war, hatten i. J. 1539 begonnen. Die Urkunde vom 19. Juni 1540 findet sich abgedruckt im Ditmarscher und Eiderstedter Boten vom J. 1802.

führung der Reformation in dem ganzen Lande mit den Meldorfern vereinigt hatten und nun von M. Nikolaus Boie, welcher, selbst ja ein geborener Brunsbüttler, schon im Jahre 1528 in seinem Geburtsorte gepredigt hatte,[582] nicht lassen wollten, auch später mit den Meldorfern einen gemeinschaftlichen Superintendenten behielten. Die drei anderen waren der schon oben erwähnte M. Nikolaus Boie senior zu Wesselburen für die Westerdöffte, M. Johannes Schnecke zu Heide für die Osterdöffte und Nikolaus Witte zu Lunden für die Middeldöffte, alle vier geborene Ditmarscher. M. Johannes Schnecke war auch der erste, welcher i. J. 1532 in die Ehe trat und zwar mit einer Meldorferin, der Tochter des Jürgen Möllers Claws. Den beiden Boie war es übrigens nicht beschieden, ihre segensreiche Thätigkeit noch lange fortzusetzen, sie starben beide i. J. 1542, der ältere während der Fastenzeit, der jüngere am 28. Oktober.

Der Hamburger Dompropst hatte schon i. J. 1525 versucht, durch Vermittlung der Lübecker wieder in Besitz seiner verlorenen Rechte und Einkünfte in Ditmarschen zu gelangen,[583] aber vergeblich, deshalb strengte er vor dem Reichskammergericht einen Prozeß gegen das Land Ditmarschen an, welcher von dem Jahre 1526, in welchem die Klage anhängig gemacht wurde, bis zum Jahre 1532 dauerte.[584] Es erging deshalb unter dem 19. Februar 1527 aus der Reichsstadt Eßlingen eine offene kaiserliche Ladung gegen die „48 Gubernatoren, Regierer, Richter und Verweser des Landes Ditmarschen", weil sie des Reiches gemeinen Rechten, der goldenen Bulle und auch dem Abschied des letzten Speierschen Reichstages (1526) zuwider den Propst, wie den Dechant, das Kapitel und die Priesterschaft zu Hamburg ihrer Obrigkeit und Jurisdiktion mit der That gewaltiglich entsetzt und beraubt hätten. Die Ladung habe ihnen aber nicht durch einen geschworenen Boten des Kammergerichts überbracht werden können, „umb unsicheren Zuganges und gefährlichen Wagnus willen leibes und lebens", deshalb soll sie in offnen Ediktes Weise zu Lübeck, Hamburg, Stade, Burtehude und Lüneburg angeschlagen werden, wodurch die Ditmarscher auf kaiserlichen Befehl in gleicher Weise gebunden angesehen werden sollen, als wenn die Ladung ihnen unter Augen und zu ihren gewöhnlichen Behausungen überantwortet wäre. Auf diese Weise wurden die Beklagten auf den 20. Mai vor das Kammergericht zu Eßlingen geladen, um sich zu verantworten. Am gedachten Tage reichte denn auch der Prokurator Dr. Simon Engelhart bei dem Kaiserl. Kammerrichter Grafen von Beichlingen zu Eßlingen für seine Klienten, Propst, Dechant u. s. w., seine Klage ein, „nicht in Gestalt eines zierlichen Libells, sondern als schlichte Erzählung der Geschichte", und bittet, dieselben in die von den Ditmarschern ihnen entzogene Jurisdiktion wieder einzusetzen und die 48 Gubernatoren samt denjenigen Einwohnern, die ihnen zufallen und anhangen, in die Reichsacht zu erklären.

Hiergegen legte nun der Licentiat der Rechte Joh. Machtolff im Namen der 48 Gubernatoren Protest ein und überreichte eine Exceptionsschrift, jedoch citra litis contestationem, dahin lautend, daß der besagte Propst, Dechant u. s. w. so gewaltsame und tyrannische Handlungen im

Lande Ditmarschen vorgenommen hätten, daß sie, die Ditmarscher, mit weit größerem Rechte hätten klagbar werden können als jene. Die Sache gehöre übrigens garnicht vor das Reich, da von einem Landfriedensbruch, wie jene behaupteten, keine Rede sein könne, sondern vor den Richter. Denn erstlich habe sich der Propst zu Hamburg eine weltliche Jurisdiktion angemaßt, welche ihm die Gubernatores nicht hätten zugestehen können, denn solche habe ihnen selbst, die von weiland Römischen Kaisern und Königen, auch von dem jetzt regierenden Kaiser Karl V. gefreit und mit großen Privilegien und Freiheiten versehen seien, je und allewege zugestanden, wie sie auch dieselbe weltliche Jurisdiktion und Obrigkeit als die freien Ditmarscher jederzeit gebraucht hätten. Die Jurisdiktion des Propstes erstrecke sich nur auf geistliche Sachen; wenn ihm nun, was übrigens keineswegs eingeräumt werde, darin Eintrag geschehen sei, so möge er dies vor dem ordentlichen Richter beweisen, vor das Kaiserliche Kammergericht gehöre die ganze Sache nicht. Dann werden die schon oben (vgl. p. 192) mitgeteilten Überschreitungen seitens des Dompropstes und seiner Kommissarien aufgezählt und derselbe beschuldigt, daß er nur deshalb seine Klage anhängig gemacht habe, weil er die Ditmarscher für „schlechte und einfältige“ Leute halte, denn der König von Dänemark, Herzog von Holstein, ja die Stadt Hamburg selbst, habe den Propsten aus ähnlichen Gründen seiner geistlichen Jurisdiktion entsetzt, ohne daß sie vor das kaiserliche Kammergericht geladen worden seien. Ebenso leugneten die Ditmarscher, betreffs der Benefizien und Renten irgend wie dem Dompropsten Unrecht gethan zu haben, sondern sie hätten vielmehr selbst Veranlassung zu Klagen, deshalb möchten die Kläger nach des Reiches Recht vor den ordentlichen Richter über die Ditmarscher, den Erzbischof von Bremen, verwiesen werden. Gegen die denselben zugefügte Injurie und Schmach, als sollten sie sich der Kaiserl. Majestät und den Geboten derselben gegenüber ungehorsam verhalten haben, so daß der kaiserliche Landbote nicht gewagt habe, mit der Citation in ihr Land zu reisen, protestierte der Anwalt der Ditmarscher gleichfalls aufs entschiedenste und behielt sich weitere Maßnahmen in dieser Sache vor.

Dr. Engelhart bezeichnete in seiner Replik die Exceptionsschrift der Ditmarscher als erdichtet, schimpflich und injuriös und behauptete die Zuständigkeit der Klage vor dem Reichskammergericht, einmal, weil die Ditmarscher sich wider die goldne Bulle wie gegen den Abschied des letzten Reichstages zu Speier vergangen hätten; zum anderen, weil der Erzbischof garnicht „dieser friedbrüchigen und eigengewaltigen Handlung“, noch anderer Sachen der Ditmarscher ordentlicher Richter sei; derselbe sei garnicht der Ditmarscher Ordinarius, habe überhaupt garkeine Jurisdiktion und Gerichtszwang über dieselben weder in geistlichen, noch weltlichen Sachen, die Blutsachen ausgenommen, die er durch fünf dazu verordnete Richter ausüben lasse, die aus den Ditmarschern ausgewählt würden und dem Erzbischof für solches Richteramt ein jeglicher jährlich 3 Gulden und 8 Schilling lübsch bezahlten. Der Hamburger Propst hingegen habe schon länger als 300 Jahre alle Obrigkeit in weltlichen und geistlichen Dingen in

Ditmarschen bis in das Jahr 1523 in Händen gehabt, noch im Jahr 1519 sei ein Vertrag zwischen ihm und den Ditmarschern darüber abgeschlossen worden. Jetzt aber, seit der lutherische Handel sich erhoben und das Evangelium der christlichen Ordnung, wie sie es nennten, durch die aufrührerischen Bauern erweckt und entstanden sei, so daß einer dem anderen wider Gott, Ehre und Recht sein Hab und Gut und alle andere Gerechtigkeit nehmen möge, auch kein Gehorsam mehr sein solle, hätten sie sich allererst in ihrem Lande die geistliche Obrigkeit angemaßt. Wenn deshalb der Bann und geistlicher Gerichtszwang über die Ditmarscher verhängt und mit größerer Strenge verfahren worden sei, so trage die Widersetzlichkeit der Ditmarscher die Schuld. Wenn diese ferner behaupteten, daß der Propst nur aus Furcht, es möchte sein Verhalten gestraft werden, im Lande seine Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt habe, so sei dies das Widerspiel der offenkundigen Wahrheit, indem der Propst und die Seinen durch das aufrührerische Benehmen der Ditmarscher gezwungen worden seien, das Land zu verlassen; diese hätten geradeso gehandelt wie die Bauern vieler anderer Nationen, welche sich gegen ihre Obrigkeit empört und unter dem Scheine evangelischen Vornehmens wider alle Billigkeit zur Unterdrückung der Obrigkeit und zum Verderben ihrer Nächsten gehandelt hätten. Wenn nun die Ditmarscher selbst zugegeben hätten, daß der Propst die Jurisdiktion über sie besitze und durch seinen Offizial vielfältig ausgeübt habe, so sei es entschieden unrecht, ihn derselben zu entsetzen.

Nach langen Verhandlungen und Einreichung von Duplik- und Triplikschriften wurde denn endlich zu Speier am 10. April 1532 das Urteil in Sachen zwischen Propst, Dekan, Kapitel und Priesterschaft des Stiftes zu Hamburg, Klägern, einer- und den 48 Gubernatoren, Regenten, Richtern und Verwesern des Landes Ditmarschen andererseits gesprochen dahin, daß die Sache „nach allem Fürbringen an diesem kaiserlichen Kammergericht nicht angenommen, sondern an und für den gemeldeter Beklagten ordentlichen Richter hier mit diesem Urteil remittirt und gewiesen, auch in Recht erkannt, daß die gemeldeten Kläger den gedachten Beklagten Kosten und Schaden an berührtem Kammergericht erlitten auf rechtliches Ermessen auszurichten schuldig seien.“

Somit war der Dompropst und das Kapitel von Hamburg seitens des Reichskammergerichtes mit ihrer Klage abgewiesen worden. Ein weiterer Versuch derselben, welcher im Jahre 1540 angestellt wurde, hatte natürlich ebensowenig Erfolg. Bei Neokorus (II. 132) lesen wir eine Verordnung der Achtundvierziger dat. Heide vom Sonnabend nach Pauli Bekehrung (25. Januar) 1540 an die Prediger zu Lunden, Hemme, Weddingstedt, Hemmingstedt und Norderhastedt, unter Androhung einer Strafe von 60 Mark im Unterlassungsfall, eine beiliegende Klagschrift des Hamburger Dompropstes vor dem Reichskammergericht von den Kanzeln zu verlesen. In derselben wird der von dem Kläger geforderte Schadenersatz für die letzten 18 Jahre auf 45 200 Mark lübsch und, abgesehen von einer ganzen Anzahl anderer Verluste, auf 2016 Tonnen Roggen angegeben.

III.

Das Auftreten der Reformatoren gegen die Geschlechterbündnisse.

Aber auch in den politischen Verhältnissen Ditmarschens führte die Einführung der Reformation durchgreifende Veränderungen herbei; es dauerte nicht lange, so richtete sich der Eifer der Reformatoren gegen die Geschlechter, namentlich gegen die „Bundesbriefe“ oder Statuten derselben, welche sie wegen der in ihnen enthaltenen Verpflichtung zur Blutrache und zur Teilnahme an dem Geschlechtsnemede als unchristlich und deshalb als unstatthaft ansahen. In der 1532 herausgegebenen „Ordnung oder Anweisung von dem Abendmahl“ heißt es:[585] „Ein Christen Mitgenoß soll sich offner Übertretungen des Glaubens und der göttlichen Gebote mit seinen Hauskindern, die er noch in seiner Macht hat, enthalten und sich so führen, daß er mit sündlichen Bündnissen, anderer Leute Sünde zu stärken, nicht verknüpft sei, wie die Geschlechter wieder und fort in der Art gegen ihrer eigenen Seele Seligkeit unter einander sich verbunden haben, daß der eine Geschlechtsmann als Mitmann mit dem anderen will in dem Eide stehen (so er dazu genannt wird), unangesehen, ob ihm die Wahrheit der Sache, um welche man schwören soll, bewußt sei oder nicht, und daß der eine des Geschlechtes mit dem anderen will entgelten und auslegen, wenn er jemand totschlägt oder anderen Schaden an seinem Leibe thut, unangesehen, ob solches mutwillig aus Haß und lauter Übermut geschieht, oder aus Notwehr, dadurch sie alles unschuldigen Blutes teilhaftig und mitschuldig werden, das auf solche Vertröstung auf Mithülfe oder Beipflicht vergossen wird. Denn dadurch werden die Bösen in ihrer Missethat gestärkt.“ Und ebenso sprechen sie sich in einem anderen Schriftstück aus, welches „Von der Schädlichkeit der Bundbriefe“ [586] überschrieben ist: „Wiewohl ein ganzes Land zu Ditmarschen eingewilligt und eingeräumt hat, daß man das reine und lautere Evangelium verkündigen soll, so bringt solche Predigt doch wenig Nutzen, weil fast alle Geschlechter dieses Landes zu greulichem Verderben ihrer Seelen Seligkeit sich dawider verbrieft, versiegelt, das heißt verbunden und verstrickt haben, wenn es vielleicht auch aus Unwissenheit und Unverstand der göttlichen und rechten Wahrheit geschehen ist. Denn es ist unmöglich, daß man zugleich nach dem Evangelium leben kann und in solchen Verbündnissen bleiben, denn es ist dem gleich, ob man mit der einen Hand das Evangelium annimmt und mit der anderen wehret und niederschlägt“. Leider hat Neokorus hier abgebrochen, aber ein Weiteres erfahren wir aus einer anderen Schrift, welche man auch für eine Arbeit von einem der Boie halten möchte, betitelt: „Unterrichtung von den Verbündnissen der Geschlechter“, [587] in welcher es folgendermaßen lautet:

„Die Verbündnisse der Geschlechter in unserem Lande sind unchristlich und wider das Wort Gottes,

1. weil die, welche darin verstrickt sind, das Böse stärken und handhaben, weil sie ihrer Verbündnis nach den Schaden mit bessern, den ihr Vetter und Bundesgenosse thut, er sei leiblich oder tödlich;[588] darüber

machen sie sich des Bösen mit teilhaftig, gleich dem Thäter vor Gott nach der Schrift, indem ihr ruchloser Vetter sich darauf verläßt, haut und sticht auf der Bundesgenossen Beutel.

2. ist in den vorgeschriebenen Bündnissen noch eine grobe und unsittliche Sünde, also daß, wenn einer aus dem Geschlechte Schaden gelitten hat und den Schaden mit einem Geschlechtsnemede beibringen muß,[589] derjenige, welcher dazu genannt wird, der Verstrickung nach mit zu Eide stehen muß, er habe Wissen von dem Schaden oder nicht; will er aber nicht schwören, so muß er den Schaden bessern, wie die Bundesbriefe enthalten. Deshalb schwören sie gegen das eigne Gewissen um Verlust zeitlichen Gutes wegen und fürchten so mehr die Menschen und das zeitliche Gut, denn Gott. So versündigen sich solche Meineidige und Bundesgenossen nicht nur gegen das zweite und fünfte Gebot, sondern auch gegen das erste.

3. erwächst aus der Sünde des falschen Zeugnisses und Meineides noch eine andere Sünde; wenn nämlich der Schaden so auf andere geschoben ist und man dessen Gut abschwört, daß er den Schaden bessern muß, den er nicht gethan hat, und so gegen seinen Nächsten sündigt, so muß man, will man Vergebung für solche Sünde von Gott erlangen, sich vorher mit seinem Nächsten versöhnen, den man mit seinem falschen Eide an seinem Gute geschädigt hat; diese Versöhnung kann aber nur geschehen mit Wiedererstattung des abgeschworenen Gutes oder mit Abbitte, dies ist aber beides nicht erlaubt.

4. ist noch ein unchristlicher Artikel in dem Bundbriefe, daß derjenige, der den Schaden erlitten hat, denselben nicht versöhnen darf, wenn der Widerpart auch Sühne anbietet, sondern das Geschlecht muß erst mit allen Kluften einwilligen; versöhnt er den Schaden ohne des Geschlechtes Willen, so muß er seinen eigenen Schaden tragen und diesen auch dem Geschlecht bezahlen, und so wird er denn durch das Verbündnis an der Versöhnung mit seinem Nachbar verhindert."

Deshalb verlangten die Reformatoren kraft ihres Amtes, daß solche Verbündnisse zum mindesten freigegeben würden, damit die, welche nach Rat des göttlichen Wortes leben wollten, frei ausscheiden dürften, damit beide, die Obrigkeit und der gemeine Mann, von fremden und aufgezwungenen Sünden befreit würden. Weil sie aber einsahen, daß eine vollständige Beseitigung der Geschlechtsverbündnisse, für den Augenblick wenigstens, unmöglich sei, suchten sie dieselben möglichst zu reformieren, indem sie einen Entwurf zu einem neuen Bundesbrief vorlegten.[590] In demselben heißt es, daß eine neue reformierte Beliebung von ihnen aufgerichtet worden sei nach Rat des göttlichen Wortes, dergestalt daß,

„wenn jemand von unseren Vettern Schaden leidet, leiblich oder tödlich, wollen wir alle einträchtig uns befleißigen dahin, daß der Schade nach dem Landrecht gebessert werde; die Kosten aber, die daraus entstehen, soll man aus dem Schadengelde selbst nehmen, wenn mehr vorhanden ist, soll dies dem Geschädigten oder seinen Erben ausgezahlt werden. Kann der Geschädigte oder seine nächsten Freunde den erlittenen Schaden allein

rechtlich verfolgen oder in Freundschaft schlichten ohne die Hülfe des Geschlechtes, so soll ihnen dies erlaubt sein.

„Wenn jemand in zukunft Schaden anrichtet, es sei leiblich oder tödlich, denselben soll er allein bessern; ist er aber dazu zu arm, so soll das Geschlecht ihm dabei behülflich sein; auch soll es jedem freistehen, ob er den Schaden mit Geld bessern oder den Thäter verfolgen und dem Richter überantworten will, sowohl dem, der den Schaden erlitten hat, wie auch seinen Geschlechtsgenossen.

„Ferner soll kein Mann der genannten Geschlechter genötigt oder verpflichtet sein, zu schwören oder zu zeugen in eines anderen Schaden oder Sache, die er nicht selbst mit angehört oder angesehen hat, und die ihm nicht bewußt ist. Wenn er aber Kenntnis von der Sache hat, dann soll er die Wahrheit bezeugen ohne Ausflucht und Bitte. Weigert er sich dessen, obwohl er die Wahrheit weiß, so soll er gegen das Geschlecht 90 Schilling verbrochen haben.

„Wenn ferner innerhalb eines Geschlechtes Streit und Zwist entstehen sollte über Schaden oder andere Sachen, welche Kläger und Beklagte unter einander nicht schlichten können, so sollen vier sichere Männer aus dem Geschlechte gewählt werden, um die Sache zu entscheiden, und soll keine Appellation statthaft sein bei Verlust der Sache. Wenn aber ein Geschlechtsgenosse eine Sache hat mit einem außerhalb des Geschlechtes stehenden Manne und die Sache rechtschaffen ist, so soll ihm das ganze Geschlecht dabei behülflich sein, daß er in seinem Rechte nicht geschmälert wird. Sieht das Geschlecht aber ein, daß auf seiner Seite Unrecht ist, so soll man den Mann dazu anhalten, daß er sich bei dem Landrecht genügen lasse. Will er dann dem Geschlecht nicht gehorsam sein, so soll dasselbe ihn im stich lassen. Die Unkosten des Verfahrens soll der Mann tragen, der die Sache hat. Ist er dazu zu arm, so sollen die Geschlechtsgenossen beraten, woher das Geld zu nehmen sei, damit der arme Vetter nicht verlassen sei.

„Ist eine Versammlung des Geschlechtes irgendwo anberaumt, so soll ein jeder Geschlechtsgenosse zur Stelle sein bei 4 Schilling Brüche, sofern er ohne genügende Entschuldigung ist. Soll die Versammlung in Meldorf stattfinden, so soll ein jeder in dem dazu bestimmten Hause sich einfinden und zwar um 11 Uhr, kommt er später, soll er 1 Schilling gebrochen haben. Und an der Stelle, wo wir mit dem Geschlechte über dessen Sache verhandeln, soll ein jeder sicher sein vor Schimpfworten, Bechergüssen und Faustschlägen bei Brüche von einer Tonne Hamburger Bier.

„Ferner haben wir beliebt, daß, wenn jemandem von unserem Geschlecht ein Unfall zustößt, also daß sein Haus abbrennt, wir ihm geziemende Hülfe und Beipflicht thun wollen mit Geldschatzung und Wagenfuhre, bis er sein Haus wieder unter Dach hat. Was aber der volle und der halbe Pflug dazu thun und wieviele Fuhren ein jeder leisten soll, darüber sollen 6 Männer entscheiden, welche aus den Klufften verwendet werden sollen.

„So soll es auch gehalten werden, wenn Jemandem sein Deich durch ungestüme Flut zu Grunde geht. Ebenso wenn jemand in Krankheit fällt mit seinem Hausgesinde, darum sein Pflug oder die Mahd oder die Ernte liegen bleiben müßte, auch dem wollen wir zu Hülfe kommen, daß sein Acker besät und seine Ernte gesammelt würde.

„Damit sollen alle anderen Bundbriefe gänzlich getötet und gecancelliert sein, welche unwissentlich gegen Gottes Wort und Seligkeit aufgerichtet worden sind."

Die Reformatoren setzten es auch wirklich durch, daß seitens der Landesversammlung die alten Bundesbriefe abgeschafft wurden, und der Achtundvierziger Peter Swyn wurde damit beauftragt, für die Durchführung dieser Verordnung seitens der einzelnen Geschlechter zu sorgen. Aber hier traf dieser auf den entschiedensten Widerstand namentlich seitens des Geschlechtes der Russebellingmannen, welches ebenso wie die Wurthmannen, denen Peter Swyn angehörte, im Kirchspiel Lunden seßhaft war. Ja es kam zu einer förmlichen Fehde zwischen den beiden Geschlechtern; daß aber das Vorgehen des Peter Swyn die Veranlassung zu dieser gewesen ist, läßt sich daraus abnehmen, daß er selbst das Hauptopfer derselben wurde. Am Abend Mariä Himmelfahrt, dem 14. August, wurde er auf Anstiften der Russebellinger zwischen Lunden und St. Annen meuchlerisch überfallen und von einem Streithammer rücklings getroffen, so daß er von seinem Pferde in den Graben stürzte, und darauf vollends getötet. Auf dem Kirchhof zu Lunden befindet sich sein Grab, der aufrechtstehende Grabstein, jetzt ohne Inschrift, trug früher seinen Namen mit der Bezeichnung pater patriae, [591] noch heute zeigt er die Art seines Todes. Die Mörder waren geflohen, das Pferd hatte den toten Herrn aber nicht verlassen wollen, und so hatte man den Leichnam bald gefunden. Die Thäter wurden auch gar bald entdeckt und aufs Rad geflochten, die Anstifter des Mordes des Landes verwiesen. Wunderbar ist es, eben der Mann, der zuerst als Hauptfeind der Reformation die Hinrichtung Heinrichs von Zütphen wesentlich mit veranlaßt hatte, er stirbt dreizehn Jahre später im Dienst der lutherischen Kirchenreformation als Märtyrer für die rechtlich-sociale Reform der Landesverfassung.

Übrigens forderte die Fehde der beiden Geschlechter außerdem noch eine ganze Anzahl anderer Opfer, und viele mußten nachher noch das Land verlassen. Aber die Landesversammlung ließ sich in ihrem Bestreben, den alten verrotteten Verhältnissen unter allen Umständen ein Ende zu machen, durch den Widerstand einzelner Geschlechter nicht stören, und so wurde, nachdem alle Kirchspiele sich vorher darüber beraten hatten, am 9. November 1538 in der Landesversammlung zu Heide folgender Beschluß gefaßt: [592] Wenn jemandem in Zukunft aufgegeben werden sollte, einen erlittenen Schaden mit einem Geschlechtsnemede zu beweisen oder sonst durch ein solches sich zu rechtfertigen, so soll derselbe nachmals und zu ewigen Zeiten zu sich fordern oder bitten 11 Männer aus seinem Geschlecht oder sonst aus seinem Kirchspiel, deren Ehre unbefleckt ist und die auf 90 Schilling geschätzt sind; wer solches Gericht zur Stelle bringt, der soll seiner Sache gerechtfertigt sein und dem Recht genügt haben.

So trat an die Stelle des Geschlechts- und der anderen Nemeden der einfache Zwölfmanneneid; das Institut des Nemede war also insofern aufgehoben, als die Wahl der Eideshelfer dem Schwörenden selbst freistand und ihm nicht aus einem bestimmten Kreise, sei es des Geschlechtes oder des Kirchspiels oder der Bauerschaft, Leute genannt wurden, welche sich für verpflichtet halten mußten, selbst im Nichtwissensfall oder trotz sonstiger Gewissensbedenken dem Betreffenden beizustehen.

Daß der Widerstand der Geschlechter auch durch diesen Beschluß der Landesversammlung nicht sofort gebrochen war, zeigt die von dem Meldorfer Superintendent Boie noch i. J. 1542, also kurz vor seinem Tode, zugleich im Namen der anderen lutherischen Geistlichen ausgesprochene Drohung, den Staub von ihren Schuhen schütteln und ausziehen zu wollen, wenn die „teuflischen" Bündnisse der Geschlechter wieder aufgerichtet werden würden und sie die „heidnischen Artikel" nicht aus dem Landesbuche herausthun wollten. *)

IV.

Das neue Landrecht.

Das i. J. 1447 kodifizierte Landrecht hatte im Lauf der Zeit mannigfache Veränderungen erfahren, welche zum teil als Zusätze hinzuge-

*) Noch in neuerer Zeit haben die abgeschafften Geschlechter einen warmen Verteidiger gefunden in Claus Harms (Erinnerung an die Schlachts- und Kluftverbündnisse der alten Ditmarscher in seinen Publicistischen Aufsätzen 1816), welcher meint, daß durch die Aufhebung der Geschlechterbündnisse die Widerstandsfähigkeit Ditmarschens verringert worden sei. Wenn er auch einräumt, daß es schwer sei, dies zu beweisen, so stellt er doch als offenkundige Nachtheile die Behauptungen auf:

1. Die Aufhebung der Geschlechterbündnisse habe das Land offen gemacht und dadurch den Volksstamm um seine Reinheit gebracht, indem zu seiner Zeit vielleicht nicht die Hälfte der Einwohner ihre Großältern in ditmarsischen Kirchenbüchern habe, nicht mehr als zwei Drittel derselben in einer ditmarsischen Kirche getauft seien.

2. Sie habe das Land arm gemacht, indem das Gut nicht mehr aus Familienrücksichten zusammengehalten würde; wo sich eine Geschlechtsverbindung gehalten habe, freilich ohne Schlachtbrief, da gebe es noch reiche Leute z. B. in St. Annen.

3. Sie habe das Land durch Auslöschung vieler strahlender Tugenden schlecht gemacht; als Beweis werden von ihm folgende Fragen aufgeworfen:

Wer war damals verlassen, als sich der Schlachtbund der Armen nicht minder als der Reichen annahm?

Was erzeugte Heldensinn? Der Schlachtbund hielt dem Einzelnen das Beispiel der tapferen Ahnen vor.

Was bewahrte Keuschheit und Scham? (Vgl. Viethen p. 76).

Was machte das gegebene Wort so unverbrüchlich?

Wem ging das Herz auf bei Landesnot?

Was lockte dazu, etwas für die Nachkommen zu thun?

4. Sie habe das Land voll gemacht von lästigen Instituten; als solche führt Harms namentlich die Armenanstalten an, welche er als Pflanzstätten der Trägheit und Unzucht bezeichnet, die die werkthätige Menschen- und Familienliebe verdrängt hätten.

Wenn Claus Harms bei diesen Ausführungen aus Begeisterung für die Heldenthaten seiner Vorfahren ohne Zweifel viel zu weit geht, so zeigt doch der Verlauf der Geschichte Ditmarschens, daß manches wahr ist.

fügt worden waren, diese Ergänzungen reichen bis zum Jahre 1467. Aber schon vor d. J. 1480 hatte man eine Revision desselben für nötig gehalten, welche die Artikel 1—209 des zweiten Landrechtes umfaßt. Diese zweite Redaktion des ditmarsischen Landrechtes ist im wesentlichen konform der ersten, nur einzelne Verschiedenheiten machen sich geltend, welche aber nicht einschneidender Natur sind. Erstlich sind eine Anzahl Paragraphen weggefallen oder verändert worden,[593] weil sie überflüssig geworden waren oder den obwaltenden Landesverhältnissen nicht mehr entsprachen, namentlich diejenigen, welche die Achtundvierziger betreffen. Sodann hat durchgehends eine Milderung der Strafen stattgefunden, die barbarische Strafe des Niederbrennens des Hauses nebst der Ehrlosigkeit z. B. ist in eine Geldstrafe von 60 Mark lübsch umgewandelt worden (Art. 11 gegen § 2). Von den im Jahre 1489 hinzugekommenen Artikeln enthalten die drei ersten (227—229) wieder wichtige Bestimmungen in betreff der Geschlechter. Es wird festgesetzt, daß wenn ein solches einen losen Buben in seiner Mitte hat, für dessen Vergehungen es nicht aufkommen will, es berechtigt sein soll, denselben dem Kläger oder dem Gerichte zu überantworten, aber auch zur Übergabe verpflichtet, wenn es nicht haftbar bleiben will. In den früheren Artikeln war nur von der Zahlung der Friedens- und der Mannbuße seitens des Geschlechtes die Rede, dieser konnte dasselbe durch Übergabe des Mannes sich entziehen. Ferner sollen die Frauen künftig nur den fünften Teil der Buße erhalten und bezahlen, das Übrige also das Geschlecht, dem sie angehören; wird eine Frau erschlagen, so erhalten ihre Kinder nur den fünften Teil der Buße, das Übrige also die Geschlechtsgenossen. Verübt eine Frau Schaden und kann sie oder ihr Mann denselben nicht bezahlen, so sollen die Schwertmagen verpflichtet sein, den fünften Teil der Buße zu zahlen, Frauen und Jungfrauen konnten also im Unvermögensfalle dem Gericht nicht übergeben werden. Der Art. 232 v. J. 1498 bestimmt über die Rechtsfähigkeit eines aus der Kluft oder dem Geschlecht Ausgeschlossenen, daß er solche wieder erlangen kann, wenn er den von ihm verübten Schaden ersetzt hat.

Im Jahre 1530 (Art. 241) wird ein Scharfrichter für die vier nördlichen Döfften des Landes nach dem Vorgange der Stadt Lunden (dasselbe hatte i. J. 1529 Stadtrecht erhalten) für 40 Mark eingestellt, welche von dem ersten Totschlage bezahlt werden sollen, welcher nach Himmelfahrt verübt worden ist. Die Zehrung soll von demjenigen bestritten werden, der seiner bedarf.

In demselben Jahre (Art. 242) wurden auch die vier Vogteien aufgehoben, die Brüchen sollen in Zukunft an die Landeskasse bezahlt werden.

Im J. 1531 (Art. 239) wurde dem Kirchspiel Wesselburen ausnahmsweise auf ein Jahr gestattet, daß an die Stelle des Geschlechtsnemede der einfache Zwölfmanneneid treten sollte. Ebenso findet sich in einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung vom 15. August 1541[594] in § 6 die Bestimmung, daß statt der zwölf Eideshelfer die Hälfte genügen solle, wie es in Meldorf schon seit der jüngsten Fehde beschlossen und gehalten

worden sei, und daß an die Stelle des Geschlechtsnemede überhaupt der Zwölfmanneneid treten solle. Aus dieser merkwürdigen Bestimmung geht hervor, daß man in Meldorf ziemlich eigenmächtig vorgegangen sein muß, indem ausdrücklich gesagt wird, daß daselbst das doch im Lande noch zu Recht bestehende Geschlechtsnemede bereits seit 1500 abgeschafft worden ist, wozu die Wesselburner sich also erst im Jahr 1531, und zwar nur auf ein Jahr vorläufig, auf legalem Wege die Erlaubnis verschafften.

Daß aber diese Veränderungen in den Bestimmungen des zweiten Landrechtes, namentlich den Geschlechtern gegenüber, welche mit dem in das Landrecht aufgenommenen Beschluß v. J. 1538 ihren vorläufigen Abschluß fanden, von der lutherischen Geistlichkeit und vor allem von den beiden Boie ausgegangen sind, ist von vornherein wahrscheinlich, wird aber auch ausdrücklich bezeugt durch die Verhandlungen des Süderstrandes mit den vier nördlichen Döfften, welche in demselben Jahre begannen, in welchem das neue Landesbuch veröffentlicht wurde. Da heißt es nämlich in der i. J. 1539 seitens des Süderstrandes der Landesversammlung in Heide überreichten Schrift:[595] „Erstmals haben wir (das Kirchspiel Marne spricht) mit unserem gemeldeten Süderstrande angenommen unseres Landes Rechtsbuch, wie dasselbe von unseren Superattendenten samt Mithelfern aus des Landes Rate und kaiserlichen Rechten christlich corrigiert und verändert worden ist, in der Hoffnung, daß das ganze Land solches nach der Zeit annehmen und bestätigen werde, in gleichem Maße wollen wir das auch annehmen und mit Gottes Hülfe halten."

Hieraus geht zugleich hervor, daß die Bestimmungen des revidierten Landrechtes als solchen von dem Süderstrande früher angenommen worden sind als von den vier nördlichen Döfften, was wohl dem Einflusse des Meldorfer Superintendenten M. Boie auf den Süderstrand zuzuschreiben sein dürfte.

V.

Die Einigung der vier Döfften mit den Strandmannen.

Nunmehr gelang es auch, wenn auch erst nach längeren Verhandlungen, eine Wiedervereinigung des Süderstrandes mit den vier nördlichen Döfften des Landes zu stande zu bringen. Aus den von dem Sekretär Günther Werner am 9. Juli 1541 zu Heide abgefaßten und als Konzept im Staatsarchiv der ehemaligen Administratur zu Ranzau befindlichen Dokument erfahren wir, daß am genannten Tage die Vierundzwanziger des Süderstrandes und die ganze Vollmacht der Kirchspiele Marne, Burg, Brunsbüttel und Eddelack vor den Achtundvierzigern zu Heide erschienen sind und diesen auseinandergesetzt haben, wie die genannten Kirchspiele dazu gekommen seien, sich von den vier anderen Döfften zu trennen und ihr eigenes Landrecht anzunehmen, dessen Hauptinhalt, soweit sich derselbe nicht mit den neuen landrechtlichen Bestimmungen in Einklang bringen ließ, sie den Achtundvierzigern bereits i. J. 1539 mitgeteilt und schon damals um

Bestätigung gebeten hatten. Die Verhandlungen hatten sich also zwei Jahre hingezogen, als es am 9. Juli 1541 gelang, die Einheit der fünf Döfften nach fast hundertjähriger Trennung wiederherzustellen. Die Landesversammlung zu Heide sah die Bitte des Süderstrandes für billig und recht an und bestätigte die Bestimmungen des Süderstrandes, „soweit sie „nicht den Privilegien und Freiheiten, mit denen unser Land von Römischen „Kaisern, Königen, Papsten und Herzogen, Grafen und anderen Potentaten „geistlichen und weltlichen Rechtes begifftiget, befreit und begabt ist, unver„fänglich und unbeschadet und dem Römischen Reiche nicht zum Verfang." Es wurde dabei festgesetzt, daß jährlich am Sonnabend nach Pfingsten das ganze Land und der ganze Strand zu Heide zusammenkommen sollten,[596] woselbst die Kirchnemeden und die Vollmacht des Landes alles zur Anzeige bringen sollten, was gegen Gott und seine Gebote verbrochen worden sei. Diese Einrichtung trat also an die Stelle des früher seitens des Hamburger Dompropstes im Lande gehandhabten geistlichen Sendgerichtes.

VI.

Zusatzartikel zum Landrecht.

Auf einer Landesversammlung am 19. Mai (Sonnabend vor Pfingsten) 1543 wurden auf Antrag der Superattendenten und Prädikanten acht Artikel angenommen:[597]

1. daß nach dem Kaiserrecht (es ist dies das einzige Mal, daß im ditmarsischen Recht darauf Bezug genommen wird) eine Verheiratung näher als im dritten Gliede auf der einen, im vierten auf der anderen Seite unstatthaft sein solle.

2. wurde Artikel 129 des Landrechts außer Kraft gesetzt, daß auf die Aufhebung einer Verlobung eine Strafe von 60 Mark Brüche gesetzt war, indem eine solche Aufhebung nur durch richterliches Erkenntnis erfolgen, sonst als Ehebruch angesehen und bestraft werden sollte.

Durch Artikel 3 wird die kirchliche Kopulation der Verlobten vorgeschrieben, aber noch nicht bei Strafe der Nichtigkeit der ohne sie abgeschlossenen. Die Einsegnung durch andere, namentlich durch die sogenannten Schaffer bei der Hochzeit, wird bei 30 Mark Strafe verboten.

Artikel 4 ist gegen die Verschleuderung der Kirchengüter gerichtet, welche also nach der Reformation wie an anderen Orten auch in Ditmarschen stattgefunden hatte.[598]

Artikel 5 verbietet das Leugnen einer That gegenüber einem wahrhaften Beweis und Zeugen, bezieht sich also auf das frühere Verfahren bei dem Nemede. Wird ein Zeuge später als falsch erfunden, so soll er dem, gegen den er gezeugt, den Schaden ersetzen und 60 Mark an das Land bezahlen und ehrlos sein; hat er das Geld nicht, soll man ihm die zwei Finger der rechten Hand abhauen, mit denen er falsch geschworen hat.

Artikel 8 erneuert die Aufhebung der Bundesbriefe der Geschlechter bei einer Buße von 30 Mark.

Auch gegen die Blutrache und den um ihretwillen verübten Totschlag wandte sich der Eifer der lutherischen Geistlichkeit, wobei dieselbe aber zu weit ging. In der Landesversammlung vom 10. März 1554 wurde beschlossen,[599] daß „over Land und Strandt" ein jeder friedsam, aufrichtig, ehrlich, gütlich handeln und wandeln und keinen Totschlag aus irgend welchem Grunde verüben sollte. Wer aber einen Christenmenschen totschlägt, er sei arm oder reich, hohen oder niederen Standes, der soll „ohne Behelf von Notwehr oder anderem" nach Gottes Gebot sterben und mit dem Schwerte hingerichtet werden. Diese übertriebene Verordnung wäre sicherlich nicht zu stande gekommen,[600] wenn Roger, der von Melanchthon nach Meldorf empfohlene Nachfolger Boies, damals noch daselbst gewesen wäre. Wir besitzen einen Brief von demselben vom 17. Juni 1547,[601] in welchem er wohl unterscheidet zwischen infolge von Notwehr verübtem und freiwilligem Totschlag. Aber Roger, der noch i. J. 1549 in Meldorf lebte und daselbst eine Kirchspielsbeliebung ausfertigte, hatte damals Ditmarschen schon wieder verlassen und war nach England zurückgekehrt, um in seinem Vaterlande i. J. 1555 als das erste Opfer des Glaubensfanatismus der blutigen Maria zu sterben.

VII.

Ditmarsia libera.

Die, abgesehen von den kirchlichen Verhältnissen, wichtigste Veränderung, welche die Reformation für Ditmarschen herbeiführte, war aber die, daß die schon längst nur nominell noch existierende Oberhoheit des Bremer Erzstiftes[602] über Ditmarschen nunmehr vollständig aufhörte. In dem Prozeß, der während der Jahre 1526—1532 von den Ditmarschern mit dem Hamburger Domkapitel vor dem Reichskammergericht geführt wurde, erklärten die Achtundvierziger,[603] daß sie die weltliche Jurisdiktion und Obrigkeit als die *freien* Ditmarscher je und allewege ausgeübt hätten und daß dies noch der Fall sei. Ebenso ist die confessio ecclesiae Dithmariensis über das Abendmahl vom Jahre 1559 datiert: e libera Dithmaria.[604]

Die Vogtei war ja schon längst in einzelnen Familien erblich geworden, und es hatte nur formell eine Bestätigung seitens des Erzbischofs durch einen Offizial stattgefunden; von einer Handhabung des Blutbannes im Namen des Erzbischofs war schon lange keine Rede mehr gewesen, und wenn es geschehen war, hatte dies nur in ganz formeller Weise stattgefunden, wie bei der Verurteilung Heinrichs von Zütphen. Die Vögte waren zu bloßen Kirchspielsbeamten herabgesunken und den Schließern im wesentlichen gleichgestellt worden. Nunmehr wurden anfangs Mai 1530 durch die Vollmacht aller Kirchspiele der vier Döfften unter Genehmigung des ganzen Landes, nachdem alle Kirchspiele den Rat der Ihren beigebracht hatten, die vier Vogteien abgeschafft („gelecht by unde tho des landes unkost").[605] Statt dessen wurden vier besondere Hebungsbeamte, die

sogenannten Rekener [606] (Rechensmänner), „de des Landes vorbroken Geld upbören", bei demselben Eide, den sie dem Lande schon geleistet haben, damit beauftragt, alles, was früher an Brüchgeldern den Vogteien zuzufallen pflegte, ihrerseits gleich dem anderen dem Lande verbrochenen Gelde zu erheben und zu wahren und Rechenschaft davon zu geben. Sollte jemand gegen diesen Beschluß handeln, so soll er, wie schon Artikel 54 über das dem Lande verbrochene Geld bestimmte, ehrlos sein und 60 Mark Brüche bezahlen.

Es fiel fortan überhaupt jede Erwähnung des erzbischöflichen Namens weg. Am 23. August 1490 [607] schreibt Heinrich, Administrator des Erzstiftes, noch an seine lieben und getreuen Unterthanen, die Vögte und achtundvierzig Ratgeber u. s. w.; im Jahre 1500 ist in dem Friedensschluß mit König Johann und Herzog Friedrich zum ersten Male von den Verwesern des Landes Ditmarschen die Rede; [608] im Jahre 1528 richtete ein Licentiat der Rechte als Anwalt der edlen, ehrenfesten, vorsichtigen und weisen Herren, der 48 Gubernatoren, Regenten, Richter und Verweser des Landes Ditmarschen eine Vorstellung an das Kammergericht; [609] ebenso erging die kaiserliche Ladung vom 19. Februar 1527 an die 48 Gubernatoren, Regierer u. s. w. [610] Ein Schreiben des Superintendenten Nikolaus Boie aus dem Jahre 1542 ist adressiert an die „wolwise achtundvertig Regenten", [611] und in demselben Jahre unterzeichnet sich der in Heide verbliebene Ausschuß der Achtundvierziger als „Bevelhebbere des Landes Radhe." [612] Allerdings adressiert der Erzbischof im Jahre 1556 ein Schreiben an die ehrsamen, lieben, getreuen achtundvierzig Verweser unseres Landes Ditmarschen, [613] aber ein Kreditiv für einen im Jahre darauf an die Ditmarscher gesandten erzbischöflichen Amtmann und sein Gefolge führt schon die Aufschrift: „An die 48 Regimentsherrn in Ditmarschen." [614] Wie der Erzbischof damals sein Verhältnis zu den Ditmarschern auffaßte, beweist auch die Angelegenheit des Karsten Reimer aus demselben Jahre. [615] Derselbe, Eingesessener zum Norddeich im Kirchspiel Wesselburen, hatte im Jahre 1557 mit einem Heinrich Claus Streit bekommen und ihn bei dieser Gelegenheit am Arme verwundet; diese Wunde, obwohl an sich nicht tödlich, hatte durch Unvorsichtigkeit einige Wochen später dessen Tod herbeigeführt. Karsten Reimer, des Totschlages angeklagt und nach dem Gesetz von Mittfasten 1554 seines Lebens nicht sicher, war deshalb nach Bremen geflohen und hatte den Erzbischof um Fürsprache bei den Achtundvierzigern angefleht, da er nicht im mindesten die Absicht gehabt habe, seinen Gegner zu töten, der Tod desselben hingegen nur ein ganz zufälliger gewesen sei. Der Erzbischof richtete deshalb auch ein Schreiben an die Achtundvierziger dat. Vorde d. 10. März, in welchem er für den Unschuldigen Fürsprache einlegt und die Achtundvierziger angelegentlich ersucht, die Sache mit Heinrich Claus' Freundschaft in Güte zu vergleichen und den Supplikant zu seinem Weibe und seinen Kindern und Gütern wieder zurückkommen zu lassen. Dies Schreiben, eine einfache Intercessionsschrift, wie sie von jedem anderen höher gestellten Manne hätte ausgestellt werden können, zeigt keine Spur von irgend einer Landeshoheit, mit der Ausnahme, daß dasselbe an „unseres Landes Ditmarschen Fürwesere" adressiert ist. [616]

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte Ditmarschens von 1524—1550.

(Vorbereitende Ereignisse vor der Eroberung des Landes.)

I.

Verwickelungen mit König Christian II.

„Die Annahme der Reformation war für die Ditmarscher der erste Schritt zu dem Übergange in die neue Zeit, welche sich doch den bestehenden Institutionen und hergebrachten Gewohnheiten des Lebens in vielen Beziehungen als feindlich erwies". Deshalb wäre, nachdem sich zum teil auf gewaltsame Weise in Ditmarschen auf fast allen Gebieten so wichtige Veränderungen vollzogen hatten, eine Zeit der Ruhe für dasselbe dringend nötig gewesen, sie sollte dem Lande aber nicht beschieden sein. Hatte allerdings der am 30. März 1523 zwischen den Ditmarschern und dem neuen König von Dänemark abgeschlossene Friedensvertrag [617] die Furcht vor einem neuen Konflikt mit Holstein vorläufig beseitigt, so hatte der vertriebene König Christian seine Sache dennoch keineswegs aufgegeben; unterstützt von einer Anzahl deutscher Fürsten war es ihm gelungen, ein für die damalige Zeit bedeutendes Heer zusammenzubringen, [618] und wenn dasselbe auch wegen Geldmangels des Königs bald wieder auseinanderlief, so war dieser doch unermüdlich, und als längere Unterhandlungen schließlich zu keinem Resultat führten, blieb stets die Aussicht auf Krieg, so daß seine Gegner, und zu diesen gehörten nicht zum mindesten die Ditmarscher, stets auf einen Angriff gefaßt sein mußten. So kam es im Jahre 1527 [619] endlich auch zu einem Frieden zwischen den Ditmarschern und den Eiderstedtern, indem auf einem Tinge zu Tönning der Amtmann von Gottorp Detlef von Ahlefeld, der Staller von Nordstrand Marquart Seestede, der Staller von Eiderstedt Sievert Harmens und 36 Gevollmächtigte aus letzterem Lande sich einfanden [620] und mit den ditmarsischen Abgesandten ausmachten, daß alle Streitigkeiten zwischen den Eiderstedtern und Ditmarschern fortan durch ein Schiedsgericht von 8 Männern aus Eiderstedt und 8 aus Ditmarschen entschieden werden sollten. Ebenso erneuerten die Ditmarscher im Jahre 1529 ihr altes Bündnis mit den Lübeckern. [621]

Inzwischen hatte König Christian [622] an den friesischen Küsten eine Anzahl Schiffe und Truppen zusammengebracht, am 29. Oktober 1531

stach die Flotte in See. Die Ditmarscher waren auf ihrer Hut, freilich wohl mehr, um dem mit König Friedrich abgeschlossenen Traktat nachzukommen, als weil sie in diesem Augenblicke für ihre eigene Unabhängigkeit zu fürchten Grund gehabt hätten. In einer auf der Heide bei Rostorp abgehaltenen Landesversammlung [623] ward beschlossen, daß 500 Mann bei Brunsbüttel lagern, Wache halten und jede Landung verhindern, auch keinem Feind König Friedrichs den Durchzug durch das Land gestatten sollten. Die aus dem Norderteil Ditmarschens zogen mit Trommeln und Pfeifen über Meldorf nach Diekshörn, ihre Anführer waren Wieben Peters und Claus Marx Hargen. Acht Tage lang sollen sie in Brunsbüttel versammelt gewesen sein und jeder Mann 2, die Hauptleute 4 Gulden von dem Lande bezogen haben. Aber Christians Flotte war zunächst nach Norwegen gesegelt, deshalb gingen die Ditmarscher auf die Kunde hiervon vorläufig wieder ruhig nach Hause. Da sich König Christian aber trotz seiner ersten Erfolge keines festen Punktes in Norwegen zu bemächtigen im stande war, ließ er sich in Unterhandlungen betreffs einer persönlichen Zusammenkunft mit seinem Oheim Friedrich ein. Unter Zusicherung freien Geleites ward er auf einem dänischen Schiffe nach Kopenhagen gebracht, wo man ihn treuloser Weise festnahm und als Staatsgefangenen nach Sonderburg brachte. So konnte denn König Friedrich sein Heer entlassen, 8000 Mann zogen durch Holstein in ihre Heimat zurück. Dies beunruhigte aber die Ditmarscher nicht wenig; um die Grenze zu schützen, wurden 1500 Mann, 300 aus jeder Döffte, zu den Fahnen berufen, und am 22. August legten sich die Lundner, Hemmer, Wöhrdner und Heider in die Hamme zur „Landhöde", die Nordhamminger besetzten die Tilenbrücke und die Süderstrander die Sandvörde. [624] Drei Monate lang hielten die Ditmarscher mit vielem Geschütz versehen an der Grenze Wache; nach Henning Swyn hatten sie 6 halbe Schlangen, 15 Quartierschlangen, 2 Mörser, 20 Serpentinen, zusammen also 43 Stück Geschütz und 1500 Büchsen, darunter 720 Hakenbüchsen, und 200 Armbrüste. Die verabschiedeten Soldaten trieben sich während der Zeit in den sieben Kirchspielen umher, als sie aber die von den Ditmarschern ergriffenen Anstalten sahen, brachen sie auf und gingen über die Elbe.

II.

König Christian III.

Als König Friedrich I. am Gründonnerstag, dem 10. April 1533, auf Schloß Gottorp das Zeitliche gesegnet hatte, erfuhren die politischen Verhältnisse eine bedeutende Wandelung. Wenn sein ältester Sohn Christian, der nachmalige König Christian III., auch nicht sofort als Nachfolger seines Vaters in der Regierung eintrat, so erlangte er doch von den Ständen des Königreichs wie der Herzogtümer die Anerkennung der Ansprüche des gottorpschen Hauses auf die Nachfolge in beiden Ländern und nahm deshalb von vorn herein den Kampf gegen Christians II. Anhänger

auf. Als daher ein naher Verwandter des gefangenen Königs, der Graf Christoph von Oldenburg, für diesen in die Schranken trat, freilich in der Hoffnung, sich selbst der dänischen Krone bemächtigen zu können, suchte er vor allem die Lübecker in sein Interesse zu ziehen, und dies gelang ihm auch dadurch, daß er ihnen besondere Handelsvorteile in der Ostsee in Aussicht stellte. Somit traten die Lübecker für die Sache ihres früheren Feindes ein und fanden auch Unterstützung seitens anderer Ostseestädte wie des Hochmeisters von Lievland, und als sie sich an ihre alten Verbündeten, die Ditmarscher, wandten, zahlten diese, ihren früheren Versprechungen getreu, die Summe von 12 000 Mark und stellten auch Mannschaften in Aussicht.[625] Aber die Truppen des Herzogs Christian schlugen die Lübecker in einem Treffen bei Neustadt, drangen bis unter die Thore von Lübeck vor und bemächtigten sich nach Graf Christophs Abzug des für den Handel Lübecks so wichtigen Travemünde. Ein anderer Heerhaufe bewachte die ditmarsische Grenze und verhinderte auf diese Weise, daß die Ditmarscher, wie sie versprochen hatten, ihren Verbündeten zu Hülfe kommen konnten. So war Herzog Christian allerdings augenblicklich im Vorteil, dennoch gaben die Lübecker ihre Hoffnung auf das endliche Gelingen ihrer Pläne keineswegs auf, und als die Stadt Hamburg wie die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes, welche nur ungern den Krieg zwischen den mit ihnen verbündeten Gegnern sahen, zu vermitteln suchten, wurde es ihnen ziemlich schwer, die kriegführenden Parteien auch nur zu einer Waffenruhe zu bestimmen, welche nach längeren vergeblichen Verhandlungen am 1. Juli wenigstens zwischen Lübeck und Christian, aber nur für das Herzogtum Holstein, zu stande kam. Christian war inzwischen zum König von Dänemark gewählt worden, hatte die Wahl zu Horsens am 18. August angenommen und als dänischer König den Krieg mit den Lübeckern wieder begonnen. Derselbe fiel aber wieder unglücklich für die letzteren aus, mit verstärkter Macht drang der König bis an die Mauern der Stadt vor, schlug eine Brücke über die Trave, und so sahen die Lübecker sich genötigt, einen Frieden einzugehen, der am 17. November 1534 zu Stockelsdorf dicht vor den Mauern der Stadt abgeschlossen wurde. Dieser machte den Feindseligkeiten zwischen Lübeck und den Herzogtümern ein Ende, der Krieg wegen Befreiung Christians II. hingegen sollte dadurch nicht berührt werden. Mit den Ditmarschern, auf deren Aufnahme in den Friedensvertrag die Lübecker besonders gedrungen hatten, versprach der Herzog (so wird er bezeichnet, weil er nur als Herzog von Schleswig-Holstein paktiert), sich nach Billigkeit zu vertragen. Erst nach Wullenwebers Sturze kam am 14. Februar 1536 ein vollständiger Friede zwischen Lübeck und dem König Christian III. zu stande, in welchen auch die Ditmarscher mit einbegriffen wurden, so daß „dieselbigen von Kön. Würden bei vorigen Abreden, Verträgen, Brief, Siegeln und laut derselbigen bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten gelassen und, was dawider beschwerlicher Weise vorgenommen wäre, abgeschafft werde.“[626] Freilich willigten die Abgesandten des Königs erst nach längerem Widerstreben in diese Klausel, denn der König hatte sich schon im letzten Sommer mit dem

Gedanken getragen, falls er in Dänemark siege, die von ihm gesammelten Truppen dann gegen die Ditmarscher zu führen, um Rache zu nehmen für mancherlei Unbill, welche sie ihm nach seiner Meinung zugefügt hätten.[627] Diese Absicht mußte nun freilich aufgegeben werden, daß aber die Ditmarscher dennoch allen Grund zu haben glaubten, auf ihrer Hut zu sein, davon zeugt, daß sie am 29. Juni 1538[628] ihr Schutzbündnis mit Lübeck auf 20 Jahre erneuerten. Freilich hatte dasselbe aufgehört, für sie, namentlich gegen dänische Angriffe auf ihre Unabhängigkeit, der wertvolle Bundesgenosse zu sein, wie früher, durch den letzten Krieg war seine Kraft gebrochen. Lübeck vermochte nicht länger, die Stellung zu behaupten, die es seit zwei Jahrhunderten eingenommen, die aber überhaupt mehr dem Mittelalter angehört hatte; von nun an haben die Städte der Ostsee nie mehr versucht, mit dänischen Königen Krieg zu führen.

So hatte König Christian III. sich allerdings einen Teil seiner Feinde vom Halse geschafft, dennoch war er noch keineswegs in unbestrittenem Besitz seiner Krone. Schon im Jahre 1536 hatten kaiserliche Gesandte versucht,[629] die protestantischen Fürsten von Christian III. abzuziehen und sie für den Pfalzgrafen Friedrich, den Schwiegersohn Christians II., zu gewinnen. Der letztere ging sogar so weit, von Unterhandlungen mit Christian III. nur dann etwas wissen zu wollen, wenn sein Gegner ihm Norwegen und Dänemark abtreten und sich mit der Hälfte der Herzogtümer begnügen wolle. Deshalb schloß sich König Christian III. immer mehr an Frankreich an, und es kam zu offnen Feindseligkeiten, der Handel der Holländer in der Ostsee ward verhindert, den eigenen Unterthanen die Fahrt nach den Niederlanden verboten; selbst Lübeck und Danzig wie noch andere Ostseestädte ließen sich bewegen, sich dieser Handelssperre anzuschließen. Wo man aber solchen Befehlen nicht gutwillig nachkam, wurden Gewaltmaßregeln angewandt; so holten die „Ausligger" des Königs ein holländisches Schiff aus dem ditmarsischen Eiderhafen zum Nyenßyle mit allen eingeladenen Gütern und der Mannschaft zur Nachtzeit hinweg, worüber sich die Ditmarscher am 29. April 1543[630] bei dem Bruder des Königs, dem Herzog Johann von Schleswig-Holstein, dem der König neben dem Statthalter Johann Ranzau die Regierung der Herzogtümer überlassen hatte, beschwerten und um Rückgabe baten, indem sie sich auf die bestehenden Verträge beriefen. Wir erfahren zugleich aus diesem Schreiben, daß in dem Winter von 1542 auf 43 die Statthalterin der Niederlande, die Königin Maria, den Ditmarschern ein Mandat zugeschickt und dieselben aufgefordert hatte, sich des Handels mit dem Reiche und den Fürstentümern König Christians zu enthalten, und daß diese in Abwesenheit des letzteren eine Kopie an Johann Ranzau geschickt, der Königin aber geantwortet hatten, daß sie nicht gesonnen seien, sich von König Christian und den mit diesem geschlossenen Verträgen loszusagen. Ihr Land werde von Nationen verschiedener Art des Kornhandels wegen besucht, unter diesen hätten sich auch Holländer befunden, es sei ihnen, den Ditmarschern, aber nie eine Verwarnung seitens des Königs zugegangen, daß sie den Holländern ihre Häfen verschließen sollten.

Da nun König Christians Stellung zum deutschen Reiche immer feindseliger wurde, so daß er selbst für das Herzogtum Holstein die Reichssteuern verweigerte, kam es i. J. 1543 zu einer förmlichen Kriegserklärung. Aber eine Unternehmung der dänischen Flotte gegen die holländische Küste mißlang, zu weiteren Schritten von Bedeutung kam es nicht, die Entscheidung ward schließlich durch Begebenheiten auf anderen Kriegsschauplätzen auch hier im Norden herbeigeführt.[631] Kaiser Karl V. war in seinem Kriege gegen Franz I. unglücklich und mußte deshalb darauf bedacht sein, diesen von seinen Verbündeten, zu denen auch der dänische König gehörte, zu trennen. Außerdem waren die Holländer des Krieges längst überdrüssig, sie wollten Ruhe für ihren nunmehr schon seit so langen Jahren gestörten Handel. So kam es denn im Februar 1544 auf dem Reichstag zu Speier zu Verhandlungen, welche am 23. Mai den Erfolg hatten, daß zwischen dem Kaiser und König Christian zugleich im Namen der mitregierenden Brüder desselben ein Frieden geschlossen wurde, der sich auf das Königreich und die Herzogtümer bezog; völlig freier Handel und Verkehr wie die früheren Verträge wurden wieder hergestellt, und beide Teile versprachen, die Feinde des anderen nicht unterstützen zu wollen. Für den unglücklichen Christian II. wurde nur eine bessere Behandlung ausbedungen, König Christian III. als solcher anerkannt. So hatte letzterer also freie Hand bekommen, und daß er jetzt, wie es scheint, namentlich auf Antrieb seines Bruders, des Herzogs Adolf, ernstlich daran gedacht hat, die von ihm längst gehegten Pläne gegen Ditmarschen endlich ins Werk zu setzen, geht aus zwei Briefen des Königs an Eske Bilde, den Statthalter auf Schloß Kopenhagen, hervor. Schon bald nach Abschluß des Friedens war König Christian, wie aus einem Schreiben der Lübecker an die Hamburger vom 26. Juni 1544[632] hervorgeht, mit den ersteren in Verhandlung getreten, um durch diese eine Zusammenkunft seiner Räte mit den Ditmarschern zu stande zu bringen, und die letzteren hatten auch eine solche angenommen, „obwohl sie von König Christian und seinen Brüdern nichts „anderes als Gnade und das Beste wissen." Aber in dem Schreiben des Königs an seinen Statthalter vom 2. Juli 1544[633] lautet es, daß er einige holsteinische Räte nach Itzehoe geschickt habe, um mit den Ditmarschern eine Tagsatzung zu halten; wenn er aber daselbst seinen Willen nicht durchzusetzen vermöge, dann sei er entschlossen, mit allen ihm zu gebote stehenden Streitkräften aus dem Königreiche wie den Herzogtümern, außerdem mit 5000 Landsknechten, welche in dem Lande des Grafen Tönniges von Oldenburg lägen, und dessen eigenen Unterthanen Ditmarschen von zwei Seiten zugleich anzugreifen. So wolle er die Ditmarscher wieder ernstlich zum Gehorsam zwingen, wenn sie sich nicht gutwillig unterwerfen würden. Deshalb giebt er dem Statthalter Befehl, namentlich Hafer für die Pferde einzukaufen und zu Schiff nach Eckernförde zu schicken, außerdem sechs Orlogschiffe auszurüsten und zu bemannen, so daß sie sofort nach der Elbe unter Segel gehen könnten.

Die Hamburger fanden es allerdings nicht für ratsam,[634] als Vermittler zwischen dem Könige und den Ditmarschern aufzutreten, indes

kam es doch zu Itzehoe in Gegenwart von Abgesandten der Städte Lübeck und Hamburg, auch die Lüneburger hatten sich diesen angeschlossen,[635] dazu, daß nochmals auf Mariä Himmelfahrt, den 5. August, ein Tag in Hamburg anberaumt wurde. Zu diesem suchten die Ditmarscher sich auch so gut wie möglich zu rüsten; am 23. Juli[636] sandten sie an das Kapitel und die Stände zu Bremen ein Schreiben ab, in welchem sie unter Versicherung ihrer Unterthanentreue diesen mitteilen, daß sie zwar vor dem König und seinen Brüdern gewarnt worden seien, weil dieselben sie anzugreifen beabsichtigten, die Lübecker hätten aber, als sie in eigenen Angelegenheiten mit dem König verhandelt, auch ihre Sache in Anregung gebracht. Deshalb bitten sie, zu der am 5. August anberaumten Tagsatzung ihnen Abschriften der nötigen Urkunden mit dem Nachweise, daß die Originale sich in den Händen des Bremer Domkapitels befänden, zukommen zu lassen. Am Schluß fügen sie die Versicherung hinzu, daß sie ihren Abgesandten aufgetragen hätten, den königlichen Räten in Itzehoe zu erklären, daß, ehe sie sich von ihrem gnädigen Herrn und der heiligen Kirche zu Bremen losreißen ließen, sie sich mit ihren Feinden bis auf den letzten Mann schlagen würden. Das Bremer Domkapitel versprach auch, die verlangten Abschriften bis zum bezeichneten Termin fertig zu stellen, und am 2. August wurde den Achtundvierzigern Boldes Johann und Peter Drewes zu Heide die nötige Vollmacht ausgestellt,[637] dieselben in Bremen im Namen des Landes entgegenzunehmen. Aus dem von dem Landessekretär Günther Werner angelegten Kopialbuch ersehen wir, was für Urkunden die Ditmarscher von dem Domkapitel begehrt haben, um sie nach Hamburg mitzunehmen, es sind dies:

1. die Schenkung der Grafschaft Stade durch Friedrich I. zu Erfurt i. J. 1180;
2. die Bestätigung derselben durch den Römischen König Philipp i. J. 1199;
3. die Verzichtleistung des Herzogs Albert von Sachsen v. J. 1228;
4. die päpstlichen Bestätigungen der Besitzungen und Privilegien des bremischen Erzstiftes;
5. die Bulle des Papstes Sixtus IV. v. J. 1477, außerdem
6. die verschiedenen untersiegelten Schreiben der dänischen Könige und holsteinischen Grafen, welche betreffs der in Hamburg zu verhandelnden Sachen von Wichtigkeit sein könnten.[638]

Der Tag zu Hamburg kam nun freilich garnicht zu stande, dennoch muß es den Lübeckern gelungen sein, eine Verständigung zu wege zu bringen, denn am Dienstag nach St. Knutstage[639] schreibt König Christian von dem Flensburger Schlosse aus an den Ritter Eske Bilde nach Kopenhagen, daß seine kriegerischen Absichten auf Ditmarschen durch die Dazwischenkunft einiger Nachbarn beigelegt worden seien, und giebt ihm deshalb den Befehl, die Truppen zu entlassen; auch solle er Christopher Trundtzen den Befehl zukommen lassen, mit den Schiffen daheimzubleiben, die Kriegschiffe wieder in den Hafen legen zu lassen und die Büchsenschützen und Bootsleute, soweit sie nicht zum täglichen Dienst im Hafen nötig seien,

zu beurlauben. Ein gleicher Befehl ging auch den anderen Hauptleuten zu.

So war es also nicht zum Kriege gekommen,*) um so eifriger wurden im Sommer 1545 [640] auf dem Reichstage zu Worms von dem Könige Versuche gemacht, auf grund der vom Kaiser Friedrich III. ausgesprochenen Inkorporation Ditmarschens die Zugehörigkeit desselben zum Herzogtum Holstein bestätigen zu lassen, wie schon auf dem Reichstage zu Speier auf grund eben dieses Lehns- und Inkorporationsbriefes Ditmarschen in der Ansetzung zu den Reichssteuern dem Herzogtum Holstein zugeteilt worden war. Dagegen reichten aber die achtundvierzig „Regenten" eine Supplikationsschrift ein, in welcher sie sich namentlich darauf beriefen, daß die Belehnung seitens des Kaisers Friedrich III. eben von diesem ausdrücklich annulliert worden sei, und bitten, den Erzbischof von Bremen bei seinen Jahrhunderte alten Rechten zu schützen. Zu einer Entscheidung der Sache kam es wieder nicht, die weitere Verhandlung wurde, wie ein Dorsaldekret vom 5. August 1545 dat. Worms [641] auf der betreffenden Supplikationsschrift zeigt, auf den zunächst folgenden Reichstag remittiert, den Fürsten schien es aber wohl selbst nicht geraten, auf diesem Wege eine Entscheidung herbeizuführen, sie wichen weiteren Verhandlungen mit dem Reiche aus.

Pfalzgraf Friedrich hingegen wollte von keinem Verhandeln irgend welcher Art wissen, und er fand auch Gehör für seine Pläne bei einzelnen deutschen Fürsten wie Albrecht von Mecklenburg, welcher Ersatz für die von ihm gemachten Auslagen verlangte, und Heinrich von Braunschweig, der aus seinem eigenen Lande vertrieben der Befreier des gefangenen Königs Christian zu werden hoffte. Daß Verhandlungen auch zwischen den Ditmarschern und dem Pfalzgrafen stattgefunden haben, bezeugt ein Zettel, der im Geh. Archiv zu Kopenhagen als Einlage eines unter dem 16. Juni 1546 [642] von Joh. Friis u. a. in Betreff der Gefangenschaft König Christians II. erstatteten Berichtes sich findet, aus welchem hervorgeht, daß Peter Nanne aus Ditmarschen bei dem Pfalzgrafen gewesen sei und demselben angeboten habe, daß die Ditmarscher einen Angriff des Pfalzgrafen auf das Land Holstein mit 6000 Mann zu unterstützen bereit seien. Trotzdem waren die Verhandlungen zwischen dem König und den Ditmarschern zu Rendsburg fortgesetzt worden, hatten aber nur Privatklagen zum Gegenstand gehabt, indem der König seinen Abgesandten ausdrücklich untersagt hatte, „die Artikel, die fürstliche Hoheit und Weigerung der Ditmarscher betreffend", daselbst zur Sprache zu bringen, ebenso wenig sollte über Sachen, wie die Zölle, wenn sie von den Ditmarschern vorgebracht würden, verhandelt werden. [643] Die von diesen gewünschte Teilnahme der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg war fürstlicherseits gleichfalls abgelehnt worden. Die Ditmarscher brachten nun eine

---

*) Wie aus einem im Lübecker Archiv befindlichen Schreiben Christians (vom 26. Juli 1544 dat. Kloster Uterßen) an die Lübecker hervorgeht, hatte der König übrigens nie aufgehört, friedliche Versicherungen zu geben.

ziemlich bedeutende Anzahl von Klagen, zum teil längst verjährte Sachen, gegen fürstliche Unterthanen vor,[644] auch solche, über welche das Schiedsgericht auf dem Kucksmall bereits ein Urteil gesprochen hatte, ohne daß demselben weitere Folge gegeben worden war. Über den Verlauf der Verhandlungen erfahren wir nur, daß die Ditmarscher sich über üble Behandlung seitens der Holsteiner bitter beschweren, so beklagen sie sich, von den Leuten in Rendsburg an den Bärten[645] gezogen worden zu sein; erreicht wurde aber jedenfalls, daß zwischen dem Könige und seinen Brüdern einerseits und den Ditmarschern andererseits ein leidliches Verhältnis hergestellt wurde.

Die Angelegenheit zwischen Christian III. und dem gefangenen Könige ward nun endlich auch zu Ende gebracht; der letztere, durch die lange Gefangenschaft völlig mürbe gemacht, hatte wiederholt in demütigen Briefen um Wiedergabe der Freiheit gebeten, eine persönliche Zusammenkunft der beiden Gegner am 14. Juni 1546 brachte die Entscheidung. Christian II. verzichtete auf Dänemark und Norwegen und übertrug sein Erbrecht auf die Herzogtümer dem König Christian III. und seinen Brüdern; die Länder sollten aber nur in männlicher Linie forterben. Freilich gab weder der Pfalzgraf, noch die andere Tochter Christians, Witwe des Herzogs von Lothringen, ihre Zustimmung zu dieser Abmachung, sie wiesen auch die Abfindung durch eine Geldsumme zurück; Christian II. beschloß seine Tage ruhig zu Kallundborg, wo ihm sein Wohnsitz angewiesen worden war, der Friede ward seinetwegen nicht weiter gestört.

III.

Wiben Peters.

Zu derselben Zeit spielte aber in Ditmarschen eine Geschichte, welche zwischen den Landeseingesessenen und den Holsteiner Fürsten, namentlich Herzog Adolf, böses Blut setzen sollte, was die Ditmarscher jedenfalls kluger Weise hätten vermeiden müssen. Im Kirchspiel Meldorf wohnte ein angesehener und beredter Mann mit Namen Wiben Peters, Neokorus erwähnt namentlich seinen langen, gelben Bart;[646] wir haben ihn schon im Jahre 1531 als Obersten der Ditmarscher auf dem Zuge gegen Brunsbüttel kennen gelernt.[647] Nun war ein Mann, mit Namen Bleß, mit Tode abgegangen, dessen Erbschaft einem seiner nächsten Verwandten namens Lame Ties zugefallen war, der aber, als Streitigkeiten über die Erbschaft entstanden, weil er nicht Vermögen genug besaß, einen Prozeß zu führen, sein Erbschaftsrecht an Wiben Peters verkaufte. Dieser brachte die Sache vor die Achtundvierziger, und als diese nicht zu seinen Gunsten entscheiden wollten, appellierte er an das Land. Aber er wurde von der Landesversammlung abgewiesen, deshalb setzte er sich auf ein weißes Pferd, nahm das Landesbuch in die Hand und verlangte in trotziger Weise Erörterung und Entscheidung nach demselben, sonst werde er sich für des Landes Feind erklären und sich als solchen vernehmen lassen, auch das ihm

zugefügte Unrecht vor Kaiser und Fürsten, Adel und Unadel klagen. Weil er nun mit solchem Trotz nichts ausrichtete, verließ er Weib und Kind und Haus und Hof und zog aus dem Lande fort. Was über die Entstehung der Feindschaft und das darauf folgende Verhalten des Landesfeindes erzählt wird, beruht nun freilich nur auf den Aussagen der Achtundvierziger,[648] Wiben Peters selbst hat nichts darüber gesagt, weder eingestanden, noch bestritten, sondern sich lediglich auf sein formelles Recht gestützt, um seine Ansprüche gegen das Land Ditmarschen geltend zu machen. Aus den Akten des Kaiserl. Kammergerichtes zu Speier geht hervor, daß Wiben Peters wegen einer Schuld von 40 Gulden verklagt und in allen Instanzen zur Zahlung verurteilt worden ist. Jedenfalls war seine Appellation von den Achtundvierzigern an die Landesversammlung in einer reinen Privatsache unzulässig, die Achtundvierziger als höchstes Gericht hatten die letzte Entscheidung in solchen Sachen; eine Appellation an die Landesversammlung war nur in bestimmten Fällen gestattet bei Totschlag, Brand und Raub,[649] z. B. bei gewaltsamer Öffnung der Kiste eines Frauenzimmers, denn diese standen unter besonderem Schutze. Wenn Wiben Peters sich bei dem Ausspruch der Achtundvierziger nicht beruhigen wollte, gehörte die Sache nach Neokorus' Ansicht vor das Kaiserl. Kammergericht. Das alte Landrecht I. hatte dies freilich nicht gestattet, denn es hieß dort § 6: „wenn irgend jemand in unserem Lande so hochfahrend und übermütig wäre, daß er mit seiner Sache bei Gott und unserem Lande und bei unseres Landes Rechtsbuche nicht bleiben wollte, der soll an unser Land 60 Mark lübsch verbrochen haben und soll von unserem Lande treulos und ehrlos und aus dem Lande ewig verwiesen sein. Im Landrecht II. Artikel 19 ist die Strafandrohung weggefallen, aber es heißt auch dort, daß wenn jemand in folge des Ungehorsams gegen das rechtmäßige Gericht in Schaden komme, derselbe keinen Anspruch auf Ersatz habe. Wenn nun aber Neokorus hinzufügt, daß Wiben Peters das Landrecht (landesboke) im Druck herausgegeben habe, um aus demselben Fürsten und Herren im Auslande sein angebliches Recht und das ihm widerfahrene Unrecht vorzudemonstrieren, so ist diese traditionelle Erzählung schon von Michelsen in seiner Einleitung[650] zu den altditmarsischen Rechtsquellen in das Reich der Sage verwiesen, welche sich mit der Geschichte von Wiben Peters überhaupt viel zu schaffen gemacht hat. Das alte Landrecht mit seinen Zusätzen bis zum Jahre 1480 ist zum ersten Mal zwischen den Jahren 1483 und 1489 gedruckt worden. Neokorus berichtet nun weiter, daß Wiben Peters sich nach Holstein begeben habe, um Hülfe bei dem holsteinischen Adel zu suchen, ja daß er sich an König Christian III. und dessen Brüder gewandt habe. Bei dem ersteren hat Wiben Peters jedenfalls keine Unterstützung gefunden, wie aus einem Schreiben der Achtundvierziger vom Osterabend 1543 an Dekan und Domkapitel von Bremen hervorgeht,[651] in welchem jene berichten, der König habe ihnen Briefe von seiner eignen Hand unterschrieben und untersiegelt geschickt, daß weder Wiben Peters, noch irgend jemand von Sr. Maj. Königreich oder Fürstentümern aus ihr Land schädigen solle. Auch bei den Herzögen

waren damals die Versuche Wiben Peters' wohl vergeblich, aus späteren Verhandlungen der Ditmarscher mit Herzog Adolf scheint indes hervorzugehen, daß dieser dem Vorgehen Wiben Peters' in Ditmarschen allerdings nicht ganz fern gestanden hat.[652] In Holstein abgewiesen begab sich letzterer über die Elbe in das Gebiet des Bremer Erzstiftes und suchte von dort aus das ihm zugefügte Unrecht an allen Eingesessenen des Landes Ditmarschen zu rächen. Trotz des zu wiederholten Malen unter Androhung der Reichsacht gebotenen Landfriedens kündigte er ihnen Fehde an und drohte, sie an Leib und Gut, Haus und Hof verderben und verbrennen zu wollen. Und er hielt Wort. Nächtlicher Weile fiel er in Ditmarschen ein und raubte viel Vieh und anderes, so eine Anzahl Pferde aus Hans Vogedes Stall in Meldorf, nachdem er die Straßen mit Kaff bestreut hatte, damit die Eisen nicht klapperten und den Raub verrieten. Auf den Landstraßen in Holstein griff er Ditmarscher auf, so einen Büsumer, Reimer Grote, der auf einer Reise nach Lübeck begriffen war, und hielt sie gefangen; auf der Elbe plünderte er ditmarsische Schiffe und ließ die Bierfässer in den Strom auslaufen. Zuletzt fiel er zur Winterszeit mit 12 Mordbrennern in Ditmarschen ein und verfuhr mit grausamer Hinterlist, indem er zwei seiner Gesellen in ein Dorf hineinschickte, welche „um Gotteswillen" sich eine Herberge erbaten, auch mit Speise und Trank versehen wurden. Als der Wirt mit seiner Familie sich aber zur Ruhe begeben hatte, ließen die zwei Wiben Peters mit seiner Bande ein; diese banden den Wirt, sperrten die Familie in den Backofen ein, plünderten alle Kisten und Schränke und steckten schließlich das Haus in Brand. Die Einwohner des Dorfes hatten sich auf die Äcker geflüchtet, als das Feuer im Dorfe sich verbreitete, viele kamen vor Kälte um, eine Menge Vieh verbrannte. Wiben Peters entkam glücklich über die Elbe wieder auf Bremer Gebiet. Im eigenen Lande gelang es den Ditmarschern nicht, sich des wütenden Menschen zu bemächtigen; endlich glückte es ihnen, auf der von Ditmarschen über Segeberg nach Lübeck führenden Landstraße, auf welcher ein lebhafter Verkehr mit der Hansestadt stattfand und ein eigener Wochenwagen von Heide nach Lübeck ging, im Spätherbst 1541 den Landesfeind zu überwältigen und in Haft nach Segeberg zu bringen. Ausgeliefert wurde er aber den Ditmarschern nicht, um von den Gerichten, in deren Bezirk er seine Missethaten verübt hatte, gerichtet zu werden, sondern es ist blos die Rede davon, bei welchem königlichen Gericht die Ditmarscher ihre Klage gegen Wiben Peters vorzubringen hätten. König Christian III. ließ die Abgeordneten des Landes Ditmarschen an das Blutgericht oder Loding, ein Volksgericht, in welchem angesessene Amtsbauern in Gegenwart oder unter dem Vorsitz des königlichen Amtmanns das Urteil fällten, nach Rendsburg verweisen. Dasselbe ward erst im folgenden Jahre am 14. März abgehalten. Merkwürdigerweise erzählt Neokorus von allen diesen Vorgängen garnichts, obwohl man nicht annehmen kann, daß sie ihm unbekannt geblieben seien. Die ditmarsischen Abgesandten erschienen nun zwar auf der Malstätte, gaben aber, wie sie später behaupteten, die Erklärung ab, in einer so schweren und wichtigen

Sache sich der Entscheidung eines Bauerngerichtes nicht unterwerfen zu können, und baten, die Sache vor des Königs Maj. selbst oder dessen Hofräten anbringen zu dürfen; sie fürchteten jedenfalls, wie sie auch später förmlich erklärten, von den ihnen feindlich gesinnten holsteinischen Bauern keinen gerechten Ausspruch zu erhalten. Als nun das Loding zu Rendsburg unter dem Vorsitz des Königl. Amtmannes Kai Ranzau das gerichtliche Verfahren trotzdem fortsetzen wollte, verließen sie unter Protest Rendsburg. Das Gericht sprach also, ohne daß eine ordnungsmäßige Anklage vorgebracht war, den Wiben Peters von der „angestellten" peinlichen Klage nicht bloß frei, sondern verurteilte die Ditmarscher zugleich dazu, ihm alle durch den Angriff und das Gefängnis verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen. Hieraus entstand denn ein weitläufiger und kostspieliger Prozeß, den Peters gegen das Land Ditmarschen anstrengte und den seine Brüder nach seinem Tode fortsetzten. Über die Vorgänge in Rendsburg sind wir ohne jede sichere Kunde, die Verhandlungen wurden, wie überhaupt bei den alten Volksgerichten, nur mündlich geführt und weder ein Protokoll, noch das Urteil schriftlich zu Papier gebracht. Wiben Peters hat sich niemals über die mündlichen Verhandlungen ausgelassen, ebensowenig sich über die Behauptungen der Ditmarscher, ihren Protest und ihr Verlassen der Dingstätte geäußert, weder zugestehend, noch verneinend, er hat sich nur auf das Urteil berufen. Daß aber ein solches wirklich gefällt worden ist, beweist ein Urteilsschein, der in späterer Zeit zu den Akten des Reichskammergerichtes beigebracht worden ist. Solches war in damaliger Zeit üblich, ohne daß Zeugen herzugerufen zu werden brauchten. Der wesentliche Inhalt dieses Scheines, ausgestellt auf Verlangen von Wibens Bruder Barthold Peters, behufs Fortsetzung des Prozesses bei dem Reichskammergericht, durch die herzogliche Kanzlei auf Gottorp unter dem 10. Oktober 1554 über Vernehmung des vormaligen Amtmannes zu Rendsburg Kai Ranzau, ist, daß das Urteil des Loding dahin gelautet,[653] „daß auf solche peinliche Klage der 48 Regenten gegen Wiben Peters mit der Bitte, denselben als einen Friedensbrecher an Leib und Leben peinlich zu strafen, wie auf des Beklagten Antwort und beider Parteien weiteres Vorbringen, das Loding und Blutgericht den Beklagten von angestellter peinlicher Klage frei, loß und ledig erkannt, auch die Regenten und Landschaft Ditmarschen in alle Kosten, Schäden, Schmach und Schande verurteilt und sie schuldig erklärt habe, von wegen des Angriffes und Gefängnisses dem Beklagten Abtrag und Wandel zu thun." Daneben hatte der Amtmann bezeugt, „daß solches Urteil nach 6 Wochen von dem Göding und hohen Königl. Blut- und Halsgericht zum Jarischen Balken bestätigt worden sei." Ein Göding hieß das ebenfalls aus Bauern bestehende Ding und Recht, an welches die Berufung von einem Urteil des Lodings statthaft war. Außerdem wurde aber von Barthold Peters noch ein seitens Bürgermeister und Rat zu Itzehoe ausgestelltes Zeugnis vom Jahre 1556 beigebracht, „daß ihnen bewußt sei, daß im Jahre 1542 am 14. März der Amtmann zu Rendsburg auf Ansuchen der Regenten des Landes Ditmarschen einen Gerichtstag gegen Wiben Peters gehalten,

worin die Ditmarscher diesen als Feind des Landes angeklagt, aber ihre Klage nicht nach Ordnung des Holstenrechtes hätten beweisen und ausführen können; daß derselbe daher frei, loß und ledig erkannt und daß dieses Urteil, gegen welches die Ditmarscher zum Jarischen Balken appelliert, von dem daselbst gehaltenen Gödinge, weil die Ditmarscher nicht erschienen seien, konfirmiert worden sei." So bezeugen die Itzehoer Ratsherren allerdings Wiben Peters' Freisprechung, aber nicht die Verurteilung der Ankläger in Kosten, Schmach und Schande. Jedenfalls müßten die Ditmarscher von dem Loding an das Göding appelliert haben, und doch haben dieselben stets beharrlich geleugnet, überhaupt eine peinliche Klage zu Rendsburg angebracht zu haben. Trotz des glücklich erlangten Urteilsspruches fuhr Wiben Peters aber fort, die Ditmarscher mit Raub und Brand heimzusuchen, wo er sie nur traf. In dem zum Stift Bremen gehörenden Lande Kehdingen wurden zwei Ditmarscher aus Neuenkirchen von ihm überfallen, mißhandelt und als Gefangene fortgeschleppt; auf der Segeberger Heide überfiel er drei andere, beraubte sie um fast 500 Mark lübsch und nahm sie gleichfalls gefangen. Das geraubte Geld benutzte er zu einer Reise nach Speier, um dort dem Urteilsschein, den der Rendsburger Amtmann ihm ausgestellt hatte, Geltung zu verschaffen. Kaiser Karl V. befand sich gerade damals zu Speier, und Wiben Peters hatte Kühnheit genug, sich an diesen persönlich zu wenden. Und wirklich gelang es ihm, unter dem 4. April 1544 ein kaiserliches Mandat an die 48 Hauptleute und Regenten des Landes Ditmarschen auszuwirken des Inhalts, daß diese bei Vermeidung einer Pön von 50 Mark Goldes vermöge des zu Rendsburg gesprochenen Urteils Wiben Peters zufriedenstellen und unklagbar halten, auch gegen ihn und seine Habe keine Gewaltthat verüben sollten; daß sie aber, falls sie deshalb beschwert zu sein rechtmäßige Ursache zu haben vermeinten, selbige vor dem Erzbischof von Bremen als kaiserlichem Kommissarius vorzubringen hätten. Das kaiserliche Mandat gestattete also noch Einreden gegen dasselbe, und so begann denn anfangs 1544 ein neuer Abschnitt in dem Rechtsgange. Der Erzbischof von Bremen subdelegierte aber unter der Angabe, mit anderen wichtigen Geschäften überladen zu sein, zur Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache zwei seiner Räte Burchart von Kramme und Veit Chrumers. Am 12. September ward auch von diesen ein Gerichtstag zu Verden abgehalten, und es erschienen von den Verordneten der 48 etliche daselbst, welche sich verhören ließen, aber die Erklärung abgaben, sie gedächten nicht vor den subdelegierten Räten, sondern nur vor dem Erzbischof selbst ihre Vollmacht vorzulegen und ihr Recht zu verantworten. Weil die ditmarsischen Abgesandten aber keine gültigen Beweise gegen die subdelegierten Räte vorgebracht hatten, so wurden sie für schuldig erkannt, vor letzteren dem Kläger Rede und Antwort zu stehen. Neue Termine wurden angesetzt, aber von seiten der Ditmarscher erschien niemand. Darauf gaben denn die erzbischöflichen Räte unter dem 21. September 1544 zu Verden ein Erkenntnis ab, durch welches die Verklagten als ungehorsam in die Pön und alle übrigen Folgen des kaiserlichen Mandates sowie in die Kosten des kommissarischen

Verfahrens verurteilt wurden. Noch wurde unter dem 2. Oktober ein Bescheid gegeben, der eine Mahnung an die Ditmarscher enthielt, binnen 6 Tagen dem Urteil der Subdelegierten folge zu leisten, widrigenfalls am nächsten Gerichtstage alle und jede Expensen in dieser Sache taxiert und auf ein Exekutiomandat erkannt werden würde. Doch dazu kam es nicht. Schon am 20. September 1544 hatten die 48 Verweser gegen die von den Subdelegierten erlassene Ladung zu Heide die Appellation an des Kaisers Majestät eingelegt, namentlich deshalb, weil der Erzbischof die Sache nicht selbst in die Hand genommen habe. Als Wiben Peters von diesem Vorgehen der Ditmarscher Kunde erhalten hatte, bat er selbst den Erzbischof, die Exekution in der Sache an den Kaiser, bezüglich das Kammergericht, zurückzuschicken. Der Erzbischof that dies auch. Von nun an blieb der Streit über das in Rendsburg ausgesprochene Urteil bei dem Kammergericht in Speier, auch Wiben Peters erhielt den Bescheid, daß er den Ausgang der Sache daselbst zu erwarten habe. Die Appellationsschrift der 48 ist sehr kurz, ein beispielloses Vorkommen in der damals so schreibseligen Zeit; statt einer neuen Rechtfertigung ward einfach auf die Akten der vorigen Instanz Bezug genommen und um das Erkenntnis gebeten, daß die Appellation angenommen sei.

Außerdem machten nun aber die 48 Regenten wider Wiben Peters eine Klage wegen Landfriedensbruches anhängig, indem sie bei dem Kammergericht vortrugen, Wiben Peters sei im Oktober 1544 willens gewesen, ditmarsische Kaufleute und Einwohner, die auf den Markt nach Hamburg Ochsen gebracht und daselbst verkauft hätten, auf des Kaisers und des Reiches Straßen zu berauben und gefangen hinwegzuführen. Er habe denselben wider die Bestimmungen des Landfriedens aufgelauert, aber, von guten Leuten gewarnt, hätten die Ditmarscher sich mit Reitern und Söldnern versehen und so das Vorhaben vereitelt. Das Kammergericht beschloß die erbetene Ladung, und zwar weil der Beklagte „kein bleiblich Heimwesen" hatte, mittelst öffentlichen Anschlages teils an Pfarrkirchen, teils an Rathäusern an beiden Elbufern, nämlich in Itzehoe, Neumünster, Segeberg, Oldesloe, Lübeck, Wismar, Hamburg, Buxtehude, Stade, Verden und Bremen. Offenbar lag nun dieser Klage ein bloßer Versuch des Landfriedensbruches zu grunde, aber es herrschte damals die Ansicht, daß es auf die Vollendung des Verbrechens nicht ankomme, um wegen Landfriedensbruches zur Klage berechtigt zu sein. Obgleich nun seitens der Ditmarscher als Appellanten und Kläger bereits gegen Wiben Peters Ladung ausgebracht und in der Appellationssache bereits einige Verhandlungen beim höchsten Reichsgericht vorgekommen waren, fuhr Wiben Peters, ohne die von ihm selbst aufgerufene Instanz zu achten, in seinen Feindseligkeiten gegen die Ditmarscher fort. Mit seinem Bruder sammelte er etliche Seeräuber um sich, rüstete zwei Schiffe mit Büchsen und Munition aus und begab sich in die Westsee, um die Insassen des Landes Ditmarschen mit ihren Kaufmannswaren „niederzuwerfen, zu fangen und totzuschlagen." Insbesondere wird angegeben, Wiben Peters habe mit seinen Helfershelfern, nachdem er von Helgoland aus nach Ditmarschen

geschifft sei, das Dorf Groden, im Kirchspiel Brunsbüttel am Elbdeich belegen, geplündert und angezündet.

Endlich erlag aber der furchtbare Mensch seinem Schicksale.[654] Unter fremdem Namen Hans Pommerink machte er von Helgoland aus mit seinem Bruder Hans und 16 Gefährten auf einer Jacht die See unsicher, nahm sonderlich einem Schiffer aus Emden nicht allein Viktualien, sondern auch andere Güter und allerhand Schiffsgerätschaften weg. Als diese neue Gewaltthat, welche selbst einen Fremden betroffen hatte, bekannt wurde, nahmen sich ein Achtundvierziger zu Oldenwöhrden, Boldes Johann, dessen Sohn Bolt ein Schiff besaß, Klaus Fake zum Süderdeich und Rode Reimer zu Weßlingburen, welche alle beide Schiffer gewesen waren, der Sache an und verabredeten, daß ein jeder in seinem Kirchspiel etliche aussuchen solle, so daß es im ganzen 100 Mann wären, und mit diesen wollten sie hinüberfahren, um dem mutwilligen Friedensstörer zu steuern und ihn mit seinen Genossen zu verhaften; bei Verlust von Leben und Gut sollte ein jeder noch vor Sonnenuntergang bereit sein, an Bord zu gehen. Solches geschah am 12. Mai des Jahres 1545. Der alte Claus Suwel wurde von den versammelten Ditmarschern aus den drei Kirchspielen zum Anführer ernannt und in einen Boier *) von Büsum, welcher Tieß Reimers Kersten gehörte, von 25—26 Last und eine Jacht von Schülpe, Grotienß Johanns Maeß gehörig, lud man für einen Monat Lebensmittel an Brot, Butter, wohl 24 Tonnen Bier und eine Menge Speckseiten, nahm auch den nötigen Ballast ein, worauf sie, als des Nachts die Trommeln gingen, sich an Bord begaben. Der Wind war ihrem Unternehmen günstig, so daß sie schon um 9 Morgens bei Helgoland anlangten. Der Boier fuhr erst vor der Insel vorbei, indem er nicht mehr Mannschaft an Bord zeigte, als zur Bedienung des Schiffes nötig war, während die anderen unten im Raum auf dem Sand lagen, in der Hoffnung, Wiben Peters vom Lande locken zu können, daß er ihnen nachjage. Aber Wiben Peters hatte kurz vorher aus Mangel an Proviant 14 Mann fortgeschickt, so daß er nicht stark genug war, obwohl er den ditmarsischen Boier recht gut erkannte. Wiben Peters stand auf dem Kirchhof, seinen Bart in zwei Knoten geschlagen, und als er nun auch die ditmarsische Jacht herankommen sah, merkte er Unrat und gab sich als Wiben Peters, den Landesfeind, offen zu erkennen. Hierauf fuhren die Ditmarscher in den Hafen von Helgoland hinein, und als sie von fremden Schiffern erfuhren, daß Wiben Peters von seiner Bande nur drei Mann bei sich habe, landeten sie bis auf zwanzig, welche zum Schutz der Schiffe zurückblieben. Wiben Peters hatte nur seinen Bruder Hans bei sich, einen alten Landsknecht und einen Schreiber mit Namen Jochim, deshalb schickte er den Pastor Luden zu den Gelandeten hinab und ließ sie fragen, was sie wollten. Als hierauf die Aufforderung erfolgte, Wiben Peters solle sich auf das ditmarsische Landrecht hin gefangen

*) In Dahlmanns Glossem zu Neokorus II. p. 582 heißt es: Boier, eine Schmakke, Barke, namentlich die Weserbarken heißen so.

geben, und Pastor Luden dem Wiben Peters diese Antwort hinterbrachte, erklärte dieser sich dazu bereit, seine Sache vor dem König von Dänemark und den Holsteiner Herzögen verhandeln zu lassen, aber nicht nach ditmarsischem Rechte. Hierauf wollten die Ditmarscher aber nicht eingehen. Da holte Wiben Peters ein Bettlaken aus dem Hause, band es an eine Speerstange, schwang es über seinem Haupt, zog sein Schwert und trank seinen Gefährten aus einer hölzernen Kanne zu. Darauf ließ er die drei kleinen Geschütze, welche sich auf dem Kirchhofe befanden, abfeuern, aber die Kugeln gingen den Angreifern über die Köpfe hinweg. Thörichterweise hatten sie die Geschütze zu gleicher Zeit abgeschossen, deshalb konnten die Ditmarscher den Kirchhof stürmen, während Wiben Peters mit seinen Begleitern sich in die Kirche flüchtete, deren Thüren von ihnen ins Schloß geworfen und verrammelt wurden. Der inzwischen herbeigekommene Vogt von Helgoland erklärte sich auf Befragen der Ditmarscher dazu bereit, die Kirchentür zu öffnen, aber, ehe der Schlüssel herbeigeholt worden war, hatten die letzteren bereits die Thür an der Nordseite eingerannt. Wiben Peters und seine Begleiter hatten sich auf den Boden der Kirche geflüchtet, aber vergebens versucht, die Leitern hinaufzuziehen; die Ditmarscher schossen durch den Boden, und bald träufelte Blut herab und floß über die Bilder auf den Altar. Als die Eingedrungenen nun gewahr wurden, daß sich oben nichts mehr rühre, stiegen sie die Leitern hinauf und fanden Wiben Peters sofort tot bei der Luke, dreimal durch den Kopf geschossen. Sein Bruder Hans war noch nicht tot, sondern stellte sich nur so, als er aber nicht zum Sprechen zu bewegen war, wurde auch er erschossen. Den Landsknecht holten sie vom Gewölbe herab, als er sich aber nicht gefangen geben wollte, wurde er mit einem eisernen Haken in den Kopf geschlagen, daß das Gehirn herausspritzte, der Schreiber wurde von dem Hahnenbalken heruntergeholt und gefangen genommen. Nachdem die Ditmarscher nun so ihre Feinde unschädlich gemacht hatten, begaben sie sich nach dem Hause des Vogtes, verkehrten mit den Bewohnern der Insel und den fremden Schiffern in gutem Einvernehmen und verblieben, da der Wind ungünstig war, bis zum Donnerstag Morgen auf der Insel; das mitgebrachte Bier wurde im Siegesjubel reichlich gespendet. Hierauf segelten sie mit den drei Toten und dem Gefangenen nach Hause zurück, liefen am Freitag Nachmittag im Deichhauser Hafen ein und fuhren von da nach Heide. Da strömte denn eine gewaltige Menge Menschen zusammen, von Lohe bis nach Heide stand alles dicht gedrängt auf beiden Seiten der Landstraße, ebenso in Heide auf dem Markte. Voran marschierten die hundert, drei Mann im Glied, und als sie um den Markt herumzogen, schossen sie ihre Gewehre ab, hierauf wurden den Toten und dem Gefangenen die Köpfe abgeschlagen und auf Pfähle gesteckt, wie es Mordbrennern und Räubern geziemte. Das Leben des Gefangenen, des jüngsten unter den Missethätern, hatten einzelne zu retten versucht, aber vergebens.

Durch dieses Vorgehen gegen Wiben Peters und seine Genossen auf Helgoland hatten nun aber die Ditmarscher den Herzog Adolf als Landesherrn von Helgoland aufs höchste beleidigt und erzürnt. Bei der

Teilung der Herzogtümer, welche trotz des anfänglichen Widerstrebens der schleswig-holsteinischen Landräte und vor allem Johann Ranzaus i. J. 1543 zu stande gekommen war, hatte man die Insel Helgoland zuerst vergessen, nachträglich aber bei der Auseinandersetzung über die hinterlassenen Kleinodien und Mobilien des Vaters war dieselbe dem Herzog Adolf zugesprochen worden.

IV.

Die Ditmarscher und das Bremer Erzstift.

Auch mit dem Erzbischof Christoph von Bremen, einem der heftigsten Gegner der Reformation, waren die Ditmarscher schon einige Jahre vorher in Verwicklungen geraten. Es war i. J. 1540,[655] als der bekannte und im Lande hochangesehene Peter Nanne, einer der Achtundvierziger aus dem Wurthmannengeschlechte zu Lunden, etliche Ochsen im Kehdingerlande bei dem Zoll vorübergetrieben hatte, ohne sich um denselben weiter zu bekümmern, da die Ditmarscher im Gebiet des Erzbischofs Zollfreiheit für sich beanspruchten.*) Als ihm hierauf drei Leute nachgingen und die Erlegung des Zolles von ihm verlangten, erschoß er einen von diesen. Bei seiner Rückkehr wurde er an derselben Stelle angehalten und festgenommen. Für seine Freilassung leistete er dem Erzbischof im Beisein von dessen Rat Johann Karll und etlicher vom Adel einen Eid, daß er eine bestimmte Summe bezahlen wolle, und daß bis dahin sein Sohn Hans, der auch dazu bereit war, als Geisel im Gefängnis zurückbleiben solle. Neokorus erzählt nun, daß dieser lange gesessen habe, weil er von dem Vater vergessen worden sei, endlich sei er von der Mutter ausgelöst worden, welche sich das nötige Geld zusammengeliehen habe. Klingt das letztere schon an und für sich unwahrscheinlich, so erfahren wir aus einem Schreiben der Hansestädte vom 8. Juli 1540,[656] welche ihre Sendboten zu einer Beratung nach Lübeck geschickt hatten, daß Peter Nanne an der Loskaufung seines Sohnes von den Ditmarschern ausdrücklich verhindert worden sei, weil dies den gemeinen kaiserlichen Rechten und Ordnungen wie auch des Landes Ditmarschen Landrecht und Statuten zuwider sei. Die Achtundvierziger traten ihrerseits in diplomatische Unterhandlungen mit dem Bremer Domkapitel betreffs der Freilassung Hans Nannes. Da dieselben aber während der Abwesenheit des Erzbischofs, der zugleich Administrator des Stiftes Verden war, zu keinem Resultate führten, baten sie die Hansestädte um ihre Vermittlung und erwirkten in Lübeck eine Intervention zu gunsten Peter Nannes.

Ursache zu neuem Konflikt mit Bremen gab aber i. J. 1542 die Forderung seitens des Erzstiftes, daß die Ditmarscher einen Teil der von letzterem verlangten Reichssteuer bezahlen sollten. Bis dahin war dies noch niemals geschehen, in gedachtem Jahre ward aber eine Türkensteuer aus-

*) Neokorus sagt, Peter Nanne habe ein Zeichen fordern müssen.

geschrieben wegen des von dem Könige Franz I. mit dem türkischen Sultan abgeschlossenen Bündnisses und der fortwährenden Einfälle der Türken in die kaiserlichen Erbstaaten, und auf einem Landtage zu Stade, auf welchem auch die ditmarsischen Abgesandten sich eingefunden hatten, war der dem Lande Ditmarschen zufallende Beitrag auf 1000 Gulden angesetzt worden. Als die Achtundvierziger dies aber der Landesversammlung zur Genehmigung vorlegten, stießen sie auf entschiedenen Widerstand, und erst nach längeren Verhandlungen erklärte sich dieselbe mit der Zahlung der geforderten Summe einverstanden, aber nur unter der Bedingung, daß das bremische Kapitel zuvor verspreche, eine von der ditmarsischen Landesversammlung zugesandte Quittung zu unterschreiben und nach Stade zu schicken, damit dieselbe bei Einzahlung der 1000 Gulden in die dort befindliche Landeskasse von den ditmarsischen Abgesandten in Empfang genommen werden könne. In dieser Quittung sollte das Domkapitel aber erklären,[657] daß obwohl das Land Ditmarschen der Kirche zu Bremen von altersher angehört habe, die Eingesessenen desselben bisher doch so frei gewesen wären, daß sie mit „sonderlichen Auslagen, Zulagen und Ausgaben des Römischen Reiches seitens des Erzbischofs niemals beschwert worden seien.“ Da nun aber der Kaiser, durch den Erbfeind der Christenheit bedrängt, alle Fürsten und Stände wegen der auferlegten Steuer gemahnt und mit Strafe bedroht habe, so erklären sie sich diesmal unter Protest für sich wie ihre Erben bereit, die 1000 Gulden zu bezahlen, aber nicht aus Pflicht oder Unterthänigkeit, sondern aus freiem Antriebe, um damit „dem Türken desto stattlicher zu begegnen und die heilige Christenheit zu beschirmen.“ Der Erzbischof war seiner Schuldenlast wegen berüchtigt, deshalb wollten die Ditmarscher die 1000 Gulden nur in die Landeskasse zu Stade und nicht in die des Landesherrn zu Bremervörde einzahlen. Einen derartigen Revers aber, welcher eine fortwährende Exemption des ditmarsischen Landes von allen kaiserlichen Reichsauflagen und zugleich die Nichtzugehörigkeit desselben zum Erzstift rechtlich anerkannt haben würde, konnte das Bremer Domkapitel unmöglich ausstellen und mahnte deshalb kurz nachher einfach um baldige Einzahlung der 1000 Gulden. Die Ditmarscher waren aber ebenso kurz entschlossen und sandten zum zweiten Male dasselbe Quittungskonzept ein,[658] indem sie erklärten, die 1000 Gulden lägen zur Zahlung bereit, obwohl schon oft solche „Zulagen“ gegen den Erbfeind der Christenheit geschehen seien, zu denen sie aber seit Menschengedenken nie herangezogen worden, da sie wegen der Beschwerungen durch Überschwemmungen von vielen Päpsten, Königen und Kaisern von denselben befreit worden wären. Deshalb verlangen sie von neuem einen untersiegelten „Zeugnisbrief“, daß sie nur unter Protest auf die Zahlung eingegangen seien, damit ihnen dadurch kein Abbruch ihrer Privilegien geschehe, und als das Domkapitel sich nicht darauf einlassen wollte, beharrten die Ditmarscher bei ihrer Weigerung, die geforderte Summe zu bezahlen, so daß sich der Erzbischof i. J. 1550 an das Kaiserliche Kammergericht wandte und auch wirklich ein Mandat seitens desselben erlangte, welches den Ditmarschern die sofortige Zahlung der 1000 Gulden gebot, aber selbst dieses vermochte

nicht den Widerstand derselben zu brechen. Ebenso wenig erkannten sie eine Verpflichtung, dem Erzbischof Heeresfolge zu leisten, an. Als im Jahre 1552 der Graf von Mansfeld in das Alte Land eingefallen war und die Ditmarscher deshalb von Bremen aus zur Hülfeleistung aufgefordert wurden, verweigerten sie dieselbe nicht geradezu, aber sie machten dabei ihre alten Landesfreiheiten und Privilegien geltend[659] und erließen ein diplomatisches Kondolenzschreiben an den Erzbischof, in welchem sie erklärten, wie der große Schade und Nachteil, der dem Alten Lande und dem Erzstift begegnet, ihnen von ganzem Herzen leid thue, und daß sie nicht ungeneigt seien, wegen der Verwandtschaft, mit welcher sie der heiligen Kirche zu Bremen zugethan seien, nach Gelegenheit und soweit sie es nach ihren Privilegien schuldig seien, zu helfen. Da sie aber gehört, daß der Graf mit dem Erzstift Unterhandlungen angefangen habe und das Kriegsvolk bereits abgezogen sei, so seien sie in der Hoffnung, daß diese Kunde sich bestätigen werde, hocherfreut darüber. Wenn es sich aber anders verhalten sollte und sie darüber näher benachrichtigt würden, wollten sie es an der gehörigen Einberufung ihrer Landsassen nicht fehlen lassen. Ob es klug von den Ditmarschern war, gerade in einer Zeit, wo sie ihre Zugehörigkeit zum Erzstifte anderen Ansprüchen gegenüber fortwährend geltend machten, so auf ihre Privilegien zu pochen, scheint allerdings mehr als zweifelhaft. Den Ditmarschern ging eben die von ihnen beanspruchte Unabhängigkeit und Freiheit ihres Landes über alles.[660]

Bei der Teilung der Herzogtümer zwischen dem König Christian III. und seinen Brüdern war von Ditmarschen allerdings keine Rede gewesen, indeß hielt man doch an der Zusammengehörigkeit desselben mit Holstein fest, war doch noch auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1545 bei Gelegenheit der nach der neuen Ordnung des Reiches unter Karl V. ausgeschriebenen Abgaben und Dienste, namentlich betreffs der Unterhaltung des Kammergerichtes, holsteinischerseits geltend gemacht worden, daß Ditmarschen sich noch fortwährend der Landeshoheit der holsteinischen Herzöge entziehe.[661] Auch bei der Erneuerung des Lehnsbriefes seitens des Kaisers an die Herzöge am 5. Oktober 1548 zu Brügge in Flandern wurde auf Verlangen derselben die Belehnung mit Holstein ausdrücklich mit den diesen inkorporierten Ländern Stormarn und Ditmarschen ausgesprochen. Das deutsche Reich kannte kein selbständiges Ditmarschen mehr, in der Matrikel des Reiches wurde es unter Holstein veranschlagt, die holsteinischen Fürsten nahmen gar bald die Gelegenheit wahr, sich darauf gegen die Ditmarscher vor Kaiser und Reich zu berufen.

V.

Die Angelegenheit Hans Fehrinks und Heinrich Funkes. Die Brüder Wiben Peters'.

Die Geschichte mit Wiben Peters hatte noch ein blutiges Nachspiel, bei dem die Brüder Wiben Peters', Barthold und Claus, zu Hadersleben

wohnhaft, nicht unbeteiligt gewesen zu sein scheinen. Im Jahr 1546 wurde der Stall eines Heider Bürgers Namens Reymers Wolders in Brand gesteckt, und infolge dessen brannten die sämtlichen Häuser an der Westseite des Marktes ab. Als Brandstifter gelang es einen gewissen Hans Fehrink aus Garding nebst zwei Knechten aus Ketelsbüttel und einem Jungen, der bei der Brandstiftung Wache gestanden hatte, in Wesselburen gefänglich einzuziehen. Bei der peinlichen Vernehmung durch den Henker beschuldigte nun Hans Fehrink sowohl einige holsteinische Beamte, den Ratmann Hans und den Bürgermeister Tytke Boleke zu Wilster, wie einige Einwohner Tönnings, ihn zu seiner Übelthat in Ditmarschen angestachelt zu haben. Unter den letzteren befand sich ein früherer Ditmarscher Hinrich Funke, jetzt Bürger zu Husum, welcher gegen das ausdrückliche Verbot der Achtundvierziger im Jahre 1543, „als der König die vielen Knechte hatte", bei Verlust Leibes und Gutes das Land zu verlassen, sofort aufgebrochen war und sich mit seinen Gütern heimlich entfernt hatte.[662] Die Ditmarscher verlangten deshalb von ihm 100 Mark lübsch Brüche und nahmen ihm, als er dieselben nicht bezahlen wollte, aus einem Schiffe auf der Eider für 1100 Thaler Güter weg. Funke hatte sich deshalb an seinen Landesherrn, den Herzog Adolf, gewandt, und dieser hatte schon zu verschiedenen Malen, aber bisher vergebens, den Versuch gemacht, die Ditmarscher zur Herausgabe der weggenommenen Güter zu bewegen. Jetzt wurde eben dieser Funke von den Ditmarschern beschuldigt, nicht nur den Fehrink und seine Helfershelfer durch Geld zu Mordbrennereien in Ditmarschen veranlaßt, sondern selbst zwei seiner Jungen mit allem Möglichen versehen, was zur Brandstiftung nöthig war, nach Ditmarschen geschickt zu haben. Ja Fehrink behauptete sogar in seiner Urgicht, d. h. dem nach der Folterung „ungenötigt" wiederholten Geständnis, am Stillfreitag auf dem Schlosse zu Gottorp gewesen zu sein und daselbst mit dem Drost Heinrich Ranzau, Wulf Pogwisch und Iwan Reventlow Unterredungen gehabt, auch von Wiben Peters' Bruder bestimmt gehört zu haben, daß Herzog Adolf 50 Mordbrenner angenommen habe, die es namentlich verstünden, Lunten in die Garben zu legen, so daß die Leute sich selbst das Feuer in die eigenen Häuser führen; außerdem habe er vernommen, daß der König in Kopenhagen eine Flotte von mehr als 10 Schiffen rüste, mit der er am künftigen Jakobitage in Ditmarschen einfallen wolle. Ebenso hatten Fehrinks Helfershelfer bekannt, daß sie von Funke zur Brandstiftung gedungen worden seien. Entrüstet über diese von den Verbrechern vorgebrachten Beschuldigungen hatte nun Herzog Adolf schon anfangs Juli einen seiner Räte nach Ditmarschen geschickt, um sich über die gemachten Bekenntnisse zu instruieren, und auch Abschriften von denselben erhalten, ebenso einen Aufschub der Vollstreckung des Urteils zuerst auf 8 Tage erlangt, welcher später auf 3 Wochen verlängert sein muß, denn erst am 24. Juli wurde dasselbe wirklich vollstreckt. Am Tage vorher waren zwei Räte (ihre Instruktion datiert vom 22. Juli auf Schloß Gottorp[663]) in Ditmarschen angekommen und hatten mit dem Achtundvierziger Johann Russe (dem bekannten ditmarsischen Historio-

graphen) in Lunden eine Unterredung gehabt, namentlich wegen des Scharfrichters (Deefhenkers), den sie in freiem Geleit mitgebracht hatten, um durch denselben die Angeklagten nochmals peinlich verhören zu lassen, damit es nicht heißen solle, die Ditmarscher hätten den gefangenen Fehrink durch ihren eigenen Scharfrichter so verhört, daß er nichts anderes habe aussagen dürfen, als sie selbst hätten haben und hören wollen. Nun war den Abgesandten aber doch bange geworden, daß die Ditmarscher diese Begleitung höchst übelnehmen und geradezu als Beschimpfung ansehen würden. Joh. Russe versprach auch freundlichst, freilich nicht ohne seine Bedenken zu äußern, die Sache in Heide zu ordnen. Am Sonnabend sollte Fehrinks Sache in der Landesversammlung entschieden werden; ein neues Verhör durch den holsteinischen Henker lehnten aber die Achtundvierziger mit der größten Entschiedenheit ab, ja sie erklärten, demselben, wenn er sich öffentlich zeige, das freie Geleit nicht halten zu wollen, selbst Drohungen ernstester Art mußten die herzoglichen Gesandten namentlich seitens des Achtundvierzigers Johann Holm aus Neuenkirchen anhören. Betreffs Fehrinks und seiner Genossen konnten die Gesandten nichts erlangen; nachdem die Angeklagten in offenem Ringe auf dem Marktplatze das peinliche Geständnis trotz ernstlicher Abmahnung und Widerlegung seitens der Holsteiner wiederholt hatten, wurden sie abgeführt, vor der Hamme[664] hingerichtet und ihre Köpfe auf Pfähle gesteckt. Es ist nun unzweifelhaft, daß die Aussagen der Verbrecher, soweit sie die Fürsten betrafen, erdichtet gewesen sind, wie der Rat Benedikt Bentzen auch wiederholt betont, daß, wenn sein Herr mit dem Lande Ditmarschen „in ungüde was to don hebben will", derselbe doch wahrlich nicht nötig habe, zu so unehrlichen, verräterischen Thaten und Stücken zu greifen. Auch wird den Ditmarschern wiederholt vorgehalten, wie man es sehr schwer empfunden habe, daß sie so schändliche und doch offenbar erfundene Anklagen in die Städte und Länder hätten erschallen lassen, wie zu Lübeck, Stade, Bremen, Lüneburg und anderswo. Der König spricht in einem Schreiben an seinen Bruder Johann seine Verwunderung darüber aus,[665] weshalb Fehrink so hartnäckig bei seiner Aussage geblieben sei, ebenso auch die beiden Knechte. Bei den letzteren mag es die Furcht vor weiterem Foltern gewesen sein, wie auch aus ihrem Bekenntnis offenbar hervorgeht;[666] bei Fehrink selbst stand die Sache wohl anders, er hatte die Aussage nun einmal gemacht, welche sein Verbrechen mit einem gewissen Nimbus umgab, und da er wußte, daß er doch nicht freikommen werde, blieb er dabei. Auch Rat Bentzen meinte,[667] er habe die Fürsten in seine Sache hineingezogen, damit, weil er doch nicht aus der Ditmarscher Hände kommen werde, sein Tod nicht ungerächt bleibe.

Was Funke und die beiden Peters anbetrifft, so hatten die Achtundvierziger in einem Antwortschreiben vom 21. August[668] an den Herzog Johann, der um einen nochmaligen Aufschub der Hinrichtung angehalten hatte, diese Bitte unter Hinweis auf das erneuerte Geständnis der Gefangenen abgeschlagen, ihrerseits aber unter Berufung auf frühere Verträge darum gebeten, die anderen Übelthäter Wiben Peters Barthold und seinen

Bruder Claus gefänglich einzuziehen, damit sie aufs schärfste bestraft werden könnten, zugleich auch sicheres Geleit nachgesucht, um, wenn es nötig sein sollte, einige der Ihrigen nach Hadersleben schicken zu können. Der Herzog war auch dem Verlangen der Achtundvierziger insoweit nachgekommen, daß er den Barthold unter Mitteilung des ihm zugegangenen Schreibens aufgefordert hatte,[669] sich zu rechtfertigen. Dieser hatte sich aber einfach auf das zu Rendsburg ergangene und seitens der kaiserlichen Kommissarien bestätigte Urteil berufen und sich über die durch die Ditmarscher an seinen Brüdern Wiben und Claus auf Helgoland verübte Gewaltthat bitter beschwert. Allerdings habe er sowohl Fehrink als Funke gekannt, mit beiden aber seit drei Jahren weder in mündlichem, noch schriftlichem Verkehr gestanden; übrigens erklärte er sich jederzeit dazu bereit, in der Stadt Hadersleben vor Gericht Rede zu stehen, wenn die Ditmarscher ihn und seinen Bruder daselbst belangen wollten. Der Herzog hatte infolge dessen die Festnahme Bartholds abgelehnt, sonst den Ditmarschern versprochen, falls sie die Sache weiter zu treiben beabsichtigten, ihnen gebührendes Recht zu teil werden zu lassen.

Auch die Funkesche Angelegenheit war von den herzoglichen Räten in Heide wieder aufgenommen[670] und von den Ditmarschern Schadenersatz wie Erledigung der Sache vor dem zuständigen Gericht im Eiderstedtischen oder in Stapelholm verlangt worden. Die Ditmarscher lehnten aber ihr Erscheinen auf einer solchen Tagsatzung unter Hinweis darauf, daß ihre Abgeordneten in Rendsburg thätlichen Angriffen ausgesetzt gewesen seien, ab; außerdem machten sie geltend, daß die Wegnahme der Funkeschen Güter garnicht im Gebiet des Herzogs erfolgt sei, indem das Schiff hart am ditmarsischen Ufer gelegen habe, der halbe Eiderstrom aber ihnen gehöre. Im übrigen seien sie jederzeit erbötig, über diese und alle anderen Gebrechen zwischen dem Lande Ditmarschen und den Fürstentümern zu gelegener Malstätte, wie auf dem Kuckswall oder wo es sonst beschlossen werde, Tageleistung zu halten, aber wegen eines so ehrlosen Schelmes wie Funke allein würden sie nicht erscheinen; „dat scholde uns man entlich affgesecht syn," berichtet der eine der Gesandten Hermann Wyge.[671]

König Christian, der überhaupt nichts weniger als kriegslustig war, hatte offenbar keine Lust dazu, wegen dieser Sache mit den Ditmarschern ernstlich anzubinden; in einem Schreiben an diese vom 18. Sept. 1546 dat. Ebelholt,[672] welches die Herzöge übrigens mitunterzeichnet haben, spricht er allerdings seine Verwunderung darüber aus, daß die Ditmarscher auf das Verlangen der Fürsten, den Fehrink nochmals verhören zu lassen, nicht eingegangen seien, und bittet ernstlich, ditmarsischerseits dafür zu sorgen, daß man ihnen nicht ferner solche Schmach und Schande zur Last lege, auch die Erledigung der Funkeschen Sache wird den Ditmarschern aufs neue ans Herz gelegt; aber in dem Begleitschreiben, welches der König mit diesem Schreiben an seinen Bruder, von dem Tage nachher, dem 9. September, datiert,[673] abschickt, heißt es, er wünsche, daß Funke zu Recht gestellt werde, indem es nicht gelegen sei, um einer solchen Privatsache willen sich Beschwerden auf den Hals zu laden; wenn freilich die

Ditmarscher in Zukunft ihre Schmähungen nicht lassen würden, müsse man allerdings verfahren, wie es sich gebühre und notwendig sei.

Im Jahre 1550 schwebte die Angelegenheit mit Funke noch, wie aus dem Bericht von einer Tagfahrt mit den Ditmarschern auf dem Kuckswall vom 25. Juni 1550 (produciert Margeby d. 22. Juli) hervorgeht.[674] An diesem Tage waren denn auch 8 ditmarsische Abgesandte mit den königlichen und fürstlichen Räten am Kuckswall zusammengekommen und hatten die Erklärung abgegeben, obwohl es billig gewesen wäre, daß dergleichen Privatangelegenheiten vorher vor dem niederen Gericht abgemacht worden wären, seien sie doch bereit, damit zwischen den beiden Ländern beständiger Frieden und gute Nachbarschaft erhalten bleibe, zu dulden, daß die Funkesche Angelegenheit miterledigt werde. Als nun aber Funke seine Klage schriftlich einreichte, erklärten die Ditmarscher dies für unstatthaft und bestanden darauf, daß nur mündlich verhandelt werde, und so verlief auch diese Zusammenkunft wieder ohne Resultat. Deshalb gab Herzog Johann dem Ritter Iwan Reventlow Befehl, auf alle ditmarsischen Güter, welche sich in den herzoglichen Landen befänden, Beschlag zu legen. Dieser gehorchte dem Gebot seines Landesherrn nur ungern, weil er weitere Zwistigkeiten mit den Ditmarschern fürchtete, indessen gaben die letzteren doch endlich nach; unter dem 20. Juni 1551 berichtet Iwan seinem Herrn, daß die Schiffe der herzoglichen Unterthanen von den Ditmarschern zurückgegeben worden seien, und daß die Sache damit in Ordnung sei.[675]

Dritter Abschnitt.

Die Eroberung Ditmarschens im Jahre 1559.

I.

Herzog Adolf und König Christian III. in ihrem Verhältnis zu den Ditmarschern.

Wenn auch keineswegs anzunehmen ist, daß Herzog Adolf solcher Mittel gegen die Ditmarscher sich zu bedienen je willens gewesen ist, wie diese in ihrem leichtgläubigen Unmute anzunehmen geneigt waren, so ist es doch auf der anderen Seite unzweifelhaft, daß derselbe sich mit steten Rachegedanken gegen die Ditmarscher getragen hat, die ihn unkluger Weise immer aufs neue gereizt hatten. Herzog Adolf war als ein kriegerischer Herr bekannt, noch in seinen jungen Jahren hatte er sich an den Hof

Karls V. begeben und dort im Kriegswesen ausgebildet, so daß er bereits in seinem 16. Lebensjahr für fähig gehalten wurde, ein Heer zu kommandieren.[676] Überdies hatte man ihn dort wegen der seinem Hause von den Ditmarschern angethanen Schmach wiederholt gehänselt, so daß er schon lange Lust gehabt hatte, sich an diesen dafür zu rächen.[677] Im Jahr 1548 begab er sich wieder zu Kaiser Karl nach Brüssel und trat förmlich in dessen Kriegsdienst ein, bewirkte auch in demselben Jahre, daß er nebst seinen Brüdern Christian und Johann nicht bloß mit Holstein und Stormarn, sondern auch mit Ditmarschen belehnt wurde (am 5. October 1548).[678] So kam er i. J. 1552 mit den kriegerischesten Gedanken gegen die Ditmarscher erfüllt zurück. Und in diesem Vorsatz wurde er namentlich durch seinen Kanzler Adam Tratziger, welchen Reimer Kock als einen wilden und hoffärtigen Menschen schildert, bestärkt, denn dieser legte ihm einen förmlichen Plan zur Eroberung des Landes vor, den er ausgearbeitet hatte.[679] Nachdem er zuerst die Vorteile auseinandergesetzt hat, welche die Eroberung Ditmarschens überhaupt mit sich bringen werde (darunter, daß diese den Herzog zum Herrn über die Elbe machen, und daß das Land dem Herzog bei einem Kriege mit Dänemark*) von größtem Nutzen sein werde), zeigt der Kanzler, was für Rechte der Herzog auf Ditmarschen geltend machen könne. Er beweist, daß das Erzstift Bremen niemals in possessione superioritatis über Ditmarschen gewesen sei, da das Volk selbst die Majestätsgerechtigkeit ausübe, und bezeichnet die Gewaltthätigkeiten der Ditmarscher auf Helgoland als die beste Veranlassung, welche der Herzog benutzen könne, indem er die Sache bei dem Reichskammergericht anhängig mache, von welchem jene wegen Landfriedensbruches verurteilt werden müßten. Die Frage, ob der Herzog ohne seine Brüder die Eroberung unternehmen dürfe, bejaht Tratziger, indem derselbe berechtigt sei, seinen Vorteil zu verfolgen, wo er könne, sei es mit seinen Brüdern, sei es ohne sie, da er als mit Ditmarschen belehnter Herr das Recht habe, sein Lehen zu suchen, so gut er könne. 6000 Mann zu Fuß und 2000 zu Roß, außer des Herzogs eigenem Adel und Unterthanen, seien vollständig genug, Ditmarschen zu bezwingen, welches nicht nur von der Geestseite, sondern auch von der Elbe aus angegriffen werden müsse, wo die Hafenplätze erobert und verschanzt werden müßten. Man erinnert sich, daß dies schon der Plan Christians I. gewesen war. Kriegsvölker waren aber gerade damals leicht zu haben, weil solche nach der vergeblichen Belagerung von Metz durch Karl V. entlassen worden waren. Dennoch konnte sich Herzog Adolf nicht entschließen, allein gegen die Ditmarscher vorzugehen, seine Brüder, namentlich den König Christian, ver-

---

*) Im Jahre 1547 war ein ernstes Zerwürfnis zwischen dem König und seinen Brüdern ausgebrochen, indem ersterer die Belehnung mit Schleswig nach Lehnsrecht verlangte, was die letzteren verweigerten, indem sie geltend machten, daß die Belehnung mit dem Herzogtum stets eine freie gewesen sei. Als die Sache auf einer Versammlung zu Kolding zum Austrag gebracht werden sollte, verließen die Herzöge plötzlich das königliche Hoflager. Der König rüstete sogar ein Heer, aber es kam nicht zum Kriege. (Vgl. Waitz a. O. II. 303).

mochte er aber nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen zu bewegen. So wenig freundlich dieser sonst gegen die Ditmarscher gesinnt war, so daß er sich oft mit Entrüstung über ihren Stolz und unbeugsamen Übermut ausließ,[680] wollte er es doch lieber seinem Nachfolger überlassen, die Erinnerung an die Verluste seines Vetters und Vaterbruders zu tilgen, und hielt fest an den Versicherungen, welche er selbst i. J. 1523 den Ditmarschern in Ansehung seiner auf seine ganze Lebenszeit gegeben hatte. Da der Herzog aber wegen der Unzulänglichkeit seiner Geldmittel es für unthunlich erachtete, auf eigene Faust den Krieg anzufangen, sah er sich dazu genötigt, die Ausführung seiner Pläne aufzuschieben und das ihm so verhaßte Volk vorläufig in Ruhe zu lassen. Er mußte sich damit begnügen, den Feind stets im Auge zu behalten, bis die Umstände es ihm erlauben würden, seine Rachegedanken zur Ausführung zu bringen. Ja es wird erzählt, daß er das Auskundschaften persönlich besorgt habe. Im J. 1552 begab er sich, natürlich unter falschem Namen, nach Ditmarschen und erforschte das Land ohne erkannt zu werden. Nachher wurde die Sache aber doch ruchbar, und es entstand unter den Ditmarschern große Entrüstung, welche sich in bitteren Worten Luft machte, die dem Herzog hinterbracht wurden und seinen Haß natürlich noch steigerten; der holsteinische Adel vor allem ließ es nicht daran fehlen, die feindselige Stimmung des Herzogs noch zu verschärfen.[681]

Wenn nun aber der Herzog, dem augenblicklichen Zwang der Umstände nachgebend, sich vorläufig ruhig verhielt, so suchten die Ditmarscher doch schon bei Zeiten, sich für alle Fälle zu sichern. Sie schickten deshalb Bevollmächtigte nach Bremen an den Erzbischof mit der Bitte,[682] bei dem Kaiser eine Bestätigung ihrer Privilegien zu erwirken, wodurch sie den Prätensionen des Holsteiners entgegentreten wollten. Der Erzbischof bat auch den Kaiser Karl V. wiederholt selbst um die Belehnung mit Ditmarschen,[683] ja um gnädige Verleihung des Titels eines Herzogs oder Grafen von Ditmarschen, indem er geltend machte, daß seine Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Bremen und er selbst solches Land von dem Kaiser und dessen Vorfahren am Reich neben ihren anderen Ländern zu Lehen empfangen und als ein freies Land, welches sonst keinen Herrn oder ordentlich Regiment habe, bis auf diese Stunde innegehabt hätten. Wir erfahren aber nichts davon, daß der Kaiser, welcher die holsteinischen Herrn ja auch schon wiederholt mit Ditmarschen belehnt hatte, irgendwie auf das Gesuch des Erzbischofs Rücksicht genommen hat. Auch mit dem Grafen Otto von Schauenburg suchten die Ditmarscher sich auf guten Fuß zu stellen, wie aus einem Schreiben desselben dat. Schloß Stadthagen vom 12. August 1553 hervorgeht,[684] in welchem er den Ditmarschern, welche zur Unterhaltung der durch Elmshorn führenden Steinstraße „aus sonderlichem nachbarlichen Willen, nicht aus Pflicht", 110 Joachimsthaler hergegeben hatten, aus Dankbarkeit verspricht, daß sie hinfort zu ewigen Zeiten in seiner Herrschaft diesseits der Elbe mit keiner Beschwerung an Zöllen, Weg- und Steggelde mehr, als von altersher gebräuchlich gewesen, belastet werden, sondern von dem allen in Ewigkeit frei sein sollen.

Über die Stimmung des Herzogs Adolf gegen die Ditmarscher giebt uns ein aus dem Jahre 1557 erhaltener Briefwechsel zwischen ihm und dem König Christian nähere Auskunft. Die Ditmarscher hatten sich bei dem Könige über Belastung mit Zöllen im Amte Steinburg, welche den bestehenden Verträgen zuwider seien, beschwert, und deshalb hatte sich derselbe unter dem 20. Januar 1557 [685] an seinen Bruder Adolf mit der Bitte gewandt, die bestehenden Verträge, welche auf Schloß Gottorp aufbewahrt sein müßten, nachsehen zu lassen und dann zur Schlichtung der Streitigkeiten, „damit ihnen kein böser Name gemacht werden möge", eine Tagsatzung mit den Ditmarschern anzuberaumen. Hierauf antwortete Herzog Adolf aber unter dem 6. Februar [686] ablehnend, indem er daran erinnerte, mit welcher „Unbescheidenheit, Schimpf und Verkleinerung" ihrer Räte die Ditmarscher auf dem Kuckswall sich betragen hätten, wie sie wider den Landfrieden und die Verträge, auf welche sie sich jetzt beriefen, in Helgoland eingefallen seien, wodurch sie sich doch eben derselben verlustig gemacht hätten. Außerdem führt der Herzog noch eine große Anzahl anderer Rechtsverletzungen seitens der Ditmarscher auf,*) so daß er keineswegs geneigt sei, sich in weitere Unterhandlungen mit ihnen einzulassen.

Der König giebt in seinem Antwortschreiben vom 13. März [687] zu, daß die Handlungen der Ditmarscher allerdings nicht immer richtig seien, er selbst habe ja auch die Absicht gehabt, wegen der Helgoländer Angelegenheit bei dem kaiserlichen Kammergericht klagbar zu werden, habe aber davon Abstand genommen, weil die Rechtsgelehrten ihm seiner Erbgerechtigkeit auf Ditmarschen wegen davon abgeraten hätten. Deshalb findet der König es bedenklich, den Ditmarschern das geforderte Recht abzuschlagen, und erklärt sich dazu bereit, die Sachen mit ihnen gerichtlich zu verhandeln, damit der Friede erhalten und „die Sache bis zu ihrer Zeit hingeschlieft werde". Herzog Adolf gab denn, wenn auch ungern, seine Zustimmung dazu, aber schon am 17. Mai [688] erneuerte er seine Beschwerden über die Ditmarscher bei seinem Bruder, indem er erwartet habe, daß diese sich doch während dieser Zeit fernerer Gewaltthätigkeiten und Verletzungen des Landfriedens enthalten würden. Dem sei aber nicht so.

*) Der Herzog beschwert sich namentlich darüber, daß die Ditmarscher einem gewissen Ferschefeld aus Husum ohne allen Fug und Recht das Seine genommen und trotz ergangenen richterlichen Urteilspruches keinen Ersatz geleistet hätten. Deshalb habe Ferschefeld sich selbst Recht zu verschaffen gesucht, was der Herzog allerdings mißbilligt, auch erklärt er, daß er ihn deshalb zu gebührender Strafe habe heranziehen wollen, seiner aber nicht habe habhaft werden können. Ferschefeld muß es allerdings toll genug getrieben haben, denn in einem Schreiben an den Herzog Johann (Michelsen ditm. Urk. p. 177) beschweren sich die Ditmarscher nicht allein darüber, daß Ferschefeld, welcher bei Otto v. Sehestedt zu Koehoevede und bei Paul Ranzau zu Nyendorpe gehaust und gepflegt werde, ditmarsische und lübsche Güter plündere und raube, sondern daß er von Stapelholm aus selbsechs über die Eider gekommen und in ein Haus eingebrochen sei, den Wirt gebunden, die Frau ermordet, Knecht und Magd schwer verwundet habe, weil er an einen Ditmarscher Johann Sweken zu Lunden eine Forderung zu haben glaube, obwohl derselbe ihm angeboten, ihm auf der Malstatt zum Kuckswalle Rede und Antwort zu stehen.

Als fünf Unterthanen des Herzogs, welche ihre Ochsen westwärts verkauft, der Unsicherheit der Häfen halber ihren Weg durch Ditmarschen genommen hätten, um nach Hause zu kehren, seien sie eine halbe Meile jenseits Lunden, ohne sich dessen zu versehen und irgend eine Veranlassung dazu gegeben zu haben, von 30 — 40 Bauern überfallen und ihres Geldes und zweier Gewehre beraubt worden. Als Grund hätten die Ditmarscher angegeben, daß dem Lundner Boldes Johann Bolt sein Schiff und seine Güter in des Herzogs Land weggenommen worden seien und noch festgehalten würden, auch seien die Ochsen eines anderen Ditmarschers in Husum arrestiert worden. Aber das Schiff sei in Eiderstedt gestrandet, und nach Eiderstedter Landrecht, wie solches auch von dem Rat der drei Lande entschieden worden sei, gehörten nach dem Strandrecht zwei Drittel dem Landesherrn und ein Drittel den Bergern, und demgemäß sei verfahren worden. Was aber die angehaltenen Ochsen betreffe, so habe der Besitzer derselben den Zoll zu Husum vorsätzlich „vertrieben", und deshalb seien sie rechtlich dem Landesherrn verfallen. Trotzdem seien die Verweser des Landes Ditmarschen aufgefordert worden, dem mit Boie Johannsen und Adhärenten abgeschlossenen Vertrage Genüge zu leisten, worauf die Ochsen wieder herausgegeben werden sollten; das hätten jene aber nicht gewollt. Außerdem seien sie mit einem mit Reth beladenen Schiffe vor der Tilenburg, wo alle fremden Schiffe Zoll bezahlen müßten, vorbeigefahren, worauf der Zöllner das Schiff angehalten, aber zugleich erklärt habe, wenn der Schiffer Bürgen stellen wolle, daß er bis Michaelis den Zoll bezahlen werde, das Schiff passieren lassen zu wollen. Hierauf sei der Schiffer aber nicht eingegangen, und die Ditmarscher seien ihrer verkehrten Art und Gewohnheit nach 700 Mann stark aus ihrem Lande gefallen, hätten das Schiff gewaltsam aus des Herzogs Strom und Landeshoheit hinweggenommen, auch den Zöllner in seinem Hause aufgesucht, um ihm den Zoll nach ihrer Weise zu entrichten. Und anstatt sich zu rechtfertigen, verleumdeten diese noch obendrein die fürstliche Ehre. Denn es habe sich vor kurzem begeben, daß die Verweser des Landes einen Knaben, genannt Rohwedder, „in das Land bekommen," welcher von dem Herzog ausgesagt habe, daß er vergangenen Umschlag in der Kieler Kirche mit 10—12 Männern gewesen sei und mit denselben bei verschlossenen Thüren verhandelt habe, daß sie in Ditmarschen brennen sollten. Der Knabe habe solches in einem Stuhl, in welchen er sich versteckt, mit angehört. Hierauf hin hätten die Ditmarscher auch einen armen Menschen hinrichten lassen. Obwohl der Herzog aber zweimal das Bekenntnis des Knaben habe fordern lassen, hätten die Ditmarscher dasselbe doch beharrlich verweigert. Deshalb bittet er den König, ihn mit Rat, Hülfe und Trost gegen die mutwilligen Leute nicht zu verlassen.

Der König zeigte sich aber entschlossen, den Frieden mit den Ditmarschern aufrecht zu erhalten, und wenn er auch die fortwährenden Übergriffe und Feindseligkeiten derselben beklagt, so erklärt er doch dem Herzog unter dem 25. Mai aufs bestimmteste,[689] daß er nicht gestatten werde, daß auf das Drittel von Ditmarschen, welches ihm gehöre, ein Angriff

gemacht werde. Der Krieg sei zweifelhaften Ausganges, man müsse vor allen Dingen die rechten Mittel dazu haben. Deshalb sei es ratsamer, die Sache auf dem Wege Rechtens zu verfolgen, auch schlägt er vor, die Städte Lübeck und Hamburg in den Handel mit hineinzuziehen. Aber der Herzog verweigerte seine Einwilligung hierzu, untersagte den Ditmarschern in seinen Landen jeden Handel und Wandel und ließ längs der Eider Tag und Nacht Wache halten. Deshalb beklagten sich die Achtundvierziger in einem Schreiben vom 29. Juni [690] bei dem König darüber, daß sie für Übelthäter und Mordbrenner gehalten würden, und versicherten, daß ihnen von bemeldeten Freveln nichts bewußt sei, wie daß sie nichts lieber sehen und hören möchten als den heiligen Frieden, und baten deshalb den König um Fürsprache bei seinem Bruder. In seinem Antwortschreiben vom 9. Juli [691] versprach der König auch, nochmals versuchen zu wollen, ob er seinen Bruder bereden könne, die Sache in Güte verhandeln zu lassen, aber Herzog Adolf beharrte bei seiner feindseligen Gesinnung und wies jeden Versuch, ihn zu Verhandlungen mit den Ditmarschern zu bestimmen, mit Entschiedenheit zurück. Auch zwischen den Hamburgern und Ditmarschern haben damals Verhandlungen stattgefunden. [692] Mochte die Schuld dieser Zerwürfnisse nun auch nicht allein auf seiten der letzteren liegen, so sagt doch selbst der Lübecker Chronist Reimer Kock, [693] bei welchem man doch gewiß nicht eine Parteinahme gegen die Ditmarscher voraussetzen darf, sie seien damals mutwillig geworden gegen Gott und Menschen, so daß kein Recht mehr bei ihnen erfunden worden sei. Wenn aber die Prediger ihr böses Treiben und ihren Übermut in ihren Predigten zu strafen angefangen, hätten sie dieselben aus dem Lande gejagt oder totgeschlagen; sie hätten auch nicht mehr nach ihrer eigenen Obrigkeit, den Achtundvierzigern, gefragt, kein Fremder habe bei ihnen mehr Recht bekommen können.

Namentlich der Meldorfer Superintendent Heinrich Schmedenstedt [694] war es, der, ein gewaltiger Eiferer vor dem Herrn, gegen solches Wesen nach der Weise eines Propheten des alten Bundes einschreiten zu müssen glaubte. Er brandmarkte öffentlich in seinen Predigten die falschen Eide und Totschlägereien und andere Gebrechen [695] und nahm keinen Anstand, selbst den Achtundvierzigern den Vorwurf zu machen, daß sie solches duldeten und Geld dafür nähmen, und drohte, daß Gott sie mit Krieg und anderen wohlverdienten Strafen heimsuchen werde, wozu er die Herren von Holstein gebrauchen und dem Lande noch andere Feinde erwecken werde. Er wurde deshalb von den Achtundvierzigern gerichtlich belangt und suspendiert, die Landesversammlung aber, an welche Schmedenstedt appellierte, hob das Urteil der Achtundvierziger auf. Deshalb verboten die letzteren bei 40 Mark, sich an dem Mann zu vergreifen. Das loyale Verhalten der Achtundvierziger ist bemerkenswert, dennoch wurde dem Pastor geraten, dem Ding nicht zu trauen, er verließ auch das Land und begab sich nach Holstein.

II.

Die Rüstungen Herzog Adolfs, des Königs Friedrich und des Herzogs Johann.

So lange König Christian lebte, welcher zu sagen pflegte, die Kriege hätten meistenteils keine anderen Ursachen, als eine Hand voll Hoffart,[696] sah sich Herzog Adolf außer stande, seine Absichten gegen Ditmarschen zu verwirklichen, aber am 1. Januar 1559 ward der König zu seinen Vätern versammelt, ihm folgte sein Sohn Friedrich II., und nun war es nicht schwer zu mutmaßen,[697] daß die berufene Weissagung, welche den Ditmarschern im Jahre vorher durch ihre Prediger geworden war, in baldige Erfüllung gehen werde. Schon als Herzog Adolf erfuhr, daß das Lebensende seines Bruders nahe sei, war er entschlossen, die lange gehegten Kriegspläne nun ins Werk zu setzen; kaum hatte er die Todesnachricht erhalten, begab er sich schleunigst nach Kiel und brachte eine namhafte Summe Geldes zusammen, ohne daß man wußte, zu welchem Zweck dieselbe bestimmt sei. Sofort suchte er auch Verbündete zu gewinnen und fand einen solchen ohne weitere Vermittlung an dem Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher bereitwillig auf Adolfs Pläne einging. Auch seine Stellung als Oberster des niedersächsischen Kreises wußte Herzog Adolf zur Verwirklichung seiner Pläne auszubeuten;[698] auf einer Versammlung der Stände des Kreises, welche anfangs März zu Hamburg stattfand, wurde auf seine Veranlassung beschlossen, daß Christoph von Wrisberg zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Kreise Truppen werben solle, denn da der Krieg zwischen Frankreich und Spanien noch nicht zu Ende sei, auch der Kaiser gegen die Türken einen stattlichen Haufen bedürfen werde und die livländischen Stände gegen den Russen Truppen sammelten, so stehe zu befürchten, daß die erfahrensten Kriegsleute sich in fremde Dienste begeben und dem Kreise dadurch Mangel entstehen werde, deshalb sollten zu den drei bereits angenommenen Hauptleuten noch sieben andere und etliche Rittmeister zwei Monate lang in Wartegeld genommen werden, ob das Kriegsvolk in Burgundien, Frankreich, Ungarn und Livland sich inzwischen verlaufen werde. So schreiben am 11. März die Lübecker an die Hamburger und fügen hinzu, daß ihnen betreffs dieser Rüstungen allerhand bedenkliche Kunde gekommen sei, sie bitten deshalb, bei Dr. Adam sich des Näheren zu erkundigen und ihnen dann mitzuteilen. Was das aber für bedenkliche Kunde gewesen sein mag, können wir einem Liede, welches damals gesungen wurde, entnehmen, in dem es heißt:

„Ditmarschen wollen wir winnen,
„Mit Lübeck wollen wirs beginnen,
„Hamburg, das soll uns nicht entstehn,
Lüneborgh soll uns in die Hand gehn.[699]

Die Stellung des Herzogs als Kreisobersten trug aber nicht wenig dazu bei, den benachbarten Fürsten jeden Argwohn wegen der Rüstungen zu benehmen; bald hieß es, dieselben gälten dem Herzog von Lothringen, welcher noch immer wegen seiner Mutter, der Tochter Christians II.,

Ansprüche auf dessen Erbe erhob, bald, daß er den König Philipp II. von Spanien gegen den König von Frankreich unterstützen wolle. Den Ditmarschern entgingen diese Rüstungen des Herzogs natürlich nicht, sie verfolgten dieselben mit der größten Aufmerksamkeit und Unruhe und wandten sich deshalb vor allem an die befreundeten Städte [700] und baten diese, da sie gewarnt seien, „daß heimliche Praktiken und Anschläge gegen sie im Werke seien", wenn sie etwas von solchen erfahren sollten, es ungesäumt auf ihre Kosten ihnen zu melden und zugleich mitzuteilen, auf welchen Beistand sie im Fall der Not rechnen könnten. Zugleich übersandten sie ein öffentliches Pönalmandat, [701] durch welches sie ihre „Landsaten" zu Land, Haus und Leuten forderten. Ebenso wandten sie sich an ihren Landesherrn in Bremen, welcher wohl schon selbst auf die stattfindenden Truppenansammlungen aufmerksam geworden war und auch in Erfahrung gebracht hatte, daß auf den kommenden 23. April vier Regimenter Fußknechte und 2000 Pferde zu Bardewiek zusammenkommen sollten. [702] Er teilte deshalb dem Herzog (am 11. April) seine Besorgnisse darüber brieflich mit, da derselbe als Kreisoberster doch davon unterrichtet sein müsse, und sprach sein Befremden über solche Werbungen aus, da die Könige von Spanien und Frankreich Frieden mit einander geschlossen hätten und er nicht wisse, was für Ursache zu Kriegsrüstungen sonst im niedersächsischen Kreise vorhanden sei. Zugleich fügte er hinzu, daß die Ditmarscher, Unterthanen des Erzstiftes, ihm ihre Besorgnis mitgeteilt hätten, daß diese Rüstungen ihnen gälten, da der Herzog auch seinen Unterthanen jeden Handelsverkehr mit ihnen verboten habe. Er könne dem freilich keinen Glauben schenken und bitte deshalb freundlichst, daß der Herzog sich jedes feindlichen Vorgehens gegen Ditmarschen enthalten möge, da viel Unrat und Unglück aus Kleinem erwachsen könne. Hierauf antwortete der Herzog in einem Schreiben an seinen lieben Oheim und Schwager vom 15. April, [703] daß ihm von solcher Heeresansammlung nichts bewußt sei, daß er allerdings etliches Kriegsvolk geworben habe, weil er sich mit einigen ausländischen Potentaten, aber keinem gehorsamen (!) Stande des Reiches zuwider eingelassen habe, und bat den Erzbischof, dem unbedeutenden Kriegshaufen den Durchzug durch das Erzstift nicht zu versagen, da derselbe sich freundlich gegen jedermann erweisen, auch alles bezahlen werde. Was die Ditmarscher anlange, so sei es allerdings richtig, daß sie ihm unlängst Ursache gegeben hätten, sie zu bekriegen, er habe aber die Lust dazu nach seiner Gewohnheit mit Sanftmut überwunden und beabsichtige nicht, etwas gegen dieselben vorzunehmen, was dem kaiserlichen Landfrieden und des heiligen Römischen Reiches Ordnung zuwider sei. Ähnliche gleißnerische Versicherungen hatte auch der Herzog Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg, in dessen Gebiet Bardewiek lag, und der Erzbischof von Magdeburg, dessen Bruder, von Herzog Adolf erhalten, [704] mit der Bitte, den Durchzug durch ihr Land und die Überfahrt über die Elbe zu gestatten. Ebenso wandte sich auch der in Herzog Adolfs Diensten stehende Oberst vom Wolde und der Graf Anton von Oldenburg an den Erzbischof mit der Bitte, nicht nur den geworbenen

Mannschaften den Durchzug durch das Erzstift, sondern auch Werbungen in diesem selbst, welche der Erzbischof verboten hatte, zu gestatten.[705] Auf die wiederholten Versicherungen des Herzogs hin gab dieser denn auch von Verden aus unter dem 21. April[706] die Erlaubnis dazu und gestattete später am 11. Mai auch den königlichen Truppen den Durchzug durch sein Gebiet. Ob er freilich den Versicherungen des Herzogs und später auch König Friedrichs (vom 1. Mai) wirklich Glauben geschenkt und sich so hat hintergehen lassen, oder ob er der Zuversicht gewesen ist, die Ditmarscher würden sich wohl, wie früher so auch dieses Mal, selbst einer Mehrzahl von Feinden erwehren können, oder ob er denselben am Ende eine Demütigung gegönnt hat, wer vermag darüber eine bestimmte Auskunft zu geben? Soviel ist gewiß, daß der Erzbischof unmöglich vergessen haben konnte, wie die Ditmarscher im Jahre 1552 die Stände des Erzstiftes trotz ihres dringenden Ansuchens bei dem Einfall des Grafen Mansfeld im Alten Lande im stich gelassen hatten.

Bis dahin waren die Rüstungen Herzog Adolfs möglichst geheim betrieben worden, er hatte offenbar im Sinn, den Zug gegen Ditmarschen allein zu unternehmen, vielleicht fürchtete er auch, bei seinen Plänen seitens des, übrigens noch nicht gekrönten, Königs Friedrich II., dem der sterbende Vater die Erhaltung des Friedens dringend anempfohlen hatte,[707] wie seines Bruders Widerstand zu finden, jedenfalls hatte er den Zweck seiner Rüstungen möglichst zu verheimlichen gesucht, obwohl er bereits seit dem 13. April die Eidergrenze mit Posten besetzt hatte.[708] Indessen waren die Absichten des Herzogs dem wachsamen Auge des königlichen Statthalters in Holstein und Amtmannes auf Segeberg Heinrich Ranzau nicht entgangen.[709] Sobald dieser sich Gewißheit darüber verschafft hatte, meldete er es nicht nur dem Könige, sondern auch seinem Vater, dem alten Johann Ranzau, der nach einem thatenreichen Leben sein Alter in Ruhe zu genießen gedachte. Dieser schrieb denn auch ungesäumt an den Herzog und stellte ihm die Gefahren und Schwierigkeiten vor, denen er sich aussetze, wenn er einen solchen Krieg allein unternehme, und warnte vor den Zerwürfnissen, welche er in seiner eigenen Familie dadurch hervorrufen werde.[710] Deshalb sandte Herzog Adolf auf Begehren Heinrich Ranzaus seinen Rat Bertram Sehstedt, einen klugen, wohlmeinenden Mann, Ranzaus Schwager, zu dem alten Ritter, nicht nur um die Pläne des Herzogs in ein besseres Licht zu setzen, sondern auch um seinen Schwager an ein Versprechen zu erinnern, welches er früher dem Herzog gegeben hatte, daß er selbst mit nach Ditmarschen ziehen wolle. Aber der derbe Alte gab zur Antwort, da der Herzog ihn nicht zu Rate gezogen und auch noch neulich zu Bothkamp, wo er bei seinem Enkel Gevatter gestanden, ganz andere Absichten kundgegeben habe, so möchte er nun auch mit seinen Sachen allein raten. Ohne des Königs und Herzog Johanns Teilnahme oder Einwilligung wollte der alte Ranzau sich überhaupt nicht in die Sache einlassen, da er diese ebenso wie den Herzog Adolf als seine Herren anerkenne. Wenn freilich alle drei den Krieg mit gemeinsamen Mitteln unternehmen wollten, dann werde er sein Versprechen nicht vergessen,

sondern mit Rat und That zu ihren Diensten stehen. Auf Verlangen Sehstedts stellte Ranzau diese seine Antwort sogar schriftlich aus, sonst mußte jener unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren.[711]

Heinrich Ranzau hatte inzwischen auch den Schwager des Königs, den Kurfürsten August von Sachsen, von den Plänen Herzog Adolfs in Kenntnis gesetzt. Mit seinem Vater und dem deutschen Kanzler des Königs, dem Lübecker Bischof Andreas Barby, beriet er auch insgeheim, was zum besten des Königs vorzunehmen sei, und alle drei waren darin einig, daß man, ohne zu säumen und ohne die Befehle des Königs erst abzuwarten, Kriegsvolk zusammenziehen und sich der königlichen Schlösser in Holstein versichern müsse. Als der König nun durch seinen Statthalter über die Rüstungen des Herzogs Nachricht erhalten hatte, ließ er bei diesem in freundschaftlicher Weise über den Zweck derselben vorfragen, erhielt aber eine ausweichende Antwort. Der Herzog räumte ein, daß er allerdings beabsichtige, an den Ditmarschern wegen der Feindseligkeiten, denen seine Lande täglich ausgesetzt seien, Rache zu nehmen, fügte aber hinzu, daß die Furcht derselben, die augenblicklichen Rüstungen gälten ihnen, unbegründet sei. Da gab auch der König Befehl, geübtes Kriegsvolk zusammenzuziehen, und Claus Ranzau erhielt die Weisung, daß die „Landsaaterne" in beiden Herzogtümern sich fertig halten sollten, in voller Rüstung zu erscheinen, wenn das Aufgebot ergehe, auch sollte Krempe stark befestigt werden. Desgleichen fing Herzog Johann an zu rüsten; Otto von Tinen meldet dem Herzog unter dem 21. April,[712] daß Tondern in Verteidigungszustand gesetzt sei und mit dem Aufgebot in allen Harden schleunigst vorgegangen werden solle. Nicht weniger aufmerksam auf die Maßnahmen des Herzogs waren die Städte Hamburg und Lübeck im Interesse der Ditmarscher.[713] Sie ließen im Verein mit der Stadt Lüneburg bei dem Kanzler Barby (denn dem Statthalter des Königs, welcher mit dem Herzog Adolf zusammen erzogen war und mit diesem sich am kaiserlichen Hofe aufgehalten hatte, trauten sie nicht) anfragen, ob die Rüstungen des Herzogs mit Vorwissen und Willen des Königs geschähen, erhielten aber die beruhigende Versicherung, daß der König von dem allen nichts wisse, daß sie an diesem aber einen allezeit freundlich gesinnten Nachbar haben würden. So schien der beabsichtigte Krieg gegen die Ditmarscher schon in eine Fehde zwischen den fürstlichen Verwandten hinauslaufen zu wollen, da sah Herzog Adolf endlich ein, daß seinem Vorhaben sich größere Hindernisse, als er erwartet hatte, entgegenstellten, und gab es auf, den Krieg gegen die Ditmarscher auf eigene Hand führen zu wollen. Deshalb schickte er Bertram Sehstedt noch einmal zu Johann Ranzau. Auf einer Zusammenkunft zu Bordesholm gab denn ersterer auch die Erklärung ab, sein Herr habe Ranzaus Rat wohl überlegt und den König wie den Herzog Johann zur Teilnahme an dem Krieg gegen die Ditmarscher aufgefordert und um eine Zusammenkunft gebeten. Die beiden Herren hatten Mittwoch oder Donnerstag, den 26. oder 27. April, zu Flensburg oder Rendsburg dazu bestimmt, aber Herzog Adolf schrieb am 23. d. Monats,[714] daß in seinem Amte Trittau und dem Herzogtum

Sachsen sich viel Volks sammle und daß die Obersten und Rittmeister ihn dorthin beschieden hätten. Deshalb machte er den Vorschlag, die Zusammenkunft erst am 28. April abzuhalten und zwar zu Neumünster, wo er persönlich erscheinen werde, und bat zugleich um Entschuldigung, daß er seiner Geschäfte wegen den Tag bestimme, er habe dafür gesorgt, daß ihm die Antwort der Fürsten schleunigst von Neumünster nach Trittau nachgeschickt werde. Johann Ranzau hatte denn auf empfangene Kunde sofort seinen Sohn, den Statthalter, und den Kanzler Barby zu sich kommen lassen,[715] den Beschluß des Herzogs ihnen mitgeteilt und sie aufgefordert, auf den König einzuwirken, daß er auf die Forderungen des Herzogs eingehe und so einem inneren Streit vorbeuge, welcher vor der Thür gewesen sei. Heinrich Ranzau erreichte es auch, daß der König die Zusage gab,*) an dem Kriege teilnehmen zu wollen, der sozusagen von Herzog Adolf bereits angefangen war und durch den König sich nicht mehr abwenden ließ. Entweder mußte dieser also den Herzog an der Verfolgung seiner Pläne mit gewaffneter Hand hindern oder ruhig zusehen, wie der Herzog Ditmarschen für sich eroberte, wenn er nicht selbst die Gefahr wie die Beute mit dem Herzog teilen wollte. Nicht ohne schwere Bedenken ging der König auf die Sache ein, die Heimlichkeit, mit welcher der Herzog anfangs zu Werke gegangen war, hatte ihn mit tiefem Mißtrauen erfüllt, es war sogar der Verdacht in ihm aufgestiegen, daß die Rüstungen des Herzogs mehr gegen ihn als gegen die Ditmarscher gerichtet seien.[716] Indeß gelang es Hans Sehstedt, dies Mißtrauen zu zerstreuen, und es kam wirklich am 26. April zu Gevenstedt zu der verabredeten Zusammenkunft. Der Herzog Adolf kam dorthin nur mit zwei leichten Wagen und stutzte nicht wenig, als er sah, daß der König ein starkes bewaffnetes Gefolge mitgebracht hatte. Am nächsten Tage fand eine neue Zusammenkunft zu Nortorp statt, wo sie bis zum 1. Mai verweilten. So kam denn am 29. April[717] eine „Vereinigung den Ditmarscher Krieg betreffend" zu stande dahin, daß der Könıg und die Herzöge Adolf und Johann:

1. die Kosten für die Reiter, Knechte, Artillerie und Munition und alles andere, was zum Krieg erforderlich ist, gemeinschaftlich tragen wollen;

2. Die von Herzog Adolf bereits gemachten Auslagen von 14 973 Rthlr. für 3 Regimenter Knechte, 30 Fähnlein stark, und 900 Pferde und Reisige wollen der König und Herzog Johann zu $^2/_3$ bezahlen, dasselbe soll mit dem von dem Könige durch Anton von Oldenburg geworbenen Regiment und 500 Reisigen zu Pferde, welche der Drost zu Pinneberg geworben hat, seitens der Herzöge Johann und Adolf der Fall sein;

---

*) Wie Heinrich Ranzau selbst gesinnt war, geht aus einem Schreiben desselben an den König hervor (mitgeteilt im Staatsbürgerl. Magazin VII. p. 700), in welchem er den König bittet, ihn mit ins Feld ziehen zu lassen, damit er sich an den Ditmarschern schadlos halten könne für den Verlust, den er dadurch haben werde, daß die Ditmarscher seine an der Grenze liegenden Dörfer anzünden würden. Ranzau wollte offenbar die in Aussicht stehende reiche Beute sich ungern entgehen lassen.

3. Was die Ämter, soweit sie noch nicht vergeben sind, nämlich des Generalobersten, des Feldmarschalls, dessen Leutnants, ebenso die Kriegskommissarien und Musterherren, Zahlmeister und Zahlschreiber anbetrifft, so sollen diese gemeinschaftlich ernannt werden.

4. Das Kriegsvolk soll allen drei Fürsten gemeinschaftlich den Eid leisten, wie die Bestallungen auch von allen drei Fürsten unterzeichnet werden sollen.

5. Wenn der Allmächtige seine Gnade und seinen Segen geben wird, daß sie das Land Ditmarschen erobern, so soll dasselbe in drei gleiche Teile geteilt werden und das Los entscheiden, welcher Teil einem jeden zufallen soll; ebenso soll es mit dem eroberten Geschütz und der Munition gehalten werden, und was sonst nach altem Kriegsgebrauch den Kriegsherren zukommt.

6. Wenn jemand wegen dieses Krieges gegen die Ditmarscher in Zukunft irgend welche Ansprache oder Klage innerhalb oder außerhalb Rechtens erregen wird, so wollen die Verbündeten zusammen darauf antworten und ihre Sache ungesondert vertreten.

7. Es soll keiner über die bestimmte Teilung eines Vorteils sich anmaßen oder wegen erlittenen Schadens oder aufgewandter Kosten etwas zu fordern haben, außer was in dem Vertrage enthalten ist. Und obwohl der König auf die Tilenburg und Süderstapel besondere Ansprüche geltend machen könnte, will er sich doch solcher Forderungen begeben, und es soll alles, was die Ditmarscher augenblicklich im Besitz haben, in die allgemeine Teilung gezogen werden.

Herzog Adolf suchte nun die Kriegsrüstungen möglichst zu beschleunigen, [718] und deshalb wurde zum Feldmarschall und obersten Heerführer einstimmig der alte Johann Ranzau gewählt, der namentlich in der Grafenfehde sich als ein hervorragender Kriegsmann gezeigt hatte und, obwohl 64jährig, noch in voller Manneskraft stand. Erst versuchte sich derselbe mit seinem Alter zu entschuldigen, gab aber dennoch den Bitten des Königs nach. Bertram Sehstedt, zum Generalleutnant erwählt, lehnte diese Ehre ab, weil er glaubte, sich mit Johann Ranzau schwerlich vertragen zu können. An seiner statt wurde deshalb Franz von Bülow, ein Ausländer, aber verschwägert mit dem holsteinischen Adel und bereits in königlichem Dienste stehend, ernannt. Das Kriegsvolk zu mustern, wurden seitens des Königs Holger Rosenkranz, dänischer Reichsrat, und Nikolai Ranzau, Amtmann in Steinburg, bestimmt, von Herzog Johann Otto von Tinen und Kaspar Buchwald, von Herzog Adolf Claus Ranzau der Schielende und Paul, der Sohn des Feldherrn. Hierauf wurde ein Kriegsrat von allen erfahrenen Adligen berufen, welcher sowohl für den nötigen Proviant und die Munition sorgen, als auch die Pläne der Feinde auskundschaften und überhaupt alle Vorfälle von Bedeutung beraten sollte. Dieser bestand aus dem Oberfeldherrn und seinem Sohn, dem Statthalter, und Holger Rosenkranz, Breide, Christopher und Moritz Ranzau, Bertram und Benedikt Ahlefeld und Bertram Sehstedt, welche noch die drei Kriegsobersten Wolf Schönewiese, Wilhelm Wallerthum und Reimer vom Wolde

zugleich mit Christoph Wrisberg, einem alterfahrenen Hauptmann, hinzuzogen.[719] Außerdem wurden noch Kriegskommissarien eingesetzt, welche für die Löhnung der Leute sorgen sollten, zu welchem Zweck Heinrich Ranzau sofort 15000 Rthlr. ausbezahlen mußte, mehr konnte in der Eile nicht aufgebracht werden.

Außer dem Kriegsvolk, welches auf Befehl des Königs und des Herzogs Adolf schon geworben war, wurde auch eine Anzahl Freiwillige angenommen, darunter eine Anzahl abgedankter spanischer Soldaten, und von fremden Hauptleuten traten Joachim und Jakob Blankenburg, Diedrich und Askanius von Halle in Dienst. Mit dem Grafen Anton von Oldenburg war um 13—15 Fähnlein Reiter verhandelt worden, welche er über die Elbe setzen sollte. So groß war aber die Zahl der zusammenströmenden Freiwilligen, daß sie nicht alle angenommen werden konnten, und als der Herzog von Braunschweig-Lüneburg dem König einen Haufen von Knechten zu Fuß anbot, erhielt er unter freundlichem Dank für das Anerbieten zur Antwort, der König werde es ihm wissen lassen, wenn er in Zukunft derselben bedürfen werde. Ebenso wurden 1000 Schanzgräber in Dienst genommen, worauf Johann Ranzau namentlich gedrungen hatte,[720] mit Schaufeln, Spaten und scharfen Äxten, außerdem eine große Anzahl von Wagen, um Flechtwerk zum Überschreiten der Gräben zu transportieren; an Geschütz führten die Fürsten 6 Feldkanonen und zwei schwere tormenta muralia,[721] Mauerbrecher genannt, mit sich. Von den Nordstrander Friesen hatte Herzog Johann 400 Mann, aus den anderen Harden 250 Mann aufgeboten und seinen Unterthanen befohlen, so lange der Krieg währe, dem Lager zu Schiffe Hafer, Butter, Käse, Speck und andere im Lande vorhandene Lebensmittel unweigerlich ohne Unterlaß zuzuführen. Ähnliche Befehle waren den Lehnsleuten und Schloßherren in Holstein zugegangen, von denen ein jeder täglich ein bestimmtes Maß Korn und andere Lebensmittel in das Lager schicken sollte.[722]

Es war beschlossen worden, Ditmarschen von allen Seiten einzuschließen und den fremden Zuzug abzuwarten, aber sich auch freien Rückzug zu sichern, wenn der Krieg unglücklich ausfallen sollte, damit die holsteinischen Grenzen keinem feindlichen Angriff bloßgestellt seien. Deshalb wurde festgesetzt, daß keine Holsteiner mit in den Krieg ziehen sollten. Nikolai Ranzau, königlicher Kommandant auf Steinburg, ein alter Kriegsmann von erprobter Erfahrung, erhielt den Befehl, die Elbe mit der Mannschaft aus der Kremper- und Wilstermarsch zu bewachen, ebenso bekam Heinrich Ranzau der Ältere das Kommando über die Friesen und die anderen, welche die Eider zu bewachen hatten. Die holsteinischen Städte wurden mit starken Besatzungen und Geschütz versehen, um gegen Überfälle gesichert zu sein, wenn das Heer in Ditmarschen eingerückt sei.

Nachdem König Friedrich noch in Kolding Musterung über den jütschen und fyenschen Adel gehalten und denselben mit dem Befehl, im Notfall sofort wieder bereit zu sein, wieder entlassen hatte, auch für den 29., 30. und 31. Mai aus Anlaß des ditmarsischen Feldzuges durch die Bischöfe Buß- und Bettage im ganzen Lande hatte anordnen lassen, fand

am Pfingstabend, dem 13. Mai, eine Musterung des größten Teiles des Kriegsvolkes statt, bei welcher der König die Reichsfahne einem vornehmen dänischen Edelmann übergab. [723] Auf den 17. Mai war eine Zusammenkunft des Königs mit den Herzögen zu Hohenwestedt verabredet, und es wurde beschlossen, daß das Heer am Tage darauf aufbrechen und in Ditmarschen einrücken solle. Jens Trundesen erhielt Befehl, mit den Orlogschiffen, welche nach Norwegen bestimmt gewesen waren, in die Elbe einzulaufen und sich mit den Kauffarteischiffen zu vereinigen, welche die Herzöge auf der Stör ausrüsten zu wollen versprochen hatten, um mit der versammelten Seemacht, welche er als Admiral befehligte, den Ditmarschern möglichst viel Schaden zuzufügen; zugleich hatte er aber auch die Weisung erhalten, sich vor jeder Belästigung der Hamburger Schiffe oder anderer Seefahrenden zu hüten, so lange dieselben sich in gesetzmäßigen Schranken hielten. Weiter sandten die Herren unter dem 19. Mai ein Schreiben an die Hamburger aus dem „Lager zu Schönefeld" ab, in welchem sie ihnen ihre Absichten gegen Ditmarschen mitteilten und baten, ihre Schiffe auf der Elbe ungehindert zu lassen, sich selbst aber jeder Unterstützung der Ditmarscher, ihrer rebellischen Unterthanen, zu enthalten. [724]

III.

Kriegserklärung der Fürsten an die Ditmarscher und Maßnahmen der letzteren.

Zu Hohenwestedt war am 18. Mai der Fehdebrief (Entsegge-Breef) [725] an die Ditmarscher aufgesetzt worden, welcher am Sonnabend, dem 21. Mai, nach Kriegsgebrauch auf einem weißen Stecken in Heide überantwortet wurde. Derselbe, in plattdeutscher Sprache abgefaßt, lautete: „Wy Friedrich van Gottes Gnaden, König to Danemark, und van dersülven Gnaden Johans und Adolf, alle Hertogen to Holsten. Nachdem ji de achtundvertich Radgever, wo ji ju nöhmen, und alle und jede Inwahnere des Landes Ditmarschen uns alse jue erfliche Landesfürsten und von Gott verordnete Obrigkeit, jegen Gottes Befehl und Verordnung der hohen Obrigkeit to juer Seelen Unheil nicht allein vorsettigligk, ungehorsam und wedderwendig, sondern ock in vele Wege und unophörlich mit unchristlicken, schimplicken und unlieblicken handlungen an Unse Vorfaren, ock Unse Hoheit antorören nicht verschonet, de Unterdahnen tom höchsten beschweret, Rooff, Mord und Fredebröke geöfet, wo denn up unse Land, Hilligeland genömet, dar de Kercke nicht verschonet und geschüet worden, Mord darin döblik to öfen und to began, andere unsägliche dadliche grausahmliche Handlungen, de swerlich to verholden. Und in dem allen wedder Recht, noch Billigheit geachtet, ock nicht Recht geven, edder tolaten willen, damit ene lange Tydt hero geduldet, Bloetvergetend to verschonen. Als averst unse Langmodigkeit ju halsstarrig, dadlich und unrechtmathig vornehmen und ungehorsam mehr gestärket, und keen Billigheit to verhopen, sünd wi dorch juen Frevel und Motwillen bewagen und gröslich verohrsacket, ju mit dem

Schwert heimtosöcken und mit Göttlicker Hülpe ju in unsen Gehorsam, wo ji uns verplichtet, to bringen, unse gehorsamen Underdahnen vor juen Frevel gehandhavet, und vor Mord, Roef und fredebröckigen Overfall vör ju gesekert, dat Wy uns uth Göttlicken Befehl und plichtig to syn erkennen. Wären averst de verohrsackende scharpe und ernste Straffe jegen ju ergahn to laten, vellever verschonet gewesen; Und willen uns demna, wowol solckes jegen ju, alse unsen ungehorsame Underdahnen, nicht nödig gewest, hiermit samt unsern Helpern und Helpershelpern nottröfftiglich na Krieges-Gebruck to Ehren, verwarnet hebben. Darna ji ju to richten. Datum Hogenwestede, den 18. Dag May 1559." Da im fürstlichen Feldlager die Überbringung des Fehdebriefes als todesgefährlich angesehen wurde, wollte niemand dieselbe übernehmen, und man wählte deshalb einen Verbrecher*) dazu aus, dem dafür das Leben geschenkt werden sollte. [726] Aber auch dieser konnte nur durch Drohungen ernstester Art bewogen werden, den Auftrag zu vollführen. Daß das Schreiben, welches die Ditmarscher einfach als rebellische Unterthanen bezeichnete, unter den in Heide Versammelten eine gewaltige Aufregung hervorrief, ist begreiflich, es wurden Drohungen und Verfluchungen gegen den Boten laut, und er würde schwerlich mit dem Leben davon gekommen sein, hätten die Achtundvierziger ihn nicht den Händen des Volkes entrissen und so lange verborgen gehalten und mit Speise und Trank versehen, bis durch den damaligen Landessekretär Hermann Averhoff die Antwort aufgesetzt worden war, mit welcher der Bote zurückgeschickt wurde. Dieselbe lautete: [727] „Den Durchlüchtigsten, Großmächtigsten, Durchlüchtigen, Hochgebohrenen Fürsten und Herren, Herrn Friedrichen dem Andern von Gottes Gnaden, erwehleden Konig to Dännemark, Norwegen, Hertzog cet. Dorchluchtigster, Großmächtigster Konig, Dorchluchtige Hochgebohrne Fürsten und Herren. Euer Konigl. Majest. und Fürstlichen Gnaden, Schrieven, darinnen angetüget, dat desülve gröflick verohrsacket, Uns unde de Gemeene des Landes to Dithmarschen met Heeres Kraft to averthen und dorch dat Schwerd to geböhrlichen Gehorsam to bringen, hebben wy ungerne by gegenwerdigen Jhro Königl. Majest. und F. Gnaden Baden entfangen und verstanden. Darup geven wy Jhro Königl. Majest. und F. G. in Demoth to erkennen, dat wy denselben an dem Lande Dithmarschen keene Gerechtigkeit geständig, sündern wy sind mit incorporerde Gliedmate der hilligen Kercken und des Erz-Stiffts Bremen, under welches Schut und Scherm wy durch Gades Gnaden in de veerhundert und mehr Jahren gewesen, wo löfflick to bewiesen, und des mit Land und Lüden, von Römschen Pavsten, und Römschen Kaysern stattlich privilegieret, und hebben uns to Jhro Königl. Majest. und F. G. als löflicken, christlichen und gottesfürchtigen Königen, Herren und Fürsten, hohen Herkamens und Stammes, mit nichten versehen, na deme wy mit densülven in Ungnade nichts to schaffen, sündern veele mehr Allergnädigsten gnädigen Beförderung und Naberschop vertröstet. Dat

*) Nach einer alten Sage war es ein auf einem Ranzauschen Gute aufgegriffener Wildbieb, den man dazu gebrauchte.

man uns wedder Gott, Foge und Recht, Segel und Breefe dorch Jhr. Königl. Maj. und F. G. löflicken milde Gedachtniß Heren und Vädern, Königen und Fürsten ut gegeven, ju ock wedder der hilligen Römischen Rickes hoch verpeneden Land-Freden, gülden Bullen, scholden also plötzlich (wo leyder jetzo vorhanden) unavergewunnen des Rechtes mit dem Schwerd avertagen hebben, den dar wy in Unwegen gewesen, odder der sonst eniger maten uns vergrepen hebben, könnten und möften wy an geböhrlicken Orten, dar wy deenstpflichtig, Erörterung der Rechten wol geladen hebben und lyden können, und weren desfals den Rechten hoch und genogsam underworpen; und willen tom averflote als uns vorhen, toglik und allem Rechte, Krafft disser Schrift erbaden hebben. Im Fall averst boven Toversicht solch Erbadent ja nicht helpen möchte, und wenn uns mit Land und Lüde (wo am Dage) averwäldigen, Wyff und Kinder, Wedwen und Waysen to gründlichen Verderven und Undergang jämmerlich bringen, und Blotvergetend nicht vorkommen wolde, müsten wy Gott dem Allmächtigen unsen Streides-Försten, Beschütter und groten Heland de Sacke heimstellen, densülven Dag und Nacht emsig bidden, dat he uns ut Gnaden sinen hilligen Frede dorch Christum verlehnen, und dewihle he Jhro Königl. Majest. u. F. G. ock unser aller Herten in siner gewaldigen Hand het, desülve met sinem hilligen Geiste regeren wolde, dat Jhro Königl. Majest. und F. G. van dissen ehren unchristlichen Vörnehmen afstahn, und van solck Bloetvergetend und groten Unrath als (beters Gott) verhanden, nicht vollborden, sündern dat Ende, der Gott erst und lest dardorch nicht geringer ertörnt uth Hochangebohrener Königl. und F. Gnade, Gude und Mildigkeit behertigen, damit beederseits Land und Lüde, Weddewen und Waysen, Wyff und Kind nicht to Grunde verderven, sondern in dem Frede na dem Willen Gades, dem wy Jhro Königl. Majest. und F. G. befehlen, erholden werden mögen. Datum am Tage Trinitatis (21. Mai) in unsem Feldlager und Spitzer Ao. 1559. Jw. Königl. Majest. und F. Gnaden und alle Billigkeit gantz willige und unverdratene Acht und Veertig Vörweser und gantze Gemeinde des Landes Ditmarschen."

Als der Bote am 22. Mai bei dem Heer der vereinigten Fürsten mit der Antwort der Ditmarscher wieder eintraf, befand sich dasselbe bereits auf ditmarsischem Grund und Boden.

Die Ditmarscher lagen im Lager vor Heide, als sie den Absagebrief der Fürsten empfingen. Sie hatten, während das Ungewitter gegen sie am Himmel heraufzog, nicht unthätig die Hände in den Schoß gelegt, noch sich feiger Verzweiflung überlassen. Die Rüstungen Herzog Adolfs waren ihnen ja nicht verborgen geblieben, und wenn es diesem, wie auch dem König Friedrich trotz aller seitens der Ditmarscher gemachten Vorstellungen auch geglückt war, den Erzbischof durch ihre trügerischen Friedensversicherungen zu täuschen, so daß er, wie oben erwähnt, nicht nur den versammelten Kriegsknechten den Durchzug durch das Erzstift gestattete, sondern selbst das Verbot der Werbungen unter seinen Unterthanen aufhob, so war es doch auf der Versammlung der Stände des niedersächsischen Kreises, welche Herzog Adolf „einiger Sachen halben, welche auf der letzten

Zusammenkunft unerledigt geblieben seien, als Kreisoberster am 4. Mai zu Hamburg abgehalten, zu welcher auch der Erzbischof einige Räte und Mitglieder des Domkapitels und der Landschaft geschickt hatte und wo auch Abgesandte der Städte zugegen gewesen waren, klar geworden, was der Herzog im Schilde führe, und „daß den Herrn zu Holstein nach seiner armen Unterthanen Gut und Blut dürste.“ [727] Die Abgesandten des Erzbischofs hatten zwar noch eine Vermittlung versucht, aber vergeblich, und so gaben auch die Lübecker, wie aus einem Schreiben derselben an die Hamburger vom 12. Mai hervorgeht, die Hoffnung auf, daß ein Versuch, zwischen den Parteien zu vermitteln, „im geringsten furtreglich sein möge, und müssens deshalb beruhen lassen und dem lieben Gott die Sache befehlen.“ [728] Es muß uns Wunder nehmen, daß die Lübecker so rasch an der Möglichkeit verzweifelt haben, durch Unterhandlungen etwas auszurichten,*) hatten sie es doch im Jahr 1544 nicht vergebens versucht, als sie sich schließlich doch dazu entschlossen, war es zu spät. Fast unbegreiflich ist aber, daß sie sich nicht entblödeten, den Ditmarschern als Unterstützung ihrerseits drei Tonnen Fußangeln zu schicken, [729] welche, um die Wege unpassierbar zu machen, in der Nähe von Meldorf, Heide und dem Hammhaus daselbst ausgeworfen wurden. Von einer Unterstützung seitens der Lüneburger, welche vor 59 Jahren den Ditmarschern gegenüber sich so hilfreich gezeigt hatten, verlautet diesmal nichts; die Macht, welche der König und die Herzöge auf die Beine gebracht hatten, schreckte alle zurück. So sahen sich denn die Ditmarscher auf ihre eigene Kraft allein angewiesen, sie verzagten aber nicht und waren entschlossen, ihre Freiheit und Unabhängigkeit bis auf den letzten Mann zu verteidigen. Freilich wurde es bald klar, daß die Sachen doch anders standen als früher, es fehlte die rechte Einigkeit und Entschiedenheit, wenn es galt, einen Entschluß zu fassen und durchzuführen, eine gewisse Unsicherheit geht durch das ganze Handeln der Ditmarscher hindurch, vor allen Dingen zeigen sie große Nachlässigkeit und Mangel an Geschick im Auskundschaften der Pläne und Bewegungen des Feindes. Der lange Friede und wohl auch die gesetzlich gebotene Abstellung der Fehde und der Blutrache hatte die Streitbarkeit des Volkes offenbar geschwächt und seine Widerstandskraft gelähmt. [730]

Weil sich aber im Lauf der Jahre eine Anzahl Fremder auch aus den herzoglichen und königlichen Ländern in Ditmarschen niedergelassen hatten, so forderten sie diese, um sich erst im eigenen Lande zu sichern, zu der Erklärung auf, ob sie gesonnen seien, für die Wohlfahrt des Landes

*) In dem Schreiben an die Hamburger vom 12. Mai sprechen die Lübecker es übrigens aus, „daß sie von dem Lande Ditmarschen unersucht seien“, Verhandlungen mit den Fürsten anzuknüpfen. Auch Reimer Kock macht den Ditmarschern daraus einen Vorwurf, daß sie sich nicht den alten Verträgen gemäß an die Lübecker gewandt hätten, aber, meint er, das habe der Übermut den Ditmarschern nicht gestattet. Die Obersten derselben hätten den gemeinen Mann überredet, es sei nicht möglich, daß die Dänen und Holsteiner sie überwinden könnten; ihre Ältern und Vorfahren hätten es schon dreimal versucht und seien jedes mal erschlagen worden, deshalb sollten sie nur unverzagt sein.

zu fechten und Gutes wie Böses mit ihnen zu tragen, und ließen sich, wenn dies bejaht wurde, den Eid der Treue von ihnen schwören, die sich Weigernden zwangen sie, mit einem Paß versehen aus dem Lande zu ziehen, die meisten sollen jedoch geblieben sein und tapfer mitgefochten haben. Nach Bolten [731] waren die Ditmarscher 7000 wehrhafte Männer stark, sie besaßen über 100 Kanonen größeren und kleineren Kalibers; fremde Soldaten waren nur wenige unter ihnen, sie trauten denselben nicht. Übrigens riefen sie anfangs nur die Hälfte der Mannschaft zu den Waffen, warfen aber Schanzen nnd Befestigungen auf, weil sie in dem letzten Kriege gesehen hatten, wieviel solche an passenden Stellen nützen könnten. Nicht bloß die Befestigungen von Meldorf, an der Tilenbrücke und der Hamme wurden verstärkt, sondern auch an verschiedenen Stellen neue Werke aufgeworfen, so gegen die Wilstermarsch vor dem Ostermoor und bei Brunsbüttel, und namentlich auch nördlich von Meldorf bei Hesel, einer Geestinsel in dem Marschbusen (der sogenannten Marschkammer); aus den benachbarten Städten kauften sie große Vorräte von Gewehren und Munition zusammen. Auch suchten sie an verschiedenen Stellen durch Eingraben von Pfählen und Rädern die Wege ungangbar zu machen. Es fehlte auch nicht an Stimmen, welche das Land unter Wasser setzen und die Landstraßen mit breiten Gräben durchschneiden wollten, aber dieser Vorschlag ging nicht durch, manche hielten die Furcht vor dem Feinde für übertrieben. Darin waren aber alle einig, daß man die Freiheit des Landes bis zum äußersten vertheidigen müsse, selbst die Weiber und Kinder, wenn sie Lebensmittel in das Lager nach Heide brachten, ermahnten ihre Väter, Gatten, Brüder und Söhne, für die Freiheit des Landes tapfer zu kämpfen. Deshalb beschleunigten der König und die Herzöge auch den Beginn des Feldzuges, um die Ditmarscher möglichst zu überrumpeln, ehe sie mit ihren Verteidigungsarbeiten fertig würden. [732]

IV.

Der Einfall in Ditmarschen.

Nach der Zusammenkunft in Hohenwestedt hatte der König sich nach Melbeck, einem unweit der ditmarsischen Grenze belegenen Gute Heinrich Ranzaus, begeben. Wohl warnten einzelne Kriegsobersten den König und die Herzöge vor der persönlichen Teilnahme an dem Feldzug gegen ein Volk, welches schon mehrfach gezeigt habe, daß es nicht gewillt sei, die Herren zu schonen, aber diese ließen sich durch solche Warnungen nicht schrecken, welche vielleicht auch nur bezweckten, freier handeln und die Fehde nach Belieben verlängern zu können.

Am 19. Mai befand sich das Hauptquartier des Königs zu Schenefeld, [733] während das Hauptheer sich in der Nähe von Itzehoe bei dem Dorfe Olsdorp (jetzt Olixdorf), ein paar Meilen von der ditmarsischen Grenze entfernt, versammelte. Am 22. Mai morgens 9 Uhr setzte sich

dasselbe von dort aus in Bewegung und rückte in der festgesetzten Ordnung auf dem gewöhnlichen Landwege in das Kirchspiel Albersdorf vor. Die Avantgarde war zusammengesetzt aus Fußabteilungen sämtlicher Regimenter, welche durch das Los dazu bestimmt worden waren. Hierauf folgte Moritz Ranzau mit seinem Fähnlein, den Schanzgräbern und einigen Feldstücken, sodann die Regimenter Schönewieses und Reimer vom Woldes, darauf die königliche und fürstliche Leibgarde in geschlossenen Gliedern und zuletzt das Regiment des Obersten Wallerthum mit den zwei Kompagnieen Blankenburgs und Diedrichs von Halle als Arrieregarde. Das ganze Heer bestand aus 4000 Reitern und 35 Fähnlein Knechten außer der Mannschaft des Grafen von Oldenburg, welche noch nicht angekommen war; das Fußvolk allein ward auf 20 000 Mann geschätzt,*) demnach hätte die ganze Streitmacht mit den Schanzgräbern und dem Troß weit über 25 000 Mann betragen.

Gleich nach dem Überschreiten der Grenze gingen ein paar Dörfer in Flammen auf, vielleicht ist auch ein Teil von Albersdorf niedergebrannt worden, wenigstens wurden dem Prediger des Ortes Cyriakus nachher wegen seiner verbrannten Bibliothek 20 Gulden von dem Lande geschenkt. [734] Das Lager ward diesseits der Giselau aufgeschlagen. Die Ditmarscher ließen vorläufig nichts von sich merken, nur in der Nacht wurde auf die in der Stärke von 2 Kompagnieen zu Fuß und 200 Reitern aufgestellte Wachtmannschaft geschossen, wodurch das ganze Heer in Alarm geriet. Am folgenden Tage, dem 23. Mai, ward Kriegsrat gehalten und beschlossen, nicht eher weiter vorzurücken, als man die Verteidigungsanstalten des Feindes ausgekundschaftet hätte, und die Ankunft der Truppe des Grafen Oldenburg abzuwarten. Deshalb wurden Rekognoscierungs-Patrouillen von dem Lager ausgesandt, auch die umliegende Gegend von den umherstreifenden Landsknechten ausgeplündert und die Häuser in Brand gesteckt. Die eingebrachten Gefangenen wurden nach den Verhältnissen des Landes selbst unter Anwendung der Folter ausgefragt. Wenn aber den Ditmarschern Gefangene in die Hände fielen, so wurden diese aufs grausamste behandelt, man fand solche später mit aufgeschnittenem Leibe daliegen, das herausgerissene Herz auf dem Munde oder die Eingeweide an Pfähle gebunden. Andere waren an Bäumen aufgehängt als Zielscheibe benutzt worden oder hatten mit einem Spieße durchbohrt einen langsamen, schmerzhaften Tod erlitten — ein Beweis, wie erbost die Ditmarscher über die von den feindlichen Truppen verübten Verwüstungen des von ihnen besetzten Terrains waren. Die Folge davon war, daß fortan auch die gefangenen Ditmarscher im Lager des Königs gehenkt wurden. So begann mit gegenseitiger Erbitterung eine vernichtende Fehde. Am 24. Mai zogen der Feldmarschall und die Herren des Kriegsrates unter Bedeckung des Wallerthumschen Regimentes und der Blankenburgischen Reiter aus, um die feindlichen Befestigungen in Augenschein zu nehmen, sie bedienten

*) Molbech (a. O. p. 171) hält diese Zahl für zu hoch gegriffen, indem ein Regiment Fußvolk damals nur 3—4000 Mann betragen habe.

sich dabei eines Ditmarschers Splet Harring als Wegweiser,*) den der Herzog vor anderthalb Jahren als Wilddieb hatte gefangen setzen lassen. Nach Hans Detlef soll übrigens eben dieser Splet Harring seine Landsleute haben wissen lassen, daß sie sich nur tapfer halten sollten, indem er gesonnen sei, die Feinde ihnen so vorzuführen, wie sie es nicht besser wünschen sollten, und solches habe er auch gehalten. Bolten meint, es sei ein Norderditmarscher gewesen und er habe sich bei der gegen die Tilenbrücke und „die Hamme bei Heide" gesandten Abtheilung befunden. Die Rekognoscierung des Feldmarschalls erstreckte sich zunächst auf die Befestigung der Tilenbrücke, eine Meile nördlich von Albersdorf, wo der Übergang über die Tilenau war. Dieser war schon von altersher mit Schanzen und Gräben versehen, aber die Besatzung war nur schwach und die Gräben nach der langen Trockenheit im Frühjahr ohne Wasser, es schien also keine schwere Sache zu sein, die Befestigungen zu nehmen, und einzelne höhere Offiziere machten auch den Vorschlag dazu, aber der Feldmarschall wollte ohne Genehmigung der Fürsten nichts unternehmen, auch den ersten Eifer seiner Leute lieber zu einer Gelegenheit benutzen, wo größere Mühe und Gefahr vorhanden war als hier. Er beschränkte sich deshalb darauf, einige Feldstücke aufzufahren und die Wagen zu beschießen, welche die von der Geest nach dem Lager bei der Tilenbrücke geflüchteten Güter tiefer in die Marsch hineinbrachten. Nach dieser Rekognoscierung wandte sich der Feldmarschall mit seiner Begleitung gegen die Süderhamme, welche nach Cilicius sowohl durch ihre natürliche Lage zwischen Sümpfen und Wald belegen als durch die von den Ditmarschern aufgeworfenen Schanzen damals die stärkste Befestigung war und den Weg in die Marsch deckte. Molbech verwechselt die Süderhamme, welche er $1\frac{1}{2}$ Meile nordöstlich von Albersdorf verlegt, obendrein mit der Heider Schanze, er spricht davon, daß die Hauptmacht der Ditmarscher damals in Heide versammelt gewesen sei, als die Recognoscierung gegen das „berühmte Hammhaus", welches den Zugang zu diesem Ort gedeckt habe, erfolgt sei, auch sei daselbst im Jahr 1539 ein Turm neu aufgebaut worden. Gleichwohl berichtet er, daß eben an dieser Stelle die Holsteiner „i fordums Tider" eine blutige Niederlage erlitten hätten. Neokorus [735] nennt den Ort die Hamme, „dat waß de allervesteste

---

*) Vgl. den Brief Ottos von Tinen und des Hieronymus Boldeck an den Herzog (bei Michelsen ditmars. Urkundenb. p 193 Nr. 93), in welchem sie ihn gerade auf diesen Gefangenen, der des Landes Gelegenheit wohl wisse, aufmerksam machen, wie auch auf einige andere Kerle, welche im Lande Ditmarschen gute Kundschaft hätten, die Gelegenheit des Landes wüßten und auch das Land „mit aller Gelegenheit abgerissen", d. h. eine Karte von demselben angefertigt hätten. Das weist doch auf einen gewissen Grad von Bildung hin, Verräter gab es ja unter den Ditmarschern, welche sich auch garnicht scheuten, sich offen als solche zu erkennen zu geben. Reimer Kock, der uns überhaupt über die Verhältnisse in Ditmarschen während des Krieges wenig erfreuliche Mitteilungen macht, sagt geradezu: „es „waren unter den Alten einzelne, die mit dem König wohl eins waren und sich „vorfecht" hatten, dazu zu helfen, daß der Mutwille des gemeinen Mannes möchte „gezüchtigt werden" — „das gab manchem Ursache zu denken", fügt er hinzu — und wahrscheinlich auch manchem, der in Lübeck ein entscheidendes Wort mitzusprechen hatte.

„were und waß sehr woll am Morast up beiden Siden gelegen, waß mit „Wall unnd Graven befestet unnd aver dat habben de Ditmarschen einen „Torn darin gebuwet", er spricht aber nicht von dem Hammhause. Ebenso erwähnt Cilicius, daß das königliche Heer ein Dorf in Brand gesteckt hätte — vicum munitioni subjectum — und Neokorus nennt eben dieses Dorf „die Hamme", während Molbech, weil er die Hamme in die Nähe von Heide verlegt, nur von einem „zunächst gelegenen" Dorfe spricht.

Es kam hier zu einem Geschützkampfe, aber zu keinem weiteren Angriff, der Feind zog sich zurück. Am folgenden Tage (dem 25. Mai) ward auch eine Rekognoscierung gegen Meldorf vorgenommen. Als Wegweiser diente Barthold Peters und ein Holsteiner, welcher längere Zeit in Meldorf gewohnt und bei Beginn des Krieges sich heimlich von da entfernt hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde einem holsteinischen Adligen, Joachim Brockdorf, von Reinhold Rode das Pferd unter dem Leibe erschossen.

Auch in Norderditmarschen fingen die Plänkeleien an.[736] Die Eiderstedter fielen zu verschiedenen Malen über die Eider in Ditmarschen ein, plünderten und schleppten viel Vieh weg. Da die waffenfähige Mannschaft im Felde stand, waren es zum teil Knechte und Mägde, welche unter Anführung der Pastoren den Feinden entgegentraten und dieselben, wie zu Neuenkirchen unter M. Markus Wrange, zum Weichen brachten. Selbst auf Büsum landete ein Streifkorps Eiderstedter, wurde aber durch eine List des Rektors Nikol. Simonis, der Weiber und Kinder auf Pferde setzte und so ausstaffierte, daß sie in der Ferne für geharnischte Reiter gehalten werden konnten, zum Rückzug genötigt. Ebenso machten auch die Nordstrander einen Einfall, verloren aber viel Leute dabei. Gelegentlich rächten sich auch die Ditmarscher.[737] Als unter anderem eine Anzahl Husumer Frauen ihre Männer zu Tilen in Stapelholm besuchen und mit allem Möglichen versehen wollte, fanden die Delver Gelegenheit, sie auf ihrer Fahrt am Stapelholmer Ufer gefangen zu nehmen und nach Heide zu bringen, wo sie bis nach dem Treffen vor Heide in anständiger Gefangenschaft gehalten wurden. Darüber erbittert zogen die im Kirchspiel Erwete liegenden Friesen[738] unter ihrem Hauptmann Jürgen Knutsen von Husum und dem Fähnrich Ketel Harring von Hadstedt am 3. Juni über die Eider, nahmen eine ditmarsische Schanze und verbrannten das Dorf Wallen. Sie wurden aber von einigen Einwohnern Delves und Swynhusens, denen eine Abteilung von der Besatzung der Tilenbrücke zu Hülfe kam, unter Anführung des nachherigen Kirchspielvogtes Hans Lübkens bei ihrem weiteren Vordringen so bewillkommnet, daß der Hauptmann und einige andere auf dem Platze blieben, die übrigen, welche sich auf einem Kahn retten wollten, zu Grunde gingen oder in die Eider gejagt wurden und so ertranken. Die Zahl derselben ward auf 400 geschätzt. Eine große Anzahl Leichen, welche aufgefischt waren, wurden auf dem Kirchhof zu Erwete beerdigt. Otto von Tinen berichtete von Süderstapel aus am 4. Juni[739] an den Herzog Johann, daß dieser

Vorfall die Strandinger, Tunderinger und Hadstedter so mutlos gemacht habe, daß er nichts mehr mit ihnen anfangen könne. Als Herzog Adolf später nach Beendigung des Krieges den Kirchhof zu Erwete besuchte und die lange Reihe frischer Gräber gewahr wurde, soll er sich in sehr höhnischen Worten über die Feigheit der Leute ausgelassen haben.[740]

So hatte der kleine Krieg bereits überall begonnen, da machten die Lübecker, welche sich doch wohl schämten, die Ditmarscher so kleinlaut preisgegeben zu haben, noch einmal einen Versuch, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, natürlich vergebens. Sie sandten, ohne vorher mit den Hamburgern und Lüneburgern Rücksprache genommen zu haben, aber in der Hoffnung, daß diese damit einverstanden sein würden, zugleich im Namen derselben ihren Protonotarius Sebastian Ehrsam in das Hauptquartier der Fürsten, um noch zu guter letzt einen Friedensversuch zu machen.[741] Derselbe schrieb denn auch aus dem Feldlager zu Albersdorf am 31. Mai[742] an die Achtundvierziger, daß er auf Befehl des Lübecker Rates sich im königlichen Feldlager befinde und im Auftrage desselben, wie des von Hamburg und Lüneburg, bei ihnen anfrage, ob sie geneigt seien, seine Vermittlung anzunehmen, „ob der allmächtige Gott zur Ver„hütung weiteren Verderbes und christlich Blut Vergießens einen beständigen „Frieden und Vertrag geben und verleihen möge.“ Deshalb möchten sie dem Überbringer mündlichen oder schriftlichen Bescheid geben, auch sei er bereit, zu mündlicher Verhandlung sich zu ihnen „zu Hemme an die Schanze“ zu begeben. Am Schluß bittet er die Ditmarscher, einen Diener des Herzogs von Sachsen, den sie gefangen genommen hatten, gegen einen oder zwei Gefangene, die sich in den Händen der Fürstlichen befinden, nach Kriegsgebrauch auszuwechseln.

Reimer Kock berichtet als Ergebnis dieses Vermittelungsversuches, die Ditmarscher hätten nichts davon wissen wollen. Jedenfalls war es zu spät.

V.

Die Erstürmung Meldorfs.

Inzwischen war der Graf von Oldenburg mit seinen Truppen bei Wedel über die Elbe gegangen, hatte am 30. Mai die ditmarsische Grenze überschritten und sein Lager bei Tensbüttel, eine halbe Meile von Albersdorf, aufgeschlagen. In einem Kriegsrat, welcher am 26. Mai abgehalten worden war, hatte man sich dahin geeinigt, daß der Hauptangriff nicht gegen die Süderhamme, die stärkste Befestigung der Ditmarscher, gerichtet werden dürfe, denn dies werde nur Zeit und Leute kosten; auch waren einige, namentlich Breide Ranzau, der Meinung,[743] man dürfe ebenso wenig mit einem Angriff auf Meldorf beginnen, dessen Einnahme im letzten Kriege völlig nutzlos gewesen sei, sondern müsse zuerst gegen die Tilenbrücke vorgehen, deren Einnahme den Mut des Kriegsvolkes für größere Gefahren stärken werde; Heinrich Ranzau müsse dann zu gleicher

Zeit von Stapelholm aus die Eider überschreiten und so den Ditmarschern in den Rücken fallen. Aber die Ansicht des Feldmarschalls siegte, daß die schwache Befestigung bei der Tilenbrücke keinen Hauptangriff mit der ganzen Heeresmacht verdiene, sondern daß Meldorf als Hauptort des ganzen Landes angegriffen werden müsse, ehe das erste Feuer der Leute verraucht sei. Durch Eroberung von Meldorf werde die Nordermarsch von der Südermarsch abgeschnitten, und das Kriegsheer werde größeren Mut bekommen, die anderen Festungen des Landes anzugreifen. Es wurde demnach seitens des Feldmarschalls bestimmt, daß nur der Rumormeister mit 80 Reitern und 1000 Knechten im Lager zurückbleiben solle; zwei Fähnlein Knechte und 200 Reiter unter Blankenburgs Führung sollten gegen die Tilenbrücke vorgehen, um dort eine Stunde vor dem Sturm auf Meldorf einen Scheinangriff auszuführen, während ein gleich starkes Kommando unter dem Leutnant Blankenburgs in gleicher Absicht gegen die Süderhamme vorrücken solle. So sollte der Feind in der Ungewißheit, wo eigentlich der Hauptangriff stattfinde, veranlaßt werden, seine Streitkräfte zu teilen. Die Rüstwagen, die Pontons und die Schanzkörbe folgten dem Hauptheer. Die drei Feldobersten Schönewiese, Reimer vom Wolde und Wallerthum mit ihren Regimentern und Diedrich von Halles Reitern zogen auf Hesel zu, um die Stadt Meldorf daselbst an der Nordseite anzugreifen, Bartholb Peters diente als Führer. Der Graf von Oldenburg mit seinem Fußvolk und der Reiterei, der Leutnant des Feldmarschalls Franz von Bülow mit seinen Leuten als Avant- und Moritz Ranzau als Arriere-Garde wandten sich westwärts, zogen vor Windbergen vorbei und über Ammerswurth gegen Meldorf, um die Stadt an der Südseite [744] anzugreifen. Das übrige Heer unter der Anführung des Feldmarschalls selbst, geführt von jenem aus Meldorf geflüchteten Holsteiner, rückte gerade auf die Stadt los und griff dieselbe an der Ostseite an. Bei diesem Haufen als dem Hauptkorps befanden sich auch der König und die Herzöge mit ihrer Leibgarde. Auf dem Galgenberge sollte eine Schanze aufgeworfen und mit Geschütz besetzt werden, vier Fähnlein daselbst als Bedeckung zurückbleiben. Endlich wurde bestimmt, daß das Regiment, welches zuerst über die Gräben hinüberkäme, ein Feuersignal geben sollte; sobald die Brustwehr gestürmt sei, wollten die Fürsten die Mühle bei Meldorf in Brand stecken lassen; es scheint also früher eine Windmühle im Osten der Stadt auf der Höhe gelegen zu haben.

Am Abend vor dem zum Sturm auf Meldorf bestimmten Tage, dem 2. Juni, an einem Freitag um 6 Uhr abends, brach das gesamte Heer von Albersdorf auf, die Schanzgräber und Diedrich von Halles Reiter an der Spitze, darauf die vier Fähnlein Knechte, das Geschütz, die Pontons, hierauf folgten die Leibgarden der Fürsten und Schönewieses, Reimer vom Woldes und Wallerthums Regimenter. Die dazu bestimmten Abteilungen rückten gegen die Tilenbrücke und die Süderhamme vor. Da die Ditmarscher, durch einen Kundschafter falsch unterrichtet, glaubten, der Hauptangriff werde gegen die letzteren gehen, hatten sie 500 ihrer besten Mannschaft dorthin geschickt und dadurch die Besatzung Meldorfs erheblich

geschwächt. Die Anordnungen des Oberfeldherrn wurden pünktlich befolgt, und die Ditmarscher durch die beiden Scheinangriffe, wie der Feind hoffte, gründlich getäuscht. Von den Besatzungen der beiden Plätze wurden, sobald man die Annäherung des Feindes gewahr wurde, Feuerzeichen gegeben, und die benachbarten Landleute eilten zu schleuniger Hülfleistung herbei, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß der Hauptangriff Meldorf gelte. Schon in der Nacht langte das Hauptkorps vor dieser Stadt an, auf dem Galgenberge wurde in aller Eile eine Schanze aufgeworfen, von der übrigens keine Spur mehr vorhanden ist, und Geschütz in dieselbe hineingebracht. Schönewiese war der erste, der mit dem Feinde im Norden der Stadt handgemein wurde, dabei aber in große Gefahr geriet. Die Ditmarscher hatten die Brücke abgebrochen, welche in der Nähe von Hesel über die Miele führte, und daselbst eine Schanze aufgeworfen. Deshalb wollte Schönewiese noch vor Sonnenaufgang eine Schiffbrücke über die Miele schlagen, weil er aber von der Schanze aus heftig beschossen wurde, suchte er nach Westen auszuweichen, geriet aber, durch einen der Gegend unkundigen Führer verleitet, denn Barthold Peters befand sich gerade an einer anderen Stelle, in ein von Gräben durchschnittenes Moor, so daß seine Soldaten bis an den Hals versanken und sich durch Schwimmen retten mußten. Und wäre Diedrich von Halle ihnen nicht mit seinen Reitern zu Hülfe gekommen, das ganze Regiment würde vernichtet worden sein; Diedrich wurde bei dieser Gelegenheit durch eine Kugel am Bein verwundet. Nunmehr entspann sich an der Nordseite der Stadt ein heftiger Kampf, zweimal wurden die anstürmenden Feinde zurückgeworfen, da das Wasser die Munition unbrauchbar gemacht hatte, und, was das Schlimmste war, Schönewiese, der vom Pferde gestiegen war, wurde bei dem ersten Ansturm, während er in vorderster Linie fechtend seine Leute anfeuerte, von einer Falkonetkugel tödlich getroffen und starb in der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag (4. Juni*). Unter Bedeckung von 40 Reitern ward seine Leiche nach Itzehoe gebracht, weil er den Wunsch geäußert hatte, in holsteinischer Erde begraben zu werden, und dort mit großen Ehrenbezeigungen bestattet. Das Kommando über sein Regiment erhielt Christopher Wrisberg. Der Fall des Führers entmutigte das Regiment jedoch nicht. Inzwischen waren die anderen beiden Regimenter gleichfalls herangekommen und unterstützten den Angriff des Schönewieseschen Regimentes. Anderthalb Stunden dauerte der Kampf, beim dritten Sturmangriff, nachdem die Angreifer ihre Büchsen gereinigt und, um leichter vorwärts zu kommen, das steife Unterfutter aus ihren Pludderhosen herausgerissen hatten, [745] wurden die Ditmarscher von den Wällen herabgeworfen, diese erstürmt, und der Feind drang in die Stadt ein. Drei- bis vierhundert Ditmarscher und mehrere Hunderte des fürstlichen Heeres waren gefallen. Inzwischen hatte Johann Ranzau vom Galgenberge aus die Stadt aus allen Ge-

*) Schönewiese hatte sich vor dem Beginn des Krieges geäußert, er sehne sich nach dem Lande, in welchem die Schweine aus silbernen Trögen fräßen. (Bolten III. 354.)

schützen bombardiert und durch Anzünden der Mühle dem Grafen von Oldenburg, welcher noch zurück war, weil seine Leute sich widerspenstig zeigten, auch die Wege an der Südseite der Stadt durch die Ditmarscher unpassierbar gemacht worden waren, das Zeichen gegeben, möglichst rasch zur Unterstützung des Kampfes an der Nordseite der Stadt heranzukommen. Johann Ranzau stellte sich selbst zu Fuß an die Spitze seiner Leute, und trotz des tapfersten und verzweifelten Widerstandes der Meldorfer Besatzung drangen die Feinde auch an der Ostseite der Stadt über die Gräben, erstiegen die Wälle und erbrachen das Osterthor. Auch hier war die Stadt um 11 Uhr morgens genommen. Aber tapfer hatten sich die Ditmarscher gewehrt, Cilicius meint selbst,[746] daß, wenn dieselben nicht durch den falschen Bericht des Kundschafters und durch die Scheinangriffe auf die Hamme und die Tilenbrücke irre gemacht worden wären und in Meldorf ihre ganze Macht vereinigt zusammen gehabt hätten, der Erfolg leicht ein für die Angreifer unglücklicher hätte sein können. Als die Stadt so mit Sturm genommen war, ritt Herzog Adolf nur mit geringer Reiterbedeckung hinein, ihm folgte der König nebst Heinrich Ranzau und seiner Leibgarde, darauf die Leibgarden der beiden Herzöge. Die Stürmenden hatten in der ersten Wut Alles niedergemetzelt, was ihnen in die Hände fiel, selbst Frauen, die der doppelten Wut der Sieger preisgegeben waren, und Kinder wurden nicht verschont, von den ersteren hatten nicht wenige in Männerkleidung an dem Kampfe teilgenommen. Bei dieser Gelegenheit kam auch der ditmarsische Geschichtschreiber Joh. Russe, einer der Achtundvierziger, ums Leben, wie auch sein am Norder-Markt belegenes Haus in Asche gelegt wurde; Kaspar Buchwalds Soldaten hatten hineingeschossen, vermutlich weil die Bewohner dasselbe verschlossen hatten und nicht öffnen wollten.[747] Selbst die Kirche ward bei der Plünderung nicht verschont.*)

Die Meldorfer Besatzung hatte ihre Flucht nach dem Süderthor hin gerichtet und war mit 25 größeren und kleineren Geschützen glücklich aus der Stadt hinausgekommen. Da stießen sie aber auf den heranrückenden Grafen von Oldenburg, und es kam bei Ammerswurth zu einem heftigen Zusammenstoß an der Süderau. Die Stärke der Ditmarscher wird auf 9 Fähnlein angegeben, der Graf, der bei Busenwurth gestanden,[748] habe erst nicht gewagt, die ihm entgegenrückenden Ditmarscher anzugreifen, da hätten diese thörichter Weise den Marschweg verlassen und sich bei Elpersbüttel ostwärts gewandt,**) worauf der Graf ihnen nachgeeilt sei. Dreimal wurde dem letzteren das Pferd unter dem Leibe verwundet, bei der Explosion eines Pulverwagens wurden 40 Mann getötet.

---

*) In der Kirche zu Boren in Angeln befinden sich noch heute zwei messingne Leuchter mit der daran befindlichen Inschrift: „Anno 1559 im Ditmarscher Kriege hat der Edle Ehrenfeste Junker Bertram Ratlau diese Leuchter aus der Kirche zu Meldorf geführt. Ao 1598 hat diese Leuchter der Edle Ehrenfeste Bertram Ratlau samt seiner geliebten Hausfrau in die Kirche zu Boren zu Gottes Ehre verehret."

**) Die Ditmarscher wollten offenbar auf der alten Landstraße nach Itzehoe entweichen; nach Norden zu entkommen, war für sie unmöglich, da der Hafen von Meldorf damals noch nicht eingedeicht war.

Da kam Moritz Ranzau mit seinen Reitern dem Grafen zu Hülfe, und die Ditmarscher wurden in die Flucht geschlagen, sie ließen 200 Tote auf dem Platze, ihr gesamtes Geschütz ging verloren. So vollendete Graf Anton den Sieg und die Eroberung Meldorfs. Die Reiter hatten übrigens wegen der auf jede Weise ungangbar gemachten Wege nur mühsam vorwärts kommen können und fanden deshalb die Stadt schon geplündert vor. Da aber das Fußvolk sich sofort zum teil auch in die Umgegend verlief, um zu plündern — ein paar tausend Schritt von Meldorf entfernt hatten die Ditmarscher eine große Menge Pferde, Rindvieh und Schweine zusammengetrieben — entstand große Unordnung, so daß die Kriegsoberſten zuletzt Alarm blasen lassen und jedes Auslaufen zum Plündern aufs strengste verbieten mußten. Da nun wegen der Beute zwischen den Reitern und dem Fußvolk Streit entstand, indem die ersteren einen gleichen Anteil an der Beute für sich forderten, die letzteren diesen aber nicht zugestehen wollten, weil sie die Gefahr und die Mühe allein getragen hätten, entstand an dem zweiten Tage nach der Eroberung Meldorfs eine gefährliche Meuterei unter dem Kriegsvolk, so daß es beinahe zum Blutvergießen gekommen wäre und der König und die Herzöge selbst kaum im stande waren, die Ruhe wieder herzustellen. Deshalb hielten die Anführer es für nötig, das ganze Heer zu trennen, so daß die Reiter in der Stadt blieben, der größte Teil des Fußvolks ein Lager nördlich von der Stadt bezog und der Graf von Oldenburg nebst Moritz Ranzau bei Ammerswurth. Nunmehr wurden auch die Toten beerdigt.

VI.

Die Eroberung der Südermarsch.

Der nächste Angriff des feindlichen Heeres sollte Brunsbüttel gelten, welches als Hafenort von besonderer Wichtigkeit war, um zuerst die Südermarsch vollständig zu unterwerfen. Oberst Reimer vom Wolde mit einer Kompagnie und Blankenburg mit seiner Reiterei wurden auf einem Umweg durch Holstein nach der Wilstermarsch abgeschickt, um dort zu Claus Ranzaus Heeresabteilung zu stoßen und bei dem Angriff auf Brunsbüttel dem Feind in den Rücken zu fallen.

Die Ditmarscher hatten übrigens über den Verlust Meldorfs keineswegs den Mut verloren. Die Wöhrdner und Büsumer verschanzten sich bei der Schleuse von Hohenwöhrden, um Norderditmarschen zu decken, auch brachten sie durch ausgesandte Streifkorps dem königlichen Heere manche Schlappe bei, hinderten, indem sie die Landwege besetzt hielten, die Zufuhr und nahmen eine Anzahl Wagen mit Proviant weg. Unter anderen wurde am 6. Juni bei einer Mühle eine halbe Meile von Meldorf ein Hofjunker von Qualen tödlich verwundet, welcher dem König einen Brief von seiner Mutter, der Königin-Witwe, überbringen sollte. Obwohl von zwei Kugeln getroffen, setzte er doch seinen Ritt nach Meldorf fort und führte seinen Auftrag aus; am Tage darauf erlag er seinen Wunden.

Am dritten Tage nach der Eroberung Meldorfs, am 6. Juni, zog der Oberfeldherr selbst mit Graf Antons, Wrisbergs und Wallerthums Fußvolk und Moritz Ranzaus Reitern gegen Brunsbüttel. Die Ditmarscher hatten sich an der Au, welche in den Hafen fließt, verschanzt, ihre Stellung war zugleich durch die Deiche und das sumpfige Ufer gedeckt. Da gelang es der Reiterei eine Sandbank in der Elbe aufzufinden, auf welcher man die Schanze der Ditmarscher umgehen konnte. Diese, welche von der Untiefe keine Ahnung hatten, sahen zu ihrem Schrecken das feindliche Heer plötzlich links von ihnen durch die Elbe marschieren, und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als die Schanze und ihr Lager preiszugeben; ein Teil flüchtete auf bereit gehaltenen Kähnen über die Elbe auf bremisches Gebiet, andere versteckten sich in den Mooren oder hinter den Deichen. Verfolgt von der Reiterei verloren sie ein paar hundert Mann und sieben Geschütze. Den weiteren Verlauf erfahren wir aus einem Schreiben des Oberfeldherrn vom 7. Juni abends dat. Ostermoor, [749] östlich von Brunsbüttel. Dieser meldet dem König und den Herzögen, daß er den Feind am 7. morgens angegriffen und derselbe seine Schanze verlassen habe und geflohen sei; auf der Flucht sei noch eine Anzahl Ditmarscher erschossen und erstochen worden. Nachdem die Verfolgung ein Ende genommen, sei er in Verbindung mit dem Grafen von Oldenburg, trotzdem daß die Truppen durchnäßt und ermüdet gewesen seien, gegen Brunsbüttel vorgerückt. Bei der Verfolgung des Feindes sei Oberst Wallerthum von ihm abgekommen, und er wisse nicht, wo er stehe, vermutlich würden seine Truppen ermüdet gewesen sein. Da nun aber der Graf unterwegs, noch ehe sie Brunsbüttel erreicht hätten, Nachricht erhalten, daß der Oberst vom Wolde, welcher nach der Wilstermarsch geschickt worden war, durch den Feind belagert werde, sei er eiligst gegen Brunsbüttel und Ostermoor aufgebrochen, habe aber bald darauf die Nachricht erhalten, daß Claus Ranzau und Reimer vom Wolde, als sie den Anzug der anderen vernommen, mit ihren Knechten und anderen Marschbewohnern aufgebrochen und im Anzuge seien. Da also die Nachricht betreffs Woldes sich als irrig erwiesen und er in Erfahrung gebracht habe, daß Brunsbüttel von seinen Einwohnern verlassen sei, habe er wegen der Ermüdung seiner Truppen die Nacht vom 6. auf den 7. Juni ein Bivouak bezogen und beabsichtige, am morgenden Tage den Feind aufzusuchen. Er bittet deshalb um fernere Instruktion. Der Brief Ranzaus war am Morgen des achten noch nicht abgegangen, als, wie wir aus einem beigegebenen Zettel, gleichfalls dat. Ostermoor, erfahren, ein Prädikant bei ihm erschien, um im Namen des ganzen Süderstrandes Friedensunterhandlungen anzuknüpfen. Der Feldherr sandte diesen Unterhändler zu den Fürsten, damit sie ihn selbst anhören und mit den königlichen und fürstlichen Räten das Erforderliche anordnen möchten. Johann Ranzau spricht sich freilich dahin aus, daß er dem Dinge nicht recht traue, doch wünscht er weiteres Blutvergießen, namentlich von Weibern und Kindern, zu vermeiden. Besser sei es wohl freilich, wenn man dem Süden volle Strenge empfinden lasse, wenn die anderen dann sähen, daß auf Gnade nicht zu hoffen sei, würden

sie sich wohl scheuen, längeren Widerstand zu leisten; die Geschütze und alle Waffen würden sie zum mindesten ausliefern müssen. Vorläufig werde er sich aber in seinen Operationen nicht stören lassen. Bei Cilicius und Neokorus herrscht einige Verwirrung betreffs der Daten, ersterer läßt Brunsbüttel am 7. genommen werden und den Feldmarschall daselbst übernachten, während dieser nach seinem eigenhändigen Schreiben in der Nacht vom 7. auf den 8. in der Nähe von Ostermoor verweilt; letzterer läßt die im Moor eingeschlossenen Ditmarscher bereits am 8. durch die Fürsten begnadigen, während diese wenigstens am Nachmittag des 8. sich noch in Meldorf befunden haben müssen, also frühestens am 9. an Ort und Stelle in der Südermarsch eintreffen konnten.

Am 8. morgens scheint also der Feldmarschall Brunsbüttel ohne Schwertstreich genommen und sich mit den herangerückten Truppen Claus Ranzaus, Reimer vom Woldes und Blankenburgs vereinigt zu haben, auch Wallerthums Regiment wird zu ihm gestoßen sein. Der Leutnant Blankenburgs wurde nun mit 200 Reitern nach der Böklenburg und Moritz Ranzau mit 300 nach der Geest geschickt, um den Süderstrandern jede Möglichkeit zur Flucht abzuschneiden. Als man nun am folgenden Morgen (dem 9. Juni) die Gegend rekognoscierte, fand man im Moor an einer Stelle 700 Ditmarscher,[750] großenteils Weiber und Kinder, auf einer Wurt, auf welcher zwei Häuser lagen, versammelt, umgeben von Wasser und Sumpf. Sie hatten während der Nacht einen Graben gezogen und mit Wagen, zusammengehäuften Betten und anderen Gerätschaften aller Art eine Art Wall gemacht. Als sie aber ihre umflutete Schanze von feindlichem Kriegsvolk umringt und jede Möglichkeit zur Flucht abgeschnitten sahen, warfen sie ihre Waffen weg und ergaben sich auf Gnade und Ungnade. Da nun die Anführer sahen, daß der Haufe fast wehrlos sei, verboten sie, demselben irgend ein Leid zuzufügen, und meldeten die Sache den Fürsten, welche sich auf die Nachricht von der seitens des Süderstrandes angebotenen Unterwerfung von Meldorf nach der Südermarsch begeben hatten. Die Fürsten verfügten sich an Ort und Stelle, und in einem darauf abgehaltenen Kriegsrate erklärte der König, daß er kein grausames Verfahren gegen wehrlose Menschen zulassen werde, während die Herzöge und einzelne aus ihrem Gefolge, namentlich werden Breide Ranzau und Bertram Sehstedt namhaft gemacht, der Meinung waren, daß ein so grausames und halsstarriges Volk wie die Ditmarscher, welches weder in diesem Kriege, noch in den früheren, als sie die Macht in Händen gehabt hätten, die geringste Schonung bewiesen, keine Ansprüche darauf machen könne, selbst geschont zu werden; man müsse sie denselben Becher bis zur Neige leeren lassen, den sie anderen eingeschenkt hätten, und ohne Bedenken die Wolfsbrut ausrotten. Als nun der König einsah, daß seine Meinung nicht durchgehen werde, forderte er eine Teilung der Gefangenen in drei Teile, indem er dann dem ihm zugefallenen das Leben schenken wolle, es sei seine Absicht, die Ditmarscher zu bezwingen, aber nicht sie zu vernichten. Da erschien auch Johann Ranzau im Lager[751] und stellte den Herzögen aufs eindringlichste vor, daß ein Blutbad unter

Wehrlosen, welche die Gnade des Siegers angefleht hätten, nicht nur gegen die Menschlichkeit, sondern auch gegen jeden Kriegsgebrauch sei, und daß die Niedermachung der bemitleidenswerten Menschen den Ruf der Fürsten in arger Weise beflecken werde. So kam man denn endlich dahin überein, daß die wehrhaften Männer als Kriegsgefangene behandelt werden, die übrigen einen Eid schwören sollten, daß sie keine weiteren Feindseligkeiten vornehmen und ohne Erlaubnis der Fürsten den ditmarsischen Boden nicht wieder betreten wollten. Hierauf wurden die letzteren über die Elbe gesetzt und ihrem Schicksale überlassen; die Kriegsgefangenen übergab der König den Herzögen, Herzog Adolf allein hatte am Schluß des Krieges gegen 500 auf Schloß Gottorp. Unter den an dieser Stelle Gefangenen wird namentlich Anke Jakob Harder genannt, Vogt in Brunsbüttel, ein frommer und angesehener Mann, welcher dem Könige so wohl gefiel, daß er ihn abgesondert von den übrigen Gefangenen nach dem Schlosse Segeberg bringen ließ und nach der Eroberung des Landes zum Landvogt über den Süderteil einsetzte.*) So war denn bis zum 9. Juni der Süderteil von Ditmarschen fast ohne Schwertstreich erobert worden. Über die weiteren Verhandlungen betreffs der Übergabe erfahren wir nichts, jedoch muß dieselbe angenommen worden sein; die Bedingungen mögen im ganzen dieselben gewesen sein, wie sie uns später bei Übergabe der Nordermarsch ausführlich namhaft gemacht werden.

VII.

Die Kriegsoperationen in Norderditmarschen.

Die Ditmarscher hatten unter einander verabredet, daß, sobald die Südermarsch von dem Feinde angegriffen würde, eine hochgelegene Mühle in Brand gesteckt werden solle, worauf die in den Lagern von Heide und Hemmingstedt liegenden Mannschaften sofort den Bedrängten zu Hilfe kommen sollten, aber diese Absicht wurde vereitelt, und Brunsbüttel war bereits in den Händen des Feindes, bevor die Nachricht von dem Vorrücken desselben überhaupt nach Heide gelangte. So verfolgte das Mißgeschick die Ditmarscher dies Mal an allen Orten. In dieser Lage entschlossen sie sich zu dem verzweifelten Schritte, das Lager bei Meldorf in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni anzugreifen, während die Weiber die Stadt anzünden sollten. Die Nordhamminger sollten von der Geest aus über Hesel, die Wesselburner im Süden von dem Landwege aus über die Bohlenbrücke (Molbech nennt dieselbe die Sibbalenbro) und die Büsumer von Westen aus angreifen. Diese letzteren hatten sich denn auch wirklich schon in Marsch gesetzt, aber Contreordre bekommen, weil die Nachricht sich verbreitet hatte, daß der ganze Plan verraten sei. Darüber überkam

*) Diesen Posten bekleidete Harder auch von 1559 — 1567, indem er zu Dieksthörn wohnte.

die Vorrückenden aber ein solcher Schrecken, daß über hundert Mann auf eiliger Flucht Schuhe und Harnische fortwarfen. Es war dieser Ausgang für die Fürsten, welche durch einen Überläufer in ihrem Lager in der Südermarsch von der glücklich abgewandten Gefahr benachrichtigt wurden, ein wirkliches Kriegsglück, denn das Lager bei Meldorf war allerdings gehörig verschanzt, hatte aber, da die Fürsten den größten Teil des Korps mit sich genommen hatten, nur eine schwache Besatzung, aus dem früher Schönewieseschen Regiment bestehend, welches bei der Eroberung von Meldorf am meisten gelitten hatte. Nach diesem verunglückten Unternehmen versuchten die Ditmarscher noch einmal, Hülfe von Bremen aus zu erlangen. Aus dem Lager von Hemmingstedt schickten die Achtundvierziger am 9. Juni den Syndikus des Landes und Dr. der Rechte Michael Boie mit einem Schreiben an den Dombechant, die Ritter und die Mannschaft des Erzstiftes,[752] da der Erzbischof Georg, der zugleich Bischof von Minden und Administrator des Bistums Verden war, sich meistens in seiner Residenz an der Weser aufhielt, und berichteten ihnen, daß der Feind Meldorf und den ganzen Süderstrand eingenommen habe und daselbst wüte, so daß sie zur Errettung von Land und Leuten, Weib und Kind der Hülfe und des Rates dringend bedürften. Sie versichern aufs neue, sich niemals von der Bremer Kirche trennen, sondern eher Gut und Blut daran setzen zu wollen, als sie sich ihrem Feinde ergäben, und verpflichteten sich, dem Erzbischof als ihrem gnädigen Herrn eine jährliche Pension und eine Abgabe von jedem Pfluge zu zahlen, wenn dieser und sein Bruder, Herzog Heinrich von Braunschweig, sich aufmachen und ihnen zu Hülfe eilen wolle. Die Antwort des Erzbischofs[753] gelangte erst am 23. Juni, also drei Tage nach der Kapitulation, zugleich mit zwei Schreiben des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg in die Hände der Ditmarscher. Der Erzbischof beruft sich auf Gott, daß er es von Anfang an bis auf diese Stunde herzlich gut mit den Ditmarschern gemeint habe; wenn er mit den Bremer Ständen wüßte, auf welche Weise er ihnen helfen könne, so sollte dies sicherlich geschehen. Was sollte der Erzbischof aber auch unter den obwaltenden Umständen thun? Der Herzog von Braunschweig verhielt sich in seinem Antwortschreiben an seinen Bruder, den Erzbischof, einfach kühl ablehnend; unter dem 15. Juni schrieb er,[754] er könne nicht annehmen, daß der König und die Herzöge etwas gegen die Hoheit des Erzstiftes im Schilde führten, sollte es dennoch geschehen, sei er allerdings zur Hülfe bereit. Aber in dem Schreiben vom 21. dess. Mon. heißt es,[755] daß ja weder das Erzstift, noch der Erzbischof selbst jemals irgend etwas, eine ganz geringe Abgabe ausgenommen, von den Ditmarschern gehabt hätte. Da es nun bekannt sei, daß das Haus Holstein von dem Römischen Reich mit Ditmarschen belehnt worden sei, so habe er allerdings den Kriegszug der Fürsten ungern gesehen, es sei aber völlig unnütz, Unterhandlungen irgend welcher Art in dieser Angelegenheit zu versuchen. Als die Ditmarscher diese Antwortschreiben erhielten, war ohnehin alles zu spät.

Die Südermarsch war also erobert, jedenfalls leichter als die Fürsten es erwartet hatten, nunmehr galt es, den Widerstand auch im Norden

des Landes niederzuwerfen, dort stand aber noch die Hauptmacht der Ditmarscher, dort waren auch noch eine Anzahl starker Befestigungen zu nehmen. Nach abgehaltenem Kriegsrat marschierte das fürstliche Heer noch am 9. Juni wieder auf Meldorf zurück und bezog, nachdem den Leuten ein paar Tage Ruhe gegönnt war, am 12. wieder das alte Lager bei Albersdorf. Das Regiment Wallerthum und die Reiterei Moritz Ranzaus blieben als Besatzung im Meldorfer Lager zurück. Ursprünglich war Graf Anton von Oldenburg mit seinem Korps zu diesem Posten bestimmt worden, dieser weigerte sich aber aufs allerentschiedenste, im Lager liegen zu bleiben, während die anderen in den Kampf zögen, so daß sich der Feldmarschall genötigt sah nachzugeben. Es war ein beschwerlicher Marsch, den die Fürsten von Meldorf nach Albersdorf machen mußten; ein Teil der Mannschaften hatte sich schon im Lager berauscht, so daß viele daselbst zurückblieben, und nicht die Hälfte den Fahnen folgte. Und selbst diejenigen, welche auf dem Marsche sich befanden, machten ein Mal über das andere Halt und weigerten sich, weiter zu marschieren, indem sie sich wegen der Beute zankten, so daß der König darüber in den heftigsten Zorn geriet, freilich ohne damit viel auszurichten. Die Fahnenträger erhielten deshalb den Befehl, mit vorgetragenen Fahnen sich an die Spitze des Zuges zu stellen, worauf die Soldaten sich zum Weitermarsch aufrafften. Um aber dem fortwährenden Streit über die Beute ein Ende zu machen, verkündeten die Generäle den Obersten und Hauptleuten, daß fortan die Beute dem gehören solle, der sie dem Feinde abgenommen habe, doch nur unter der Bedingung, daß niemand eher aus Reih und Glied zum Plündern heraustreten dürfe, als der Feind aus dem Felde geschlagen sei.

Schon am folgenden Tage, dem 13. Juni, wurden von Albersdorf aus die Operationen gegen Norder-Ditmarschen begonnen. Wallerthum und Moritz Ranzau erhielten Befehl, von Meldorf aus einen Scheinangriff gegen Hemmingstedt auszuführen, während das Hauptkorps sich gegen die Tilenbrücke und Heide wandte. Die erstere war stark befestigt, es wurde erzählt, daß ein angesehener Ditmarscher sich anheischig gemacht habe, mit 200 Mann die Brücke gegen das ganze feindliche Heer verteidigen zu wollen, deshalb erwartete man daselbst hartnäckige Gegenwehr.[756] Aber die Ditmarscher hatten sich wieder durch den Scheinangriff auf Hemmingstedt täuschen lassen, der größte Teil der Besatzung war auf die Kunde von dem feindlichen Angriff dorthin geeilt, und als der Feldmarschall mit einigen Begleitern vorausritt, um die Befestigungen an der Tilenbrücke zu rekognoscieren, fand er dieselben fast verlassen. Der Rest der Besatzung begab sich mit dem Geschütz auf die Flucht, als sie merkte, daß der Feind sich zum förmlichen Angriff rüste, die gefürchtete Befestigung ward ohne Schwertstreich genommen. Der Feldmarschall war der erste, der über die Brücke und durch die vom Feinde preisgegebenen Schanzen ritt, dieselben wurden von den nachrückenden Heereshaufen sofort niedergerissen. Erst in einem benachbarten Dorfe, vermutlich Linden oder Schalkholz, kam es zu einem unbedeutenden Gefecht der verfolgenden Reiterei mit den sich zurück-

ziehenden Ditmarschern, in welchem die letzteren fast sämtlich niedergehauen wurden. Währenddessen war auch Blankenburgs Reiterei herangekommen, und da der Feldmarschall wußte, daß bis nach Heide hin kein anderer Punkt sich befinde, an welchem ihrem Vordringen Widerstand entgegengesetzt werden könne, als an der Brücke über die Au, bei dem jetzigen Aukrug, eilte er mit 50 Reitern voraus und fand auch diese Brücke unbesetzt. Hierauf ließ er Blankenburg melden, der Übergang über die Au sei in seiner Hand, und gab ihm den Befehl, schleunigst heranzukommen; auch dem Könige und den Herzögen ließ er die Meldung zukommen, der Vormarsch nach Heide sei völlig unbehindert. Schon waren die Reiter über die Brücke, das Fußvolk aber noch nicht, da fingen sie, weil sie auch Heide von dem Feinde verlassen meinten, bereits an, die Straßen und Quartiere unter einander zu verlosen, und es erneuerte sich der alte Streit zwischen den Führern der Bataillone und Schwadronen, indem keiner dem anderen die alleinige Besetzung des Fleckens zugestehen wollte. Doch der alte Ranzau entschied den Streit dahin, daß Reiterei und Fußvolk gemeinschaftlich gegen Heide vorrücken und daselbst übernachten solle, zuerst die Fürsten mit ihrem Gefolge, demnächst Reiter und Fußvolk zur Hälfte. Blankenburg und Askanius von Halle, an der Spitze einer freiwilligen Reiterschar, gingen auf Rekognoscierung vor, und nachdem sie unterwegs von Frauen, welche Blankenburg mit Meth erquickten, erfahren hatten, daß Heide besetzt sei, und letzterer allein noch eine Strecke näher an den Ort herangeritten war, zogen sie sich auf die Ihrigen zurück, denn sie hatten vier Fähnlein Bauern erblickt, welche mit einigen Geschützen im Geschwindschritt aus der Stadt gegen sie vorrückten. Von dem Heider Kirchturm hatte nämlich ein Prediger die kleine Reiterabteilung bemerkt und in der Meinung, daß es nicht mehr seien, hatten die Bauern den Ausfall gemacht; nach Neokorus (II. 209 Anm.) war auch ein Zug Nordhamminger, der auf die Kunde von dem Anmarsch des Feindes von Hemmingstedt aufgebrochen war, zu ihnen gestoßen. Die feindlichen Reiter waren hinter einem Hügel so aufgestellt, daß sie von den Heranrückenden nicht gesehen werden konnten. Sobald die Ditmarscher nun merkten, daß eine starke feindliche Reiterschar ihnen gegenüber stehe, fingen sie an sich zurückzuziehen. Da gaben aber die Reiter ihren Pferden die Sporen, stürmten auf die Zurückweichenden ein und zersprengten sie vollständig. Der König selbst, an seiner blitzenden Rüstung und seinem edlen Pferde leicht kenntlich, stürmte mit seiner Garde den Hügel, auf welchem das Geschütz der Ditmarscher aufgepflanzt war, auch die beiden Herzöge warfen sich zugleich auf die Kanonen. Joachim Blankenburg ließ aber seine Reiterei eine Schwenkung machen und schnitt dadurch den aus der Stadt Ausgefallenen den Rückweg vollständig ab. Daher wurden diese fast sämtlich niedergehauen, nur 80 bis 90 entkamen nach einem Sumpf zur Linken, aber auch von diesen wurde noch eine Anzahl durch die Hakenschützen, welche inzwischen herangekommen waren, erschossen. Aber dieselben vermochten nur langsam vorzudringen, und so brachten die Ditmarscher der Gardebedeckung des Königs mit ihren Lanzen durch Verwundung

der Pferde vielen Schaden bei.*) So wurde der Reiteroberst Johann Trutzius, ein Däne, bei dem Sturz seines Pferdes durch einen Lanzenstich schwer in der Brust verletzt, auch fiel eine Anzahl anderer vornehmer Dänen, selbst in unmittelbarer Nähe des Königs, durch ditmarsische Kugeln. Der König selbst kam in persönliche Lebensgefahr und wurde nur durch die rasche Entschlossenheit des Bertram Ahlefeld gerettet. [757] Während die Entscheidung des Kampfes noch schwankte und das Treffen zum Stehen gebracht war, kamen plötzlich neun Fähnlein**) der Bauern in sicht, vermutlich die Besatzung des vor Heide liegenden Hammhauses und der Schanzen, welche der Feind vollständig umgangen hatte. Um diese nun weiter vorwärts auf das freie Feld und somit in den Bereich der Reiterei zu locken, zogen sich sämtliche Schwadronen hinter die Hügel zurück, welche sich nördlich von der Stadt erheben, um von den Heranrückenden nicht gesehen zu werden. Das Fußvolk stellte sich in Schlachtordnung auf, doch geschah dies absichtlich langsam, damit die Bauern zuversichtlicher heranrücken sollten. Hiemit beginnt der zweite Akt des Kampfes vor Heide. Die Ditmarscher drangen vor und zwar bis auf eine Entfernung von dreißig bis vierzig Schritten an die feindlichen Geschütze heran. Da brach aber die Reiterei plötzlich hervor, die Leibschwadron des Königs schwenkte, um das Fußvolk nicht zu durchbrechen, zur Linken des Fleckens ab. Die übrigen Schwadronen der Garde und der Flügel unter Blankenburgs Kommando bogen nach rechts ab, so daß die Ditmarscher sich in ihrem Rücken bedroht sahen. Sie zogen sich deshalb auf eine von Gräben und einem niedrigen Wall umzogene Wiese, den heutigen Kirchhof der Stadt, zurück, wo sie sich tapfer zur Wehr setzten. Ja sie drangen wieder vor, indem sie mit ihren Springstöcken leicht über Wälle und Gräben hinwegsetzten und warfen die angreifenden Feinde in die Flucht. Als Herzog Adolf, welcher in der Nähe hielt, dies gewahr wurde, ritt er in Eile heran und versuchte, die Fliehenden durch Scheltworte zum Stehen zu bringen, und als ihm dieses nicht gelang, gab er selbst seinem Pferde die Sporen und sprengte, die Pistole in der Hand, von achtzehn Reitern begleitet, auf einen Haufen Bauern ein und verwundete einen derselben durch einen Schuß. Der Getroffene aber stürzte, ohne seine Wunde zu achten,***) auf den Herzog los und stieß diesem oberhalb der Hüfte die Hellebarde in den Rücken. Der Herzog hatte nämlich nach dem ersten Angriff auf den Feind, durch die große Hitze des Tages und die Strapazen des Nachtmarsches ermüdet, seine Rüstung abgelegt, als er aber

*) Hier macht Cilicius die Bemerkung, daß die lange Lanze in der Hand von Kundigen es recht wohl mit der Hakenbüchse habe aufnehmen können, zwei Landsknechte seien, wenn sie abgefeuert hatten, vor einem nur mit der Lanze bewaffneten Bauer davongelaufen.

**) Zehn bis sechzehn Fähnlein pflegten damals ein Regiment zu bilden, die Stärke derselben läßt sich also auf ca 200 Mann annehmen; die Fähnlein der Ditmarscher scheinen aber weit schwächer gewesen zu sein.

***) „Die Ditmarscher Bauern sollen an Stärke nicht Menschen, sondern Teufel sein", schrieb damals die Königin-Witwe an ihre Tochter Elisabeth, Herzogin von Mecklenburg. (Quellensammlung der Gesellschaft II. p. 162.)

den von ihm verwundeten Mann heranstürmen sah, hatte er sich ein wenig an der entgegengesetzten Seite des Pferdes herabgelassen, sonst würde er ohne Zweifel von seinem Angreifer getötet worden sein. Auf einem in aller Eile herbeigebrachten mit drei Pferden bespannten Wagen wurde der Herzog schleunigst vom Schlachtfelde fortgeführt, denn die Wunde war schwer, wenn auch nicht tödlich, in einem jenseits der Au gelegenen Dorfe, also vermutlich Süderheistedt, fand er bald ärztliche Hülfe. Die Verwundung des Herzogs spornte die nur lässig vorrückenden Soldaten zu einem heftigeren Angriff auf die Bauern an, und diese wurden aus ihrer Stellung hinausgeworfen. Nur 300, durch die Schnelligkeit des feindlichen Angriffs überrascht, blieben eng zusammengedrängt auf dem Platze stehen, als aber ein allgemeiner Angriff erfolgte, wurden sie großenteils an Ort und Stelle niedergemetzelt, teils gerieten sie, als sie sich über den Wall zu retten suchten, unter die Reiter oder das übrige Fußvolk und fanden dort ihren Tod.

(Dritter Akt.) Währenddessen war ein Teil der Reiter in den Flecken selbst eingedrungen, hatte sich aber, weil sie von den Einwohnern aus den Häusern mit Hakenbüchsen beschossen wurden, ohne etwas ausrichten zu können, wieder zurückziehen müssen. Bei dieser Gelegenheit war Marquart Rannow gefallen, der letzte seines Geschlechtes. Sobald aber Moritz Ranzau, welcher den Befehl gehabt hatte, von Meldorf gegen Hemmingstedt vorzurücken, den Donner der Geschütze von Heide her gehört hatte, war er mit 60 seiner Reiter dahingejagt und versperrte nun den nach dem Flecken Fliehenden den Weg. Da die Ditmarscher sahen, daß auch diese Rückzugslinie ihnen genommen sei, stürzten sie der moorigen Niederung, vermutlich nördlich von der Schanze gelegen, zu, welche mit Gräben und Wasser umgeben einen Angriff der feindlichen Reiter unmöglich machte. Ungefähr 300 von ihnen, welche auf der Flucht auf den Reitertrupp Moritz Ranzaus stießen, wurden von demselben zusammengehauen. Bei dieser Gelegenheit fiel der Rittmeister Diedrich von Halle.*)

In der sumpfigen Niederung, in welche die Bauern zurückgeflohen waren, hatten dieselben nun Posto gefaßt, als wenn sie willens wären, in dieser Stellung den Angriff des gesamten Heeres aufzunehmen, zumal da die Sonne dem Untergang schon nahe war. Deshalb ließ Johann Ranzau, während er das Fußvolk gegen Heide führte, die Reiter zur Beobachtung jener zurück, um nicht im Rücken angegriffen zu werden.

---

*) Im Süderkreuzschiff der Meldorfer Kirche befindet sich eine steinerne Votivtafel, welche vor der Restauration an der Ostseite der Kirche in die Mauer eingelassen war. Dieselbe, mit dem Halleschen und dem Ranzauschen Wappen nebst anderen Emblemen verziert, trägt folgende (lateinische) Inschrift: „Dem Theodorich von Halle, dem Sohne des Praepositus Thomas von Minden, welcher in dem mehr tapferen als glücklichen Kampfe im letzten ditmarsischen Kriege 1559 von einer Lanze durchbohrt fiel, dem ihm Verschwägerten, hat dieses Denkmal zum Zeichen der Erinnerung und der Liebe Heinrich Ranzau, der Königliche Statthalter, im Jahre 1597 im zweiundsiebzigsten Lebensjahr setzen lassen. Weder die Zeit, welche Alles zu vernichten pflegt, noch der Tod vermögen die Bande der Freundschaft zu lösen.

(Vierter Akt). Um dem Fußvolk mehr Mut zum Vorrücken zu machen, hatte Ranzau den Flecken an mehreren Stellen zugleich in Brand stecken lassen, darauf zog er alle Regimenter an die Stadt heran, obwohl dies von verschiedenen Seiten entschiedenen Widerspruch fand. Ranzau ließ sich aber dadurch nicht irre machen, denn er war der festen Überzeugung, daß, wenn Heide nicht denselben Abend noch genommen wäre, das Heer die ganze Nacht hindurch keine Ruhe haben würde. Er ließ deshalb ein fürchterliches Bombardement aus allen Geschützen gegen die unglückliche Stadt richten, und das Feuer verbreitete sich bald überall hin, so daß es die Angreifer selbst graute, in die Stadt einzudringen. Und doch sagt Cilicius selbst, die Einwohner hätten mit wahrem Löwengrimm gekämpft und den Boden, auf dem sie glücklich gewohnt, mit ihren Leibern gedeckt, bis sie allesamt getötet zu Boden gesunken oder verbrannt wären. So wurde der Widerstand der Ditmarscher in Heide so lange fortgesetzt, bis die immer mehr wachsende Feuersbrunst ihm ein Ende machte. Die Feinde drangen nun vor, bis auch sie an dem Plündern der Häuser, in welchen noch bedeutende Vorräte an Bier und Meth in ihre Hände fielen, durch die Flammen verhindert wurden. Als aber die Nacht einbrach, hielt es Johann Ranzau nicht für ratsam, in dem halbzerstörten Flecken zu verweilen, sondern zog sich nach dem Orte zurück, wo das Geschütz stand und wo auch der König mit geringer Bedeckung zurückgeblieben war. Die eroberten Geschütze nahm er jedoch mit fort und gab auch der Reiterei Blankenburgs den Befehl, den Rückzug durch eine vollständige Arrieregarbe zu decken, bis das Lager aufgeschlagen und die Geschütze zum Schutze desselben in Position gebracht wären. So hatte das fürstliche Heer nach anstrengendem Marsche dreimal an einem Tage den Feind angegriffen und sich mit demselben tapfer herumgeschlagen; die Reiterei, seit 24 Stunden im Sattel, hatte Hunger und Durst geduldig ertragen, kaum glaublich ist es, daß die Pferde an einem heißen Junitage die Strapazen ausgehalten hatten. Unterwegs, als man noch am Anmarsch gegen Heide war, hatte der König den Feldmarschall aufgefordert, den Mannschaften einige Zeitlang Rast zu gönnen, aber Ranzau hatte auf möglichst raschen Weitermarsch gedrungen, um dem Feind keine Ruhe zu lassen. Als nun das Heer an dem Platz, wo der König mit dem Geschütz zurückgeblieben war, sich gesammelt hatte, brach aufs neue Meinungsverschiedenheit darüber aus, wo das Lager aufgeschlagen werden solle, aber wenn auch einige meinten, daß es wegen der Ermüdung der Truppen an Ort und Stelle geschehen müsse, ging man doch wegen der Nähe des Feindes und der Schwierigkeit, an dieser Stelle sich mit dem nötigen Wasser zu versehen, nach der Au zurück, wo denn bei Anbruch der Nacht das Lager bezogen wurde.*) In der Front wurde das sämtliche Geschütz aufgestellt, dahinter lagerte sich das Fußvolk und hinter diesem

*) Cilicius führt auch als Grund des Zurückgehens nach der Au an, daß der verwundete Herzog nach Wilsa gebracht worden sei — soll Wilsa Wesseln sein, wie wahrscheinlich ist, so kann dies doch mit dem Rückzug nach der Au nicht zusammenhängen, der Herzog konnte überdies dorthin, nämlich nordwestlich von Heide, garnicht gebracht worden sein.

erst die Reiterei wegen der gewaltigen Ermattung der Pferde. Denn man war der Erwartung, in der Nacht einen neuen Kampf aufnehmen zu müssen; es starb auch während der Nacht eine große Anzahl tüchtiger und edler Pferde in Folge der Hitze und der übergroßen Anstrengung. Auch Herzog Adolf ließ sich der größeren Sicherheit wegen auf einem Wagen in das Lager transportieren, er befand sich so schlecht, daß man für sein Leben die ernstlichste Besorgnis hegte.

Die Ditmarscher hatten sich aufs tapferste geschlagen, sie hatten auf den verschiedenen Kampfplätzen ungefähr dreitausend Mann gelassen, eine nicht unbedeutende Anzahl Verwundeter, denen es gelungen war zu entkommen, mag noch nachher ihren Wunden erlegen sein. Das feindliche Fußvolk hatte verhältnismäßig wenig gelitten, bedeutenden Verlust hatte die Reiterei gehabt, doch im ganzen nicht über 300 Mann. Unter den verwundeten Offizieren befand sich der Graf von Oldenburg, auch Johann Ranzau war über dem Knie durch einen Kugelsplitter verwundet worden, Franz von Bülow hatte einen Stich in die Brust erhalten, Gregor von Ahlefeld, der die herzogliche Leibwache angeführt hatte, starb infolge seiner Verwundung zu Rendsburg, an seine Stelle trat Joachim Ranzau.

Neun Fähnlein Fußvolk waren zum Schutz des Lagers auf Wache gestellt, um für alle Fälle hinreichend gedeckt zu sein, und wirklich erfuhr man nach Beendigung des Krieges, daß die Ditmarscher einen Angriff auf das Lager beabsichtigt, denselben aber wieder aufgegeben hätten, weil sie nicht im stande gewesen wären, die angeworbenen Hakenbüchsenschützen, welche zur Abwehr einer feindlichen Landung längs der Eider aufgestellt waren, rasch genug heranzuziehen. Auch am folgenden Tage ward den Truppen Rast gegönnt, galt es doch noch den weit schwierigeren und gefahrvolleren Angriff auf die Nordermarsch, denn noch waren die Kirchspiele Oldenwöhrden, Büsum, Wesselburen, Neuenkirchen, Hemme, Lunden und St. Annen nicht bezwungen. Dorthin hatten, wie auch in den früheren Kriegen, die Bewohner der Geest und der östlichen Marschgegenden vor dem Ausbruch des Krieges ihre Weiber und Kinder und den wertvollsten Teil ihrer beweglichen Habe zusammengebracht, die Eroberung des Landes versprach also reiche Beute. Die noch übrige waffenfähige Mannschaft, soweit sie nicht nach Hemmingstedt ausgerückt war, immerhin noch mehrere tausend Mann stark,[758] lag in Wöhrden versammelt, wie in dem Kriege von 1500. Ein starkes „buntes" Fähnlein, d. h. aus Leuten bestehend, welche sonst nicht zusammengehörten, größtenteils aber Wesselburner, war allerdings den Heidern zur Hülfe ausgerückt und bis in die Gegend zwischen Rickelshof und Lohe vorgedrungen, da hatte aber der Führer desselben Reimer Grote, trotz aller Ermahnungen des Neuenkirchner Pastors M. Markus Wrange und eines Teils der Mannschaft unter Karsten Reimer, an dem Erfolg des Unternehmens verzweifelnd die Umkehr beschlossen. Es wird zwar berichtet, daß der Feind vor dem Eingreifen dieses Hülfskorps in den Kampf große Furcht gehabt hätte, dies wäre aber doch nur dann verständlich, wenn derselbe das Heranrücken der ganzen in Wöhrden versammelten Hauptmacht erwartet hätte.

VIII.

Die Kapitulation der Ditmarscher.

DIthMarsIae LIbertas rVIt. (Neocorus II. 151.)

Ganz wider Erwarten und namentlich wider den Wunsch der Landsknechte, welche sich in ihren Hoffnungen auf die reiche Beute aus der Nordermarsch schmählich betrogen sahen, machte das Treffen bei Heide dem ganzen Kriege ein Ende. Unter den bei Hemmingstedt Versammelten brachte schon die Nachricht, daß die Norderhamme und die Aubrücke genommen, Heide so gut wie schutzlos sei, während sie den Feind gerade von der entgegengesetzten Seite her erwartet hatten, die größte Bestürzung hervor. Mangel an Subordination und Disciplin waren von jeher Fehler der Ditmarscher gewesen,[759] durch persönliche Tapferkeit und todesmutiges Vorgehen aber konnten die Schäden, die hierdurch entstanden, nicht wieder gut gemacht werden, dazu fehlte es vor allem an der nötigen Einheit des Kommandos. Jetzt traten geradezu zwei Parteien einander entgegen, die Nordhamminger und die Lundner auf der einen, die Westkirchspiele auf der anderen Seite. Die ersteren, welche ihre Heimat von dem Feinde besetzt und sich den Rückzug abgeschnitten sahen, drängten zu dem Entschluß, sich rücksichtslos auf den Feind zu werfen, ihn zu vernichten oder zu grunde zu gehen, die letzteren, deren Sache ja lange nicht so verzweifelt stand, rieten zu weiterem Rückzug und Verteidigung der Marsch. So kam es zu einer förmlichen Auflösung des Heeres. Die Ditmarscher hatten offenbar den Fehler gemacht, sich einfach darauf zu verlassen, daß der Feind an derselben Stelle angreifen werde, wie in den vorhergehenden Kriegen, obgleich es doch im ganzen ziemlich nahe lag, daß er die damals gemachten üblen Erfahrungen sich zu nutze machen und die begangenen Fehler vermeiden werde, wie es in Wirklichkeit auch geschah. Sodann hatten es die Ditmarscher vor allem an den nötigen Recognoscierungen fehlen und sich überall überraschen lassen, namentlich ist es kaum begreiflich, daß sie es versäumt hatten, die Schanze bei der Aubrücke mit gehöriger Mannschaft besetzt zu halten. Durch ein wohlorganisiertes Kundschafterwesen, welches bei der vertrauten Bekanntschaft mit der Gegend doch für sie viel leichter gewesen wäre als für den eindringenden Feind, hätten sich manche Fehler leicht vermeiden lassen. Die von den Ditmarschern ausgesandten Kundschafter überbrachten überdies mehrfach verkehrte Nachrichten, welche die größten Nachteile hervorriefen. Daher erklärt sich auch die gewaltige Schnelligkeit, mit welcher Johann Ranzau eindrang, da er diese Vorteile rasch erkannte und in jeder Weise auszubeuten verstand.

Genug, der Mut der Ditmarscher war gebrochen. Zur größten Überraschung der Sieger erschienen am 14. Juni zwei noch am Abend der Schlacht von den zu Wöhrden versammelten Achtundvierzigern abgesandte Prediger, Wilhelm Dunker aus Wöhrden und der aus Albersdorf geflüchtete Cyriakus, zwei schöne, ansehnliche Männer,[760] weiße Stäbe in der Hand, in dem fürstlichen Lager. Eine ihnen entgegengesandte Be-

deckung nahm sie in Empfang und führte sie zu dem Zelt des Königs. Hier übergaben sie ein vom 13. Juni datiertes Schreiben der „Achtundvertich des Landes Ditmarschen“ [761] (sie nennen sich nicht mehr „Vorwesere“) und zwar gerichtet an den König und die Herzöge als „Herzoge tho Schleswig, Holsten, Stormarn und der Ditmarscher, ihre gnädigsten und gnädigen Herren“. In diesem Schreiben baten sie demütig um Gottes willen, den Gesandten gnädiges Gehör zu gestatten, alle Sachen in Ruhe und Bestand zu stellen, sie mit einem christlichen königlichen und fürstlichen Geleit zu versehen und ein Gespräch gnädigst zu verstatten, damit sie Ihrer Königl. Majestät und F. Gnaden ihr Anliegen in aller Unterthänigkeit vortragen könnten, in der bestimmten Zuversicht, daß die genannten Fürsten aus angeborner Güte und Milde den großen Jammer und „Unrat“ beherzigen und sie mit Land und Leuten Leib und Leben behalten lassen und in aller Gnade annehmen würden, damit weiteres Blutvergießen verhütet, der Friede gepflegt und Gottes des Allmächtigen Reich gebaut werden möge.

Mit ganz besonderer Freundlichkeit wurde die Deputation von König Friedrich angenommen, und nachdem dieser ihr mündliches Gesuch angehört hatte, sprach er ihnen Mut ein und befahl seinem Hofprediger M. Niels Kolding, sie mit Speise zu erquicken und bei sich zu behalten, bis die Antwort auf das übergebene Schreiben aufgesetzt sei. Johann Ranzau stellte auch im Namen der Fürsten den verlangten Geleitsbrief aus, dat. Feldlager bei der Heide den 14. Juni, adressiert „an die Achtundvierziger, wie sie sich nennen Verweser“, in welchem er auf Befehl der Fürsten versprach, am morgenden Tage um 12 Uhr diejenigen, welche sie in das fürstliche Lager abfertigen würden, im Lager zu empfangen, und daß sie von allen im Lager Versammelten vollständige Sicherheit genießen sollten, zu welchem Behuf ihnen ein Trompeter mitgegeben wurde. Für die anderen Truppen, welche gegen Hemmingstedt und das Hammhaus detaschiert waren, erklärte Ranzau, keine Verantwortung übernehmen zu können. [762]

Nach diesen Predigern erschien sofort eine Anzahl anderer, begleitet von ihren Weibern und Kindern, im fürstlichen Lager (darunter der Heider Pastor Staphorst), um fußfällig um Gnade und Schutz zu bitten. Auch diese empfing der König mit freundlicher Milde, unterhielt sich lange mit ihnen, versicherte sie seiner Gnade und ließ sie durch seinen Hofprediger bewirten.

Die von den Achtundvierzigern abgesandten Prediger waren nach Wöhrden zurückgeeilt, und am folgenden Tage wurde eine Landesversammlung abgehalten. Da warf sich jung und alt zuvörderst auf die Kniee und betete laut zu Gott, daß er aller Sinn zu friedlicher Unterwerfung wenden wolle, sollte es aber nicht zum Ende des Krieges kommen, dann möge er ihnen Mut und Kraft zu fernerer mannhafter Verteidigung des Landes verleihen. Nach dieser feierlichen Vorbereitung wurden sechs der Achtundvierziger ausgewählt, nämlich Thomas (Boie) von Flede, Detlef Junge Johann von Delve, Wolt Reimers von Heide (der nach dem Frieden Landvogt wurde), der alte Reimer Vogt, Johann Detlef [763] und Peter Junge

von der Geest.[764] Diese begaben sich in Begleitung der beiden Prediger und des Landessekretärs Hermann Schröter (oder Schroter) zu Pferde und zu Wagen zur Wohnung des Predigers Gerhard in Oldenwöhrden, wo der holsteinische Trompeter ins Quartier gegeben war. Nachdem sie dort erst feierlich einmal herumgetrunken hatten, machten sie sich auf den Weg nach dem feindlichen Lager an der Au. Unterwegs kam ihnen eine Reiterschar entgegen, um sie als Bedeckung zu begleiten, auch Barthold Peters hatte sich derselben angeschlossen, der, wenn er sich bisher auch als Feind des Landes gezeigt hatte, nun, obwohl seine Landsleute sich seiner Gesellschaft zu entziehen suchten, sie dennoch zu Pferde begleitete und ihnen allerhand Ratschläge und Warnungen gab, wie sie sich bei der Übergabe verhalten sollten. Nach ihrer Ankunft im Lager, morgens früh 10 Uhr,*) wurden sie in das Zelt Paul Ranzaus geführt und reichlich bewirtet, von ihren Feinden teils freundlich begrüßt, weil die Gefahren und Mühen vorbei waren, teils mit Verwünschungen und Drohungen empfangen, weil die köstliche Beute, auf welche man sich Hoffnung gemacht hatte, so verloren gehen sollte.

Nach Verlauf von ein paar Stunden wurden sie vor den Feldherrn und einige fürstliche Räte beschieden, und in dieser Versammlung schilderte der Landessekretär, ein beredter Mann, wieviel das unglückliche Land schon durch den Krieg gelitten habe, wie die Ditmarscher nun aber nicht länger Sinnes seien, ihre Freiheit zu vertheidigen, sondern sich der fürstlichen Herrschaft unterwerfen und ewigen Gehorsam geloben wollten, wenn sie zu Gnaden angenommen würden und man ihnen die Gunst erweisen wolle, daß sie ihr Land und Eigentum behalten könnten, die übrig gebliebenen Männer geschont und den elenden Witwen und Waisen Mitleid zu teil werden würde. Wann hatten die Ditmarscher jemals daran gedacht, daß solche Worte über ihre Lippen kommen sollten? Im Zelte des verwundeten Herzogs Adolf ward Rat gehalten; die Ansichten waren anfangs sehr geteilt, einige waren sofort dafür, die Übergabe anzunehmen, andere, wenn auch nicht der Meinung, daß die Ditmarscher bis auf den letzten Mann ausgerottet werden müßten, wagten aus Furcht, den Herzog zu kränken, der auf die Ditmarscher aufs höchste erbittert war, nicht, ihre Meinung zu äußern. Da war es der Herzog selbst, welcher, den Grund der Zurückhaltung der übrigen verstehend, den Ausschlag gab, indem er zum Vergleich und zur Entwerfung der Friedensbedingungen riet. Sein Vorschlag fand sofort die Billigung des Königs und des Herzogs Johann wie des gesamten Kriegsrates; man war der Meinung, daß es höchst bedenklich sei, die Besiegten zur Verzweiflung zu treiben, außerdem werde die Ausrottung des Volkes den Ruin des Landes herbeiführen, indem Deiche, Gräben und Schleusen in Verfall geraten würden. Ferner fürchtete man, daß die Kriegsobersten einen Anteil an dem eroberten Lande für sich fordern würden und die raub- und beutegierigen Landsknechte nicht ohne große

---

*) Neokorus sagt, es sei an einem Dienstag gewesen, der 15. Juni war aber ein Donnerstag.

Schwierigkeit, Meuterei und Unruhen abgedankt werden könnten. Endlich sahen alle ein, wie thöricht es sei, bloß um seine Rache an den Ditmarschern vollauf zu befriedigen, sich selbst der Einkünfte aus dem Lande auf viele Jahre hinaus zu berauben. Von Gründen der Menschlichkeit und des Rechtes war also dabei keine Rede.[765] Aber daß man dennoch den Willen hatte, die Ditmarscher die eiserne Strenge des erzürnten Siegers vollauf fühlen zu lassen, zeigte die Härte der gestellten Bedingungen. Dieselben bestanden:

1. in der vollen Erstattung der Kriegskosten;

2. Alle Waffen und Kriegsrüstung sammt der Munition, mit einziger Ausnahme eines Messers, mit dem man Brot schneiden kann, dessen Spitze jedoch abgebrochen sein muß, sollen ausgeliefert werden, auch dürfen keine neuen angeschafft werden; ebenso sollen alle Schanzen abgetragen und dem Erdboden gleichgemacht oder nach dem Ermessen des Königs und der Fürsten umgeändert werden;

3. Das Land soll in drei Teile geteilt werden, in deren jedem nach dem Gefallen der Fürsten eine Festung von den Ditmarschern auf ihre eigene Kosten gebaut werden soll, zu einer jeden sollen soviel Äcker, Wiesen, wie nötig sind, zugelegt werden, auch sollen die Bewohner des Landes verpflichtet sein, dieselben zu bebauen;

4. Alle Privilegien, welche sie von Päpsten und Kaisern unter irgend welchem falschen Bericht oder Schein an sich gebracht haben, sollen sofort ausgeliefert werden;

5. Die Achtundvierziger sollen sofort ihr Amt niederlegen und auch ihrer gewohnten Gerichtsbarkeit verlustig sein, hingegen sollen die Ditmarscher das Recht, welches die Fürsten ihnen ordnen und geben werden, annehmen und demselben gehorsam nachleben;

6. Die Ditmarscher sollen fortan bei keiner Gelegenheit mit hundert, fünfzig, dreißig oder zwanzig oder rottenweise sich zusammenthun, es sei denn, daß die Amtleute und Befehlshaber zum Gericht oder sonst sie zusammenfordern lassen;

7. Alles, was die Ditmarscher in früheren Kämpfen den seligen Vorfahren der Fürsten an Zierrat, Kleinodien, Kronen, Silber und Gold, Hauptbannern und Fähnlein abgenommen haben, sollen sie wieder ausliefern und überantworten;

8. Wenn einer (oder mehrere) in Zukunft gegen die Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit der Fürsten, auch der verordneten Amtleute und Befehlshaber etwas vornehmen würde, soll er sonder alles Recht und Gnade an Leib und Gut gestraft werden.

9. Alle Äcker, Marsch und Geest, Wiesen, Weiden, Holzungen, Seeen und Deiche, was für Namen sie auch haben mögen, soll ein jeder, der sie vorher besessen hat, auch nun vor allen anderen zu besitzen berechtigt sein, aber von denselben soviel steuern, wie in dem Vergleich näher bestimmt werden wird.

10. Wieviel der Morgen oder eine Hufe Marsch- oder Geestland

zu steuern haben soll, wird für den einzelnen Fall oder für mehrere näher bestimmt werden.

11. Auf dies alles Vorhergesagte hin sollen die Ditmarscher von den Fürsten für ihre Übelthat auf den Knieen Verzeihung erbitten und versprechen, daß sie oder ihre Erben und Nachkommen, niemand ausgenommen, mit keinem Worte und keiner That etwas unternehmen wollen bei Leibesstrafe.

12. Hierauf sollen sie in Gelübde und Eid als der Fürsten andere Unterthanen zu Gnaden angenommen werden.

13. Und weil sie sich bisher so ungehorsam angestellt haben, so daß man kein Zutrauen zu ihnen haben kann, wird zum Schluß festgesetzt, daß sie sich verpflichten sollen, genügende Kaution und Geiseln zu stellen.

Auf der Rückseite „dieses Bedenkens des Feldmarschalls samt der zugeordneten Kriegsräte" findet sich die Bemerkung: „dieses ist aber nicht ausgangen, sundern von den Herrn geendert worden, wie uff einem andern Zettel zu befinden. Und ist dieses alleine umb gedechtnus willen verwaret."[766]

Die eigentliche Kapitulation, auf welche die Ditmarscher zu Gnaden angenommen und der Friede ihnen verstattet wurde, lautete:[767]

1. Die Ditmarscher sollen dem König und den Fürsten, wie es sich für Unterthanen von Rechts wegen gebührt, Treue schwören und sollen die Hauptbanner und Fahnen, welche sie bei der Niederlage des Königs Johann und Herzogs Friedrich erbeutet, samt allen Kleinodien, die bei ihnen noch vorhanden sind, bei ihrem Eide ausliefern;

2. sollen sie die Kriegskosten erstatten, welche sich bis zu 600 000 Gulden belaufen. Auch sollen der König und die Fürsten Macht haben, drei Festungen an beliebigen Orten im Lande Ditmarschen mit ihrer Hülfe und ihrem Zuthun anzulegen.

3. Alle Schanzen und Befestigungen, welche jetziger Zeit im Lande Ditmarschen vorhanden sind, sollen gänzlich geschleift werden. Zu den besagten Festungen soll soviel Acker, Wiese, Weide und Holzung zugelegt werden, wie die Fürsten dazu gebrauchen, und sollen die Unterthanen zu den Häusern tägliche Dienste leisten.

4. Die Fürsten behalten sich alle Hoheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Jagd, Fischerei und was dazu gehört, ausdrücklich vor.

5. Alles Geschütz, Munition, Gewehr und Harnisch soll von den Ditmarschern herausgegeben und ohne Bewilligung nicht wieder angeschafft werden.

6. Wenn die Kriegskosten an die Fürsten bezahlt sind, sollen die Einwohner von ihren Äckern, Weide und Wiese soviel entrichten, wie sie jetzt von denselben nehmen würden, wenn sie dieselben anderweitig ausgethan hätten.

7. Alle schriftlichen Urkunden von Kaisern und Päpsten, auch anderen Geistlichen und Weltlichen, welche bei den Ditmarschern vorhanden sind, sollen in gutem Glauben nach ihren Eiden ausgeliefert werden, und wenn sie nicht mit Brief und Siegeln übergeben werden, außer Kraft gesetzt werden.

8. Es soll aller Gerichtszwang, Gericht und Recht durch die Fürsten

geordnet werden und eine Appellation nur an diese freistehen; die Brüchgelder sollen den Fürsten gehören, wie dies auch mit den anderen Unterthanen derselben gehalten wird.

9. Die Einwohner des Landes Ditmarschen sollen ebenso wie die der Fürstentümer Holstein und Stormarn Schatzungen, Landbede und Landfolge geben und leisten und aller Konföderationen und Bündnisse, in welchen sie zur Zeit stehen, entsagen und fernerhin keine neue annehmen.

Auf vorstehende Artikel, wenn dieselben angenommen und beschworen sind, wollen die Fürsten die Ditmarscher als ihre Unterthanen annehmen und bei ihren Gütern verbleiben lassen, und soll um Gnade mit gebührendem Fußfall gebeten werden. Auch sollen die Ditmarscher Brief und Siegel darauf geben, und darauf, daß alles so vollzogen werden soll, wie oben gemeldet, sollen acht von den gewesenen*) Achtundvierzigern und sechzehn von den Besten und Vornehmsten des Landes als Geiseln gestellt werden.

Hart genug waren auch diese Bedingungen, aber doch etwas milder, als der Feldmarschall sie aufgestellt hatte. [768] Verblieb es auch dabei, daß man die Ditmarscher aus freien Eigentümern zu zinspflichtigen Leuten herabdrückte, so verlangte man doch wenigstens nicht mehr, daß der Einzelne an seinem Besitz allerdings ein Vorrecht vor anderen haben, aber von demselben alles leisten solle, was man verfügen werde. Auch daß die Ditmarscher sich im voraus allem Recht unterwerfen sollten, welches man ihnen verordnen werde, daß jede Versammlung bis zu zwanzig Personen verboten sein, und daß jeder, der wider die Fürsten und ihre Amtsleute etwas vornehme, an Leib und Gut gestraft werden sollte — von diesen Bestimmungen standen die Fürsten ab; auch die Frist, welche anfangs nur für einen Tag gewährt worden war, wurde auf zwei verlängert.

Nach Mitteilung dieser Kapitulation wurden die Ditmarscher Abgesandten durch Franz von Bülow und Heinrich Ranzau wieder „in ehre Gewahrsam" gebracht, [769] denn die Landsknechte, welche gern länger im Lande gehaust hätten und die Friedensunterhandlungen höchst ungern sahen, waren unruhig geworden und ließen sich öffentlich vernehmen, man solle den Unterhändlern die Wege weisen. Man führte diese aber über die Walstatt und mitten durch die zerstreut umherliegenden unbegrabenen Leichen ihrer Landsleute, damit sie sähen, wie dieselben „ihren Ungehorsam" mit dem Tode gebüßt hätten, auf daß sie sich solches zur Warnung dienen lassen sollten. Am anderen Tage (16. Juni) begab sich der König über Albersdorf nach Itzehoe, wo seine Mutter, die Königin-Witwe, sich befand, weil der Krieg zu Ende war und die Vorbereitungen zur Krönung, welche bisher noch nicht vor sich gegangen war, beschafft werden sollten. Den Abschluß der Friedensunterhandlungen übertrug er dem Feldmarschall und

---

*) Neokorus hat (II. 224) die Lesart: „gebedenden" (gebietenden), aber in einer im Lübecker Archiv vorhandenen Kopie heißt es: „gewesenen Achtundvierzigern", was größere Wahrscheinlichkeit für sich hat; ebenso werden daselbst nicht 10 (vgl. Neokorus a. a. O.), sondern 16 der Vornehmsten des Landes verlangt. Vgl. Michelsen ditm. Urk. p. 210.

den Kriegskommissarien, zugleich übergab er denselben eine Summe Geldes, um nötigenfalls neue Truppen anzuwerben. Am 17. Juni kehrten die ditmarsischen Abgesandten wieder in das Lager zurück. In der überbrachten Antwort baten sie um Gottes und seines heiligen, teueren Leidens willen, sie mit Land und Leuten und ihren elenden Weibern und Kindern, Witwen und Waisen, deren zum wenigsten viele Tausende seien, in Gnaden anzunehmen, Leib und Gut ihnen zu lassen und sie nicht „zum kalten Wasser und greulichem Untergange zu bringen und zu verweisen". Sie baten aber um Milderung etlicher Paragraphen,[770] so sei ad. 2 ihnen die Bezahlung der geforderten Summe von 600 000 Gulden „unchristlich und unmöglich", da einem großen Teile der Landeseinwohner ihre Güter genommen, die Häuser verbrannt, die Ernte vernichtet sei, so daß sie nichts mehr hätten, als wie sie gingen mit ihren Kleidern an Weib und Kind. Ferner ad 3, wenn sie zu den besagten Festungen Acker, Wiese und Weide zulegen sollten, müßten die armen Unterthanen aus ihrem Besitz gesetzt werden und das Land verlassen; ad 6 bitten sie, sie doch nicht zu hörigen Leuten zu machen, und daß sie mit den Friesen wie den Kremper- und Wilstermarschleuten gleiche Rechte genießen und durch keinen Hofdienst beschwert werden möchten. Was ferner (8.) die Gerichtsbarkeit anbetreffe, so stellen sie es in Erwägung, ob ihnen nicht, wie in Eiderstedt, ein „Radt" verordnet werden könne, der sie nach dem „Landesboke" richte; ad 9 wollen sie sich betreffs der Landbede, den Steuern und der Schatzung als gehorsame Unterthanen darin schicken, was die Friesen, Kremper- und Wilstermarschleute thun. Die Geiseln (10.) endlich halten sie für unnötig, da sie erbötig seien, sich vollständig zu unterwerfen, stellen jedoch solches in den Gefallen des Königs und der Fürsten, indem sie nicht daran zweifeln, daß man die armen Ditmarscher christlich und tröstlich behandeln, Blutvergießen vermeiden und ihr höchstes Verderben nicht begehren werde.

Die Antwort, welche den Abgesandten hierauf zu teil wurde, war wirklich in einigen Punkten milder,[771] die Kriegskosten wurden auf die Hälfte herabgesetzt, obwohl die Ditmarscher eine noch schwerere Strafe verdient hätten, und gelegene Termine zur Bezahlung versprochen. Von der Anlage der Festungen wie der Abtretung der dazu gehörigen Ländereien erklärte man aber nicht absehen zu können, weil zuvor solche Häuser im Lande der Ditmarscher gelegen hätten, welche dieselben ohne Fug und Recht zerstört und die dazu gehörigen Güter „unter sich geschlagen" hätten. Jedoch soll dies gemeinsam von allen getragen und niemand deshalb aus seinem Besitz verdrängt werden; mit den Diensten, welche diesen Häusern zu leisten sind, soll es so gehalten werden wie in der Kremper- und Wilstermarsch. Indeß muß man sich doch später davon überzeugt haben, daß die Begründung dieser Forderung auf einem entschiedenen Irrtum beruhe, in der betreffenden Urkunde ist der ganze Passus ausgestrichen und von anderer Hand dafür gesetzt:[772] „damit auch die Ditmarscher mit den Diensten verschont werden, lassen K. M. und F. G. den Artikel der Häuser wegen beruhen, jedoch daß sie dasjenige ihrem Erbieten nach thun,

was die Friesen, Eiderstedter, Kremper und Wilstermarsch K. M. und F. G. leisten.

So kam denn am 20. Juni (Dienstag nach St. Vitus) die Kapitulationsakte zu stande,[773] in welcher die „gewesenen achtundvierzig Verweser und gemeinen Einwohner des Landes Ditmarschen" bekennen, daß, nachdem die Durchlauchtigsten Fürsten und Herren cet. von wegen ihrer langwierigen Rebellion, Ungehorsam und Widerspenstigkeit, mit der sie sich dem Könige und den Fürsten widersetzt, zu einer befugten Kriegshandlung verursacht worden, durch die sie überzogen und vermittelst göttlicher Schickung bezwungen und überwunden worden, sie geloben, daß sie mit unbewehrter Hand durch einen Fußfall den Fürsten ihre Demut bezeigen, um Verzeihung für ihre Missethat bitten und den in den oben angeführten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen getreulich nachkommen wollen; da nun die Fürsten, sie bei ihren Gütern erb- und eigentümlich zu lassen, in Gnaden bewilligt hätten, verpflichten sie sich, von jedem Morgen Marschlandes binnendeichs, er sei bebaut oder nicht, den Morgen fünf Ruten breit und sechzig Ruten lang, die Rute zu 16 Fuß gerechnet, jährlich 1 Gulden Münz, den Gulden zu 24 Schilling gerechnet, und auf der Geest dieselbe Saat, die der Geestmann säet, zu bezahlen; auch wollen sie sich mit der Landbede, Landfolge und den übrigen Diensten so verhalten, wie es bei den Friesen, Strandern, Eiderstedtern, Kremper- und Wilstermarschleuten gehalten wird. Ein Bündnis hätten sie nur mit den Lübeckern, welches sie absagen wollten, sonst mit keinem anderen. Das Verhältnis des Landes zum Erzstift Bremen findet sich in der Kapitulationsakte mit keinem Worte erwähnt. Das Siegel, welches an der im Königl. Geheimen Archiv erhaltenen Urkunde hängt, zeigt in grünem Wachs die Jungfrau in halber Figur mit dem Kinde im Arm und einem Kreuz auf der rechten Schulter, vor ihr ein Schild mit dem holsteinischen Nesselblatt und den Nägeln und mit der Umschrift: Sigillum terrae Dithmarciae. Die Gestalt des heiligen Oswald, welche ja eine unliebsame Erinnerung für die Sieger in sich barg, wie die Bremer Schlüssel sind verschwunden;[774] fortan führten die holsteinischen Herzöge als Wappen Ditmarschens in ihrem Wappenschilde einen gepanzerten Reiter.[775]

Also erschien denn am 19. Juni morgens 10 Uhr zwischen Lohe und Rickelshof die gesamte Mannschaft Ditmarschens mit allem Geschütz, welches sie noch besaß, es waren im ganzen zehn Stück, mit ihren Harnischen und gesamter Rüstung an Spießen und Gewehren nebst aller Munition und übergab alles; es wurde sofort nach Meldorf zu dem übrigen eroberten Geschütz gesandt. Hierauf thaten sie alle vor den Herzögen Adolf und Johann und den königlichen Räten und Statthaltern, welche in der Mitte der einen Kreis bildenden Ditmarscher standen, während die herzogliche Reiterei ringsum aufgestellt war, den vorgeschriebenen Fußfall und die Abbitte und leisteten mit entblößten Häuptern folgenden Huldigungseid:[776]

„Wir Einwohner des Landes Ditmarschen schwören, daß wir und unsere Erben und Nachkommen dem König Friedrich zu Dänemark, den

Herzögen Johann und Adolf als Herzögen zu Holstein getreu und hold sein wollen, ihr Bestes wissen und Arges nach allem unseren Vermögen abwenden wollen, weder Rat noch That dazu geben, noch thun, was Ihrer Königl. Majestät und Fürstlichen Gnaden und ihren Erben und Nachkommen möchte zum Schaden gereichen an Leib, Landen und Leuten und Gütern; was wir zu wissen bekommen, das ihrer K. M. und F. G. zuwider, dasselbe wollen wir getreulich vermelden; alles, was wir uns gegen die Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden verschrieben für uns und unsere Erben, treulich halten und handhaben und uns sonst in allem, wie es treuen Unterthanen gebührt, gegen Ihre Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden erzeigen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von dem Herzog Adolf wurden sie „gnädig" entlassen, doch lag in seinen Worten schlecht verhehlter Hohn. Man ließ ihnen übrigens einige Spieße, damit sie sich vor umherstreifenden Marodeuren schützen könnten. Die verlangten Geiseln wurden gestellt.[777]

Schon am folgenden Tage, dem 20. Juni, brachen die Fürsten mit dem gesamten Heere nach Meldorf auf und behielten von Knechten nur das Regiment Schönewiese bei sich; der Graf von Oldenburg rückte mit seinen Leuten auf Elmshorn, Wallerthum auf Neumünster und Reimer vom Wolde auf Bramstedt zu. Indessen hatten die Herrn die größte Not, die Söldner loszuwerden, welche mit der Bezahlung nicht zufrieden waren, so daß der Amtmann von Rendsburg, Ritter Iwan Reventlow, sogar die Wälle der Festung gegen das meuternde Fußvolk armieren lassen mußte.[778]

Nach der Huldigung hatten die Fürsten einen Revers ausgestellt, in welchem sie die Bedingungen der Übergabe anerkannten und auch ihrerseits zu halten versprachen; sie suchten auch die Bestätigung des Vertrages durch den Kaiser Ferdinand I. nach und erhielten dieselbe am 5. April 1560; fünf Jahre später, am 29. August 1565, wurde sie durch König Maximilian II. erneuert.[779]

Allerdings erhob Georg, Erzbischof von Bremen, wiederholt Protest gegen die Einverleibung Ditmarschens in das Herzogtum Holstein und wandte sich mit einer ausführlichen Auseinandersetzung seiner Rechte an den Kaiser und die anderen Stände des Reiches,[780] aber vergebens. Da der Erzbischof seine Beschwerde wiederholte, verwies der Kaiser i. J. 1576 die Sache allerdings an mehrere norddeutsche Fürsten zur Untersuchung, allein die zu Braunschweig angesetzte Verhandlung (1579) führte zu keinem Resultat, indem das Haus Holstein gegen die Rechtsansprüche des Erzstiftes geltend machte,[781] daß Ditmarschen ein Lehen des Kaiserl. Römischen Reiches und das Haus Holstein von den Kaisern Friedrich I., II. und III. und hernach von Kaiser zu Kaiser bis an jetzt mit dem Lande belehnt worden und auf solche Belehnung hin in continuata possessione gewesen und noch sei, bis zuletzt das Stift am 3. Juni 1585 auf Ditmarschen zu gunsten des Gottorpschen Hauses verzichtete und mit dem Herzog Adolf sich dahin verglich „Gott zu Lobe und dem heiligen Römischen Reich und beiderseits Landen zu Ruhe, Frieden und Wohlstand,"

daß der Fürst die Ansprüche Bremens für 20 000 Rthlr., zahlbar in verschiedenen namhaft gemachten Terminen, abkaufte. Damit waren die Bremer Ansprüche ein für allemal beseitigt.

IX.

Die neue Ordnung der Verhältnisse im Lande.

Es bedurfte nun für das eroberte Land einer neuen Ordnung der Verhältnisse, doch wurden anfangs nur provisorische Maßregeln getroffen. Die Abfassung eines neuen Landrechts ward zwar für notwendig erklärt, da eine solche sich aber nicht sofort bewerkstelligen ließ, ward bestimmt, daß das alte (die Gerichtsverfassung und gewisse andere Punkte, welche den göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider seien, ausgenommen) bis Michaelis 1560 in Kraft bleiben solle. In der betreffenden Reformierung der alten ditmarsischen Landrechte und Kassierung etlicher Artikel vom 8. Juli 1559 heißt es: [782]

1. daß die Fürsten nach Eroberung des Landes Ditmarschen ihr Gemüt namentlich darauf gerichtet hätten, daß der wahre, rechte Gottesdienst nach der heiligen Schrift und der evangelischen Augsburgischen Konfession gepflanzt und auch gute Polizei, Gericht und Recht verordnet werde, so daß deswegen das geschriebene Recht, welches das Land bis dahin gehabt, beseitigt werde, deshalb verordnen sie, daß die Vögte, Räte und alle Richter bis Michaelis 1560 noch nach dem alten ditmarsischen Landrecht richten sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die achtundvierzig Verweser, die Schließer, Geschworenen und Kirchspiele, auch des ganzen Landes „Richtewald" aufhören und die Gerichte durch die Fürsten bestellt werden, ebenso fortan alle Brüchen, die bisher dem Lande und den Kirchspielen vorbehalten seien, an die Vögte und verordneten Räte gelangen und durch dieselben an den Landschreiber abgeliefert werden sollen.

2. Wenn jemand gegen die Fürsten oder deren Erben Aufruhr oder Meuterei oder andere Anschläge zu deren Schaden machen oder mit unziemlichen Worten sich vergreifen oder die Vögte und Räte mit der That beleidigen sollte, der soll mit denen, die ihm dabei geholfen oder geraten haben, ohne alle Gnade Leib und Leben verbrochen haben. [783]

3. Wenn jemand einen anderen vorsätzlich vom Leben zum Tode bringt und flüchtig wird, soll er die Hälfte seiner Güter an die Fürsten verbrochen haben und die Strafe, welche das Landrecht in solchen Fällen bestimmt.

4. Aufgehoben als der Vernunft und der natürlichen Billigkeit widersprechend werden die Artikel 90 über die Gerichtsbarkeit der Bauerschaft; Art. 92, das Pfändungsrecht der Geschlechter; Art. 102, das Vorkaufsrecht der Schwertseite vor der eigenen Tochter des Verkäufers; Art. 107, Aufhören der Vormundschaft bei einem Alter von 11 Jahren und 6 Wochen; Art. 123, die Beschränkung, daß eine Frau ohne Einwilligung ihrer Erben nur $4^1/_2$ Mark als Legat verschenken darf; endlich

Art. 125, daß ein Kranker nur so lange seiner Tochter von seinen Gütern vermachen darf, als bis er das heilige Abendmahl genommen hat, nachher, so lange er noch im stande ist, in die Kirche zu gehen.

5. Es soll alles aufgehoben sein, was der heiligen Schrift und dem Augsburgischen Glaubensbekenntnis oder den evangelischen Kirchengebräuchen, auch den Briefen und Siegeln zuwider ist.

6. Es soll zur Erleichterung der Rechtspflege, nicht zum Zweck einer förmlichen Teilung, welche einer späteren Zeit vorbehalten wird, das Land in drei Teile geteilt werden und zwar nach dem Rat der 24 Geiseln und Hinzuziehung zweier frommen Leute aus jedem Kirchspiel. Die Hauptorte dieser 3 Distrikte sollen Meldorf, Heide und Lunden sein. In jedem Teil soll ein Vogt und 8 Räte eingesetzt werden, lauter eingeborene Ditmarscher, welche von den Geiseln und Kirchspielsleuten als tüchtig erkannt worden sind, und ein Gerichtsschreiber ihnen beigeordnet werden.

Zu Vögten wurden ernannt im Süder- oder Meldorfer Teil Jakob Harder,[784] ein früherer Achtundvierziger aus Brunsbüttel, der als Gefangener König Friedrichs fortgeführt worden war, im Mittelteile Wolt Reimers aus Heide, auch ein gewesener Achtundvierziger, und im Norderteile Markus Swyn, ein Sohn des i. J. 1537 umgebrachten Peter Swyn, dessen herrliche Peseleinrichtung jetzt eine Hauptzierde des Meldorfer Museums ditmarsischer Altertümer bildet. Auch von den 24 Räten wissen wir, daß eine größere Anzahl derselben zu den Achtundvierzigern gehört hatte, Hans Claus Hinrichs in Wöhrden, Reimer Vagt zu Wesselburen, Hans Nanne zu Lunden, Wiben Carsten zu Stelle, Reimer Seke zu Hennstedt, Detlef Junge Johann zu Delve. Diese Vögte mit ihren Räten sollen ein jeder in seinem Drittel in peinlichen und bürgerlichen Sachen richten über Leib, Ehre und Gut nach ditmarsischem Recht mit den besagten Einschränkungen, vorher sollen sie aber schwören, daß sie nicht richten wollen nach Gabe, Gunst oder Freundschaft, sondern allein nach Recht und Gerechtigkeit.

Der erste Gerichtstag zu Meldorf soll am Montag nach St. Margareten, dem 17. Juli, zu Heide am Mittwoch und zu Lunden am Freitag darauf stattfinden; bewaffnet darf niemand vor Gericht erscheinen bei 30 Mark Strafe. Wenn der Beklagte ohne genügenden Grund ausbleibt, soll er friedlos sein, bis er sich mit dem Kläger verglichen hat. Erscheint der Beklagte, soll es mit dem Beweis nach ditmarsischem Rechte gehalten und von dem Gerichtschreiber ein ordentliches Protokoll geführt werden. Die Appellation gegen das gefällte Urteil muß binnen 6 Wochen bei einer der fürstlichen Kanzleien, die jedem zunächst liegt, angemeldet werden. Die Gerichte im Lande selbst werden alle 14 Tage stattfinden, mit Ausnahme der Erntezeit. Behufs der Appellation und der Sachen, welche das ganze Land angehen und deshalb von einem der Vögte und dessen 8 Räten nicht erledigt werden können, soll zu drei Zeiten in Rendsburg Gericht gehalten werden, nämlich am Montag nach Mittfasten und an den Montagen nach Johannis und St. Michaelis. Jeder der 8 Räte erhält für den

Tag, an dem er zu Gericht sitzt, 8 Schilling Diäten aus den Gerichtsgefällen (Art. 213), der Vogt und der Schreiber hingegen jährliche Besoldung. Die Brüchen sollen in jedem Drittel des Landes in eine Kiste gethan werden, welche an einem sichern Ort aufbewahrt werden soll und zu welcher jeder der drei Fürsten einen, der Schreiber den vierten Schlüssel hat.

Weil es aber vorkommen kann, daß der Vogt in einzelnen Sachen eine Unterweisung und Bescheid nötig hat, so wird für jedes Drittteil ein Mann verordnet, für Meldorf Herr Heinrich Ranzau, Herrn Johannes Sohn, für Heide der Amtmann von Rendsburg und für Lunden der Amtmann von Gottorp; bei diesen sollen sich die Vögte und Eingesessenen der verschiedenen Drittteile Rat und Bescheid holen.

Das erste fürstliche Gericht fand denn am Dienstag nach Michaelis, dem 3. Oktober, zu Rendsburg statt, zu welchem außer den königlichen und fürstlichen Räten die Herzöge Adolf und Johann persönlich erschienen zu sein scheinen.[785] Weil ferner die Ditmarscher in Erfüllung der Friedensbedingungen: der Niederreißung sämtlicher Schanzen und Festungen, der Abholzung des Hammholzes und der Ablieferung des Geschützes sich lässig zeigten, ward zu Rendsburg eine erneute Mahnung dazu erlassen. Aber auch diese scheint nichts gefruchtet zu haben, am 31. Dezember 1560 mußte eine solche erneuert und der 1. Mai 1561 als letzter Termin festgesetzt werden. Am Mittwoch, dem 5. Oktober, wurde auch ein Streit zwischen den 5 Döfften des Landes entschieden.[786] Es hatten nämlich die Eingesessenen der „gewesenen" vier Döfften, nämlich der Strand-, der Meldorfer-, Oster- und Middeldöffte, durch Abgesandte gegen die Westerdöffte geklagt: indem die letztere während des Krieges keinen besonderen Schaden erlitten, sondern Leib, Weiber, Kinder, Haus und Hof wie alle Güter gerettet hätte, so hätten sie durch Unterhändler versucht, die Westerdöffter zu bewegen, den vier anderen Döfften zur Bezahlung ihrer Schulden zu Hülfe zu kommen, was jene jedoch abgelehnt hätten. Die Westerdöffter machten geltend, daß auch sie Schaden genug erlitten, außerdem von den vier anderen Döfften eine große Anzahl Weiber und Kinder und Vieh bei sich aufgenommen hätten, wodurch ihnen auch viel Unkosten erwachsen seien; Lunden und Tellingstedt hätten übrigens die anderen vier Döfften ohne ihr Mitwissen selbst in Brand gesteckt. Wenn sie denselben nun auch mit 30- bis 40000 Mark zu Hülfe kommen wollten, so werde dieses zur Ersetzung des ganzen erlittenen Schadens wenig verschlagen. Deshalb sollten die vier Döfften billigerweise von ihrer Klage abstehen, indessen seien sie bereit, zu tragen, was ihnen auferlegt werde. Die Westerdöffte habe übrigens in den früheren Kriegen auch großen Schaden gehabt und denselben allein tragen müssen.

Die ganze Verhandlung macht im grunde einen peinlichen Eindruck, der durch das gefällte Urteil nicht verwischt wird. Nach reiflicher Erwägung wurde nämlich, „um Verbitterung und Streit zwischen den Nachbarn zu verhüten," durch die versammelten Räte entschieden, „nicht nach der Schärfe des Rechtes, sondern durch einen Machtspruch", daß die Westerdöffte den anderen vier Döfften auf kommenden Weihnachtstag zu Heide

die Summe von 360 Thalern bar bezahlen und damit die Sache abgemacht sein sollte

Sodann fand auf demselben Gerichtstag endlich auch die Sache zwischen Barthold Peters und den Ditmarschern ihre Erledigung. Es wurde nämlich zwischen den streitenden Parteien ein Vergleich dahin abgeschlossen,[787] daß der Prozeß vor dem Kaiserlichen Reichskammergericht gänzlich kassiert und eingestellt werden, auch in Zukunft kein Teil den anderen Rechtes halber belangen solle. Dagegen soll das Land Ditmarschen dem Barthold Peters und seinen Erben die Summe von 5500 Mark lübsch ausbezahlen, wovon die Herzöge selbst 500 Mark tragen wollen. Das übrige Geld soll in 5 jährlichen Raten von je tausend Mark lübsch ausbezahlt werden. Auch sollen dem Barthold Peters die Häuser und Landgüter, welche sein Vater und seine Brüder Wiben und Hans zu Meldorf und an anderen Orten besessen hätten, wieder als Eigentum zurückgegeben werden. Die Ausführung dieser Bestimmungen ging nun freilich nicht ohne Streit ab, denn es war seit der Zeit (1545) manches erblich verkauft und so verändert worden, daß darauf nach Ditmarscher Landrecht vor offenem Gericht „Verlassungsbriefe" (erbrechtliche Bestimmungen) gegeben waren, die doch nicht so ohne weiteres rückgängig gemacht werden konnten; deshalb sahen sich die Fürsten schon im folgenden Jahre genötigt, weitere Entscheidungen zu treffen.[788]

Außerdem ward den Ditmarschern auferlegt, die während des Krieges verbrannten Kirchen und Pfarrhäuser wieder aufzubauen und bis dahin unter freiem Himmel Gottesdienst zu halten. Es hatte sich nämlich gleich nach der Eroberung die gesamte Geistlichkeit des Landes mit einer Supplik an die neuen Landesfürsten gewandt,[789] daß, da von dem Kriegsvolk etliche Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen verbrannt seien und deshalb die Vorsteher und Baumeister derselben gedächten, etliche Prediger und Schulmeister zu entlassen, um die Einkünfte derselben zum Bau zu benutzen, sie ihre Gemeinden aber davon abzubringen nicht im stande seien, die Fürsten dafür sorgen möchten, daß dies nicht geschehe, sondern daß die zerstörten Gebäude wieder aufgebaut würden. Auch bitten sie, daß bei der vielfach obwaltenden Ketzerei*) niemand ungeprüft zum Predigtamt zugelassen werden möge. Die Fürsten entschieden auch nach dem Wunsche der Geistlichen[790] und bestimmten zugleich, daß drei Superintendenten bestellt werden sollten**) welche darauf zu achten hätten, daß in diesen gefährlichen Zeiten Gottes Wort mit Fleiß in den Kirchen lauter und rein gelehrt und auf die Geistlichkeit so viel besser acht gegeben werde. Zu diesem Zwecke sollten auf nächsten Dienstag vor Martini drei fürstliche Räte und die Hofprediger zu Rendsburg sich versammeln und auch die drei Vögte und sämtliche Geistliche des Landes Ditmarschen daselbst erscheinen, welche

*) Lutheraner und Reformierte befeindeten sich damals tödlich, sogar in der lutherischen Kirche selbst sonderten sich die Anhänger Luthers von denen Melanchthons, den Philippisten, ab.

**) Es geht hieraus hervor, daß mit der alten Döffteneinteilung zugleich auch die Superintendenturen abgeschafft worden waren.

alle Kirchenbücher und Verzeichnisse der Einkünfte der Kirchen mitbringen und den fürstlichen Räten vorlegen sollten. Auch wurden diese damit beauftragt, die Pastoren zu examinieren und unter ihnen die geeignetsten auszusuchen und zu Superintendenten zu verordnen, ebenso die Kirchenordnung des Landes zu prüfen und nach Bedürfnis zu reformieren.

Demgemäß kamen denn am 10. November die dazu verordneten Männer zu Rendsburg zusammen, es waren die Räte Claus Ranzau, Jwan Reventlow und Joachim Ranzau und die Hofprediger Johann Grevenbrok zu Krempe von seiten des Königs, welcher vormals selbst Superintendent in Ditmarschen gewesen war, aber aus Liebe zum Frieden im Jahre 1559 seine Ämter niedergelegt hatte,[791] sodann von Herzog Johanns Seite Georg Boetius aus Hadersleben und von Herzog Adolfs Volquardsen Jonä zu Gottorp. Zunächst wurde von diesen die schleswig-holsteinische Kirchenordnung auch in Ditmarschen eingeführt, sodann die Prediger Hinrich Dimerbrok zu Brunsbüttel, Johann Spelberg (aus Lennep in der Rheinprovinz gebürtig) zu Neuenkirchen und Theodoricus Cant, ein geborner Holländer, zu Weddingstedt als die geeignetsten Männer befunden und vorläufig auf ein Jahr zu Superintendenten in den drei Teilen des Landes bestellt. Die vorhandenen Kirchenregister wurden denn auch von den 19 Kirchspielen, soweit sie vorhanden waren (die Kirche von Weddingstedt war mit allen Kirchenbüchern verbrannt), übergeben mit dem Versprechen, sofern noch mehr aufgefunden würden, selbige nachzuliefern.[792] Die Superintendenten sollten mit den Landvögten die Kirchenrechnungen revidieren und den Fürsten Rechenschaft davon ablegen, namentlich auch darauf sehen, daß der Katechismus Alten und Jungen gehörig „innegebildet" werde, Pastoren, Kapellane und Küster annehmen, gehörig ihres Amtes warten und vorgefallene Streitigkeiten schlichten. Jn jedem Kirchspiel wurden zwei Eidgeschworene angestellt, welche auf die Kirchenbauten und die Häuser der Kirchendiener acht geben sollten, auch darauf, daß die Besoldungen derselben ordentlich geleistet würden, daß vor Schluß des Gottesdienstes kein Bier, Wein oder Branntewein verzapft, auch sonst keine Krämerei oder andere Leichtfertigkeit während der Zeit des Gottesdienstes getrieben würde oder sonst eine Arbeit geschähe, durch die der rechte Gottesdienst verhindert und der Sonntag verunheiligt würde. Die Eidgeschworenen sollen auch ungebührlichen Wucher, Zauberei, Ehebruch oder andere Unzucht nach altem Gebrauch den Landvögten anzeigen, damit dem Laster soviel wie möglich gesteuert und die öffentlichen Sünder in gebührende Strafe genommen werden können. Sollte jemand gegen die Eidgeschworenen etwas Feindliches vornehmen oder Haß und Feindschaft gegen dieselben erregen, soll er in der Fürsten höchste Ungnade und Strafe verfallen sein.

Das Examen mit den Geistlichen muß zum teil ziemlich unerfreuliche Resultate ergeben haben, denn es heißt in dem Abschied zum sechsten, daß die Hofprediger in der Examination etliche gar unwissend befunden haben, die sie billiger Weise ihres Amtes hätten entsetzen müssen, aber aus verschiedenen Gründen darin gelassen hätten, doch mit dem Bescheid,

daß die erwählten Superintendenten nach Verlauf von 3 Monaten (!) die Ungeschickten aufs neue examinieren und, sofern sie keine Besserung vermerken könnten, dieselben ihres Amtes entsetzen und andere tüchtige Männer an ihre Stelle verordnen sollen.[793]

So sehen wir, wie die Fürsten alles Ernstes bedacht waren, die inneren Verhältnisse Ditmarschens, welche, wie wir oben gesehen haben, einer Reform dringend bedürftig waren, nach Kräften zu fördern und dem gewohnten Streit und Hader zwischen den Landeseingesessenen vorzubeugen, aber sie zeigten sich auch nicht minder bemüht, die Rechte und die Wohlfahrt ihrer neuen Unterthanen gegen Übergriffe seitens der Nachbarn mit Nachdruck in Schutz zu nehmen.[794] Schon früher hatten die Hamburger das ius restringendi, d. h. das Recht des Zurückhaltens der Schiffe auf der Elbe bei ihrer Stadt, für sich geltend gemacht, was ihnen seitens der Ditmarscher aber nie zugestanden war und worüber mehrfach, z. B. im Jahre 1429, blutige Kämpfe entstanden waren.[795] Auch mit den dänischen Königen, welche von diesem angemaßten Rechte der Hamburger ebenso wenig etwas wissen wollten, war es zum Streit deswegen gekommen. Dennoch versuchten die Hamburger immer wieder Übergriffe. Ja im Jahre 1561 wollten ihre Wachtschiffe, wohl in der Meinung, daß die Ditmarscher jetzt außer stande seien, sich gegen Vergewaltigungen zu schützen, ein friesisches Schiff, welches an der ditmarsischen Küste vor Anker lag und mit in Ditmarschen gekauftem Korn beladen war, zwingen, die Elbe hinaufzusegeln und das Getreide in Hamburg zu verkaufen. Hierüber machte aber König Friedrich die ernstlichsten Vorstellungen, und als dieselben nichts fruchteten, ergriff er Repressalien und ließ hamburgische Schiffe in seinen Häfen anhalten, so daß die Hamburger sich im Jahre 1562 zu einem Vergleich genötigt sahen und 10000 Rthlr. bezahlten, um ihre in Kopenhagen mit Beschlag belegten Schiffe wiederzuerhalten; über die Rechtsfrage wurde freilich nichts entschieden.[796]

X.

Die Teilung des Landes.

König Friedrich hatte schon i. J. 1560 den provisorischen Zuständen in Ditmarschen ein Ende machen und eine definitive Teilung des Landes vornehmen wollen,[797] auch den Herzog Adolf aufgefordert, zu dem Zwecke nach Kopenhagen zu kommen, dieser hatte aber die Einladung abgelehnt, weil er eine Reise nach England unternehmen wollte, um sich um die Hand der damals 27jährigen Königin Elisabeth zu bewerben. Indessen hatte man mit den Vorarbeiten begonnen, und am 27. März 1560 war eine umfassende Vermessung des Landes angeordnet worden. Die fürstlichen Statthalter und Räte hatten die zum Landtage zu Rendsburg entbotenen Vertreter des ditmarsischen Landes zu einer Erklärung aufgefordert, wie laut des jüngsten Landtagsabschiedes diese Vermessung des Landes am schleunigsten und förderlichsten ins Werk gesetzt werden

könnte. Hierauf hatten diese den Vorschlag gemacht,[798] daß ein jegliches Kirchspiel und jede Dorfschaft wie jeder Einzelne sein eigenes Land, was er an Marschacker und binnen Deichs gelegen und mit in die Kapitulation gehörig besitze — von den Außendeichsländereien ist also keine Rede — vermessen lassen und eidlich auf Treue und Glauben schriftlich angeben solle, wieviel er besitze, damit es dann in Gegenwart der dazu abgefertigten fürstlichen Räte durch einen Schreiber einregistriert werde; auch die Deichbücher, welche bisher in jedem Kirchspiel über die Deiche und das dazu gehörende Hinterland geführt worden seien, könnten dabei von Nutzen sein; auf der Geest müsse ein jeder verpflichtet werden, eidlich anzugeben, wieviel von ihm jährlich ausgesät werde. Auch sei es ratsam, auf unrichtige Angabe eine Strafe an Leib und Gütern zu setzen, in Ansehung dessen, daß dann ein jeder aus Furcht davor eher mehr als weniger angeben werde; die Kosten der Vermessung sollten die Fürsten tragen, wenn aber jemandes Angabe als unrichtig befunden werde, solle das verschwiegene Gut an die Herrn verfallen sein, auch dem Angeber ein Viertel des verbrochenen Gutes gehören. Dieser letzteren von den fürstlichen Kommissarien in Vorschlag gebrachten Bestimmung hatten die Ditmarscher aber nur unter der Bedingung zugestimmt, daß den falschen Angeber eine gleiche Strafe treffen solle.

Die am 24. März 1560 zu Rendsburg erlassene: „Gemeinschaftliche Königliche und Fürstliche Verfügung wegen der Aufmessung und Katastrierung der Marsch und Geest“[799] zeigt auch, daß die Fürsten auf die von den ditmarsischen Abgesandten gemachten Vorschläge bereitwillig eingegangen sind. Zugleich wurde aber auch am folgenden Tage ein fürstliches Mandat zur ordnungsmäßigen Herstellung der Deiche erlassen,[800] in welchem namentlich die ungehörige Ausnutzung der Außendeichsländereien verboten wird, indem sie erfahren hätten, daß es mit den Außendeichen wie den Hauptdeichen ganz übel stehe und eine Verstärkung derselben durchaus vonnöten sei, außerdem sollten die Außendeiche durch Schweine und anderes Vieh auf böse Weise verderbt werden; deshalb sollen hinfüro alle Außen- und Hauptdeiche auf Erfordern der Landvögte und der damit Beauftragten bei Vermeidung höchster Strafe und Ungnade fleißig gebaut und in Ordnung gehalten werden, auch kein Außendeich mit Vieh behütet und begrast werden auf daß das Reth sein Aufwachsen habe und also Land und Deich dadurch gestärkt werden und zu gutem Bestande kommen möge.

Das erste Landregister vom Jahre 1560 giebt uns ganz interessante Aufschlüsse über die damaligen Besitzverhältnisse der Ditmarscher:[801]

Der erste Landvogt im Süderteil Jakob Harder in Brunsbüttel besitzt $24^1/_2$ Morgen (à 15 Scheffelsaat) 6 Scheffel;

Hans Nanne zu Lunden, einer der zuletzt lebenden Achtundvierziger, nachheriger Kirchspielvogt zu Lunden (gestorben daselbst im Jahre 1591 über 100 Jahre alt)[802] besitzt 60 Morgen;

Die Erben des Witte Johann (Vaters des bekannten ditmarsischen Historiographen Johann Russe) der mit seinem Vater und vier Brüdern im Jahre 1500 bei Hemmingstedt gefochten hatte, — 46 Morgen 6 Scheffel;

Reimer Wolderick, ein Achtundvierziger, verheiratet mit der Tochter der berühmten Wibe Junge, mit seinem Sohne 57 Morgen $19\frac{1}{2}$ Scheffel;

Johann Ewekens in Lunden, der größte Landbesitzer Ditmarschens, 181 Morgen;

Claus Denkers Anneke, Tochter eines der ersten Ratsherrn zu Lunden 67 Morgen 4 Scheffel.

Die völlige auf genaue Untersuchungen und Berechnungen begründete und für immer feststehende Teilung des Landes kam übrigens erst nach Verlauf mehrerer Jahre zu stande. Es galt, noch ganz besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Herzog Adolf erneuerte am 27. Juli 1562 seine Ansprüche auf die Tilerhemme [803] und wollte, daß, ehe man zu anderem schreite, die Grenze gegen seine Besitzungen in Stapelholm festgesetzt werde (August 1561 und März 1562). Die Unterhandlungen darüber dauerten bis zum Jahre 1567, [804] in welchem er seine Ansprüche endlich aufgab, aber die Sache zog sich gleichwohl noch längere Zeit hin, ehe es gelang, die rechte Gleichheit der Anteile zu bestimmen. Am 26. April 1568 [805] ernannte und bevollmächtigte König Friedrich behufs Teilung Ditmarschens zwischen ihm und den Herzögen Johann (dem Älteren) und Georg Adolf seine Kommissarien, daß dieselben mit den anderen zu der Richtigstellung der Designation und der Register des Einkommens zusammenkommen, die Erbteilung mittels des Loses wirklich ins Werk setzen und den ihm zufallenden Theil in Besitz nehmen sollten. Wenn sie noch mehr Vollmacht bedürften, um die erbliche Teilung definitiv zu vollziehen, wird dieselbe ihnen in unumschränkter Weise erteilt.

Zwei Tage nachher, am 28. April, [806] bevollmächtigte der König seine Kommissarien, dahin zu wirken, daß ihm bei der Teilung der Süderteil, den er bisher schon inne gehabt hatte, verbleibe, weil ihm derselbe am besten gelegen sei; überhaupt möchten sie dahin wirken, daß einem jeden, wie auch dessen Erben, der Teil verbleibe, den er jetzt im Besitz habe. Zu einer definitiven Entscheidung kam es jedoch noch nicht. Am 24. Juni 1571 dat. Frederiksborg erteilte König Friedrich seinem Statthalter Heinrich Ranzau Vollmacht, betreffend die Erwerbung des Süderteils von Ditmarschen, dahin lautend, daß, nachdem zur Erbteilung des eroberten Landes der 24. September 1571 festgesetzt sei, derselbe einen Tag vorher, am 23. September, zu Rendsburg im Namen und anstatt des Königs erscheinen und die „Lottung“ neben den anderen Kommissarien ins Werk zu setzen helfen, keinem Teil einen Vorgriff gestatten, sondern darum das Los werfen und durch ein Kind die Zettel herausnehmen und verteilen lassen solle. Wenn er auch den Süderteil zu behalten wünsche, so solle der verordnete Kommissar doch andernfalls tauschen und dann die Einwohner in Eid und Pflicht nehmen. Das schließliche Resultat, wohl nach gütlicher Übereinkunft, war, daß der König den Süderteil, Herzog Johann den Mittelteil und Herzog Adolf den Norderteil behielt. Was den König bewog, für sich den Süderteil zu wählen, war wohl außerdem, daß ihm bei der Teilung der Herzogtümer Steinburg mit dem Kirchspiel und der Stadt Itzehoe, Krempe und Wilster zugefallen waren, auch der Umstand,

daß er hoffte, der Süderteil, welcher ja immer in einer gewissen Trennung von dem Norderteil beharrt hatte, werde sich, namentlich im Gegensatz zu der Nordermarsch, leichter an die veränderten Verhältnisse gewöhnen als die beiden anderen Teile Ditmarschens.

Schon früher aber, als die endliche Entscheidung über die Teilung des Landes erfolgte, waren höchst wichtige Veränderungen mit dem Landrechte vorgenommen worden. Die Ditmarscher selbst hatten darauf gedrungen.[807] Die Bearbeitung des neuen Landrechtes wurde dem Königlichen Statthalter Heinrich Ranzau und dem gottorpischen Kanzler Adam Tratziger, Männern, welche durch gelehrte Bildung ausgezeichnet waren, übertragen, und beide waren beflissen, die Bestimmungen des gemeinen und sächsischen Rechtes an die Stelle der besonderen Rechtsgewohnheiten des Landes zu setzen.

So gingen die Eigentümlichkeiten der alten Rechtsverfassung des Landes, welche übrigens schon früher gar manche wesentliche Veränderungen erfahren hatte, zugleich mit der Unabhängigkeit desselben vollends zu grunde. Fernerhin soll z. B. ein Kläger seine Klage wegen Geldschuld oder Schaden (Art. 13) durch Zeugen, besiegelte Briefe, Handschriften oder andere glaubwürdige Urkunden beweisen. Sobald aber der Beweis für genügend befunden wird, soll sich der Angeklagte seinerseits durch keinen Eid davon frei machen können. Es wurde dadurch alles beseitigt, was in dem älteren ditmarsischen Landrecht von Geschlechts-, Kluft-, Kirch-Nemeden und anderen Eiden (dem Zwölfmanneneid) enthalten war. Hat der Kläger keinen Beweis beizubringen und schiebt er dem Angeklagten den Eid zu, so soll der einfache Eid desselben genügen, auch steht es ihm frei, den Eid auf den Kläger zurückzuschieben; will letzterer dann nicht schwören, so ist der Beklagte frei von der Klage.

Das Mündigkeitsalter (Art. 19. 3) wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Bei Erbfällen (Art. 30) sollen Söhne und Töchter gleiches Erbrecht haben, doch sollen die Söhne bei den Höfen und liegenden Gründen bleiben, die Töchter nach gebührendem Maß ihres Erbteils mit Geld abgefunden werden. Sind aber keine Söhne und keine Brüder oder Bruderkinder da, so soll das Landgut an die nächsten Blutsverwandten fallen, und dabei soll kein Unterschied zwischen der Schwert- und der Spindelseite gemacht werden.

Die Bestimmungen, daß von in Ditmarschen nachgelassenen Gütern, wenn sie über die Grenze gebracht würden, der zehnte Pfennig (10 p. c.) abgegeben werden soll (Landr. II. Art. 235), was früher mehrfach zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben hatte,[808] ward in bezug auf die Herzogtümer aufgehoben (Art. 40), diese sollten fortan nicht mehr als „buthen landes“ gelten.

Endlich (Art. 75) wird die ditmarsische Tonne auf Rendsburger Maß gesetzt, Ellenmaß und Gewicht sollen nach lübschem Maß und Gewicht bleiben.

Am Montage, dem 5. November d. J. 1571[809] zwischen 8 und 9 Uhr erschienen auf dem Meldorfer Kirchhof vor den verordneten könig-

lichen und fürstlichen Räten die Eingesessenen des Süderteils, fast an 3000 Personen. Hierauf ward von dem königlichen Statthalter verlesen, wie die Teilung getroffen worden sei, und der Kanzler D. Adam Tratziger verlas den früheren Eid nochmals und verwies die Anwesenden mit demselben an des Königs Majestät und deren Statthalter und Räte. Hierauf nahm sie der königliche Statthalter wieder in Eid und Pflicht, welchen sie knieend leisteten und für die anderen der Vogt, der Schreiber und die acht Gerichtsverordneten. Sodann wurden sie über vierzehn Tage zu einem Gerichtstage nach Itzehoe, zu welchem S. Majestät auch erscheinen werde, geladen. Die acht Verordneten wurden im Ringe aufs neue verpflichtet, in der Herberge gelobten der Vogt und der Landschreiber noch auf ihren bereits geleisteten Eid, daß sie betreffs des Seefundes fleißige Aufzeichnung halten wollten.

In Heide ward die Huldigung am folgenden Tage vorgenommen, es waren wohl an 5000 Eingesessene zum bestimmten Glockenschlage zusammengekommen, und nachdem auf dem Markte ein Ring geschlagen worden war, entband der königliche Statthalter die Leute im Namen des Königs und des Herzogs Adolf von dem diesen geleisteten Eide und verwies sie mit demselben an Herzog Johann. Die Pastoren waren nicht anwesend, wie es in Meldorf der Fall gewesen war, sie entschuldigten ihr Wegbleiben damit, daß sie schon in Rendsburg Treue geschworen hätten, leisteten aber später stehend noch einmal den Eid. Die auf dem Markt Versammelten hieß der königliche Statthalter niederknieen mit Ausnahme des Vogtes und der 8 Verordneten und schwören. Hierauf wurde ihnen Dr. Christian Boie[810] als neuer Vogt vorgestellt und derselbe ermahnt, jedermann unparteiisch Recht zu sprechen, was er auch zu thun gelobte. Nachdem noch die Geistlichen, der Vogt und die Verordneten mitgeteilt, daß sie den Pastor Johann Cressbach zu Oldenwöhrden (aus Hattingen, bergischen Fürstentums, gebürtig) zum Superintendenten gewählt und daß derselbe nach längerem Weigern sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt habe, auch in der Herberge wie in Meldorf über den Seefund verhandelt worden war, hatte die Feierlichkeit ein Ende.

Am Mittwoch, dem 6. November, wiederholte sich dieselbe in Lunden, die versammelte Gemeinde, gegen 4000 Mann, ward für den Herzog Adolf in Eid und Pflicht genommen, nur ward der Kinder und Erben daselbst mit mehr Worten Erwähnung gethan, als in Meldorf geschehen war.

So war also Ditmarschen in drei vollständig von einander getrennte Teile geteilt, von denen jeder seine eigene Verwaltung für sich hatte, auch die Gerichtstage waren völlig verschieden, auf den allgemeinen Landtagen der Herzogtümer war Ditmarschen nicht vertreten. Eine gewisse Verbindung ward wenigstens durch das gemeinsame Landrecht aufrecht erhalten.

Einige Jahre später, nach dem am 1. Oktober 1580 ohne Erben erfolgten Tode des Herzogs Johann, trat aber an die Stelle der Dreiteilung eine solche in zwei Teile, welche allerdings eine größere Scheidung unter den beiden Landeshälften herbeiführte, wie solche in Süder- und Norderditmarschen ja noch bis auf den heutigen Tag besteht, aber ohne

die alte Zusammengehörigkeit in dem ditmarsischen Volke vergessen machen zu können. Deshalb fehlte es im Innern des Landes auch nicht an Gährung, der so eigentümlich und selbständig geartete Sinn des Ditmarschers konnte sich nicht so ohne weiteres den veränderten Verhältnissen fügen, [811] der ungewohnte Druck der Abgaben ward gleich von Anfang an schwer empfunden, die Landschreiber, fast die einzigen Fremden im Lande, wurden mit Recht oder Unrecht, wir können es jetzt nicht mehr beurteilen, der Härte und Ungerechtigkeit beschuldigt, [812] die ersten Vögte und Räte, in denen die Erinnerung an die frühere Unabhängigkeit des Landes noch lebendig war, suchten sich möglichst von den ihnen auferlegten Verpflichtungen frei*) zu machen. [813] Ja, es fehlte sogar nicht an Versuchen, die neue Ordnung der Dinge mit Gewalt zu stören.

XI.

Versuche, die neue Ordnung der Dinge zu stören.

Das lothringische Haus, vor allem die Herzogin-Witwe Christine, Tochter des Königs Christian II., welche sich mit Vorliebe „der Königreiche Dänemark, Schweden und Norwegen Prinzessin und Erbin" schrieb, [814] hielt noch immer fest an ihren Ansprüchen auf die dänische Krone und suchte sich deshalb bei jeder passenden Gelegenheit in den Herzogtümern eine Partei zu schaffen. Deshalb hatte sich schon anfangs 1560 ein Johann Tope aus Lunden [815] nach Nancy begeben, um die Herzogin zur Beihülfe bei der Befreiung Ditmarschens von seinen Unterdrückern zu bewegen. Da er aber ohne jede weitere Vollmacht seitens der Ditmarscher — „ohne einigen glaublichen Schein" [816] — daselbst erschienen war, hatte die Herzogin den Ditmarschern (dat. Nancy den 28. Februar 1560) ein Schreiben geschickt, in welchem sie diese allerdings ihres Mitleids wegen der erlittenen Widerwärtigkeiten und Unfälle versicherte, aber hinzufügte, daß sie sich außer stande sehe etwas für sie zu thun; sollte sich später eine Gelegenheit dazu bieten, so werde sie, wenn die Ditmarscher zu ihr stehen wollten, thun, was in ihren Kräften stehe. Das herzogliche Schreiben war von Hans Tope einem ditmarsischen Kaufmann, der in den Niederlanden Geschäfte halber sich aufgehalten hatte, bei seiner Rückkehr zur Besorgung übergeben worden, dieser hatte es aber den Vögten überliefert, die es am 25. März zu Rendsburg den fürstlichen Räten überantworteten. So gelangte es zur Kenntnis des Königs und der Herzöge. Tope stand übrigens noch später eine Zeit lang in lothringischen Diensten. [817]

Ebenso wurde ein Lundner, Thede Ewekens, welcher wohlhabend gewesen, aber heruntergekommen war, [818] der Bruder des reichsten Grund-

*) Schon i. J. 1560 baten die Vögte auf dem zu Rendsburg abgehaltenen Gerichtstage um ihre Entlassung oder um Bewilligung von Abgabenfreiheit, weil sie durch Erfüllung ihrer Amtspflichten das Ihrige versäumen müßten; abschlägig beschieden, wiederholten sie dies Gesuch, ebenso wie die 24 Räte, in den Jahren 1562 und 1563. (Michelsen ditm. Urk. pp. 277. 281.)

besitzers in Ditmarschen, Johann Eweken, beschuldigt, nach geleistetem Eidschwur im Jahre 1560 Haus und Hof, Weib und Kind in Ditmarschen verlassen und mit den Feinden des Königs und der Herzöge Verhandlungen angefangen zu haben.[819] Es ging sogar das Gerücht, daß 800 Feuerröhre (später werden sie Büchsen genannt) aus Bremen in Ditmarschen eingeschmuggelt worden seien. Der König schreibt darüber an die Herzöge und bringt die Sache mit eben jenem Schreiben der Herzogin in Verbindung.[820]

Mit Eweken nahm die Sache aber bald eine schlimme Wendung. Seine Gläubiger klagten wiederholt auf Bezahlung seiner Schulden,[821] die Fürsten konfiszierten aber sein Vermögen als das eines Hochverräters, und die unglückliche Frau wurde auf ihr flehentliches Bitten mit einer einmaligen Abfindung von 100 Gulden und Herausgabe des besten Bettes wie ihres eingebrachten Schmuckes und der Kistenware abgefunden.[822] Er selbst ward auf einer Reise von Emden nach Hamburg auf der Stör erkannt, und als er sich verraten sah, stürzte er sich von seinem Schiffe in das Wasser und entzog sich so der Verhaftung durch Selbstmord.[823]

Tope gab aber seine Pläne nicht auf. Zwischen dem König Friedrich und dem König Erich XIV. von Schweden, dem Sohn und Nachfolger Gustav Wasas, war ein Krieg ausgebrochen, namentlich darüber, daß der dänische König die drei schwedischen Kronen in seinem Wappen nicht aufgeben wollte, und anderer Reibereien halber, und deshalb suchte Erich auch Verbindungen mit Lothringen, die Herzogin-Wittwe ging begierig auf dieselben ein. Da bot sich beiden im Jahre 1565 der Ritter Wilhelm Grumbach an, welcher wegen Feindseligkeiten gegen den Bischof von Würzburg in die kaiserliche Acht verfallen war, trotzdem aber in seinem Widerstande beharrte und dabei Unterstützung bei verschiedenen deutschen Fürsten, namentlich bei Johann Friedrich, dem Herzog von Sachsen-Weimar, gefunden hatte, welcher letzterer verblendet genug war zu glauben, daß er mit Hülfe Grumbachs sich des seinem Hause verloren gegangenen Kurfürstentumes wieder bemächtigen könnte, ja er soll selbst nach der Erwerbung der Kaiserkrone getrachtet haben. Auch hier hat Tope seine Hand im Spiele gehabt und ist in Gotha gewesen. Von verschiedenen Seiten wurde Herzog Adolf gewarnt, daß Grumbach, von Schweden und Lothringen unterstützt, eine Unternehmung gegen Holstein beabsichtige, auch der dänische Reichsrat Peter Oxe, der aus seinem Vaterlande verbannt am lothringischen Hofe lebte, ward unverdienter Weise mit der Angelegenheit in Verbindung gebracht.[824] Unter den deutschen Fürsten, welche bei der Sache beteiligt gewesen sein sollen, wird der Pfalzgraf Georg Johann von Valdenz genannt, an dessen Hofe Tope sich auch eine Zeitlang aufgehalten hatte, und von dem er nach Aussage seines Bruders einen Meierhof in Besitz hatte. Herzog Adolf und der Statthalter Ranzau rüsteten deshalb eifrig, und ersterer suchte als Oberster des niedersächsischen Kreises die Stände desselben zu gemeinschaftlichen Schritten zu bewegen; auch die Lübecker verstanden sich nach längeren Verhandlungen dazu, für den Fall eines Krieges 500 — 600 Knechte und 10 Geschütze zu stellen, aber nur diesseits

der Elbe. Die Sache kam so weit, daß Kaiser Maximilian, um dem Ausbruch eines förmlichen Krieges entgegenzutreten, die nördlichen und westlichen Kreise des Reiches aufforderte, dem Friedensbruche bewaffneten Widerstand zu leisten, und vor allem die Herzogin Christine von jeder Teilnahme zurückzuhalten versuchte. Aber es kam nicht so weit, Grumbach und Herzog Johann Friedrich fanden die gehoffte Unterstützung nicht, und als der Kurfürst August von Sachsen zur Vollstreckung der kaiserlichen Acht seinen Vetter, welcher den geächteten Grumbach auf seinem Schlosse beherbergte, in Gotha belagerte, befand sich auch Herzog Adolf in dessen Lager. Gotha mußte sich 1567 übergeben, Grumbach fand einen gräßlichen Tod durch Henkershand, der Herzog ward in lebenslängliche Gefangenschaft abgeführt. Damit war diese Bewegung zu Ende, das lothringische Haus sah sich außer stande, seine Ansprüche weiter zu verfolgen.

Tope gab indeß seine Pläne keineswegs auf, im Jahre 1579 versuchte er sogar, den König Philipp II. von Spanien für dieselben zu interessieren. Es war die Zeit des spanisch-niederländischen Krieges, als Philipp nach dem Tode seines Halbbruders Don Juan d'Austria seinem Neffen Alexander Farnese von Parma das Kommando über die spanischen Truppen in den Niederlanden anvertraut hatte. Im Frühjahr und Sommer 1579 fand unter kaiserlicher Vermittlung — freilich ohne Erfolg — ein Friedenskongreß zu Köln statt, als Abgesandter Philipps war der Herzog von Terranova daselbst anwesend. Da erschien „Hans aus Lunden" in Köln und suchte den Herzog für allerhand Ratschläge zu gewinnen, wie Holland und Seeland wieder erobert werden könnten, aber dies sei mit Schwierigkeiten verbunden, solange dieselben aus den Marschländern des Königs von Dänemark durch Zufuhr unterstützt würden; deshalb müsse der König von Spanien erst diese in seine Gewalt bringen, was leicht geschehen könne, denn die Ditmarscher, seine Landsleute, seien der holsteinischen Herrschaft müde, er wisse auch recht gut, daß diese, wenn sie sich auf eine kräftige Unterstützung verlassen könnten, sich nicht nur gegen ihren Landesherrn erheben, sondern „Thür und Thor öffnen würden und solches niemandem „lieber als dem König von Spanien". Wenn man daher erst festen Fuß in Ditmarschen gefaßt habe, so würden auch die anderen Marschländer keinen Widerstand leisten können. Wegen des Königs von Dänemark und der Holsteiner brauche man sich aber weiter keine Sorge zu machen, die Ditmarscher hätten auch ohne fremde Hülfe sich viele Jahre derselben erwehrt, um so viel leichter werde dies mit Hülfe eines so mächtigen Königs werden. Tope übergab auch dem Herzog seine Vorschläge schriftlich, und um zu beweisen, daß dieselben nicht blos nichtige Redensarten seien, zeigte er eine von vierzehn der vornehmsten Männer Ditmarschens unterschriebene und untersiegelte Vollmacht vor.*) Es ward auch beschlossen, sofort eine

*) Bei dem peinlichen Verhör, welches später mit Topes Bruder vorgenommen wurde, erklärte derselbe, er wisse, daß sein Bruder mit Vake Moller zu Meldorp, Claus Poppe, einem geborenen Ditmarscher, damals aber zu Stade wohnhaft, Hans Dencker zu Lunden, Schennes Johann zu Hemmingstedt und mit Boie Nanne Dencker (welcher im Jahre 1594 als Landvogt eingesetzt, aber einige Jahre

Abschrift derselben mit den andern Schriftstücken Topes an den König von Spanien abzuschicken. Mitteilung von diesem Treiben Topes in Köln wurde dem Herzog Adolf durch einen früheren hessischen Obersten von Adel, dessen Namen wir aber nicht erfahren, weil er als früherer Kriegskamerad Topes nicht genannt werden wollte.[825] Derselbe war im Jahre 1580 nach Gottorp gekommen, um dem Herzog Mitteilungen von dem Vorgefallenen zu machen und ihn zu warnen, weil des Herzogs Gemahlin eine hessische Prinzessin sei und er seinem Landesherrn Philipp von Hessen geschworen habe, auch dessen Erben und Leute bestens zu beschützen. Auch ließ er dem Herzog mitteilen,*) daß er in Erfahrung gebracht habe, daß Tope eine Frau in Lüneburg habe, die er seit $1\frac{1}{2}$ Jahren nicht gesehen, aber zu Ostern besuchen wolle; ebenso hatte der Oberst durch einen Kriegsknecht in Erfahrung gebracht, daß Tope zu Ostern oder spätestens zu Pfingsten, wenn Antwort aus Spanien gekommen sei, nach Ditmarschen sich begeben und denen, welche die Vollmacht untersiegelt hätten, Bescheid bringen wolle, alsdann möge man nur acht auf ihn geben, denn er werde nicht ausbleiben. Der alte Oberst, der sich für einen Baumeister ausgegeben hatte, wurde beschenkt entlassen.

Weil aber Kaspar Hoyer, Staller von Eiderstedt, in Tönning, also nicht weit von Lunden, wohnhaft war, erhielt er den Befehl von dem Herzog,[826] auf Tope zu achten und ihn zu verhaften; auch wurden in Lüneburg die nötigen Erkundigungen angestellt und die Aussagen des Obersten als richtig befunden. Es dauerte auch nicht lange, so erschien Tope in Lunden, entkam aber dort ebenso wie im Eiderstedtischen, wohin er sich gleichfalls begeben hatte, der sofort seitens des Stallers ins Werk gesetzten Verfolgung glücklich, während sein Bruder Hans, welcher sich eine Zeitlang bei ihm, gleichfalls in fremden, vermuthlich lothringischen Kriegsdiensten stehend, aufgehalten hatte, in Tönning in einem Wirtshaus verhaftet wurde. Dieser wurde einem peinlichen Verhör unterworfen (vorläufig „nur mit Beinschrauben")[827] und sagte aus, daß er allerdings im allgemeinen wisse, daß sein Bruder sich mit allerhand Plänen zur Befreiung Ditmarschens trage, daß er selbst aber mit ihm nur über einen Pferdekauf verhandelt habe, den er für den Pfalzgrafen in Ditmarschen besorgen solle, wobei jener als Bürge für die Bezahlung habe eintreten sollen.

Da Tope in Ditmarschen also glücklich entwischt war, schickte der Herzog einen Vertrauten nach Lüneburg, um daselbst dem Tope aufzulauern und erforderlichenfalls seine Verhaftung bei dem Rate der Stadt zu

---

darauf zur großen Freude des Landes öffentlich vor versammelter Landesgemeinde zu Lunden wieder abgesetzt wurde, Neokorus II. 324 und Hans Detleff bei Neokorus II. 496) verkehrt habe, von einer unterschriebenen und untersiegelten Vollmacht wollte er aber nichts gehört haben.

*) Der hessische Oberst hatte um eine geheime Audienz bei dem Herzog auf Gottorp gebeten, weil er ihm etwas mündlich mitzuteilen habe, was für ihn und das Land von dem größten Interesse sei; aber der Herzog scheint der Sache nicht getraut und deshalb den Kaspar Hoyer, Staller in Eiderstedt, damit beauftragt zu haben, in seinem Namen mit dem Fremden zu unterhandeln, womit dieser sich auch zufrieden erklärte.

bewerkstelligen. Dies geschah denn auch, unter dem 22. Juni machte der Lüneburger Rat dem Herzog die Mitteilung,[828] daß auf seine Requisition „Hans Toby" in Lüneburg verhaftet worden sei, und forderte den Herzog auf, demnach seine Klage gegen den Gefangenen vor dem zuständigen Gericht in Lüneburg anzubringen. Weil nun aber Herzog Adolf sich dem hessischen Oberst gegenüber verpflichtet hatte, einmal dessen Namen geheim zu halten, andererseits den Tope nicht an Leib und Leben strafen zu lassen, sondern nur gefangen zu halten, erschien eine Verhandlung vor öffentlichem Gericht unthunlich, und der König wie die Herzöge verlangten deshalb Topes Auslieferung unter dem Versprechen, erforderlichen Falles ein Gleiches thun zu wollen.[829] Aber der Lüneburger Rat lehnte dies begreiflicher Weise ab und blieb trotz wiederholter Mahnung seitens der Fürsten, ihrem Wunsche zu willfahren, bei seiner Weigerung. Aus einem Schreiben des Herzogs Adolf an Herzog Johann vom 27. September 1580[830] ersehen wir, daß der Lüneburger Rat einen Termin zur Verhandlung in Sachen Tobys festgesetzt hat und zwar in kürzester Frist; der Herzog ist der Meinung, daß es, wenn der Rat bei seiner Weigerung, den gefangenen Ditmarscher auszuliefern, beharre, ratsam sein dürfe, die ergangene Citation zu respektieren.

Damit schließt unsere Kunde von dem Gange des Prozesses in Lüneburg; in dem dortigen Archiv angestellte Untersuchungen haben zu keinem weiteren Resultate geführt.[831] Neokorus erzählt, (II. 233): „Johann Tope — hefft apentlich vor alle Borger, so tojegen, sik vor einem Holsten Herrn Viendt erklärt, loß gefunden unnd int Hof loß erkandt". Damit wäre also seine Freisprechung in Lüneburg erfolgt, es fehlte ja auch offenbar an Beweisen seiner Schuld. Der König von Dänemark wie die Herzöge werden auch schwerlich weitere Schritte in der Sache gethan haben, Johann Tope war ein ungefährlicher Mann für sie. Schwerlich wird auch der abenteuerliche Plan desselben in Ditmarschen besonderen Beifall gefunden haben, hatten die Vögte doch, ihrem Eide getreu, das Schreiben der Herzogin einfach ihrer Obrigkeit ausgeliefert.

Die Zeit des Widerstandes war vorbei,[832] die Ditmarscher fingen an, sich in das Unvermeidliche zu fügen und die neue Ordnung der Dinge als zu Recht bestehend anzuerkennen.

Schluß.

Mit der Eroberung Ditmarschens durch König Friedrich und die holsteinischen Herzöge und der bald darauf erfolgten Teilung des Landes ist die eigentliche Geschichte desselben zu Ende, fortan bildet dieselbe nur einen Teil der Geschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein. Sie spielt sich vor unseren Augen ab wie ein Drama, nicht ohne tragischen Abschluß. Dasselbe beginnt mit der Jünglingszeit des ditmarsischen Volkes und den Bruderkämpfen, hervorgerufen durch die Streit- und Raublust,

den Mangel an Disciplin wie die partikularistischen Tendenzen vor allem der südlichen Kirchspiele und der in diesen hervorragenden Geschlechter, dem Aufbäumen namentlich der letzteren gegen die nivellierende Macht der fortschreitenden, aus den mittelalterlichen Zuständen hinausstrebenden, friedlichen Zielen zugewandten Entwicklung des Landes namentlich in seinen nördlichen Teilen, während der entfernt wohnende geistliche Landesherr außer stande ist, irgendwo hemmend und ordnend mit Erfolg einzugreifen. Die dezentralisierende Neigung der einzelnen Kirchspiele, gewissermaßen kleinere republikanische Föderativstaaten zu bilden, zeigt sich aber den Verhältnissen nicht gewachsen, und schließlich erlangt zum Heile des Landes den Sieg der fortschreitende Einfluß der Landesversammlung wie der Leiter derselben, der Achtundvierziger, auf die Umgestaltung der trostlos gewordenen Zustände. Siegreich erwehrt sich das Land gegen die immer erneuerten Angriffe der Nachbarn und die Scharen ihrer beutelustigen Verbündeten; hochgeehrt steht Ditmarschens Landesgemeinde da, und Könige und Fürsten und freie Städte bewerben sich um ihre Gunst, freilich im Innern ihres Herzens mit Neid und Haß erfüllt gegen das Bauernvolk, dem es durch innere Kraft und Begeisterung für des Vaterlandes Ruhm und Unabhängigkeit gelungen ist, aus schweren Kämpfen nach Vernichtung der eingedrungenen Feinde als Sieger hervorzugehen und die Anerkennung der ihm feindlich gesinnten Mächte zu erzwingen. Da aber tritt das tragische Moment ein, die Hybris — der Übermut der Verblendung — die sich namentlich geltend macht in dem, wenn die Umstände es gestatten, rücksichtslosen, jedenfalls stets zweideutigen Verhalten der Ditmarscher dem Bremer Landesherrn gegenüber, dessen Beistand sie doch nicht zu entraten vermögen, wie dem unklugen Verfahren namentlich gegen den Herzog Adolf, der auf mutwillige Weise immer aufs neue von ihnen gereizt wird, aber auch, wie wir aus dem Munde völlig unparteiischer Berichterstatter erfahren, nicht minder hervortritt in der Unbotmäßigkeit und dem Ungehorsam der von ihnen selbst eingesetzten Obrigkeit gegenüber — selbst an einzelnen dämonischen Charakteren fehlt es nicht, welche die Geschicke des Landes ihrem Ende entgegentreiben, sei es in feindlicher Stellung, wie Wiben Peters und Konsorten, oder im Dienst des eigenen Gemeinwesens, aber verblendet im Bewußtsein der vermeintlichen Unüberwindlichkeit, wie Peter Nanne und nicht minder der sonst die meisten seiner Landsleute an Geist weit überragende Landschreiber Günther Werner. Die schon lange drohende Katastrophe bringt das Jahr 1559, in welchem wir dem furchtbaren von außen hereinbrechenden Verhängnis gegenüber die Ditmarscher nicht mehr im Besitz der nötigen Widerstandsfähigkeit finden, so daß sie demselben, freilich nach ruhmreichem Widerstand, aber nicht ohne eigene Schuld, erliegen müssen. Und doch, und hiermit kehren wir zu den unserer Geschichte voranstehenden einleitenden Worten zurück, jeder, der ein Interesse an eigenartiger, kräftiger Entwicklung eines Volksstammes hat, der wird, wenn er die Geschichte der Ditmarscher mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt, denselben seine Anerkennung, ja — vielleicht ist es zuviel gesagt — seine Bewunderung nicht versagen können.

Anmerkungen.

1. Vgl. Schmeller Heliand p. 114 b.
2. Michelsen ditmarsisches Urkundenbuch p. 1.
3. Kolster Meldorfer Schulprogramm vom Jahre 1852: Über die Burgen und Döffte des alten Ditmarschens.
4. Schon Caesar erzählt (bell. gall. VI. 31) von der zwischen Rhein und Schelde wohnenden belgischen Völkerschaft der Eburonen: qui proximi Oceanum fuerunt, hi insulis se occultaverunt, quas aestus efficere consuerunt. Vgl. übrigens Ditmarsische Zeitung I. Jahrg. von 1832 p. 69. In den Jahrgängen der Ditmarsischen Zeitung von 1832 und 1833 befindet sich eine Anzahl vortrefflicher Aufsätze über die früheren Zustände der Marsch und der Deiche in Ditmarschen zum größten Teil aus der Feder des verstorbenen Landvogtes Lempfert, welche, da diese Blätter fast verschwunden sind, von dem Verfasser nicht blos citiert, sondern in ausgiebiger Weise benutzt worden sind.
5. Klef ist nicht von dem lateinischen clivus abzuleiten, aber es ist verwandt damit. Die germanische Wurzel hli (sanft ansteigen, eine schräge Lage einnehmen) findet sich in „lehnen" und im althochdeutschen hlîta, lita f. = Leite, Bergabhang. (Nach einer Mitteilung des H. Wald. Maassen, cand. phil.)
6. Eckermann Geschichte d. Eindeichungen in Norderditmarschen in der Zeitschrift d. Gesellsch. u. s. w. Bd. XII. 1. ff.
7. ders. a. O. p. 11.
8. Plin. histor. natur. XVI. 1.
9. Outzen in Falcks Staatsbürgerl. Magazin I. p. 259.
10. Kolster Geschichte Ditmarschens nach Dahlmanns Vorlesungen. Exkurs III. p. 189.
11. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte I. 118.
12. Michelsen das alte Ditmarschen in seinem Verhältnis zum Erzstift Bremen p. 59. Vgl. p. 62.
13. Eckermann a. a. O. p. 16.
14. Dr. Rudolf Hartmann über die alten ditmarsischen Wurten und ihren Packwerkbau. Mit einer Karte in Farbendruck. Marne 1883.
15. Ditmarsische Zeitung vom Jahre 1832 Nr. 26.
16. Dieselbe v. J. 1833 p. 251: Geschichte der ditmarsischen Marschwege.
17. Ein anschauliches Bild von den Schwierigkeiten eines solchen Baues giebt uns aus weit späterer Zeit Neokorus (II. 296) in seiner Beschreibung von dem Schlagen des Dammes über den ehemals Büsum als Insel von dem Festland trennenden, zwischen Reinsbüttel und der Büsumer Düne ca 6 Kilometer breiten Meeresarm, Wartstrom genannt.
18. Kolster Meldorfer Schulprogr. 1852. p. 18 ff.
19. Ein solches aufgetriebenes Moor, ebenfalls auf Marschboden gelagert wie bei Kuden, findet sich auch in Norder-Ditmarschen im Kirchspiel Neuenkirchen, beide führen den Namen Blankenmoor von der helleren Farbe des Torfes. Vgl. Neokorus I. 67. Über schwimmende Moore in den Elb- und Wesermarschen vgl. Allmers Marschenbuch p. 95 ff. Kolsters Gesch. Ditmarschens Exk. III. p. 192. Heimreich Nordfriesische Chronik I. p. 241: Ao 1216 ist ein großes Stück Moor von den Morsumer Äckern in Nordstrand losgerissen und fortgetrieben und hat sich zwischen Witzwort und Ulvesbüll in Eiderstedt gesetzt. Die Strandinger und Eiderstedter entzweiten sich darüber, jene verlangten die Bezahlung des Moores, diese die Abdämmung, so ward das Moor von Gerichtswegen den letzteren zugesprochen. Vgl. die Beschreibung bei Plinius XVI 1: „Bei den Chauken finden sich am Meeresstrande mächtige Eichenwaldungen, welche von den Meereswogen unterspült und vom Winde weggetrieben in dem zusammengewachsenen Wurzelwerk große Inseln mit sich fortführen." So gerieten selbst die römischen Flotten in Gefahr, wenn dieselben des Nachts solchen schwimmenden Waldinseln begegneten.

20. Nach der Eroberung des Landes ward im März 1560 ein Landtag zu Rendsburg gehalten und die dort aufgesetzten Register ergaben 23247 Morgen 8 Scheffel 7 Ruthen Marschland. Vgl. Michelsen ditm. Urkundenb. p. 235.
21. Ditmars. Zeit. v. J. 1832 Nr. 30: die Befestigungen des alten Ditmarschens.
22. Bolten III. 187. Vgl. Handelmann über Bauernburgen in der Zeitschr. d. Gesellsch. u. s. w. IV. 14. ff.
23. Mannhardt Ditmarscherkämpfe im Heidentum in der Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde III. p. 70.
24. Dankwerth Neue Landesbeschreibung der Herzogt. Schleswig und Holstein. Landkarte von Süder-Ditmarschen p. 300.
25. In der Bibliothek des Museums ditmarsischer Altertümer zu Meldorf befindet sich ein Manuskript betitelt: „Ditmarsische Altertümer in Beziehung auf die Kriege des 16. Jahrhunderts. Nach einer i. Herbst 1830 von einem O. d. O. J. R. (Offizier des Oldenburger Infanterie-Regimentes) angestellten Lokaluntersuchung.“ Der mit großer Sorgfalt und strategischem Blick abgefaßten Schrift sind die betreffenden Beschreibungen großenteils entnommen.
26. Handelmann in den Verhandl. der Berliner anthropolog. Gesellsch. Sitzung vom 20. Jan. 1883 p. 20.
27. Ditmars. Zeitung 1832 Nr. 30.
28. Handelmann a. O. p. 26.
29. Handelmann in der Zeitschrift d. Gesellsch. u. s. w. IV. 14. ff.
30. Handelmann ebendas. p. 6.
31. Ditmars. Zeit. 1832. Nr. 35.
32. Handelmann in den Verhandl. d. Berliner anthropolog. Gesellsch. a. O. p. 31, wo sich auch ein Grundriß der Stellerburg befindet.
33. Nach einer Mitteilung des Rechtsanwalts Clausen in Heide in der Zeitschr. d. Gesellsch. u. s. w. X. 42.
34. Handelmann in der Zeitschrift d. Gesellsch. u. s. w. IV. 5. Ders. in den Verhandl. d. Berl. anthropol. Gesellsch. a. O. p. 21 mit Abbildung.
35. Helmolds Slavenchronik I. 19. 8.
36. Handelmann Zeitschr. d. Gesellsch. u. s. w. IV. 24.
37. Helmold I. 48.
38. Waitz Gesch. Schleswig-Holsteins I. 22.
39. Ubo Emmius Rer. Fris. dec. I. p. 22 u. 67. (ed. Arnhem 1605). Vgl. Bolten ditmarsische Gesch. I. 188. In neueren Zeiten ist es namentlich Pastor Outzen in den Kieler Blättern (1819 p. 65 ff.) und in Falcks Staatsbürgerl. Magazin Bd. I. p. 238: Ausführliche Erhärtung des Beweises von der friesischen Abstammung der Ditmarscher, der für die friesische Nationalität der letzteren eine Lanze bricht, indem er annimmt, daß das Land, durch die greuliche Verheerung seitens der Slavenfürsten im Jahre 1030 wie durch spätere Sturmfluten entvölkert, seine ursprüngliche friesische Bevölkerung verloren habe, worauf dann sächsische Ansiedler in dasselbe eingewandert seien. Outzen wird schon in den Schlesw. holst. lauenb. Provinzialberichten vom Jahre 1826 II. Heft p. 210 durch L. Kuss. ausführlich widerlegt. Aufgenommen hat den Kampf neuerdings in der Zeitschrift d. Gesellsch. u. s. w. Bd. VI. p. 1 ff. Pastor Tamm (Friesische Spuren in Ditmarschen), ohne jedoch irgendwie Neues und Bedeutendes zu bringen. Wir verweisen im allgemeinen auf Kolsters Exkurs VI. zu Dahlmanns Geschichte Ditmarschens, freilich ohne mit dem daselbst gezogenen Resultat übereinzustimmen. Hinzuzufügen ist das Eine, daß in der wiederholt citierten Stelle des Scholiasten zu Adam Bremens. I. 13 statt Diesmeri Driesmeri zu lesen, von Ditmarschen also keine Rede daselbst ist, wie aus der Zusammenstellung mit Ostringien, Rustringien u. s. w. von vorn herein anzunehmen war. Vgl. die Karte des hamburgisch-bremischen Erzstiftes aus den Jahren 1200—1300 in Lappenbergs Hamburgischem Urkundenbuch Bd. I., wo der Gau Driesmeri südlich von Ostringien am westlichen Ufer der unteren Jahde liegt. Das Citat aus Cranz (Kolster p. 216) muß l. XI. c. 6 heißen. Außerdem wäre

noch zu berücksichtigen gewesen: Annal. Magdeburgens. ad an. 1144: comes Rudolfus de Stade interfectus est a Transalbianis Saxonibus, qui Tetmargoi dicuntur. Vgl. Waitz deutsche Verfassungsgesch. Bd. II. 269.

40. Die Worte, welche Kaiser Lothar an Papst Leo IV. bei Rudolf von Fuld (Pertz Monum. Germ. II. p. 677) geschrieben hat: est gens in partibus regni nostri Saxonum scilicet et Fresonum commixta in finibus Nordmannorum et Obodritarum können sich füglich nur auf Ditmarschen beziehen. Unter den Nordmannen sind hier offenbar die Nordalbinger zu verstehen, welche an anderen Stellen Nordliudi genannt werden. Vgl. Folcvini gesta abbat. Lobiens. c. 16 (Pertz Monum. IV. p. 161.).
41. Tacit. German. c. c. 25 und 44.
42. ebendas. c. 12.
43. Daß dies in früheren Zeiten auch bei den ditmarsischen milites der Fall gewesen ist, geht aus einer bei Staphorst Hamb. Kirchengesch. Bd. I. p. 500 Nr. 496 erwähnten Bulle des Bremer Erzbischofs Hartwig super villis Eppendorf, Rellinge, Bramstede et super ecclesia Meldorp et aliis Ecclesiae villis et decimis militum in Ditmercia hervor; die milites zahlten also als Großgrundbesitzer einen eigenen Zehnten, leider ist von dieser Bulle nichts weiter als der Titel bekannt.
44. Nitzsch in d. Allgemeinen Monatsschrift f. Wissenschaft u. Litteratur Mai 1854 p. 358.
45. Lappenberg Hamburger Urkundenb. Urk. Nr. 1162.
46. Helmold Chron. Slavor. I. 47.
47. Handelmann Einige Ortsnamen in Norderditm. Zeitschr. d. Gesellsch. Bd. XII. p. 397 ff.
48. Maurer Über das Wesen des ältesten Adels p. 123. Waitz Deutsche Verfassungsgesch. I. 176.
49. Tacit. Annal. XI. 16.
50. Nithard Histor. IV. 2. Ebenso Rud. Translatio S. Alexandri c. 1.
51. v. Richthofen Friesische Rechtsquellen p. 339. Maurer a. O. p. 104 ff. und lex Frisonum 2 § 4.
52. Daß die friesische Bezeichnung der Ethelinge wenigstens damals unmittelbar mit einem bestimmten Grundbesitz zusammenhing, geht aus der VIII. wilkoer des Gesetzes der Rustringer (v. Richthofen a. O. p. 11) hervor, wo es heißt: thet hine sikurade (se excuset) mit twiliff mannor an the withon (also Eideshelfern, consacramentales) mit fiuwer frilingon, mith fiuwer ethelingon and mith fiuwer letslachton. Diese letzteren erklärt aber der Emsiger plattdeutsche Text: dat synt edelinge, de yn den goede synt vorgaen. Die Ethelinge also, welche nicht mehr den standesgemäß erforderlichen Grundbesitz (ethel, vgl. v. Richthofen Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I. 112) hatten, bildeten trotzdem noch einen eigenen Stand.
53. Lex Baiuw. III. 1 vgl. Waitz a. O. I. 181.
54. Waitz a. O. p. 151.
55. ebendas. p. 154. Bei Rud. Translat. S. Alexand. c. 1 werden die Hörigen geradezu als Freigelassene bezeichnet.
56. Waitz a. O. p. 155.
57. Lappenberg Hamb. Urk. p. 4 in der wohl als unecht erwiesenen, ihrem Inhalt nach aber schwerlich anfechtbaren Stiftungsurkunde Karls des Großen für das Hochstift Bremen.
58. Alcuin epistt. an seinen Freund Willehad 64. 69. 71.
59. Vgl. lex Saxonum c. 21. Waitz deutsche Verfassungsgesch. III. p. 130.
60. Hasse Schlesw.-Holst. Lauenburgische Regesten und Urkunden Bd. I. p. 2 (Nr. 4) und p. 4 (Nr. 8); danach ist also das von Jensen (Schlesw. holst. Kirchengeschichte herausgeg. v. Michelsen I. p. 109) Mitgeteilte zu berichtigen.
61. Adam Bremens. I. 15.
62. Schumacher die älteste Geschichte des bremischen Domkapitels in den Bremischen Jahrbüchern I. p. 109. Vita Willehadi c. 9.
63. Deshalb verbot wohl Karl auch im Jahre 785 die Landesversammlungen,

welche früher secus flumen Wiseram et locum Marclo nuncupatum abgehalten worden waren, außer wenn sie auf Befehl des königlichen missus berufen wurden (Vgl. Hucbold Vita Lebuini bei Pertz Monum. German. II. 361.)

64. Michelsen Ditm. Urk. p. 1.
65. Lappenberg Hamb. Urk. p. 268 und p. 270. Vgl. Debio Hartwich von Stade, Erzbischof von Bremen p. 95.
66. Staphorst Hamburger Kirchengesch. I. p. 452 und 507. Kuss in den Provinzialberichten vom J. 1824 Heft II p. 124 ff. Michelsen Archiv für Staats- und Kirchengeschichte I. p. 3: Die Haseldorfer Marsch im Mittelalter.
67. Dahlmann Exkurs II. zu Neokorus I. p. 571 ff.
68. Cranz Metropol. l. VI c. 1.
69. Michelsen Ditm. Urk. p. 4.
70. Vgl. Chron. Rosenfeld in Vogt monum. ined. Saxonica (Mon. Germ. VIII. 677) Annal. Magdeburg. (Mon. Germ. XVI. 121).
71. Karsten Schröder ditmars. Chronik ad an. 1044 ed. Kolster in der Zeitschr. d. Gesellsch. Bd. X. p. 208 u. ad an. 1040.
72. Nach Gebhard in der Hamburger vermischten Bibliothek Bd. III. p. 60 war Ida eine Tochter des Herzogs Ernst von Schwaben, des von der Sage so verherrlichten Stiefsohnes Konrads II. Den Gegenbeweis hat Ahrens in seiner Abhandl. II zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum in der Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1876 p. 47 ff. in überzeugender Weise geführt. Nach demselben war Ida die Tochter des Grafen Adalbert von Calw und so eine Verwandte des Kaisers Heinrich III.
73. Dem widersprechen d. Annal. Stadens. ad an. 1112. (Monum. Germ. XVI p. 319), wo es ausdrücklich heißt: nupsit Lippoldo, filio dominae Glimodis — vero habuit duos maritos absque Lippoldo, scilicet Dedonem comitem et comitem Ethelerum, quorum uterque in Thietmarsia occisus est, cum esset ibi comes, woraus doch ziemlich deutlich hervorgeht, daß Lippold nicht Graf in Ditmarschen gewesen ist.
74. In der schon oben erwähnten Urkunde vom J. 1145 (Michelsen Urk. p. 3) heißt es, daß dem Domherrn Hartwig der Besitz der Grafschaft Ditmarschen haereditario iure zustehe, und daraus schließt Jaffé (Konrad III. Beil IV) und nach ihm Weiland (Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen p. 102), daß das Stader Grafengeschlecht die Grafschaft Ditmarschen als Allod besessen habe. Absolut unmöglich wäre dies nicht, denn Weiland weist a. a. O. nach, daß (nach den Annal. Veterocell. XVI. ad an. 1147: iste rex dedit Conrado marchioni et suis posteris proprietatem comitie in Rochlitz) allerdings eine Grafschaft Allod sein konnte, aber einerseits scheint dies doch nur ein vereinzelter Fall zu sein, andererseits liegt in den Worten der obenerwähnten Urkunde: haereditario iure doch, wie Dedio (Hartwich p. 102 und ebenso in seiner Geschichte des Erzbistums Bremen Exkurs 20) richtig bemerkt, im grunde nicht mehr, als daß die Grafschaft Ditmarschen damals in dem stadeschen Hause erblich gewesen ist, wie dies (vgl. Weiland a. O. p. 7) wohl schon seit dem Anfange des elften Jahrhunderts bei den meisten Lehnsgrafschaften üblich war.
75. Weiland Herzogtum p. 29. Die betreffende Urkunde bei Lappenberg Hamb. Urk. p. 78.
76. Lappenberg a. O. p. 87.
77. Bei Adam. Bremens. IV 5 heißt es: comitatus Utonis, qui sparsim per omnem parochiam Bremensem diffunditur maxime circa Albiam. Diese letzteren Worte sind auf die Zugehörigkeit von Ditmarschen zur Grafschaft Stade bezogen worden, was doch so ohne weiteres nicht darin liegt, da circa doch nicht „auf beiden Seiten" bedeutet, vielmehr scheint das sparsim per omnem parochiam auf mehr südlich gelegene Gebietsteile sich zu beziehen. Vgl. Dedio Hartwich von Stade p. 102.
78. Lappenberg a. O. p. 86. Bolten Gesch. Ditmarschens II. 94.
79. Albert. Stadens. p. 153. Vgl. Dahlmann bei Neokorus I. 575.

80. Adam. Bremens. IV. 5.
81. Chronic. Rosefeld. p. 122 (bei Bolten II. 108) Waterwal ist wohl Wetternwall im Kirchspiel Eddelack. Daß übrigens Ditmarschen hier blos als Gau bezeichnet wird, kann nicht auffallend erscheinen, weil es mit Stade zu einer Grafschaft vereinigt war.
82. Saxo Grammat. XII. p. 225 und IV. 65.
83. Wenn Neoc. I. 321 erzählt, daß Rudolf I. von seinen Unterthanen in Ditmarschen erschlagen worden sei, so ist dies offenbar eine Verwechslung mit seinem Sohne Rudolf II.
84. Jensen schlesw. holst. Kirchengeschichte herausg. v. Michelsen I. 198.
85. Die von Michelsen aufgefundene, an die Petersensche Chronik (gedruckt zu Frankfurt a. M. bei Peter Braubach 1557) angebundene Originalhandschrift Karsten Schröders, welche sich in der Bibliothek des Meldorfer Museums ditmarsischer Altertümer befindet, ist von Kolster im Jahrg. X. der Zeitschrift der Gesellschaft u. s. w. herausgegeben worden, aber leider in ziemlich mangelhafter Weise. Einmal stimmt die Orthographie der Handschrift durchweg nicht mit der Edition, sodann sind sogar im Anfang fol. 1 unter Nr. 3 unbegreiflicherweise eine ganze Anzahl Worte übersehen und ganz weggelassen worden. Ebenso herrscht in den Anmerkungen stellenweise Verwirrung, wie Kolster den Grafen Udo IV. garnicht zu kennen scheint. Endlich gehört von fol. 30 an die Handschrift einem ganz anderen Verfasser, was durch die Schriftzüge unzweifelhaft bewiesen wird. Was die Mitteilungen Karsten Schröders selbst anbetrifft, so ist z. B. p. 208 in den Worten von: „des anderen Tages darna" u. s. w. Graf Rudolf mit Adolf verwechselt, und das Ganze eine Verwechslung mit dem in Begleitung Heinrichs des Löwen im Jahre 1147 nach Ditmarschen gezogenen Adolf II., Grafen von Holstein. Die Geschichte von dem Klosterbau scheint sich auf das Dominikanerkloster in Meldorf (nach der gewöhnlichen Tradition erst nach der Schlacht bei Oldenwöhrden im Jahr 1319 erbaut) und das Minoritenkloster zu Lunden zu beziehen, welches erst im Jahre 1517 aus dem nach der Schlacht bei Hemmingstedt daselbst erbauten Nonnenkloster entstand.
86. Viethen p. 243. Das Geschlecht der Bodimannen oder Bogdemannen existierte übrigens damals noch garnicht; es ist offenbar blos deshalb genannt, weil es später das vornehmste war.
87. Handelmann in den Verhandl. d. Berliner anthropol. Gesellsch. a. O. p. 22 ist der Meinung, daß diese den Ditmarschern auferlegte Demütigung (ähnlich der der Mailänder Bürgerschaft durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1162 auferlegten) aus der Zeit der Unterwerfung Ditmarschens durch Heinrich den Löwen herstamme und später den Anlaß zu einem charakteristischen Zuge der Grafensage gegeben habe.
88. Viethen p. 244. Bolten II. 146.
89. Lappenberg a. O. p. 147 vom 27. Aug. 1139. Auch weist schon Bolten II. 147 aus Alb. Stadens. p. 273 nach, daß Rudolfs Gemahlin, eine Schwester des Odokar von Stier, den Namen Elisabeth gehabt hat.
90. Lappenberg (a. O. p. 159) verlegt die Urkunde in das Jahr 1143. Vgl. Hasse Regesten u. Urkunden Bd. I. p. 39.
91. Bei Bolten II. 139 Anm. findet sich nach Westfalen Monum. ined. IV. p. 1439 ein angeblich aus der Kirche zu Böklenburg herstammendes unvollständiges Verzeichnis der Ermordeten aus den Fragm. des Joh. Russe (Nr. XIX), welches Weiland aus der Kopenhagner Handschrift desselben in der Zeitschr. d. Gesellsch. Bd. IX. p. 115 verglichen und vervollständigt hat. Unter den Genannten findet sich auch der Name Elisabeth. Im übrigen muß ich gestehen, daß ich mit dieser Memoria defunctorum nichts Rechtes anzufangen weiß, keinenfalls kann sie als urkundlicher Beweis für die Echtheit der Tradition angesehen werden; dagegen spricht schon der fehlerhafte Anfang: 1114. Frater Rolavi nomine Adolphus (!) Stadii in castro habitavit, qui templum Divi Petri Boklenburgi in memoriam fratris aedificasse dicitur, wie der unverständliche Schluß: Anno 1061 Rudolphus in Bokilenborch vel Rodolphus Anno 1144.

92. Vgl. Dehio, Hartwich von Stade, Erzbischof von Hamburg-Bremen. Bremen 1872.
93. Lappenberg Hamb. Urk. p. 155.
94. Alb. Stadensis ad an. 1144.
95. Annal. Magdeb. p. 187. Chron. Luneb. p. 1387. Daraus folgt aber, daß die Ermordung des Grafen Rudolf schon 1144 erfolgt sein mußte.
96. Philippson Gesch. Heinrichs des Löwen a. a. O.
97. Monum. Palid. p. 81.
98. Albert. Stadens. p. 324.
99. Dehio a. O. p. 10 nimmt an, daß Heinrich, ohne die Entscheidung des Königs abzuwarten, seinen Forderungen durch Okkupation von Stade Nachdruck gegeben habe, und daß daher der zwischen Hartwig und dem Erzbischof Friedrich abgeschlossene Vertrag zu erklären sei.
100. Hasse in Schlesw. holst. lauenb. Regesten und Urkunden setzt den Vertrag oder wenigstens die Bestätigung desselben seitens des Königs Konrad in den Januar 1145.
101. Was die sonst ungebräuchliche Bezeichnung des comitatus Nortlandiae anbetrifft, so kann dieselbe unter bewandten Umständen, ebenso wie der comit. Bremensis bei Alb. Stadens. ad an. 1144, nichts anderes bedeuten als die Stader Grafschaft d. h. die verschiedenen Komitate der Grafen von Stade, welche damals noch ohne Gesamtnamen waren. Wenn aber hier der comitatus Dithmaringensium neben dem Nortlandie besonders genannt wird, so erklärt sich dies leicht daraus, daß erstere Grafschaft zu Hartwig in einem besonderen Verhältnis stand, indem der Besitz derselben nicht wie bei Stade und den übrigen Besitzungen durch Heinrichs des Löwen Bestrebungen allein gefährdet wurde, sondern die Bewohner des Landes selbst sich geweigert hatten, Hartwig als Grafen anzuerkennen (a cuius ingressu et usu eum predicti sicarii sui germani interfectores prohibebant, Hasse Regesten u. Urkunden a. O.) Dagegen kann ich der Erklärung v. Wersebes (Kolonieen I. p. 272) nicht beistimmen, welcher die Worte comitatus Nortlandiae für eine spätere Interpolation hält, durch welche Nordfriesland oder die Landschaft Eiderstedt in die Urkunde habe eingeschwärzt werden sollen. Dieselbe ist ausgestellt im Jahre 1145 ohne weiteres Datum, die von Lappenberg Hamburg. Urk. p. 167 mitgeteilte, am 31. Dezember 1145 seitens des Königs Konrad ausgestellte Bestätigungsurkunde der Schenkung Hartwigs an das Magdeburger Domstift muß, wenn sie echt ist, früher ausgestellt sein als die obenerwähnte, von Lappenberg p. 165 mitgeteilte, weil in ersterer die Indiktionszahl wie das Regierungsjahr Konrads als VII., in letzterer bereits als VIII. angegeben wird. Hasse hat a. a. O. die Urkunde vom 31. Dezember ganz weggelassen, während Lappenberg dieselbe in das Jahr 1144 verlegt. Beide Urkunden stimmen im wesentlichen überein, nur fehlt in der zweiten die wichtige Schlußbestimmung über die eventuelle Nichtigkeit des ganzen Vertrages. In die ganze Stader Angelegenheit ist überhaupt nur mit Schwierigkeit einigermaßen Klarheit zu bringen wegen der Verwirrung und den Widersprüchen, welche sich in den Berichten finden.
102. Unter den Zeugen, deren Namen unter der Urkunde stehen, findet sich auch Heinricus dux Saxoniae, der doch niemand anders sein kann als Heinrich der Löwe. (Philippson hält den Heinricus dux in der Bestätigungsurkunde vom 31. Dez. 1145 bei Lappenberg p. 168 für den Herzog Heinrich von Östreich.) War Heinrich in Magdeburg anwesend, so konnte er sich jedenfalls dem nicht entziehen, daß sein Name mit unter die betreffende Urkunde gesetzt wurde, besondere Verpflichtungen übernahm er ja dadurch auch nicht.
103. Vgl. Gebhardi Allgem. Welthistorie XXXII. p. 479.
104. Helmold II. 6.: Nobile illud castrum Stadhen cum attinentia sua, cum cometia utriusque ripae et cometia Thetmarsiae (auch hier werden die beiden Grafschaften ausdrücklich von einander geschieden) vivente adhuc episcopo obtinuit, quaedam quidem hereditario iure, quaedam beneficiali.
105. Michelsen ditm. Urk. p. 10. Dehio a. O. p. 13.
106. Lappenberg Hamb. Urk. p. 169. Im Jahre 1146 unterzeichnete Hartwig eine Urkunde des Erzbischofs Athalbero, in welcher derselbe die Zehnten des Bruches

bei Bishorst (vgl. Falck Staatsbürgerl. Magazin VIII. p. 298) dem Kloster Neumünster überträgt als Bremensis ecclesiae praepositus Stadensium dominus, rechtlich betrachtet er sich also noch als Herr über die Grafschaft Stade.

107. Lappenberg a. O. p. 176. Dehio a. O. p. 14.
108. Karsten Schröder fol. I. (Zeitschr. d. Gesellsch. X. 208.)
109. Presb. Bremens. ed. Lappenberg XV. p. 31. Dieser hält Suderveлle für das Siedenfeld (Südenfeld) im Kirchspiel Eddelack, wahrscheinlich ist aber, daß das Siedenfeld seinen Namen von seiner niedrigen Lage hat.
110. Nach dem Presb. Bremens. a. O. p. 32 schenkte Heinrich der Löwe damals der Marienabtei zu Stade verschiedene Besitzungen in Ditmarschen, es ist dies aber eine Verwechslung mit Heinrichs des Löwen Sohn, dem Pfalzgrafen Heinrich, welcher diese Schenkung im Jahre 1204 machte. (Vgl. Lappenberg a. O. Anm. 15 und 17.)
111. Handelmann in der Zeitschr. d. Gesellsch. Bd. IV. p. 6.
112. Müllenhoff Sagen p. 14. Presb. Brem. p. 50. Anm. 34. Handelmann a. a. O. Die Kenter gebrauchten dieselbe Kriegslist bei Swaneskamp, als sie im Jahr 1066 unter Erzbischof Stigand gegen Wilhelm den Eroberer zogen.
113. Annal. Bremens. (Monum. Germ. XVI. 857), Hamburger Urkundenb. N. 237 mit Lappenbergs Anmerkung.
114. Lappenberg a. O. p. 228. Anm. 2.
115. ebendas. p. 277.
116. ebendas. p. 242 mit Lappenbergs Bemerkungen.
117. Vgl. Dehio, Waldemar, Bischof von Schleswig, in Sybels histor. Zeitschr. Bd. 20. p. 224 ff.
118. Waitz Gesch. Schleswig-Holsteins I. p. 74.
119. Hamburger Urkundenb. p. 264.
120. Arnold. Lubec. IV. 22.
121. Bolten II. 193, Anm. 439.
122. Arnold. Lubec. IV. 11.
123. ebendas. VI. 12. Waitz a. O. I. 76.
124. Der Chron. Dan. (1174—1219), ein Zeitgenosse Waldemars, sagt zum Jahre 1201: perdita est Thetmarsia. Vgl. Bolten II. 223. Anm. 487.
125. Chronic. Holsat. bei Westphalen Monum. ined. III. 102. desgl. IV. 1634.
126. Arnold. Lubec. IV. 14.
127. Hamburger Urkundenb. p. 300. vgl. p. 375.
128. Bolten II. 128. Vgl. Anm. 110.
129. Hamburger Urkundenb. p. 345. Waitz Gesch. Schlesw.-Holsteins I. p. 79. Assmussen u. Michelsen Archiv für holst. Staats- und Kirchengeschichte II. p. 227.
130. Bolten II. 240.
131. Hamburger Urkundenb. p. 358. Über Hunnengatt vgl. Trede Topographie p. 22.
132. Albert. Stadens. p. 304. Hvitfeld Danmarks Riges Kronike p. 191.
133. Lappenberg zum Presb. Brem. p. 41. Anm. 3. Die Sitte, den Schild mit ufkêrtem orte zu tragen, war sonst ein Zeichen der Trauer. (Vgl. Parzival 91. 11.)
134. Hasse die Schlacht bei Bornhöved in der Zeitschr. d. Gesellsch. Bd. VII.
135. Dahlmanns Geschichte Dänemarks Bd. I. p. 75. 217. 236.
136. Vgl. Dahlmanns Lübecks Selbstbefreiung. Deeke Gesch. d. Stadt Lübeck 48 bis 60. Erkurs VI. p. 223 ff.
137. Waitz Gesch. Schlesw.-Holsteins I. 85.
138. Hamburger Urkundenb. p. 121. v. Wersebe Niederländische Kolonieen im nördlichen Deutschland I. p. 27 ff.
139. Auffallend ist der für einen Bischof sehr ungewöhnliche Titel maiestas im Anfange der Urkunde, wie schon Staphorst bemerkt hat; nach v. Wersebe a. a. O. ist auch die Indiktion nicht richtig, wie die Form der Unterschriften ungewöhnlich. Vgl. Lappenberg a. O. p. 122.
140. Hamburger Urkundenb. p. 155.

141. Hamb. Urkundenb. p. 177. v. Werſebe a. O. p. 174.
142. Hamb. Urkundenb. p. 226.
143. Vita Willehadi c. 10. Aus der älteſten Bezeichnung dieſes Ortes geht übrigens hervor, wie die frieſiſche Endung der Ortsnamen auf sum (hem = heim) zu deuten iſt.
144. Hamb. Urkundenb. p. 120.
145. Tacit. Annal. XIII. 53 u. Histor. V. 19.
146. Vgl. Hamb. Urkundenb. p. 177, wo Lappenberg paludem irrtümlich durch ‚Marſchländereien‘ überſetzt hat.
147. Hamb. Urkundenb. p. 161.
148. v. Werſebe a. a. O.
149. Hamb. Urkundenb. p. 147.
150. ebendaſ. p. 175.
151. Diplomatar. Neomonast. bei Weſtphalen a. O. p. 142.
152. Hamb. Urkundenb. p. 152.
153. Saxo Grammaticus lib. XIV. ed. Müller p. 688 ff. Vgl. Michelſen Nordfriesland im Mittelalter im Staatsbürgerl. Magazin VIII. p. 489.
154. Vgl. Eckermann a. O. p. 19, der eine größere Anzahl von Höhenmeſſungen älterer Deiche anführt.
155. Ditmarſiſche Zeitung vom J. 1832. N. 19. In Carſtens' Roher Entwurf von einer Ditmarſcher Kirchenhiſtorie (nach dem in der Bibliothek des Meldorfer Muſeums befindlichen handſchriftlichen Exemplar p. 867 Anm. 1., bei Bolten II. p. 289) findet ſich die Bemerkung, daß bekanntermaßen der große Seedeich von Meldorf im Jahre 1154 angelegt worden ſei, „davon man noch an dem Hafener Wege und nach Ammerswurth hinaus augenſcheinliche Merkmale findet.“ Die Glaubwürdigkeit dieſes Hiſtorikers hat aber ſchon Dahlmann in ſeiner Vorrede zu Neocorus (I. p. XIII.) ſchonungslos, aber jedenfalls verdientermaßen, ſo an den Pranger geſtellt, daß man auf obige Behauptung, welche ſich ſonſt nirgends findet, auch nicht das Mindeſte geben kann.
156. Eckermann a. O. p. 21.
157. Ditmarſiſche Zeitung v. J. 1832 N. 24.
158. Die Bezeichnungen der §§ des älteſten Landrechtes vom J. 1447, wie der Artikel des ſpäteren von 1539 ſind der Michelſenſchen Ausgabe derſelben entnommen. Dieſelben werden übrigens der Kürze halber fortan als Landr. I. und II. bezeichnet werden.
159. Neocorus I. p. 221.
160. Ditmarſiſche Zeitung vom J. 1832. N. 24.
161. Hamb. Urkundenb. p. 152.
162. Dahlmann Anhang IV. bei Neocorus I. 591, wo dieſe Maſſeneinwanderung der Frieſen durch die große Flut von 1146, vielleicht auch veranlaßt durch den Erzbiſchof von Bremen, um den Widerſtand des hartnäckigen Stammes durch innere Entzweiung zu brechen, geſetzt wird; ferner Kolſter Exkurs V. zu Dahlmanns Geſchichte v. Ditmarſchen.
163. Eckermann a. O. p. 24.
164. Neocorus I. 241.
165. Dahlmanns Vorbericht zu Neocorus I. p. VIII.
166. Waitz deutſche Verfaſſungsgeſch. I. p. 88.
167. Michelſen ditm. Urkundenb. p. 22 u. 23; p. 27. Landr. I. § 111. Nitzſch Geſch. d. ditm. Geſchlechter in d. Jahrbüchern für Landeskunde d. Herzogt. Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Bd. III. 110. Michelſen a. O. p. 28.
168. Auf einem Irrtum beruht die Annahme Heinzelmanns und Niebuhrs, daß die Zahl der Geſchlechter nur 30 betragen habe. Vgl. Heinzelmann von den alten Cimbriſchen und Sächſiſchen Eidgerichten überhaupt und von der ditmarſiſchen Nemede insbeſondere p. 30, und Niebuhr römiſche Geſchichte (neue Ausg.) I. p. 262. Nitzſch a. O. p. 83.
169. Neocorus I. 324.
170. derſ. p. 224. 236.
171. derſ. p. 244.

172. ders. p. 240 sagt freilich: ein ‚Kreienfot,‘ aber auch schon Nitzsch a. a. O. erklärt das Wappenzeichen für einen Habichtsfuß.
173. Nitzsch a. O. p. 95 nimmt nach der durch und durch unzuverlässigen Wappentafel bei Westphalen Monum. ined. IV. tab. 26 N. 47 für die Riesemannen einen Riesen (bei Westphalen ist derselbe sogar zum schlanken Landsknecht geworden) als Wappenzeichen an. Neokorus I. 242 sagt aber: ‚ein Rieß,‘ und eine im hiesigen Museum befindliche, den Schriftzeichen nach dem siebzehnten Jahrhundert entstammende hochdeutsche Übersetzung des Hans Detlef sagt ausdrücklich: „ein Reiß.“
174. Homeyer die Haus- und Hofmarke p. 203. Michelsen die Hausmarke p. 23.
175. Mitgeteilt in den Jahrbüchern für Landeskunde cet. Bd. IV.
176. v. Stemann in den Jahrbüchern für Landeskunde cet. X. p. 3. Homeyer a. O. p. 150 u. 155.
177. Zeitschr. für westfälische Geschichte III. Folge Bd. X. N. 196. 215. 225. Homeyer a. O. p. 168. Auch Papst Hadrian VI. aus Utrecht führt in seinem quadrierten Wappenschild neben einem steigenden Löwen drei Kesselhaken. Vgl. dessen Porträt, Kupferstich von D. Hopfer.
178. Michelsen a. O. p. 214. Vgl. Zeitschr. für westfälische Gesch. a. O. N. 63.
179. Neokorus I. 257.
180. Kemble die Sachsen in England übers. v. Brandis I. p. 6. 24.
181. Heimreich Nordfriesische Chronik ed. Falck I. p. 56.
182. So giebt es auch ein altes Geschlecht Ferhildema im Groninger Lande, Mannen der Frau Hilde; Vereannemann ist in Flandern ein Name, Mann der Frau Anna. (Nach einer brieflichen Mitteilung d. Herrn v. Fock in Wiesbaden an den Verfasser.)
183. So entläßt bei den Angelsachsen eine Edelfrau ihre Hörigen in ihrem Testament als Freie bei Kemble a. O. p. 160. Freilassungen in größerem Maßstabe ebendas. p. 170.
184. Nitzsch a. O. p. 107.
185. Neokorus I. p. 249. 251.
186. Neokorus I. 225 spricht von einem ‚wassenden‘ Mond, auf einem Grabstein in d. Büsumer Kirche befindet sich ein abnehmender. Übrigens macht man häufig die Bemerkung, daß die Wappen nicht heraldisch genau dargestellt sind.
187. Nitzsch a. O. p. 108.
188. Neokorus I. p. 241.
189. ders. I. 225.
190. Nitzsch a. O. p. 112.
191. Michelsen ditm. Urk. p. 48.
192. D. betreffende Urkunde vom Jahre 1429 bei Michelsen altditmarsische Rechtsquellen p. 263.
193. Diese und die anderen Bauerschaftsbeliebungen befinden sich in alten Abschriften in der Bibliothek des Meldorfer Museums. (Geschenk d. H. Geheimrates Michelsen.)
194. Ebenso erklärt sich auch die eigentümliche Einrichtung der Bürgersechs, eines Ausschusses der 109 Meenthaber in Meldorf, deren Genossenschaft erst vor einigen Monaten durch Aufteilung des Meentlandes aufgehört hat.
195. Ditmarsische Zeitung 1833. N. 12.
196. Grautoff die lübschen Chroniken I. 358 zum Jahre 1392.
197. Michelsen altditm. Rechtsqu. p. 288.
198. ebendas. p. 289. Landr. I. § 81.
199. Landr. I. § 72.
200. ebendas. § 16.
201. Viethens Chronik p. 160.
202. Landr. I. § 238 und 239 aus einer späteren Beliebung vom J. 1465. Nach Landr. II. Art 30 mußte dies aber bereits an dem ersten Sonnabend nach dem begangenen Totschlage geschehen, sonst trat auch die Zahlung der Friedensbuße für das Geschlecht ein.
203. Landr. I. § 236.

204. ebendas. § 224.
205. ebendas. § 56.
206. Landr. II. Art. 209.
207. Landr. I. § 16. 18. 19. 20. 43. 63. 67.
208. Vgl. die schon oben (Anm. 168) erwähnte Schrift Heinzelmanns, ferner von neueren Schriften: Dr. K. Maurer das Beweisverfahren nach deutschen Rechten in: Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. V. p. 180 ff. Johns Dissertation: In fontibus iuris antiqui Ditmarsici „Nemede“ invenitur. Qualis sit eius natura et qualis cohaerentia cum iuratorum iudicio Angliae invenitur; Michelsen Genesis der Jury; Brunner die Entstehung der Schwurgerichte p. 14.
209. Maurer a. O. p. 197 ff.
210. ebendas. p. 213 ff.
211. Vgl. Detlef von Windbergen in Dahlmanns Neokorus II. p. 465: Sentenz der Achtundvierziger aus dem Jahre 1479 über ein glücklich ausgeführtes Gottesgericht.
212. Michelsen Genesis p. 46.
213. Landr. I. § 54.
214. Michelsen Samml. altditmars. Rechtsqu. p. 358.
215. Michelsen (a. O. p. 278) versteht unter den 30 Volleiden 30 Nemeden aus 30 Geschlechtern, aber einmal ist nicht recht ersichtlich, weshalb 30 Nemeden zur Klarstellung der Thatsache selbst nötig gewesen sind; es genügte, daß die anderen nur die Glaubwürdigkeit der zum ersten Nemede zusammengetretenen Personen als Eideshelfer bezeugten; sodann bezeichnet das Landrecht I. § 76 (vgl. Landr. II. Art. 37) nur den ersten Volleid als Nemede, die anderen 29 einfach als „rechte“, was allerdings sonst an anderen Stellen als gleichbedeutend mit „nemede“ gebraucht wird.
216. Landr. I. § 76.
217. Neokorus I. 224.
218. ebendas. 257. Anm.
219. ebendas. 224. 240. 247. Nitzsch a. O. p. 138.
220. Michelsen ditm. Urk. p. 11.
221. Neokorus I. 221.
222. Lappenberg Hamb. Urk. p. 160.
223. ebendas. p. 409.
224. Nitzsch in den Jahrbüchern für Landeskunde III. 101.
225. Lappenberg Hamb. Urk. p. 532.
226. Michelsen ditm. Urk. p. 11.
227. Handschrift im Meldorfer Museum befindlich: Ein roher Entwurf von einer ditmarsischen Kirchenhistorie, worinnen cet. verfasset von D. Carstens Anno 1732. p. 868. Über Carstens vgl. übrigens Dahlmann in seiner Einleitung zu Neokorus I. p. XII.
228. Lappenberg Hamb. Urk. p. 650.
229. Vgl. d. Urkunde v. J. 1477 bei Viethen p. 253. Michelsen ditm. Urk. p. 111.
230. Thofti oder thufti bezeichnet im Altsächsischen eine Genossenschaft; in der Kremper- und Wilstermarsch existiert die mundartig abgewandelte Bezeichnung „Duchte“ noch als Benennung gewisser kleinerer Distrikte, in welche die Kirchspiele zerfallen, so in der Marsch südlich von Wilster Altenfelderducht, Großwischerducht u. a. m., ebenso Büttlerducht in der Krempermarsch. Vgl. Kolster Meldorfer Schulprogr. v. J. 1852 p. 28. Michelsen Samml. altditm. Rechtsquellen p. 346. Schröder Topographie Bd. I. p. 8. — Neokorus (I. 337) gebraucht Döffte als Femininum, ebenso in dem Landrecht des Süderstrandes (Zeitschr. d. Gesellsch. III. Jahrb. XIII. p. 313) vgl. Michelsen altditm. Rechtsqu. p. 345 und Kolster Döffte und Hammen 1853 p. 3 ff. Dahlmann hingegen (Neokor. I. 599) sagt: „Das Westerdöfft“, ebenso Nitzsch a. O. p. 127. Nehmen wir aber das Erstere als beglaubigter an, so müssen wir im Plural auch „Döfften“ sagen.
231. Michelsen altditmars. Rechtsqu. p. 172.

232. Wird von Bolten unrichtig in die Nähe von Lunden verlegt (III. 290.) Vgl. Neokorus II. p. 356. Anm.
233. Auf diese Angelegenheit, welche mit der früher mehrfach ventilierten Hauptfrage, ob es in Ditmarschen 4 oder 5 Döfften gegeben habe (vgl. Michelsen altd. Rechtsqu. p. 345) eng zusammenhängt, ist durch die von dem Archivrat Hille zu Schleswig in der Zeitschr. d. Gesellsch. Bd. III. Jahrb. XIII. p. 309 erfolgte Veröffentlichung einer Beliebung des Süderstrandes vom J. 1539, welche einen Teil des Sonderlandrechtes eben dieses Süderstrandes enthält, und eines Beschlusses der Achtundvierziger vom J. 1541 in überraschender Weise Licht gefallen und die ganze Streitfrage dadurch erledigt worden.
234. M. Nikolaus Boies Vortrag vor der Landesversammlung im J. 1542, mitgetheilt in Michelsen ditm. Urk. p. 111.
235. Was Michelsen das alte Ditmarschen u. s. w. p. 33 sagt (vgl. Falcks Staatsbürgerl. Magazin VIII. p. 335) beruht offenbar auf einer Verwechslung der Bestätigung der ditmarsischen Verfassung durch den Erzbischof nach Entrichtung des Willkommens.
236. Michelsen das alte Ditmarschen p. 52 Urk. I.
237. Vgl. Kuchenbecker Annal. Hassiac. XI. 173. „Voytdienst" bei Hontheim I. 674.
238. Michelsen ditm. Urk. p. 28.
239. ebendas. p. 19.
240. Neokorus II. 35.
241. ebendas. I. 234 II. 318.
242. ebendas. I. 257.
243. ebendas. I. 240.
244. ebendas. 259. Viethen p. 23.
245. Vgl. Neokorus I. 240 u. 256., wo berichtet wird, daß das Meldorfer Geschlecht der Helve, ehemals die Velde genannt, aus Odderade stammend, ein Aublatt im Wappen geführt hätte. Möglicherweise haben dieselben also auch früher zu den Vogdemannen gehört.
246. Michelsen ditm. Urk. p. 13.
247. Viethen p. 73.
248. Neokorus I. 623. Anh. VIII.
249. Michelsen ditm. Urk. p. 28.
250. Bolten II. 344.
251. Neokorus I. p. 211.
252. Hasse schlesw. holst. lauenb. Regesten I. p. 175. 204.
253. Michelsen ditm. Urk. p. 23.
254. ebendas. p. 13.
255. ebendas. p. 26.
256. v. Richthofen Untersuchungen I. 1. 168.
257. Ders. Altfriesische Rechtsquellen p. 183. Vgl. p. 182 in den Emsiger D alle emsgane rediewa ceterique consules.
258. v. Richthofen a. O. p. 545.
259. ders. a. O. p. 321.
260. Michelsen Nordfriesland im Mittelalter p. 157. 160.
261. Dahlmann bei Neokorus I. 632.
262. Ehrentraut Friesisches Archiv II. 353.
263. Dahlmann ditmarsische Geschichte herausgegeben von Kolster: Exkurs VI. p. 223 ff. und X. p. 248. Statt 1283 (a. a. O. p. 224) soll es wohl 1288 heißen nach Michelsen ditm. Urk. p. 13.
264. Nach den von Kolster im Exkurs X. p. 249 mitgeteilten Urkunden scheint es, daß derselbe ohne weiteres die Identität von consules, Ratgeber, mit Schulten und Schepen oder Schepfen annimmt.
265. v. Richthofen Untersuchungen I. 1. 112.
266. Hegel Geschichte des Städtewesens in Italien p. 312.
267. Ehmk bremisches Urkundenbuch I. 159.
268. Michelsen ditm. Urk. p. 104.
269. Neokorus I. 361. Die Zahl der Schließer muß übrigens, wenigstens in

späterer Zeit, verschieden gewesen sein, denn um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gab es in Meldorf nur 3 Schließer, vgl. Michelsen Samml. altditmars. Rechtsqu. p. 354.

270. Neocorus I. 362.
271. Landr. I. § 53; II. Art. 1. 2.
272. Auch der Ausdruck „upbriven" ist dafür gebräuchlich, vergl. Landr. II. Art. 2.
273. Eggen, Ecken d. h. Regionen nach der Himmelsgegend, wie die Bezeichnung nach derselben noch heute im Lande eine gewisse Rolle spielt, es wird noch von einer Norder-, einer Osterstube im Hause gesprochen, ebenso ist die Bezeichnung der Straßen nach der Himmelsgegend eine gewöhnliche. So heißt es auch im Lundner Stadtrecht (Michelsen altditmars. Rechtsqu. p. 306): „up dem Norder- edder Süder-Eggen", und die Leiche eines Grundbesitzers wird als „Sülff-Egge-Liek", d. h. als die jemandes, der an der Versammlung der Bürger persönlich teilnimmt, bezeichnet.
274. Dahlmann bei Neocorus II. 542.
275. Michelsen altditmars. Rechtsqu. p. 233.
276. Lappenberg Hamb. Urk. p. 650.
277. Lappenberg a. a. O.
278. Michelsen ditm. Urk. p. 13.
279. ebendas. p. 23.
280. ebendas. p. 24.
281. ebendas. p. 25.
282. ebendas. p. 16.
283. ebendas. p. 21.
284. Bolten II. p. 397.
285. Michelsen a. O. p. 28. Lübecker Urkundenbuch Nr. 992.
286. Dahlmann bei Neocorus I. p. 626.
287. Bolten II. 462.
288. Michelsen a. O. p. 11. 13. 20.
289. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte I. p. 338 ff.
290. Landr. I. § 43.
291. Hieraus hat der Unverstand der späteren Zeit „rote Erde" gemacht, während in Wirklichkeit die Erde in Westfalen nicht röter aussieht als anderswo.
292. Vgl. Allgemeine Monatsschrift 1854 p. 259. ff. Dahlmann bei Neocorus I. 581.
293. Bei den Angelsachsen hieß die Versammlung der Vertreter des Volkes witenagemôt d. h. die Versammlung der witan, der sapientes. Vgl. Kemble die Sachsen in England übersetzt von Brandes II. 169 ff. Stubbs the constitutional history of England vol. I. p. 124. Auch sonst z. B. in Hamburg findet sich die Bezeichnung, vgl. Lappenberg Hamburg. Urkundenb. p. 671. Ehmk Bremer Urkundenb. III. p. 110: consules dicti wittecheyt.
294. Lappenberg a. O. p. 152.
295. Es scheint sehr zweifelhaft, ob Webbe überhaupt Volksversammlung hat bedeuten können, vgl. Schiller und Lübben Niederdeutsches Wörterbuch s. v.; außerdem Johannsen Nordfriesische Sprache p. 118.
296. Handelmann in Zeitschr. d. Gesellsch. XII. p. 399.
297. Neocorus I. 362.
298. Vgl. Trede Topographie beider Ditmarschen p. 58.
299. Vgl. Zeitschrift der Gesellsch. III. p. 122. Michelsen altditm. Rechtsqu. p. 277 ff.
300. Landr. I. § 23.
301. Vgl. Dahlmann a. O. p. II. 544; derselbe kennt aber den Sonderbund der Strandmannen noch nicht, deshalb ist seine Berechnung natürlich unrichtig.
302. Michelsen altditm. Rechtsqu. Vorbericht p. IX.
303. Vgl. Waitz a. O. p. 365. v. Richthofen Altfriesische Rechtsquellen p. 103. Wiarda die Versammlung auf dem Upstalbom p. 79. 138. Emmius rer. Fris. hist. 2, 35., ebenso 13, 193.
304. Dahlmann bei Neocorus II. 544.
305. Lappenberg Hamb. Urk. p. 560.
306. Michelsen altditmars. Rechtsqu. p. 199.

307. Daß der Umbau des Süderschiffes spätestens aus dem sechszehnten Jahrhundert stammt, beweist eine Ansicht der Kirche in Bruins und Hogenbergs Städtebuch. In dem Süderschiff befindet sich ein Grabstein mit der Jahrzahl 1504, woraus aber kein Schluß auf den Umbau desselben gezogen werden darf, denn entweder kann derselbe schon in dem früheren niedrigeren Seitenschiff vorhanden gewesen, oder erst später, vielleicht erst im Jahre 1811, als der alte Kirchhof rings um die Kirche eingeebnet und der neue, noch jetzt im Gebrauche befindliche, eingerichtet wurde, dahin gebracht worden sein.
308. Die in der Zeitschrift d. Gesellsch. Bd. XI. p. 285 erwähnten „spitzbogigen Zeltgewölbe" der Meldorfer Kirche existieren lediglich in der Phantasie des Berichterstatters.
309. Lappenberg Hamb. Urk. p. 562.
310. ebendas. p. 565.
311. Also vermutlich derselbe Geistliche, welcher in der Urkunde von 1265 als Zeuge angeführt ist, dem Ditmarscher Adel angehörend.
312. Lappenberg a. O. p. 569. Nr. 689.
313. ebendas. Nr. 690.
314. ebendas. p. 622.
315. ebendas. p. 649.
316. ebendas. p. 650. Anm. 1.
317. Michelsen, ditm. Urk. p. 13. Vgl. Molbech om Ditmarskerkrigen p. 242.
318. Michelsen Ditmarschen in seinem Verhältnis zum Erzstift Bremen p. 26 ff.
319. Steindorf de ducatus, qui Billingorum dicitur, in Saxonia origine et progressu p. 67. Helmold a. O. I. c. 25 ff.
320. In höchstem Grade charakteristisch ist der Umstand, daß die unter dem 14. Juli 1286 von den iurati et tota parochia Brunsbutele ausgestellte Urkunde sich im Hamburger Archiv unter O. A. 19 a. b. in doppelter Ausstellung befindet, in der ersten fehlen die milites; ein Versehen kann dies aber nicht sein, da beide Urkunden untersiegelt gewesen sind, die milites sind also in der zweiten Ausfertigung nachträglich hinzugefügt worden. Unter demselben Datum ist auch eine Urkunde ausgestellt von den iurati et tota communitas parochie in Merna daselbst gleichfalls in doppelter Ausfertigung vorhanden, welche im ganzen mit der ersteren gleichlautend ist, nur sind in der zweiten die consules civitatis Hamburgensis als Paktanten hinzugefügt. Vgl. Lappenberg Hamb. Urk. p. 679. Hasse Regesten Nr. 700. 701.
321. Jahrbücher für Landeskunde III. p. 103.
322. Albert Cranz Saxon. VIII. 33.
323. Vgl. Waitz Schlesw. holst. Geschichte I. p. 191.
324. Michelsen ditm. Urk. p. 15 Nr. 11 und 12. Bolten nimmt (II. 351) irrtümlicherweise an, daß der Erzbischof dem Grafen die beiden Kirchspiele selbst zum Geschenk gemacht habe.
325. Waitz a. O. p. 191.
326. Lappenberg Hamb. Urk. p. 716.
327. Die betreffende Urkunde im Hamburger Stadtarchiv E. e. 16. Vgl. Bolten II. 359.
328. Michelsen ditm. Urk. p. 17.
329. Nitzsch in den Jahrb. für Landesk. III. p. 106.
330. Michelsen ditm. Urk. p. 16.
331. Hvitfeld p. 379. Stege lag in der Nähe von Segeberg. Vgl. Grautoff Lüb. Chroniken I. 471 ad. an. 1341, in welchem daselbst eine Feste, „Tho der Stegen" genannt, erbaut wurde.
332. Waitz schlesw. holst. Gesch. I. p. 201.
333. Presb Bremens. c. XVIII. ed. Lappenberg p. 49 ff. Reimer Kock in Grautoffs Lüb. Chroniken I. p. 467.
334. Hier begegnet Lappenberg in seiner Ausgabe des Presb. Bremens. in der Anm. 31 p. 50 eine komische Verwechslung, indem er zu ‚ad vaccarum montem' bemerkt: „Die Sage von den durch wunderbares Spiel in (!) Berge Verlockten ist durch das ganze westliche Europa verbreitet. Vgl. Mannhardt

Götterwelt Bd. I. p. 123". Der Kuhberg, auf welchen die Ditmarscher allerdings auch verlockt wurden, lag unmittelbar vor den Thoren der Stadt Kiel und existiert als westlicher Stadtteil noch; der Name der unmittelbar unter demselben nach Süden umbiegenden Straße „die Klinke" zeigt noch heute auf den vor der Stadt befindlichen Schlagbaum hin.

335. Presb. Bremens. ed. Lappenberg p. 50 Anm. 33. Bolten II. p. 376 Anm. 34.
336. Lappenberg a. O. Anm. 35 und 37.
337. Michelsen ditmars. Urk. p. 20.
338. Der Presb. Bremens. nennt unter den Verbündeten des Grafen Gerhard auch den Erzbischof Giselbert von Bremen, den er für Gerhards Bruder hält, dieser war aber schon 1306 gestorben. Vgl. Lappenberg zum Presb. Bremens. c. XVIII. Anm. 9.
339. Kirchberg Mecklenburg. Reimchronik bei Westphalen. Monum. ined. IV. p. 876.
340. Vgl. Schlesw. holst. Lauenb. Urkundensammlung II. p. 157. Graf Johann bekennt i. J. 1321, der Stadt Oldenburg 150 Mark schuldig zu sein für Hülfe, die sie ihm bei verschiedenen Gelegenheiten geleistet hat — ad expeditionem, quam habuimus in Thitmarsia.
341. Nach Neokorus erfolgte der Einmarsch am 8. September, Reimer Kock nennt das Jahr 1320, aber nach einer in der Marienkirche zu Wismar durch den Grafen Heinrich für die Gefallenen im Jahre 1321 gestifteten Seelenmesse steht die Jahreszahl 1319 fest. Daselbst heißt es: Memoria nostra et progenitorum nostrorum et militum et militariorum nostrorum in Dithmarsia anno domini 1319 in vigilia beatae virginis Mariae occisorum. Vgl. Masch Mecklenburg. Urk. VI. 4252.
342. Presb. Bremens. a. a. O.: per viam Suderhamme et per vadum Hemmingstede. Bolten läßt Gerhard bei Hemmingstedt „ein Fort" der Ditmarscher erobern, indem er unbegreiflicherweise die „Fort" (vadum) des Neokorus so erklärt. Vgl. übrigens Eckermann a. O. p. 23.
343. Über die Widersprüche, welche sich bei den verschiedenen Chronisten betreffs der Schlacht bei Wöhrden finden, siehe Kolster a. O. Exkurs XIII. p. 259. Der Fortsetzer des Albert Stadens. ad an. 1319 verteilt die Ereignisse bei Wöhrden auf zwei Tage, was nicht geringe Wahrscheinlichkeit für sich hat.
344. Bei dem Continuat. Alb. Stadens. heißt es ad an. 1319: fugientes sese in Albia submerserunt, wo der Strom also für einen Elbarm gehalten wird.
345. Vgl. Bolten II. 385.
346. Lappenberg Hamburg. Urk. p. 152, ebenso die Anmerkungen p. 650 und 679.
347. Vgl. Michelsen Nachträge zum Ditmars. Urkundenbuch p. 5.
348. Daß Graf Gerhard sich jedoch eine Zeitlang noch mit Kriegsgedanken gegen die Ditmarscher getragen hat, geht daraus hervor, daß er noch i. J. 1322 mit dem Bischof Johann von Schleswig ein Bündnis auch gegen die Ditmarscher und ihre Anhänger geschlossen hat, nach welchem dem Grafen in allen seinen Nöten das Schloß Schwabstedt offenstehen sollte. Vgl. Falck Sammlung zur Kunde des Vaterlandes III. 208.
349. Michelsen ditmars. Urkund. p. 21.
350. Dahlmann bei Neokorus I. p. 623.
351. So muß die ganz unverständliche Ortsbezeichnung bei Bolten II. 390 korrigiert werden.
352. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 27. Vgl. übrigens das ceteri potiores bei Dahlmann, Neokorus I. p. 623.
353. Lüneburger Urkundenb. I. p. 327.
354. Im Hamburger Archiv in doppelter Ausfertigung, Pergamentstreifen, von denen der eine mit den drei Siegeln der Kirchspiele versehen ist.
355. Eckermann in d. Zeitschrift der Gesellschaft Bd. XII. p. 199. Vgl. Neokorus II. p. 257, wo an der betreffenden Stelle die Worte fehlen: „van der ein Gravn int süden, bet an den Uhlendam, de Grave midden de schede, Schlicht Lüde to ost, Feddering to west, van dar ein Grave int osten twischen de Marsch und Geest" u. s. w. Vgl. unter verschiedenen alten Abschriften des Teilungsvertrages auch die im Meldorfer Museum befindliche.

356. Urkundenb. d. St. Lübeck Bd. IV. p. 298.
357. Das Original befindet sich im Hamburger Stadtarchiv unter E. e. 30.
358. Urkunde bei Dahlmann, Neokorus I. p. 626. Vgl. Nitzsch, Jahrbücher für Landesk. III. 122.
359. Michelsen altditmars. Rechtsqu. p. 201. Statt St. Johannistag (24. Juni) ist Peter und Paulstag (29. Juni) gesagt, der also in dieselbe Zeit fällt; der Tag der Geburt Mariä wird mit dem üblichen Ausdruck: Börgerdach bezeichnet.
360. Urkundenb. d. Stadt Lübeck IV. 478. Vgl. ditmars. Urkundenb. p. 28.
361. Dahlmann bei Neokorus I. 632.
362. Bolten II. p. 475.
363. ebendas. p. 462.
364. Michelsen ditmars. Urk. p. 28.
365. Pergamentstreifen im Hamburger Archiv D. d. 3.
366. Pergamenturkunde im Hamburger Archiv O. 3. Ebendaselbst befindet sich auch eine am 28. Febr. 1402 ausgestellte Bescheinigung seitens zweier Schulten der Kirchspiele Oldenworlde und Grode, daß die Ditmarscher für den auf der Elbe erschlagenen Make Strufe an dessen Brüder 60 Mark ausbezahlt haben.
367. Waitz Schlesw.-Holst. Gesch. I. 274.
368. Vgl. Lappenberg Einleitung zum Presb. Brem. p. XIII.
369. Presb. Bremens. c. 28.
370. ebendas. Lappenbergs Anm. 7. p. 96.
371. Cilic. Cimber p. 38. Vgl. Wetzel in d. Zeitschrift d. Gesellsch. Bd. X. p. 199.
372. Viethen p. 282.
373. Vgl. Michelsen ditm. Urkund. p. 40.
374. Im Lübecker Archiv befindet sich die unter dem 29. Nov. 1402 ausgestellte Antwort „Hertich Gerhards und Greven Albertes uppe der Ditmarschen Klage von Artikuln zu Artikuln den van Lübeke und Hamborg und eere bederven Mannen avergeven to Rechte edder Minne." Die Urschrift besteht aus zwei aneinander geleimten Papierbogen rückwärts besiegelt, da wo dieselben über einander liegen, mit des Herzogs und des Grafen Siegel in Papier über rotem Wachs, am unteren Rand auch rückwärts die Siegel der Bischöfe von Schleswig und Lübeck.
375. Neokorus I. 380.
376. Bolten II. 424.
377. Vgl. Handelmann in d. Verhandlungen d. Berliner anthropologischen Gesellsch. Jan. 1883 p. 26.
378. Heimreich nordfriesische Chronik ed. Falck I. p. 220.
379. Neokorus I. 383: Von dem edlen Heldenmoth des buren Helden dith Leed. Bei Michelsen ditm. Urk. p. 28 wird derselbe Radelof Boykensone genannt.
380. Presb. Bremens. c. 31 ed. Lappenberg p. 107.
381. Neokorus I. 386.
382. Westphalen Monum. ined. IV. 1455. Viethen p. 288.
383. Herm. Lerbeke Chronicon Schowenb. ap. Meibom I. 520.
384. Dahlmann hält (Neokorus Anh. V. p. 610) den Raben irriger Weise für eine Taube und das Sinnbild des heiligen Geistes, den heiligen Oswald selbst für die Person Gottes des Vaters, obwohl derselbe bartlos ist, das Ganze also mit dem Kinde auf den Armen der Maria für eine Darstellung der Dreieinigkeit.
385. Homeyer die Hausmarke p. 145 und 181.
386. Michelsen ditmars. Urkund. p. 30.
387. Im Hamburger Archiv befindet sich ein Folioband im Manuskript aus dem Jahre 1447, enthaltend die bei den Räten der Stadt Lübeck vorgebrachten Klagen des Herzogs Adolf über Gewaltthätigkeiten der Ditmarscher in Friesland. Denselben sind die betreffenden Daten über Kort Widerick entnommen. Die Schrift beginnt mit den Worten: circa omnes articulos infra scriptos q u e r a t u r, es scheint also eine Instruktion für die von dem Herzog abgesandten Räte oder ein Protokoll über noch unerledigte Angelegenheiten zu ent-

halten. Vgl. Neokorus I. p. 409, Heimreich a. O. I. 432. Beide setzen die Räubereien des Widerick in das Jahr 1452, vermutlich haben sie die Zahl XII. als LII. gelesen.

388. Vgl. die Prozeßakten zwischen Herzog Adolf und dem Lande Ditmarschen bei Michelsen ditm. Urkund. p. 56.

389. Walter ditmars. Chronik p. 98. Bolten II. 464. Hvitfeld p. 660.

390. Die betr. Urkunde bei Michelsen Nordfriesland Anh. 23.

391. Eiderstedtische Chronik p. 705. Presb. Bremens. c. 40, nebst Lappenbergs Anm. 6.

392. Presb. Bremens. c. 40. (Lappenberg p. 131). Vgl. die gleichzeitige Lübecker Chronik.

393. Die von den Eiderstedtern ausgestellte Urkunde findet sich bei Westphalen Monum. ined. III. 1761 und bei Bolten II. 475, datiert vom Montag nach Mariä Heimsuchung, dem 5. Juli 1417; bei Viethen p. 298 ist die Urkunde datiert aus dem Jahre 1444; in einer alten mir vorliegenden Kopie der von den Ditmarschern ausgestellten, sonst gleichlautenden Urkunde ist das Datum fest. scti Lamberti, also d. 17. September, d. J. 1418.

394. Presb. Bremens. c. 33.

395. Michelsen ditm. Urk. p. 31. Die entsprechende ditmarsische Urkunde ist abgedruckt bei Dahlmann Neokor. I. 629.

396. Michelsen ditm. Urk. p. 38.

397. Presb. Bremens. c. 40 ed. Lappenberg p. 134. Bolten II. 466 vermutet hier eine Verwechslung mit dem Kloster Mergenowe in Meldorf. Übrigens findet sich ein Otto Schinkel bald darauf unter den Räten des Königs.

398. Presb. Bremens. c. 15. ed. Lappenberg p. 33.

399. Neokorus I. 397. Bolten II. 480. Presb. Bremens. ed. Lappenberg p. 142.

400. In der bei Bolten II 483 nach Westphalen III. 1761 gegebenen Urkunde finden sich, abgesehen von dem unrichtigen Jahre der Ausstellung (1405) einzelne Fehler. Nach einer im Hamburger Archiv befindlichen Abschrift muß es statt „Vader" vor allem „Vedderen" und später „van der Molen, Propst to Sunte Afkarius" heißen.

401. Nodt Beiträge Bd. II. 438.

402. Die Pergamenturkunde, ausgestellt am Tage beati martyr. Maurit. cet. im Lübecker Archiv. Vgl. Presb. Brem. ed. Lappenberg p. 148 Anm. 6.

403. Die von Dahlmann (Neok. I. 633) mitgeteilte Pergamenturkunde befindet sich in ziemlich angefressenem Zustande (mit danebenliegendem Siegel) im Hamburger Archiv unter O. 2. Auffallend ist, daß die Vögte u. s. w. in denselben sich für sich und ihre „Landlude" verpflichten. Der Ausdruck kann sich aber damals noch nicht auf den Süderstrand beziehen, denn die Kirchspiele Marne, Brunsbüttel und Eddelack sind in der zu Meldorf abgehaltenen Landesversammlung noch vertreten, es kann also nur von den Abwesenden die Rede sein wegen des repräsentativen Charakters der Landesversammlung. Unter den unterschriebenen Zeugen befindet sich übrigens auch aus Wesselburen Radeleves Karsten.

404. Die Originalurkunde im Lübecker, eine Abschrift im Hamburger Archiv.

405. Die Urkunde im Hamburger Stadtarchiv mit 14 Siegeln.

406. Die im Hamburger Stadtarchiv unter O. 5 erhaltene Pergamenturkunde ist stark vermodert. Vgl. Dahlmann Neok. I. 635.

407. Ad. Tratziger Chron. III. p. 287.

408. In einem im Hamburger Archiv befindlichen Konvolut ditmarsischer Briefe an die Hamburger befindet sich auch ein Schreiben der Vögte u. s. w. des Landes Ditmarschen vom Sonntag nach St. Michaelistag 1430, in welchem dieselben es entschieden in Abrede stellen, daß ihre Sendboten auf den Tagen zu Hanerau und Stade die Abgesandten von Lübeck, Stade und Lüneburg „unlimplifs beropen hebben." Vgl. Reimer Kock im Staatsbürgerl. Magazin VII. 462 und Grautoffs Lübeckische Chroniken II. 684.

409. Deshalb sagt auch der Presb. Bremens. c. 30: et mulieres Ditmarsicorum sunt ut ferae et lupae rapaces, pro maiori parte capita oblongata ut

sues habentes (was übrigens bei den jetzigen Ditmarscherinnen entschieden nicht der Fall ist, man findet im Gegenteil meistens niedrige Stirn und kleine Nase).

410. Bei Karsten Schröder fol. II. (ed. Kolster a. O. p. 210) findet sich die Jahrzahl 1433 und das Datum ad vincula Petri, also der 1. August, von anderer Hand ist 1431 daneben geschrieben. In Tratzigers Chronikon wird als Todestag Swartekops der Abend vor Petri Stuhlfeier — 21. Februar — angegeben, da hätten die Hamburger aber jedenfalls keine Ochsen auf der Weide gehen sehen können. Auch wird bei K. Schröder die Zahl der Gefallenen auf 1000 angegeben, obwohl die ganze Ausrüstung nur 600 Mann betragen hatte. Vgl. fragm. Russiana X. XXI. VIII.

411. Hierüber besagen die im Hamburger Archiv leider nur in den Laurentschen Auszügen vorhandenen Kämmereirechnungen (gedr. Bd. II.) Folgendes:
1431. Exposita: ad expeditionem contra Ditmarcios per Dminos Martin Swartekop, Nicol. Langhen et Nicol. Meyer: 1918 ℔ 19 Sch. 10 Pfg. (Recepta 222 ℔ 11 Sch.). [1 ℔ = 20 Sch.]
1432. Exposita: 9 ℔ 12 Sch. Olrico Haken pro soldia sua a carnisprivio usque ad festum St. Joh. Baptist., eo quod Capitaneus bardsarum super Albiam erat.
ad diversas parvas reysas ad Albiam 108 ℔ 1 Sch. 8 Pfg.
ad diversas reysas ad Albiam 1925 ℔ 12 Sch. 2 Pfg.

412. Im Hamburger und Lübecker Archiv sind zahlreiche Briefe vorhanden, welche in dieser Angelegenheit gewechselt worden sind, so vom 26. Januar, 22. Febr., 13., 25., 26. März, 18. Mai 1431, ebenso vom 30. Sept., 3., 22. November 1432. Es ist in diesen Briefen auch mehrfach von Boten die Rede, welche die Lübecker nach Ditmarschen geschickt haben, leider erfahren wir aber nichts Genaueres über den Stand der Verhandlungen, da die Hamburger von den Lübeckern auf den mündlichen Bericht des Boten verwiesen werden.

413. Die Ditmarscher hatten sich bei den Lübeckern beklagt (Bericht derselben im Hamburger Archiv), daß holländische Schiffe, welche unter ditmarsischem Geleit fuhren, von den Hamburgern aufgebracht seien. Die letzteren führten damals Krieg mit den Holländern. Sonst befanden sich die Ditmarscher damals in friedlichem Verkehr mit den Hamburgern; so findet sich ein unter dem 25. Juli 1433 von den Schließern und Geschworenen des Kirchspiels Marne abgefaßtes Schreiben an den Hamburger Rat (einen Streit zwischen zwei Brüdern v. d. Hagen, von denen der eine in Hamburg angesessen ist, wegen eines Kornverkaufes betreffend) in dem Hamburger Archive vor.

414. Hamburger Kämmereirechnung aus d. J. 1434: Exposita: ad reysas Nicolai Meyer cet. in Ditmarcia 1326 ℔ 13 Sch. In bezug auf den Geldwert in damaliger Zeit ist es von Interesse, daß unmittelbar vorher verzeichnet ist, daß einem Joh. v. Scholden von der Stadt der Verlust eines Schiffes (videlicet Schute) bei der Expedition des Swartekop mit 32 Schill. (!) vergütet worden ist. Vgl. ferner die Klage des Radlef Karstens und seiner „medehulper“ wegen Schadenersatzes im Hamburger Archiv (Cl. II. N. 15 fol. 26).

415. Die Urkunde im Hamburger Archiv unter O. 10; eine Erneuerung des Vertrages vom 14. März 1436 unter O. 19. Gleichwohl befanden sich noch im Jahre 1437 Büsumer als Geiseln in Hamburg (O. 38.).

416. Die Urkunde in wohlerhaltenem Zustande mit den Siegeln der acht Kirchspiele wie der beiden Genossen (die Wappen der Sulemannen und Vogdemannen zeigend) im Hamburger Archiv unter O. 8. Vgl. Dahlmann bei Neokorus II. Anh. XIX.

417. Hamburger Archiv E. e. 61. Die sechs anhangenden Siegel zeigen 1. einen steigenden Löwen (Dankerke uppe der Made aus Lunden); 2. den Doppelanker, aber, wie auch bei der Pantaleonsurkunde, nicht gekreuzt, sondern den oberen liegend, den unteren umgekehrt stehend, (Effen Rikwert aus Hemme); 3. wie 2. (Kruze Johann Bokeldesson aus Oldenwöhrden); 4. die Mauer der Vogdemannen (Clawes Hinrichs zum Suderdeich); 5. wie 2. (Karsten Clawes zu Weddingstedt); 6. wie 4. (Hans Haringh zu Wesselburen). Vgl. Dahlmann zu Neokorus II. p. 534. Auffallenderweise erwähnt die Urkunde vom

28. September die am 28. Juli abgeschlossene Vereinbarung garnicht, sondern nur die Zusammenkunft am 14. September, so daß man auf die Vermutung kommen könnte, daß die beiden Verhandlungen dieselben sein müßten, wenn nicht die Daten — St. Pantaleon und „uppe den Dag des hilgen Cruzes" — so bestimmt in den Urkunden ausgesprochen wären.

418. Vgl. Reimer Kock ad an. 1434.
419. Hamburger Archiv E. e. 62.
420. ebendas. O. 4.
421. Urkunde vom 7. Februar 1436 im Hamburger Archiv; in diesem, wie im Lübecker Archiv, befindet sich eine fast unübersehbare Menge von Schriftstücken, die Händel mit Radlef Karstens und seinen Genossen betreffend.
422. Hamburger Archiv (Konvolut.).
423. ebendas. E. e. 63 mit den Siegeln des Rudolf Maeß (Wappen der Vogdemannen) und dem S. Societatis Hemme. In der Hamburger Kämmereirechnung von 1436 haben die Hamburger empfangen von Rud. Maeß, Theben, Clawes u. A. pro armis, navibus cet. 542 ℔ 8 Sch., ebenso zum Michaelistermin 1437: 160 ℔.
424. ebendas. Gleichzeitige offizielle Abschrift.
425. Hamb. Kämmereirechnung v. J. 1442: 1232 ℔ quibusdam incolis terre Ditmars. pro navibus et frumento per nostrates in gwerra hollandensi eis ablatis et pro damnis cet.
426. A. Cranz. Wandalia l. XII. c. 3.
427. Neokorus I. p. 643.
428. Michelsen das alte Ditmarschen in seinem Verhältnis u. s. w. p. 20.
429. Landr. I. § 252; II. Art. 197.
430. Lundner Stadtrecht in Michelsen altditmars. Rechtsqu. p. 202.
431. Vgl. außerdem Dahlmann bei Neok. II. 539.
432. Neokorus II. 82: Boien Claus Boie und sein Sohn Boien Claus Maeß.
433. Vgl. Zeitschrift der Gesellschaft III. 309.
434. Landr. I. §. 26. 27. 28.
435. Neokor. II. 245.
436. Bolten III 253.
437. Dahlmann bei Neok. I. 247. Eine Bestätigung dieser Entscheidung aus d. J. 1475 bei Michelsen ditm. Urk. p. 75.
438. Michelsen d. alten Ditmarschen u. s. w. p. 61 Urk. 9.
439. Dahlmann bei Neok. I 643.
440. Michelsen ditmars. Urk. p. 61.
441. Waitz Schlesw. Holst. Geschichte I. p. 342.
442. Falk Staatsbürgerl. Magazin VII. p. 674.
443. Michelsen ditm. Urk. p. 33.
444. ebendas. p. 35. Offizielle gleichz. Abschr. im Hamburger Archiv.
445. ebendas. p. 45.
446. ebendas. p. 43.
447. Im Lübecker Archiv befindet sich eine Korrespondenz der Lübecker mit den Ditmarschern, bezügl. der Hamburger, behufs einer am 18. Oktober 1455 zu Itzehoe zu haltenden Tagfahrung, welche zu Segeberg verabredet worden sei.
448. Michelsen a. O. p. 59.
449. Waitz a. O. p. 372.
450. Detmars Chronik in Grautoffs Lüb. Chron. II. p. 232.
451. In einem im Lübecker Archiv befindlichen Schreiben vom 2. April 1461 entschuldigen die Ditmarscher ihr Vorgehen mit Notwehr und berufen sich auf das im Vertrage mit Herzog Adolf und König Christian bestimmte Schiedsgericht der Sechzehn.
452. Michelsen a. O. p. 60.
453. Vgl. den Brief des Bischofs Nikolaus von Schleswig an König Christian vom Sonnabend nach Himmelfahrt 1461 im Staatsbürgerl. Magaz. Bd. VII. p. 678, Heimreich Nordfriesische Chronik I. p. 332 (der übrigens ein verkehrtes Datum, den 23. Februar 1462, anführt), ferner die Eiderstedtische

Chronik ad an. 1461 (mitgeteilt im Staatsbürgerl. Magaz. Bd. IX. p. 707) deren Verfasser als Augenzeuge erzählt.
454. Die betreffenden ziemlich zahlreichen und umfassenden Aktenstücke finden sich in Konvoluten des Hamburger und Lübecker Archivs.
455. Dennoch zogen sich die Verhandlungen bis in das Jahr 1463 hinein. Im Hamburger Archiv befindet sich eine mit dem bitmarsischen Landessiegel versehene Urkunde vom 15. Nov. d. J., in welcher die Vögte u. s. w. des Landes Ditmarschen bekunden, daß sie von den Stadern 60 Mark für einen Toten erhalten hätten (von dem die letzteren übrigens behauptet hatten, daß er erst 4 — 6 Wochen nach seiner Freilassung in Ditmarschen verstorben sei), und damit wird die ganze Angelegenheit für erledigt erklärt.
456. Waitz a. O. II. 17.
457. Die Urkunde, abgedruckt bei Bolten III. 21, soll im Lübecker Archiv nicht mehr vorhanden sein; von demselben Datum findet sich daselbst eine Kopie oder ein Entwurf eines Vertrages (Tohopesate), in welchem festgesetzt wird, daß die Ditmarscher nicht zur Hülfeleistung jenseits der Elbe verpflichtet sein sollen.
458. Die betreffenden Urkunden abgedruckt nach Seedorf in Westphalen Monum. ined. III. 1867.
459. Vgl. Zeitschr. d. Gesellsch. I. 231.
460. Waitz a. O. II. 30. König Christians Erklärung an die Fürsten u. s. w. über das Verhältnis zu seinem Bruder dat. Gottorp d. 17. Jan. 1473 in d. Quellensamml. d. Gesellsch. für vaterländ. Geschichte II. 1. p. 2. Gleichzeitige Abschrift auf Papier im Hamburger Archiv.
461. Michelsen ditm. Urk. p. 63.
462. Ders. Altditmarsische Rechtsqu. p. 291.
463. Waitz a. O. II. p 37. Der Dankbrief der Ditmarscher mit der Zusicherung der Zollfreiheit für die Unterthanen des Königs in ihrem Lande, Pergament mit anhängendem Landessiegel in weißem Wachs, befindet sich im Lübecker Archiv. Vgl. Bolten III. 34.
464. Hasse in der Zeitschr. d. Gesellschaft u. s. w. VII. 91.
465. Waitz a. a. O.
466. Michelsen ditm. Urk. p. 66. Vgl. Quellensamml. d. Gesellschaft II. 22. Bolten setzt (III. 48) die Urkunde irrtümlich in das Jahr 1474.
467. Michelsen a. O. p. 65.
468. Quellensammlung der Gesellschaft II. 1. p. 23.
469. Über diese Reise König Christians vgl. Hasse a. a. O. Petersens Chronik p. 153 ff. Diplomatar. Christ. 1. p. 40. 41.
470. Gleichzeitige Abschrift in einem Konvolut des Lübecker Stadtarchivs. Vgl. Hoefler Fränkische Studien im Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen 1851. Bd. VII. 1. und 2. Heft p. 78 Nr. 63.
471. Michelsen ditm. Urk. p. 67. Hasse a. a. O. (Anm. 298).
472. Hoefler a. O. p. 68.
473. ebendas. p. 80. 81.
474. Das kaiserliche Schreiben auf Pergament mit aufgedrücktem roten kaiserlichen Siegel befindet sich im Lübecker Archiv.
475. Die ganze Korrespondenz des Günther Milwitz mit den Lübeckern (abgedruckt bei Dahlmann Neokor. p. 549 ff. Anh. XX) befindet sich wohlerhalten in einem Konvolut des Lübecker Archivs. Milwitz schreibt meistens auf einem halben Bogen grauen Papiers.
476. Pergament im Lübecker Archiv. Vgl. Hoefler a. O. p. 89.
477. Schreiben des H. v. Alvensleben vom 3. Mai im Lübecker Archiv.
478. Hoefler a. O. p. 91.
479. ebendas. p. 93.
480. Notarielle Abschrift von Volkmarus de Anderten (vom 24. Oktober 1474) im Lübecker Archiv.
481. Molbech Historie om Ditmarskerkrigen p. 92. Abschriften der betreffenden Urkunden im Lübecker und Hamburger Archiv.

482. Waitz a. O. p. 41. Hasse (a. a. O.) ist übrigens der Ansicht, daß keine zweite Zusammenkunft Christians mit dem Kaiser stattgefunden habe.
483. Diplomatar. Christ. I. Nr. 266 a. Michelsen ditmarf. Urk. p. 71.
484. Unter dem 9. Juli erläßt Markgraf Albrecht Achilles ein Schreiben an die Lübecker mit der Mahnung, sich dem König Christian („der itzund in unserem Hause ist") gegenüber so zu benehmen und zu halten, „daß die Lande bei Frieden und Gemach bleiben", und droht mit Gewaltmaßregeln, wenn die Lübecker sich nicht fügen. (Offizielle Abschrift nebst einem Schreiben der Lübecker im Hamb. Archiv. Ein gleiches Schreiben seitens der Lübecker war auch an den Bischof von Münster abgegangen).
485. Abgedr. bei Bolten III. p. 55. Anm.
486. Neokor. I. p. 413. Cranz. Saxon. l. XII c. 12. Lüb. Chroniken ed. Grautoff II 360.
487. Falck Neues Staatsbürgerl. Magaz. I. 852.
488. Das Schreiben der Lübecker an den Kaiser gehört jedenfalls noch dem Jahre 1474 an, da dasselbe aber, wie es im Lübecker Archiv vorhanden ist, hochdeutsch abgefaßt ist und von den Lübeckern nur in der dritten Person spricht, so haben wir jedenfalls nur einen Entwurf vor Augen, der den Lübeckern, vielleicht auf Veranlassung des Günther Milwitz, zugesandt worden ist. Abgedruckt von Dahlmann bei Neokor. II. 557.
489. Diplomatar. Christian. I. p. 203.
490. ebendas. p. 361.
491. Bolten III. p. 57.
492. Quellensammlung d. Gesellsch. II. p. 27.
493. Waitz Schlesw.-Holst. Geschichte II. 44.
494. Der Rezeß vom 11. Oktober, Pergamenturkunde, wie die Bestätigung des Königs, Papier mit aufgedrucktem königlichen Siegel in rotem Wachs, befinden sich im Lübecker Archiv. Vgl. Bolten III. 71.
495. Pergamenturkunde im Lüb. Archiv. Vgl. Bolten III. 77.
496. Bolten III. 80.
497. ebendas. p. 83.
498. Quellensammlung der Gesellsch. II. 29.
499. Bolten III. 86.
500. Joh. Russe bei Westphalen Monum. ined. IV. 1454. Viethen p. 308.
501. Die Akten über die Verhandlungen in Itzehoe befinden sich im Lübecker Archiv: Schreiben der Königin Dorothea vom 16. Nov. an die Lübecker, der Achtundvierziger (rec. 10. Febr. 1479) an dieselben nebst mehreren anderen Schreiben; ebenso in den Act. Hans. in Ditmars. im Hamburger Archiv eine gleichzeitige offizielle Abschrift eines Schreibens der Achtundvierziger an die Lübecker dat. Heide 6. Dezember 1478, wie eines Schreibens der Königin an dieselben dat. Schloß Gottorp vom 16. Dez. dess. J. — Der Rezeß zwischen König Christian und den Ditmarschern, verhandelt zu Itzehoe am 21. April 1479, (gleichzeitige offizielle Abschrift) im Hamburger Archiv.
502. Gleichzeitige Abschrift im Lübecker Archiv. Vgl. Michelsen ditm. Urk. p. 78.
503. Ein Brief des Administrators von Bremen (dat. Ahaus d. 16. Febr.) an die Lübecker, die Rendsburger Versammlung betreffend, im Lüb. Archiv.
504. Michelsen a. O. p. 79.
505. Michelsen a. O. p. 82. Im Lübecker Archiv befindet sich eine neue Beschwerdeschrift der Ditmarscher vom 2. Juli 1480 an die Lübecker.
506. Molbech Historie om Ditmarskerkrigen p. 98.
507. Cranz. Saxonia XII. 12.
508. Karsten Schröder fol. 4 ed. Kolster a. O. p. 213. Vgl. Bolten III. 105.
509. Bolten III. 107. Fragm. Russ. bei Westphalen Mon. ined. IV. 1443.
510. Die erste Urkunde, ausgestellt „des neghesten dages na Nikolai Confessoris" (6. Dezember) findet sich bei Michelsen a. O. p. 86 Nr. 49, und die zweite, ausgestellt „des neghesten dages na Conceptionis Mariä Virginis (8. Dez.) auf p. 85 Nr. 48, also ist die Reihenfolge daselbst unrichtig.
511. Aus den in der betreffenden Urkunde (Michelsen a. O. p. 85) von den Acht-

undvierzigern gebrauchten Ausdrücken könnte man irrtümlich schließen, daß dieselben verschiedene Kollegien bezeichnen sollen (vgl. Kolster Döffte und Hammen p. 20), man vergleiche aber damit die Urkunde bei Bolten III. 183 vom J. 1500, wo es lautet: „de vorsichtigen manne achtundvertig Verweser des Landes Ditmarschen."

512. Waitz Schlesw.-Holst. Geschichte Bd. II. 74. Michelsen a. O. p. 87 not.

513. Michelsen a. O. p. 87 Nr. 50. Molbech a. O. (Anm. 87) nennt das Jahr 1488.

514. Bolten III. 109. Waitz a. O. II. 75.

515. Bolten III. 110. Die Hamburger Urkunde ist ausgestellt am Donnerstag nach St. Katharina (25. Nov.), also am 28. Nov. und nicht am 2. d. M., wie es bei Bolten III. 111 heißt. Ein Brief der Lübecker an die Hamburger, die „tohopesate" der ersteren mit den Ditmarschern betreffend, vom 19. Oktober befindet sich im Hamb. Archiv. Da nun aber in den Beitrittsurkunden der Hamburger und Lüneburger ausdrücklich davon die Rede ist, daß bereits in dem von den Lübeckern am 29. Sept. abgeschlossenen Bündnis der Ausdruck „unde verwandte" enthalten sei, so kann der von Bolten mitgeteilte Wortlaut desselben nicht richtig sein, denn dort sind die erwähnten Worte nicht vorhanden; vielleicht ist erst später eine Abänderung des ursprünglich vorgeschlagenen Textes vorgenommen worden.

516. Waitz a. O. p. 75.

517. Die vom 24. Sept. 1470 datierte Urkunde in Falck Staatsbürgerl. Magaz. VII. 685. Vgl. das Schreiben des Bremer Rates an den Herzog Friedrich bei Michelsen ditm. Urk. p. 95.

518. Joh. Russe Nr. 17 u. 24 bei Westphalen Monum. ined. IV. p. 1450 u. 1455.

519. Reimer Kock ad an. 1499: Staatsbürgerl. Magaz. VII. 686.

520. Repertorium in Falcks Sammlung III. p. 257. Nr. 46 u. 47.

521. Reimer Kock ad an. 1499 a. a. O.

522. Die Ditmarscher behaupteten (vgl. die in dem Hamburger Archiv befindlichen Akten über die Otterndorfer Mordaffaire), daß die Hamburger in der Woche vom 8. bis 15. August mehrere Ratsherren zu ihnen geschickt hätten, um von dem Lande Ditmarschen Hülfe gegen ihre Feinde zu erbitten, während die Hamburger dies in Abrede stellten; die 500 Knechte seien nicht auf ihr Ansuchen, sondern nur in der Heeresfolge des Bremer Erzbischofs gekommen, aber auch so seien sie mit Dank angenommen worden; eine „tohopesate" des Hamburger Rates mit den Ditmarschern habe aber nie bestanden. In dem Konvolut (c. l. III. Lit. B. c. Vol. 4) befinden sich außerdem folgende Aktenstücke:

a. ein Brief des Erzbischofs Johann an die Hamburger dat. Vorde 1499 13. Juli, in welchem derselbe ihnen mitteilt, daß er die Ditmarscher aufgefordert habe, Mannschaften längs der Elbe bereit zu halten, die den Hamburgern zu Hülfe kommen könnten;

b. ein Brief von Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg an die 48 Verweser und Ratgeber des Landes Ditmarschen vom 9. August dess. J. mit der Bitte, ihnen 5—600 Mann leihen und besorgen zu wollen, daß dieselben gerüstet und fertig seien, wenn sie es ihnen einen oder zwei Tage vorher wissen lassen würden, in der Hoffnung, daß sie um ihrer eigenen Wohlfahrt willen darauf eingehen würden. Claus Hennings, der Überbringer des Briefes, werde das Weitere mündlich mit ihnen verabreden. Der Brief ist gefalzt und mit dem Stadtsekret verschlossen gewesen, ist auch jedenfalls längere Zeit in diesem Zustand geblieben, scheint aber an die Adressaten nicht abgegeben worden zu sein;

c. ein Schreiben des Erzbischofs an die Hamburger, dat. 15. Aug., daß er die Ditmarscher auffordern wolle, ihnen zu Hülfe zu kommen, und daß seine Reiter und Fußsoldaten am 27. Aug. oder höchstens einen Tag darauf zu Ritzebüttel eintreffen würden;

d. ein Schreiben desselben an die Hamburger vom 17. Aug. mit der Meldung, die 500 ditmarsischen Schützen seien bei Brunsbüttel ver-

sammelt, er habe ihnen geschrieben, sie sollten auf jener Seite bis zum bewußten Tag (27. Aug.) bleiben und noch 500 Schützen mehr schicken.

523. Die Ditmarscher behaupteten (vgl. die betreffenden Prozeßakten), auch sonst schlecht behandelt worden zu sein, indem die Hamburger, als sie bei der Erstürmung der Burg bei „Alterndorp“ ihr Pulver verschossen, ihnen die Bitte um neues Pulver rundweg abgeschlagen hätten; der Hamburger Syndikus bestreitet dagegen, daß eine Erstürmung der Burg überhaupt stattgefunden habe. Die Hamburger sprechen wiederholt ihr Bedauern über den Vorfall aus, aber kein Mensch wisse, von wem der Streit eigentlich ausgegangen sei, ebenso wenig, wer den zweiten Zusammenlauf, der ein so trauriges Ende genommen, veranlaßt habe; die Streitenden zu trennen, sei damals unmöglich gewesen. Daß geraubte Harnische sich später im Besitz der Hamburger befunden hätten, sei eine Unwahrheit. Die betreffenden Verhandlungen machen im ganzen keinen günstigen Eindruck für die Sache der Ditmarscher.

524. Die gleichzeitigen Aufzeichnungen im Bürgermeister-Book zu Lüneburg (Pergamentblätter in groß Folio) über jährliche Einnahme und Ausgabe mit einzelnen geschichtlichen Denkwürdigkeiten erzählen, daß der Herzog Magnus im J. 1499 einen „merklichen“ Kriegshaufen, die Garde genannt, aus Friesland in das Land habe kommen lassen, „über 6000 wehrhaftig und unwehrhaftig“, welche im Lande großen Schaden angerichtet hätten, und daß ein Teil am 1. Sonntag vor Advent auch in die Stadt Lüneburg gekommen sei.

525. Bolten III. 128.

526. Cranz. Saxon. XIII. 24 nennt den 13. Februar als das Datum, an welchem die Grenze von dem Feind überschritten wurde.

527. Waitz a. O. p. 78.

528. Ein langes Namensverzeichnis der Gemordeten nach dem Namensregister derjenigen, für welche später in Meldorf Seelenmessen gehalten wurden, findet sich bei Bolten III. 136.

529. Bolten III. 148. Altes Volkslied bei K. Schröder fol. 9 Strophe 34.

530. Molbech a. O. p. 111.

531. Cilicius übersetzt den Namen Dusendbüwelswarf mit Kakodaemonis opus sive iactus (p. 90) und sagt dann, das Schlachtfeld heiße so ominoso et infami a re gesta nomine. Neokorus leitet den Namen her „a spectris lemurumque terriculamentis, quae cladem tam ominosam praecessere et quasi denuntiavere multis retro saeculis. (Vgl. Neokorus I. 483). Über die Herleitung des Namens von der Schlacht äußert er sich: insulsus autem insciusque linguae (Cilicius) aggerem et iactum indigitat.

532. Molbech (a. O. p. 114) sagt, die Schanze habe nördlich vom Dusendbüwelswarf nahe bei Hemmingstedt gelegen. Vgl. übrigens den Aufsatz von Boysen in der Heider Zeitung vom 30. April und 2. Mai 1881.

533. Joh. Russe fragm. bei Westphalen Mon. ined. IV. 1449.

534. Die am 20. März 1503 von dem Kardinal Raimund zu Hamburg ausgestellte prächtige Urschrift der Stiftungsurkunde befindet sich im Hamburger Archiv unter den Urkunden des ehemaligen Domes. Das Pergament ist 5/4 Hamburger Elle breit, eine Hamburger Elle hoch, die Schrift schön und fest. Das Siegel von feinem roten Wachs in einer Blechkapsel hängt an dicker doppelter Schnur von feinem roten Zwirn, der lang geknotet herabhängt.

535. Die am 4. Februar 1516 von Papst Leo X. ausgestellte Bulle bei Westphalen III. 1777. In derselben spricht der Propst die Ditmarscher von dem durch den Hamburger Dompropsten über sie verhängten Bann und Interdikt los (der Propst sei wahrscheinlich von dem Sämann alles Bösen getrieben dazu gekommen, ihnen so zu begegnen) und erlaubt ihnen, unter Vernichtung aller früheren dem entgegenstehenden päpstlichen Entscheidungen, ein Kloster zu bauen, wo sie wollen.

536. Karsten Schröder fol. 2. Vgl. bei Michelsen a. O. p. 96 die Klagschrift der Einwohner des Fleckens Tile an den Amtmann Ritter Otto von Ranzau zu Gottorp über den ihnen i. J. 1508 von den Ditmarschern zugefügten Schaden.

537. Molbech a. a. O.

538. Die Vertragsurkunde v. 15. Mai in notariell attestierter Abschrift im Lübecker Archiv. Vgl. Bolten III. 183.
539. Waitz a. O. II. 85.
540. Im Hamburger Archiv befindet sich, die Zusammenkunft in Neumünster betreffend, ein Schreiben der Hamburger an die Lübecker (offizielle gleichz. Abschr.) vom 30. Juni; ebenso ein solches der Lüneburger an die Hamburger vom 4. Juli, mit der Bitte, für ihre Abgesandten (30 Pferde stark) in Neumünster die Herberge mitzubestellen.
541. Reimer Kock ad an. 1500.
542. Über die Otterndorfer Angelegenheit findet sich eine sehr ausgedehnte Korrespondenz im Hamburger Archiv: 1. Schreiben der Bürgermeister und Ratmannen der Städte Lüneburg und Lübeck an die Ditmarscher (undatierte Abschrift), wohl vom Ende September herstammend, mit der Aufforderung, das dem Ditmarscher Abgesandten zu Hamburg betreffs der Irrungen mit den Hamburgern mitgegebene Konzept doch endlich untersiegelt zurückzuschicken, wozu sie schon wiederholt aufgefordert seien; 2. Antwort der Achtundvierziger an die Lübecker vom 29. Sept. 1500; 3. Schreiben der Lübecker an die Lüneburger vom 3. Oktober, der Brief der Ditmarscher zeige große Bitterkeit, sie hätten einen Tag zu Stade am 25. Oktober anberaumt und bitten, denselben zu beschicken; 4. Schreiben der Lübecker und Lüneburger (zwischen dem 3. und 6. Oktober) an die Ditmarscher mit der Aufforderung, am 25. Oktober in Stade zu erscheinen; 5. Schreiben der Lübecker an die Hamburger vom 6. Oktober mit der Mitteilung, daß sie die von dem Hamburger Sekretarius ihnen übergebene Schrift, in welcher die Hamburger erklären, daß ihnen die Otterndorfer Angelegenheit sehr leid thue, den Ditmarschern übersandt haben und auf Antwort warten (Abschrift); 6. Abschrift eines Schreibens der Lübecker und Lüneburger an die 48 Verweser des Landes Ditmarschen vom 2. Februar 1501, in welchem sie sich beschweren, aus Ditmarschen keine Antwort zu erhalten; 7. ein Schreiben des Bürgermeisters und der Ratsherrn von Buxtehude an die Hamburger vom 14. März 1502, die von ihnen verlangt haben, daß sie allen Handelsverkehr mit den Ditmarschern abbrechen sollten, weil sie für die Sicherheit ihrer Güter nicht einstehen könnten; 8. Schreiben der Lübecker und Lüneburger vom 22. Febr. 1503 (Pergament) die von den Ditmarschern gegen die Hamburger eingereichte Klagschrift betreffend; 9. 1503 15. April, die Lübecker bitten für die Ditmarscher Abgesandten um freies Geleit seitens der Hamburger (Urschrift auf Pergament).
543. Die 48 Verweser des Landes Ditmarschen hatten sich am 22. Juli 1503 bei den Lübeckern und Lüneburgern darüber beschwert, daß die Hamburger einige Brunsbüttler gefangen gesetzt hätten, die Lübecker bitten deshalb diese (am 31. Juli d. J.), die Gefangenen freizulassen. Am 10. Oktober schreiben die Ditmarscher an die Lübecker und Lüneburger, daß sie den Hamburgern ihre Güter zurückgegeben hätten, bitten, dahin zu wirken, daß die Gefangenen freigelassen würden, und erklären, ihre Rechtsansprüche der Entscheidung der Lübecker anheimgeben zu wollen. Die Lübecker verabreden mit den Hamburgern am 24. Oktober eine Tagsatzung zu Lübeck. Die betreffenden Aktenstücke befinden sich im Hamburger Archiv unter Acta Hanseat. cum Ditmars. Cl. VI.
544. Vgl. Landr. II. Ant. 246 und 247.
545. Bolten III. 189.
546. Waitz a. O. II. 86.
547. Falck Staatsbürgerl. Magaz. VII. 689.
548. Schreiben des Herzogs Friedrich an den Bischof von Schleswig dat. 1511 (Michelsen ditm. Urk. p. 102).
549. Michelsen a. O. p. 98.
550. ebendas. p. 100.
551. ebendas. p. 101.
552. Vgl. Viethen p. 336. Karsten Schröder fol. 6. (Kolster hat in seiner Ausgabe die verkehrte Zahl 1506). Neokorus I. 537.
553. Waitz a. O. II. 88.

554. Bolten III. 196.
555. Hans Detlef bei Neokor. II. 468.
556. Landr. II. Art. 234. Michelsen Samml. altditm. Rechtsqu. p. 344.
557. Waitz a. O. p. 115.
558. Urkunde bei Bolten III. 216. Im Lübecker Archiv befindet sich die Abschrift eines Briefes der achtundvierzig Verweser des Landes Ditmarschen vom 25. März 1520, in welchem sie den Lübeckern als Bundesverwandten anzeigen, daß der ihnen vom Herzog Friedrich angetragene Friedensstand nicht zu stande gekommen sei, weil sie des Königs Gebiet in den Herzogtümern nicht mit einschließen könnten; daß sie sich aber das von den Hadlern und Wurstnern angetragene Bündnis gefallen lassen wollten, wiewohl sie nicht viel Nutzen für Ditmarschen und Lübeck daraus ersehen könnten.
559. Viethen p. 339. nach einem Manuskript des Hemmer Pastors Joh. Erp.
560. Michelsen Samml. altditm. Rechtsqu. p. 280. Vgl. Willkür der Bauerschaft Mildstedt bei Husum in Pfotenhauer Zeitschrift VII. 152. Falcks Staatsbürgerl. Magaz. VIII. 607. Waitz deutsche Verfassung I. 345.
561. Zeitschr. d. Gesellschaft u. s. w. III. 309 ff.
562. Waitz a. O. II. 131. Hvitfeld pp. 1204. 1248.
563. Im Lübecker Archiv befindet sich in Abschrift der Vorschlag eines Friedens zwischen dem König Christian und Herzog Friedrich mit den Ditmarschern, wie man ihn fürstlicherseits beabsichtigte. Derselbe trägt kein Datum, ist aber jedenfalls vor dem 30. März 1523 entworfen, denn der Vorschlag der Ditmarscher ward angenommen, nicht jener, wie eine Vergleichung des wirklich besiegelten Vertrages zeigt, von dem eine (leider unvollständige) Abschrift im Lübecker Archiv erhalten ist. Vgl. Bolten III. 222. Westphalen Mon. ined. III. 1789.
564. Bolten III. p. 8.
565. ebendas. p. 10. Die Einzelheiten des Vorfalls sind enthalten in dem Erlaß des Dompropstes Joh. Middelmann vom 2. Febr. 1451.
566. Michelsen Kirchengeschichte Bd. III. p. 53.
567. Falcks Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII. p. 324 ff. Vgl. Bolten IV. 16.
568. Bolten III. 227. Anm. 224.
569. Neokorus II. 35.
570. Bolten III. 228.
571. Michelsen a. O. p. 17.
572. Bolten III. 230.
573. Auf einem schwerlich authentischen Bilde des Reformators, welches erst aus d. J. 1713 stammt (in David Eberbachs: das Glaubensbekänntniß des seeligen Märtyrers Bruder Hinrich von Zütphen, Hamburg 1713, wird es als: ex museo venerandi Dni D. Muhlii herstammend bezeichnet, nach demselben ist auch das Bild in Westphalens Monum. ined. angefertigt), befindet sich die Bemerkung, er sei Aetat. 36 gestorben, woraus man geschlossen hat, daß Heinrich i. J. 1488 geboren sei.
574. Dewette Luthers Briefe II. 12. Iken Heinrich von Zütphen p. 16.
575. Dies geht wenigstens aus den späteren Verhandlungen der Bremer mit dem Erzbischof Christoph hervor. Heinrich schreibt selbst in seinem ersten Briefe aus Bremen: postea veni Bremas, nihil minus suspicatus, quam a me postularent verbum. Vgl. Iken in d. Bremer Jahrb. VIII. p. 243. Ders. Heinr. v. Zütphen p. 114.
576. Iken a. O. p. 35.
577. Hellmann Kirchengeschichte p. 45.
578. Neokorus II. 30.
579. Eine weitläufige Darstellung des dem Clarenbach gemachten Prozesses wie seines Todes findet sich bei Neokorus II. 44—68.
580. Die betr. Urkunde bei Bolten III. 281.
581. Neokorus II. 71.
582. Dahlmann bei Neokorus II. 571.
583. Im Lübecker Archiv befindet sich ein Schreiben des Hamburger Domkapitels

an Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck vom 5. Jan. 1525, in welchem die Hamburger ihr Bedauern aussprechen, daß die Achtundvierziger auf dem zu Lübeck anberaumten Tage ausgeblieben sind, und hoffen, daß die Lübecker dafür sorgen werden, daß sie bis zum künftigen Tage wieder in Besitz ihrer Renten und geistlichen wie weltlichen Einkünfte gesetzt werden.
584. Die Prozeßakten sind ausführlich mitgeteilt in Falcks Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII. p. 317 ff. Vgl. Bolten III. 16.
585. Neokorus II. 120.
586. ebendas. p. 123.
587. Mitgeteilt v. Dahlmann bei Neokorus II. 573. Anh. XXII.
588. Landr. I. §§ 72. 73. 74. 79.
589. ebendas. § 57.
590. Neokorus II. 124.
591. ebendas. p. 81.
592. Michelsen altditmars. Rechtquellen p. 174.
593. Dies sind die §§ 4, 5, 6, 8, 13, 22, 39—41, 50, 51, 92 des Landr. I.
594. Michelsen a. O. p. 234.
595. Mitgeteilt in der Zeitschrift d. Gesellsch. III. p. 311.
596. Michelsen a. O. p. 190. Vgl. Friesische Averkür I: thiu forme (erste) Urkere aller Fresene is, that hiu ense a jera (einmal im Jahre) to gadera kome (zusammenkommen) to Upstalboma, Theis deis ano thera Pixtera Wika (Pfingstwoche) anda thet ma theme (daselbst) ther birethe alla tha Riuchte, ther tha Fresa halde scolen — ob jemand einiges Recht besser wüßte, daß man das Leichtere setzte und das Bessere behielt.
597. Michelsen a. O. p. 190.
598. Vgl. ebendas. (p. 348) die aus dem Tellingstedter Kirchenbuch mitgeteilte Inskription.
599. ebendas. p. 193.
600. Dahlmann bei Neokorus II. 571. Epistol. Phil. Melanchthonis farrago a L. Manlio collecta (Basil. 1565) p. 180.
601. Neokorus II. 149.
602. Michelsen das alte Ditmarschen cet. p. 16.
603. Staatsbürgerl. Magazin VIII. 324.
604. Vgl. Neokorus II. 103—105.
605. Landr. II. Art. 242.
606. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 274. N. 121 b.
607. ders. das alte Ditmarschen u. s. w. p. 17. Urkunde 3.
608. Bolten III. p. 133.
609. Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII. 319.
610. ebendas. p. 324.
611. Neokorus II. 142.
612. Michelsen das alte Ditmarschen u. s. w. p. 72. Urkunde N. 15.
613. ebendas. p. 104. N. 39.
614. ebendas. p. 106. N. 41.
615. ebendas. p. 107. N. 42.
616. Waitz Schlesw. Holstein. Geschichte II. 175.
617. Vgl. oben p. 187.
618. Waitz a. O. p. 137.
619. Bolten III. p. 284.
620. Walther Nordfriesische Chronik p. 300.
621. Die betreffende mit der vom Jahre 1520 gleichlautende Urkunde bei Bolten III. 285.
622. Waitz a. O. p. 189.
623. Bolten III. 288.
624. Joh. Russes Fragmente nach Henning Swyns Aufzeichnungen bei Westphalen Monum. ined. IV. 1458. Auf der Karte von Ditmarschen v. J. 1559 bei Dankwerth p. 288 ist die Sandvörde auf einer Insel, von welcher Diekfand ein Rest ist, angegeben; dies kann aber schwerlich hier gemeint sein, denn wie sollten die Söldner von den Ditmarschern dort erwartet worden sein? Es muß ein Ort an der Süd- oder Ostgrenze des Landes sein.

625. Waitz a. O. p. 223 ff.
626. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 107.
627. Waitz a. O. p. 242.
628. Michelsen a. O. p. 108.
629. Waitz a. O. p. 243.
630. Michelsen a. O. p. 113.
631. Waitz a. O. p. 258.
632. Schreiben der consules Lubicenses an die Hamburger im Hamburger Archiv.
633. Vgl. Molbech Historie om Ditmarskerkrigen, p. 253, wo sich aber die verkehrte Jahreszahl 1554 findet, ebenso ist bei Bolten III. p. 302 Not. 320 statt 1554—1544 zu lesen, worauf schon Michelsen im Staatsbürgerl. Magaz. VII. 693 aufmerksam gemacht hat.
634. Schreiben v. Bürgermeister u. Ratmannen Hamburgs an d. Lübecker im Lübecker Stadtarchiv.
635. Ein desgl. der Lüneburger dat. 24. Juli an d. Lübecker ebendas.
636. Michelsen a. O. p. 115.
637. ders. das alte Ditmarschen u. s. w. p. 78. N. 19.
638. ebendas. p. 79. N. 20.
639. Vgl. Molbechs Historie p. 255. Ist der Tag des h. Knut in Dänemark damals der 19. Januar gewesen, wie er jetzt im Kalender verzeichnet steht, so muß die von Molbech mitgeteilte Jahreszahl verkehrt sein und es statt 1544 — 1545 heißen.
640. Staatsbürgerl. Magazin Bd. VII. p. 693.
641. ebendas. p. 697.
642. Vgl. Michelsen d. alte Ditmarschen u. s. w. p. 14.
643. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 118.
644. ebendas. p. 119.
645. ebendas. p. 123. (Kirchspiel Delve).
646. Neokorus II. 83.
647. ebendas. II. 74.
648. Brinkmann in den Jahrbüchern d. Gesellsch. u. s. w. Bd. 3. p. 1 ff. nach den Akten des Kaiserl. Kammergerichtes zu Speier (1544—1559) wider die achtundvierzig Regenten und Verweser des Landes Ditmarschen.
649. Landr. I. § 42.
650. Michelsen altditm. Rechtsqu. p. XVIII.
651. ders. d. alte Ditmarschen u. s. w. p. 74. N. 17.
652. Vgl. Heider Zeitung v. J. 1882. N. 94: Wiben Peters, der Ditmarscher Landesfeind.
653. Jahrbücher d. Gesellsch. III. p. 14.
654. Neokorus II. 85.
655. Michelsen das alte Ditmarschen u. s. w. p. 57 ff.
656. ebendas. p. 63.
657. ebendas. p. 66. N. 13 mit dem Konzept der Quittung.
658. ebendas. p. 68. N. 14.
659. ebendas. p. 36. Die betreff. Urkunde p. 96. N. 33.
660. Waitz a. O. II. 312.
661. ebendas. p. 304.
662. Relation der Gesandten in Hinrich Junkes Sache bei Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 129 ff.
663. ebendas. p. 127.
664. Neokorus II. 97.
665. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 149.
666. ebendas. p. 146.
667. ebendas. p. 140.
668. ebendas. p. 150. N. 78.
669. ebendas. p. 154. N. 80. 1.
670. ebendas. p. 129 ff.
671. ebendas. p. 132.

672. ebendas. p. 152. N. 79.
673. ebendas. p. 149.
674. ebendas. p. 157. N. 82.
675. ebendas. p. 161. N. 83.
676. Bolten III. 299 nach Lackmann Schlesw. Holst. Geschichte I. 420.
677. Hamelmann Oldenburgische Chronik p. 277. Molbech Historie u. s. w. p. 141.
678. Hvitfeld p. 1543. Die betreffenden Lehnsbriefe bei Christiani II. 506—510.
679. Molbech a. O. p. 142. Anm. 95.
680. Cilicius p. 56.
681. Waitz II. 317.
682. Bolten III. 302.
683. Michelsen das alte Ditmarschen u. s. w. p. 95. N. 32.
684. ders. ditmars. Urkundenb. p. 161.
685. ebendas. p. 165. N. 87a.
686. ebendas. p. 166. N. 87b.
687. ebendas. p. 168.
688. ebendas. p. 169. 170.
689. ebendas. p. 173.
690. ebendas. p. 175.
691. ebendas. p. 176.
692. Schreiben der Achtundvierziger an die Hamburger vom 25. Oktober 1557 im Hamburger Archiv.
693. Reimer Kock in d. Quellensamml. d. Gesellsch u. s. w. Bd. II. Abt. I. p. 158.
694. Vgl. Bolten IV. 68 über die Antecedentien Schmedenstedts. Auch in Rostock, wo er Pastor an der Nikolaikirche gewesen war, war er der Schärfe seiner Predigten wegen seines Amtes entsetzt worden.
695. Vgl. den von Viethen p. 178 mitgeteilten Gottesbrief an die achtundvierzig Verweser des Landes Ditmarschen v. J. 1558.
696. Waitz a. O. II. 318.
697. Bolten III. 205.
698. Waitz a. O. p. 319. Das Schreiben der Lübecker an d. Hamburger vom 11. März befindet sich im Hamburger Archiv.
699. Bolten III. 311.
700. Schreiben der Achtundvierziger an d. Hamburger dat. Heide 11. März 1559 (Handschrift des Landessekretärs H. Schröter) im Hamburger Archiv.
701. Intimatio Dithmaringensium vom Sonnabend nach Laetare (11. März) 1559 batiert auf einem großen Bogen Papier im Lüneburger Archiv.
702. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 179.
703. ebendas. p. 180 ff. N. 89 B und D.
704. ebendas. p. 182. N. 89 C. Daß die Hansestädte sich ebenso wenig wie die Ditmarscher durch die lügenhaften Versicherungen des Herzogs haben täuschen lassen, geht aus mehreren im Hamburger Archiv befindlichen Schreiben hervor. So berichten am 5. April d. J. die Lübecker an die Hamburger, daß obwohl sie über die Entschließungen des Königs und der Herzöge betreffs der Ditmarscher nichts Gewisses hätten erfahren können, sie doch in anbetracht der bedenklichen Sachlage die Lüneburger aufgefordert hätten, einen aus dem Rat nach Hamburg zu schicken, um eine Vereinbarung mit ihnen zu treffen. Ebenso schreiben die Achtundvierziger am 24. April d. J. an die Hamburger, „ihre besonders günstigen Nachbarn“, und bitten, da das Kriegsgeschrei täglich stärker werde, sie davon zu benachrichtigen, wieviel Reiter und Knechte gemüstert würden, und wieviel Fähnlein es sein könnten, auch fleißige Hut an der Elbe zu halten und sie nicht im stich zu lassen.
705. ebendas. p. 184 Nr. 89 F. G. H.
706. ebendas. p. 186 Nr. 89 K.
707. Bolten III. 307.
708. Walther Nordfriesische Chronik p. 370.
709. Molbech Historie u. s. w. p. 149.

710. Staatsbürgerl. Magazin Bd. VII. 698.
711. ebendas. p. 700.
712. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 187.
713. Molbech a. O. p. 152.
714. Michelsen a. O. p. 188.
715. Molbech a. O. p. 153.
716. Cilicius p. 80.
717. Michelsen a. O. p. 189.
718. Molbech a. O. p. 157.
719. Cilicius p. 75.
720. Michelsen a. O. p. 192.
721. Cilicius p. 78.
722. Michelsen a. O. p. 194.
723. Bolten III. 324.
724. Das Schreiben König Friedrichs und seiner Brüder aus der Hamburger Kommerzbibliothek mitgeteilt von Viethen p. 551.
725. Viethen p. 355.
726. Molbech a. O. p. 163. Cilicius p. 67.
727. Vgl. den Protest des Erzbischofs Georg von Bremen, mitget. von Viethen p. 389: „er habe sich eher eines Falles des Himmels versehen", fügt derselbe hinzu. Am 10. Mai schickten die Ditmarscher deshalb Boldes Johann und den Landessekretär Herm. Schröter nach Hamburg, um mündlich mit dem Rat daselbst zu verhandeln. (Schreiben der Achtundvierziger an Bürgerm. u. Rat d. Stadt Hamburg dat. Heide 10. Mai 1559 im Hamburger Archiv.)
728. Hamburger Archiv: Urschrift vom 12. Mai 1559.
729. Molbech a. O. p. 165. Anm. 125.
730. Waitz. a. O. p. 323. Vgl. die p. 209 mitgeteilten Auslassungen v. Claus Harms in dessen Publizistischen Aufsätzen.
731. Bolten III. 334.
732. Resen Frederik II. Kronike p. 8.
733. Das betr. Schreiben (dat. Schönefelde) im Hamburger Archiv.
734. Viethen p. 371.
735. Neokorus II. 178.
736. Bolten III. 349.
737. Walther Nordfriesische Chronik p. 207.
738. Viethen p. 360. Neokorus II. 185 nennt den Fähnrich Ketel Korring.
739. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 201.
740. Walther Nordfries. Chronik p. 371.
741. Das Schreiben der Lübecker an d. Hamburger vom 30. Mai 1559, „eilend unter unserm Signet" im Hamb. Archiv.
742. Der Entwurf zu diesem Schreiben mit vielen Änderungen und durchstrichenen Stellen, dat. im Feldlager zu Albersdorf, befindet sich im Lübecker Archiv.
743. Cilicius p. 91. Christiani II. 119. 324.
744. Molbech Historie p. 179 nennt dies die Westseite, die genannten Orte liegen aber südlich von Meldorf. Nach Cilicius p. 93 folgte Moritz Ranzau dem Feldmarschall als Arrieregarde.
745. Cilicius p. 97. 99. Molbech (p. 186) giebt die Zahl der gefallnen Ditmarscher verschieden an, p. 190 spricht er von nur im ganzen 2—300 gefallnen Ditmarschern.
746. Cilicius p. 103.
747. Bolten III. 357.
748. Molbech nennt p. 191 Boldeswurth statt Busenwurth; ein Ort jenes Namens existiert nicht und ist wohl eine Verwechslung mit der Bohlenbrücke. Übrigens berichtet derselbe, daß Graf Anton von Oldenburg der erste gewesen sei, welcher in Meldorf eingedrungen sei, was nach der gegebenen Schilderung aber unmöglich ist.
749. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 202.
750. Molbech a. O. p. 197. Cilicius giebt die Zahl auf 400 an, ebenso nach ihm

Neokorus II. 201. Vielleicht sind es 400 Männer gewesen, die übrigen Weiber und Kinder.
751. Cilicius p. 107.
752. Michelsen das alte Ditmarschen u. s. w. p. 111. N. 45.
753. ebendas. p. 112. N. 46.
754. ebendas. p. 113. N. 46 A.
755. ebendas. p. 114. N. 46 B.
756. Molbech a. O. p. 203.
757. Cilicius p. 115. Molbech a. O. p. 207. Der König selbst giebt in einem Schreiben aus Kopenhagen vom 18. Juli 1559 an den Herzog von Braunschweig, in welchem er sich über Äußerungen des braunschweigischen Rittmeisters Askanius von Halle bitter beschwert, eine Schilderung seiner persönlichen Teilnahme an dem Treffen von Heide. (Vgl. Quellensamml. d. Gesellsch. u. s. w. II. 164).
758. Molbech a. O. p. 219.
759. Vgl. Ditmarscher Bote v. J. 1872. N. 61.
760. Molbech a. O. p. 220.
761. Gewöhnlich wird es ein offnes Schreiben genannt, es ist im Königl. Archiv noch vorhanden und nach Molbech (a. a. O.) mit einem kleinen unkenntlichen Siegel, also vermutlich mit dem Pitzer, nicht mit dem großen Siegel der Achtundvierziger, versehen.
762. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 204.
763. Neokorus II. 221. Viethen p. 372. Molbech läßt (p. 222) den Johann Detlef weg, auch Neokorus spricht unmittelbar darauf von 5 Achtundvierzigern, welche abgeschickt worden seien. Die Nachrichten desselben sind überhaupt, was man bei der Schilderung der letzten Fehde doch am wenigsten erwarten sollte, höchst ungenau und zum teil reine Übersetzung aus Cilicius und zwar so gedankenlos angefertigt, daß er mehrfach die Bezeichnung „unser" von dem Feinde gebraucht.
764. Derselbe wird kurz darauf bei Neokorus (p. 221) Hermann Averhoff genannt, vgl. Viethen p. 372.
765. Waitz a. O. II. 329.
766. Michelsen ditmars. Urkundenb. p. 205.
767. Neokorus II. 223.
768. Waitz a. O. II. 330.
769. Neokorus II. 225.
770. ebendas. p. 226.
771. Michelsen ditm. Urkundenb. p. 206.
772. ebendas. p. 207. Neokorus II. 236.
773. ebendas. p. 207. Gleichzeitige Abschrift im Lübecker Archiv.
774. ebendas. p. 209. Hiernach ist zu berichtigen, was Waitz II. p. 332 sagt: „die Ditmarscher besiegelten noch einmal mit dem alten Siegel ihre Unterwerfung cet." Vgl. Michelsen Urkundenb. p. 283: Kreditiv für den Landvogt Wolt Reimers vom 14. Febr. 1563.
775. Dahlmann bei Neokorus I. Anh. V. p. 610. Vgl. Westphalen Monum. ined. I. 1666 betreffs des ditmarsischen Wappenbildes:

Ense quid educto cataphractus? Marte rebelles
Holsatico victos denotat esse viros.
Was will mit dem gezogenen Säbel der Reiter da?
Daß die Rebellen
Durch holsteinische Kraft, zeigt er, im Streite besiegt.

776. Michelsen a. O. p. 209.
777. ebendas. p. 210.
778. ebendas. p. 214.
779. Bolten III. 409.
780. ebendas. p. 412.
781. Michelsen ditm. Urkundenb. p. 357.
782. Westphalen Monum. ined. III. 1798.

783. Vgl. das Landrecht vom J. 1567. Art. 3.
784. Bolten IV. p. 154. Neokorus (II. 244) nennt als ersten Landvogt im Süderteil M. Michael Boie, iur. utr. licent., der nach Bolten a. O. p. 495 dem Jakob Harder erst i. J. 1567 folgte.
785. Vgl. den Schluß der Urkunde N. 109 bei Michelsen a. O. p. 232. Über die zu Rendsburg gefaßten Beschlüsse vgl. Bolten IV. p. 168.
786. Michelsen ditm. Urkundenb. p. 230.
787. ebendas. p. 227.
788. ebendas. p. 229. Eine andere Sache, welche damals zu Rendsburg verglichen wurde, einen Streit zwischen dem Lande Ditmarschen und Boie Hansen und Thomas Dankelsen betreffend (Michelsen a. O. p. 230), ist nicht weiter bekannt.
789. ebendas. p. 219.
790. Bolten IV. 170.
791. ebendas. p. 65.
792. Michelsen a. O. p. 220.
793. Bolten IV. 279.
794. ebendas. p. 281.
795. Cranz. Saxon. XI. 17.
796. Christiani schlesw. holst. Gesch. II. 376 ff.
797. ebendas. p. 372.
798. Michelsen ditm. Urkundenb. p. 235.
799. ebendas. p. 238.
800. ebendas. p. 239.
801. ebendas. p. 240.
802. Neokorus II. 318.
803. Falcks Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII. 114.
804. Bericht der landesherrlichen Verordneten an d. Herzog Johann vom 24. September 1567 (mitgeteilt Staatsbürgerl. Magazin a. O. p. 115) und ebenso vom 29. Sept. d. J. (a. O. p. 117).
805. Zeitschr. d. Gesellsch. u. s. w. Bd. III. 318. Waitz a. O. II. 339.
806. ebendas. a. O.
807. Waitz a. O. II. 337.
808. Michelsen ditm. Urkundenb. p. 112.
809. Urkunden, die erste Teilung betreffend, verfaßt von dem Amtmann Hans Ranzau dat. Schenefeld 8. Nov. 1571, mitgeteilt im Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII. p. 121 ff.
810. Wolt Reimers war 1569 gestorben, ihm folgte Dr. Christian Boie (Neokorus II. 244 Anm. nennt Dr. Henning Boie, welcher Markus Swyns Nachfolger war). Vgl. Michelsen ditm. Urkundenb. p. 312.
811. Waitz a. O. p. 340.
812. So namentlich Gabriel Lange in dem Mittelteil. Vgl. Michelsen ditm. Urk. p. 317. Neokorus II. 282.
813. Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII. 124. Michelsen a. O. p. 259.
814. Michelsen a. O. p. 353.
815. In den betreffenden Urkunden bei Michelsen a. O. p. 339 ff. wird er Hans Tobig genannt; bei Neokorus II. 233: Johann Tope.
816. Michelsen a. O. p. 353; hier heißt Tope Hans Taub in dem Schreiben der Herzogin-Witwe.
817. Michelsen a. O. p. 351.
818. ebendas. p. 242 ist Thebe Ewekens mit 32 Morgen Landes, sein Bruder Johann mit 181 Morgen 8 Scheffel notiert.
819. ebendas. p. 278.
820. ebendas. p. 255: Schreiben des Königs Friedrich vom 16. Oktober 1560.
821. ebendas. p. 288 u. 289.
822. ebendas. p. 278.
823. Neokorus II. 233.
824. Waitz a. O. p. 347.
825. Michelsen a. O. p. 345 ff.

826. ebendas. p. 348.
827. ebendas. p. 350.
828. ebendas. p. 339.
829. ebendas. p. 342 ff.
830. Michelsen a. O. p. 352.
831. Boysen Urkunden, d. Geschichte Ditmarschens betreffend, in der Zeitschr. d. Gesellsch. u. s. w. Bd. XI. p. 28.
832. Waitz a. O. II. 341.

Berichtigungen.

Seite 6 lies statt Verseichungen . . . Verseichtungen.
„ 9 Zeile 27 ist N. 13 zu setzen.
„ 14 „ 13 ist N. 23 „ „
„ 16 (123 ff.) lies statt Marieenburg . . . Marienburg.
„ 32 lies statt Weerl . . . Werl.
„ 65 Anm. Die Wollersen sind eingewanderte Friesen.
„ 70 lies statt Hammediekshovenwehl . . . Hammediekshornewehl.
„ 129 „ „ braunschweigisch-lüneburgisch . . . braunschweig-lüneburgisch.
„ 177 Anm. Das erwähnte Lied hat nicht Joh. Russe zum Verfasser, Reimboth hat fec. statt *ßt.* (subscripsit) gelesen. (Kollationierung der Kopenhagener Handschrift durch H. Gymnasiall. Hoeck.)
„ 184 Zeile 20 ist N. 555 zu setzen.
„ 250 ist statt 727 — 725 zu lesen.



KARTE
von
DITHMARSCHEN

Maassstab 1:3000000.

Lith. Anst. Otto Blunck, Kiel

Verlag von Lipsius & Tischer in Kiel & Leipzig.

Album vom östlichen Holstein. 12 Ansichten als Leporello-Album. Kabinett-Format. Photographischer Lichtdruck. Preis in hocheleg. Einband 2 M.

Bockendahl, Prof. Dr. **J.**, Das Sumpfgebiet und die Kloaken der Vorstadt Kiels. 1868. 48 S. 8°. 1 M.

— Zur Erhaltung von Gesundheit und Leben. 1868. 59 S. 8°. Preis 1.20 M.

— Das Erd-, Gruben-, Eimer- und modifizierte Wasser-Closet in England. 1871. 102 S. m. 1 Tafel, 8°. 2 M.

Danger, Lehrer L., Der Obstbau. Populäre Anweisung zum rationellen Betrieb desselben in Schleswig-Holstein und den benachbarten Ländern. 1878. 31 S. gr. 8°. 40 Pfg.

von Esmarch, Geh. Medicinalrat Prof. Dr. **Friedrich**, Samariterbriefe. Mit 44 Holzschnitten. 1886. gr. 8°. 1.20 M.

— Ratschläge für die Eltern scrophulöser Kinder. 20 Pf.

— Zur Belehrung über das Sitzen der Schulkinder. Für Lehrer und Eltern schief- oder kurzsichtig werdender Kinder. Mit 4 Abb. 20 Pf.

— Durch welche Arbeiten können sich im Kriege die Frauen nützlich machen? 1887. 14 S. 60 Pf.

Gottsche, Dr. **Karl**, Privatdocent an der Universität Kiel. Die Sedimentär-Geschiebe der Provinz Schleswig-Holstein. Mit 2 Karten. 66 S. gr. 8°. 4 M.

Grundsteinlegung der St. Jacobikirche in Kiel am 30. Juli 1882. 27. S. 8°. 30 Pf.

Haas, Dr. phil. **H.**, Beiträge zur Kenntnis der liasischen Brachiopoden-Fauna von Südtyrol u. Venetien. 1884. 34 S. Fol. mit 4 lithgr. Tafeln. Kart. 12 M.

— Warum fließt die Eider in die Nordsee? 1887. 13 S. gr. 8°. 1 M.

Hasse, Prof. Dr. **P.**, Das Schleswiger Stadtrecht. Untersuchungen zur dänischen Rechtsgeschichte. 1880. 132 S. gr. 8°. 4 M.

Haupt, Prof. Dr. **R.**, Die Vizelinskirchen. Baugeschichtliche Untersuchungen an Denkmälern Wagriens. Mit Abbildungen und Rissen. 1884. VIII u. 184 S. 8°. 4 M., eleg. geb. 5 M. 50 Pf.

Heinrich, C., Schleswig-Holstein. Handbuch für Reisende. Erster Teil: Ost-Holstein. Mit Karten-Beigabe. 1875. 73 S. 2 M.

— Zweiter Teil: West- und Mittel-Schleswig-Holstein. Mit Karten-Beigabe. 1885. 85 S. 2 M.

Jeß, Th., Predigt bei der Einweihung der St. Jacobi-Kirche in Kiel am 8. Juni 1886. 11 S. 8°. 30 Pf.

Junge, Fr., Hauptlehrer in Kiel. Naturgeschichte in der Volksschule. I. Teil: Der Dorfteich als Lebensgemeinschaft, nebst einer Abhandlung über Ziel und Verfahren des naturgeschichtlichen Unterrichts. 1885. 250 S. gr. 8°. geh. 2 M. 80 Pf., eleg. geb. 3 M. 60 Pf.

Mahr, Sanitätsrat, Dr. **C.**, Die Pest in Glückstadt im Jahre 1712. Ein Bau- und Bruchstück zur Geschichte der Medizin. 1879. 50 S. 8°. 1 M.

Meyer, Johann, Plattdeutsche Gedichte in Dithmarscher Mundart. 3. Aufl. 1887. 47 Bogen in eleg. Ausstattung, fein geb. mit Goldschnitt. 6 M.

Meyer, Johann, Hochdeutsche Gedichte. Zweite Aufl. 1887. 47 Bogen in eleganteſter Ausſtattung, fein gebunden mit Goldſchnitt. 6 M.

Michler, J. M., Propſt. Kirchliche Statiſtik der evangel.-lutheriſchen Kirche der Provinz Schleswig-Holſtein-Lauenburg. 2 Bände. geh. 24 M., elegant gebunden 27 M. 50 Pf.

Pörkſen, Emil, Ein Beſuch im Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig. 1880. 72 S. kl. 8°. 1 M. 20 Pf.

Ratjen, Prof. Dr. H., Geſchichte der Univerſität zu Kiel. 1870. XL. 184 S. gr. 8°. 4 M.

Reimann, Kreisphyſikus Dr. Max, Die körperliche Erziehung und die Geſundheitspflege in der Schule. Nebſt einem Anhang: Ueber das Erkennen anſteckender Krankheiten, zur Verhütung deren Verbreitung durch die Schule. 94 S. 8°. geh. 1 M. 80, geb. 2 M. 50.

— Geſundheitslehre auf naturwiſſenſchaftlicher Grundlage. Für Gebildete aller Stände. gr. 8°. 620 S. geh. 7 M. 50, geb. 9 M.

— Zur Belehrung über die Ernährung der Säuglinge. 20 Pf.

Schultz, Rechtsanwalt Dr. jur. F. und Dr. E. F. Roth. Gemeinverſtändlicher Ratgeber über die Rechte und Pflichten des Mieters und Vermieters von Wohnungen und anderen Räumen in Schleswig-Holſtein, Lauenburg und Hamburg, nebſt einem Entwurf zu einem Mietsvertrage. 1884. 64 S. kl. 8°. 1 M.

Schwartz, Amtsrichter Dr. jur. et phil. E., Das Grundbuchrecht der Provinz Schleswig-Holſtein in ſeiner gegenwärtigen Geltung. 470 S. kl. 8°. Eleg. geb. 10 M.

Seeſtern-Pauly W., Doctor der Rechte, Juſtizrat, Die protokollierten Gläubiger der Provinz Schleswig-Holſtein und der 1. October 1879. Für Juriſten und Nichtjuriſten, 2. unveränderte Auflage. 1879. 52 S. 8°. 1 M.

— Das Grundbuchrecht für die Provinz Schleswig-Holſtein. 2 Teile. 1874. 393 S. 12 M., eleg. geb. 14 M.

Neueſte Spezialkarte über Mittel-Holſtein. Maßſtab 1:80,000. Mit den Stadtplänen von Rendsburg, Neumünſter und Itzehoe, Maßſtab 1:12,500. In Umſchlag 3 M.

— — **über das öſtliche Holſtein.** Maßſtab 1:80,000. Mit einer Nebenkarte: Der Uklei-See und ſeine nächſte Umgebung im Maßſtabe von 1:50,000. In Farbendruck. Auf Papier in Umſchlag 1 M. 50 Pf., auf Leinw. in eleg. Leinentaſche 2 M. 50 Pf.

Steffenhagen, Dr. Emil, Kgl. Oberbibliothekar in Kiel. Die neue Aufſtellung der Univerſitätsbibliothek zu Kiel. Eine Denkſchrift zur Orientierung. 1883. gr. 8°. 23 S. Mit 2 Tafeln. 1 M. 60 Pf.

— Ueber Normalhöhen für Büchergeſchoſſe. Eine bibliothek-techniſche Erörterung. 1885. 117 S. gr. 8°. 4 M.

Tempeltey, Dr. E., Theodor Storms Dichtungen. 1867. 45 S. 8°. 90 Pf.

Das Trinkwaſſer der Stadt Kiel auf Grundlage von Analyſen aller Brunnenwäſſer Kiels. Herausgeg. von der Städt. Geſundheits-Kommiſſion. 1886. 2 M.

Vorſchläge für die Ordnung des Hauptgottesdienſtes auf Grundlage des Entwurfs einer Gottesdienſtordnung für die evangeliſch-lutheriſche Kirche der Provinz Schleswig-Holſtein. Von einem Mitgliede der ſchleswig-holſteiniſchen Geſamtſynode. 1884. 16 S. 4°. 30 Pf.

Chalybaeus, Robert,

Geschichte Ditmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559

Kiel ; Leipzig 1888

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11628921-1